Digitized by Google

Jur. is. 52^n - 6,2

Gerichtssaal

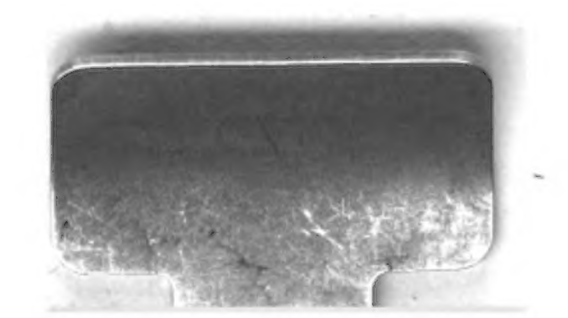

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Der
Gerichtssaal.

Zeitschrift
für volksthümliches Recht.

Unter Mitwirkung
vieler, den deutschen gesetzgebenden Versammlungen, Gerichtshöfen
und Hochschulen 2c. 2c. angehörenden Juristen

herausgegeben von

Dr. Friedrich Christian von Arnold,
kgl. bayer. Staatsrath i. a. D. in München,

Dr. Anton Hye,
k. k. österr. Justizministerialrath und ordentlicher Professor in Wien,

und

Dr. Friedrich Oskar Schwarze,
kgl. sächs. Oberappellationsgerichtsrath in Dresden.

Sechster Jahrgang. Zweiter Band.
Juli — Dezember.

Erlangen 1854.
Verlag von Ferdinand Enke.

Digitized by Google

Schnellpressendruck von C. H. Kunstmann in Erlangen.

Digitized by Google

I.

Merkwürdige Rechtssprüche deutscher und ausländischer Gerichtshöfe:

zur Erläuterung wichtiger Fragen der Gesetzgebung und Anwendung der Gesetze wissenschaftlich und practisch geprüft.

Von Geh. Rath Dr. Mittermaier.

(Fortsetzung *).

II.

Sind Sachverständige, welche im Strafprocesse vor Gericht vorgeladen werden, strafbar, wenn sie geforderte technische Beobachtung und Begutachtung ablehnen?

Die oben aufgestellte Frage ist neuerlich durch einen Ausspruch des k. preußischen Obertribunals vom 7. September 1853 bejahend entschieden worden. Ein Kaufmann S. wurde von dem Gerichte zu C. wegen Störung des öffentlichen Gottesdienstes zur Strafe verurtheilt. Der Angeschuldigte berief sich in der Appellationsinstanz auf gewisse von ihm behauptete Gebräuche des jüdischen Gottesdienstes und bat, den Rabbiner B. als Sachverständigen darüber zu vernehmen. Das Appellationsgericht hielt diese Vernehmung für nothwendig; der Rabbiner erschien, ließ sich vernehmen, weigerte aber sich beeidigen zu lassen. Das Appellationsgericht ordnete Zwangsmaaßregeln gegen ihn; der Rabbiner beschwerte sich; das Obertribunal in Berlin wies durch Urtheil vom 7. Sept. 1853 die Beschwerde zurück und zwar aus nachfolgenden Gründen **).

*) S. oben Band I. S. 409.

**) Preußisches Justizministerialblatt 1853. S. 437.

Digitized by Google

Die Bestimmung der allgemeinen Gerichtsordnung Thl. I. Tit. 10. §. 203. Nr. 5, worauf von Ihnen Bezug genommen wurde, betrifft nur das Civilproceßverfahren; sie findet auf Untersuchungen, in welchen nicht das vermögensrechtliche Interesse von Privatpersonen, sondern das öffentliche Interesse in Betrachtung kommt, keine Anwendung. Nach den Vorschriften der Criminalordnung §. 7. 311. 312. 337, welche auch hinsichtlich der Sachverständigen gelten (§. 328. 333. 335. Nr. 3. §. 389 der Crim.=O. und nach Anhang zur Gerichts=O. I. Tit. 9. §. 38) waren Sie verpflichtet, sich als Sachverständiger vernehmen zu lassen und da keine der gesetzlichen Ausnahmen eintritt, insbesondere die Bestimmungen der Criminal=O. §. 335. Nr. 7. 357. Nr. 8 durch das Gesetz v. 23. Juli 1847 §. 1. 7. 24 aufgehoben sind, Ihre Aussage eidlich zu bekräftigen. Da Sie letzteres verweigert haben, so ist es den Vorschriften der Crim.=O. §. 312. 337 gemäß, daß Zwangsmaaßregeln gegen Sie angewendet worden sind.

Durch diese Entscheidung ist in Preußen ausgesprochen, daß Sachverständige wie Zeugen schuldig sind, der Vorladung des Gerichts zu gehorchen und ihr Gutachten zu geben.

Wir kennen aus anderen Ländern nur einen Rechtsspruch, den des französischen Cassationshofs*), welcher im ähnlichen Sinne die Frage entschied: Ob Sachverständige, welche der Aufforderung des Gerichts nicht gehorchen, gestraft werden können. Die Gründe des französischen Cassationshofs sind: daß der Art. 50 der Strafproceß=O. die Beamten der gerichtlichen Polizei im Falle der Ergreifung auf frischer That ermächtigt, die Handlungen vorzunehmen, welche der Staatsanwalt vornehmen darf; daß sie sich ebenso nach Art. 43 von Sachverständigen begleiten lassen können; daß diese Personen die Strafe des Art. 475. Nr. 12 Code pénal leiden, wenn sie der Aufforderung nicht nachkommen, und daß es, um der Strafe zu entgehen, nicht genügt, wenn sie nur anführen, daß sie nicht gehorchen konnten; daß sie vielmehr vor dem Gerichtshofe, welcher über die Anschuldigung zu erkennen hat, den Grund ihrer Weigerung zu rechtfertigen schuldig sind.

---

*) v. 6. August 1835.

Digitized by Google

Von den neuesten französischen Schriftstellern erkennt auch Morin *) mit Berufung auf den angeführten Rechtsspruch die Anwendung des Art. 475 auf die Sachverständigen an, weil sonst eine Lücke im Gesetze sein würde. Dagegen hat der neueste Schriftsteller, H. Helie **) die Ansicht ausgesprochen, daß die vorgerufenen Sachverständigen wegen ihrer Weigerung, ein Gutachten abzugeben oder technische Beobachtungen anzustellen, keiner Strafe unterliegen. Der Verfasser des vorliegenden Aufsatzes hat bereits vor 40 Jahren ***) die nämliche Ansicht ausgesprochen, und ist noch jetzt von der Richtigkeit überzeugt, und zwar ebenso in Bezug auf das gemeine Recht als in der Richtung, ob eine neue Gesetzgebung eine solche Zwangspflicht der Sachverständigen aussprechen soll. In der neuesten Zeit enthält in Deutschland nur die österreichische Strafproceßordnung vom 5. August 1853 †) die Bestimmung, daß der vorgeladene Sachverständige, wenn er sich weigert, zur Geldstrafe verurtheilt werden soll. Der 1851 in Bayern den Kammern vorgelegte Entwurf einer Strafproceßordnung spricht aus ††), daß hinsichtlich der Pflicht eines Sachverständigen, sich als solchen verwenden zu lassen, die Bestimmungen der Art. 254—73 zur Anwendung kommen (also die von der Zeugenpflicht handelnden Vorschriften). Die Motive zu dem bayerischen Entwurfe erklären, daß zwar im gemeinen Processe keine Zwangspflicht für die Sachverständigen besteht, daß sich aber kein zureichender Grund einsehen lasse, weßhalb in dieser Hinsicht zwischen Zeugen und Sachverständigen unterschieden werden sollte; da es Pflicht des Staatsbürgers sei, zu den Zwecken der im allgemeinen und im öffentlichen Interesse gehandhabten Strafrechtspflege beizutragen und unter Umständen die

---

*) Morin Repertoire du droît criminel II. p. 58.

**) Traitè de l'instruction crimin. vol. V. p. 657.

***) In der Lehre vom Beweise. 2. Auflage. S. 200.

†) Art. 79. Es heißt: „Wenn ein Sachverständiger der an ihn ergangenen Vorladung nicht Folge leistet, oder die Abgabe eines Gutachtens verweigert, so unterliegt er den im §. 118 und 230 ausgesprochenen Geldstrafen." Beide angeführte Artikel sprechen von den Zeugen, 230 stellt Zeugen und Sachverständige nebeneinander.

††) Art. 215.

Digitized by Google

Befugniß eines Sachverständigen, sich der Verwendung zu entschlagen, zu sehr erheblichen Verlegenheiten führen würde.

Fragen wir zuerst, ob in einem Lande, in welchem das Gesetz nicht ausdrücklich die Pflicht der Sachverständigen ausspricht, der Vorladung des Gerichts zu gehorchen, das Gericht befugt ist, einen Sachverständigen wegen seiner Weigerung zu strafen, so finden wir, daß nach den Gründen, welche die oben angeführten Rechtssprüche aufstellen, wenn sie Strafe gegen die Sachverständigen aufstellen wollen, die Analogie, welche zwischen Zeugen und Sachverständigen Statt findet, eine Hauptrolle spielt.

Man bemerkt hier wieder, wie wenig Klarheit über die sogenannte analogische Anwendung der Strafgesetze herrscht. Mehrere hohe Gerichtshöfe sprechen aus, daß ein Strafgesetz nicht ausgedehnt werden und Analogie nicht zuläßig sein soll. Prüft man aber den Gang der Rechtsprechung dieser Gerichtshöfe, so sieht man bald, daß es mit dem allgemeinen Satze nicht ernstlich gemeint ist. Wir behaupten, daß wenn ein Gesetz nur von der Strafe der sich weigernden Zeugen spricht, es nicht auf Sachverständige ausgedehnt werden darf, weil überhaupt zwischen Zeugen und Sachverständigen keine wahre Analogie Statt findet und insbesondere in Bezug auf die hier vorliegende Frage: ob der sich weigernde Sachverständige gestraft werden soll, die Gründe, welche den Gesetzgeber bewegen konnten, die Zeugen zu bestrafen, welche nicht der gerichtlichen Anordnung gehorchen, nicht auf Sachverständige passen. Wenn früher häufig unter dem Gesichtspuncte rationeller Zeugen Sachverständige aufgeführt wurden, oder die Rechtsübung, weil das Gesetz nicht besonders von Sachverständigen sprach, viele von den Zeugen handelnde Vorschriften auch auf Sachverständige anwendete, so kann man jetzt es als eine von der Wissenschaft und der besseren Rechtsübung anerkannte Ansicht betrachten *), daß der Beweis durch Sachverständige eine eigenthümliche Art des Beweises ist, bei welcher die Gründe der Beweiskraft andere sind **), als diejenigen, welche

*) Meine Ausführung in Goltdammer's Archiv f. Preuß. Strafrecht I. S. 23.

**) Meine Ausführung S. 107—113.

den Richter bewegen, den Zeugen zu trauen; daß Sachverständige nicht den Zeugen gleichgestellt werden dürfen, weil bei den Zweiten es nur auf die Aussage über die von den Zeugen beobachteten Thatsachen ankommt, während bei den Ersten die Hauptsache das Gutachten, also ein Urtheil ist, welches der Richter von dem Sachverständigen verlangt, daher die Angabe von Gründen hier wesentlich ist, während der Zeuge sich einfach nur auf seine Wahrnehmung beruft, und um zur Beobachtung zu gelangen, keine weitere Anstrengung als die der Anwendung seiner Sinne nöthig hat, wogegen oft der Sachverständige durch zeitraubende, besondere Geschicklichkeit voraussetzende mühevolle Anstrengung zur Beobachtung und zur Abgabe eines gründlichen Gutachtens gelangt. Während das Gesetz bei Zeugen strenge daran festhält, daß jeder Zeuge abgesondert von dem Anderen seine Aussage giebt und daher z. B. bei der Ablegung des Zeugnisses eines Zeugen die Andern nicht gegenwärtig sein dürfen, nimmt die bessere Praxis an, daß die Sachverständigen auch bei der Vernehmung der Andern im Saale bleiben dürfen und oft selbst eine Verhandlung zwischen den verschiedenen Sachverständigen angeordnet wird. Wenn demnach anerkannt werden muß, daß keine Analogie zwischen Sachverständigen und Zeugen vorhanden ist, so muß man nicht weniger zugeben, daß die Gründe, welche die Androhung von Strafe gegen den weigernden Zeugen rechtfertigen, nicht auf die Sachverständigen passen *). Wenn das Gesetz von dem Zeugen verlangt, daß er seine Staatsbürgerpflicht erfülle und aussage, so geschieht dies, weil dies zur Erreichung der Zwecke der Justiz nothwendig ist, und weil die Erfüllung der Pflicht dem Zeugen leicht möglich wird. Die Zeugen sind durch die Umstände eines Verbrechens in die Lage gekommen, Thatsachen wahrzunehmen, über welche nur sie aussagen können, weil sie allein gegenwärtig waren. Weigert sich der Zeuge darüber auszusagen, daß er im Orte A. den Angeschuldigten B. gesehen habe,

---

*) Geistreich sagt Helie p. 657: „C'est le délit, qui crée les temoins, c'est le juge, qui choisit les experts, les uns réçoivent de l' evénement et de la loi une mission forcée, les autres réçoivent de la justice seul la mission volontaire."

oder daß er gewisse Worte gehört, oder daß das Messer dem D. gehört, so ist die Justiz eines wichtigen Mittels, das Verbrechen zu entdecken, beraubt, und statt des ablehnenden Zeugen kann kein Anderer gerufen werden, weil nur derjenige gerufen werden muß, welcher die in Frage stehende Thatsache wahrgenommen hat. Statt des Sachverständigen B. aber, welcher der Vorladung nicht gehorcht, kann der Sachverständige C. ebenso gut gerufen werden, weil es bei dem Sachverständigen nur darauf ankömmt, daß er die nöthige technische Geschicklichkeit besitzt, um über die vorliegende Frage ein Gutachten geben zu können. Es ist daher kein Grund vorhanden, den vorgerufenen Arzt A, welcher zu erscheinen sich weigert, zu bestrafen, weil die individuelle Ansicht (oft Laune) des Richters den A. ausersehen hat. Dem Zeugen ist nicht zuviel zugemuthet, wenn verlangt wird, daß er bei Gericht erscheine und einfach über seine Wahrnehmungen aussage; dem Sachverständigen würde oft ein ganz anderer harter Zwang aufgelegt werden. Wir geben zu, daß von dem Rabbiner, welcher zu schwören sich weigerte, nichts Drückendes verlangt wurde, daß auch ein Tischler, ein Büchsenmacher, ein Schlosser, der über die Beschaffenheit eines gewissen Werkzeugs ein Gutachten geben soll, ohne Anstrengung dies thun kann; allein die Frage ist hier allgemein: ob überhaupt ein Sachverständiger gestraft werden soll, welcher der Vorladung nicht gehorcht; bejaht man diese Frage, so muß dann auch jeder Arzt zur Vornahme einer Leichenöffnung, jeder Chemiker zur Ausmittelung, ob Gift vorhanden ist, gezwungen werden können; dies aber würde leicht eine ungerechte Härte sein, wenn man erwägt, daß eine solche Leichenöffnung oft viele Stunden in Anspruch nimmt, daß die Abgabe eines Gutachtens über die Todesursache oft langes mühevolles Studium fordert, daß eine chemische Analyse nicht selten Tagelange, die höchste Vorsicht und Sorgfalt in Anspruch nehmende Operationen verlangt. Wir fragen, ob die Lage solcher Sachverständigen der des Zeugen gleichgestellt werden kann, ob nicht eben der Arzt nicht selten durch gefährliche Kranke, welche er behandelt, in Anspruch genommen wird, und durch die Forderung, eine Leichenöffnung zu machen, abgehalten werden könnte. Wir fragen, ob es nicht ungerechter Zwang ist, wenn in Ländern, in welchen mündliches

Strafverfahren besteht, dem Staatsanwalte die Befugniß gegeben werden soll, beliebig irgend einen ihm tauglich scheinenden Arzt zu zwingen, an den oft Tagereisen von dem Wohnsitze des Arztes entfernten Ort zu reisen, wo die Sitzung gehalten wird. —

Die Berufung auf das öffentliche Interesse darf nicht zu weit getrieben werden, da wir eben nachgewiesen haben, daß die Analogie zwischen Zeugen und Sachverständigen nicht paßt und das öffentliche Interesse ein unbestimmter beliebig zu drehender Ausdruck ist, wo es erst darauf ankommt, ob ein Gesetz, welches alle Interessen zu erwägen hat, von dem Strafzwange auch da Gebrauch machen soll, wo er nicht nothwendig ist.

Ohnehin darf nicht verkannt werden, daß da, wo von jenem Zwange zur geistigen Thätigkeit die Rede ist, z. B. bei dem Arzte, dem Chemiker, ein großes Ergebniß schwerlich erwartet werden darf, wo der Sachverständige zu einer die volle Freiheit des Geistes fordernden Operation gezwungen werden soll.

Eine unangenehme Erscheinung ist es, wenn ein Gerichtshof, um in einem Falle, in welchem kein bestimmtes klares Strafgesetz vorhanden ist, doch strafen zu können, zu irgend einem Gesetze, das er gewaltsam oder durch Sophismen hieher zieht, seine Zuflucht nimmt. Der von Morin angeführte oben angegebene Grund, daß wenn man den Art. 475 des Code nicht anwenden wollte, eine Lücke entstehen würde, ist nicht geeignet, zu befriedigen; denn es ist eben die Frage: ob, wenn kein Strafgesetz da ist, eine wahre schädliche Lücke in der Anwendung der Gesetze vorliegt, ob nicht das Schweigen des Gesetzgebers eben seinen durch gute Gründe gerechtfertigten Willen ausdrückt, daß eine gewisse Handlung nicht bestraft werden soll. Auf keinen Fall geben wir einem Gerichte das Recht, deswegen, weil sonst eine Handlung, die man strafen zu müssen glaubt, straflos bliebe, irgend eine Strafbestimmung aus Aehnlichkeit der Gründe gewaltsam auf einen Fall auszudehnen, von welchem das Gesetz nicht spricht.

Eine solche nie zu rechtfertigende Ausdehnung hat der französische Cassationshof sich erlaubt; der Art. 475. Nr. 12, auf welchen er sich beruft, enthält die Drohung einer Polizeistrafe für diejenigen, welche bei Unglücksfällen, Tumulten, Schiffbruch, Ueber-

schwemmung, Brand oder ähnlichen Unglücksfällen (calamités), oder in Fällen des Umherziehens bewaffneter Banden oder Plünderungen, oder im Falle frischer That oder einer gerichtlichen Vollstreckung der ergangenen Aufforderung ungeachtet sich weigern oder unterlassen, gewisse Arbeiten zu machen, Dienste oder Hülfe zu leisten. Wer mag im Ernste glauben, daß dieser Art. 475 auch auf den Arzt, der ein Gutachten zu geben sich weigert, ausgedehnt werden kann? Der Art. 475 bezieht sich auf Fälle dringender Gefahr, wo rasche Hülfe von allen Bürgern gefordert werden kann, und wo nur ein materieller Act geschehen soll. Niemand wird behaupten, daß ein Fall, in welchem die Justiz ein technisches Gutachten fordert, dem Falle einer solchen dringenden Gefahr, und die von dem Sachverständigen geforderte geistige Thätigkeit der Dienstleistung gleichgestellt werden kann, welche die Behörden bei einer Ueberschwemmung von Bürgern verlangt, z. B. um Dämme zu machen *).

Indem wir darnach behaupten, daß da, wo eine Gesetzgebung keine Strafvorschrift wegen Weigerung von Sachverständigen, ein Gutachten zu geben enthält, die auf sich weigernde Zeugen sich beziehende Strafdrohung nicht ausgedehnt werden kann, und daß auch eine neue Gesetzgebung eine Strafvorschrift nicht erlassen soll, besorgen wir nicht, daß durch eine solche Lücke eine Gefahr für den rechtlichen Zustand und Verletzung des öffentlichen Interesses an der Handhabung der Gerechtigkeit entstehen kann, weil in schweren Fällen. wo es auf die Anwendung der gerichtlichen Medicin und Chemie ankömmt, in einem gut geordneten Staate es nicht an Personen fehlen wird, welche zu solchen technischen Beobachtungen als Beamte angestellt oder besonders verpflichtet sind, daß auch andere Personen, wenn sie von der Behörde aufgefordert sind, regelmäßig sich nicht weigern werden, Folge zu leisten, und daß in anderen Fällen, wo es nur der Sachverständigen bedarf, welche gewöhnliche Gewerbskenntnisse besitzen müssen, z. B. Tischler, Schlosser, die Justiz nicht in Verlegenheit sein wird, da wo ein Vorgeladener sich weigert, schnell einen andern tauglichen Sachverständigen zu finden.

---

*) Helie p. 659.

III.

In wie ferne hängt die Strafbarkeit desjenigen, welcher mit einem Mädchen unter 14 Jahren den Beischlaf vollzieht, von dem Bewußtsein ab, daß die mißbrauchte Person in diesem Alter sich befand. — Erläutert durch italienische, österreichische und preußische Rechtssprüche. Geprüft von Mittermaier.

Im J. 1851 gestand ein gewisser Semproni, daß er mit einen Mädchen, Therese Corneli, die zur Zeit, als die Unzucht verübt wurde, noch nicht 14 Jahre alt war, vom 1. Januar bis April Beischlaf vollzogen habe. Durch das Zeugniß des Mädchens und durch Besichtigung der Sachverständigen wurden die zum Verbrechen gehörigen Thatsachen hergestellt. Der Angeschuldigte suchte auf dies Mädchen den Verdacht zu werfen, daß sie schon, ehe er mit ihr in geschlechtsvertrauliches Verhältniß getreten, mit anderen Männern zu thun gehabt und nicht mehr Jungfrau gewesen sei, er behauptete, daß auf jeden Fall das Mädchen im Januar 1851 körperlich schon so entwickelt war, daß er nicht annehmen konnte, daß sie noch unmündig war, er sie vielmehr für ein völlig mannbares Mädchen von etwa 15 Jahren gehalten habe. Der erste Theil seiner Behauptungen wurde durch Zeugnisse widerlegt, daß die Corneli tadellose Aufführung hatte, dagegen ergab sich aus den ferneren Zeugnissen, daß das Mädchen allgemein für weit älter, (von etwa 16 Jahren) gehalten wurde. Corneli erklärte selbst, daß sie zur Zeit des Beischlafs mit Semproni menstruirt war. Das Mädchen gab an, daß der Angeklagte das erstemal durch Anwendung von List, Gewalt (indem er die Hand vor den Mund hielt), und durch Drohungen, daß er sie sonst als Hure überall erklären würde, seinen Zweck erreicht und durch den Eindruck des moralischen Zwangs wegen jener Drohungen sie zur öfteren Gestattung des Beischlafs gebracht habe.

Das Tribunal von Venedig verurtheilte hierauf am 29. Nov. 1851 den Angeklagten zur Strafe des Art. 112 des österreichischen Strafgesetzbuchs, verwarf die Berufung wegen Irrthums, und führte in den Entscheidungsgründen aus, daß das Gesetz die bloße

Verführung eines noch nicht 14 Jahre alten Mädchens als schweres Verbrechen betrachte, daß der Verführer keine Nachforschung gehalten, ob jener Umstand, welcher seiner Handlung den Charakter eines schweren Verbrechens ausdrücke, vorhanden war, daß er nicht einmal das Mädchen um ihr Alter gefragt habe, daß wenn er auch durch das physische Ansehen des Mädchens verleitet, im Zweifel sein konnte, dieser Zweifel weit entfernt davon wäre, jenen unvermeidlichen Irrthum zu begründen, welcher die Straflosigkeit bewirken konnte. Die Entscheidungsgründe erklären, daß der Thäter im indirecten Vorsatz die That verübte, was nach §. 1 des Strafgesetzbuchs genüge, um das Verbrechen zu begründen, da er das Verbrechen zwar nicht mit unmittelbarem Vorbedacht, um den daraus entstehenden Nachtheil zu bewirken, aber doch unter Umständen verübt habe, unter denen er den eingetretenen Nachtheil leicht einsehen konnte, indem er unter dem trüglichen Schein der Erscheinung des jungen Mädchens, die immer Ungewißheit über die genaue Zahl der Jahre zurückließ, die Erkundigung um ihr Alter unterließ, und so wirklich eine Unmündige schändete.

Das Criminalgericht stützt sich noch darauf, daß die Annahme einer anderen Auslegung des Gesetzes, so daß man schon den einfachen, wenn auch begründeten Zweifel, über das Dasein der Unmündigkeit als gesetzlichen Entschuldigungsgrund gelten lassen wollte, den Schutz vereiteln würde, welchen das Strafgesetz der Unschuld gegen die Nachstellungen der Verführer zu geben beabsichtigte.

Gegen dies Urtheil ergriff der Verurtheilte das Rechtsmittel der Appellation. Der Advocat Benedetti führte dasselbe auf eine Weise aus, welche einer weiteren Verbreitung würdig ist *). Der Vertheidiger zeigt, daß hier ein Verbrechen in Frage stehe, welches nur durch einen besonderen hinzukommenden Umstand, nämlich den, daß das mißbrauchte Mädchen unter 14 Jahre alt ist, zur strafbaren Handlung gesetzlich gestempelt wird. Zur Verübung eines Verbrechens, das nicht nach dem allgemeinen Bewußtsein strafbar ist,

---

*) Die Vertheidigungsschrift ist abgedruckt in der in Venedig erscheinenden Zeitschrift: Eco dei tribunali 1852 Nr. 179 und in dem Mailänder Giornale delle scienze politic. légal. Vol. III. p. 968.

gehört der vollständige Beweis der Thatsache, welche das Verbrechen begründet, in dem vorliegenden Falle daher der Beweis, daß der Angeklagte eine Unmündige schänden wollte; es muß nachgewiesen werden, daß er mit einer Unmündigen den Beischlaf verübte. Das Wesen des hier vorliegenden Verbrechens besteht in dem Schaden, welcher einer Person zugefügt ist, deren physische Entwickelung noch nicht so weit kam, daß sie den Beischlaf ertragen kann, in der Immoralität eines widernatürlichen und selbst schädlichen Actes, in der vorschnellen Entsittlichung eines Mädchens, von dem man besorgen muß, daß es nach einem solchen Vorgang auf der Bahn der Immoralität fortschreiten wird. Der Vertheidiger zeigt, daß der Richter sich in die Lage des Thäters versetzen müßte, welcher vor sich ein als reif erscheinendes, erweislich bereits menstruirtes Mädchen sah, welches nach den Aussagen der Zeugen allgemein als 16 jähriges betrachtet wurde, so daß wohl nicht angenommen werden kann, daß der Angeklagte die Schändung einer Unmündigen verüben wollte. Es wird gezeigt, daß auch der von dem Gerichtshofe angenommene indirecte Dolus nicht paßt, da man nicht den Angeklagten verantwortlich wegen Unterlassung der Erkundigungen um das wahre Alter des Mädchens, machen könne. Es müsse hier der Einfluß des Irrthums entscheiden, und ungerecht sei es, den Zustand der etwa anzunehmenden Nachläßigkeit der Erkundigung dem Vorsatze gleich zu stellen.

Ungeachtet dieser Ausführung bestätigte der Appellationshof in Venedig das vorige Urtheil, in so ferne darin der Angeklagte des Verbrechens der Schändung einer Unmündigen schuldig angenommen wurde, setzte jedoch die Strafe auf 2 Jahre Kerker herab.

Gegen dies Urtheil erhob sich die öffentliche Stimme in einem guten Aufsatze, der in einer in Venedig erscheinenden juristischen Zeitschrift abgedruckt wurde *).

---

*) Eco dei tribunali Giornale de Giusprudenza penale 1852 Nr. 180. Diese Zeitschrift hatte schon in früheren Aufsätzen Nr. 168. 169. 176—179 die verschiedenen von den österreichischen Schriftstellern, z. B. Jenull, Kitka, Passy zc. aufgestellten Ansichten über Auslegung des Art. 112 des Gesetzbuchs mitgetheilt.

Ein anderer in Oesterreich vorgekommener Fall veranlaßte den Cassationshof in Wien, durch ein sehr bemerkenswerthes Urtheil vom 7. Oktober 1852 *) sich über die streitige Auslegung des Gesetzes auszusprechen. Das Landesgericht in Triest hatte in einem Falle, in welchem mit einem Mädchen, das noch nicht das 14. Jahr zurückgelegt hatte, der Beischlaf vollzogen wurde, die Behauptung der Angeklagten, daß sie die Person für mündig gehalten hätten, als erwiesen angenommen, und da sie sich in einem solchen Irrthum befanden, der sie in der vollbrachten Handlung ein Verbrechen nicht erkennen ließ, daher ein böser Vorsatz nicht angenommen werden könne, die Angeklagten freigesprochen

Die Staatsanwaltschaft trug auf Nichtigkeitserklärung des Urtheils an, da bei dem Verbrechen der Schändung einer Unmündigen es nur darauf ankomme, ob die Person unmündig gewesen und das Verbrechen auch begangen wurde, wenn dem Thäter der Umstand der Unmündigkeit unbekannt geblieben und er sie für mündig gehalten hat.

Der Cassationshof verwarf die Nichtigkeitsbeschwerde und erklärte die von dem Landesgerichte ausgesprochene Ansicht für die richtige, weil nur eine absichtliche Uebertretung des Strafgesetzes strafbar sein kann, daher, wenn ohne Wissen gegen den Willen dessen, der eine Handlung vorgenommen hat, zwar Thatumstände eingetreten sind, welche das Gesetz als Merkmale eines Verbrechens bezeichnet, nicht die Handlung als Verbrechen zugerechnet werden darf, wenn der Thäter nicht mit einer anderen bösen Absicht handelte und das Eintreten jener Umstände nicht eine gewöhnliche Folge seiner Handlung war. Da das Gesetz erklärt, daß nur an einer Person unter 14 Jahren eine Schändung vorgenommen werden kann, so muß auch sicher gestellt werden, daß es in der Absicht des Thäters lag, eine Person, welche jenes Alter noch nicht erreicht hatte, zum Gegenstande seiner Lüste zu machen. Hatte er Gründe anzunehmen, daß diese Person die Jahre der Mündigkeit schon überschritten habe, war aber dies nicht der Fall, so befand

*) Oesterreichische Gerichtszeitung 1852 S. 583.

er sich in einem Irrthum, der ihn in seiner Handlung das in §. 112 bezeichnete Verbrechen nicht erkennen ließ, das Verbrechen daher nach §. 2 ihm nicht zugerechnet werden kann. Wenn man an diesem Grundsatze festhält, so ist, wie die Entscheidungsgründe anführen, nicht zu befürchten, daß die Schänder unmündiger Personen sich leicht der verdienten Strafe durch die Behauptung entziehen können, daß sie die Geschändete für mündig gehalten haben; denn den Richtern liegt ob, jene Umstände genau zu erwägen, welche für und die, welche gegen die Behauptung sprechen.

Auch das preußische Obertribunal wurde durch einen vorgekommenen Fall veranlaßt, sich über die vorliegende Rechtsfrage auszusprechen.

Der Lohndiener Ehlert war angeklagt, mit einem Mädchen unter 14 Jahren unzüchtige Handlungen verübt zu haben. Der Angeklagte berief sich darauf, daß er die Person für mannbar gehalten habe. Es wurde nun an die Geschwornen die Frage gestellt: Ist der Angeklagte schuldig, am 10. März mit der am 24. Juni 1842 gebornen Pauline L. wissend, daß dieselbe noch nicht 14 Jahre alt sei, unzüchtige (in der Frage näher bezeichnete) Handlungen vorgenommen zu haben? Die Geschwornen sprachen das Schuldig aus, (mit mehr als 7 Stimmen) mit dem Zusatze: es ist nicht erwiesen, daß er gewußt, daß diese noch nicht 14 Jahr alt sei.

Der Gerichtshof sprach mit Rücksicht auf Art. 44 des preuß. Gesetzbuches den Angeklagten von Strafe frei. Die Staatsanwaltschaft suchte das Urtheil als nichtig anzufechten, und zwar (nach Ausführungen des Oberstaatsanwaltes), weil das Gericht von der unrichtigen Ansicht ausgegangen sei, daß nach Art. 144 Nro. 3 des Gesetzbuches zum Thatbestande des Verbrechens die Wissenschaft von dem Alter der gemißbrauchten Person gehöre, während zur Anwendung jenes Art. nur erforderlich sei, daß die Vornahme unzüchtiger Handlungen mit einer Person unter 14 Jahren hergestellt werde. Das Obertribunal *) vernichtete das Urtheil, in Erwägung,

*) Urtheil s. in dem preuß. Justizministerialblatte 1854 S. 5.

daß nach §. 44 des Gesetzb. eine Handlung, wenn deren Strafbarkeit von besonderen Eigenschaften der Person, auf welche sich die That bezogen, abhängig ist, demjenigen, welchem diese Eigenschaft zur Zeit der That unbekannt gewesen, nicht zugerechnet werden soll; daß bei dieser allgemeinen Fassung des Gesetzes nicht wie die Beschwerde will, zu unterscheiden ist, zwischen Eigenschaften, welche Personen durch ihr Verhältniß zu andern Personen empfangen, und zwischen solchen, welche ihnen nur aus sich selbst und nicht von außenher anhaften, daß zwar der Richter dadurch, daß er die Anwendung des Art. 44 neben dem Art. 144 des Gesetzb. für zuläßig erachtet, an und für sich nicht gefehlt hat, daß derselbe aber bei Anwendung des Art. 44 zu beachten hatte, daß aus diesem Gesetze nur ein Grund der Ausschließung der durch das Verbrechen verwirkten Strafe entnommen werden konnte, daher vorerst der Thatbestand des §. 144 Nr. 3 nämlich festzustellen war, daß eine Person unter 14 Jahren zu unzüchtigen Zwecken mißbraucht wurde, und demgemäß zunächst der Hauptfrage die Umstände, welche die Strafe ausschließen, hervorgehoben werden mußten, oder eine besondere Frage dieserhalb hätte gestellt werden müssen, daß daher die den Geschwornen gestellte Frage und ihre Antwort diesen Grundsätzen nicht ensprachen.

Das Obertribunal *) verwies mit Vernichtung des vorangegangenen mündlichen Verfahrens die Sache zur anderweitigen Verhandlung an das Schwurgericht.

In der hanoverischen Rechtsprechung ist die Frage über den Einfluß des Bewußtseins des Angeklagten ebenfalls zur Sprache gekommen und angenommen worden **), daß wenn der Verbrecher

*) In den weiteren Entscheidungsgründen wird bemerkt, daß zur Feststellung des Thatbestandes nur erforderlich war, daß der Angeklagte mit der erwiesenermassen noch nicht 14 Jahr alten P. unzüchtige Handlungen verübt: nach Feststellung dieser Thatsache aber, falls hiezu Veranlassung vorlag, die Geschwornen befragt werden mußten, ob es dem Angeschuldigten unbekannt gewesen, daß die A. das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hatte.

**) Magazin für hanov. Recht, herausgegeben von Klenke. Hanover VI. S. 121.

bei Unzuchtsverbrechen sich über die Mannbarkeit der mißbrauchten Person irrt (Crim. Gesetzb. Art. 271 Nr. 1. 272, Nr. 2 Art. 274. 276. 277) es dem Gerechtigkeitsprinzipe entspreche, das Bewußtsein bei dem Thäter entscheiden zu lassen und nur mit Strenge den Dolus zu prüfen, ihn selbst dann in dieser Beziehung anzunehmen, wenn der Thäter über den erschwerenden Umstand ungewiß war und nichts destoweniger das Verbrechen beging.

Aus der französischen Rechtsprechung können wir auf einen in neuerer Zeit vorgekommenen Fall aufmerksam machen. In einem in April 1852 vor dem Assisenhofe in Paris verhandelten Falle wurde ein gewisser Jalinge wegen Verführung einer Minderjährigen vor Gericht gestellt. Das Mädchen war noch nicht 16 Jahre alt, allein sie war so entwickelt, daß man sie für ein Mädchen von 22 Jahren halten konnte; es ergab sich, daß das Mädchen sich selbst dem Angeklagten hingab und ihn zum vertraulichen Verhältnisse reizte. Die Staatsbehörde erklärte hierauf, daß sie dem Ermessen der Geschwornen die Entscheidung überlasse *), was die Wirkung hatte, daß die Geschwornen den Angeklagten freisprachen.

Die bisher mitgetheilten Entscheidungen sind geeignet, in Bezug auf eine bei den Gerichten oft vorkommende Rechtsfrage und die Verschiedenheit der Ansichten darüber aufmerksam zu machen, und zwar in Bezug auf die Behandlung der damit zusammenhängenden Verbrechen in der Gesetzgebung und in Ansehung der Anwendung der Gesetze durch den Richter. Unfehlbar ist es eine heilige Pflicht des Gesetzgebers, das zarte Alter vor den leider häufig vorkommenden **) Angriffen der Lüstlinge zu schützen, welche nachdem sie ihre Sinne und Kräfte abgestumpft haben, durch die Unzucht mit Kindern ihre Sinne reizen und durch schändliche Mittel die Unerfahrenheit oder den Leichtsinn der Kin-

*) Man weiß, daß dies die Formel ist, welche die französ. Staatsprokuratoren brauchen, um auszusprechen, daß sie die Anklage fallen lassen.

**) Nach der Criminalstatistik Frankreichs kamen 1851 222 Anklagen wegen Nothzucht an Erwachsenen und 615 Anklagen wegen Nothzucht an Personen unter 15 Jahren vor.

der, oder die Armuth der Eltern benützen, um die widernatürlichen Lüste zu befriedigen. Es genügt hier nicht, gegen gewaltthätige oder mit sicheren Drohungen verknüpfte unzüchtige Angriffe, welche Nothzucht begründen, die Jugend zu schützen; es bedarf eines wirksameren Schutzes dadurch, daß auch die ohne Gewaltthaten verübten Angriffe, da wo das gemißbrauchte Kind selbst einwilligt, mit strenger Strafe bedroht werden; darnach hat das französische Gesetz *) jeden Angriff auf die Keuschheit eines Kindes unter 11 Jahren **), wenn der Angriff ohne Gewalt versucht oder vollendet ist, mit Zuchthaus (reclusion) bedroht. Auf gleiche Art bestraft das englische Recht ***) jede Unzucht mit einem Kinde unter 11 Jahren mit Todesstrafe (jetzt mit Transportation v. 7 Jahren bis auf Lebenszeit, und mit geringerer Strafe, indem das Gesetz hier nur Misdemeanour annimmt, wenn das Kind über 10 aber weniger als 12 Jahre alt ist, und zwar in beiden Fällen, auch wenn das Kind einwilligte.

Die deutschen Strafgesetzbücher fühlten nicht weniger die Nothwendigkeit des Schutzes durch besondere Strafgesetze, aber weder in der Richtung des Strafgesetzes, noch in der Fassung der Vorschrift ist eine Gleichförmigkeit. Während das bayerische Gesetzb. v. 1813 †) Arbeitshaus bis 4 Jahre demjenigen drohte, welcher einen Knaben oder Mädchen unter 12 Jahren zur widernatürlichen Wollust gebraucht oder verführt, wurden andere Gesetzbücher von der Vorstellung geleitet, daß das Gesetz noch wirksamer sich bewähren und wohlthätig in dem Rechtsbewußtsein des Volkes das Gefühl der hohen Strafwürdigkeit des Verbrechens befestigen würde, wenn es die mit einer Person unter 14 Jahren verübte Unzucht, auch wenn

---

*) Art. 331. Erst das Gesetz v. 1832 hatte hier die fühlbare Lücke des Code ausgefüllt. Helie Théorie du Code pénal VI. p. 157.

**) Wenn die genothzüchtigte Person (wo also Gewalt angewendet wird) unter 15 Jahren alt ist, tritt nach Art. 332 Strafe der lebenslänglichen travaux forcés ein.

***) Archbold sumary of the law relating to pleading and evidence in criminal Cases. p. 500.

†) Art. 191.

Gewalt angewendet wurde, als eine Nothzucht erklärte, wenn zugleich die Strenge des Gesetzes ausgedehnt würde auf Angriffe auf Kinder unter 14 Jahren: in diesem Sinne drohte für solche Fälle das württembergische Gesetzbuch die auf die Nothzucht gesetzten Strafen *). Das groß. hessische Gesetzbuch **) sprach die nämliche Ansicht aus; das braunschweigische ***) bedroht zwar die mit einer Person unter 15 Jahren verübte Nothzucht mit einer höheren Strafe, hebt aber die Verführung eines Kindes unter 15 Jahren (wo daher die Merkmale der Nothzucht nicht vorhanden sind), und wo Einwilligung der Mißbrauchten da ist, hervor.

Das hanoverische Gesetzbuch †) bezeichnet die an einem noch nicht mannbaren Mädchen verübte Nothzucht als schwer bestraften Fall, stellt aber den Beischlaf mit einem nicht mannbaren Mädchen, selbst wenn er mit ihrem Willen vollzogen worden, als einen Fall der Schändung auf.

Das badische Strafgesetzbuch ††) trennt von der eigentlichen (also mit Gewalt verübten) Nothzucht die unter dem Ausdruck „Unzucht" mit arglistig Betäubten, oder mit Kindern bezeichneten Fälle, und zwar auch den des Beischlafs mit einem Mädchen, welches das 14. Jahr noch nicht zurückgelegt hat, und welche nicht mannbar ist.

Das preußische Strafgesetzbuch †††) stellt unter das nämliche Strafgesetz, welches Zuchthaus bis 20 Jahre droht, die eigentliche Nothzucht, den Fall, wo Jemand eine in einem willenlosen

*) Württemberg St.-Ges. Art. 297; es wird aber (zweckmäßig) hinzugefügt, daß wenn sich ergeben sollte, daß eine zu solchem Zwecke gemißbrauchte Person schon mannbar gewesen, die Strafe herabgesetzt werden kann.

**) Hessisches Gesetzbuch Art. 331. Der Zusatz des württembergischen Gesetzbuchs findet sich hier nicht; jedoch tritt Ermäßigung bei mildernden Umständen ein.

***) Braunschweigisches Gesetzbuch Art. 172. 191.

†) Hanoverisches Strafgesetzbuch Art. 271. 272.

††) Badisches Strafgesetzbuch Art. 336.

†††) Art. 144.

oder bewußtlosen Zustande befindliche Person zu einer auf Befriedigung des Geschlechtstriebs gerichteten unzüchtigen Handlung mißbraucht, und den Fall, in welchem Jemand mit einer Person unter 14 Jahren unzüchtige Handlungen vornimmt. In dem österreichischen Strafgesetzbuche v. 1853 *) ist die Nothzucht von der Schändung geschieden; nachdem das Gesetz als Merkmal der Nothzucht die gefährliche Bedrohung, wirklich ausgeübte Gewaltthätigkeit oder Außerstandsetzung durch arglistige Betäubung der Sinne erklärt, und als Strafe der Nothzucht 5 bis 10 Jahre Kerker gedroht hat, erklärt der §. 127, daß der an einer Frauensperson, die sich ohne Zuthun des Thäters im Zustande der Wehr- oder Bewußtlosigkeit befindet, oder die noch nicht das 14. Lebensjahr zurückgelegt hat, unternommene außereheliche Beischlaf gleichfalls als Nothzucht anzusehen und nach §. 126 zu bestrafen ist.

Die Vergleichung der bisher angeführten Strafgesetze giebt reichen Stoff zu erheblichen Einwendungen gegen die Art der Auffassung der mit Kindern verübten Unzucht in den neuen Gesetzbüchern, und macht zugleich auf manche Fehler der neuen Strafgesetzgebungen aufmerksam.

1) Wir rechnen dahin das vielfach schädliche Generalisiren, in so ferne dem Gesetzgeber bei der Bedrohung bestimmter Handlungen gewisse schwere Fälle vorschweben, nach welchen er die Fassung des Gesetzes und die Größe der Strafdrohung einrichtet. In Bezug auf die Bedrohung der Unzucht mit Unmündigen werden z. B. in den Gesetzcommissionen und legislativen Verhandlungen Fälle hervorgehoben, wo der vornehme Lüstling unschuldige Kinder, die nicht eine Ahnung von dem schändlichen Treiben haben, durch Geschenke oder durch Vorspieglungen verführt, oder durch Bestechung armer Eltern die Hingebung des Kindes bewirkt, und ein oft das ganze Lebensglück des Kindes zerstörendes Elend herbeiführt. Allerdings müssen solche schwere Fälle dem Gesetzgeber vorschweben, welcher gewichtige Gründe hat, strenge Strafen dem Verbrechen zu

*) Art. 126—128.

drohen, weil die Größe der Verschuldung durch die Verworfenheit des Thäters, der nicht durch den heftigen Anreiz eines naturgemäßen Triebes, wie bei dem Beischlafe mit einer reifen Frauensperson entschuldigt wird, sondern die tiefe Verdorbenheit durch die Naturwidrigkeit seines Treibens und dadurch zeigt, daß er nicht durch ein jedem nicht ganz verworfenen Menschen inwohnendes Gefühl der Achtung vor der Unschuld und durch die Scheu vor der moralischen Vernichtung eines Kindes von seinen gemeinen Bestrebungen abgehalten wird, während zugleich objectiv die Größe der Verschuldung durch den häufig in Folge solcher frühen Unzucht eintretenden körperlichen Nachtheil und noch mehr durch die Bewirkung sittlicher Verdorbenheit des Kindes gesteigert wird. Allein der Gesetzgeber darf durch solche Fälle allein sich nicht leiten lassen; er muß in den Kreis der Berechnung auch die Fälle, weit geringerer Verschuldung ziehen, wo nicht selten in großen Städten Mädchen, die zwar noch nicht 14 Jahre alt sind, frühzeitig ungewöhnlich entwickelt, demjenigen, dem sie sich hingeben, als reife völlig entwickelte Mädchen und nicht als Kinder erscheinen, häufig selbst wegen früher Prostitution oder sonstiger Unsittlichkeit, um Geld zu verdienen, Männer reizen, ebenso, wo z. B. auch auf dem Lande unter niederen Ständen durch das enge, oft durch Armuth bewirkte Zusammenleben *) oder durch unbewachte, gemeinschaftliche Arbeiten mit jungen Männern, leichtsinnige oder freche Mädchen in den Jahren des erwachenden Geschlechtstriebs junge Leute verführen oder auf halbem Wege entgegen kommen, so daß alle jene oben angeführten bei der Schilderung der schweren Fälle entscheidenden Vorstellungen hier nicht passen **).

---

*) Wir bitten die Fälle zu erwägen, wo bei ärmeren Leuten, auf dem Speicher die Magd und ziemlich nahe noch der Lehrjunge ihre Schlafstätte haben.

**) Wir machen auf einen von Hrn. Assisenpräsidenten von Kräwel im Archiv für preußisches Strafrecht I. S. 467 angeführten Fall aufmerksam, wo ein Lehrjunge von 17 Jahren von einem 12jährigen geschlechtlich sehr entwickelten Mädchen, mit dem er auf dem Speicher schlief, zum Beischlaf verführt wurde.

2) Ein anderer Fehler liegt in gewissen Vermuthungen, von welchen die Gesetzgeber so gerne ausgehen. Es ist in einer großen Zahl von Fällen zu vermuthen, daß der Mann der Verführer ist und überhaupt die Vermuthung aufzustellen, daß das Mädchen nicht wahrhaft einwilligte, weil es ihr an Kenntniß des Actes und der Folgen fehlt, so daß der Gesetzgeber annehmen kann, daß rechtlich wenigstens die Unmündige nicht einwilligte; allein in sehr vielen Fällen, wie wir sie eben zuvor anführten, paßt die Vermuthung nicht, da das Mädchen die Verführerin ist und häufig körperlich und geistig mehr als der junge Mann entwickelt, recht gut weiß, was sie thut und will.

3) Nicht zu billigen ist aber auch die Gleichstellung der Unzucht mit Unmündigen mit der Nothzucht; der Gesetzgeber verletzt dadurch das Volksrechtsbewußtsein, welches solche Fälle scharf von der mit Gewalt verübten Nothzucht scheidet, während der Gesetzgeber durch eine Art von Fiction den Satz aufstellt, daß deswegen, weil er annimmt, daß weil das Mädchen keine wahre Einwilligung rechtlich gab, die That wider ihren Willen, wie bei der Nothzucht, geschah. Durch diese Gleichstellung schadet aber auch der Gesetzgeber der nothwendigen Scheu vor dem schweren Verbrechen der Nothzucht, indem er dieses Verbrechen mit Fällen anderer Verschuldung zusammenwirft und dadurch zu den harten Strafen gebracht wird, welche in Fällen geringer Verschuldung erkannt werden müssen, weil das gedrohte Minimum der Nothzuchtsstrafe zu hoch gestellt ist *).

4) Vorzüglich zeigt sich hier auch der Nachtheil, wenn der Gesetzgeber die Begriffsbestimmung eines Verbrechens nach gewissen Zahlen macht. Weil er sich vermöge der Anhänglichkeit an alte Vorstellunegn die Mannbarkeit eines Mädchens an das 14te Jahr geknüpft dachte, so erklärte er die Unzucht mit einem Mädchen unter 14 Jahren als gleichstehend der Nothzucht. Eine genauere Erkundigung würde aber den Gesetzgeber bald belehren, daß immer mehr die Mannbarkeit der Mädchen weit früher (häufig mit 13 Jahren

*) In dem oben S. 21 Note angeführten Falle zeigte sich die Härte der Strafe (im Minimum zwei Jahre Zuchthaus) recht auffallend.

und selbst früher) eintritt, vorzüglich in großen Städten*), wo früher Genuß der geistigen Getränke, frühe Theilnahme an Gesellschaften, Theatern, frühe Lectüre aufregender Bücher die frühzeitige Entwicklung bewirkt, so daß nicht selten Mädchen von 13, oder $13^1/_2$ Jahren als völlig geschlechtlich entwickelte Personen von 16 Jahren erscheinen. Kann in solchen Fällen gerechter Weise der Gesetzgeber die Gründe entscheiden lassen, welche ihn bei der Drohung der harten Strafe in Hinblick auf die ihm vorschwebenden schweren Fälle leiteten?

Es verdient eine ernste Prüfung, ob nicht zweckmäßiger der Gesetzgeber dem Beispiele der englischen und französischen Gesetzgebung folgen, und nur bei der Unzucht, welche mit Kindern unter 12 Jahren getrieben wird, die strenge Strafe drohen soll**). Dafür spricht, daß dadurch die eigentlich schweren Fälle, in denen die oben angegebenen Rücksichten die Strenge des Gesetzgebers rechtfertigen, betroffen, aber zugleich die Schwierigkeiten in der Rechtsanwendung vermieden werden, welche da entstehen, wo das Gesetz jede Unzucht mit Mädchen unter 14 Jahren (also mit so vielen entschieden mannbaren) wie die Strafe der Nothzucht bedrohen will.

Belehrend ist in dieser Beziehung die in Frankreich im Jahre 1832 vorgekommene Verhandlung***), in welcher ein Abgeordneter vorschlug, die Vorschrift des Art. 331. Code pénal auf Personen unter 15 Jahren auszudehnen, weil auch solche Kinder der Gefahr der Verführung leicht ausgesetzt wären; allein der Antrag wurde

---

*) Aber auch auf dem Lande kommen immer mehr solche frühzeitige Entwickelungen der Mädchen vor.

**) Der bayerische Entwurf v. 1853. Art. 206 bestimmt unter der Rubrik: Mißbrauch zur Unzucht, daß der, welcher ein Mädchen, welches das 12te Jahr noch nicht zurückgelegt hat, zum Beischlafe mißbraucht, nach den Bestimmungen der Nothzucht gestraft werden soll. Nach den Motiven S. 386 wird diese Altersgränze (die auch im bayer. Gesetzb. v. 1813 vorkömmt) schon gerechtfertigt dadurch, daß nach bayer. Civilrecht Verehelichung mit Mädchen nach zurückgelegtem 12. Jahre gestattet ist.

***) Helie Théorie du Code pénal VI. p. 158.

abgelehnt, weil man sich überzeugte, daß zwischen dem Verhältniß der Kinder unter 12 J. und dann der Kinder unter 15 J. keine Gleichheit der Gründe besteht, die die Gesetzgebung bewegen könne, strenge Strafen zu drohen.

Zieht der Gesetzgeber vor, seinen Schutz auch auf Personen bis zum 14. Jahre auszudehnen (weil häufig auch Kinder von solcher Zartheit und unentwickelt, daß bei den Angriffen auf sie alle obigen Gründe passen, Gegenstände des Mißbrauchs sein können), so ist es doch zu wünschen, daß die Gleichstellung des Falles mit der Nothzucht vermieden, das Vergehen vielmehr als ein besonderes hervorgehoben, in dem Minimum auch mit geringeren Strafen bedroht, und daß eine Fassung des Gesetzes *) gewählt werde, welche der Gefahr vorbeugt, daß der Richter nicht genöthigt wird, wegen der weiten Fassung Fälle bestrafen zu müssen, in welchen die Gründe nicht passen, die den Gesetzgeber leiteten. Die Hauptsache ist, daß die Rechtsanwendung von richtigen Grundsätzen ausgehe. — In dieser Beziehung sei es erlaubt, noch auf einige Puncte aufmerksam zu machen.

1) Nach den oben mitgetheilten Entscheidungen der obersten Gerichte Oesterreichs und Preußens kann es als feststehend betrachtet werden, daß die Strafe des in Frage stehenden Verbrechens nicht angenommen werden kann, wo der Thäter nicht das Bewußtsein hatte, daß die Person noch nicht 14 Jahre alt sei; denn wenn es an diesem Merkmale fehlt, schwebte dem Thäter nicht eine Person vor, mit welcher der Beischlaf unter Strafe verboten ist und wo ihn von der Befriedigung seiner Lüste mit ihr die Motive hätten abhalten sollen, wegen deren Wirksamkeit der Gesetzgeber die sonst erlaubte Handlung mit schwerer Strafe bedroht. Es ist kein Dolus da, weil er keine Unmündige mißbrauchen wollte. Es entscheidet hier, wenn die obgleich noch nicht 14 Jahre alte Person nach ihrer Gestalt als eine völlig entwickelte mannbare Person sich darstellte, die Lehre vom thatsächlichen Irrthume, und so gut dieser

---

*) Daher wählte man in Baden im Art. 336 den Ausdruck: welches das 14te Jahr noch nicht zurückgelegt hat und noch nicht mannbar ist.

z. B. bei der Blutschande entschuldigt, wenn der Thäter nicht wußte, daß die Person, mit welcher er Beischlaf übte, seine Verwandte war *), ebenso gut muß dies hier der Fall sein.

2) Mit Unrecht stellten manche Staatsanwälte die Ansicht auf, daß vermöge gesetzlicher Vermuthung an das äußere Merkmal, daß die Person noch nicht 14 Jahre alt war, die Annahme geknüpft ist, daß sie nicht mannbar war. Eine solche Vermuthung würde ebenso den oben bemerkten Lebensverhältnissen, als den Motiven widersprechen, aus welchen das Gesetz das Vergehen schwer straft. Auch in soferne sollte man nicht von der gesetzlichen Vermuthung sprechen, daß wenn Jemand mit einem Mädchen unter 14 Jahren Unzucht treibt, die Vermuthung gegen ihn spricht, daß er wußte, daß sie eine Person sei, mit welcher das Gesetz die Unzucht als strafbar erklärt; es muß über den Beweis des Bewußtseins nach den obigen Ausführungen entschieden werden **).

3) Die Straflosigkeit muß angenommen werden, wenn auch der Thäter nur wahrscheinliche Gründe hatte, das Mädchen für mannbar zu halten; daher wenn er nur zweifelte, und nicht völlig gewiß war, weil der Dolus in dem Bewußtsein des Daseins eines gewissen Merkmals liegt, und bei dem Zweifeln keine scientia vorhanden ist ***).

---

*) Es ist nicht wohl zu begreifen, wie man läugnen konnte, daß der Art. 44 des Preuß. Gesetzb., der klar den Irrthum entschuldigt, wenn die Strafbarkeit von der besonderen Eigenschaft der Person desjenigen, auf welcher sich die That bezog, abhängig war, auch im Falle des Art. 144. Nr. 3 anwendbar ist. Die Analogie der Blutschande entscheidet.

**) Ueber die Behandlung des Falles vor Geschwornen ist in Frankreich selbst viel Streit. Der Cassationshof hat (arrêt v. 1. Oct. 1834) entschieden, daß das Merkmal, daß die Person noch nicht 11 Jahre alt war, constitutive du crime sei, daher die Frage an die Geschwornen auch darauf ausgedehnt werden müsse. Helie VI. p. 160.

***) Auch hieher gehört die Analogie von der Blutschande. In Würtemberg wurde die Strafe des Verbrechens nicht auf einen Vater angewendet, welcher im Zweifel war, ob das Mädchen seine außerehelich erzeugte Tochter war.

4) Nie kann die Ansicht der oben angeführten italienischen Gerichte gebilligt werden, welche den Angeklagten verurtheilen, weil er nicht die nöthigen Erkundigungen, ob die Person mannbar sei, anstellte, insbesondere nicht über das Alter fragte. Es steht eine solche Ansicht im Widerspruche mit dem Volksrechtsbewußtsein, wenn da, wo nach allen Zeugnissen das Mädchen allgemein wie ein 16-jähriges erschien, und wirklich menstruirt war, der Richter verlangen wollte, daß der Thäter in Verhältnissen, in welchen im Affect der Entschluß und die Ausführung fast zusammen fallen, da wo ihm das entwickelte Mädchen gegenübersteht, eine sorgfältige Erkundigung anstellen sollte.

5) Ein starker Mißgriff aber war es, wenn das Gericht hier die Grundsätze vom Dolus indirectus wegen Art. 1 des österreichischen Gesetzb. anwenden wollte; denn in der Voraussetzung, daß die Person ein mannbares (als 16 jähriges erscheinendes) Mädchen ihm gegenüberstand, hatte er ja keine böse Absicht, und schwerlich konnte man dann behaupten, daß er etwas unternommen oder unterlassen, woraus das entstandene Uebel gemeiniglich erfolgt oder doch leicht erfolgen konnte. An ein Uebel, wie es dem Gesetzgeber vorschwebte, konnte der Thäter, der voraussetzen konnte, daß er mit einer mannbaren Person zu thun hatte, nicht denken.

(Fortsetzung folgt.)

II.

Beobachtungen in Bezug auf das schwurgerichtliche Verfahren im Herzogthum Nassau *).

Vom Staatsprocurator Reichmann in Wiesbaden.

Der Assisenhof und die discretionäre Gewalt des Assisenpräsidenten.

Der Assisenhof soll aus einem Präsidenten, vier Richtern und einem Sekretär zusammengesetzt sein. Der Präsident des Cassationshofs ernennt den Präsidenten des Assisenhofs entweder aus den Mitgliedern des den Cassationshof bildenden Oberappellationsgerichts, oder aus denjenigen des betreffenden Hofgerichts, aus welchen jedenfalls der Stellvertreter des Präsidenten und die 4 Richter genommen werden sollen.

Die Letzteren werden durch das Loos dazu bestimmt. Bei Vermeidung der Nichtigkeit des Verfahrens darf kein Mitglied des Criminalsenats, welches bei Erkennung der Anklage mitgestimmt hatte, Richter im Assisenhof sein.

Man wird auf den ersten Blick erkennen, daß diese Vorschriften eine Nachbildung des Französischen Processes sind, mit dem Unterschied jedoch, daß das Französische Verfahren eine andere Gerichtsorganisation voraussetzt, welche in kleineren Ländern nicht wohl durchzuführen ist, wodurch denn Unzuträglichkeiten mancherlei Art entstehen.

Dieses zu berücksichtigen und eine Einrichtung zu schaffen, welche den gegebenen Verhältnissen anpaßt, und dennoch dem Zweck entspricht, dazu hatte man aber im Jahre 1848 keine Zeit.

In Frankreich ist der Assisenhof ein Ausfluß der dem kaiserlichen Gerichtshof (Appellhof) hingewiesenen Functionen. Es sollen

*) Vergl. vor. Jahrg. Bd. I. Nr. XIX. u. XXVIII. dann Bd. II. Nr. 1.

daher da, wo dieser Gerichtshof seinen Sitz hat, bei dem Assisenhof auch nur Mitglieder des Appellhofs thätig sein, und wenn die Assisen an einem Orte gehalten werden, so soll wenigstens der Präsident aus den Mitgliedern jenes Gerichtshofs genommen werden. Daß nun der Präsident des Appellhofs den Assisenpräsidenten ernennt, ist eine nothwendige Folge der ihm zustehenden Leitung der Geschäfte des Gerichtshofs. Aus gleichem Grunde steht ihm auch die Ernennung der 4 Richter zu, wenn diese aus seinem Collegium genommen werden. Werden aber die Assisen an einem anderen Ort gehalten, als wo der Appellhof residirt, so gibt das Tribunal 1. Instanz seine vier ältesten Mitglieder als Assisenrichter ab.

Aus welchem Grunde konnte man nun dem Präsidenten des Cassationshofs die Ernennung des Assisenpräsidenten übertragen?

Der Cassationshof hat an den Verhandlungen, wenn nicht eine Nichtigkeitsbeschwerde erhoben wird, gar keinen Antheil.

Dem Präsidenten dieses obersten Gerichtshofs ist durch die ihm gegebene Stellung die Befugniß eingeräumt, in den Geschäftskreis der Hof- und Appellationsgerichte einzugreifen, indem er beliebig aus dessen Mitgliedern, selbst den Director nicht ausgeschlossen, den Assisenpräsidenten ernennen kann, ohne jedesmal in der Lage sein zu müssen, beurtheilen zu können, inwieweit gerade der designirte Präsident ohne Nachtheil für die Geschäfte des Hofgerichts diesen entzogen werden kann.

Anders würde es sich noch verhalten, wenn der Präsident des Assisenhofs jedesmal aus den Räthen des Oberappellationsgerichts entnommen werden müßte. Es würde alsdann auch auf andere persönliche Verhältnisse, welche bei der Ernennung von Einfluß sind, mehr Rücksicht genommen werden können, da der Präsident des Oberappellationsgerichts die Räthe dieses Gerichts besser kennt, als die eines ihm fernstehenden.

Das Oberappellationsgericht kann aber bei seiner numerischen Zusammensetzung, welche im Uebrigen zu seinen Geschäften ausreicht, nicht 4mal im Jahr zwei Mitglieder auf längere Zeit entbehren, und es würde daher eine Vermehrung des Personals nöthig werden, wenn der Präsident des Assisenhofs aus den Mitgliedern des erwähnten Gerichts ernennt werden müßte.

Es ist deßhalb denn auch nur einmal dahier vorgekommen, daß ein Oberappellationsgerichtsrath Assisenpräsident war.

Bei uns muß auch wieder das blinde Loos entscheiden, wer Richter im Assisenhof sein soll. Wenn nicht gerade der Director oder der älteste Richter zum Assisenpräsidenten ernannt worden war, so kam es oft vor, daß im Dienstalter vorgehende Richter des Civilsenats im Assisenhof ihrem jüngeren Collegen zur Seite standen, und eben so auch, daß oft gerade die jüngsten Mitglieder des Hofgerichts Richter im Assisenhof wurden.

Erwägt man nun, daß gegen das Verfahren des Assisenpräsidenten Recurs an den Assisenhof ergriffen werden kann, daß aber auch der Assisenpräsident als solcher im Assisenhof das nöthige Ansehen behalten muß, so kann es nicht von gutem Einfluß sein, wenn entweder der Präsident der jüngste unter den Mitgliedern des Hofs ist, oder wenn die Richter nur die jüngsten Beisitzer des Hof- und Appellationsgerichts sind.

Die Ernennung der Richter sowohl wie des Präsidenten sollte meiner Ansicht nach nur als ein Ausfluß der landesherrlichen Rechte durch das Staatsministerium erfolgen, wie die Ernennung aller anderen Richter.

Befürchtet man etwa bei einer solchen Vorschrift unbefugten Einfluß der Regierung auf die Strafrechtspflege, so kann diesem dadurch leicht abgeholfen werden, daß der Präsident für ein halbes oder ganzes Jahr, und für dieselbe Zeitdauer die Richter ernannt werden und zwar so früh, daß man noch nicht weiß, in welchen Fällen sie zu Gericht sitzen werden.

Bei Schwurgerichten ist eben ohnehin ein solcher Einfluß, wenn er überhaupt zu befürchten wäre, am wenigsten geltend zu machen.

Daß die Mitglieder des Criminalsenats, welche bei Erlassung des Verweisungsurtheils mitgestimmt haben, nicht Richter im Assisenhof sein dürfen, hat auch Nachtheile und offenbar wenigen Nutzen.

Der Grund, warum sie ausgeschlossen werden, liegt nur darin, daß man glaubt, sie könnten schon durch das Verweisungsurtheil präoccupirt sein.

Ob man nun gerade von einem deutschen Richter nach ge-

machten Erfahrungen annehmen soll und darf, daß er in einem zweiten Abschnitte des Verfahrens, wo ihm auf eine ganz andere Art und Weise der Beweis geliefert wurde, nicht von seiner früheren Ansicht wider besseres Wissen abgeht, will ich dahin gestellt sein lassen, obgleich man selbst in Frankreich die Mitglieder der Rathskammer, welche doch auch schon einen Beschluß in der Sache gefaßt hatten, in derselben Sache sowohl im Zuchtpolizeigericht als im Assisenhof als Richter zuläßt. Allein in Frankreich müssen auch, wenn die Geschwornen nur mit 7 gegen 5 für die Schuld sich aussprechen, die Mitglieder des Assisenhofs ebenfalls über die Thatfrage abstimmen, was bei uns, wo die Geschwornen mindestens mit 8 gegen 4 für die Schuld sich aussprechen müssen, nicht vorkommt; in Frankreich kann daher ein Mitglied der Anklagekammer nicht wohl Richter im Assisenhof sein.

Es kann nun freilich der Fall eintreten, daß der Assisenhof im Fall einer Schuldigerklärung einstimmig den Ausspruch der Geschwornen verwirft, und man kann entgegnen, daß, wenn die Veranlassung dazu gegeben wäre, ein Mitglied des Anklagesenats nicht leicht den übrigen Mitgliedern des Hofs beistimmen würde, weil dasselbe schon für die Anklage gestimmt hatte; allein für den nur sehr selten eintretenden Fall, in welchem denn auch den rechtsgelehrten Richtern sehr klare Gründe dafür vorliegen müssen, daß die Geschwornen sich geirrt haben, und wo dann gewiß das Mitglied des Anklagesenats sich durch sein früheres Votum nicht wird abhalten lassen, mit den anderen Richtern zu stimmen, jene Beschränkung eintreten zu lassen, halte ich nicht für so nöthig, um deßhalb die Zahl der Mitglieder des Gerichts, welche in dem Assisenhof Richter sein können, so sehr zu beschränken, daß leicht der Fall eintritt, wo Richter von außenher beigezogen werden müssen, oder daß man das Richterpersonal sehr vermehren muß.

Das Hof- und Appellationsgericht dahier besteht aus einem Director und 11 Räthen und Assessoren. Fünf davon bilden den Criminalsenat, sieben den Civilsenat. Wenn aus diesen der Präsident des Assisenhofs und dessen Stellvertreter genommen werden, so bleiben fünf Mitglieder übrig, welche die Richter des Assisenhofs abgeben; werden zwei Ergänzungsrichter nöthig, so fehlt schon ein

Richter; wird ein Urtheil des Assisenhofs cassirt, so ist für den neuen Assisenhof nur 1 Mitglied übrig. Eine Sache an den Assisenhof in Dillenburg zu verweisen, hat wegen der Entfernung dieses Gerichtssitzes bezüglich der Zeugengebühren große Kosten zur Folge.

In Dillenburg besteht das Personal des Hof- und Apellationsgerichts aus nur 9 Mitgliedern, welche für die übrigen Geschäfte ausreichen. Dorten müssen jetzt schon regelmäßig Justizbeamte als Assisenrichter zugezogen und ihren Geschäften entzogen werden.

Man könnte nun dafür, daß ein Richter des Assisenhofs nicht bei dem Anklageurtheil mitgestimmt haben dürfe, zwar auch anführen, daß der Assisenhof gewißermaaßen eine Appellationsinstanz bildet, da er trotz des Verweisungsurtheils und obgleich die Geschwornen ein Schuldig aussprechen, den Angeklagten lossprechen kann, wenn er den Thatbestand eines Verbrechens nicht findet; und man kann hierbei allerdings mit Grund sagen, daß das Mitglied des Anklagesenats für seine Ansicht eingenommen sein werde, allein gegen ein Urtheil des Assisenhofs kann Nichtigkeitsbeschwerde erhoben werden, wenn das Strafgesetz fehlerhaft angewendet worden ist; und es steht diesem Einwand auch das Verhältniß mit dem correctionellen Strafgerichtshof entgegen, in welchem auch ein Mitglied der Rathskammer Richter sein kann.

Von selbst dagegen versteht es sich, daß der Assisenpräsident nie bei dem Verweisungserkenntniß mitgestimmt haben darf; dieses folgt aus der ganzen Stellung, welche er einnimmt.

Wenn man den öffentlichen Verhandlungen längere Zeit beigewohnt hat, so macht es einen eignen Eindruck, daß neben dem Assisenpräsidenten 4 Richter fungiren, welche in den meisten Fällen erst dann in Thätigkeit treten, wenn die Geschwornen den Angeklagten für schuldig erklärt haben.

Mir will es scheinen, als ob zur gründlichen Verrichtung der dem Assisenhof hingewiesenen Functionen, sowohl bezüglich der an denselben gelangenden Recurse im Verfahren, als zur Ausmessung der Strafe auf den Grund des Ausspruchs der Geschwornen neben dem Präsidenten nur zwei Richter nöthig seien.

Es kann nicht bestritten werden, daß einem jeden Untersu-

chungsrichter und sodann auch einem Assisenpräsidenten, deren gemeinschaftliche Aufgabe es ist, die Wahrheit zu erforschen, durch das Gesetz nicht jeder Schritt vorgeschrieben sein kann, welchen sie thun müssen oder dürfen: es muß ihrer Weisheit und Erfahrung überlassen bleiben, was in dem einzelnen Fall zur Ermittelung der Wahrheit zweckmäßig erscheint, und das Gesetz kann ihnen nur untersagen, eine Handlung vorzunehmen, welche vom Gesetz verboten ist. Ein Recurs gegen eine Verfügung oder Handlung des Präsidenten an den Assisenhof kann daher auch nur da statthaft sein, wo der Beschwerdeführer sich auf das Gesetz beziehen kann; wo dieses aber schweigt, kann der Hof, auch wenn er anderer Ansicht wie der Präsident ist, diesen nicht zwingen, sich seiner Ansicht zu entschlagen und die des Hofs zu befolgen.

Unser Gesetz sagt denn auch, daß der Assisenpräsident die größte Sorgfalt auf die Entdeckung der Wahrheit zu verwenden, daß er zu diesem Zwecke auf den Antrag des Staatsanwalts, des Angeklagten, dessen Vertheidigers, der Geschwornen, alle gesetzlichen Mittel anzuwenden habe; daß er im Laufe des Verfahrens Jeden vorfordern und vernehmen, auch neue Beweismittel beibringen lassen könne, welche ihm zur Aufklärung der Sache geeignet scheinen.

Die auf solche Weise vorgeforderten Personen sollen aber keinen Eid leisten, sondern nur als zur Auskunft dienend betrachtet werden.

Diese dem Präsidenten verliehene Macht hat indessen, so gerechtfertigt sie auch ist, in der Anwendung schon zu vielen Debatten Veranlassung gegeben, welche hauptsächlich darin ihren Grund hatten, daß das Gesetz sich wieder mit dem allgemeinen Ausdruck begnügte: gesetzliche Mittel, ohne diese in den Vorschriften über das Verfahren so genau zu bezeichnen, daß man beurtheilen kann ob nicht der Assisenpräsident weiter gehe, als das Gesetz es erlaubt.

Es kam diese Unbestimmtheit des Gesetzes am meisten zur Sprache, wenn es sich um die Benutzung von Beweismitteln handelte, welche in der Voruntersuchung erhoben worden waren, auf welche aber der Anklagesenat in seinem Verweisungsurtheil bei Bestimmung der Zeugen, welche vorgeladen werden sollten, keine Rück-

sicht genommen hatte, oder wenn Zeugen nicht sistirt werden konnten.

Der Fall kann leicht vorkommen, daß der Anklagesenat mit vollem Recht die Sistirung eines in der Voruntersuchung vernommenen Zeugen zur mündlichen Hauptverhandlung für überflüssig hält, dessen Vernehmung aber doch nöthig wird. Es mag dieses ein Beispiel erläutern.

In einem Wirthshauslokal entsteht ein Streit und wird Jemand todtgestochen. Der Untersuchungsrichter ermittelt, daß zwei Personen, welche in den Streit gar nicht verwickelt waren, um die Zeit, wo derselbe stattfand, in dem Wirthshause gewesen seien. Der eine Zeuge sagt aus, daß er in dem Garten vor dem Haus sich aufgehalten habe, und Nichts über die Sache bezeugen könne; daß aber der andere Zeuge in seiner Gesellschaft gewesen, und zur Zeit des Streites in dem Hause gewesen sei. Dieser zweite Zeuge legt nun Zeugniß über die That ab, welche er mit angesehen hatte. Der Beschuldigte läugnet in der Voruntersuchung Alles und läßt sich auf keine Erläuterung ein. In der mündlichen Verhandlung schlägt er einen anderen Weg der Vertheidigung ein, er behauptet, jener Zeuge der That sei gar nicht an Ort und Stelle, sondern an einem anderen Orte gewesen. Er bringt dafür einen Zeugen, welcher den fraglichen Zeugen, an jenem Tag (aber wie es sich zeigt zu einer anderen Zeit) an einem anderen Ort gesehen hatte.

Der Zeuge, welcher wie oben erwähnt, in Gesellschaft des fraglichen Zeugen im Wirthshausgarten gewesen war, ist nicht vorgeladen worden, denn er wußte ja Nichts. Er kann auch in der mündlichen Hauptverhandlung nicht mehr sistirt werden, weil er abwesend ist.

Darf nun dessen schriftliche Deposition als Zeugniß gegen den Angeklagten benutzt werden?

Daß dieses zur Aufklärung der Sache nothwendig ist, wird Niemand bezweifeln. Wenn es nun dem Präsidenten erlaubt ist, die schriftliche Aussage des abwesenden Zeugen den Geschwornen bekannt zu machen, wo findet sich alsdann die Grenzlinie in der discretionären Macht desselben bezüglich der Benutzung der in den Acten der Voruntersuchung liegenden Zeugenaussagen?

In der ersten Zeit machte sich das Princip geltend, daß die Geschwornen nur auf mündliche Zeugenaussagen urtheilen sollten.

In einem Falle, wo geladene Zeugen wegen Krankheit ausgeblieben waren, eine Vertagung der Sache aber nicht für zweckmäßig erachtet wurde, entschied der Assisenhof, daß das Vorlesen der Protocolle über die frühere Aussage unstatthaft sei. Das Gesetz übergeht die Frage mit Stillschweigen.

In einem anderen Falle war ein Zeuge nach America ausgewandert. Weil nicht nachgewiesen werden konnte, daß Schritte geschehen seien, denselben von America aus zu sistiren, wurde das Vorlesen seiner früheren Aussage nicht zugegeben.

Sehr bald zeigte sich aber das Zweckwidrige dieser Praxis.

Ein Hauptzeuge in einer Sache war gestorben. Es wurde nun entschieden, daß dessen Aussage vorgelesen werden mußte.

In einem anderen Falle konnte ein aus Böhmen gebürtiger Zeuge, welcher in der Voruntersuchung von dem Untersuchungsrichter vernommen worden war, nicht sistirt werden, weil sein Aufenthaltsort nicht zu ermitteln war. Der Vertheidiger widersetzte sich dem Vorlesen der Aussage, die Sache wurde auf die nächste Quartalssitzung vertagt, auch jetzt konnte der Zeuge nicht sistirt werden, und nun entschied der Assisenhof, daß wenn auswärtige Zeugen nicht gestellt werden könnten, die Protocolle über ihre Vernehmungen vorgelesen werden sollten.

Dieses war um so nöthiger, als wie schon früher angeführt, selbst von vielen deutschen Bundesstaaten die zwangsweise Sistirung ihrer Staatsangehörigen zur Zeugnißablage abgelehnt wird, und häufig Fälle vorkommen, wo solche Zeugen nur unter der Bedingung sich stellen wollten, daß ihnen übermäßige Reisekosten vergütet würden.

Wenn ich nicht irre, so gilt in einigen Staaten Nordamericas der Grundsatz, fremde Zeugen zu verhaften, damit sie zur Verhandlung sistirt werden können. Darin liegt wenigstens Consequenz, wenn das Princip sich auch sonst nicht rechtfertigen läßt.

Solange die verschiedenen deutschen Staaten sich nicht gegenseitig verpflichten, ihre Angehörigen vor andere deutsche Gerichte zu sistiren, so lange wird die Nothwendigkeit bestehen, von schriftlichen

Zeugenaussagen Gebrauch machen zu müssen, und auch, wenn dieses Hinderniß beseitigt wäre, so würden oft die durch die Sistirung solcher Zeugen entstehenden Kosten so groß sein, daß es nicht zu verantworten wäre, wenn man die schriftlichen Aussagen nicht benutzen dürfte.

Sehr oft blieben geladene Zeugen wegen Krankheit oder aus anderen ähnlichen Ursachen aus. Um eine Vertagung der Sache zu umgehen, wurden mit Zustimmung des Angeklagten die Protocolle über die frühere Aussage verlesen.

Wenn dieses dem Gesetz nicht entgegen ist, so muß auch in anderen Fällen, wo sich die Nothwendigkeit dazu ergibt, dieses geschehen können, oder es muß stets unterbleiben. Von der Willkür der Parteien sollte es nicht abhängig gemacht werden.

Es sollte daher in dem Gesetz bestimmt sein, in welchen Fällen von schriftlichen Zeugenaussagen Gebrauch gemacht werden darf, statt daß das Gesetz nur allgemein sagt, der Assisenpräsident habe alle gesetzlichen Mittel anzuwenden, um die Wahrheit zu erforschen. —

Es gab nun auch zu Discussionen Veranlassung, ob der Assisenhof zu entscheiden habe, wie weit der Präsident gehen dürfe. Anfangs glaubte sich der Hof berechtigt, die Ausübung der discretionären Gewalt des Präsidenten durch seinen Ausspruch beschränken zu können; später änderte sich diese Ansicht, und der Hof entschied, daß er darüber nicht zu erkennen habe.

Dieses ist auch gewiß das Richtigere.

Der Präsident kennt die Acten der Voruntersuchung, er kann beurtheilen, was aus derselben zur Aufklärung entnommen werden kann und muß. In dieser Lage befindet sich aber der Assisenhof nicht, welcher nur entscheiden kann, ob eine in Antrag gebrachte Handlung dem Gesetz entspricht, nicht aber, ob sie zweckmäßig ist. Wenn der Präsident überzeugt ist, daß die Handlung zur Aufklärung der Sache nöthig sei, so müßte er sie dennoch vornehmen, auch wenn der Hof anderer Ansicht wäre.

Der Präsident kann aber auch zu weit gehen, er kann die in Antrag gebrachte Vorlesung eines Protocolls gestatten, und die

Benutzung eines anderen Protocolls, welches das Erstere erläutert, verweigern. Wo findet sich nun Schutz dagegen?

Neue Zeugen, welche der Präsident vorkommen läßt, sollen nur als Auskunftspersonen unbeeidigt abgehört werden.

Dieses erfolgte öfters; dieses Verfahren hat aber auch jedesmal einen eignen Eindruck auf mich gemacht. Was heißt es denn: zur Auskunft? Als wenn die Geschwornen verpflichtet wären, einer solchen Person nur einen Viertels= oder halben Glauben zu schenken, und danach ihre Ueberzeugung von der Schuld oder Unschuld einzurichten. Wenn es nöthig ist, daß die Zeugen beeidigt werden, so muß dieses auch bei den jetzt so genannten Auskunftspersonen geschehen.

Ist ein solcher neue Zeuge eine dem Präsidenten und den Parteien ganz fremde Person, über deren persönliche Verhältnisse und Glaubwürdigkeit keine Nachricht zu erhalten war, so erscheint es nicht gerechtfertigt, denselben überhaupt zu vernehmen, und es den Geschwornen zu überlassen, demselben zu glauben oder nicht. Konnte man sich aber noch vor der Abhör über seine persönlichen Verhältnisse informiren, so erscheint er hiernach entweder als ein zulässiger oder unzulässiger Zeuge. Im ersteren Falle kann der Beeidigung nicht entgegenstehen, daß der Zeuge so spät erst sistirt wird. Es handelt sich ja um die Ermittelung der Wahrheit.

Es heißt freilich im Gesetz: Zeugen, welche im Verweisungsurtheil nicht genannt, und welche von dem Staatsanwalt nicht 24 Stunden vor ihrer Abhör dem Angeklagten oder von diesem dem Staatsanwalt bekannt gemacht worden seien, dürften bei erfolgendem Widerspruch nicht vernommen werden. Ohne Zweifel ist das Motiv zu dieser Bestimmung in der Befürchtung zu finden, daß schlechte Zeugen zu leicht noch sistirt werden könnten, wenn der Gegner keine Zeit hätte, Erkundigungen über diese einzuziehen. Diesem steht aber entgegen, daß auch ein Zeitraum von 24 Stunden oft nicht hinreicht, Nachrichten einzuziehen, selbst wenn der Zeuge aus dem Inland ist.

Würde es im Gesetz heißen, daß der Präsident nur solche Personen als Zeugen noch vernehmen dürfe, welche nach dem Schluß der Voruntersuchung sistirt würden, von welchen der Producent

gleichzeitig Nachrichten über ihre persönlichen Verhältnisse und Glaubwürdigkeit beibrächte, so würden der Staatsanwalt sowohl wie der Angeklagte sich bemühen, frühzeitig genug solche Zeugen zu ermitteln. Jetzt dagegen werden sehr häufig von den Vertheidigern noch sehr kurz vor dem anberaumten Termine Zeugen benennt, welche so fremd wie Auskunftspersonen sind.

Es gibt allerdings Personen, welche nicht als Zeugen beeidigt werden können, z. B. Verwandte bei erfolgendem Widerspruch; solche, welche in der Voruntersuchung mit beschuldigt waren, aber wegen nicht genügenden Beweises außer Verfolgung gesetzt wurden, deren Vernehmung aber nicht umgangen werden kann.

Der Grund, warum diese Personen nicht beeidigt werden, liegt jedoch in den besonderen Beziehungen derselben zu dem Angeklagten oder zu der That selbst, und eine Beeidigung derselben wird ihre Glaubwürdigkeit nicht vermehren, es stehen diese daher nicht mit den s. g. Auskunftspersonen auf einer Linie.

Ich bemerkte oben, daß es nothwendig sei, in dem Gesetz ausdrücklich zu bestimmen, in welchen Fällen der Präsident das Recht habe, von schriftlichen Zeugenaussagen aus der Voruntersuchung Gebrauch zu machen, es könnte aber auch wohl daneben dem Anklagesenat noch die Befugniß eingeräumt werden, zur Normirung des Beweisverfahrens in dem Verweisungsurtheil zu bestimmen, welche Personen zur mündlichen Hauptverhandlung zu laden seien, und von welchen schriftlichen Aussagen Gebrauch gemacht werden soll, ohne daß die Zeugen sistirt werden müßten.

Es wäre alsdann nicht nöthig, so oft eine Menge Zeugen mit großen Kosten zu sistiren, welche nur über Nebenpuncte Zeugniß ablegen sollen, und mit welchen der Angeklagte nicht im Widerspruch steht, deren Zeugniß aber jetzt sehr leicht verloren gehen kann, wenn sie nicht erscheinen, da die discretionäre Gewalt des Präsidenten nicht hinreicht, diesem Verlust vorzubeugen.

Wenn es überhaupt nicht umgangen werden kann, von schriftlichen Zeugenaussagen Gebrauch zu machen, so wird man auch einem solchen Verfahren nicht vorhalten können, daß das Princip der mündlichen Verhandlung zu sehr beeinträchtigt würde.

Sollten der Staatsanwalt oder der Angeklagte Gründe vorbringen, aus welchen die Nothwendigkeit der Sistirung solcher Zeugen hervorgeht, so müßte der Assisenpräsident das Recht behalten, diese Zeugen noch vorladen zu lassen, müßte dieses auch ohne Antrag der Parteien von Amtswegen thun dürfen.

III.

Aus den Erfahrungen eines Vertheidigers über das bayerische Strafproceßgesetz vom 10. Nov. 1848.

Vom Rechtsconcipient Hänle zu Würzburg.

§. 1. Der Titel dieses Aufsatzes deutet bereits die Richtung und die Absicht desselben an. Alles das, was hier gesagt werden soll, ist vorzugsweise vom Standpunkte eines Vertheidigers gesagt, und der Verfasser überläßt es der Würdigung des juristischen Publikums, in wiefern diese aus dem eben angeführten Gesichtspunkte und in diesem Interesse niedergelegten Bemerkungen als ein bescheidener Beitrag zu der demnächstigen Reform unserer Strafproceßgesetzgebung gelten mögen. Was ihn aber zu der Hoffnung ermuthigt, daß trotz dieses vorherrschenden Standpunktes der Aufsatz im Interesse der Gerechtigkeit einige Beachtung wirklich verdiene, ist die Wahrnehmung, daß eben die Vertheidigung des Angeklagten, trotzdem daß die bayer. Gesetzgebung ihr gesetzlich gleiche, ja fast größere Berechtigung wie der Anklage gestattet, bei genauer Betrachtung der Dinge factisch gegen die Anklage mannigfach im Nachtheile ist. Sie ist es schon aus der Natur der menschlichen Dinge und wird es gerade deshalb unter jeder Gesetzgebung bleiben. Aus der Natur der Dinge folgt, daß der Mensch eher das Böse als das Gute von seinem Nebenmenschen, besonders aber von einem Angeklagten glaubt; daß das Wahrscheinliche*) bei dem besten Willen des Richters an die Stelle der Wahrheit tritt und deshalb sogar treten muß, weil eben eine mathematische Gewißheit über Thatsachen selten, über Gesinnungen und Absichten sich menschlich fast nie erreichen läßt. Dazu kömmt, daß jedes Mitglied der bür-

*) Und doch ist zuweilen die Wahrheit unwahrscheinlich. Merrick in der Vertheidigung Websters: Wirklichkeiten sind sonderbarer als Fictionen. D. V.

gerlichen Gesellschaft, wenn derselben durch eine Gräuelthat eine große Unbill zugefügt wurde, sich unwillkürlich als Partei fühlt, und endlich, daß das in jedem unverdorbenen Menschen lebende Rechtsbewußtsein bei der Beurtheilung eines schweren Verbrechens zu einer Verurtheilung drängt, damit das Verbrechen nicht ohne Sühne bleibe. Chaix d'Estange's sagte in seiner Vertheidigungsrede von La Roncière mit vollkommnene Rechte: „Die Inquisition, meine Herren, hatte den Grundsatz, je scheußlicher ein Verbrechen sei, desto weniger bedürfe es der Beweise zur Verurtheilung. Wir finden diesen Grundsatz seltsam und gefährlich; aber wir Alle geben demselben unwillkürlich nach, wenn uns ein großes Verbrechen erzählt wird. Wenn wir erfahren, daß ein schreckliches Attentat auf ein unschuldiges Opfer verübt worden ist, so nimmt Jeder Partei für das Opfer, und je edler wir denken, desto blinder ist unsere Entrüstung." — Wenn auch aus unserem Strafgesetzbuche von 1813 die praesumtio doli heraus gestrichen ist, so ist sie doch damit nicht aus dem Herzen der Menschen herausgestrichen. Eine auch nur oberflächliche Betrachtung fast jeden Criminalprocesses in allen Ländern wird darthun, daß der Angeklagte mit dem Augenblicke, wo er als verdächtig erklärt wurde, sich gezwungen sieht, für die unbedeutendste entlastende Thatsache sich nach Beweisen umzusehn und daß, wo nicht die Zeugen hinter und neben einer solchen Thatsache stehen, sie ihm selten geglaubt wird. Hat nun gar der Angeklagte nicht immer die Wahrheit in seinen Vernehmungen gesagt und da und dort einen Umstand in ein falsches Licht zu rücken gesucht, so trifft ihn als eiserne furchtbare Consequenz, daß ihm gar nichts geglaubt und daß jeder Umstand zu seiner Entlastung, den er nicht beweisen kann, als nicht gegeben betrachtet wird. Bei Bränden liegt der Gedanke an einer Entstehung durch Zufall oder Unvorsichtigkeit gerade in unserer Zeit sehr nahe und dennoch wenn gegen einen wegen Brandstiftung Angeklagten mehrere Indicien sprechen, so wird man von ihm unwillkürlich den Nachweis verlangen, daß das Feuer nicht angelegt wurde, wird man von ihm wissen wollen, durch welchen der vielen und unberechenbaren Zufälle das Feuer herausgekommen sei. Es ist menschlich und erfahrungsgemäß, daß wenn einmal der Schein auf

Jemand lastet, man nicht sowohl das Wesen dieses Scheines untersucht, als von dem, gegen den er zeugt, verlangt, er solle beweisen, daß dieser Schein nicht Wirklichkeit sei.

Wie nun vom psychologischen Standpunkte aus immer der Angeklagte aus den eben angegebenen Gründen in einer mißlicheren Stellung sich befindet, so ist als positiver Grund in dieser Beziehung auch noch der zu nennen, daß mit der Ausführung der Anklage der Anwalt der Krone betraut ist, ein Mann, welchen die Würde des Staatsamtes umkleidet, während die Vertheidigung von einem Nichtbeamteten, zuweilen von Personen geführt wird, die nach ihrer Stellung und nach ihren Kenntnissen sich dem Träger der Anklage gegenüber untergeordnet fühlen. Es kann dieses nicht völlig außer Anschlag bleiben, um so weniger als daraus folgt, daß die Anklage von Personen ausgeführt wird, welche vermöge ihres Amtes ausschließlich oder doch vorzugsweise mit diesem Theile der Jurisprudenz sich beschäftigen, während die Vertheidigung in der Regel an Personen gegeben werden muß, die sich nicht in einer solchen Lage befinden.

Dieses hängt nun mit einem Fundamentalprincip aller dem französischen Gesetze nachgebildeten Strafproceßordnungen zusammen, allein nicht diesem Prinzipe entsprechend ist die Ansicht, die da und dort in der Literatur geäußert wird und die der Vertheidigung nicht minder schadet, daß die Anklage Sache des Staates, nicht aber die Vertheidigung Sache des Staates sei. So meint der frühere Oberstaatsanwalt v. Bertrab (Gerichtssaal für 1852 I. S. 175), daß dem Angeklagten und dem Vertheidiger deshalb kein unbedingtes Fragerecht gegeben werden solle, weil wegen des „vorwaltenden Privatinteresses“ leicht Abschweifungen und Ungehörigkeiten zu befürchten seien; so spricht v. Haynau seine Befürchtungen wegen Einführung des Kreuzverhöres u. A. dahin aus, daß ein ungeübter Vertheidiger Ungehörigkeiten begehen könnte und fährt fort: (S. 4) „Freilich kann auch ein solches Verfahren bei den durch den Präsidenten geleiteten Verhören vorkommen; allein dabei ist zu berücksichtigen, daß die Wahl des Präsidenten der Staatsgewalt, die des Vertheidigers dem Angeklagten, öfters sogar dem Zufalle (!), wenn ein Vertheidiger nach einem Turnus beigeordnet

wird, anheimfällt, und es kann der Staat, welchem es wahrhaft um das Gedeihen der Schwurgerichte zu thun ist, nur wirklich brauchbare Präsidenten bestellen." Also soll es dem Staate weniger daran liegen gute Vertheidiger und gute Vertheidigungen zu haben, als gute Präsidenten!

Derartige Ansichten stimmen gewiß nicht zu einer richtigen Auffassungsweise des Anklageverfahrens. Bei jedem Strafprocesse stehen zwei heilige Interessen des Staates, daß ein begangenes Verbrechen gesühnt, daß aber auch kein Unschuldiger gestraft werde, sich gegenüber. Weil man nun erkannt hat, daß die Verfolgung, die Untersuchung des Angeklagten und der Schutz desselben nicht wohl in eine Hand gelegt werden kann, hat sie der Staat an verschiedene Personen übertragen, die aber alle im Interesse der Gerechtigkeit handeln *) und handeln müssen. Ansichten wie die oben angeführten müssen dazu beitragen, das Institut der Vertheidigung herabzuwürdigen, es als etwas blos Formelles oder gar als etwas Schädliches hinzustellen.

§. 2. Nach diesen allgemeinen Andeutungen, die nur darauf berechnet sein konnten, nachzuweisen, wie immer die Vertheidigung schlimmer gestellt ist, als die Anklage, erlaube ich mir auf einzelne Punkte aufmerksam zu machen, die schon jetzt durch eine mildere Praxis, oder in einer künftigen Gesetzgebung einige Erleichterung des Angeklagten herbeiführen könnten.

Während des Stadiums der Voruntersuchung ist der Angeklagte nach unserer bestehenden Gesetzgebung ohne allen Rechtsbeistand mit Ausnahme dessen, der ihm in der Person des Untersuchungsrichters selbst wird. In neuester Zeit hat die Wissenschaft vielfach darauf hingewiesen, daß bei der Ausbildung des Geschworneninstituts in manchen Beziehungen England uns ein besseres Vorbild biete als Frankreich, und diese Frage wurde in Deutschland **)

---

*) Ideell genommen, ist der Staatsanwalt Vertreter des Gesetzes und der Vertheidiger Vertreter der Unschuld. Jagemann in „Sechs Gebote für die öffentlichen Ankläger."

**) Das Züricher Strafproceßgesetz, das bekanntlich dem englischen — amerikanischen — Systeme nachgebildet ist, gibt dem Angeschuldig-

bereits praktisch durch Professor Keller, der bei den Verhandlungen, welche in den preußischen Kammern über die Verordnung vom 3. Jan. 1849 stattfanden, auf das wärmste einige aus dem englischen Rechtsleben herüber zu holende Bestimmungen bevorwortete. Was nun speciell die Beziehung eines Vertheidigers zur Voruntersuchung betrifft, so hat das Nassauische Gesetz, nach dem englischen Vorbild, bereits Bestimmungen hierüber getroffen. Mit dem Anfange der Untersuchung kann sich der Angeschuldigte in Nassau einen Vertheidiger bestellen, der geeignete Anträge und Beschwerden über ungerechtfertigte Einleitung der Untersuchung, über Verzögerung derselben, über verweigerte Aufnahme von Entlastungsbeweismitteln, über die Behandlung des Angeklagten bei dem Untersuchungsrichter und bei dem Anklagesenat anbringen kann. Der verhaftete Angeklagte darf sich mit seinem Vertheidiger unterreden, jedoch bis zum Schlusse der Voruntersuchung nur im Beisein einer Gerichtsperson, auch hat er schon in diesem Stadium die Akteneinsicht, wenn auch nur insofern es der Untersuchungsrichter für unbedenklich findet. Gegen Vertheidiger, die ihre Stellung mißbrauchen, sind strenge Strafen angedroht (Art. 70—74). Durch eine solche Einrichtung möchte dem Interesse der Anklage wie des Angeklagten gleicher Maaßen gedient sein, und es wurden bis jetzt keine Stimmen laut, die darüber geklagt hätten, daß dadurch die Untersuchung ungebührlich verschleppt oder zu früh zur Offenkunde komme. Ich lenke ferner die Aufmerksamkeit auf einen damit zusammenhängenden Punkt, auf die Verhaftung des Angeklagten. Dieser hat zwar bei uns gegen den erlassenen Verhaftbefehl ein Beschwerderecht an das zuständige Kreis- und Stadtgericht, allein gegen den Beschluß dieses Gerichtes kein weiteres Rechtsmittel *). Wenn man nun bedenkt, wie dehnbar die Bestimmungen unseres Gesetzes über Verhaftung und provisorische Verhaftung sind **), wenn man wei-

---

ten schon in der Voruntersuchung mehrfache Recht. Vgl. Rüttimann: das Züricher Strafverfahren zu §. 121.

*) Sitzungsberichte Band 4. S. 258.

**) Im Artikel 114 Theil II. unseres Strafgesetzbuches der Ausdruck „hinreichender Besitz" oder ordentliches „stetes" Gewerbe; im Arti-

ter erwägt, daß bei schwereren Verbrechen die Voruntersuchung eine längere sein, gegen das Erkenntniß nicht allein vom Angeklagten, sondern auch vom Staatsanwalte Berufung und dann Nichtigkeitsbeschwerde ergriffen werden kann, so wird man wohl zugeben, daß es gut sei, wenn das Recht einer Berufung gegen einen solchen die Beschwerde wegen Verhaftung verwerfenden Beschluß des Kreis- und Stadtgerichtes ermöglicht werde. Daß hiedurch die Voruntersuchung einigermaaßen verzögert wird, kann deßhalb nicht in Anschlag gebracht werden, weil ja der Angeklagte, der durch die Verzögerung am meisten in Nachtheil versetzt wird, diese Verzögerung selbst hervorgerufen und gewagt hat.

§. 3. Eine weitere im Interesse des Angeklagten wünschenswerthe Aenderung wäre wohl die, daß nachdem der Staatsanwalt einen Antrag auf Verweisung der Sache eingereicht hat, dieser auch dem Angeklagten mitgetheilt, sofort ein Vertheidiger zur Durchsicht der Acten und etwaigen Fertigung einer Denkschrift an die Rathskammer bestellt werde, beziehungsweise gewählt werden könne. Bekanntlich hat nach dem jetzigen Verfahren der Beschuldigte bei einer Verweisung wegen Vergehens gar kein Rechtsmittel *), wegen Verbrechens vor das Stadtgericht das der Berufung, dann die Nichtigkeitsbeschwerde gegen den appellationsgerichtlichen Beschluß. Der Angeklagte wegen eines zur schwurgerichtlichen Competenz gehörigen Verbrechens hat lediglich die Nichtigkeitsbeschwerde gegen das Verweisungserkenntniß. Daß aber erstlich auch eine Verweisung vor das Stadtgericht wegen Vergehens, wenn sie auch mit keinen rechtlichen Nachtheilen verbunden ist, mit großen bürgerlichen Nachtheilen zuweilen verknüpft sein kann, liegt offen am Tage und wurde auch bei der Verhandlung über das Gesetz allseitig anerkannt. Es möchte daher in den Forderungen der Ge-

kel 119 Ziff. 4 „eine Person, zu welcher man sich der That leicht versehen kann." Vergleiche auch Blätter für Rechtsanw. Bd. XVII S. 17. 81.

*) In den Gesetzgebungsausschüssen bevorwortete man die Berufung gegen eine Verweisung wegen Vergehens sehr, nahm sie aber wegen Furcht vor Verzögerung der Verhandlung nicht auf.

rechtigkeit begründet sein, den Beschuldigten vor der Verweisung wenigstens zu hören, ihm Einsicht über die Gesammtsumme der gegen ihn vorliegenden Belastungsmomente zu geben; etwa mit Ausnahme der unmittelbaren Verweisung vor das Stadtgericht, die auch in der Regel so gelagert sein würde, daß von einer Denkschrift nichts zu hoffen ist. Eine Verzögerung in der Rechtspflege würde dadurch nicht herbeigeführt, denn dieselbe Zeit*), die dem Referenten zur Durchsicht der Akten gewährt wird, würde und müßte dem Vertheidiger zu demselben Zwecke auch genügen. Bei der Verweisung wegen Verbrechens vor das Stadtgericht, wo unser Gesetz allerdings das Recht einer Berufung gewährt, stellt sich der eigenthümliche Contrast heraus, daß wenn in Folge einer Berufung des Staatsanwaltes gegen die Einstellung, Verweisung erkannt wurde, der Angeklagte keine Möglichkeit hat, dem Appellationsgerichte seine Gegengründe vorzutragen. Das Appellationsgericht prüft die Akten ohne den Angeklagten gehört zu haben. Noch eigenthümlicher ist es, daß bei den schwurgerichtlichen härteren Verweisungen mit denen in der Regel eine Verhaftung verbunden ist, lediglich eine Nichtigkeitsbeschwerde (nach Art. 66) gegeben ist. Die Motive weisen darauf hin, daß zwei Instanzen bereits die Sache geprüft hätten, die Raths- und die Anklagekammer. Allein beide haben den Angeklagten nicht gehört. Sie weisen ferner darauf hin, daß das Oberappellationsgericht bei Prüfung einer Berufung in die Nothwendigkeit versetzt würde, auf eine Prüfung der gegen den Beschuldigten vorliegenden Beweise einzugehen, was der Stellung eines Kassationshofes nicht angemessen wäre, allein durch eine solche Denkschrift (die auch nach dem Code an die Angeklagekammer eingereicht werden kann), würde diese Stellung des Oberappellationsgerichtes nicht alterirt, da sie gar nicht an dasselbe, sondern nur an die Raths- oder Anklagekammer kommt. Die Akteneinsicht von Seiten des Vertheidigers in diesem Stadium des Verfahrens, könnte aber noch einen anderen Vortheil für den Angeklagten haben. Bis jetzt konnte der Angeklagte zwar auch nach Art. 125 des Strafproceßgesetzes die Zurückverweisung vor den Untersuchungsrichter be-

*) Zeit, nicht Frist, denn der Artikel 47 kennt keine bestimmte Frist.

antragen; allein diese Zurückverweisung konnte bei Vergehen und den zur schwurgerichtlichen Competenz gehörigen Verbrechen, also bezüglich der letztern gerade den schwersten, keine Folge auf die Verweisung üben, indem erst nach der Verweisung der Vertheidiger die Akten kennen lernte und nur bei den zu dem Stadtgerichte ressortirenden Verbrechen er gegen die Verweisung appelliren kann*). Wenn nun aber der Vertheidiger schon vor der Verweisung Akteneinsicht hätte, so würde er mit viel größerem Vortheile für den Angeklagten den Antrag auf Ergänzung der Voruntersuchungsakten stellen, hiedurch auf die Rathskammer wirken und eine Verweisung in manchen Fällen abwenden können. Dadurch, daß der Angeklagte nach unserem Gesetze nicht nur selbst seine Entlastungsgründe vorbringen kann, sondern auch berechtigt ist, von dem Untersuchungsrichter zu verlangen, alle Entlastungsmomente aus eigenem Antrieb zu den Akten zu bringen, ist diesem Mangel nicht abgeholfen; denn der Angeklagte weiß oft selbst nicht, was ihn zu entlasten, oder seine Schuld zu mildern im Stande sei, indem ihm in der Regel alle Kenntniß der Gesetze mangelt. Ich weise zur Erläuterung dieser Behauptung nur auf unsere so complicirte und noch dazu mit so reicher Casuistik versehene Diebstahlsnovelle, ferner auf die Definition von Raub und Diebstahl hin. Können da nicht manche Umstände vorkommen, die der Angeklagte dem Untersuchungsrichter verschweigt, weil er eben nicht weiß, daß sie in der Untersuchung von irgend einer Bedeutung sind; oder gar absichtlich verschweigt, weil er fürchtet, sie bringen ihm Schaden; ich weise ferner auf das große Gewicht hin, was bei der Strafzumessung die Hitze des Zorns und die geminderte Zurechnung nach den bestehenden Normen hat. Mir sind manche Fälle bekannt, wo Angeklagte bei Widersetzungen verschwiegen, daß sie, „wie rasend waren," weil sie durch diese Angabe ihrer Sache zu verschlimmern glaubten; oder bei Körperverletzungen, daß sie betrunken waren, weil sie durch Behauptung ihres nüchternen Zustandes ihren eigenen lügenhaften Darstellungen mehr Glauben verschaffen wollten; oder bei einem Diebstahle, „daß der Meister gewöhnlich seine Schlüssel auf den

*) Vergl. den Fall in den Sitzungsber. B. V. S 137.

Tisch hinlegte, wenn er hinausging," weil der Angeklagte fürchtete, gerade dieses mildernde Moment erschwere die Strafe. Man wende mir nicht ein, daß sich dies Alles bei der öffentlichen Verhandlung nachtragen und erheben lassen könne. Denn manchmal wird man durch diese Ergänzungen wie bereits erwähnt, eine Verweisung ganz oder im Verbrechensgrade abwenden können und ausserdem sind die in öffentlicher Sitzung erschienenen Entlastungszeugen doch immer etwas im Nachtheil gegen die Belastungszeugen*), wenn man endlich auch den untergeordneteren Finanzpunkt, daß die Vernehmung vor dem Untersuchungsrichter dem Staate, beziehungsweise dem Angeklagten, weit weniger kosten würde, nicht in Berücksichtigung ziehen wollte. Zuweilen, wenn auch nicht häufig, würde durch den Beirath des Vertheidigers in diesem Stadium des Criminalproceßes wohl auch der Angeklagte zu einem Geständnisse**) veranlaßt werden, wodurch für die öffentliche Sitzung die Ladung von mehreren Zeugen erspart werden und die ganze Sachlage so verändert werden könnte, daß sie statt zum Schwurgerichte zum Stadtgerichte sich eignen würde. Der Vorschlag, den ich in dieser Beziehung mache, findet bereits ein Vorbild in der Thüringschen Strafproceßordnung, wo bei Verbrechen, die vor das Kreisgericht oder das Schwurgericht kommen, der Staatsanwalt zuerst eine Anklage fertigt, diese dem Angeklagten mitgetheilt, ein Vertheidiger bestellt, und dem letzteren die Berechtigung gegeben wird, Akteneinsicht zu nehmen und geeignete Anträge auf Vervollständigung der Untersuchung und gegen die Versetzung in den Anklagestand zu machen. (Art. 194—204). Erst dann macht sich das Kreisgericht über die weitere Behandlung der Sache schlüssig. Es existirt also dort eine (schriftliche) Vertheidigung des Angeklagten am Schlusse

*) Einen merkwürdigen Fall, der schlagend für die aufgeführten Gründe spricht, theilt Bopp im „Gerichtssaale" mit. Jahrgang 1850. Bd. I. S. 455. Ebenso beachtenswerth ist die Verurtheilung des Mayer in dieser Beziehung. Sitzungsber. Bd. V. S. 153.

**) Manchmal z. B. hat der Damnificat Grund, die Sache schlimmer, eine Körperverletzung als Nothzucht, einen Diebstahl als Raub hinzustellen.

der Voruntersuchung und eine andere (mündliche) bei der Hauptverhandlung. Bertrab tadelt zwar diese Einrichtung als zu langsam und schleppend, allein dieser Vorwurf könnte den eben ausgeführten Vorschlag nicht treffen, da alle dort geäußerten Bedenken in diesem Vorschlage vermieden sind. Der Vertheidiger müßte eben in derselben Zeit, die dem Referenten zur Durchsicht der Akten gestattet ist, auch seinerseits alle nöthigen Schritte thun; in der Rathskammer könnte dann Alles geprüft und der Staatsanwalt über etwaige Gegenbemerkungen mündlich gehört werden.

§. 4. Wende ich mich nun zur Betrachtung des Verfahrens Behufs der Vorbereitung der öffentlichen Sizzung, so ist es gewiß besser, wenn die Frist, welche dem vor das Schwurgericht zu stellenden Angeklagten bezüglich der Nichtigkeitsbeschwerde läuft, statt vom Präsidialverhöre erst von der definitiven Ernennung eines Vertheidigers beginnt. Das Rechtsmittel der Nichtigkeitsbeschwerde ist seiner inneren Natur nach für den rechtsunkundigen Angeklagten so wenig ohne Rechtsbeistand dienlich, daß er oft gar nicht versteht, was eine Nichtigkeitsbeschwerde ist. Nun ereignet es sich aber häufig, daß bei dem besten Willen des Vertheidigers er nicht mehr im Stande ist, seinen Clienten zur rechten Zeit darüber aufzuklären und dieses Rechtsmittel zu ergreifen, indem die Frist schon deshalb abgelaufen ist, weil vor ihm schon ein Anderer oder gar Mehrere zu Vertheidigern in dieser Sache aufgestellt waren und abgelehnt haben; während nun die Dekrete hin und wieder gingen, hatte der ohne Beirath gelassene Angeklagte die Frist verstreichen lassen.

§. 5. Mit großer Liberalität sorgt der Art. 129 unserer Strafproceßordnung dafür, daß dem Unbemittelten das Recht der Zeugenladung nicht verkümmert wird, und es ist nur zu wünschen, daß bei dem häufigen Mißbrauch, welchen die Angeklagten von diesem Artikel machen, er nicht aufgehoben oder in engere Schranken gezogen werde. In Bezug auf Zeugenladung wie auf die Fragen an die Zeugen ist es eine eigenthümliche schwierige Lage für den Angeklagten wie für den Vertheidiger, das rechte Maaß zu halten und es sei mir deßhalb vorerst in Bezug auf Zeugenladung eine weitere Ausführung gestattet.

Es ist vollkommen richtig, daß oft genug die Angeklagten in der Hoffnung, ein Zeuge werde aus Gefälligkeit oder aus Unkenntniß ein falsches Zeugniß ablegen, Zeugen benennen; es ist ebenso wahr, daß sie Zeugen vorschlagen über Umstände, die scheinbar in gar keinem oder nur in entferntem Bezuge zu der angeklagten Handlung stehen. Allein bei allem dem wird wohl doch die Ansicht den Vorzug verdienen, daß wenn eine Aenderung mit diesem Artikel gemacht werden würde, er noch auf liberalere Weise formulirt werden sollte. Ich gehe dabei von der Ansicht aus, daß der Staat im Interesse der Gerechtigkeit dem Angeklagten bei seiner Vertheidigung allen möglichen freien Spielraum lassen und Zeit und Kosten dabei nicht schonen soll. Ist doch die Verurtheilung, ich will nicht sagen, eines Unschuldigen, sondern nur einer Person, deren Schuld zweifelhaft ist und über deren Unschuld noch Beweise gebracht werden könnten, eine so furchtbare Sache, daß wohl die meisten Juristen noch bis jetzt dem Spruche huldigen „lieber hundert Schuldige freilassen als einen solchen verurtheilen.“ Es ist aber sehr schwer, im Voraus schon bestimmen zu wollen, ob der oder jener Umstand wirklich ohne Erheblichkeit ist, es ist dies um so schwerer, als ja der Vorsitzende nicht wissen kann, in wie fern sich die Sachlage in der öffentlichen Verhandlung mehr oder minder verändert, nicht bestimmen kann, in wiefern das einzelne zu eruirende Moment auf die anderen Richter einen Einfluß übt. Bei der jetzt in Bayern herrschenden Geltung der freien Ueberzeugung ist es gewiß eine höchst mißliche Sache, einen Umstand, wenn er auch nur in der entferntesten Beziehung zur That der Anklage steht, nicht erheben zu lassen. Niemand kann sagen, worin die Richter, worin die Geschwornen ihre Ueberzeugung begründen, und es möchte daher gut sein, Alles das zuzulassen, was der Angeklagte für erheblich und nützlich hält. Gegen das Interesse der Gerechtigkeit steht ja der Finanzpunkt oder gar die Rücksicht, daß dadurch die Verhandlung etwas verlängert würde, jedenfalls zurück. Es bietet aber andrerseits ein Mißbrauch dieser Liberalität des Staates in Bezug auf die Vertheidigungszeugen der Anklage einen wesentlichen Nutzen und keine Waffe ist wohl gefährlicher in den Händen des Staatsanwaltes, als die, „daß die Entlastungszeugen nichts be-

funden konnten und frivol geladen seien." Wie es aber für den Vorsitzenden äußerst schwierig ist, hier das richtige Maaß zu treffen, so ist es ebenso schwierig für einen gewissenhaften Vertheidiger, der wohl versteht, wie gefährlich die frivole Ladung von Zeugen ist. Soll er aber, wenn er auch nur einen geringen Vortheil für seinen Clienten sich möglicherweise davon verspricht, die Verantwortung auf sein Gewissen laden, diese Zeugen nicht zu beantragen? Noch schwieriger wird es, wenn es sich um die Frage handelt, ob Zeugen zu einer falschen Angabe beredet wurden. So bitter der Vertheidiger zu tadeln ist, der wissentlich falsche Angaben hervorruft oder auch nur benützt, so traurig ist die Lage jenes Vertheidigers, der Bedenken darüber hat, ob ein Meineid vorliegt oder nicht und unter solchen Bedenken Zeugen beantragt und sie so zur Sünde, zum Verbrechen, zur Strafe bringt. Allein wo und wie hier ein Auskunftsmittel finden! Man irrt sich sehr, wenn man glaubt, daß die Angeklagten in der Regel Vertrauen zu ihrem Vertheidiger hätten und dieser dadurch in der Lage sei, im Voraus unterscheiden zu können, in wie fern eine Zeugenladung unnütz oder gar schädlich sei. Die steten Versicherungen der Angeklagten von ihrer Unschuld, verbunden mit dem redlichen Eifer des Vertheidigers, seine Schuldigkeit und seine ganze Schuldigkeit zu thun, tragen dazu bei, ihm selbst die Sache in einem anderen Lichte erscheinen zu lassen, so daß er unmerklich eine andere Auffassungsweise von dem Vorfalle erhält als die anderen Menschen und von diesem Standpunkte aus Alles betrachtet, was auf die Verhandlung irgend einen Einfluß üben könnte. Dazu kömmt aber noch, daß unsere Gesetzgebung den Vertheidiger dringend darauf hinweist, keinen auch nicht den unbedeutendsten Umstand, der seinem Clienten irgend wie von Nutzen sein kann, ein für alle Mal unerhoben zu lassen, da es bei dem schwersten Verbrechen keine Berufung und mit geringer Ausnahme keine Wiederaufnahme des Verfahrens gibt.

§. 6. Gerade so wie mit den Zeugenladungen verhält es sich mit dem Fragerecht des Vertheidigers, das zugestandener Maaßen zuweilen mißbraucht wird, allein denn doch nicht zu jener Verzögung der Verhandlung und jenen Ungebührlichkeiten geführt hat, die so viele Schwurgerichtspräsidenten Frankreichs und der Rhein-

lande von dieser so mäßigen Nachbildung des englischen Kreuzverhörs gefürchtet haben. Man bedenke dabei auch, daß wir überhaupt noch wenig Uebung in dem neuen Verfahren haben, und daß man dem Angeklagten nicht zur Last bringe, was den Vertheidigern zuweilen fehlt. Ich wiederhole es, nach meiner Ansicht kann man nicht Geduld genug mit einem Angeklagten haben. Wenn er in der öffentlichen Verhandlung nicht sagt, was er alles auf dem Herzen hat, wann sollte er es denn sagen, und ist es nicht eine Beruhigung für die Richter, wenn sie sich sagen können, der Angeklagte ist nicht allein gerecht gerichtet, er kann sich auch über nichts beklagen, man hat Alles das untersucht, was er zu seiner Entschuldigung vorbrachte. Wenn man auf England sieht, mit welcher unendlichen Geduld die Präsidenten den Angeklagten anhören und seinen Fragen willfahren*), so kommt man wohl zu der Ueberzeugung, daß der Gerechtigkeit kein Eintrag, sondern blos Nutzen durch solche großmüthige Behandlung geschieht**). Die

---

*) Sehr interessant ist in dieser Beziehung der Criminalproceß gegen Rush. Er ist auszugsweise im neuen Pitaval 16. mitgetheilt.

**) Ist dem Präsidenten ausdrücklich zur Pflicht gemacht, Alles zu vermeiden und zurückzuweisen, was die öffentliche Verhandlung nur in die Länge ziehen könnte, ohne daß davon ein nützlicher Erfolg für die Wahrheit zu hoffen wäre, so wird er von dieser gesetzlichen Befugniß doch nur mit äußerster Vorsicht und Umsicht Gebrauch machen, besonders wenn es sich von Zeugenaussagen oder von der näheren Ausführung und Beleuchtung von Thatsachen oder Beweisen handelt, auf welche die Vertheidigung oder die Anklage mehr oder weniger Gewicht legt. Geht der Präsident alsdann darüber hinweg, weist er das Eine oder das Andere ab, weil es seiner Ansicht nach nur unnöthig zu Weitläufigkeiten führen würde, so setzt er sich gar leicht dem Vorwurfe aus, daß er die Beweisführung willkürlich beschränke und die Verhandlung einseitig leite, so daß die volle Wahrheit nicht ermittelt werden könne. Nicht immer läßt sich übrigens mit Gewißheit voraus sehen, ob diese oder jene Zeugenaussage, diese oder jene Thatsache am Schlusse der Verhandlung in ihrem Zusammenhange mit anderen Thatsachen sich als völlig unerheblich und nutzlos herausstellen werde oder nicht. Der Prä-

Angeklagten haben z. B. gar oft stehende Redensarten, um die Zeugen zu verdächtigen „er hat eine Bosheit auf mich“ und gerade deshalb, weil das so oft wiederkehrt, wird man unwillkürlich verleitet, gar kein Gewicht darauf zu legen. Allein ob nicht denn doch zuweilen eine Zeugenaussage durch solche Bosheit, ich will nicht sagen, fälschlich gemacht, aber doch willkürlich oder unwillkürlich modifizirt wurde, möchte eine Frage sein, die der Beachtung aller derer, welche mit diesem Institute zu thun zu haben, werth wäre.

§. 7. Ich habe schon im Eingange meines Aufsatzes im Allgemeinen darauf hingewiesen, daß immer die Lage des Angeklagten unter einer gewissen Präsumtion der Schuld leidet. Ich komme darauf zurück, indem ich hier von der Abfassung und Verlesung der Anklageschrift sprechen werde. So nützlich es auf der einen Seite für den Angeklagten ist, daß ihm durch die Anklageschrift eine Zusammenstellung Alles dessen in Händen gegeben wird, was ihm zur Last fällt und zur Last gelegt wird, eben so sehr wird er durch Verlesung der Anklageschrift vor den Geschwornen benachtheiligt. Es wird ihnen hiedurch bereits ein vollständiges Bild der That nach der Auffassung der Anklage gegeben, die einzelnen Zeugenaussagen und Anzeigungen sind, wenn die Anklageschrift auch noch so mäßig abgefaßt ist, hiedurch schon an den Ort und an die Stelle gesetzt, haben schon die Deutung gefunden, welche die Anklage bezweckt und sicherlich bildet man schwerer eine selbstständige Ansicht, wenn man schon eine andere Ansicht der Sachlage vor Augen hat, und dann erst die Thatsachen hört. Ohne die Anklageschrift würde der Geschworne jedes einzelne Anzeigen, was sich durch die Verhandlung ergibt, dem Angeklagten zur Last schreiben, während er jetzt die Summa der Anzeigen schon vor Augen habend, jeden

---

sident wird daher wohl thun, wenn er im Zweifel die nähere Ausführung und Erörterung über solche Thatsachen und Beweismittel zuläßt, und wenn er sie nur dann von der Verhandlung zurückweißt, wenn mit voller Gewißheit zu erwarten ist, daß kein nützlicher Erfolg für die Wahrheit sich daraus ergeben werde.“ Merkel: Welche Mittel stehen dem Assisenpräsidenten zu Gebot, um Weitläufigkeiten zu vermeiden ꝛc. im „Gerichtssaal“ 1849. II. 244.

Vertheidigungsmoment gut schreibt. Es ist dies wahrhaftig ein großer Unterschied in der Anschauungsweise. Die Verlesung der Anklageschrift hat aber, da sie bei uns in Gegenwart sämmtlicher Zeugen*) geschieht, noch den unberechenbaren Nachtheil, daß sie die Zeugen nicht blos aufklärt über den Zweck und die Tragweite ihrer Aussagen, sondern auch mehr oder minder eine Recapitulation dieser Aussagen selber gibt und in diesem letzten Punkte könnte man Abhülfe treffen.

§. 8. Aber alle diese Punkte sind untergeordneter Natur gegen die Betrachtung, in welcher Lage nach der bestehenden Praxis sich der Angeklagte in Bezug auf die an die Geschwornen zu stellenden Fragen befindet. Jedes Vorbringen des Angeklagten, alle Bemühungen des Vertheidigers, Zeugenladung, Fragenstellung an die Zeugen und Plädoyer wird oft vergeblich durch die Verwerfung der beabsichtigten Frage von Seite des Gerichtshofes. Keine Bestimmung der Strafproceßordnung ist wichtiger als diese für den Angeklagten, der bei Verletzung derselben nicht ein Mal das Rechtsmittel der Nichtigkeitsbeschwerde hat.

Nach dem Systeme unseres Gesetzes sollen

a) bei einem Verbrechen, von welchem das Strafgesetz verschiedene Abstufungen aufstellt, wenn die Hauptfrage auf den höheren Grad gerichtet ist, „nach Lage der Sache" weitere Fragen auf die geringeren Grade beigefügt werden, ebenso soll dies geschehen, wenn durch das Hinwegfallen einzelner gesetzlicher Merkmale die That unter den Begriff eines leichteren Verbrechens oder Vergehens fällt, (Art. 174) oder ein des vollendeten Verbrechens Angeklagter vielleicht nur des Versuchs oder ein als Urheber Angeklagter nur der Beihülfe oder Begünstigung oder ein des vorsätzlichen Verbrechens Angeklagter nur der Fahrläßigkeit schuldig befunden werden könne (Art. 175).

b) Wenn bei der Verhandlung sich Umstände „ergeben," welche das Gesetz als Strafmilderungsgründe anerkennt, so sind auch hierauf besondere Fragen zu richten (Art. 178).

*) Wenn dies hie und da ausnahmsweise noch geschieht, so ist es fehlerhaft, weil es gefährlich und durch das Gesetz nicht geboten ist. Blätter für Rechtsanwendung Bd. XIV. Ergzgsbl. S. 71. A. d. R.

Das Gesetz unterscheidet also zwei Fälle. Ob eine Frage auf ein geringeres Reat zu stellen ist, soll „nach Lage der Sache" entschieden werden; bei dem zweiten Falle, ob auf einen Milderungsgrund eine Frage gestellt werden soll, hängt die Entscheidung davon ab, ob sich Veranlassung hiezu „ergeben" hat.

Gehen wir nun zurück auf die Geschichte dieser Artikel, so stand der Ausdruck „nach Lage der Sache" in dem Gesetzentwurf gar nicht, dort hieß (Art. 60) es lediglich: so sind der Hauptfrage weitere Fragen bezüglich der geringeren Grade beizufügen und (Art. 61) „in gleicher Weise ist zu verfahren, wenn aus der Verhandlung hervorgeht, daß ein des vollendeten Verbrechens Angeklagter — der Beihülfe oder der Begünstigung schuldig befunden werden könne. In den Motiven zu dem Gesetze ist ausgeführt, daß der Gesetzentwurf den Code vom Jahre 1810, welcher bereits für die wichtigsten Nebenbeziehungen, die sich während der Verhandlung „ergeben" haben, eigne Fragen zu stellen vorschreibe, in seinem Grundgedanken adoptirt und mit Rücksichtsnahme auf den I. (so doctrinellen an Unterabtheilungen und Unterscheidungen so reichen) Theil des Strafgesetzbuches weiter vervollständiget habe *). In Fällen, wo die Verhandlung „irgend einen Zweifel"

---

*) Artikel 337 des Code: Die aus dem Anklageakte hervorgehende Frage wird in folgenden Worten abgefaßt:

„Ist der Angeklagte schuldig, diese oder jene Mordthat, diesen oder jenen Diebstahl, oder jenes andere Verbrechen, mit allen in der summarischen Wiederholung des Anklageaktes enthaltenen Umständen begangen zu haben.

„Art. 338. Haben sich aus den Debatten ein oder mehrere erschwerende Umstände ergeben, die in der Anklage nicht erwähnt sind, so fügt der Präsident die weitere Frage hinzu:

„Hat der Angeklagte das Verbrechen mit diesem oder jenem Umstande begangen?

„Art. 339. Hat sich der Angeklagte zu seiner Entschuldigung auf einen Thatumstand berufen, der im Gesetze als Entschuldigungsgrund wirklich anerkannt ist, so wird die Frage gestellt:

„Hat es mit diesem Umstande die angegebene Bewandniß?

über den eigentlichen Grad der Verschuldung des Angeklagten darbietet, sollen neben der Hauptfrage noch eventuelle Fragen gestellt werden.

Die in den oben angeführten Stellen aus dem Gesetzentwurfe und den Motiven gebrauchten Worte „ergeben" und „irgend ein Zweifel" so wie die ganze Stelle fand aber nun eine Erläuterung in der Sitzung des vereinigten Gesetzgebungsausschusses vom 4. November, in welcher der Sinn der in der Gesammtredaktion (Vorschlag der erläuternden Bemerkungen) neu eingeschalteten Worte „nach Lage der Sache" besprochen wurde. Herr Staatsminister v. Heintz äußerte damals: „Es ist dieser Beisatz nothwendig; denn wenn die Vertheidigung gar nicht darauf

---

„Art. 340. Ist der Angeklagte noch keine 16 Jahre alt, so stellt der Präsident die Frage:

„Hat der Angeklagte mit Unterscheidungskraft gehandelt?"

Keiner dieser Artikel ist bei Strafe der Nichtigkeit geboten. Ob es genüge, daß der Angeklagte einen gesetzlichen Entschuldigungsgrund nur vorbringe oder aber, ob dann der Assisenhof die Fragestellung ablehnen könne, wenn die Verhandlung dazu keine Veranlassung gegeben habe, war in der französischen Jurisprudenz contravers. In der Rheinhessischen Praxis entschied man sich für die letztere Ansicht. Uebrigens haben die in dem Art. 339 genannten entschuldigenden Thatsachen (Faits d'excuse) mehr Aehnlichkeit mit unseren bayerischen Milderungsgründen (im Gegensatze zu den Minderungsgründen) als die durch das Gesetz von 1832 auch für die Verbrechen in Frankreich eingeführten „mildernden Umstände"; (circonstances atténuantes). Durch das Gesetz von 1832 wurde auch festgestellt, daß wenn der Angeklagte einen solchen Entschuldigungsgrund vorgebracht, der Präsident bei Strafe der Nichtigkeit eine Frage darauf stellen muß. In demselben Sinne wurde in dem rheinhessischen Gesetze vom September 1848 der Code abgeändert.

Das Züricher Strafgesetz sagt: §. 207: Wenn eine Handlung von verschiedenen Gesichtspunkten aus als strafbar erscheinen kann, so ist in dem schwerern stillschweigend auch jeder leichtere Gesichtspunkt inbegriffen, und es müssen auf Verlangen des Anklägers oder Vertheidigers in diesem Sinne Fragen gestellt werden.

eingienge, so wäre nicht nothwendig, besondere Fragen zu stellen." Und dann sagte er wieder: „Wenn weder der Vertheidiger noch der Angeklagte die Vergewaltigung in Abrede gestellt haben (bei einem Raube), so bleibt es bei der ursprünglichen Frage."

Daraus möchte nun hervorgehen, daß die Worte „ergeben" und „irgend ein Zweifel" und „nach Lage der Sache" im weitesten Sinne gebraucht wurden und daß man auch dann davon sprechen muß, wenn nur der Angeklagte oder der Vertheidiger irgend einen Umstand zur Sprache gebracht haben, der eine andere Frage nothwendig machen würde. „Nur" — es sind ja dies die eigenen Worte des Herrn Staatsministers selber, des Schöpfers dieses Gesetzes, „wenn weder der Angeklagte noch der Vertheidiger einen derartigen Umstand hervorgehoben, nur dann ist „nach Lage der Sache" keine weitere Frage zu stellen. Mit dieser Erklärung stimmt auch Scheurl, der als Ausschußmitglied in der Lage war, den Gedanken, der bei diesem oder jenem Ausdrucke den Gesetzgeber leitete, so wieder zu geben, wie er bei der Debatte ausgesprochen wurde, in seinem Commentar vollkommen überein. Auch hier heißt es: **Nur** in dem Falle, wenn nach den Ergebnissen des Beweisverfahrens **und** nach dem Systeme der Vertheidigung es sich blos darum handeln kann, ob der Angeklagte die That, deren er beschuldigt wird, in dem vom Ankläger behaupteten Umfange und Grade, oder ob er sie überhaupt gar nicht begangen habe, würden dergleichen weitere Fragen zwecklos sein.

Die Erläuterungen, welche die Protokolle der Gesetzgebungsausschüsse zu dem Gesetze selbst enthalten, werden aber um so maaßgebender für die Erklärungsweise desselben sein, als der Ausschuß sie als bindende Interpretation an mehreren Stellen bezeichnet*).

---

*) Protokoll 29 S. 97. Graf von Reigersberg: „Ich wünschte, daß im Allgemeinen zu Protokoll ausgesprochen werde, daß wir uns versehen, daß die Richter bei Zweifel über die Auslegung des Gesetzes auf unsere Protokolle rekurriren sollen, und zwar um so mehr, weil wir bei unseren Beschlüssen oft von der Voraussetzung ausgingen, daß die Richter unsere Protokolle zur Hand nehmen.

Statt dessen wird aber nach unserer **Praxis**, wenn es sich um Stellung eventueller Fragen handelt, weiter gegangen und das **Vorbringen des Angeklagten oder seines Vertheidigers selbst** geprüft, so daß dieses Vorbringen einer doppelten Prüfung unterworfen ist, einmal der des Präsidenten beziehungsweise des Gerichtshofes, damit es nur zur Frage zugelassen wird, und zweitens der Prüfung der Schwurrichter selbst, wo es sich um die definitive Beantwortung handelt. Die Worte „**nach Lage der Sache**" werden demnach auf das **Materielle** des Vorbringens ausgedehnt, während nach meiner Ansicht sie blos dahin zu verstehen sind, daß der Hof zu prüfen hat, ob — mit den Worten des Thüringschen Gesetzbuches zu reden — „die betreffende Thatsache, **ihre Wahrheit vorausgesetzt, rechtlich erheblich** ist.

Man kömmt durch diese Ausdehnung aber auch noch in Conflict mit der Bestimmung des Art. 101 d. i. bezüglich der Fragen, welche ihrer inneren Natur nach **theilweise** bejaht oder verneint werden können. Nehmen wir z. B. folgenden Fall an. Ein Angeklagter ist wegen eines ausgezeichneten Diebstahls, der auch der Summe nach Verbrechen und durch die verabredete Verbindung besonders erschwert ist, verwiesen. Der Angeklagte läugnet, der Beschädigte behauptet bestimmt, zugeschlossen zu haben. Durch die öffentliche Verhandlung stellt sich fast mit Evidenz heraus, daß die

---

Ich wünschte daher sogar, daß die Verhandlungen der Gesetzgebungs-Ausschüsse an alle Mitglieder der Gerichte vertheilt werden möchten.

Protokoll 25, S. 45. **Reigersberg**: Ich hoffe allerdings, daß die Richter bei Zweifel über die Deutung der Gesetze in diesen Protokollen sich Raths erholen, um daraus zu ersehen, **welche Deutung sowohl wir, als die Staatsregierung diesen Gesetzen unterlegt haben wollen**.

Protokoll 44, S. 247 (Gesammtsitzung) **Heintz**: **Wenn der erwähnte Sinn allgemein zu Protokoll erklärt wird, so glaube ich, reicht das hin.**

Protokoll 31, S. 252 und 53. **Heintz**: **Wenn zu Protokoll erklärt wird, daß sich dies von selbst versteht, so genügt es.** — Vergleiche auch **Petersen**: Grundzüge der neuen bayerischen Strafgesetzgebung, im Gerichtssaale.

Summe 25 fl. nicht übersteigt. Der Vertheidiger suchte nun aus dem Augenscheinsprotokolle wie aus dem allgemeinen Eindruck, den die Deposition des Beschädigten hinsichtlich seines Erinnerungsvermögens &c. gemacht hat, darzuthun, daß keine Auszeichnung vorhanden und plädirt auf Vergehen. Eine Frage deshalb wird vom Präsidenten nicht gestellt. Wie nun, wenn die Geschwornen sich theilweise nicht überzeugt fänden, könnten sie die Frage, die zugleich auf Auszeichnung, erschwerenden Umstand und den Betrag geht, nicht dahin beantworten, daß sie den Betrag und die Auszeichnung verneinen? Dem steht wohl entgegen, daß hiedurch das Verbrechen, auf welches die Frage gerichtet war, zum Vergehen herunter sinken würde. Allein es möchte dies doch keine Nichtigkeit in sich schließen, da was die Anwendung des Gesetzes anlangt, der Richter immer noch freie Hand hat. In thatsächlicher Beziehung würde diese Beantwortung an keinem inneren Widerspruche leiden und endgiltig zu entscheiden, ob die That dadurch Verbrechen bleibt oder zum Vergehen heruntersinkt, ist Sache der Richter. (R. R. P. B. II. S. 384. Scheuerl S. 109. Pixis S. 154.)

Es wäre demnach durch den Artikel 191 schon die Frage beantwortet, daß die Worte „nach Lage der Sache" anders zu verstehen seien, als man sie gewöhnlich auffaßt, da die Geschwornen durch diesen Artikel schon in vielen Fällen die Berechtigung erhalten haben, die Hauptfrage in ihrer Beantwortung zu zerlegen, wenn auch keine besondere Frage gestellt ist. Es lautet in der Pfalz und früher in Rheinhessen die Frage zwar nicht auf das Verbrechen sondern lediglich auf die That; allein so gut wie in der Pfalz und Hessen die Geschwornen (z. B. bei einem Kindsmorde) die Frage theilweise beantworten und z. B. sagen können, schuldig jedoch nicht mit Vorbedacht und nicht freiwillig*), ebenso werden das unsere Geschwornen können, denn wie gesagt, dadurch daß die Sache nun zur Fahrläßigkeit heruntersinkt und der Angeklagte nicht

*) Heintz, Protokoll 23 der K. d. R. S. 388. Lippert, Theor. prakt. Anweisung zur Einführung des öffentl. Verfahrens. Frage am 4. August 1821. Seite 313.

mehr des Verbrechens schuldig wird, scheint mir keine Nichtigkeit involvirt zu sein*). Und dennoch werden zuweilen von den Vorsitzenden beim Verbrechen des Kindsmords keine Fragen auf Fahrläßigkeit gestellt, weil sie nicht in der „Lage der Sache" liegen **).

Bei dem Art. 178 aber, wo es sich von Milderungsgründen handelt, hat unser Gesetz nicht einmal den Ausdruck „nach Lage der Sache" und dennoch ist das Vorbringen des Angeklagten oder der Vertheidigung auch hier nicht genügend zu einer Fragestellung. Die Motive sagen hier ganz unzweifelhaft: daß es nur dem Ausspruche der Geschwornen überlassen bleiben kann, ob ein solcher Milderungsgrund anzunehmen sei; das französische Gesetz von 1832 setzt eine Nichtigkeit darauf, wenn ein Angeklagter sich auf einen solchen Umstand beruft. Die meisten Gesetze schreiben die Stellung einer solchen Frage unbedingt vor und bedenkt man dabei, daß überhaupt bei dem Geschworneninstitute der Präsident im Allgemeinen nur berufen ist, das Material der Verhandlung den Geschwornen auf zweckmäßige Weise zu unterbreiten, bei der Fragestellung insbesondere „den Geschwornen das vorhandene Material in einer ihren intelektuellen Fähigkeiten entsprechenden Zubereitung zur Beantwortung vorzulegen;" bedenkt man endlich, daß gerade unsere Strafproceßordnung bezüglich der Einmischung des Präsidenten in die Verhandlung noch strenger ist, wie die meisten übrigen, indem sie sogar das Resumé nicht will, so wird man dadurch eine Bestätigung meiner Ansicht finden, daß wenn der Angeklagte sich auf geminderte Zurechnung oder auf einen andern Mil-

*) Strenge genommen wird auch in den oben angefüh ten Beantwortungen der Pfalz und Rheinhessens ein logischer Widerspruch liegen wegen des so vielfach interpretirten Wortes „coupable" (schuldig). Bonnier sagt vom Artikel 337: ce n'est plus du fait seulement qu'il est question ici, comme dans les législations précédentes, c'est du fait tel qu'il est charactérisé par les lois pénales, du vol, du meutre etc.

**) Der Fall Sitzungsberichte B. V. S. 125 ist ein andrer, weil es sich hier nicht um Theilung der Frage, sondern um einen Milderungsgrund handelte; ebenso B. IV. S. 450.

derungsgrund beruft oder wenn die Vertheidigung darauf plädirt, jedenfalls darauf eine Frage gestellt werden soll, jedenfalls es der Beantwortung der Geschwornen überlassen bleiben sollte, ob sie auf dieses Vorbringen Rücksicht nehmen wollen oder nicht. Es liegt in der Zurückweisung einer solchen Frage ein ungeheures Präjudiz gegen den Angeklagten, nemlich das, daß sich der Angeklagte nach der Ansicht des Gerichtshofes auf eine Unwahrheit berufen, so daß also nicht allein in Beziehung auf die verworfene Frage, sondern in Bezug auf alle gestellten Fragen diese Zurückweisung der gestellten Frage von ungeheuerstem Einfluß ist.

Auch in der Wissenschaft finden sich gewichtige Stimmen für meine Ansicht. So sagt Mittermaier (in den Erfahrungen über die Wirksamkeit der bayerischen Schwurgerichte, Gerichtssaal für 1852 Band 2. S. 224): „Wir haben bereits oben bei der Darstellung der preußischen Schwurgerichte auf die §. 35, 36 des schweizerischen Bundesgesetzes aufmerksam gemacht, nach welchen auf Verlangen des Staatsanwaltes oder des Vertheidigers eventuelle Fragen gestellt werden sollen, indem das Gesetz voraus erklärt, daß in dem schwereren Gesichtspunkt stillschweigend immer auch jeder leichtere Gesichtspunkt inbegriffen sei. Und die Redaktion der Sitzungsberichte (Sitzungsberichte Band I. S. 170): „Wenn der Ungrund nicht auf platter Hand liegt, wird die Gewährung der eventuellen Fragestellung immer zu empfehlen sein; denn wenn der Schwurgerichtshof den Mangel jeden Anhaltspunktes für die — — einmal ausgesprochen hat, werden die Geschwornen leicht von dieser Ansicht präoccupirt und bei dem Mangel einer weiteren Frage darauf hingewiesen, freizusprechen. Dem Urtheile der Geschwornen soll möglichst freier Spielraum gelassen werden.“

In der That tröstet man denn auch häufig den Vertheidiger bei der Verwerfung der Frage damit, daß die Herren Geschwornen dadurch veranlaßt werden könnten, die Hauptfrage zu verneinen; allein in der Regel ist die Alternative zwischen Freisprechung und Bejahung der Schuldfrage nicht günstig für den Vertheidiger. Wenn die Geschwornen die Wahl haben zwischen der Hauptfrage und Unterfragen, entscheiden sie sich oft für die mildere Ansicht; das eine oder das andere Bedenken wird zu Gunsten des Ange-

klagten beseitigt. Wenn sie aber nur die Wahl haben, diese Bedenken mehr zu berücksichtigen, oder ganz frei zu sprechen, einen offenbar verbrecherischen Menschen gegen das materielle Recht straflos in die Gesellschaft zurückzuschicken, so werden sie lieber das erstere thun, als das letztere. Es handelt sich ja in der Berathung in den meisten Fällen nicht um völlig klar und evident daliegende Thatsachen — denn dann würde sicherlich eine Frage darauf gestellt werden, — sondern um Gewissensscrupel, die herüber und hinüber erwogen werden können. Nur in jenem Falle ist die Verweigerung einer eventuellen Frage der Vertheidigung von Nutzen, wenn es sich um ein Capitalverbrechen handelt und die Geschwornen durch eine einzige Frage in die Nothwendigkeit versetzt sind, zwischen der Freiheit und Todesstrafe des Angeklagten zu wählen, während doch das eine oder das andere Moment der Anklage, wenn auch in der entferntesten Möglichkeit eine mildere Beurtheilung zuläßt. Dann wird schwerer das Ja gesprochen, als wenn eine Unterfrage einen Mittelweg an die Hand gibt.

§. 9. Schließlich noch einige Bemerkungen über die Berufung gegen die von dem Stadtgerichte abgeurtheilten Strafsachen. Daß diese Berufungen gegen das Princip des „Ueberzeugungsbeweises" verstoßen, ist oft schon gesagt worden, und in der That, man kann nicht absehen, wie man eine „Ueberzeugung" nachprüfen kann, wenn auch die stadtgerichtlichen Erkenntnisse im Gegensatze zu dem Verdict der Geschwornen auf das Sachliche eingehende Ausführungen enthalten. Andererseits fällt es immer auf, warum bei leichteren Reaten das Recht der Berufung gestattet ist, während gerade bei den schwereren sie wegfällt. Doch nicht allein gegen das Princip der freien Ueberzeugung, auch gegen das der Mündlichkeit verstößt die Berufung; denn in der Regel wandert statt den Zeugen lediglich das Protocoll zu dem Appellationsgerichte. Fast Alles das, was man gegen das frühere schriftliche Verfahren vorgebracht hat, kann man von der Nachprüfung des materiellen Theiles eines stadtgerichtlichen Erkenntnisses auf Grund eines solchen Protocolles sagen. Der Protocollführer müßte die Acten wenigstens ebenso gut kennen, als der Vorsitzende, der Verhandlung mit der unermüdlichsten Aufmerksamkeit folgen und dabei einen raschen Ueberblick, eine scharfe Auffassungsgabe und das Talent präciser Darstellung haben, wenn ein gutes Protocoll gefertigt werden soll. Während er die eine Bemerkung niederschreibt, darf er die zweite nicht überhören (und zuweilen muß er nebenbei auch noch die Zahlungsanweisungen ausfüllen). Scheurl hat schon in seinem Vortrage über diesen Theil

des Gesetzentwurfes den Wunsch ausgesprochen, man möchte beeidigte Stenographen zu Protocollführern nehmen; allein auch durch diese würde das Appellationsgericht kein vollständiges Bild der Verhandlung gewinnen, denn es fehlt ja gerade die Hauptsache, die Unmittelbarkeit der Anschauung. Wie es jetzt aber ist, kann davon noch weniger die Rede sein, bei dem besten Willensgeschick des Protocollisten. Stelle man sich beispielsweise einen Zeugen vor, nachdem er seine Deposition begonnen, sich corrigirt, dann weiter erzählt, sichs aufs neue verbessert, stockt, der Vorsitzende hält ihm die treffende Stelle aus seiner Vernehmung vor und er verbessert sich nun abermals. Der Protocollführer nimmt das Resultat der Aenderung auf, aber es liegt sicherlich im Interesse der Gerechtigkeit, wie der Vertheidigung, die allmälige Entstehung dieses Resultates dem Appellationsgerichte zur Wahrnehmung zu bringen. In vielen Fällen ist es minder wichtig, was ein Zeuge sagt, als wie er es sagt, und wie schwer dieses darzustellen sei, ist leicht einzusehen. Ich könnte noch eine Anzahl ähnlicher Thatsachen aufzählen, doch nur auf Eines will ich noch aufmerksam machen. Oft stellt sich erst durch den Zusammenhalt aller Depositionen die Wichtigkeit der einen oder anderen Bemerkung heraus, und es würde dann Noth thun, daß der Vertheidiger an den Protocollführer dann nachträglich noch vor dem Schlusse der Sitzung die Anfrage stellt, ob auch diese Bemerkung aufgenommen sei, absehend davon, daß dann über die nachträgliche Auffassung derselben eine Differenz zwischen dem Vorsitzenden, dem Staatsanwalt und Vertheidiger sich öfters erheben würde. Allein würden auch sämmtliche Zeugen noch einmal vor dem Appellationsgerichte vernommen, es würde doch nicht mehr dasselbe Bild, wie in der stadtgerichtlichen Sitzung geben. Es fehlt die Ursprünglichkeit der ersten Sitzung. Die Zeugen sind sicherer, aber ebendeshalb, ohne es zu wissen, zuweilen minder wahr. Sie meinen, daß gewissermassen ihre Aussagen die Probe der Wahrheit bereits bestanden, da sie sie schon ein Mal in einer öffentlichen Sitzung in Gegenwart des Angeklagten ablegten. Sie werden ihre Erinnerungen um so weniger befragen, je mehr sie bereits eine feste Form für ihre Erzählung inne haben. Ich glaube deshalb, daß wie im Principe, so auch in der Praxis die Berufung in unsrer Strafproceßordnung, die auf freie Ueberzeugung und Mündlichkeit beruht, sich nicht rechtfertigt. Der Vorschlag Friedrichs, die Berufung abzuschaffen und dafür zum Schuldig bei Vergehen Einstimmigkeit der Richter, bei Verbrechen die Uebereinstimmung von wenigstens vier Richtern zu verlangen, ist wohl der Erwägung werth.

IV.

Uebersichten aus dem französischen Rechtsleben.

Von Dr. Julius Levita in Paris.

Ein wichtiges Gesetz wird in diesem Augenblick von dem gesetzgebenden Körper Frankreichs berathen. Den Gegenstand dieses Gesetzes bildet eine Materie, welche ihren Sitz hat in dem Gebiete des Criminalrechts und ihre vorzüglichsten Wirkungen äußert in der Sphäre des Civilrechts. Die französische Regierung schlägt eine Abschaffung des bürgerlichen Todes (mort civile) vor und stellt zugleich ein neues System auf, worin ein Aequivalent der mit unsren Begriffen von Gerechtigkeit und Humanität in so schroffem Widerspruche stehenden Strafe des code pénal gefunden werden soll. Wenn man die so interessante Geschichte der Discussion der Napoleon'schen Gesetzbücher betrachtet, so findet man die so lehrreichen Einzelnheiten des Kampfes, welchen die Anhänger der Strafe des bürgerlichen Todes zu bestehen hatten. Das Strafgesetzbuch des Jahres 1791, sanctionirte so wenig, als der peinliche Code vom brumaire des Jahres IV., die Strafe des mort civile; und als der conseil d'Etat die Einverleibung dieser Strafe in das napoleon'sche Gesetzbuch beantragte, protestirte das Tribunal gegen die Einführung einer Strafe, „welche vielmehr die Unschuldigen, als die Schuldigen erreicht," und welche bloß dazu dient, eine „abstracte Fiction zu verwirklichen." In dem corps législatif fand die bezeichnete Strafe einen ähnlichen Widerstand; und wenn nicht gerade im Augenblicke der Discussion über dieses Princip die Unterbrechung der legislativen Arbeiten eingetreten wäre, so hätte der Antrag der Regierung sicher größeren Widerstand, wenn nicht absolute Hindernisse gefunden, als dies nach Wiederaufnahme der gesetzgebenden Debatten der Fall war. Der Art. 25 des Code civil hat die Strafe des bürgerlichen Todes mit allen seinen Consequen-

zen anerkannt; der bürgerlich Todte wird für physisch todt präsumirt; er ist unfähig, Eigenthum zu erwerben und zu übertragen, sei es unter Lebenden, sei es für den Fall des Todes; er kann keinen civilen Akt vornehmen, und endlich, und dies ist die rigoröseste Consequenz, die von ihm eingegangene Ehe ist ipso jure bürgerlich aufgelöst. In diesem letzteren Punkte ging die gesetzgebende Versammlung weiter, als der erste Consul, welcher in der Discussion mit Wärme der Aufrechthaltung des ehelichen Bandes das Wort redete. „La société est assez vengée, — so drückte sich bei dieser Gelegen„heit Napoleon Bonaparte aus — par la condamnation, lorsque „le coupable est privé de ses biens, lorsqu'il se trouve séparé „de ses amis, de ses habitudes. Faut-il étendre la peine jus„qu'à la femme, et l'arracher avec violence à une union qui „identifie son existence avec celle de son époux? Elle vous „dirait: mieux valait lui ôter la vie; du moins me serait il „permis de chérir sa mémoire; mais vous ordonnez qu'il vive „et vous ne voulez pas que je le console.“ — Bei einer ähnlichen Veranlassung sprach der alte römische Jurist Ulpian, als er in seiner Eigenschaft als Minister des Kaisers Alexander Severus über diese Frage seine Meinung abgeben mußte, gegen die Auflösung der Ehe eines mit der capitis deminutio maxima Bestraften. —

Die eminentesten französischen Criminalisten, Rossi, Faustin Helie, Adolphe Chauveau und andre Mehrere schrieben und redeten seit Dezennien für die Ausmerzung der „barbarischen“ Strafe; verschiedene Anträge wurden in diesem Sinne bei den gesetzgebenden Versammlungen gestellt; indessen die Gesetzgebung hat sich bis zum heutigen Tage nicht geändert. Im Jahre 1850 sollte die Frage legislativ entschieden und die so dringend begehrte Reform verwirklicht werden. Nachdem die zur Vorlage eines Berichtes niedergesetzte Commission sich bereits im Sinne der Abschaffung der Strafe des bürgerlichen Todes ausgesprochen hatte, wurde die Discussion dieser Frage durch die Berathung über die Abolition der bagnes und Einführung der Deportation unterbrochen, und bis zur gegenwärtigen Kammersession nicht wieder aufgenommen. Wir müssen indessen hier erwähnen, daß das Depor-

tationsgesetz eine Bestimmung enthält, wodurch zwar die Wirkung des bürgerlichen Todes nicht vermindert, indessen die Sphäre dieser Strafe beschränkt wurde. Die Strafe des bürgerlichen Todes soll bloß im Falle der Verurtheilung zur Todes- oder zur lebenslänglichen Zuchthausstrafe eintreten. —

Prüfen wir nunmehr den Entwurf selbst, welcher den Gegenstand der in diesem Momente gepflogenen Debatten bildet. — Die Frage der Abschaffung des bürgerlichen Todes wird von allen Juristen Frankreichs beinahe in demselben Sinne beantwortet, was auch Herr Villard de Villeneuve hierüber in der Gazette des Tribunaux sagen mag. Die Frage der Strafe, welche an die Stelle der abzuschaffenden treten, des Systemes, welches das von der Gerechtigkeit und Humanität verdammte ersetzen soll, ist schwieriger zu beantworten, und hat bei weitem nicht die einstimmige Lösung der Juristen gefunden.

Nach dem System des Entwurfes, welcher in seinem ersten Artikel die Strafe des bürgerlichen Todes abschafft, soll die Verurtheilung zu einer peine afflictive perpetuelle die Wirkung der dégradation civique d. h. des Verlustes der politischen Rechte und einzelner Civilrechte (Art. 34 Code pénal) und der interdiction d. h. der Entmündigung (Art. 29 Code pénal) zur Folge haben. Indessen soll den bis jetzt nach dem Code pénal für die bezeichneten accessorischen Strafen bestehenden Wirkungen im genannten Falle der Verurtheilung zu einer lebenslänglichen Leibesstrafe noch folgende hinzugefügt werden: der Verurtheilte soll das Recht verlieren, über seine Güter oder über einen Theil, sei es durch Testament, oder durch Schenkung unter Lebenden zu verfügen; ebenso soll er Nichts auf die angegebene Weise erwerben können, außer zu dem Behufe von Alimenten. Jede von ihm vor seiner Verurtheilung errichtete letztwillige Verfügung ist nichtig. — Die Regierung ist befugt, nach eigenem Ermessen die bezeichneten Wirkungen der Strafe nachzulassen. —

Die mit der Prüfung dieses Entwurfes beauftragte Commission hat sich für dessen Annahme ausgesprochen. Nach der Ansicht der Majorität der Commission stellt das Project ein Gesetz in Aussicht, welches „sans énerver la repression, mettra enfin le sy-

„stème des déchéances auxiliaires des peines perpétuelles au ni-„veau de la raison publique.“ Indessen haben einzelne Mitglieder der Commission in einem Minoritätsgutachten verschiedene sehr eingreifende Modificationen vorgeschlagen. —

Es kann nicht die Aufgabe unsrer flüchtigen Uebersichten des französischen Rechtslebens sein, tiefere philosophische und gesetzgebungspolitische Betrachtungen anzustellen; und in Betreff der Frage, in wie weit das neue System des Entwurfs Vortheile oder Nachtheile hat, enthalten wir uns um so mehr aller näheren Kritik, als wir zu einer solchen genöthigt wären, Ausführungen über das allgemeine System der Strafen, wie solches im Code pénal aufgestellt ist, und welches nach unsrer Ansicht zahlreiche Mängel und Lücken hat, zu machen. Es kam uns bei obiger Darstellung nur darauf an, die einzelnen Punkte des neuen Entwurfes zu beleuchten und dieselben an die Bestimmungen der früheren Gesetzgebung anzuknüpfen. —

Um mit Vollständigkeit den legislativen Erscheinungen zu folgen, erwähnen wir noch eines zweiten Projectes, welches der gegenwärtigen Kammersession vorgelegt wird, wenn auch dasselbe kein tieferes juristisches Interesse bietet. Die Competenz der Friedensrichter über Miethverhältnisse, welche nach dem Gesetze des Jahres 1838 in Paris eine weitere Sphäre hatte, als in den Departementen, soll eine ähnliche Ausdehnung, wie in der Kapitale in den Städten Lyon, Marseille, Bordeaux, Rouen, Nantes, Lille, St. Etienne, Nismes, Rheims und St. Quentin erhalten. —

Die practisch juristische Frage, welche im gegenwärtigen Augenblicke vor beinahe sämmtlichen Gerichten der 86 Departemente verhandelt ward, wurde durch ein in Folge der letzten politischen Ereignisse veröffentlichtes Decret der französischen Regierung veranlaßt. Das ursprünglich auf die Zahl von 80000 fixirte Contingent der Militärpflichtigen des Jahres 1853 wurde um 60000 vermehrt. Die in Frankreich bestehenden Assecuranzcompagnien, welche die Stellvertretung eines Militärpflichtigen gegen eine gewisse Prime übernehmen, haben ihre Verträge in einem Augenblicke abgeschlossen, als die Vermehrung noch nicht beschlossen war und nicht in Aussicht stand, da in der Regel das Contingent des Jahres durch

einen einzigen Regierungsact fixirt wird. Die Assecuranzgesellschaften, denen durch diese beträchtliche Vermehrung eine bei weitem größere Verbindlichkeit auferlegt wird, als der mit den Versicherten eingegangene Vertrag in Aussicht stellt, haben die Intervention der Gerichte in Anspruch genommen, und zahlreiche Klagen auf Resolution des Versicherungsvertrages oder auf Erhöhung der ursprünglich stipulirten Prime angestellt. Bis jetzt haben bereits verschiedene Gerichte, so das von Straßburg, Lille, Amiens und Chartres sich über die Frage ausgesprochen, ob die Erlassung des das Contingent erhöhenden Gesetzes als eine force majeure zu betrachten sei, in Folge deren eine juristische Verbindlichkeit aufzulösen oder wenigstens zu modificiren sei. Die Urtheile der genannten Gerichte weichen von einander in der Weise ab, daß ein Gericht eine force majeure annahm, während ein anderes die strikte Erfüllung der übernommenen Verbindlichkeit verordnete. Gestern wohnten wir der Sitzung des Tribunals der Seine bei, worin die Frage discutirt wurde. Hebert, der alte Generalstaatsprocurator und Justizminister, plädirte die Sache der Assecuranzgesellschaften, und wenn es sich auch in dem concreten Falle um ein verhältnißmäßig kleines Interesse handelte, so suchte er dennoch mit dem größten Nachdrucke das Recht der Gesellschaften zu vertreten, da die Entscheidung des Tribunals der Kapitale sicher eine bedeutende Wirkung auf die in ihren Entscheidungen zum Theile noch unschlüssigen Departementalgerichte äußern wird. Ein Beweis, wie sehr diese civilrechtliche Frage die öffentliche Meinung des Tages beschäftigt, liegt darin, daß gerade gestern ein Abendblatt die durch Vermittelung des Telegraphen in Paris eingetroffene Nachricht veröffentlichte, zufolge deren sich der Appellhof von Douai in einem für die Assecuranzgesellschaften günstigen Sinne ausgesprochen hat. — So sehr wir das große Interesse, welches sich an die Lösung der bezeichneten Frage knüpft, begreifen, so wenig können wir die juristische Entscheidung derselben für zweifelhaft und schwierig halten. Ein Irrthum in den Combinationen, namentlich in dem gegenwärtigen Momente, in welchem eine Vermehrung des Contingentes durch die politischen Ereignisse indicirt schien, involvirt keine force majeure, und die Assecuranzgesellschaften, welche sich während Dezennien,

Dank den Segnungen des Friedens, beträchtlich bereichert haben, können wohl in einem Augenblicke der Noth die Opfer bringen, zu deren Leistung die Police selbst sie verpflichtet. Als im Jahre 1848 die nämliche Frage, und zwar in einer für die Gesellschaft entschieden günstigeren Lage, vor die französischen Gerichte gebracht wurde, so haben die Gesellschaften, nach den beinahe einstimmigen Entscheidungen der Appellhöfe, in den von ihnen oder gegen sie eingeleiteten Prozessen erlegen. Wir werden demnächst die in Betreff dieser Frage ergangenen Entscheidungen zusammenstellen. —

Ein andrer Civilprozeß, welcher sich ebenfalls an politische Ereignisse, wenn auch minder kriegerischer Natur anknüpft, wurde in den letzten Tagen vor dem Appellhofe entschieden. Wir haben den Gegenstand dieses Rechtsstreites, welcher den Schleier über so manche wunde Stellen der Kapitale gelüftet hat, in einer früheren Correspondenz ausführlich dargestellt. Mehrere Actionäre der Gesellschaft, welcher das Eigenthum des bekannten Pariser Tageblattes „Constitutionel" gehörte, haben gegen ihren gérant, den Dr. Véron, eine Klage angestellt, darauf gestützt, daß Letzterer ohne ihre Zustimmung über ihren Antheil an dem Gesellschaftsvermögen disponirt und in Verbindung mit anderen Mächten eine von ihm beliebte, ihren Ansprüchen widerstreitende Theilung vollzogen habe. Die große Bedeutung, welche dieser Prozeß in dem palais und außerhalb desselben erlangte, erklärt sich dadurch, daß nach der Art und Weise, wie die Gegner des Dr. Véron (Hébert plädirte für die Actionäre der ursprünglichen Gesellschaft) diesen Rechtsstreit behandelt haben, letzterer, auf dem Gebiete eines Privatanspruchs, sich als ein durchaus politischer Tendenzprozeß darstellte, worin von den Gerichten feierlich das unwürdige Börsen- und Speculationswesen geahndet werden soll. Die Rolle, welche in diesem Prozesse ein früherer Minister des Kaisers spielte, gab der Verhandlung ein noch größeres Interesse, welches durch die so mannigfaltigen Incidentpuncte und die musterhaften Plädoirien der verschiedenen Advocaten stets wach erhalten wurde. Wir haben in unserem früheren Brief das Resultat der ersten Debatten, worin eine Incompetenzeinrede vorgeschützt wurde, dargestellt. Wir erwähnten, daß die von dem Beklagten entgegengesetzte Einrede, zu-

folge derer wegen der Natur des litigiösen Verhältnisses der Rechtsstreit von Schiedsrichtern außergerichtlich zu entscheiden sei, von dem Tribunale der ersten Instanz abgewiesen wurde. Dr. Véron legte gegen diese Entscheidung Appell ein, ohne indessen die erstrichterliche Verhandlung über die Klage selbst vor Austragung dieser Appellation zu verhindern. So geschah es, daß in der That, ehe sich der Appellhof über die Frage der Competenz ausgesprochen hatte, das Tribunal der ersten Instanz über den Fond der Klage entschied. Zufolge des Urtheils wurde Dr. Véron zur Herausgabe der beträchtlichen Summe von 1 Million 400,000 Francs verurtheilt, indessen der mit dem bekannten Finanzmann Mirés abgeschlossene Vertrag aufrecht erhalten. Dieser Triumph bereitete eine nur kurze Freude den Gegnern von Véron. Der Appellhof hatte noch nicht über die Competenzfrage sich ausgesprochen, und wenige Tage, nachdem das Tribunal der ersten Instanz über die ganze Klage entschieden hatte, erkannte derselbe über die noch bei ihm schwebende Competenzfrage. Nach seiner Entscheidung sind die Gerichte unzuständig, über eine ein Gesellschaftsverhältniß betreffende Streitigkeit zu erkennen; und deßhalb wurden die Parteien, von denen die einen bereits siegesberauscht, die anderen niedergeschlagen und beinahe entmuthigt waren, vor die Jurisdiction eines Schiedsrichters gewiesen, vor dessen Forum der Prozeß bescheidenere Proportionen und einen ganz verschiedenen Character annehmen muß. —

Indem ich eines Prozesses erwähne, worin bekannte Persönlichkeiten figuriren, werde ich an einen gerichtlichen Fall erinnert, welcher in den letzten Tagen vor dem Civiltribunal der Seine verhandelt wurde, wenn auch der Gegenstand der beiden Prozeduren ein durchaus verschiedener ist. Die Wittwe des bekannten Schriftstellers Balzac stellte gegen Alexander Dumas eine Civilklage an, weil Letzterer eine öffentliche Subscription zur Errichtung eines Monumentes für ihren Gatten veranstaltet habe. Die Wittwe vindicirt für sich und ihre Familie das ausschließliche Recht, das Andenken des berühmten Todten zu feiern. Nachdem die Klage in öffentlicher Sitzung lang und breit motivirt und von der anderen Seite ebenso umständlich bekämpft worden war, erkannte das Ge-

richt in jure, daß die Verehrer eines großen Mannes das Recht hätten, dessen Andenken durch ein Monument zu ehren; daß indessen das Recht, ein Grabmal zu setzen, worin die Leiche des Verstorbenen bewahrt wird, ausschließlich der Familie angehöre. Auf diese Weise kann einerseits die Pflicht der Pietät der Familienglieder erfüllt, und andrerseits der Tribut des öffentlichen Dankes und der Verehrung geleistet werden. Die Gerichte disponiren nicht über die geheiligten Stätten des Père Lachaise, sie überlassen die Verfügungen der Familie und der Mitwelt. Wenn auch der Gegenstand dieses Prozesses seltsam und neu erscheint, so wurde doch keineswegs bei dieser Gelegenheit zum ersten Male diese Frage von den Gerichten entschieden. —

Da ich gerade im Begriffe bin, einzelne ernste und härtere Scenen des Pariser Gerichtslebens zu entfalten, so will ich eines kleinen Strafprozesses gedenken, worin die gewandtesten Betrüger der Kapitale figuriren. Ein Greis war der Gegenstand zahlreicher Escroquerien, die während einem längeren Zeitraume von der vor Gericht stehenden Bande ausgeführt wurden. Die Betrüger specülirten auf die durch das Alter bewirkte Schwächung der Geisteskräfte, und bedienten sich folgenden Mittels zur Erreichung von Geldbeträgen, die nach und nach sich bis zu dem ungeheueren Betrage von 100,000 Francs belaufen haben sollen. Die vor Gericht stehenden Individuen fanden sich häufig in dem Hause des Greises ein, präsentirten einen angeblich von dem Polizeipräfecten ausgestellten Verhaftsbefehl gegen den Greisen und erboten sich, gegen Zahlung einer bestimmten Summe nicht die schwere ihnen auferlegte Mission ausführen zu wollen. Der ängstliche Greis, ohne sich gerade einer Schuld bewußt zu fühlen, (derselbe war früher ein höherer Beamter in der Verwaltung der Minen) leistete willig den geforderten Tribut, um vor den Eindringlingen Ruhe zu finden, bis er, durch die Besuche und die Zahlungen ermüdet, den öffentlichen Behörden den ganzen Vorfall erzählte. Bei der Verhandlung dieses Falles vor dem Correctionellgerichte stellte es sich dar, daß, nachdem die ersten Operationen bei dem Greise so glücklich gelungen waren und alle Umstände eine stets ergiebige Ernte bei demselben voraussehen ließen, die Person des Greises

auf Actien geſtellt, und der Antheil an dem Geſellſchaftsvermögen unter 7 verſchiedene Perſonen vertheilt wurde. Die alten Actienbeſitzer haben ſogar zum Theil ihre Actien verhandelt; und unter den 15 auf der Bank der Beſchuldigten ſitzenden Individuen figuriren zum Theile die fondateurs dieſer Geſellſchaft, und zum Theile die ſpäteren Actienkäufer an der Seite ihrer Cedenten. Dieſer Fall beweist, wie weit die Induſtrie der verbrecheriſchen Pläne und der Exploitirung verbrecheriſcher Unternehmungen in der Kapitale vorgeſchritten iſt. —

Dieſer Fall einer ſchweren escroquerie, worin ein Greis das unglückliche Opfer war, erinnert mich an einen Act ähnlicher Natur, welcher mir in den letzten Tagen in meiner eigenen Praxis aufgeſtoßen iſt. Wenn ich nicht als Advocat der americaniſchen Geſandtſchaft Gelegenheit gehabt hätte, offiziell den ganzen Thatbeſtand kennen zu lernen, ſo würde ich die Verwickelungen dieſes Falles weit eher für eine romanhafte Dichtung, als für eine Realität halten. — Die Scene ſpielt in der neuen Welt und wurde nur durch wunderbare Schickung auf unſer hieſiges Terrain verpflanzt. —

Ein Spanier, der im Staate Californien reſidirte, wußte einen reichen Spanier, einen Greis von 70 Jahren, der ſeit Jahren in der Stadt Francisco anſäßig iſt, zu bewegen, ſein in der Bank Rothſchild deponirtes Vermögen (im Betrage von 200,000 Francs) zurückzuziehen und ihm anzuvertrauen. Der Vorwand, welchen der verſchmitzte Spanier bei dem geiſtesſchwachen Greiſe benutzte, war der, daß in der gegenwärtigen europäiſchen Kriſe, in der Mitte des blutigen Krieges, das Haus Rothſchild keine Garantie böte und demzufolge die in der Bank dieſes Hauſes zu Sán Francisco deponirten Summen gefährdet ſeien. Als der Spanier auf dieſe Weiſe die Ermächtigung zur Zurückziehung der Summe erhalten hatte, caſſirte er dieſelbe ein und verließ über Nacht die Ufer des Sacramento, ohne die entfernteſte Spur über die Direction ſeiner Reiſe zurückzulaſſen. Der Greis, welcher ſich ſeines ganzen Vermögens beraubt ſah, nahm die Hülfe und den Rath eines Geſchäftsmannes in Anſpruch, eines Advocaten à la californienne, Lühe, unternehmend, ſeinen Nacken mehr vor der Macht

der Thatsachen, als vor der des Gesetzes beugend. Der Advocat schlug dem Greise folgenden Rath vor und machte ihm ein Anerbieten, welches sicher wenige seiner europäischen Collegen in einer ähnlichen Lage gemacht hätten. Er erbot sich, sofort die Reise anzutreten, um dem escroc sei es in diesem Welttheil oder in dem anderen zu folgen, gegen einen Antheil an der Beute, welche er bei seinem Feldzuge machen wird. Das Anerbieten wurde angenommen, und ein Verwandter des Greisen schloß sich der Expedition des californischen Advocaten an. Wir wollen nicht alle détails und Abentheuer der Reise erzählen, welche der wandernde Advocat zu bestehen hatte, als er, ohne sichere Spuren des Individuums zu haben, von einem Ende der vereinigten Staaten zum anderen reiste, von da von einem Pole Spaniens zum anderen. In der Diligence, in der Nähe von Madrid, hörte der herum irrende Advocat durch Zufall den Namen der von ihm verfolgten Person, und als einen Freund der letzteren sich darstellend, gelang es ihm leicht, alle Erkundigungen in Betreff des gegenwärtigen Aufenthaltsortes zu erhalten. Als letzterer wurde Paris bezeichnet, wohin die Californier sofort ihre Reise antraten und wo sie auch das Individuum antrafen. Die Polizeipräfecten haben gegenüber der wahrscheinlich gemachten Beschuldigungen sich nicht um die Competenzfrage bekümmert; obwohl die Vergehen in fremdem Lande zum Nachtheile eines Fremden von einem Fremden verübt wurden, so wurde dennoch die Präventivhaft gegen denjenigen beschlossen, welcher der Gegenstand so energischer und ausdauernder Verfolgungen war.

V.

Ueber die Ausbildung der Richter und Advocaten.

Von Canzlei-Rath Jäger in Tübingen.

(Fortsetzung *).

Eine freiere Einrichtung ist schon die, welche dem Vernehmen nach wenigstens früher von den Professoren der staatswirthschaftlichen Fakultät auf der Hochschule von Tübingen eingeführt war, und neuerlich von einzelnen Professoren der Juristen-Fakultät daselbst nachgeahmt wird. Es werden einzelne interessante Fragen aus einzelnen Zweigen der betreffenden Lehren zur öffentlichen Besprechung aufgestellt, und unter der Leitung des einzelnen Fachlehrers werden entweder von einzelnen dazu berufenen jungen Leuten Angriffe und Vertheidigungen gegen und für den Satz oder die Frage vorgebracht, oder es wird in noch freierer Form jedem Anwesenden die Freiheit gegeben, sich über den Gegenstand der Debatte frei zu äußern. Bei dieser Art von öffentlichen Disputirübungen hat man immerhin zwei Vortheile zu rühmen. Theils werden einzelne interessante Gegenstände ganz durchdebattirt und auch diejenigen, welche an der Besprechung nicht Antheil nehmen, haben den Vortheil, den Gegenstand wissenschaftlich mehrfach beleuchtet zu sehen, und somit auch ihre eigenen Ansichten im Stillen hiernach berichtigen oder feststellen zu können, theils werden alle diejenigen jungen Leute, welche redend auftreten, den formellen großen Nutzen der freien und öffentlichen Redeübung davontragen. Aus diesen beiden Gründen wären solche Uebungen durch alle Facultäten, und in allen einzelnen Fächern derselben, wo sie irgend anwendbar sind, dringend zu empfehlen, und die Professoren der Tübinger Universität haben sich durch ihre, rein aus ihrem eigenen wissenschaftlichen Eifer ohne äußern Anstoß hervorgegangene Einrichtung den Anspruch auf die

*) S. oben Band I. S. 478.

gerechteste Anerkennung ihrer Verdienste um die materielle und formelle Ausbildung ihrer Zuhörer erworben.

Die beiden letztgenannten Zwecke der formellen und materiellen Ausbildung aller Theilnehmer, besonders der studirenden Jugend, könnten sodann durch häufige und ernstlichere Handhabung der Doctor-Disputationen ebenfalls erreicht werden. Es ist gegenwärtig überhaupt zur Ausnahme geworden, daß man öffentlich für Erwerbung der Doctors-Würde disputirt; die Einreichung eines so oft nicht einmal eigenen Aufsatzes über irgend einen einzelnen Gegenstand aus der betreffenden Wissenschaft reicht hin, um auf eine, nur große Gebühren, und nicht mehr sehr große Ehre mit sich bringende Weise sich den Titel beilegen zu dürfen, der im Mittelalter das Prädicat „Excellenz“ erwarb. Wenn auch die Disputationen wirklich noch gehalten werden, so sind nur dann ernstliche Kämpfe zu erwarten, wenn der Präses unter den übrigen Lehrern, in oder außer seiner Facultät einen wissenschaftlichen, und vielleicht auch persönlichen Gegner zählt, der gegen ihn hier auftritt, und dann mag die Disputation im ersten Falle interessant, im zweiten wenigstens pikant werden. Allein gewöhnlich gibt der Opponent zu Ehren des Präses oder des sogenannten Respondenten gar bald nach, und von den Opponenten aus den Reihen der Studirenden weiß man, daß sie nicht nur voraus geworben sind, sondern auch gewöhnlich ihre Angriffs-Thesen dem Präses und Respondenten zuvor mittheilen, so daß diese die volle Gelegenheit haben, ihre Erwiederungen voraus zu formiren. Dieß sind, um ein militärisches Bild zu gebrauchen, Schulmanoeuvres, in denen der eine Theil zum siegenden, der andere zum geschlagenen schon zum Voraus bestimmt ist. Man verwandle sie aber in einen ernstlichen Kampf, und mache sie möglichst häufig, man vermindre die Gebühren, und verlange dafür um so gewisser eine ernstliche öffentliche Vertheidigung, man dinge die Opponenten nicht zum Voraus, sondern lasse Jeden opponiren, der die Lust und Kraft hiezu fühlt, man habe den Muth, die Verwilligung des Doctors-Titels von dem Erfolge der öffentlichen Vertheidigung, und nicht von der Entrichtung der Sporteln abhängig zu machen, und dann wird es nicht nur wieder eine große Auszeichnung um den Doctors-Titel sein, sondern die Rede-Fertigkeit und

die Fähigkeit freier geistiger Reproduction des Gelernten, die formelle Geistesgewandtheit werden sich unter den jungen Leuten bedeutend heben.

Mit allen bisher vorgeschlagenen Einrichtungen werden aber noch immer zwei Hauptbedürfnisse eines wirklich fruchtbringenden academischen Unterrichts nicht befriedigt. In theoretischer Beziehung ist noch nicht die Möglichkeit gegeben, daß die Zuhörer sich von der völlig richtigen Auffassung nicht blos einzelner Sätze und Institute, sondern ganzer Systeme und wissenschaftlicher Disciplinen versichern — und in Rücksicht auf die Anwendung des Wissens auf das Leben in den practischen Fächern ist denselben noch keine Gelegenheit gewährt, ihre practische Urtheilskraft zu erproben, beziehungsweise durch Uebung zu schärfen. Für diese beiden Seiten des academischen Unterrichts muß ebenfalls Fürsorge getroffen werden.

Man findet bekanntlich, was den ersten Punct betrifft, eine Menge von jungen Leuten, die in einzelnen Lehren, und auf Befragen nach den geringsten Einzelheiten, ganz zu Hause sind, und die Anerkennung ihrer Lehrer durch die große Masse von fleißig erlernten Detail-Kenntnissen erwerben, die jedoch durchaus nicht im Stande wären, das logische Gerippe der Lehre, deren Detail ihnen so geläufig ist, mündlich so darzustellen, daß man einsähe, sie seien des Stoffs im Ganzen und in der logischen Construction Meister. Besonders trifft man diesen Mangel an übersichtlichem Wissen bei solchen jungen Leuten, die nicht so glücklich waren, vollständige und tüchtige Vorstudien zu machen, bevor sie sich dem academischen Leben widmeten, deren formelle Bildung daher nicht so vollständig ist, als zu einer streng wissenschaftlichen Erfassung einer Disciplin nicht blos nach der Masse des Detail-Stoffs, sondern auch in ihren obersten leitenden Grundsätzen, und in ihren logischen Consequenzen gehört. Daß aber eine so mangelhafte Auffassung weder für wissenschaftliche, noch für practische Zwecke genüge, muß Jedem einleuchten; möge es sich nun von einer Wissenschaft und von einem Fachstudium handeln, welches man wolle, ein Aggregat von unzusammenhängenden Wissens-Fragmenten kann bei der größten Reichhaltigkeit nie denselben Werth haben, wie die logisch-systematische

Auffassung der ganzen Disciplin, selbst mit einer nicht so in die einzelnsten Einzelnheiten eingehenden Wissens-Masse.

Es muß also auch solche Anstalten auf den Hochschulen geben, in denen jedem Einzelnen die Gelegenheit geboten ist, die Tiefe, Vollständigkeit und logische Consequenz seines theoretischen Wissens in allen Richtungen practisch zu erproben, und diese Anstalten sind nichts Anderes, als die Repetitorien und Examinatorien. Möge man sie aber an die Hauptvorlesungen anknüpfen, oder abgesondert halten, mögen sie öffentlich oder privatim, oder privatissime veranstaltet werden, immerhin können sie nur freiwillig besucht werden, so lange man den Begriff einer Hochschule nicht mit dem einer Zwangs-Lernanstalt identificirt, sondern annimmt, daß die Zuhörer auf einer Hochschule nach ihrem Alter und ihren verschiedenen Studienzwecken in der Lage seien, daß sie selbst darüber entscheiden können, ob sie sich von dem Erfolge ihrer Studien Rechenschaft verschaffen wollen, oder nicht. Die Einwendung aber, daß so der Einzelne doppelten Kostenaufwand zu machen habe, wenn er Einmal für das Erlernen, und dann wieder für die Rechenschaft über das Erlernte Collegiengelder zu bezahlen genöthigt sei, ist eine ungegründete. Im Begriffe der Hochschulen, wie er uns historisch aus dem Mittelalter überliefert wurde, so wenig als im Begriffe derselben, wie man ihn apriorisch construiren kann, liegt es, daß der academische Lehrer zugleich Examinator sei. Erst neuerdings ist diese letztere Obliegenheit dem academischen Lehrfache überhaupt beigesellt worden, während sie keineswegs nach der Geschichte und nach dem Begriffe dazu gehört. Außerdem ist die Einwendung eine illusorische, denn die Collegiengelder, wie sie sich durch Uebung und Gesetz auf den einzelnen Hochschulen festgestellt haben, werden von jeher für das Collegienlesen im engern Sinne, d. h. für den freien Vortrag vom Katheder herab, entrichtet, und es wäre eine Rechtsverletzung gegen die academischen Lehrer, wenn man ihnen zumuthete, für dasselbe Honorar, das sie bisher für den freien wissenschaftlichen Vortrag allein erhielten, auch noch die specielle Ausbildung der einzelnen Zuhörer zu übernehmen. Ob nun diejenigen Zuhörer, welche solche besondere Ausbildung verlangen, dem Hauptlehrer noch eine entsprechende weitere Vergütung dafür reichen, oder ob sie die-

selbe in besondern Collegien erhalten und bezahlen, ist pecuniär das Gleiche. Man könnte zwar sagen, eine solche Einrichtung sei gerade so, als ob man von Einem Lehrer theoretischen, vom andern den practischen Unterricht im Tanzen erhalte, statt daß beides vereinigt sein sollte. Allein man vergißt, daß eine Hochschule keine Tanz-Lehr-Anstalt ist.

Ein zweites Haupterforderniß ist sodann immer noch die Gelegenheit, die practische Urtheilskraft erproben, üben, und schärfen zu lernen. Der Theologe, der weder biblische Hermeneutik und Exegese, noch Predigten und Katechisationsübungen hört, der Jurist, der weder Exegese und Hermeneutik der Rechtsquellen, noch Proceßpractica und Relatorien besucht u. dergl., mögen sich die schönsten theoretischen Kenntnisse erworben haben, und werden sich doch nicht im Stande fühlen, der Theologe eine Kinderlehre zu halten, der Jurist ein Protocoll zu führen, geschweige denn eine Entscheidung des einfachsten Falls zu geben; der Mediciner kann weder ein Recept verschreiben, noch die geringste chirurgische Manipulation, geschweige denn eine Operation vornehmen u. s. w., und doch gehört all Dieß zu den nothwendigsten Kenntnissen und Fertigkeiten Derer, die nicht blos ein theoretisches Studium verfolgen wollen, sondern beabsichtigen, im Leben wirkend und thätig aufzutreten. Dazu sind die sogenannten Prediger-Institute unter der Leitung des Professors der practischen Theologie, die Cliniken für Medicin und Chirurgie, die Proceßpractica und Relatorien, die landwirthschaftlichen Anstalten und dergl. bestimmt, und ohne den fleißigsten Gebrauch dieser Anstalten werden die Studirenden der verschiedenen Facultäten es schwerlich und bald zu tüchtiger Geschäftsgewandtheit im practischen Leben bringen. Aber auch den Gebrauch dieser Unterrichtsanstalten zum Zwange zu machen, geht ebensowenig an, als der Zwang zum Besuche einer andern Vorlesung, oder einer mündlichen Besprechung, eines öffentlichen Disputatoriums u. s. w. rechtlich begründet ist. Auch hierbei kann der einzelne Zuhörer ganz ohne alles Interesse sein: wer sich für Medicin inscribiren läßt, blos um Naturwissenschaften zu studiren, wer sich der Rechtswissenschaft widmet, nur um den Zweigen der Philologie und Geschichte, welche an die Rechtswissenschaft und namentlich an die Rechtsgeschichte angränzen,

und zum Theile in diese Lehren hinübergreifen, sich mit Erfolg zu widmen, wer z. B. Rechtsencyclopädie, Institutionen, Hermeneutik, Rechtsgeschichte hört, um die Römer gründlicher zu verstehen, welche, wie Cicero, ohne Rechtskenntnisse gar nicht gehörig verständlich sind — warum sollte der die Clinik besuchen, weil er unter den Medicinern aufgeführt ist, die Proceßpractica, weil er als Jurist immatriculirt hat?

Darum immer: keinen Zunftzwang, keinen erzwungenen Studienplan, keine, auch nur moralische Nöthigung zum Besuche irgend einer Vorlesung, irgend einer Anstalt zu Erwerbung von practischen Kenntnissen! Nur die Gelegenheit sei dargeboten, Alles zu erlernen, und die Encyclopädie und Methodologie aller immer in der einzelnen Facultät zu erlernenden einzelnen Disciplinen werde wo möglich in jedem Semester gelesen, ja, es werde sogar in jeder Facultät nicht nur im Allgemeinen den Professoren die gewissenhafte Berathung der jungen Leute zur Pflicht gemacht, von welchen sie über die Einrichtung ihrer Studien befragt werden, sondern es werde ein für allemal ein einzelner Professor, etwa der der Methodologie beauftragt, jeden Studirenden, der sich an ihn wendet, von Amtswegen über die Einrichtung seines Studienplans und die Wahl der Kollegien, mit Rücksicht auf die pecuniären und andern Privatverhältnisse des Einzelnen zu berathen.

Dieß Alles über die Einrichtung der academischen Studien im Allgemeinen vorangeschickt, läßt sich ganz leicht die Anwendung auf die Erlernung der Rechtswissenschaft machen, und zwar mit besonderer Beziehung auf diejenigen jungen Leute, welche sich für das practische Leben im Staatsdienste und in der Anwaltschaft bestimmen.

Je gründlicher die Vorkenntnisse sind, mit denen sich der Rechtsbeflissene an seine Wissenschaft macht, desto sicherer wird er die Gesetze in ihrem ganzen Zusammenhange und in ihrem Geiste zu erfassen wissen, ein desto besserer Jurist wird er werden. Er kann kein tüchtiger Jurist werden, wenn er nicht der römischen und griechischen Sprache mächtig ist, denn solange unsere Gesetze in diesen Sprachen geschrieben sind (ich kenne das „graeca sunt, non leguntur" ganz gut, und spreche mit voller Absichtlichkeit), muß er

ohne Sprachkenntnisse ein völliger Stümper in der Wissenschaft bleiben, und selbst wenn wir auch neue in unserer Sprache geschriebene Gesetzbücher erhalten, bleiben die Gesetzsammlungen der Alten von dem größten Werthe, und es ist daher gründliche Kenntniß der alten Sprachen immer bleibendes Bedürfniß, nicht deßwegen, weil grübelnde Stuben-Gelehrte aus dem unergründlichen Schachte des Corpus juris, und der vor- und nachjustinianischen Rechtsquellen mit unermüdlichem Fleiße immer neuen archäologischen und Antiquitätenkram zu Tage fördern können, sondern aus demselben Grunde, aus welchem jeder Jurist auch in der Geschichte bewandert sein muß.

Kein Zeitpunct, keine Periode in der Geschichte ist aus dem ganzen Weltlaufe herausgerissen, er knüpft sich mit tausend Banden an die Vergangenheit, nur durch die Geschichte gelangt man zum richtigen Verständnisse der Zeit, in welcher der Einzelne lebt. In keinem Zeitpuncte steht man mit einer aus dem philosophischen Begriffe direct und ausschließlich abgeleiteten Gesetzgebung da, das einzelne Rechtsinstitut sowenig als die ganze Gesetzgebung ist aus der Idee allein construirt, Alles gründet sich auch auf die Geschichte, erklärt sich durch dieselbe. Darum muß man immer wieder auf die Gesetze früherer Zeiten zurückgehen, wenn man die neuste Gesetzgebung auch nur für ihre Anwendung auf das Leben richtig verstehen will, man muß sie also auch in der Ursprache zu lesen wissen.

(Fortsetzung folgt.)

VI.

Literarische Anzeige.

Von Arnold.

1) Fr. O. Schwarze, Bemerkungen zu dem Gesetzentwurfe, Abänderungen der Strafprozeßordnung für Thüringen betr. Leipzig, 1853. 8.
2) C. F. Müller, kritische Bemerkungen über den Gesetzentwurf zur Abänderung der thüringischen Strafprozeßordnung von 1850. Jena, 1853. 8.

Daß die in den Jahren 1848 bis 1850 in deutschen Staaten erschienenen Strafprozeßgesetze nicht allen Anforderungen entsprechen, darüber ist man so ziemlich einig und es befremdet diese Erscheinung auch Niemand, der die Verhältnisse zu würdigen versteht. Jahrzehente hindurch wurde nachgewiesen, wie mangelhaft und das Recht gefährdend das in Deutschland herrschende Strafverfahren sei und wie nothwendig eine Verbesserung, ja eine gänzliche Umgestaltung desselben sich darstelle: aber die Hülfe wurde verschoben, bis die Zeitverhältnisse drängten, in Eile nachzuholen, was zu lange hinausgeschoben war. Jetzt, wo man zur Ruhe gekommen ist und die Mängel entdeckt, welche dem schnell Geschaffenen ankleben, ist es ein lobenswerthes Unternehmen, jene Mängel zu beseitigen und es kommt nur darauf an, dabei mit Ruhe und Vorsicht zu Werke zu gehen und nicht an die Stelle der Fehler des jetzt Bestehenden neue Fehler zu setzen, insbesondere nicht in das neue Werk alten Sauerteig zu bringen und dadurch Stoff zu neuer Fermentation zu schaffen. Sehr natürlich aber ist es, daß selbst bei Anerkennung dieses Grundsatzes über dessen Anwendung sich verschiedene Ansichten geltend machen.

Die Schrift des Hrn. Dr. Schwarze ist bei weitem mehr als die des Hrn. Dr. Müller mit dem Entwurf einverstanden, hat aber ebenfalls mehreres an demselben auszusetzen. Wer für die Reformen des Strafprozesses sich interessirt, der wird, so weit es ihm möglich, alle in Beziehung auf diese Reformen Bezug habenden literarischen Erscheinungen sich bekannt machen und, er mag unparteiisch nur Wahrheit und Recht als Ziel im Auge haben, oder zu einer der Parteien unserer Tage gehören, in den angezeigten Schriften, Interessantes und Stoff zum Nachdenken finden.

VII.

Recht und Gesetzgebung in England *).

Von Dr. H. B. Oppenheim in Paris.

Besonderer Theil.

Kap. V. Die Staatsverfassung.

(Allgemeine Uebersicht.)

Die thatsächlichen Einzelnheiten der Brittischen Verfassung sind großentheils der ganzen gebildeten Welt bekannt. Was davon hierher gehört, sind mehr die juristischen Principien, als die factische Darstellung der politischen Gesammt-Organisation. So verbreitet indessen die Kenntniß der „ruhmvollen Verfassung Alt-Englands“ ist, so sehr war dieselbe falschen Deutungen ausgesetzt. Während die Anglomanen sie für ein Modell erklärten, das in jedem Lande der ganzen Welt nachgeahmt und angewandt werden könnte und müßte, hat andrerseits eine Reihe allzukühner Theoretiker die Englische Freiheit verachtet, weil sie nicht, wie die Mehrzahl der ohnmächtigen Versuche des Kontinents mit theoretischen Erklärungen begann, noch wie diese einen scheinbar abgeschlossenen Mechanismus durch künstliche sog. „Garantien“ in einen unauflöslichen Zirkel zu bringen sucht. Jene verkennen das Wesen der Englischen Verfassung, Diese das Wesen der Verfassungen überhaupt. —

Die Englische Verfassung ist gar keine Constitution im Sinne der Constitutions-Fabrik des Abbé Sieyes und seiner Nachfolger. Sie ist nicht auf einmal entstanden, sie ist nicht in der Form eines Vertrages zwischen zwei scheinbar gleichen Gewalten in die Paragraphen eines kurzen Gesetzbuches zusammengedrängt. Sie

*) Vergl. oben Bd. I. Seite 40. 110. 444.

leidet an vielen Unbilligkeiten, an hundert Einseitigkeiten, aber sie ist lebendig, wirksam, unbestritten, unbestreitbar, und in ihrem Bestehen geschützt durch ihren historischen und nationalen Gehalt sowohl, wie durch die Entwickelungsfähigkeit, welche sie zu dem getreuen Abbilde der Sitten und Bedürfnisse jeder Zeit erhebt. In einer Zeit, in welcher wir die liberalsten Charten vom Büreaukratismus paralysirt und das allgemeine Stimmrecht von der Militär-Dictatur verschlungen sahen, muß das Land besonderer Aufmerksamkeit werth erscheinen, in dessen öffentlichem Recht ein stetes und organisches Wachsthum der allgemeinen Freiheiten bemerkbar ist; das glückliche Land, in welchem Streben und Befriedigung Hand in Hand gehen! —

In vielen Beziehungen macht die theoretische Armuth der Englischen Verfassung gerade ihre practischen Vorzüge aus. Weil sie nicht aus allgemeinen Axiomen besteht, ist sie um so gründlicher und vorsichtiger in der Anwendung ausgebildet worden. Wie sie nicht als ein fertiges Ganzes concipirt ist, das jedes Kind wie seinen Katechismus auswendig lernen kann, so umfaßt sie auch nicht einen vollständig centralisirten Staats-Organismus; die Individuen der Gemeinden haben ihr nicht die ganze Freiheit anvertraut, und darum fördert sie nicht, wie die liberalsten Continental-Charten, den Sieg der alles selbständige Leben vergiftenden Beamten-Satrapie. Der Engländer glaubt nicht genug gethan zu haben, wenn er einem Deputirten seine Stimme gab. Die Sorge für seine Freiheit hört nur mit seinem Leben auf. Das öffentliche Leben erheischt Arbeit, ernste, saure Arbeit; aber solche Arbeit hat England groß und reich gemacht.

Der Britte ist nicht blos frei in der Symbolik des Repräsentativ-Systems, er will auch frei sein als Individuum, vor Gericht, in Handel und Wandel, durch Selbsthülfe und mit Gefahren. Der Staat verschlingt nicht Alles; nicht jeder Polizeidiener gilt für den geweihten Vertreter geheiligter Majestät. —

Es gibt verhältnißmäßig wenig Beamte in England und fast mehr Gemeinde- als Staats-Steuern. —

Man beruft sich in England nicht auf das Bürgerrecht, sondern auf das Geburtsrecht („birthright“) jedes freien Eng-

länders. Dieses Geburtsrecht, welches einen character indelebilis bildet, auf den nicht einmal verzichtet werden kann*), besteht in möglichst unbeschränkter persönlicher Freiheit; in der Selbstbeschützung gegen ungerechte Angriffe, von welcher Seite sie auch kommen mögen**); in der Selbstbesteuerung, Selbstverwaltung, in dem unbedingten Recht der Rede, des Glaubens, der Gedanken-Aeußerung jeder Art, der Versammlung, Berathung und Petition, in der Oeffentlichkeit sämmtlicher Staats-Functionen, besonders der Rechtspflege. —

(Der Engländer sieht in der Publicität eine so wichtige Garantie der Freiheit, daß selbst die geheime Abstimmung bei Wahlen, das „Ballot," trotz aller anerkannten Nachtheile der bestehenden Einrichtung, diese bis jetzt noch nicht verdrängen konnte).

Diese Rechte gelten so sehr als die angestammten Rechte freigeborner Britten, daß man in der Geschichte der Colonieen und Dependenzen des Brittischen Reiches die Thatsache verfolgen kann: die Ansiedelungen Englischer Raçe genossen fast immer dieselben Rechte, die Besitzungen aber, in welchen die Eingeborenen anderer Abkunft an Zahl überwiegten, wurden bedrückt, wie die Colonien anderer Staaten, und oft noch schlimmer. —

Wie der alte Germane sein Recht, so trägt der Engländer seine Verfassung überall mit sich herum. Die Geschichte der Englischen Verfassung ist die Geschichte dieser Brittischen Geburtsrechte,

*) Dies geht soweit, daß selbst nach dem Abfall und der Anerkennung der Nordamericanischen Union noch jeder vor 1796 geborene Nordamericaner den Engländern als Engländer galt und sogar die Nordamericanischen Matrosen dieses Alters von den Engländern reklamirt wurden, weil sie ohne Erlaubniß des Mutterlandes auf fremder Flotte dienten.

**) Der Britte hat z. B. das Recht, einer ungerechtfertigten Verhaftung mit Waffengewalt zu widerstreben, und ebenso befindet sich der Einzelne gegen jeden Verfassungsbruch im Zustande gerechter und gesetzlich anerkannter Nothwehr. (Beispiele hierfür s. in einem späteren Kapitel).

die immer vollständiger realisirt werden. Der Engländer spricht mehr von Freiheiten, als von Freiheit, er betrachtet die allgemeine Freiheit als das Privilegium jedes Einzelnen. Die Gleichheit ist seinem Bewußtsein kein Bedürfniß, wenn nur die Vorrechte der Anderen seine eigene Freiheit nicht beeinträchtigen. Die persönliche Freiheit ist die Schranke und der Maßstab aller Gesetze und Institutionen. —

An das Bedürfniß der Besteuerung knüpft sich die Entwickelung des parlamentarischen Lebens an; der Engländer bezahlt weder der Gemeinde, noch dem Staate, was nicht seine dazu befugten und ernannten Vertreter bewilligt haben. Nur die Staatskirche und einige alte Privilegien bilden hier noch eine indirecte Ausnahme, eine vielfach angegriffene Anomalie. Am stärksten aber zeigt sich das Selbstbesteuerungsrecht dem Militärwesen gegenüber, in welchem Verhältniß es recht eigentlich die Verfassung schützt und erhält. —

Die Fiction der Ewigkeit und Unvordenklichkeit des Englischen Rechtes bezieht sich in dem Bewußtsein der Engländer recht eigentlich auf ihre Verfassung. Es ist fast ergötzlich nachzulesen, wie ihre Juristen aus dem häufigen und oft durch blutige Bürgerkriege vermittelten Wechsel der Prätendenten, Usurpatoren und ganzer Dynastieen eine Art von Legitimität herausdemonstriren, welche meistens ganz naiv auf den später erfolgten Tod oder die Ermordung der besser berechtigten Zwischenglieder begründet wird. So werden die Normannischen Häuser an die besiegte Angelsächsische Linie, die Tudor's an die York's und Lancasters', die Stuarts an die Tudors, und das Haus Hannover an die Stuart's als nächste gesetzliche Erbfolge angeknüpft, — mit Uebersehung kleiner Anomalien, wie Wilhelm's von Oranien.

Mit dem Parlamente machen sie es ebenso: ihre zwei Versammlungen des neu erbauten Westminster-Pallastes suchen sie historisch mit dem Witenagemote der Angelsaxen in eine ununterbrochene Continuität zu bringen, — indem sie dabei zuweilen den sehr verbreiteten Fehler begehen, juristische Documente ohne die, sie

erklärenden historischen Thatsachen aufzufassen. Am Ende sehen sich die politischen Institutionen der Völker in gewissen Kultur-Epochen überall gleich. Aber die ersten „Parliamente“ der Normannen waren weit entfernt, auf dem Rechtsboden der alten Sächsischen Volksversammlungen zu wurzeln. Wilhelm der Bastard trat weniger als legitimer Erbe, denn als Eroberer auf, er eroberte England nicht, wie etwa ein Heinrich IV. sein Frankreich, sondern er depossedirte seine neuen Unterthanen, vermittelst des Lehnrechts, zum Ober-Eigenthum der Normannischen Krieger, und in letzter Instanz zum Besten der Krone. Seine ersten Parlaments-Versammlungen begreifen nur die militärischen und geistlichen Würdenträger seines Reiches, und folglich alsbald auch die nach der neuen Ordnung waltenden großen Grundbesitzer; so nach seinem Domesday-book 1086 zu Salisbury. Zuerst lud der König nur persönlich die Einzelnen ein, dann wurden die Kleineren durch Sheriffs (vice-comites) aufgefordert, und diese geringeren Grundherren sandten bald nur Vertreter der Grafschaften: „Knigths of the Shire,“ wie es noch heute heißt. Hierin liegt schon der Unterschied zwischen persönlicher und Standes-Vertretung, aus welchem unter den Eduarden (zuerst 1327 unter Eduard II.) die Trennung in zwei Häuser hervorging, als nämlich die Städte und Flecken (towns und boroughs) dazu gekommen waren (vgl. oben im Kap. III.) —

Der Gegensatz der beiden Häuser bedeutet noch heute nicht Stadt und Land, sondern persönliches und Wahl-Recht, indem der kleinere freie Grundbesitz (freehold) seit jeher in dem Unterhause sitzt. Das Land der Hintersassen (copyhold) war nie vertreten. Im 16ten Jahrhundert begann man, durch einen Census (von 40 Shilling jährlichen Einkommens) die Vertretung des freien Grund-Eigenthums zu beschränken, was dafür spricht, daß damals schon, trotz dem Erstgeburtsrecht, eine gewaltige Parzellirung um sich griff. —

Die Städte waren Anfangs zu unbedeutend, um besonders berücksichtigt zu werden; sie geriethen zwar unter das Ober-Eigenthum des Königs oder einzelner der ersten Großen, aber ihre alte Verfassung mit Gilden (guilds) und Aldermen überdauerte die

Invasion, wie sie sich in Namen und Formen bis heute erhalten hat. Sie wurden allerdings willkürlich besteuert, bis ihnen aus der, auf Parlamenten erwirkten, Bewilligung außerordentlicher Subsidien allmälig ein Steuer-Verweigerungs-Recht und eine active Theilnahme an den Parlamenten erwuchs. Immerhin hatten die Städte weniger schweren Druck erlitten, als das flache Land, so daß um die Zeit des großen Bauern-Aufstandes (gegen Ende des 14ten Jahrhunderts) viele Bauern in die Städte flohen, und die Könige, bald um ihre Einnahmen zu erhöhen, schützende Gesetze dafür, bald, weil der Adel ihnen Concessionen abtrotzte (wie Richard II.), Gesetze dagegen gaben. Auf den so entblößten Flächen bildeten sich Latifundien mit überwiegendem Wald und Waideland.

Währenddem erlangten die Städte und Marktflecken, welche nicht unter einem Schloßherrn („Lord of the manor," ein noch heute bestehender Titel) standen, für sich und ihren Umkreis königliche Freibriefe, zur schützenden Anerkennung ihrer Municipal-Freiheiten und ihrer Vertretung als Korporationen. Sie hießen danach „Corporate towns" und ihr Umkreis, das ihrem Recht angehörige Landgebiet, ihre „liberty." London, Bristol, Coventry, Lincoln gehören zu den ältesten dieser Städte mit, durch königliche Charten verbrieften, Gemeinderechten. Die Städte erkauften, eine nach der anderen, solche Korporationsrechte durch Steuern, denn in den alten Zeiten (um das Jahr 1300 und später) finden wir, daß sie höhere Abgaben bezahlen, als die Ritter, z. B. $^1/_{10}$, statt $^1/_{15}$ ihres Einkommens. Auch abgesehen von dieser Rücksicht gewann die königliche Gewalt durch Verbindung mit dem Bürgerstand parlamentarische Unterstützung und kräftigen Halt im Lande, so daß in den, zwischen Heinrich's VIII. Tode und Karl's I. Hinrichtung gährenden religiösen und politischen Parteikämpfen ungefähr 80 Städte zu befreiten und corporirten Gemeinden erhoben wurden. — Die nicht corporirten Städte, welche gegenwärtig an der Grafschafts-Vertretung (des Landbesitzes) in noch nicht befriedigendem Maaße Theil nehmen, waren in den älteren Zeiten gar nicht vertreten, bezahlten aber deßhalb nicht minder, außer dem re-

gelmäßigen Kopfgeld und Lehn-Tribut, auch zu den außerordentlich bewilligten Steuern ihren Beitrag. —

Von einer numerischen Vertretung des gesammten Volkes war bis auf die neueste Zeit nie die Rede; die Städte-Verfassungen selbst enthielten verschiedene Wahl-Moden, so daß die „Citizens und burgesses“ zum Parlamente bald von den Magistraten, bald von sämmtlichen Gilden-Mitgliedern („livery-men and freemen“) ernannt wurden. Doch fand, trotz dieser Verschiedenheiten, der Geist bürgerlicher und religiöser Freiheit bald eine Stätte in den Wohnsitzen der aufstrebenden Industrie, und nach der ersten Restauration begann darum der Kampf des Königthums gegen diese bürgerliche Vertretung, so daß z. B. Karl's II. spitzfindige Kron-Juristen etwa 200 Städten ihr Korporationsrecht abdisputirten und selbst die Korporation (City) von London (unter dem Vorwand von Konspirationen) angriffen, diese freilich vergebens! —

Seit der Restauration, und noch mehr mit der zweiten Revolution, beruht die Englische Verfassung mehr, als ein Ganzes, auf den Kapitulationen der Stände mit dem Königthum. Die in dem Gesammt-Organismus versöhnten Gegensätze haben von da an eine bestimmte Partei-Bildung veranlaßt (Whigs und Tories), in welcher sie den Widerstreit der industriellen und intellectuellen Standes-Interessen friedlich begränzen. Die Staatsverfassung hat sich an der Kirchen-Verfassung ein geistliches Analogon und ein getreues Abbild erschaffen, das nun freilich wieder zum Schatten herabgesunken ist. Die National-Souverainetät und National-Einheit ist verkörpert in dem „Parlamente“ im weiteren Sinne, d. h. den beiden Häusern nebst dem Könige, welche in ihrer Dreieinigkeit allmächtig sind, während jedes einzeln nichts vermag. So ist die Parömie zu verstehen: „Das Parlament kann Alles, nur nicht ein Weib zum Mann machen!“ —

Der König allein stellt die Continuität des Staatslebens nach Außen dar, er ist mehr als ein organisches Glied des Staatswesens anzusehen, denn als ein Beamter oder eine Person. Darum heißt es von ihm, daß er unsterblich sei, kein Unrecht begehen könne u. s. w. Und in der That ist er unverletzlich und unverantwortlich, er hat Rechte ohne Pflichten. Seine Stellung als Staats-

element, als Theil des Parlaments verschlingt seine persönlichen Verpflichtungen und gibt ihm die einzige anomale Stellung im Staate. Was er den weltlichen Parlaments-Häusern gegenüber ist, dasselbe bedeutet er als Kirchen-Oberhaupt den beiden Kammern der Anglikanisch-bischöflichen Convocation gegenüber.

Die königliche Unverantwortlichkeit ist nicht einmal im Sinne der französischen Charten v. 1814 und 1830 durch die Verantwortlichkeit der Minister gedeckt. Das Ministerium ist in England kein Staats-Institut im continentalen Sinne; die Minister sind Räthe der Krone, Mitglieder des geheimen Raths, in welchem fast alle höheren Beamten und außerdem viele ausgezeichnete Männer sitzen. Der Geheime Rath ist ein constitutionelles Institut mit vielen administrativen Functionen. Die Minister sind allerdings für ihre Handlungen und Unterschriften verantwortlich, allein weder mehr, noch weniger, als alle anderen Beamten, — und das genügt vollständig. — Die gegenwärtige Stellung und Bedeutung der Beamten, welche das sog. Kabinet ausmachen, ist nur ein Product der Praxis.

Zu den Hauptgrundsätzen der Englischen Verfassung gehört auch, daß alle Finanz-Gesetze zuerst dem Unterhause vorgelegt und vom Oberhause nicht (durch Amendements) verändert werden können. Im Oberhause sitzen die weltlichen und geistlichen Lords, im Unterhause die Vertreter der Grafschaften und der Städte, die Gentry (niederer Adel) und das Volk; dazu die Repräsentanten der Universitäten. Das Oberhaus ist zugleich der höchste Gerichtshof, das Unterhaus hat nur in einem sehr seltenen Ausnahms-Verhältniß (bill of attainder, s. u.) richterliche Befugnisse. Der hohe Adel, welcher vor der Reform-Acte die Grafschafts-Wahlen durch sein territoriales Uebergewicht fast beherrschte, übt noch immer großen Einfluß auf dieselben aus, so daß, besonders im Norden einzelne Lords die Wahlen ganzer Provinzen zu ihren Patronats-Rechten (Patronage) zählen, wodurch die Volkskammer vielfach zur politischen Schule für die jüngeren Mitglieder der Nobility herabsinkt. Zum Glück hat die öffentliche Meinung in England eine größere Macht, als alle privilegirten Stände und parlamentarischen Organe zusammengenommen. Der Geist der Re-

form ist selbst in das Oberhaus gedrungen, welches, durch das freie Ernennungsrecht der Krone, stets aus den Notabilitäten aller Stände, besonders des Juristenstandes, neu recrutirt wird.

Die Union mit Schottland und Irland hat ebensowenig an den eigentlichen Grundsätzen der Englischen Verfassung verändert, als später die Reform-Acte (fälschlich noch immer „Reformbill" genannt), welche nicht die alten Principien angriff, sondern dieselben nur in besseren Einklang mit den veränderten Bevölkerungs-Zuständen brachte. Vor der Reform-Acte bestand das „Haus der Gemeinen," auf welches sich die R. A. ausschließlich bezieht, aus 513 Mitgliedern für England und Wales, 45 für Schottland und 100 für Irland, zusammen 658. Seit der Begründung der Vertheilung in Wahlkreisen waren hier und da große Städte, Centren der Industrie und Population entstanden, so daß Yorkshire mit Manchester und anderen sog. Marktflecken (boroughs) bei einer Million Einwohner nur seine 2 Grafschafts-Mitglieder schickte, wie Rutland-Shire (Shire-Grafschaft) für etwa 20,000 Seelen. Die Grafschaften von Wales und Schottland, im Allgemeinen dünner bevölkert, ernannten nur ein Parlamentsglied, die von Irland zwei, wie die Englischen. Die Zahl der Wähler variirte von 34 bis 1000. Dazu kamen noch die verrotteten Burgflecken (rotten boroughs), welche städtische Vertretung ererbt hatten. In Old-Sarum ernannten 7 Wähler einen Deputirten, während Birmingham, Manchester, Leeds und Sheffield nicht vertreten waren; in manchen corporirten Städten wählten nach der alten Corporations-Verfassung nur eine geringe Anzahl der Bewohner; so waren in Bristol nur etwa 50 Stimmberechtigte unter mehr als 100,000 Einwohnern. Einzelne Grafen oder Herzöge verfügten über 6, 10, ja 15 verrottete Flecken mit dem dazu gehörigen Stimmrecht. — Die meisten dieser Mißbräuche wurden abgeschafft, — wobei man soweit ging, dem Parlamente die fortwährende Befugniß zur Aufhebung der Wahlberechtigung einzelner Orte zuzuerkennen *). Al-

*) Das vorige Parlament hat von dieser Befugniß gegen einige kleine Orte, in welcher ein unausrottbares Bestechungssystem ihre Abhän-

lein die Reform enthielt kein allgemeines Princip, so daß von Zeit zu Zeit, wie gegenwärtig von fast allen Parteien eingestanden wird, neue Reformen nöthig werden. — Das Unterhaus besteht noch immer aus 658 Mitgliedern, aber nur 500 für England, dagegen 53 für Schottland und 105 für Irland. Davon gehen fast ²/₃ aus den Städtewahlen hervor, nämlich 342 in England und Wales, 23 in Schottland und 41 in Irland. Doch bedeutet diese Eintheilung keine ständische Vertretung im mittelalterlichen Sinne: jedes Mitglied ist Mitglied für ganz Großbrittanien, verpflichtet, des ganzen Staates Wohl zu wahren. —

(Genauere Details über die Zusammensetzung der beiden Häuser und über die strengen Formen ihrer Thätigkeit s. im nächsten Kapitel). —

---

gigkeit und Unwürdigkeit belegte, Gebrauch gemacht. Diese werden alsdann als Theile der Grafschaft behandelt und nach den Bedingungen des freien Landbesitzes vertreten. —

VIII.

Ueber die Vergehen und Uebertretungen gegen die Sicherheit der Ehre im Allgemeinen und nach österreichischem Strafgesetze.

Von Dr. juris Fierlinger zu Wien.

Unter jene Kategorien strafbarer Handlungen, deren gesetzliche Normirung sich nur mit großer Schwierigkeit den Bedürfnissen des Tageslebens anpassen läßt, gehören ohne Zweifel auch die Verletzungen der Ehre: — denn der Gegenstand der Verletzung, das Ehrgefühl, ist zu subjectiver Natur, um die Feststellung eines allgemeinen, eines objectiven Maßstabes, welcher der gesetzlichen Begriffsbestimmung zu Grunde gelegt werden soll, so leicht möglich zu machen; andererseits aber soll der Staat dem verletzten Ehrgefühle, ganz abgesehen von den selbstredenden Forderungen der Gerechtigkeit, auch deßhalb einen ausreichenden Schutz gewähren, um der Selbsthülfe möglichst vorzubeugen, der Selbsthülfe, zu der gerade auf diesem Gebiete durch einen gut conservirten Rest mittelalterlicher Vorurtheile Anreizung genug geboten wird. —

Diese Schwierigkeiten können leicht eine Gesetzgebung bewegen, die Verletzungen der Ehre von der rein materiellen Seite aufzufassen, und sie nur dann und insoferne dem Strafrechte einzureihen, als ein wirklicher, bestimmbarer Schade dadurch entstand; eine Anschauungsweise, welche selbstverständlich das eigentliche Wesen dieser Art Rechtsverletzungen, und deren Object verkennen würde. —

Es sei uns gestattet, im Kurzen jene Grundsätze anzudeuten, welche bei Codification von derlei Rechtsverletzungen zu berücksichtigen kommen, um hierdurch einen Ausgangspunct zur Besprechung der bezüglichen Bestimmungen des österreichischen Strafgesetzes zu gewinnen..

Die Hauptschwierigkeiten, welche sich der Gesetzgebung in dieser

Richtung aufdrängen, bestehen also erstlich darin, daß das Ehrgefühl bei verschiedenen Personen sehr verschieden entwickelt ist, und es deßhalb an einem objectiven Maßstabe fehlt, wenn eine Handlung als Ehrenbeleidigung anzusehen sei; dann zweitens in der großen Mannigfaltigkeit der in dieser Beziehung möglichen Verletzungen, welche deren Schematisirung erschwert. —

Der erstere Anstand wird sich nun dadurch vermindern, daß dem subjectiven Ermessen der Parteien ein gewisser Spielraum gewährt wird, und das Strafverfahren nur über Begehren des Beleidigten, das heißt: über dessen Erklärung, er halte sich für beleidigt, Platz greift. — Diese Ausnahme von dem einer richtigen Auffassung der Strafrechtspflege zu Grunde liegenden Principe, daß die strafbare Handlung von Amtswegen zu untersuchen und zu ahnden sei, weil sie nicht nur den zunächst Getroffenen, sondern auch die staatliche Ordnung verletzt, — wird hier aus doppeltem Grunde vollkommen gerechtfertigt erscheinen: denn einerseits hängt es vielfach von den subjectiven Verhältnissen der betheiligten Personen, welche diese am Besten zu beurtheilen vermögen, ab, ob eine Ehrenbeleidigung, und mit dieser eine Störung der staatlichen Ordnung wirklich als vorhanden angenommen werden kann; andererseits aber spricht gegen eine von Amtswegen vorzunehmende Procedur der politische Grund, daß durch eine solche leicht eine viel bedeutendere Störung der Verhältnisse, und ein weit größerer Nachtheil herbeigeführt werden könnte, als der ist, daß eine solche Rechtsverletzung im gegebenen Falle straflos bleibt, — eine Erwägung, die unter gewissen Umständen oft die Straflosigkeit sogar von Verbrechen befürwortet *).

*) Nach dem österreichischen Strafgesetze vom 27. Mai 1852 tritt eine solche Straflosigkeit ein bei den Verbrechen des Hochverrathes (§. 62), des Zweikampfes (§. 165), der Brandlegung (§. 168), des Diebstahles, der Veruntreuung und der Theilnehmung hieran (§. 187) wegen thätiger Reue. — Ebenso werden (verbrecherische) Diebstähle und Veruntreuungen zwischen Gatten, Kindern und Geschwistern; dann andere Diebstähle, Veruntreuungen und größere Unbilligkeiten zwischen Verwandten, Dienstleuten u. s. w., so lange sie

Die zweite der obenangeführten Schwierigkeiten, nämlich die der umfassenden Begriffsbestimmung wird sich dadurch vermindern lassen, wenn die Casuistik möglichst beschränkt, und sich mit Aufstellung allgemeiner Grundsätze begnügt, insbesondere aber auch rücksichtlich des Ausmaßes der Strafe für den speciellen Fall, dem Ermessen des Richters ein freierer Raum gestattet wird. —

Noch kommt aber auch die weitere Rücksicht zu beobachten, daß Aeußerungen einer gerechten Indignation, in soweit sie gewisse Schranken des Anstandes nicht überschreiten, und solche, welche im Innern des Familienverkehres verschlossen sind, milder behandelt, und nach Umständen ganz straflos gelassen werden, indem durch eine zu große Strenge in diesen Fällen, die Freiheit des geistigen Verkehres gehemmt, und in letzter Consequenz ein ungünstiges Urtheil, oder ein herber, aber verdienter Tadel in die Kategorie von strafbaren Ehrenbeleidigungen fallen würde.

Es soll nunmehr die österreichische Strafgesetzgebung von diesem Gesichtspuncte aus erörtert werden, wobei wir das Strafgesetzbuch vom 3. September 1803 als Ausgangspunct nehmen wollen.

Man hat diesem Gesetzeswerke oftmals den nicht ungegründeten Vorwurf gemacht, daß dessen zweitem Theile (schwere Polizeiübertretungen, nach der gegenwärtigen Terminologie Vergehungen und Uebertretungen) jene umfassende Präcision fehle, durch welche sich der erste Theil auszeichnet. Dieser Vorwurf konnte gewiß auch das von den Ehrenbeleidigungen handelnde Hauptstück treffen, welches vorzüglich an zwei Mängeln litt: nämlich erstens Lückenhaftigkeit in der Aufzählung und Begriffsbestimmung der als strafbar erklärten

in gemeinsamer Haushaltung leben, und zwar die ersteren nur als Uebertretungen gegen die Sicherheit des Eigenthumes, die letzteren als solche gegen die öffentliche Sittlichkeit, blos dann bestraft, wenn das Haupt der Familie, oder eine zur Aufrechthaltung der häuslichen Ordnung berufene Person die Bestrafung begehrt (§§. 463, 525). Ein ähnliches Begehren ist auch bei Unzuchtsfällen in der Familie (§§. 504, 505) und beim Ehebruche (§. 503) abzuwarten. — Von den Ehrenbeleidigungen das Bezügliche im Texte.

Handlungen, und zweitens, daß es zum großen Theile nicht auf dem Principe der Privatanklage beruhte. —

Zu einer billigen Beurtheilung desselben, wenigstens was den ersten Mangel anbelangt, wird aber gewiß eine Vergleichung mit den früheren gesetzlichen Bestimmungen über Ehrenbeleidigungen führen. Nach dem Josephinischen Strafgesetze vom 13. Jänner 1787 war nämlich als strafbare Ehrenbeleidigung (als sogenanntes politisches Verbrechen) nur der Fall aufgeführt „wenn jemand in Schmähschriften oder Schandbildern in einer Art geschildert wurde, die dem Angegriffenen wegen Anschuldigung gesetzwidriger Handlungen den Argwohn verdienter Verachtung zuziehen könnte“ — oder wenn solche Pasquille weiter verbreitet wurden; wobei es übrigens keinen Unterschied machte, ob der Geschmähte hiedurch einen materiellen Schaden, oder eine Störung der häuslichen Ruhe erlitt, oder nicht (§§. 53 und 55 Str.G.B. II. Th.). Alle anderen Ehrenbeleidigungen fielen außerhalb des Strafrechtes, und waren auf den Civilrechtsweg gewiesen. — Gegenüber diesen dürftigen Bestimmungen läßt sich, was Vollständigkeit anbelangt, ein bedeutender Fortschritt in dem Strafgesetze vom Jahre 1803 nicht verkennen. —

Dieses bezeichnete als schwere Polizeiübertretungen nachstehende Verletzungen der Ehre:

1) die ungegründete Beschuldigung eines Verbrechens, in so-ferne die Merkmale des Verbrechens der Verläumdung nicht vorliegen *) (§. 234. St.G. II. Th.);

2) die von erdichteten wahrscheinlichen Umständen begleitete Beschuldigung einer schweren Polizeiübertretung (§. 235 eb.);

3) die fälschliche Beschuldigung einer solchen Handlung, welche die bürgerliche Achtung des Beschuldigten vermindern, und daher auf sein Fortkommen, seinen Geschäftsbetrieb, oder seine Erwerbung einen schädlichen Einfluß haben kann (§. 236 das.);

---

*) D. h. wenn diese Beschuldigung weder bei der Obrigkeit, noch auf eine solche Art geschah, daß sie als Anlaß zur obrigkeitlichen Untersuchung und Nachforschung gegen den Beschuldigten dienen konnte (§. 188. St.G. I. Th. vom Jahre 1803).

4) Schmähschriften oder bildliche Schilderungen, wodurch Jemand, sei es namentlich, oder durch auf ihn bestimmt und einzeln anwendbare Kennzeichen dem öffentlichen Spotte ausgesetzt wird (§. 237);

5) Beschimpfungen und Mißhandlungen (das Gesetz sagt: Schläge) auf der Straße oder an öffentlichen Orten (§. 241 das.);

6) in der Absicht zu schmähen ausgesprochene Vorwürfe wegen einer ausgestandenen oder erlassenen Strafe, oder wegen einer strafgerichtlichen Untersuchung, wenn sich der Beleidigte rechtschaffen betrug (§. 242 das.);

7) Aufdeckung der Geheimnisse eines Kranken durch das Heilpersonale, Hebammen oder Apotheker (§§. 243; 244).

Behufs der Vollständigkeit können noch die an einem anderen Orte des Strafgesetzes, nämlich als schwere Polizeiübertretungen gegen öffentliche Anstalten und Vorkehrungen, beziehungsweise gegen die Pflichten eines öffentlichen Amtes aufgeführten beiden Fälle hier angegeben werden; nämlich wörtliche oder thätliche Beleidigung einer Militär- oder Civilwache (§§. 72, 73), und thätige Beleidigungen, die sich öffentliche Beamten oder Diener in ihren Amts- oder Dienstverrichtungen erlauben, insbesondere ungesetzliche Verhaftnahmen (§§. 86, 87) *).

Andere unter das Strafgesetz nicht subsumirbare Ehrenbelei-

*) Dagegen gehören jene strafbaren Handlungen nicht hieher, bei denen eine Schmähung oder Ehrenbeleidigung als Mittel zu einem besonderen Zwecke benützt wird, z. B. bei der schw. pol. Uebert. der Aufwieglung, welche derjenige begeht, der Untergebene gegen ihre Obrigkeiten durch Tadel oder Schmähungen aufzubringen, und zu ungegründeten Beschwerdeführungen zu reizen sucht (§. 71 das. Die umfassende Umarbeitung dieser Gesetzesstelle findet sich im St.G. v. J. 1852 im §. 300). — Lästerungen auf die Person des Landesfürsten, aus welchen unverkennbar Abneigung gegen denselben entstehen kann, wenn sie in Gesellschaft oder öffentlich vorgebracht worden, wie auch dergleichen Schriften oder spöttische Vorstellungen, wenn sie jemanden mitgetheilt worden, begründeten das Verbrechen der Störung der inneren Ruhe des Staates (§. 58. I. Th. St.G. vom J. 1803). Die anderen Mitglieder des kais. Hauses waren durch kein besonderes Gesetz geschützt.

digungen, z. B. nicht öffentliche Schmähungen, wurden unter der Bezeichnung von Ehrenkränkungen, als einfache Polizeivergehungen (§. 1339 a. b. G.B.) mit einer arbiträren Strafe, deren Maximum jedoch das Minimum der für die analoge, im Strafgesetze enthaltene schwere Polizeiübertretung festgesetzten Strafe nicht übersteigen durfte, von den politischen Behörden geahndet. —

In allen diesen Fällen, mit Ausnahme des unter 5. erwähnten, fand die Untersuchung und Bestrafung, ohne das Ansuchen des Beleidigten abzuwarten, von Amtswegen Statt.

Eine Einwendung der Wahrheit gab es nur insoferne, als bei den unter 1. 2. und 3. bemerkten schweren Polizeiübertretungen der Thatbestand derselben durch eine falsche Beschuldigung bedingt, und somit nicht vorhanden war, wenn sich die Richtigkeit der Beschuldigung herausstellte. —

So lange durch die Ueberwachung der Presse mittelst der Censur die gefährlichste Art der Ehrenbeleidigungen, die durch Druckschriften, hintangehalten werden konnte, mochten sich die Lücken, welche die obigen Bestimmungen offen gelassen hatten, als weniger fühlbar herausstellen; — sie machten sich aber alsbald geltend, als das bisherige Präventivsystem, mit dem Repressivsysteme vertauscht worden war. —

Das Bedürfniß nach einer umfassenderen Strafgesetzgebung in der obigen Richtung fand denn auch in den folgenden Preßgesetzen seinen Ausdruck, von denen wir mit Uebergehung anderer ephemerer Erscheinungen, nur das vom 13. März 1849 in Betrachtung ziehen wollen, wobei vor Allem bemerkt werden muß, daß neben demselben die Vorschriften des allgemeinen Strafgesetzes auch auf die durch Druckschriften begangenen Handlungen in soweit Anwendung fanden, als nicht durch dieses Preßgesetz etwas anderes verfügt wurde (§. 22 d. P.G.), so daß die obenangeführten Stellen des ersteren, als Ergänzungen des letzteren anzusehen sind. —

Die oben unter 1. 2. und 3. eingereihten Arten der Ehrenbeleidigung wurden in dem Preßgesetze in Einen Paragraph (31) zusammengezogen, der so lautet: „Wenn in Druckschriften durch Mittheilung von erdichteten oder entstellten Thatsachen Jemanden namentlich, oder durch auf ihn passende Kennzeichen oder bildliche

Darstellungen einer bestimmten, unehrenhaften oder solchen unsittlichen Handlung fälschlich beschuldigt, oder verdächtiget, welche diesen in der öffentlichen Meinung verächtlich zu machen, oder herabzusetzen geeignet ist, soll, wenn sich seine Handlung nicht als das Verbrechen der Verläumdung darstellt, mit strengem Arreste bis zu 6 Monaten bestraft werden ꝛc." — Aus dieser Textirung ergibt sich erstlich eine Generalisirung, indem hier nicht wie im Strafgesetze bei der Beschuldigung einer schw. pol. Uebertretung die Anführung von erdichteten, wahrscheinlichen Umständen zum Thatbestande der Ehrenbeleidigungen gefordert wird, und zweitens ein Abgehen von der materiellen Anschauungsweise des §. 236 d. St. Ges. (oben sub 3.), indem der Umstand, ob der Beleidigte einen materiellen Schaden erlitt, oder erleiden könnte, nicht mehr als wesentlich erscheint. —

Die Bestimmung des §. 241 d. St.G. (sub 5) erhielt ebenfalls eine Erweiterung durch den §. 32 lit. a des Preßgesetzes, wornach sich der eines Vergehens schuldig machte, der einen Andern ohne Anführung bestimmter Thatsachen schmäht, beschimpft, oder verächtlicher Eigenschaften oder Gesinnungen zeiht; denn in der letzteren Handlungsweise, obwohl an und für sich viel gefährlicher, liegt nicht immer eine eigentliche Beschimpfung, so daß dieselbe nach dem Strafgesetze in der Regel nicht, sondern nur als eine einfache Polizeivergehung hätte geahndet werden können.

Rücksichtlich der übrigen, oben aufgezählten Fälle enthielt das Preßgesetz keine besondere Bestimmung, weßhalb dieselben auch, in soferne sie durch Druckschriften begangen werden konnten, nach dem allgemeinen Strafgesetze zu beurtheilen kamen. —

Dagegen enthielt das Preßgesetz im §. 32. lit. b. die in dieser Allgemeinheit neue Verfügung, daß die Anführung von ehrenrührigen wenn auch wahren Thatsachen des Privat- oder Familienlebens, welche das öffentliche Interesse nicht berühren, ebenfalls strafbar sei; — wir sagen die in dieser Allgemeinheit neue Verfügung, indem dieselbe wohl nur als eine Generalisirung des den §§. 243 und 244 des St.Ges. (sub 7) zu Grunde liegenden Principes erscheint. —

Noch in einer anderen Richtung zeigte das Preßgesetz eine

Erweiterung des Strafgesetzes; nämlich rücksichtlich des Objectes der Verletzung, als welches auch Familien, öffentliche Behörden und Regierungsorgane mit Beziehung auf ihren amtlichen Wirkungskreis, gesetzlich anerkannte Körperschaften, Nationen, Religionsgenossenschaften, ganze Klassen und Stände, endlich Verstorbene bezeichnet wurden (§§. 33. 34).

Dagegen findet sich in diesem Patente keine ausdrückliche Anordnung darüber, welche der angeführten Gesetzübertretungen nur über Verlangen des Betroffenen, und welche von Amtswegen zu untersuchen und zu bestrafen seien, wenn man nicht den §. 34 als solche gelten lassen will, welcher sagt, daß, wenn Verstorbene Gegenstand der Ehrenbeleidigung sind, deren Blutsverwandte, Ehegatten, Wahl- und Ziehältern, Vormünder, Mündel und Verschwägerte im ersten und zweiten Grade berechtigt seien, zur Schützung des Andenkens des Verstorbenen die strafgerichtliche Verfolgung des Uebertreters zu begehren. — Als Anhaltspunct in dieser Frage können nur die §§. 5 und 11 des Patentes vom 14. März 1849 über das Verfahren in Preßübertretungsfällen angenommen werden, wornach die Staatsanwaltschaft die Beschlagnahme von Druckschriften veranlassen kann, deren Inhalt eine solche Uebertretung begründet, welche im öffentlichen Interesse verfolgt werden kann (§. 5), und wonach der Staatsanwalt die Preßvergehen von Amtswegen zu verfolgen hat, den Fall ausgenommen, daß eine solche strafbare Handlung vorliegt, welche nur über eine Klage der beleidigten Privatpersonen, denen in dieser Beziehung auch Familien, Behörden und Körperschaften gleich gehalten sind, strafrechtlich verfolgt werden darf (§. 11).

Die Uebertretungen, welche in die letztere Kategorie fallen, sind übrigens ausdrücklich nicht angegeben, und es läßt sich daher nur vermuthen, daß das Gesetz hierunter alle jene Ehrenbeleidigungen verstanden habe, welche nicht gegen Nationen, Religionsgenossenschaften, Klassen und Stände gerichtet waren *).

Rücksichtlich der Einwendung der Wahrheit enthielt auch das Preßgesetz keine Bestimmung.

*) Dieser Auffassung wurde auch in der Praxis gefolgt.

Bei Revision der österreichischen Strafgesetzgebung und Feststellung des Grundsatzes, daß auch die durch Druckschriften begangenen strafbaren Handlungen nach dem allgemeinen Strafgesetze zu beurtheilen seien, mußte sich eine durchgängige Umarbeitung auch rücksichtlich der von den Ehrenbeleidigungen handelnden Partieen, nicht nur durch Aufnahme der in dem Preßgesetze dießfalls enthaltenen neuen Bestimmungen, sondern auch durch bessere Gliederung und weitere Vervollständigung als geboten herausstellen, eine Umarbeitung, welche denn auch nach Zeugniß des Strafgesetzbuches vom 27. Mai 1852 mit Glück durchgeführt worden ist.

In diesem begegnen wir vor Allem dem in dieser Ausdehnung und mit dieser Bestimmtheit bisher nicht ausgedrückten Grundsatze, daß eine Ehrenbeleidigung nur auf Verlangen des Verletzten untersucht und geahndet werden solle, in soferne nicht Rücksichten des öffentlichen Wohles bei einigen wenigen Arten derselben ein Vorgehen von Amtswegen gebieten, wie dieß beim Mißbrauche der Geheimnisse eines Kranken durch das Heilpersonale oder durch Apotheker aus selbstverständlichen Gründen der Fall ist.

Weiters wurde die Einwendung der Wahrheit (unter Umständen die der credulitas) nach feststehenden und umfassenden Principien genau normirt, rücksichtlich des Strafausmaaßes durch bedeutende Erhöhung desselben dem richterlichen Ermessen ein freierer Wirkungskreis zugestanden, endlich in formeller Beziehung die Gliederung der Ehrenbeleidigungen in Vergehen und Uebertretungen, beziehungsweise deren Zuweisung an die (Kollegial-) Gerichtshöfe und die Bezirks- (Einzeln) Gerichte nach dem alleinigen Unterschiede vorgenommen, ob dieselben mittelst Druckschriften, oder auf eine andere Art begangen werden.

Einer strafbaren Ehrenbeleidigung macht sich demnach in Gemäßheit dieses Strafgesetzes schuldig:

a) wer einen Andern fälschlich eines Verbrechens, ohne daß die Beschuldigung so weit gegangen ist, um die zum Verbrechen der Verläumdung erforderlichen Eigenschaften zu erreichen, oder fälschlich eines Vergehens, oder einer Uebertretung beschuldigt (§. 487. St.G. II. Th. vom Jahre 1852);

b) wer auch sonst durch Mittheilung von erdichteten, oder

entstellten Thatsachen Jemanden namentlich, oder durch auf ihn passende Kennzeichen fälschlich einer bestimmten unehrenhaften oder solchen unsittlichen Handlung beschuldigt, welche diesen in der öffentlichen Meinung verächtlich zu machen, oder herabzusetzen geeignet ist (§. 488 ebend.);

c) wer in Druckwerken, verbreiteten Schriften oder bildlichen Darstellungen, oder wer, ohne hiezu durch besondere Umstände genöthigt zu sein, öffentlich wider Jemanden ehrenrührige, wenn auch wahre Thatsachen des Privat- oder Familienlebens bekannt macht (§. 489 das.);

d) wer einen Andern öffentlich oder vor mehreren Leuten, in Druckwerken, verbreiteten Schmähschriften oder bildlichen Darstellungen von was immer für einer Art, es sei namentlich, oder durch auf ihn passende Kennzeichen ohne Anführung bestimmter Thatsachen, verächtlicher Eigenschaften oder Gesinnungen zeiht, oder dem öffentlichen Spotte aussetzt (§. 491 das.);

e) wer Jemanden öffentlich oder vor mehreren Leuten thätlich mißhandelt, oder, sei es auch in dessen Abwesenheit, mit Schimpfworten belegt, oder laut und um gehört zu werden, mit Mißhandlungen bedroht (§. 496 das.);

f) wer Jemandem wegen einer ausgestandenen, oder auch durch Nachsicht erlassenen Strafe, oder demjenigen, der nach einer strafgerichtlichen Untersuchung nicht schuldig gesprochen worden ist, so lange er sich rechtschaffen beträgt, in der Absicht, ihn zu schmähen, einen Vorwurf macht (§. 497 das.);

g) der Heil- oder Wundarzt, Geburtshelfer, oder die Wehmutter, welche die Geheimnisse der ihrer Pflege anvertrauten Person (§. 498 das.); und

h) der Apotheker, der die ihm mittelst der einkommenden Recepte bekannt werdenden Geheimnisse eines Kranken anderen Personen, als der amtlich anfragenden Behörde mittheilen (§. 499 das.).

Der unter a bis d enthaltenen Ehrenbeleidigungen macht sich übrigens nicht nur der erste Urheber, sondern jeder schuldig, der sie weiter zu verbreiten sucht.

Die ersten beiden Fälle enthalten im Wesentlichen nichts an-

deres, als der §. 31 des Preßgesetzes, und nur in soferne eine Erweiterung des Letzteren als nunmehr nicht bloß die mittelst Druckschriften begangenen Ehrenbeleidigungen unter diese Bestimmung fallen. —

Der Fall unter c, dem §. 32. lit. b. des Preßgesetzes entsprechend, unterscheidet sich von diesem dadurch, daß das Preßgesetz nur solche Privat- und Familienangelegenheiten erwähnt, welche das öffentliche Interesse nicht berühren, während das Strafgesetz die Publicirung derselben durch Druckwerke, verbreitete Schriften und bildliche Darstellungen unbedingt verbietet, die anderweitige öffentliche Bekanntmachung solcher wahren Thatsachen aber dann entschuldigt, wenn der Promulgant hiezu durch die Umstände genöthigt war. — Diese Textirung verdient gegen die frühere offenbar den Vorzug: denn Privat- oder Familienangelegenheiten, welche das öffentliche Interesse berühren, hören nach unserer Ansicht hiedurch auf, reine Privat- und Familienangelegenheiten zu sein, so daß der obige Beisatz des Preßgesetzes mehr als eine demonstrative Definition, denn als eine Beschränkung erscheint. — Andererseits kann die Angabe von reinen Privat- und Familienangelegenheiten manchmal dringend nothwendig sein, um sich gegen öffentlich erhobene Beschuldigungen zu vertheidigen, und es wäre höchst ungerecht, eine Person, welche sich in einer solchen Zwangslage befindet, mit dem leichtsinnigen oder boshaften Scandaljäger gleichzustellen. —

Daß die Mittheilung von solchen Thatsachen aus dem Privat- und Familienleben, wenn sie nicht öffentlich geschah, nicht insbesondere als strafbar bezeichnet wurde, rechtfertigt sich durch die Erwägung, daß die Gefährlichkeit einer solchen Mittheilung eben in deren Publicität liegt, und daß, wenn derlei ehrenrührige Mittheilungen falsch sind, ohnehin der §. 488 des St.-G. (oben unter b) zur Anwendung kommt. —

Die unter d erwähnte Art Ehrenbeleidigung erscheint als eine Zusammenschmelzung des §. 32. lit. b des Preßgesetzes und des §. 237 des älteren St.Ges. II. Th. mit der Erweiterung, daß nunmehr die Strafbarkeit auch dann eintritt, wenn die Herabsetzung oder Verspottung öffentlich oder vor mehreren Leuten geschah, wäh-

rend sie früher in Druckschriften oder verbreiteten Pasquillen geschehen sein mußte.

Eine ähnliche Bewandtniß hat es mit der Bestimmung unter e, welche sich von der des §. 241 des älteren Strafgesetzes nur dadurch unterscheidet, daß die Anwesenheit mehrerer Leute der Oeffentlichkeit gleichgestellt, und daß ausdrücklich bestimmt wird, die Anwesenheit des Beleidigten sei nicht nothwendig *).

Die übrigen Fälle unter e, f und g enthalten keine wesentliche Aenderung des St.G. v. J. 1803.

Die oben berührten schweren Polizei-Uebertretungen der Wachebeleidigung, und der thätlichen Beleidigung, die sich Beamte und Diener erlauben, erhielten die erstere rücksichtlich des Objects, die letztere rücksichtlich des Subjects nach Inhalt der §§. 312 und 331 des neuen St.Ges. eine Ausdehnung auf alle jene Personen, welche mittelbar oder unmittelbar im öffentlichen Dienste stehen, oder deren Functionen aus öffentlichen Rücksichten geschützt werden müssen (§. 68 des neuen St.G. I. Th.) **).

Durchgreifend und principiell erscheint uns die Aenderung,

---

*) Das letztere lag übrigens schon im Geiste des alten Strafgesetzes, wie in einem speciellen Falle von der Hofkanzlei ausdrücklich anerkannt worden war (Tyrolische Gubernialverordg. vom 6. Juli 1839 in der Provinz. Gesetzsammlung für Tyrol).

**) Noch sei mit Bezug auf die Anmerk. S. 95 erwähnt, daß nach §. 63 des neuen St.G. das Verbrechen der Majestätsbeleidigung nunmehr derjenige begeht, der die Ehrfurcht gegen den Kaiser verletzt, es geschehe dieses durch persönliche Beleidigung, durch öffentlich oder vor mehreren Leuten vorgebrachte Schmähungen, Lästerungen oder Verspottungen, durch Druckwerke, Mittheilung oder Verbreitung von bildlichen Darstellungen oder Schriften; — in soferne nicht eine Verletzung oder Gefährdung der Person des Kaisers an Körper, Gesundheit oder Freiheit, und hierdurch das Verbrechen des Hochverrathes vorliegt. — Beleidigungen gegen Mitglieder des kaiserlichen Hauses bilden jetzt ebenfalls ein besonderes Verbrechen (§. 64 das.); die eines Religionsdieners aber bei Ausübung gottesdienstlicher Verrichtungen ein Vergehen gegen die öffentliche Ruhe und Ordnung (§. 303. II. Th. das.).

welche das Strafgesetz vom Jahre 1803 und das Preßgesetz durch die in dem neuen Strafgesetze aufgestellten Grundsätze über die Einwendung der Wahrheit erlitt.

Das Wesen derselben liegt darin, daß der Angeschuldigte bei manchen Arten der Ehrenbeleidigung seine Straflosigkeit durch den Beweis der Wahrheit seiner als Ehrenkränkung betrachteten Behauptung, oder in einigen Fällen auch nur durch den Beweis solcher Umstände bewirkt, aus denen sich für ihn hinreichende Gründe ergaben, um die vorgebrachte Beschuldigung für wahr zu halten.

Man könnte nun meinen, als wäre schon nach den älteren Strafgesetzen die Einwendung der Wahrheit deßhalb zulässig gewesen, weil zu dem Thatbestande mancher Ehrenbeleidigungen eine falsche Beschuldigung gehörte, und somit dieser Thatbestand dann nicht vorlag, wenn die Wahrheit der Beschuldigung erwiesen worden war. — Allein zwischen diesem Verhältnisse, und der eigentlichen Einwendung der Wahrheit besteht ein wesentlicher Unterschied: denn während im ersteren Falle die Ehrenbeleidigung nur dann als vorhanden angenommen werden kann, wenn der Umstand, daß die Beschuldigung falsch sei, als erwiesen vorliegt; bei mangelndem Beweise über diesen Umstand aber der Thatbestand der strafbaren Handlung fehlt, und daher eine Strafe nicht eintreten kann; trifft nach dem Principe der exceptio veritatis den Angeschuldigten die Beweiseslast, daß seine Behauptung richtig sei, d. h. kann er die Wahrheit der Letzteren nicht, oder nicht vollständig darthun, so wird er der Strafe verfallen. Dieser Unterschied fällt dann sehr in die Wagschale, wenn, wie in der österreichischen Strafproceßordnung vom Jahre 1853, feste Beweisregeln bestehen. —

Diese den Angeschuldigten treffende Beweiseslast scheint auf den ersten Anblick mit den allgemeinen Strafrechtsprincipien im Widerspruche zu stehen, wornach in Gemäßheit des Grundsatzes: „quilibet praesumitur bonus, donec probetur contrarium," der Beinzichtigte nur dann schuldig erkannt werden darf, wenn die strafbare Handlung in allen ihren Momenten erwiesen vorliegt, und wonach im gegebenen Falle die Unwahrheit seiner Behauptung gegen ihn, nicht aber deren Richtigkeit von ihm zu beweisen wäre. —

Allein der oben ausgesprochene Grundsatz, daß jeder in so- lange für unbescholten anzusehen ist, bis das Gegentheil erwiesen vorliegt, spricht ebenso gut für die Person, welche durch die Ehren- beleidigung einer strafbaren, oder ehrenrührigen Handlung beschul- digt worden ist, und es liegt daher gewiß in der Billigkeit, wenn man die Beweiseslast demjenigen aufbürdet, welcher durch die Be- schuldigung sich gleichsam selbst dazu erboten hat. —

Das österreichische Strafgesetz läßt diese Einwendung der Wahrheit bei mehreren Arten der Ehrenbeleidigung zu, schließt sie jedoch in anderen Fällen entweder unbedingt, oder doch unter ge- wissen Voraussetzungen aus. Maaßgebend in dieser Beziehung ist die Handlungsweise, durch welche die Ehrenbeleidigung be- gangen wurde, und von dieser hängt es insbesondere auch ab, ob der Beleidiger die Wahrheit seiner Behauptung, oder nur solche Umstände darthun muß, welche ihn zu dem Glauben an die Rich- tigkeit seiner Angabe veranlassen konnten (exceptio credulitatis).

Nach diesen Grundsätzen bewirkt der Beweis der Wahrheit die Straflosigkeit:

1) wenn Jemand eines Verbrechens, oder eines von Amtswegen, und nicht bloß auf Verlangen eines (vom Beleidiger verschiedenen) Dritten zu untersuchenden Vergehens, oder einer derlei Uebertretung; oder

2) einer bestimmten unehrenhaften, oder solchen unsittlichen Handlung beschuldigt wurde, welche den Beschuldigten in der öffent- lichen Meinung herabzusetzen geeignet ist;

3) wenn Jemand ohne Anführung bestimmter Thatsachen ver- ächtlicher Eigenschaften oder Gesinnungen gezeiht, oder dem öffent- lichen Spotte ausgesetzt wird, wenn in diesen drei Fällen die Be- leidigung durch Druckwerke, verbreitete Schriften oder bildliche Dar- stellungen, öffentlich, oder im dritten Falle auch nur vor mehreren Leuten Statt fand;

endlich 4) wenn Jemand durch die Umstände genöthigt, öffentlich ehrenrührige Thatsachen des Privat- oder Familienle- bens bekannt macht.

Andererseits begründet schon die exceptio credulitatis die Straflosigkeit: wenn Jemand eines Verbrechens, oder was immer

für eines Vergehens, oder einer Uebertretung, oder einer bestimmten unehrenhaften, oder unsittlichen Handlung auf eine andere als die oben (1 bis 3) angegebene Art beschuldigt wurde.

Dagegen ist die exceptio veritatis gänzlich ausgeschlossen:

1) wenn Jemand einer solchen strafbaren Handlung in Druckwerken u. s. w. beschuldigt wurde, welche nur auf Begehren einer dritten Person der strafgerichtlichen Verfolgung unterliegt;

2) im Falle des §. 489 des St.G. (oben sub c), wenn nicht der oben unter 4. erwähnte Entschuldigungsgrund eintritt;

3) bei eigentlichen Schmähungen (§. 496 das. oben sub e), d. h. Belegung mit Schimpfworten; ein Fall, der von dem unterschieden werden muß, wenn Jemand verächtlicher Gesinnungen oder Eigenschaften gezeiht, oder dem öffentlicher Spotte ausgesetzt wird, wo, nach dem Gesagten, der Beweis von entehrenden Handlungen des Beleidigten allerdings die Straflosigkeit herbeiführt;

4) bei Vorwürfen wegen ausgestandener, oder nachgesehener Strafen oder Strafuntersuchungen (oben sub f);

5) bei Aufdeckung der Geheimnisse eines Kranken durch Aerzte, Wundärzte, Hebammen und Apotheker (oben sub g und h);

Aus diesen gesetzlichen Bestimmungen läßt sich der Grundsatz ableiten, daß die Einwendung der Wahrheit bei allen jenen Ehrenbeleidigungen gestattet sei, welche ihrer Natur nach eine falsche Beschuldigung voraussetzen (§§. 487, 488, 491); dagegen dann unzuläßig sei, wenn entweder solche Angelegenheiten, welche aus Rücksichten für das Familienwohl, den Hausfrieden und theilweise für die öffentliche Sittlichkeit vor der Publicität geschützt werden sollen, vor das Forum der Oeffentlichkeit gezogen werden (§§. 489, 498, 499), zu welcher Kategorie auch jene strafbaren Handlungen gehören, welche nur über Begehren des Betheiligten verfolgt werden (vgl. Note *) S. 83) — oder wo die Strafbarkeit in der Art und Weise der Beleidigung liegt (§§. 496, 497).

Daß dieser Grundsatz im Allgemeinen mit dem Wesen der Einwendung der Wahrheit im Einklange stehe, darüber kann wohl kein Zweifel obwalten. — Nur in einem einzigen Falle schiene uns eine Erweiterung zu Gunsten dieser Einwendung günstig zu sein: das Gesetz nimmt nämlich im §. 489 an, daß nie solche besondere

Umstände eintreten können, welche die Veröffentlichung von Familiengeheimnissen in Druckwerken, verbreiteten Schriften oder bildlichen Darstellungen entschuldigen könnten, und läßt demgemäß bei einer so gestalteten Veröffentlichung niemals die Einwendung der Wahrheit zu. — Allein nehmen wir den Fall an, daß eine Person durch Veröffentlichung erdichteter Thatsachen aus ihrem Privatleben, in Druckschriften an ihrer Ehre angegriffen wurde, und daß sie sich von dieser Beschuldigung gegenüber der öffentlichen Meinung dadurch reinigen könnte, wenn sie ihrerseits wahre Thatsachen aus dem Privatleben des Beschuldigers anführt, so scheint uns, in soferne sie sich hiebei rein auf die Vertheidigung beschränkt, allerdings Grund vorzuliegen, um sie zum Beweise der Wahrheit zuzulassen. —

Andererseits läßt sich freilich nicht verkennen, daß eine Art von Vertheidigung gegen solche Anschuldigungen in dem §. 493 des St.G. liegt, wonach in dem Falle, wenn eine Ehrenbeleidigung mittelst Druckschriften begangen wurde, auf Verlangen des Beleidigten das wider den Schuldigen erfolgte Strafurtheil auf dessen Kosten, auch durch den Druck veröffentlicht werden muß; — da aber diese Art öffentlicher Vertheidigung erst nach abgeführter Untersuchung und rechtskräftiger Entscheidung eintreten kann, so wird sie in vielen Fällen bedeutend an ihrer Wirksamkeit einbüßen. —

Aus der Textirung des (sub f) angeführten §. 497 geht hervor, daß der in der Absicht zu schmähen gemachte Vorwurf einer Strafe oder Strafuntersuchung, dann keine Ehrenbeleidigung begründe, wenn der Geschmähte sich späterhin nicht rechtschaffen betragen, also sich etwa neuerlich einer strafbaren Handlung schuldig gemacht hatte, womit der §. 225 des St.G. I. Th. im Zusammenhange steht, welcher nach Auseinandersetzung der Wirkungen der ausgestandenen Strafe bemerkt, daß dem Abgestraften, so lange er seinen Wandel mit Rechtschaffenheit fortsetzt, über das Vergangene von Niemandem ein Vorwurf gemacht, noch er darüber auf irgend eine Art geschmäht werden solle. — Das Gesetz enthält nun zwar keinen bestimmten Aufschluß darüber, wie es hier mit der Beweiseslast über den hier entscheidenden Umstand, ob der Gekränkte sich seither rechtschaffen betragen habe, oder nicht, — zu halten sei; allein da in dem Falle der Frage ganz

ähnliche Verhältnisse, wie bei der eigentlichen exceptio veritatis eintreten, so dürfte die Ansicht gerechtfertigt sein, daß es der Beleidiger ist, der, um sich straflos zu machen, solche Handlungen des Angegriffenen beweisen muß, welche mit einem rechtschaffenen Wandel nicht vereinbar sind. —

Es wurde bereits an einer anderen Stelle erwähnt, daß das neue Strafgesetz dem Principe der Privatanklage bei Ehrenbeleidigungen gefolgt sei, und eine Untersuchung von Amtswegen nur bei jenen beiden Arten eintreten lasse, bei welchen auch öffentliche Rücksichten zur Sprache kommen, nämlich bei Entdeckung von Geheimnissen der Kranken durch Heilpersonen und Apotheker. — Es muß somit eine Privatanklage auch dann abgewartet werden, wenn Familien, öffentliche Behörden oder einzelne Organe der Regierung mit Beziehung auf ihre amtliche Wirksamkeit, oder gesetzlich anerkannte Körperschaften Gegenstand des Angriffes sind (§. 492 das.) *). Wurde dagegen ein öffentlicher Beamter u. s. w. während Vollziehung eines obrigkeitlichen Auftrages, oder der Ausübung seines Amtes wörtlich oder thätlich beleidigt, so ist die Uebertretung gegen öffentliche Anstalten und Vorkehrungen nach §. 312. St.G. II. Th. vorhanden, welche im allgemeinen Interesse von Amtswegen zu untersuchen und zu bestrafen kommt. —

Der Unterschied zwischen diesen beiden Fällen liegt in der Natur der Sache: Im ersten nämlich ist die Person des Beamten

---

*) Wie gesagt, waren im Preßgesetze auch Nationen, Religionsgesellschaften, Klassen und Stände als Objecte von Ehrenbeleidigungen aufgeführt. Nach dem revidirten Strafgesetze begründet die Aufreizung zu Feindseligkeiten gegen Nationalitäten, Religions- und andere Gesellschaften, dann einzelne Klassen und Stände der bürgerlichen Gesellschaft (§. 302 das.), wie auch die bloße Beleidigung von gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften (§. 303 das.) ein (von Amtswegen zu untersuchendes) Vergehen gegen die öffentliche Ruhe und Ordnung. — Ferner ist bei öffentlichen Beschimpfungen und Mißhandlungen (oben sub e) ein erschwerender Umstand dann vorhanden, wenn das Betragen absichtliche Geringschätzung gegen ganze Klassen und Stände der bürgerlichen Gesellschaft, gegen Religionsgenossenschaften oder Nationalitäten an den Tag legt (§. 496 das.).

allein Gegenstand des Angriffes, aus welchem ein Nachtheil für das Allgemeine deßhalb nicht entsteht, weil die Amtshandlung, welche die Beleidigung provocirte, bereits eine vollendete Thatsache geworden. Der Gesetzgeber hat daher hier keine besondere Veranlassung, den Angriff im öffentlichen Interesse verfolgen zu lassen; — wohl aber erscheint dieses dann als nothwendig, wenn die Beleidigung während der Amtshandlung Statt fand; denn in diesem Falle kann das Individuum von der amtlichen Eigenschaft, in der es auftritt, nicht getrennt werden und die Verletzung der Person trifft zugleich das Amt. Bedenkt man noch, daß eine solche Beleidigung, besonders eine thätliche, geeignet sein kann, die Ausübung des Dienstes zu stören, so wird sich die Nothwendigkeit von selbst ergeben, derlei Angriffe nicht bloß vom subjectiven Standpuncte des Beleidigten, sondern auch von dem des öffentlichen Interesses zu betrachten, und ebendeßhalb von Amtswegen das Strafverfahren eintreten zu lassen. — Dasselbe gilt aus ähnlichen Gründen von thatsächlichen Beleidigungen, welche eine öffentliche Autorität genießende Personen sich in ihrer Amtswirksamkeit erlaubt (§. 331. St.G. II. Th.). —

Indem wir mit dem Vorstehenden den Gang der österreichischen Legislation in einer speciellen Richtung anzudeuten versuchten, hoffen wir hiedurch etwas zur Bestärkung der Ansicht beigetragen zu haben, daß diese Gesetzgebung, wenn auch geräuschlos, doch sicher in beständiger Vervollkommnung fortschreitet, auf welchem Wege durch das revidirte Strafgesetz ein so bedeutender Schritt geschah. —

IX.

Die Strafproceßordnung für das Herzogthum Sachsen-Altenburg vom 27. Februar 1854.

Dargestellt von Schwarze.

Nachdem in dem Entwurfe einer Strafproceßordnung f. d. K. Sachsen der Versuch gemacht worden, eine vollständige und auf die Grundsätze der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit gebaute, jedoch die Entscheidung lediglich rechtsgelehrten Richtern anvertrauende Strafproceßordnung herzustellen, haben nunmehr die Regierungen des österreichischen Kaiserstaats und des Herzogthums Sachsen-Altenburg ihren Staaten Strafproceßordnungen verliehen, welche zwar die Oeffentlichkeit und Mündlichkeit als berechtigte Factoren bei der Reform des Strafverfahrens anerkennen, dagegen die Geschwornen völlig beseitigt haben. In dem österreichischen Staate ist die frühere Strafproceßordnung, welche die Entscheidung bei schweren Verbrechen einer Jury zuwies, und im Herzogthume Altenburg das Gesetz, welches die Entscheidung über die durch die Presse und das Vereins- und Versammlungs-Recht verübten Vergehen Geschwornen übertragen hatte, aufgehoben worden. Daß das Experiment, welches man mit Einführung der Jury dadurch anstellte, daß man ihnen Preß- und ähnliche Vergehen zuwies, einen übeln Ausgang nehmen mußte, kann um so weniger Wunder nehmen, wenn man bedenkt, in welcher aufgeregten Zeit und in welcher Verwirrung der Begriffe über staatliche Ordnung und Regierung diese Einrichtung versucht wurde, und sich vergegenwärtigt, daß die Gesetze über die Wahl der Jury unter dem Einflusse einer Zeit erlassen wurden, welche das Wahlrecht behufs der Landesversammlungen und der Communal-Behörden in die Hände des gesammten Volks legte und politische und Geschwornen-Wahlen gleichmässig zu behandeln kein Bedenken trug. Es ist wohl eine unbestreitbare Thatsache zu nen-

nen, daß durch dieses Experiment die Jury nur noch mehr Widersacher gefunden und mancher Freund derselben, über die Ergebnisse dieses Versuchs betroffen, in das andere Lager übergegangen und ihr Gegner geworden ist. Die Anhänger der Jury haben ihr mit diesem Experimente einen schlimmen Dienst erwiesen, und der böse Eindruck, den es auch bei unbefangnen Beurtheilern hervorgebracht, ist so bedeutend, daß selbst die günstigen Nachrichten, welche in der neuesten Zeit aus verschiedenen Ländern über die Wirksamkeit und das Ansehen der Jury bekannt geworden sind*), den einmal gefaßten und beziehendlich verstärkten Widerwillen bis jetzt nicht haben beseitigen können. Dabei ist jedoch, so viel Oesterreich anlangt, nicht zu verkennen, daß hier noch besondere Erwägungen maaßgebend waren, denen man die Anerkennung nicht versagen kann**). Der große Oesterreichische Kaiserstaat besteht aus vielen Völkerschaften, deren staatliche und intellectuelle Durchbildung nicht durchgängig dieselbe ist und daher die Ein- und Durchführung einer Geschwornen-Gerichtsverfassung mindestens sehr schwierig, wenn nicht unmöglich macht. Berücksichtigt man dabei die Lockerung der Bande staatlicher Ordnung und Einheit, welche gerade in Oesterreich tiefe Wunden geschlagen hatte, so kann man der Regierung es nicht verargen, daß sie auch hier zunächst darauf Bedacht nahm, die nöthigen Reformen mit Vorsicht vorzunehmen und sie in ein ruhiges Geleis hinüberzuleiten. Auch muß man der Oesterreichischen Strafproceßordnung entschieden das Anerkenntniß gewähren, daß durch sie ein Geist edler Humanität und Milde sich durchzieht, wie ihn wenige Strafgesetze zeigen und daß überall und durchgängig das Streben, dem Angeklagten einen Schutz gegen Bedrückungen und Einschüchterungen zu sichern, sich in einer wahrhaft ehrenvollen Weise manifestirt.

Soviel nun die Strafproceßordnung für das Herzogth. Sach-

---

*) Vergl. insbes. d. Nachrichten aus Preußen, auf Grund amtlicher Berichte, in Goltdammers Archive für Preuß. Strafrecht Bd. I. S. 347.

**) Vgl. auch v. Arnold in d. Gerichtssaale 1854. Bd. I. S. 145 fl. 204 fol., 282 fol., insbes. aber S. 78 fol.

sen-Altenburg anlangt, so ist dieselbe unter der Leitung des um das Herzogthum bereits hochverdienten Herrn Ministers v. Larisch von dem Präsidenten des dasigen Landes Justiz Collegii, dem Hrn. Dr. Schenck, — welchem wir bereits die treffliche Schrift über das Retentionsrecht*) und unter anderen Abhandlungen die vorzügliche Abhandlung über den Funddiebstahl**) verdanken — bearbeitet worden.

Dieselbe geht in ihrer systematischen Anordnung und Entwickelung vielfach auf demselben Wege, den die thüringensche Strafproceßordnung eingeschlagen hatte, wie sie dann auch in vielen materiellen Bestimmungen sich an dieses Gesetz anschließt und selbst den Wortlaut derselben adoptirt. Bei der engen Verbindung des Herzogthums mit den übrigen Staaten Thüringens, insbesondere bei der Vereinigung dieser sämmtlichen Staaten unter einem gemeinschaftlichen Oberappellationsgerichte (zu Jena) kann man diesen Anschluß, der überdieß die Einheit und Entwickelung der Praxis und der Studien in den einzelnen Staaten wesentlich befördern wird, nur billigen, wie es überhaupt ein richtiges Erkennen der Sachlage und keineswegs den Mangel eigner schöpferischer Kraft beurkundet, wenn der Gesetzgeber die in anderen Ländern bewährten Bestimmungen der dasigen Gesetze, bei Uebereinstimmung des Systems und der sonstigen hierbei maaßgebenden Verhältnisse, in seine Arbeiten aufnimmt und sich zu eigen macht. Wir finden in der Altenb. St.P.O. auch die übrigen Gesetzgebungen Deutschlands, insbesondere den Entwurf der St.P.O. f. d. K. Sachsen, vielfach und mit Geschick benutzt.

In dem Nachstehenden wollen wir das System und die wichtigsten Bestimmungen dieser Strafproceßordnung den Lesern mittheilen:

Das Gesetz (abweichend übrigens von dem Entwurfe desselben, der nur zwei Classen von strafbaren Handlungen unterschied) theilt die strafbaren Handlungen in Rücksicht auf ihre processuale Behandlung in

*) Jena, bei Frommann 1837.

**) Vergl. N. Archiv f. d. Crim. Recht. Jahrg. 1834. Nr. 10.

a) Verbrechen erster Classe,
b) Verbrechen zweiter Classe, und
c) Vergehen.

Als Vergehen werden diejenigen Handlungen betrachtet, welche nach einem Straffatze von höchstens sechs Wochen Gefängniß allein oder wahlweise mit verhältnißmäßiger Geldstrafe oder nur mit letzterer bedroht sind, — Forstpolizeivergehen, — Ehrenkränkungen, — geringe Körperverletzungen, — Verwandten-Victualien-Diebstähle, — u. s. w. Als Verbrechen zweiter Classe werden alle Verbrechen, welche weder mit Zuchthaus-, noch mit Todes-, noch mit einer höheren als vierjährigen Arbeitshausstrafe bedroht sind, so wie alle einfachen Diebstähle, Betrügereien und Veruntreuungen (soweit sie nicht Vergehen sind) angesehen. Zu den Verbrechen erster Classe gehören die übrigen schweren Verbrechen.

Bei den Verbrechen erster und zweiter Classe zerfällt das Verfahren in Voruntersuchung und Hauptverhandlung. Die Voruntersuchung hat die Existenz und Natur des Verbrechens, sowie die Person des Thäters und die zu seiner Ueberführung dienenden Beweismittel soweit zu erforschen, daß entweder eine Anklage begründet und die Hauptverhandlung vorbereitet oder der Ausspruch herbeigeführt werden kann, daß ein Grund zu weiterer gerichtlicher Verfolgung nicht vorliege. Genügen zur Vorbereitung der Hauptverhandlung schon die von der St. A. durch Beamte der Untergerichte oder Polizeibeamte veranlaßten Ermittelungen, so kann auf den Grund solcher Ermittelungen ohne Voruntersuchung und ohne daß es einer vorgängigen Prüfung der Vollständigkeit bedarf, die sofortige Erhebung der Anklage erfolgen. Bei Vergehen wird die Voruntersuchung und Hauptverhandlung vereinigt.

Die Untersuchung und Bestrafung der Vergehen gehört vor die Justizämter und Stadtgerichte, bei welchen diese Thätigkeit durch den hierzu bestimmten einzelnen Beamten (Einzelrichter) ausgeübt wird. In höherer Instanz entscheiden bei Vergehen die (collegialisch organisirten) Criminalgerichte, deren im Herzogthume zwei bestehen (zu Altenburg und zu Hoda).

Die Criminalgerichte führen bei Verbrechen der ersten und der zweiten Classe die Voruntersuchung und fällen das Erkenntniß

über die Versetzung in den Anklagestand, dergestalt, daß das eine der beiden Criminalgerichte dieses Erkenntniß in den bei dem anderen Criminalgerichte geführten Voruntersuchungen zu fällen hat. Die Hauptverhandlung wegen der Verbrechen zweiter Classe wird vor ihnen vorgenommen und sie entscheiden über deren Ergebnisse in erster Instanz. Das Criminalgericht beschließt und entscheidet als Collegium durch mindestens drei Richter. Als Ergänzungsrichter werden zum Richteramte befähigte Personen und Sachwalter vom Ministerium bestellt, welche zur Erfüllung der gesetzlichen Zahl in einzelnen Fällen zugezogen werden können.

Bei Verbrechen erster Classe wird die Hauptverhandlung vor einem im einzelnen Falle aus Mitgliedern des Appellationsgerichts oder der Criminalgerichte durch den Präsidenten des ersteren besonders zu bildenden Gerichtshofe von fünf Richtern vorgenommen, welcher an dem Sitze eines der beiden Criminalgerichte seine Sitzung abhält. Gegen die Erkenntnisse dieses Gerichtshofs findet in den gesetzlich bestimmten Fällen Berufung an das Oberappellat.-Gericht (zu Jena) Statt. — Das letztere ist auch der Cassationshof.

Die Voruntersuchung und mit ihr die Hauptverhandlung wird bei Vergehen von Amtswegen, oder hinsichtlich der nur auf Antrag eines Verletzten zu untersuchenden Vergehen auf Antrag eines Privatanklägers, eingeleitet. Eine Mitwirkung der Staatsanwaltschaft bei der Untersuchung von Vergehen (wenn sie nicht in Folge der Concurrenz mit Verbrechen an das Criminalgericht verwiesen werden) findet daher nicht Statt. Die Voruntersuchung bei Verbrechen dagegen wird auf Antrag der St. A. oder eines Privatanklägers und die Hauptverhandlung bei Verbrechen lediglich auf förmliche Anklage des Staatsanwalts oder des Privatanklägers eingeleitet. Der Staatsanwalt verfährt von Amtswegen. Nur bei den auf Antrag zu untersuchenden Verbrechen hat er den Antrag des Verletzten zu erwarten, welcher im Falle der Ablehnung von Seiten der St. A. als Privatankläger mit den Rechten derselben den Antrag unmittelbar bei den Gerichten stellen und weiter verfolgen kann.

Die Unterordnung der Beamten der Staatsanwaltschaft unter sich und unter das Justizministerium, so wie das allgemeine Amts-

verhältniß der St. A. ist in der gewöhnlichen, französischrechtlichen Weise geordnet. Untersuchungshandlungen nimmt der St. A. selbst nicht vor. Er kann jedoch durch Beamte der Untergerichte oder durch Polizeibeamte sowohl zur Vorbereitung seiner Entschließung Personen, durch welche er Aufklärung erhalten zu können glaubt, unter persönlicher Theilnahme abhören, als auch in dringenden Fällen andere Untersuchungshandlungen unter gleicher Theilnahme vornehmen lassen. In der Voruntersuchung darf der St. A. der Vernehmung der Angeschuldigten und Zeugen nicht beiwohnen *). Den Berathungen eines Gerichts über Gegenstände, bei denen die amtliche Thätigkeit der St. A. eintritt, mit Ausnahme der bei einer Hauptverhandlung und in der Rechtsmittelinstanz vorkommenden Berathungen, kann der Beamte der St. A. beiwohnen; vor der Abstimmung hat er sich zu entfernen.

Die Bestimmungen über Unfähigkeit und Ablehnung der Gerichtspersonen und über Unfähigkeit der Staatsanwälte bieten nichts Besonderes dar. Eine besondere Bekanntmachung der Namen der zu einer mündlichen Verhandlung abgeordneten Richter ist nicht vorgeschrieben.

In Betreff der Voruntersuchung (die unter der fortdauernden Controle und Aufsicht des Criminalgerichts durch ein vom Vorstande bestelltes Mitglied geführt wird) haben wir folgende Bestimmungen vorzuheben: Beschwerden gegen Entscheidungen des Untersuchungsrichters erledigt das Criminalgericht, gegen dessen Entscheidungen Recurs an das andere Criminalgericht eingewendet werden kann. Gegen dessen Entscheidung ist ein Rechtsmittel nicht zulässig. Der Staatsanwalt kann den Strafantrag nur mit Genehmigung des Criminalgerichts zurücknehmen. — In wichtigeren Fällen kann die sofortige Vorführung und im Falle der Abwesenheit die steckbriefliche Verfolgung des Angeklagten verfügt werden. — Zwangsmaaßregeln gegen den Bezüchtigten bei Verweigerung der Antwort sind unzulässig. — Die Untersuchungshaft ist unter An-

*) Die Thüringensche Gesetzgebung hat dieses Recht in das neue Nachtragsgesetz aufgenommen. Vergl. hierüber Schwarze, in den N. Jahrb. für Sächs. Strafrecht. Bd. VIII. S. 286.

dern als nothwendig vorgeschrieben, wenn die Untersuchung sich auf ein Verbrechen bezieht, welches mit Todes- oder Zuchthaus- oder mit mehr als vierjähriger Arbeitshausstrafe im höchsten Strafsatze bedroht ist oder wenn Collusionen zu befürchten sind. Haftentlassung setzt vorheriges Gehör der Staatsanwaltschaft voraus und kann sowohl unbedingt als auch gegen Handgelöbniß und im Falle der Anlegung der Haft wegen Fluchtgefahr gegen Sicherheitsleistung erfolgen. — Bei der Begutachtung durch Sachverständige genügt einer; ausgenommen sind Sectionen und chemische Untersuchungen, indem im ersteren Falle ein Arzt und ein Wundarzt, im letzteren zwei Chemiker zugezogen werden. — Von der Zeugnißpflicht sind befreit Ehegatten, Verlobte und nahe Verwandte, ferner Geistliche in Ansehung dessen, was ihnen in der Beichte oder sonst als Seelsorger anvertraut worden ist, Staatsdiener und in öffentlichen Pflichten stehende Personen rücksichtlich der Amtsgeheimnisse, und Sachwalter und Vertheidiger in Ansehung desjenigen, was ihnen in dieser Eigenschaft von dem Angeschuldigten anvertraut worden ist. Eine Vereidung der Zeugen findet in der Voruntersuchung nur ausnahmsweise Statt. Der Zeugeneid lautet „auf die an ihn gerichteten Fragen ohne Gunst, ohne Haß und Furcht die ganze und lautere Wahrheit und nichts als die Wahrheit zu sagen (gesagt zu haben)." Die von der Zeugnißpflicht befreiten Personen können, wenn sie sich abhören lassen, ihre Vereidung sowohl als, der Regel nach, die Gegenüberstellung mit dem Bezüchtigten verweigern.

Nach Schluß der Voruntersuchung hat der Staatsanwalt, wenn er nicht die Einstellung beantragt, eine Anklageschrift (bei Strafe der Nichtigkeit) einzureichen, welche dem Angeklagten vorgelegt wird. Dieser kann durch einen Vertheidiger Anträge und Vorstellungen übergeben. Der Staatsanwalt sowohl als der Angeklagte haben die Beweismittel anzugeben, welche sie in der Hauptverhandlung gebraucht sehen wollen. Dasjenige Criminalgericht, welches nicht die Voruntersuchung geführt hat, entscheidet über die Versetzung in den Anklagestand. In der Bezeichnung des Verbrechens und des Strafgesetzes ist es an die Anträge in der Anklageschrift nicht gebunden. Auch bestimmt dasselbe über die Beiziehung der von dem Staatsanwalte und dem Vertheidiger angezeigten Beweis-

mittel. Jedoch sollen nur offenbar unerhebliche Beweismittel aberkannt werden und steht es dem Angeklagten und der Staatsanwaltschaft frei, die ihnen aberkannten Zeugen oder sonstigen Beweismittel auf eigne Kosten zur Hauptverhandlung herbeizuschaffen. Der Angeklagte, wegen dessen die Versetzung in den Anklagestand beschlossen ist, wird zur Wahl eines Vertheidigers aufgefordert. Jedoch ist die Vertheidigung nur dann eine nothwendige und daher dem Angeklagten, da nöthig, von Amtswegen ein Vertheidiger beizuordnen: in Untersuchungen, welche vor dem Gerichtshofe abzuurtheilen sind, ferner wenn das Criminalgericht der Hauptverhandlung die Vertheidigung für erforderlich erachtet und wenn der Angeklagte minderjährig ist und der Vater oder der Vormund auf Bestellung eines Vertheidigers anträgt. Ist das Verbrechen, wegen dessen die Verweisung erfolgt, mit mehr als vierjähriger Arbeitshausstrafe bedroht, so tritt unbedingt die Verhaftung des Angeklagten ein.

Gegen das Erkenntniß des Criminalgerichts kann der Staatsanwalt Berufung einwenden, wenn dasselbe auf Einstellung wegen ungenügender Verdachtsgründe oder wegen Mangels eines anwendbaren Strafgesetzes lautet. Der Angeklagte kann Berufung einwenden, wenn er behauptet, daß die That, wegen deren auf Versetzung in den Anklagestand erkannt worden, keinem Strafgesetze unterzustellen sei. Die Berufung geht, nach Verschiedenheit der Fälle und der Schwere des Verbrechens, an das Appellationsgericht oder an das Oberappellationsgericht. Außerdem kann noch von dem Staatsanwalt und von dem Angeklagten die Nichtigkeitsbeschwerde erhoben werden: 1) wenn ein nicht zuständiges Gericht in der Sache für zuständig oder ein zuständiges Gericht für nicht zuständig angenommen wurde, 2) wenn ein Staatsanwalt (statt des Privatanklägers) aufgetreten ist oder umgekehrt, 3) wenn gegen gesetzliche Vorschriften gefehlt wurde, bei denen ausdrücklich die Strafe der Nichtigkeit angedroht ist, 4) wenn das Gericht, welches die vorige Entscheidung ertheilt hat, nicht gehörig besetzt war. Ueber die N. B. entscheidet das Oberappellationsgericht. Die Entscheidung desselben ist für die Criminalgerichte, den Gerichtshof (also für die bei der Hauptverhandlung erkennenden Gerichte) und das

Appellationsgericht maaßgebend. Nichtigkeiten aus den unter N. 1, 3, 4 aufgeführten Gründen, wegen welcher keine Beschwerde erhoben wurde, sollen als durch Verzicht beseitigt angesehen werden, wogegen Nichtigkeiten aus den unter Nr. 2 angegebenen Gründen auch noch gegen das Enderkenntniß geltend gemacht werden können.

Weicht ein Verweisungserkenntniß in der Bezeichnung des Verbrechens und des Strafgesetzes von der Anklageschrift ab, so kann der Staatsanwalt die Anklageschrift abändern. Derselbe sowie der Angeklagte können auch „neu aufgefundene Zeugen und Sachverständige“ nachbringen. Ueber die Zulassung derselben, so wie der aberkannten und auf eigne Kosten gestellten Zeugen und Beweismittel entscheidet das Gericht der Hauptverhandlung, welches offenbar unerhebliche Beweismittel nicht zulassen soll.

Die Bestimmungen wegen Vorbereitung der Hauptverhandlung bieten nichts Besonders. Die Abhaltung eines Verhörs des Angeklagten durch den Vorsitzenden (vor der Hauptverhandlung) ist in das Ermessen des Letzteren gestellt. Erscheint ein gehörig vorgeladener Angeklagter nicht, so kann die Verhandlung vertagt oder auch wider ihn in contumaciam verfahren werden. Dasselbe gilt, wenn er sich vor dem Schlusse der Verhandlung entfernt, es wäre denn, daß die Entfernung nach der Vernehmung erfolgte, was der Fortsetzung und Beendigung der Verhandlung nicht hinderlich sein soll. Bei dem Außenbleiben des vorgeladenen Vertheidigers soll, wenn nicht für einen Stellvertreter gesorgt ist oder bez. gesorgt werden kann, Vertagung eintreten, ohne daß das Gesetz einen Unterschied nach der Schwere des Verbrechens macht. Das Außenbleiben des Privatanklägers gilt als Verzicht.

Die Hauptverhandlung ist öffentlich, ausgenommen bei Münzverbrechen oder wenn Gefährdung der Sittlichkeit zu befürchten ist. Der geheimen Sitzung können richterliche Beamte ꝛc., so wie mit Erlaubniß des Präsidenten auch andere Personen beiwohnen. Der Staatsanwalt trägt den Gegenstand der Anklage kürzlich vor, wogegen die Anklage selbst nur auf Verlangen des Staatsanwaltes vorgelesen und von dem Vorsitzenden nur der wesentliche Inhalt des Verweisungserkenntnisses verlesen wird. Erst nunmehr erfolgt der Aufruf der Zeugen und Sachverständigen und die Verweisung

derselben in das Zeugenzimmer. Bei der Beweisaufnahme werden zuerst die von dem Staatsanwalt und dann die von dem Angeklagten angegebenen Beweismittel vorgeführt. Die Reihenfolge der einzelnen Beweismittel bestimmt der Vorsitzende. Die Zeugen werden einzeln abgehört, können jedoch gemeinsam verwarnt und vereidet werden. Die Vereidung erfolgt vor oder nach der Abhörung. Bei den schon in der Voruntersuchung vereideten Zeugen genügt die Verweisung auf den geleisteten Eid. Der Vorsitzende kann den Angeklagten während der Abhörung eines Zeugen abtreten lassen und hat ihn nur „kürzlich" von dem in seiner Abwesenheit Ausgesagten in Kenntniß zu setzen. Der Staatsanwalt und der Angeklagte können an den Zeugen Fragen durch den Vorsitzenden richten; dieser kann ihnen auch die unmittelbare Fragstellung gestatten. Der Angeklagte und der Staatsanwalt können verlangen, daß einzelne Zeugen, unter Entfernung der übrigen, allein oder in Gegenwart andrer bestimmter Zeugen abgehört werden. Soweit nicht die Vorlesung der früheren Zeugenaussagen schon durch das Verweisungserkenntniß nachgelassen ist, soll in der Regel mündliche Vernehmung stattfinden, ausgenommen wenn die Zeugen immittels verstorben, ihr Aufenthalt unbekannt ist oder der Vernehmung erhebliche Hindernisse entgegenstehen. Zeugen, die kraft discretionärer Gewalt des Vorsitzenden befragt worden sind, können selbst dann mit dem Zeugeneide belegt werden, wenn wegen Erhebung dieser neuen Beweismittel eine Vertagung eingetreten war.

Bei dem Erkenntnisse entscheidet „die freie, aus der gewissenhaften Prüfung gewonnene Ueberzeugung" der Richter. Bestimmte Beweismittel kennt das Gesetz nicht. Die Richter sind dagegen an die etwaige frühere Entscheidung des Oberappellationsgerichts in Betreff des Rechtspunkts gebunden. Eine Freisprechung von der Instanz gibt es nicht. Der Freigesprochene kann wegen desselben Verbrechens, vorbehaltlich der Bestimmungen über die Wiederaufnahme nicht wieder in Anklage genommen werden. Kommen Nova vor, so kann das Gericht sein Erkenntniß auf sie ausdehnen, dafern nicht die fragliche Handlung dadurch zu einem Verbrechen wird, welches die Competenz des Gerichts überschreitet; in diesem Falle bedarf es der Zustimmung des

Angeklagten. In Fällen, wo ein geringeres Vergehen ꝛc. sich herausstellt, muß die Aburtheilung erfolgen. Dem Urtheil sind bei Strafe der Nichtigkeit Entscheidungsgründe auch über die Thatfrage beizugeben. Uebrigens hat das Gericht ein ausgedehntes Recht der Vertagung. Bei mehreren Angeklagten, von denen einzelne abwesend sind, kann eine Aburtheilung der letztern nicht erfolgen, wohl aber die Aburtheilung der Erschienenen vorgenommen und mit der dießfallsigen Beweisaufnahme eine vorsorgliche Beweisaufnahme bezüglich der Abwesenden verbunden werden.

Die Enderkenntnisse können mit der Nichtigkeitsbeschwerde und mit der Berufung angefochten werden. Die Nichtigkeitsbeschwerde ist zulässig, wenn das urtheilende Gericht nicht gehörig besetzt war, oder wenn der St.A., bezüglich der Privatankläger, nicht berechtigt erschien, den Strafantrag zu stellen und eine Entscheidung des O.A.G. hierüber noch nicht ertheilt war; wenn Vorschriften verletzt wurden, deren Beobachtung ausdrücklich bei Strafe der Nichtigkeit angeordnet ist; wenn widerrechtliche Beschränkungen in Durchführung der Anklage oder Vertheidigung vorkamen; oder wenn wider eine von dem O.A.G. früher gegebene Entscheidung erkannt worden. Der St.A. kann zu Gunsten des Angeklagten die Nichtigkeitsbeschwerde nicht einwenden. Nichtigkeiten bei der Vorbereitung der Hauptverhandlung müssen noch vor dem Beginne der letzteren geltend gemacht und Nichtigkeiten während der Hauptverhandlung, welche dem Betheiligten nicht verborgen bleiben konnten, noch vor dem Erkenntnisse gerügt worden. Die Verhandlung vor dem O.A.G. ist öffentlich. Jedoch wird der Angeklagte nie persönlich geladen, sondern an dessen Stelle sein Vertheidiger, der ihm nöthigenfalls zu bestellen ist. Die Gegenwart des Beschwerdeführers und dessen Gegners im Termine ist nicht nöthig. Das O.A.G. erkennt im Falle der Erhebung der Anklage durch einen Nichtberechtigten auf Freisprechung, in den übrigen Fällen aber auf nochmalige Hauptverhandlung und Entscheidung durch dasselbe Gericht. Eine sofortige Entscheidung in der Hauptsache, wo eine nochmalige Verhandlung nicht nöthig ist, gestattet das Gesetz dem O.A.G. nicht.

Gegen Endurtheile ist Appellation nur zulässig: 1) wenn

die in Frage stehende That in Folge unrichtiger Gesetzanwendung für ein Verbrechen, bezüglich für kein Verbrechen erachtet, oder einem hierauf nicht anwendbaren Gesetze untergestellt, oder auf eine unzulässige Strafart oder über oder unter das gesetzliche Strafmaaß erkannt wurde, sowie in Bezug auf die Entscheidung wegen privatrechtlicher Ansprüche und der Kosten Wegen angenommenen oder nicht angenommenen Beweises findet keine Appellation Statt. Die Appellation steht dem Angeklagten und dem Staatsanwalte oder dem Privatankläger, einem Jeden soweit das Endurtheil ihn berührt oder dem Gegner zum Vortheile gereicht, zu. Eine specielle Angabe der Beschwerdepuncte ist bei der Nichtigkeitsbeschwerde, nicht aber bei der Berufung nothwendig. Bei Verbrechen der ersten (schweren) Classe geht die Berufung an das O.A.G., bei den der zweiten an das A.G. Die Verhandlung ist öffentlich. Der Angeklagte soll hierzu nur dann persönlich vorgeladen, bezüglich vorgeführt werden, wenn das O.A.G. es für angemessen erachtet oder der Angeklagte es ausdrücklich verlangt. Ausserdem wird nur der Vertheidiger geladen. Im Falle des Aussenbleibens wird nichts destoweniger verhandelt und entschieden. Die Verhandlung beschränkt sich auf die gegenseitige Ausführung und Widerlegung der gestellten Anträge. Ist auf Todes- oder lebenslängliche Zuchthausstrafe erkannt worden, so hat das Obergericht von Amtswegen, auch ohne Berufung, zu prüfen, ob ein Appellationsgrund zu Gunsten des Verurtheilten vorliege, und eintretenden Falls demgemäß das Erkenntniß abzuändern. — Ein zweitgerichtliches Erkenntniß kann mit der Nichtigkeitsbeschwerde wegen neuer, erst in der Appellationsinstanz begangener Nichtigkeiten angefochten werden.

Die Wiederaufnahme einer durch Enderkenntniß entschiedenen Untersuchung kann gegen den Angeklagten, beziehendlich auch Verurtheilten nachgesucht werden, wenn durch eine Fälschung rc. das dem Angeklagten günstige Erkenntniß herbeigeführt wurde und über dieselbe bereits ein gerichtliches Strafurtheil vorliegt; wenn der Angeklagte später gerichtlich oder aussergerichtlich ein Geständniß abgelegt hat; und wenn später andre Personen wegen desselben Verbrechens verurtheilt worden sind und sich bei dieser Gelegenheit

Beweismittel ergeben haben, welche die Ueberführung des Freigesprochnen als Mitschuldigen (bezüglich die Bestrafung nach einem härteren Strafgesetze) herbeizuführen geeignet sind. Ein verurtheilter Angeklagter kann die Wiederaufnahme verlangen, wenn er darthut, daß Beweismittel, die gegen ihn vorgebracht und (bei Urkunden) berücksichtigt wurden, verfälscht, meineidig 2c. gewesen, oder wenn er neue Thatsachen oder Beweismittel vorbringt, welche allein oder in Verbindung mit früher erhobenen Beweisen geeignet sind, seine Freisprechung herbeizuführen oder seine That als ein nach einer anderen und gelinderen Strafbestimmung zu beurtheilendes Verbrechen darzustellen. Ueber den Antrag entscheidet das Criminalgericht, gegen dessen Entscheidung Recurs an das andre Criminalgericht zulässig ist.

Das Verfahren vor dem Einzelrichter ist ein abgekürztes, ohne Mitwirkung der St.A. Bei den allein oder wahlweise mit Geldstrafe bedrohten Vergehen kann der Angeschuldigte bei Strafe des Eingeständnisses vorgeladen werden. Ebenso ist bei Defraudationen und bei den übrigen Vergehen, dafern bei letzteren die Anzeige einer verpflichteten Person auf Grund eigner Wahrnehmung vorliegt und ein Grund zur Vorführung oder Verhaftung des Angeschuldigten nicht vorhanden ist, ein, der bekannten Vorschrift des Preussischen Gesetzes nachgebildetes Mandatsverfahren eingeführt. Es hängt von dem Ermessen des Einzelrichters ab, ob er sofort, oder erst nach weiteren Untersuchungsschritten in einer Vorerörterung einen Tag zur Verhandlung ansetzen will. Die letztre, zu welcher der Zutritt gestattet ist, soweit es die Räumlichkeit des Gerichtszimmers erlaubt, erfolgt in dem Maaße, daß der Angeschuldigte vernommen, die Beweise vorgeführt, der Angeschuldigte und sein etwa mitgebrachter Vertheidiger gehört werden, und zuletzt das Erkenntniß durch den Einzelrichter gefällt und eröffnet wird. Gegen dasselbe steht dem Angeschuldigten sowohl die Nichtigkeitsbeschwerde, als auch, und zwar nach allen Richtungen hin, insbesondere auch **wegen angenommenen** Beweises, das Rechtsmittel der Appellation zu, über welche das Criminalgericht in öffentlicher Sitzung entscheidet. Der Appellant kann neu aufgefundene Beweismittel anzeigen, deren Herbeischaffung, wenn sie nicht

offenbar unerheblich sind, das Criminalgericht anordnet. Dasselbe kann auch von Amtswegen die nochmalige Vorführung solcher Beweismitttel anordnen, welche bereits in der Hauptverhandlung gebraucht worden sind. Gegen die Entscheidung des Crim.-Gerichts ist die Nichtigkeitsbeschwerde zulässig.

Das Gesetz enthält in einem besondern Capitel Vorschriften über das Verfahren bei Ehrenkränkungen. Es findet bei ihnen (auf den Antrag des Verletzten) ein contradictorisches Verfahren zwischen dem Verletzten und Bezüchtigten in einem besondern Termine, unter Zulassung sämmtlicher Beweismittel für beide Theile, insbesondere auch des Eidesantrags, Statt. Auch kann das Gericht (bis zu sechswöchiger Gefängnißstrafe der Einzelrichter, der im Falle, daß eine höhere Strafe angemessen erscheint, die Sache an das Criminalgericht gibt) auf Bestärkungs- und Reinigungs-Eid erkennen. Die Oeffentlichkeit des Termines fällt weg, wenn der Beleidigte es verlangt. Geständniß, Eid oder Eidesverweigerung begründen vollständigen Beweis der dabei fraglichen Thatsachen nach den Regeln des Civilprocesses.

Die Strafvollstreckung erfolgt von Amtswegen durch die Gerichte. Die Todesstrafe wird durch das Beil in einem umschlossenen Raume bei beschränkter Oeffentlichkeit an dem Deliquenten vollzogen.

Kosten hat der Angeschuldigte im Falle der Freisprechung oder der Einstellung der Untersuchung nur soweit zu bezahlen, als er sie durch eigentlich wissentlich falsche Angabe oder durch Fahrlässigkeit oder „sonst durch ungehöriges Verhalten" verursacht hat. Vertheidigungsgebühren vergütet der Staat nur den im Herzogthume angestellten Anwälten und nur sofern dergleichen bei einer Hauptverhandlung vor dem Gerichtshofe und den Criminalgerichten erwachsen sind und der Vertheidiger „dem Angeklagten ohne seinen Antrag lediglich von Amtswegen bestellt worden war."

Der Anschluß des Beschädigten an das Strafverfahren ist gestattet. Von den hierher gehörigen Bestimmungen heben wir zum Schlusse folgende heraus: Der Beschädigte, dessen Ansprüche in dem Straferkenntnisse ganz oder theilweise als

„unstatthaft" aberkannt worden sind, kann nur hiergegen appelliren, wenn von dem Angeklagten oder dem Staatsanwalt in irgend einer, wenn auch die privatrechtlichen Ansprüche nicht berührenden Beziehung appellirt worden ist. Die Einwendung einer solchen Nebenappellation schließt jede weitere Betretung des Civilwegs aus. Allein, auch wenn er sich einer solchen Hauptappellation nicht anschließt, kann er seine Ansprüche nicht auf dem Civilrechtswege geltend machen, wohl aber dann, wenn er in Ermangelung eines Hauptrechtsmittels nicht appelliren kann. Die Erhebung einer Civilklage entzieht die Befugniß, auf die im Strafverfahren vorliegende Entscheidung zurückzugehen, indem die letztre nunmehr als nicht ertheilt anzusehen sei. Sind endlich die Schädenansprüche „nur wegen Mangels genügender Bescheinigung zurückgewiesen worden," so soll ihm die Geltendmachung derselben im Civilprocesse in allen Fällen zustehen. —

Berichtigung.

Band I. S. 408 Z. 20 statt „eidliche" lese man „redliche".

X.

Uebersichten aus dem französischen Rechtsleben.

Von Dr. Julius Levita in Paris.

Seit lange waren die Ansichten der französischen Gerichte nicht in einem solchen Conflicte mit einander, als bei Gelegenheit der Entscheidung über das Fortbestehen oder die Aufhebung der von den Assecuranzgesellschaften vor der Vermehrung des activen Contingents der Armee abgeschlossenen Stellvertretungsverträge. Wir haben in unsrem letzten Berichte vorübergehend von dieser Frage gehandelt, und haben auch heute keineswegs die Absicht, tiefer in die Einzelheiten der bei der Lösung dieser Frage zu berücksichtigenden Gesichtspuncte einzugehen. Wir wollen indessen von den so widerstreitenden richterlichen Urtheilssprüchen diejenigen herausgreifen, welche von dem bedeutendsten practischen Gewichte sind. — Nachdem das Gericht der ersten Instanz von Paris sich gegen die Assecuranzgesellschaften erklärt und die von Letzteren abgeschlossenen Stellvertretungsverträge, trotz der nach der ersten Festsetzung des Contingents beschlossenen Vermehrung der Zahl der zum activen Dienste zu berufenden Conscriptionspflichtigen, als fortwährend gültig und wirksam erkannt hat; nachdem das Handelsgericht von Paris von dem mehr practisch comerziellen Gesichtspunkte aus zu derselben Ansicht, als die juristischen Fachmänner des Civiltribunals, gelangt war, erfolgte ein Urtheil des Appellhofes von Paris, worin die entgegengesetzte Ansicht ausgesprochen wurde. Nach der Ansicht des Appellhofes ist die Basis der ursprünglichen zwischen dem Conscriptionspflichtigen und der Assecuranzgesellschaft abgeschlossenen Vertrages seit der Vermehrung des Contingentes vollständig geändert, und demzufolge sind die Elemente aufgehoben, auf welchen der ganze Vertrag beruht. Der Appellhof von Douai ist nicht dieser Ansicht; derselbe interpretirt einen aleatorischen Vertrag und die aus demselben folgenden Consequenzen in einem andern Sinne.

Ebenso der Appellhof von Orleans, welcher in einem mit besonderer juristischer Schärfe motivirten Urtheile ausgesprochen hat, daß die Vermehrung des Contingents keineswegs eine force majeure sei, welche die Contrahenten nicht hätten voraussehen können, sondern daß dieselbe eine „mesure régulière prise par l'autorité dans la limite de ses attributions," und der Appellhof von Orleans considerirt weiter „que si par l'appel „d'un contingent plus considérable la loi a augmenté les charges de l'assureur, c'est une des „suites de la nature aléatoire de ces sortes de „contrats." Die Gesellschaften hätten besser die Gränzen ihrer Verpflichtungen bestimmen müssen, um von den natürlichen und nothwendigen Consequenzen einer an einen aleatorischen Vertrag geknüpften Verbindlichkeit befreit zu werden. — Es wird in diesem Conflicte der Ansichten die Entscheidung wohl in der nächsten Zeit dem Cassationshofe devolvirt werden. Fraglich ist es indessen, ob der höchste Gerichtshof, welcher bekanntlich nur über practische Nichtigkeiten und materielle oder formelle Gesetzesverletzungen zu erkennen hat, nicht die Entscheidung der streitigen Frage auf das Terrain der Thatsachen und der richterlichen souveränen Appreciation des Appellhofes verweist, und deßhalb die Richter der chambre des requêtes den Parteien die Thüre der chambre civile schließen werden. —

Um von den Assecuranzprocessen, welche in den letzten Tagen auf der Tagesordnung der brennenden politischen Neuigkeiten figurirten, auf andere interessante Ereignisse des palais de justice überzugehen, so erwähnen wir zunächst einen in den letzten Tagen verhandelten Civilproceß, worin es sich um die Aufrechthaltung oder Vernichtung eines Legates im Betrage von 1½ Millionen handelte. Der von dem Erblasser eingesetzte Legatar, dessen Rechte von den gesetzlichen Erben bekämpft wurden, war der sechsjährige Sohn des Dieners des Testators. Die Neffen, welche ihre Hoffnungen durch einen sehr unerwarteten Concurrenten zerstört sahen, schuldeten den Erblasser des Wahnsinnes an, was sie aus verschiedenen Thatsachen zu beweisen suchten und erklärten die so auffallende Wahl eines Universallegatars in der Person des Kindes des Dieners durch die

zwiſchen dem Teſtator und dem Kinde angeblich beſtandenen engeren Verbindungen: weder das Civiltribunal, noch der Appellhof haben die das Andenken des Verſtorbenen ſo ſchwer kränkenden und ſchändenden Thatſachen für begründet angenommen, und die Qualität des Univerſallegatars für den ſo beträchtlichen Betrag wurde von den Gerichten beſtätigt. — In den Proceſſen der bezeichneten Art, wo es ſich darum handelt, die heiligſten Intereſſen um eines materiellen Vortheils willen zu opfern, zeigt ſich gar oft die Frivolität und Leichtigkeit einer gewiſſen Maſſe der franzöſiſchen Geſellſchaft. Die Parteien und der Advocat haben mit kaltem Blute das Bild eines Mannes entworfen, welcher, wenn die Thatſachen wahr ſind, die ganze Familie ſchändet, und um zu einem materiellen Vortheile zu gelangen, haben es nahe Verwandte nicht verſchmäht, mit den vagſten Anſchuldigungen das Andenken eines Verſtorbenen zu beflecken. Die Gerichte ſind indeſſen ſehr ſtrenge in der Beurtheilung ſolcher Proceſſe; und wegen einer unbeſtimmten Thatſache laſſen ſie nicht das Werk eines letzten Willens zerſtören. —

In den letzten Tagen wurden an dem Appellhofe häufig die illüſtren Namen Salignac und Fénélon genannt. Bei dem Appellhofe von Paris wurde die Frage verhandelt: wer heute dieſen in der Geſchichte des franzöſiſchen Adels ſo gefeierten Namen zu tragen das Recht habe. Die Plaidoirien von Paillet und Chaix-d'Est-Anges gaben den Verhandlungen ein beſonderes Intereſſe. Die berühmten Advocaten haben die Geſchichte des Adels dieſer Familien durch Jahrhunderte hindurch verfolgt, und iſt jeder zu dem für ſeine Partei günſtigen Reſultate gelangt. Ein franzöſiſches Gericht muß in dieſem Falle wieder einmal, ſeit lange, die Fragen der Adelsprobe entſcheiden. —

In derſelben Sitzung, in welcher der Appellhof zwiſchen zwei Concurrenten um einen berühmten Namen zu entſcheiden hatte, hatte derſelbe zwiſchen zwei Concurrenten, welche beide eine einen bekannten Namen tragende Frau als ihre legitime Ehefrau reclamirten, zu erkennen. Die beiden Concurrenten der letzteren Art tragen wenig berühmte Namen; der eine iſt der Wirth eines großen pariſer Gaſthofs, der andere ein Kaufmann aus der City von London. Die von dem Letzteren reclamirte Frau iſt eine Schwägerin

des Fürsten Ghika, dessen Briefe in dem Processe eine wichtige Rolle spielten. Das Gericht vernichtete die in Paris mit dem Gastwirthe abgeschlossene Ehe, und nach dem, namentlich in Ehesachen, anwendbaren Grundsatze „potior tempore, potior jure“ wurde der Engländer als der mehr respective allein Berechtigte erklärt, wenn die Ehe auch in den laxen Formen der englischen Gesetze und Gebräuche abgeschlossen war. Dieser Civilproceß wird voraussichtlich einen schwereren, einen Criminalproceß, zur Folge haben. Die Verwandte des Fürsten Ghika wird vor dem Assisenhofe sich gegen die Anklage der Bigamie zu vertheidigen haben, und für Ihre Neigung zu dem pariser Gastwirthe vielleicht die so schwere Strafe des Art. 340 des Code pénal büßen müssen. —

Da ich gerade einige durch ihre thatsächlichen Verhältnisse interessanten Fälle erzähle, so will ich noch eines Processes gedenken, welcher namentlich das Interesse der hommes de lettre erregte. Ein Feuilletonist eines größeren politischen Blattes stellte eine Klage gegen den bekannten Lustspieldichter Scribe wegen Verletzung des literarischen Eigenthums an, darauf gegründet, daß ein von dem Kläger in einem Feuilleton behandelter Roman ohne Zustimmung des Autors zu einem Lustspiele verarbeitet und benutzt worden sei. Bei der Verhandlung der Sache ergab es sich, daß die Klage keineswegs darauf gegründet sei, daß ein ausführlicher Roman in die Form eines Lustspiels gebracht worden sei, etwa wie ein bekannter Auerbach'scher Roman seiner Zeit in ein Birch-Pfeiffer'sches Drama verwandelt wurde; die Behauptung des Klägers reducirte sich darauf, daß bloß das Süjet, oder die leitende Idee, welche in einem fliegenden Zeitungsblatte von ihm kurz dargestellt worden sei, zu einem Lustspiele umgearbeitet worden sei. Die ganze Arbeit, welche die Grundlage der contrefaçon gebildet haben soll, bestand nur aus wenigen Linien. — Der Kläger stellte das Interessante und Neue seines Süjets dar und wußte in der That das Gericht während einiger Minuten mit der Geschichte eines Coelibateurs zu fesseln, welcher dem Schicksale die Entscheidung der Frage überläßt, ob er eine von ihm bewunderte Frau heirathen soll, indem er zwei Briefe, den einen bejahenden und den andern verneinenden Inhalts, verfaßte und seinem Diener einen dieser beiden (ohne indessen zu wissen

welchen) zur Besorgung übergibt. Der Autor schildert namentlich meisterhaft die Scenen der Unruhe eines Hagestolzen, welcher während 24 Stunden nicht weiß, ob er verlobt oder ledig ist Dem Gerichte wurde die delikate Aufgabe, die Frage des Werthes dieses Romans zu lösen, dadurch abgenommen, daß der Beklagte den Beweis lieferte, daß das gepriesene Sujet bereits von mehreren Roman- und Lustspieldichtern vor dem Kläger bearbeitet worden sei und daß dasselbe demzufolge längst ins domaine public übergegangen sei. Wir haben nicht nöthig zu bemerken, daß das Gericht die Klage als unbegründet abgewiesen hat. —

In den letzten Tagen ist ein Bericht des Ministers des Innern an den Kaiser über den Zustand der verschiedenen Strafanstalten erschienen. Seit dem Jahre 1852 hat der Minister des Innern größere statistische Arbeiten über die Organisation der Strafanstalten in Angriff nehmen lassen, und zugleich verordnet, daß alljährlich ein Bericht über das Resultat derselben veröffentlicht werden solle. Der uns vorliegende Bericht ist der erste, welcher auf Grund der neueren statistischen Arbeiten und der von allen Seiten her gesammelten Dokumente erschienen ist. Der Bericht, welcher voll von interessanten Einzelnheiten ist, hat vor Allem das Verdienst, aufrichtig und treu die zahlreichen Lücken und Schattenseiten des gegenwärtigen Zustandes der Gefängnisse darzustellen, und große Mittel anzudeuten, durch welche den Mängeln zum Theil abgeholfen werde. Der Minister formulirt am Ende seines Berichtes die verschiedenen Punkte, worauf die Reformbemühungen namentlich zu richten sind. Hiernach muß die Zahl der Strafanstalten vermehrt, die innere Disciplin in den Gefängnissen fester geregelt, für das Loos der jungen Gefangenen (jeunes détenus) wirksamer gesorgt und namentlich müssen die Departementalgefängnisse besser geordnet und organisirt werden. Der Minister spricht sich gegen das Cellulairsystem aus, dessen praktische Inconvenienzen man empfunden habe, und empfiehlt ein System einer Gemeinschaft, bei welchem indessen die Gefahren der promiscuité vermieden würden. Schließlich dringt der Minister auf eine genaue Besorgung und strenge Ueberwachung der Rechnungsverhältnisse, welche namentlich dadurch verwickelt sind, daß die Ausgaben in gewisser

Beziehung zwischen dem Staate und den Departementen getheilt sind.

Gehen wir ganz kurz auf einige Einzelnheiten dieses Berichtes ein. Der Bericht ist in drei große Kategorien abgetheilt, die erste handelt von den maisons centrales de force et de correction, die zweite von den Anstalten für jugendliche Gefangene und endlich die dritte von den maisons d'arrêt, de justice et de correction. Zum Verständnisse dieser dem gegenwärtigen Zustande der verschiedenen Stufen der Gefängnisse entsprechenden Eintheilung bemerken wir, daß die maison centrales de force et de correction für diejenigen bestimmt sind, welche zur Strafe der Reclusion oder zur Strafe der Einsperrung für länger als ein Jahr verurtheilt wurden; ferner sind dieselben für Frauen und für Greise von 70 Jahren bestimmt, welche zur Strafe der Zwangsarbeiten (Travaux forcés) verurtheilt waren. Die für jugendliche Verbrecher bestimmten maisons de correction vertreten die ordentlichen Strafanstalten für diejenigen, welche vor zurückgelegtem 16ten Jahre verurtheilt wurden (art. 66. 67 et 68 Code pénal).

Die maisons d'arrêt et de justice sind für die Präventivhaft bestimmt und dienen zum Unterkommen für die in der Voruntersuchung begriffenen Individuen. Die maisons de correction dienen für die zu einer Gefängnißstrafe, deren Dauer ein Jahr nicht übersteigt, Verurtheilten. —

Die Gesammtzahl der maisons centrales beläuft sich auf 21; dieselbe enthielten während des Jahres 1852 im Ganzen 16763 Sträflinge. Die Thatsache, daß von dieser letztern Anzahl 9999 des Lesens und Schreibens unkundig sind, beweist den wirklich traurigen Zustand, in welchem sich in vielen Gegenden Frankreichs der Volksunterricht befindet. Dagegen constatirt der Minister, daß, während ihrer Haft, 5230 Individuen lesen und schreiben, und 3202 bloß lesen lernten. — Die Zahl der in den maisons centrales erfolgten Todesfälle beläuft sich auf 6%; im Ganzen kamen nur 8 Selbstmorde vor. — Von den in Haft befindlichen Personen wurden im Laufe des Jahres 35% in Freiheit gesetzt, eine Erscheinung, welche der Berichterstatter für gefährlich hält, da nach

den letzteren ſtatiſtiſchen Nachweiſen von 100 aus den maisons centrales Entlaſſenen 37 vor Ablauf von 5 Jahren wiederum vor die Strafgerichte verwieſen wurden. —

Die Arbeit iſt in den Strafanſtalten, trotz eines neueren Reglements, welches wir bereits zu beſprechen Gelegenheit hatten, erſt unvollſtändig organiſirt. In dem Berichte wird das tägliche Verdienſt der in den maisons centrales Verhafteten zu zwei Centimmen berechnet. In den Correktionsanſtalten iſt die Arbeit ebenfalls noch unvollſtändig geregelt; denn von den 387 Strafanſtalten dieſer Art iſt nur in 39 dieſer Punkt auf eine feſte und für Staat und Sträfling vortheilhafte Weiſe geordnet. — Der Miniſter empfiehlt neue Anordnungen, zufolge deren das Intereſſe an der Arbeit, um dem Arbeiter den nöthigen Impuls zu geben, zum Vortheile des letzteren vermehrt werden muß. —

Die zur Aufnahme der Unterſuchungsgefangenen und der zu einer Gefängnißſtrafe unterhalb eines Jahres Verurtheilten beſtimmten Strafanſtalten belaufen ſich im Ganzen auf 387. Seit dem Geſetze vom 3. April 1811 wurden die Gebäude dieſer Gefängniſſe den Departementen zum Eigenthum überlaſſen, dafür indeſſen letztere verpflichtet, die Koſten der Unterhaltung zu beſtreiten. Die Departemente erfüllen, dem Berichte zufolge, nur ſehr unvollſtändig die ihnen auferlegte und von ihnen übernommene Verpflichtung; der Bericht drückt ſich in dieſer Beziehung alſo aus „soixente seulement réalisent complètement le voeu de la loi en ce qui concerne la division des catégories.“ Dazu kömmt, daß die Statiſtik der Departementalgefängniſſe deßhalb unvollſtändig iſt, weil die meiſten kleinen Anſtalten dieſer Art keine hinreichend fähige Beamten zur regelmäßigen Führung der Bücher beſitzen. — Der Bericht geht in beſondere Einzelnheiten in Betreff der Gefängniſſe der Stadt Paris ein. Die Geſammtzahl derſelben beträgt 8; (außer der Strafanſtalt für jugendliche Verbrecher und der Anſtalt zum Unterbringen von Bettlern, Villers-Cotterets) vier derſelben, Mazas, das dépôt des condamnés, Madelonnettes et St. Pelagie ſind für Männer und St. Lazar für Frauen beſtimmt. Die Conciergerie dient für die Unterſuchungsgefangenen, die Anſtalt von St. Denis für die in Folge einer adminiſtrativen Verhängung Verhafteten und Clichy für die Schuldgefangenen. Wenn auch von dieſen letzteren Anſtalten mehr im Detail gehandelt wird, als von den Departementalgefängniſſen, ſo finden wir dennoch, daß der Miniſter nicht mit der Ausführlichkeit, welche die ſo intereſſanten Einrichtungen der Kapitale verdienen, von letzteren gehandelt hat. —

XI.

Ueber den gesetzlichen Zwang, die Verträge schriftlich zu errichten.

Von Arnold.

Gesetzgebungen einzelner Länder gebieten bald die schriftliche, bald sogar die gerichtliche Errichtung der Verträge und drohen für die Nichtbefolgung des Gebots bald Geldstrafe, bald Nichtigkeit des Vertrags, bald lassen sie nur den Beweis des Vertrags nicht durch Zeugen, sondern lediglich durch Urkunden und Eideszuschiebung liefern.

Auch das römische Recht hatte Formen des Vertrags: allein mit Ausbildung des Verkehrs erkannte man die Nothwendigkeit, dergleichen Hemmungen desselben zu beseitigen; man erklärte theils durch das Civilrecht, noch mehr aber durch das prätorische die Pacta für klagbar und unser heutiges gemeines Recht erkennt als Regel die Klagbarkeit aller Verträge ohne Bedingung einer gerichtlichen oder schriftlichen Form: nur einzelne Verträge machen eine Ausnahme.

Die gerichtliche Errichtung der Verträge wird in einigen Provincialgesetzen vorzüglich dann geboten, wenn der Gegenstand in liegenden Gründen besteht und wenn gleich als Grund des Gebots gewöhnlich die Nothwendigkeit der Sicherung des Besitzstandes an Immobilien angegeben wird, so ist dies doch nicht immer der Fall, oft liegt ein fiscalisches Interesse, die Erlangung von Taxen für die gerichtliche Errichtung, im Hintergrunde und wo das Gesetz nicht die Ungültigkeit des Vertrags als Folge der Unterlassung der gerichtlichen Form erklärt, sondern nur Geldstrafe oder gar Zahlung doppelter Taxen verlangt, da braucht man nicht erst zwischen den Zeilen zu lesen, sondern es ist offenbar, daß der Zweck des Gesetzes mehr auf das Interesse der Staatskasse, als auf Sicherung

des Besitzstandes gerichtet ist. Indessen hat auch die neuere Legislation *) den richtigeren Weg gefunden: der Hypothekencredit, die Sicherheit der Abgabenerhebung und die Sicherung der Rechte Dritter fordern, daß das Eigenthum und dingliche Rechte an liegenden Gründen durch Eintragung in öffentliche Bücher ausser Zweifel und Anfechtung gesetzt werden und diese Eintragung kann mit Zuverlässigkeit nur auf den Grund öffentlicher Urkunden geschehen; allein daraus folgt noch nicht, daß rechtsgültig abgeschlossene Verträge über Eigenthum und dingliche Rechte an liegenden Gründen auch unter den Contrahenten nicht gültig sein sollten, bis sie gerichtlich oder vom Notar verbrieft sind, im Gegentheil es fordert die Natur eines Vertrags, daß er auch ohne öffentliche Beurkundung und ohne schriftliche Errichtung die Contrahenten binde und um zu Gericht oder zum Notar zu gehen und die Verbriefung zu verlangen, wird die Existenz des Vertrags vorausgesetzt, welcher verbrieft werden soll **).

Die schriftliche (außergerichtliche) Errichtung der Verträge ist es jetzt, welche in der Legislation in Frage gestellt wird, und während Stimmen dafür sich aussprechen, daß das Gesetz die Schriftlichkeit der Verträge als in der Regel nothwendig erklären solle, wollen andere Stimmen eine solche Nothwendigkeit nicht nur nicht anerkennen, sondern als schädliche Hemmung des Verkehrs erklären.

Wenn wir diese Frage hier erörtern, so bemerken wir im Voraus, daß so wenig wir zu denen gehören, welche das, was ausländische Gesetzgebungen, namentlich die französische, enthalten, schon um ihrer Quelle willen verwerfen, ebenso wenig aber wir uns denen anschließen können, welche das Ausländische und ins-

*) Oesterr. Notariatsordnung vom 29. Nov. 1850. §. 3. Bayerisches Taxregulativ vom 28. Mai 1852. §. 23. Großherz. Hessisches Gesetz vom 21. Febr. 1852. Erwerbung des Grundeigenthums mit Wirkung auf Dritte betr.

**) Vergl. meine praktischen Erörterungen aus dem Rechtsgebiete, Seite 103 fg. u. 424 fg. Arndts in der „Kritischen Ueberschau" Band I. S. 138 fg. S. 369 fg.

besondere das Französische stets als Muster preisen, es möglichst bei uns einzuführen suchen und als letzten Grund ihres Strebens anführen, daß man in Frankreich und in den deutschen Gebietstheilen jenseits des Rheins sich dabei ganz behaglich fühle, mithin wir Deutsche uns glücklich schätzen müssen, das jenseits Erprobte zu erhalten. Wir tadeln es nicht, wenn die Franzosen ihren Gesetzbüchern das Lob beilegen, daß dieselben alle Probleme der menschlichen Vernunft gelöst haben und ihnen alle Fortschritte des menschlichen Geistes und der Principien des Christenthums zu Grunde liegen *): wir wünschen jedem Lande, jeder Regierung, jedem Volke Glück, wo Zufriedenheit mit den Institutionen, mit der Gesetzgebung und mit der Verwaltung herrscht. Aber wir wahren auch uns das Recht, mit eigenen Augen zu sehen und zu verlangen, daß die Gesetze, welche uns Deutschen gegeben werden, unsrer Rechtsanschauung, unsern Sitten, unsern Verkehrsverhältnissen und unsern Gebräuchen entsprechen.

Wir erörtern daher die vorliegende Frage im deutschen Interesse und werden uns dabei nur von den Grundsätzen des Rechts und der Zweckmäßigkeit leiten lassen.

Die Gesetzgebungen, welche eine Nothwendigkeit, die Verträge schriftlich zu errichten, herbeizuführen die Tendenz haben, beruhen auf zwei verschiedenen Systemen:

Das preußische Landrecht **) verordnet:

„Ein jeder Vertrag, dessen Gegenstand sich über 50 Thaler in Silber-Courant beläuft, muß schriftlich errichtet werden."

Bei Mieth- und Pachtverträgen ist nach dem Betrage des verabredeten Pacht- oder Miethzinses zu bestimmen, ob ein schriftlicher Vertrag erforderlich sei ***) und wenn der Mieth-Vertrag länger als ein Jahr dauern soll, so gibt nur der Betrag einer einjährigen Miethe den Maaßstab zur Bestimmung, in wiefern es eines schriftlichen Contracts bedürfe †). Die schriftliche Errichtung von

---

*) Vgl. Gerichts-Saal, Jahrg. 1854. Bd. I. S. 309 fg.

**) Allg. Preuß. Landr. Th. I. Tit. 5. §. 131. 141.

***) L.R. I. 21. §. 267.

†) L.R. a. a. O. §. 268.

Verträgen, deren Gegenstand über 50 Thaler beträgt, ist eine zur Gültigkeit des Vertrags erforderliche Form *).

In anderer Art verfügt das französische Civilgesetzbuch. Es rechnet die schriftliche Form der Verträge nicht zu den im Art. 1108 aufgeführten, zur Gültigkeit der Verträge gehörigen wesentlichen Erfordernissen, sondern es verfügt Art. 1341:

„Il doit être passé acte devant notaire ou sous signature „privée, de toutes choses excédant la somme ou valeur de cent cinquante francs, même pour dépôts volontaires; et il n'est reçu aucune preuve par témoins contre et outre le contenu aux actes, ni sur ce qui seroit allégué avoir été dit avant, lors ou depuis les actes, encore qu'il s'agisse d'une somme ou valeur moindre de cent cinquante francs; — le tout sans préjudice de ce qui est prescrit dans les lois relatives au commerce.“

Im Art. 1342 ist beigefügt:

„La régle ci-dessus s'applique au cas où l'action contient, outre la demande du capital, une demande d'intérêts qui, réunis au capital, excèdent la somme de cent cinquante francs.“

Das französische Recht benimmt demnach einem nur mündlich errichteten Vertrag nichts an seiner Gültigkeit, sondern läßt nur zum Beweise desselben, sobald der Gegenstand die Summe oder den Werth von 150 Francs übersteigt, keine Zeugen zu, und auch durch Vermuthungen, welche nicht zu den gesetzlichen gehören, kann ein solcher Vertrag nicht bewiesen werden **), und eben so

*) LR. I. 5. §. 155. — Einzelne Verträge, z. B. Bürgschaft, Gesellschaftsvertrag, Verlagsvertrag u. s. w. müssen ohne Rücksicht auf den Betrag des Objects schriftlich errichtet werden. LR. I. 14. §. 203. — I. 17. §. 170. — I. 11. §. 998. — I. 5. §. 135. 138. 139. — I. 11. §. 394. — I. 16. §. 258.

**) Art. 1353. „Les présomtions, qui ne sont point établies par la loi, sont abandonnées aux lumières et à la prudence du magistrat, qui ne doit admettre, que de présomtions graves, precises et concordantes; et dans les cas seulement, où la loi

kann man zum Beweise desselben sich nicht auf ein aussergerichtliches blos mündliches Geständniß berufen*): wohl aber kann über jede Gattung von Streitsachen der Haupteid angetragen werden, soferne von einer eigenen persönlichen Handlung desjenigen, welcher schwören soll, die Rede ist**). Auch ist beim nothwendigen Eid nicht verordnet, daß der Richter denselben in solchen Gegenständen, welche einen Zeugenbeweis nicht zulassen, nicht auftragen könne***): doch wird der Fall nicht leicht vorkommen, wo ein nothwendiger Eid einen andern als einen Zeugenbeweis ergänzen soll †).

Sowohl die preußische als die französische Gesetzgebung fühlte sich außer Stand, den Zwang zu schriftlicher Errichtung der Verträge consequent durchzuführen. Nicht nur daß man durch Beschränkung des Gebots auf Gegenstände von höherem Werth — in Preußen über 87½ fl.; in Frankreich über 70 fl. — alle Verträge über Gegenstände geringeren Werths, mithin die meisten im Verkehr des täglichen Lebens vorkommenden Verträge von dem Zwang befreite, man mußte noch mehr Beschränkungen des Gesetzes machen, um dieses nicht allzudrückend und den Verkehr wie das Recht gefährdend wirken zu lassen.

---

admet les preuves testimoniales, à moins que l'acte ne soit attaqué pour cause de fraude ou de dol."

*) Art. 1355. „L'allégation d'un aveu extrajudiciaire purement verbal est inutile toutes les fois qu'il s'agit d'une demande dont la preuve testimoniale ne serait point admissible."

**) Art. 1358. „Le serment décisoire peut être déféré sur quelque espèce de contestation que ce soit." — Art. 1359. „Il ne peut être déféré que sur un fait personnel à la partie à laquelle on le défére."

***) Art. 1366. „Le juge peut déférer à l'une des parties le serment, ou pour en faire dépendre la décision de la cause, ou seulement pour déterminer le montant de la condamnation."

†) Beim Quantitätseid und Schätzungseid wird der hinsichtlich des Hauptfactums gelieferte Beweis hinsichtlich der Summe durch den Eid ergänzt. Art. 1369.

Die preußische Gesetzgebung befreit von der Nothwendigkeit der schriftlichen Vertragserrichtung auch bei Gegenständen von höherem Werth als 50 Thaler: A. das Depositum *); B. Anvertrauung von Habseligkeiten der Reisenden an Gastwirthe, Fuhrleute oder Schiffer **) (Receptum); C. alle Verträge über bewegliche Sachen, welche von beiden Theilen bereits erfüllt sind ***); D. im Auslande über bewegliche körperliche Sachen abgeschlossene Verträge, wenn an dem Orte des Abschlusses die schriftliche Verabfassung nicht erforderlich ist †); E. Kaufverträge auf Messen oder Märkten über Meß- oder Marktwaaren ††); F. Verträge, wodurch ein früher geschlossener noch nicht erfüllter Vertrag wieder aufgehoben wird, wenn zu dieser Aufhebung die Cassation des über den nun aufgehobenen Vertrag errichteten schriftlichen Instruments hinzukommt †††). Die preußische Gesetzgebung läßt es ferner statt des schriftlichen Vertrags gelten, verlangt also keinen schriftlichen Vertrag: G. wenn der Schuldner eine Rechnung über ihm gelieferte Waaren oder Arbeiten unterschrieben hat [1]); eben so H. wenn sich Jemand schriftlich oder zum Protocoll zu einem mündlich geschlossenen Vertrage bekannt hat [2]). Eigenthümlich ist das Verhältniß, wenn die Frage entsteht, ob bei schriftlich abgeschlossenen simulirten Verträgen die Regel gelte: Plus valet quod actum, quam quod scriptum. Consequent wäre es, den schriftlichen Vertrag für ungültig zu erklären, weil es an der ernsten Einwilligung fehlt [3]), dem wirklich abgeschlossenen Vertrag aber die Gültigkeit abzusprechen, weil ihm die zur Gütigkeit erforderliche Form abgeht. Allein

---

*) LR. I. 5. §. 144. — Nach französ. Recht ist auch beim freiwilligen Depositum ein Zeugenbeweis unzulässig, s. oben.

**) LR. I. 5. §. 145.

***) LR. I. 5. §. 146. 147.

†) LR. I. 5. §. 148.

††) LR. I. 5. §. 149. 150.

†††) LR. I. 5. §. 386. 387.

1) LR. I. 5. §. 152.

2) LR. I. 5. §. 185.

3) LR. I. 4. §. 52.

das preußische Gesetzbuch verordnet einestheils, daß wenn ein Vertrag schriftlich geschlossen worden, alles, was auf die Verabredung der Parteien ankommt, blos nach dem schriftlichen Contract beurtheilt werden muß und auf vorgeschützte mündliche Nebenabreden keine Rücksicht genommen wird *), anderntheils läßt es, wenn beim Kauf die Summe des Kaufpreises in dem schriftlichen Instrumente höher oder niedriger als verabredet, zum Schein angegeben ist, unter den Contrahenten den wirklich verabredeten und nicht den vorgespiegelten Preis gelten **). So wie in diesem letztern Falle von dem Grundsatze der Ungültigkeit mündlicher Verabredung abgegangen ist, so konnte die preußische Gesetzgebung auch in dem Falle die Ungültigkeit eines nur mündlich abgeschlossenen Vertrags nicht durchführen, wenn der vermöge der Größe des Objects schriftlich abzuschließende Vertrag zwar nur mündlich abgeschlossen, aber bereits von einem Contrahenten ganz oder zum Theil erfüllt ist ***). In diesem Falle muß der Contrahent, welcher die Erfüllung des andern angenommen, entweder den Vertrag auch von seiner Seite erfüllen oder das Erhaltene zurückgeben oder vergüten †): hat aber der mündliche Vertrag Handlungen zum Hauptgegenstande gehabt und sind diese sämmtlich geleistet worden, so muß die Vergütung nach dem mündlichen Vertrag erfolgen ††); bei nur theilweise vollzogener Leistung muß theilweise Vergütung erfolgen †††).

Auch die französische Gesetzgebung konnte ihr Princip, daß der Zeugenbeweis bei Verträgen, deren Gegenstand über 150 Franken beträgt, unzulässig sei, nicht consequent durchführen. Es ist zwar keine eigentliche Abweichung von diesem Princip, wenn das Gesetz verordnet, daß die Regel der Nothwendigkeit des Urkundenbeweises eine Ausnahme erleide, wenn es unmöglich war, sich schriftlichen Beweis zu verschaffen, namentlich bei Verbindlichkeiten

*) LR. I. 5. §. 127—129.
**) LR. I. 11. §. 72. 73.
***) LR. I. 5. §. 156.
†) LR. I. 5. §. 156—162.
††) LR. I. 5. §. 165.
†††) LR. I. 5. §. 166. 167.

aus Quasicontracten, Delicten und bei dem depositum miserabile *): es sind aber wirkliche Ausnahmen, wenn das Gesetz die Nothwendigkeit des Urkundenbeweises nicht aufstellt bei dem Receptum **), denn hier ist es nur schwierig, nicht aber unmöglich, einen Urkundenbeweis zu erhalten; ferner gewissermassen dann, wenn der Anfang eines schriftlichen Beweises vorhanden ist ***); eben so wenn beim Kaufvertrag unter Kaufleuten es vom Ermessen des Gerichts abhängt, ob ausser dem Urkundenbeweis auch ein Zeugenbeweis zulässig sei †).

Dagegen hat die französische Gesetzgebung ihr Princip consequent durchgeführt bei der Frage, ob bei simulirten Verträgen der wirklich geschlossene Vertrag dem schriftlich aber zum Schein errichteten vorzuziehen sei, denn sie läßt keinen Beweis durch Zeugen darüber zu, daß etwas gegen den Inhalt der schriftlichen Urkunde und ausser demselben abgeredet worden ††).

Nicht nur jeder juristische Praktiker muß anerkennen, sondern auch der Nichtjurist sieht leicht ein, daß die Erfüllung der Verträge durch gut verabfaßte Urkunden sehr gesichert wird und daß die Rechtssprechung bei Streitigkeiten über Verträge nicht nur leich-

---

*) Code civil, art. 1348.

**) Code civil, l. c.

***) Code civil, art. 1347. Was „commencement de preuve par écrit" sei, ist im französischen Recht nicht klar und deshalb oft Veranlassung zu Streit und Zweifel. Das Gesetz will, daß die schriftliche Urkunde die behauptete Thatsache wahrscheinlich mache. Hieher gehören namentlich Abschriften, welche nicht genügend oder gar nicht beglaubigt sind, art. 1335, dann Eintrag eines Acts in die öffentlichen Register, art. 1336. Insoferne hier vorausgesetzt wird, daß ein schriftlicher Vertrag vorhanden war, ist die Ausnahme nur formell. Man nimmt aber auch als Anfang eines schriftlichen Beweises an, wenn ein Billet vorgezeigt werden kann, in welchem weniger Waaren bestellt worden, als wofür jetzt Zahlung verlangt wird, Rogron, code civil expliqué, ad art. 1347 also ein schriftlicher Vertrag gar nicht geschlossen wurde.

†) Code de commerce, art. 109.

††) Code civ. art. 1341.

ter, sondern auch zuverlässiger ist, wenn sie auf den Grund klarer Vertragsurkunden geschehen kann. Es läßt sich auch nicht verkennen, daß die Zeugen nicht immer ihre volle Aufmerksamkeit auf die Verträge richten, welche Andere in ihrer Gegenwart schließen; daß sie auch bei voller Aufmerksamkeit nicht immer fähig sind, diese Verträge richtig aufzufassen; daß die Zeugen, wenn sie auch einen Vertrag aufgefaßt haben, nach längerem Zeitverlauf sich oft nicht mehr an die Einzelnheiten desselben erinnern; daß sie absichtlich falsch aussagen können und wie die Erfahrung lehrt, zuweilen (aus Veranlassung einer Bestechung) falsch aussagen; daß sie vor der Vernehmung sterben können; daß die Zeugenvernehmung in den Gerichten nicht immer mit jener Genauigkeit geschieht, welche erforderlich ist, um das Factum gründlich zu kennen und daß die Vernehmung der Zeugen den Gerichten bedeutenden Zeitaufwand veranlaßt*). Auch wird nicht mit Unrecht behauptet, daß die Contrahenten, wenn sie — sei es um der Gültigkeit oder um des Beweises willen — den Vertrag schriftlich zu errichten sich gezwungen sehen, eine besondere Veranlassung haben, hiebei mit größerer Ueberlegung und Genauigkeit zu Werke zu gehen und die einzelnen Bestandtheile des Vertrags schärfer zu bestimmen und auszudrücken, als bei blos mündlichen Verträgen.

Es kann daher keinem Zweifel unterliegen, daß es höchst wünschenswerth wäre, daß über alle Verträge, welche nicht sogleich gegenseitig erfüllt werden, schriftliche Urkunden errichtet würden, welche den Vertrag in seinen Theilen genau und vollständig darstellen.

Allein es kann in der Legislation nicht immer darauf ankommen, was wünschenswerth oder angenehm sei; es ist vielmehr Aufgabe der Gesetzgebung, die Rechtsverhältnisse zu ordnen und zu schützen, keineswegs aber sie zu vernichten oder zu schwächen oder

*) Wo, wie nach gemeinem Proceß und einigen Landesgesetzen noch ein Zeugen-Rotul gefertigt werden muß, welcher geisttödtend ist und mehr verdunkelt als aufklärt, da wünscht man, daß es keinen Zeugenbeweis gäbe.

zu erschweren und nichts ist gefährlicher, als in der guten Meinung, für das Wohl des Volkes zu sorgen, den Verkehr zu stören, zu belästigen, zu hemmen. Bevormundung des Volks hat sich zu allen Zeiten und in allen Ländern als schädlich gezeigt und den Verkehr mit Formen zu belästigen, um den Gerichten ihre Geschäfte zu erleichtern, ist nicht nur rechtswidrig, sondern wegen der Schädlichkeit in den Folgen gegen alle Regeln der Staatsklugheit. Je mehr die Gesetzgebung den Verkehr belästigt, um so mehr schwächt sie ihn und jede Schwächung des Verkehrs, auch die minder starke, hat Schwächung des Nationalwohlstandes oder doch Verhinderung der Vermehrung desselben zur Folge.

Wenn man auch annehmen könnte, daß Jeder im Volke im Stande wäre, eine schriftliche Urkunde über einen Vertrag zu fertigen, so wird sich doch jeder Gebildete sagen, wie lästig es ihm selbst wäre, wenn er sich gezwungen sähe, alle seine Verträge, seien es auch nur die von höherem Belang, schriftlich zu errichten. Nun lehrt aber die Erfahrung, daß selbst der Gebildete nicht immer auch der Fähige ist, einen Vertrag schriftlich abzufassen und daß gerade bei denen, welche der Schrift mächtig, aber nicht Rechtsgelehrte sind, bald ängstliche Sorgfalt, bald Eitelkeit dahin führt, den schriftlichen Vertrag in einer Art zu errichten, daß es viel besser wäre, wenn man es bei der ungekünstelten mündlichen Verabredung gelassen hätte; ja selbst der Rechtsgelehrte findet eine Belästigung darin, wenn er durch das Gesetz sich gezwungen sieht, seine Verträge schriftlich zu errichten und es ist diese Belästigung um so größer, als es in vielen Fällen für jeden Contrahenten unangenehm ist, den andern Contrahenten auf die Nothwendigkeit der schriftlichen Errichtung des Vertrags aufmerksam zu machen und dadurch auf die Möglichkeit eines Vertragbruchs von einer Seite hinzudeuten.

(Fortsetzung folgt.)

XII.

Ueber die Ausbildung der Richter und Advocaten.

Von Canzlei-Rath Jäger in Tübingen.

(Fortsetzung *).

Noch weit nothwendiger bleibt auf ewige Zeiten dem Juristen die Kenntniß der Philologie und Geschichte, wenn man sich auf den höhern Standpunct des vergleichenden Juristen stellt, und durch Zusammenstellung der Gesetzgebungen verschiedener Zeiten und Völker sich Anhaltspuncte für die Gesetzgebung unserer Zeit und unseres Volkes sammelt. Um einer solchen höhern Stellung zu genügen, werden umfassende Kenntnisse in der gesammten Völker- und Staaten-Geschichte erfordert.

Sehr empfehlungswerth, wenn auch nur wegen des formellen Nutzens, der aus dem geordneten Denken entspringt, ist ein genaueres Studium der Mathematik. Durch das Methodische, und man möchte sagen, Bedächtige ihres Fortschreitens von einem Satze zum andern, vom Postulate zu dem zu beweisenden Satze, vom bewiesenen Satze zum weitern zu beweisenden, übt sie in der Klarheit und Schärfe des Denkens.

Den Werth der Philosophie für den Juristen erst noch zu beweisen, wird ebenso wenig erforderlich sein. Man muß geringe Einsicht in das Wesen dieser Wissenschaft haben, wenn man sie entweder als überflüssig für den Juristen, oder als eine leere Wortmacherei ohne tiefern wahren Sinn, oder als sinnverwirrend, zu sehr abstract für den Geschäftsmann betrachtet. Kein Zweig der Philosophie ist dem Juristen unnütz; jede Construction der Dinge aus dem Begriffe hat ihren Werth. Immerhin soll aber nicht bestritten werden, daß wohl manche Selbsttäuschung obwaltet, wenn man die Philosophie auf die Spitze stellt. Die Welt ist so wenig

*) S. Band II. S. 72.

aus der Idee construirt, verdankt so wenig ihre Entstehung und Fortbildung der reinen Idee, daß man vielmehr mit vielem Grunde behaupten darf, daß die meisten Stoffe der Philosophie aus dem Leben genommen, und erst von der Philosophie bis zur abstracten Idee potenzirt worden sind. Namentlich ist das Naturrecht, oder die Philosophie des Rechts gewiß sehr vielfach in dieser Selbsttäuschung begriffen. Die Philosophie des positiven Rechts entnimmt ihren Stoff unzweifelhaft aus dem Leben. Aber auch diejenigen, welche das Recht ganz aus der Idee zu construiren vermeinen, können gewiß, wenn sie ehrlich sein wollen, nicht bestreiten, daß sie den größern Theil ihres Stoffs dem Leben entnehmen und nur bis zu der Höhe der Idee potenziren. Zum Beweise hiefür wird in 50—60 Jahren Ein Beispiel dienen. In keinem Naturrechte, nicht einmal in einer positiven noch so ausgebildeten positiven Gesetzgebung hat man bisher die Expropriation so entwickelt gefunden, wie sich diese Lehre gegenwärtig durch das practische Bedürfniß umfassend ausbildet. Aber in der vorhin genannten Zeit wird diese Lehre gewiß in der ganzen Ausdehnung und Ausbildung, welche sie bis dahin durch das positive Recht erhalten haben wird, in den philosophischen Rechtssystemen so schön eingereiht und entwickelt stehen, als hätte man seit Platos Zeiten die Expropriation behufs der Eisenbahnen gekannt, und aus dem Begriffe des Rechts hoch herunter deducirt.

Doch dem sei, wie ihm wolle, der Jurist, der die Philosophie gering schätzt, thut gewiß der Gründlichkeit seiner wissenschaftlichen Bildung Eintrag, und zwar eben so gut der formellen, insofern jene Wissenschaft eine höhere Weltanschaunng und die Freiheit des abstracten Denkens gewährt, als insbesondere der materiellen, da man sonst des Probiersteins für den Werth der positiven Gesetze entbehrt. Man kann es daher nur sehr bedauern, daß in neuerer Zeit namentlich Naturrecht und Rechtsphilosophie völlige Stiefkinder bei den jungen Juristen sind.

Die Philosophie hat namentlich Einen Zweig, dem die Juristen in der Regel gar keine Aufmerksamkeit widmen, und der doch für die Rechtspflege so ungemein wichtig ist —, die Psychologie. Wer nicht die Psychologie tüchtig und gründlich studirt hat, kann zuver-

lässig als Criminalist nicht mit demselben Erfolge arbeiten, als ein gewandter Psycholog. Schon die Untersuchung der Straffälle im Allgemeinen setzt psychologische Kenntniß voraus, indem die Ergründung der innern Motive einzelner strafwürdiger Handlungen nur mittelst dieser Wissenschaft möglich ist. Aber namentlich bei schweren Verbrechen, bei solchen Verbrechen, die aus heftigen Affecten, aus tiefwurzelnden Leidenschaften entspringen, ist es die Aufgabe des untersuchenden, wie des erkennenden Richters, die Tiefen des menschlichen Gemüths zu ergründen, und die allgemeinen Gesetze der Seelenthätigkeit auf die gegebenen Fälle anzuwenden. Es ist bekannt, wie oft die Beweggründe einer That in einem scheinbar vollständigen Mißverhältniß zu der That selbst stehen, und solche Fälle kann man gewiß nur dann gründlich untersuchen und beurtheilen, wenn man gründliche Kenntnisse der Psychologie besitzt. Namentlich aber kann man ja ohne Kenntniß der Psychologie keinen Fall richtig beurtheilen, in welchem die Zurechnungsfähigkeit beschränkt, oder zweifelhaft ist. Ohne Psychologie kann man auch sehr leicht zu dem gefährlichen Irrthume verführt werden, die Zurechnungsfähigkeit in einem Felde zu beanstanden, in welchem, wie oben gesagt, That und Beweggrund in einem scheinbar großen Mißverhältnisse stehen.

Es liegt nun nicht in der Absicht des gegenwärtigen Aufsatzes, eine Methodologie des Rechtsstudiums zu liefern. Nur die Richtung der Studien, wie sie für die practischen Juristen nothwendig ist, soll hier näher bezeichnet werden. Bekanntlich unterscheidet man gegenwärtig in der Rechtswissenschaft zwei verschiedene Richtungen, welche man die philosophische und die historische Schule nennt, und von denen jede ihren Gegnern den völligen Mangel am andern Elemente der Rechtsbildung vorwirft. Ist die Thatsache wahr, so ist allerdings der Vorwurf gerecht, es ist ein Fehler, wenn man die Philosophie — es ist ebenso ein Fehler, wenn man die Geschichte in der Rechtswissenschaft hintansetzt. Die Wahrheit liegt völlig in der Mitte: eine wahre Rechtskenntniß muß beide Elemente vereinigen. Bestehende Gesetze kann man, wie schon oben gesagt worden, sowenig als irgend eine andere Erscheinung in der Geschichte, gehörig verstehen, wenn man dieselben nicht in ihrem Zusammenhange mit den vorhergegangenen Verhältnissen und Um-

ständen betrachtet. Aber andererseits wird offenbar das Leben nicht gehörig aufgefaßt, wenn man es blos als eine gegebene Thatsache erfaßt und erklärt, und namentlich die Gesetze sollen und müssen nothwendig die Prüfung des scharfen Verstands, die Probehaltigkeit durch die Idee erleiden und glücklich bestehen, man darf sie nicht ohne Reflexion als todte Facta hinnehmen. Philosophisch und historisch soll der Jurist seine Wissenschaft erlernen und erfassen, die Cultivirung der Einen Richtung auf Kosten der andern ist eine sehr schädliche Einseitigkeit. In besonderer Beziehung auf die practischen Juristen weiß man nicht, welche dieser einseitigen Richtungen für die schädlichere zu erklären sei: nur ist die geschichtliche Richtung gegenwärtig so viel vorherrschender, daß es nach so manchem Streite über diesen Punct einem practischen Juristen doch noch erlaubt sein muß, sich über diesen Punct auszusprechen.

Gilt es die Aufgabe, practische Juristen zu erziehen, so ist es eine unumgängliche Anforderung, daß sie auf dem jetzt geltenden Rechte mit ihren Forschungen ankommen, und in der jetzigen Welt leben, daß sie auf die Verhältnisse der Gegenwart das bestehende Recht anzuwenden verstehen. Das Hauptziel und die Hauptsache bei ihren Studien muß daher immer unverrückt die vollständige Erfassung des jetzt gültigen Rechts sein. Wollten sie sich vorzugsweise der Entwicklung des Rechts aus der Idee widmen, und sich auf die Vergleichung des bestehenden Rechts mit dem Ideale der Gesetzgebung beschränken, so würden sie ebenso wenig tüchtige Geschäftsmänner werden können, als wenn sie der historischen Forschung in solchem Grade huldigen würden, daß sie mit derselben nicht mehr in die jetzige Zeit herabsteigen würden. Zu wissen, wie bei den Egyptern, Griechen, Hetruriern, Römern und bei den alten deutschen Völkern ein Rechtsinstitut bestand, hat, an sich betrachtet, nur historischen, aber keinen practischen Werth. Sieht man auf die practische Anwendbarkeit des historischen Wissens, so muß es sich immer an die jetzige Zeit anschließen, und — unsere jetzigen Verhältnisse erklären: nur so, als pragmatische Geschichte der Gesetzgebung und Rechtspflege, kann man der Rechtsgeschichte einen wahren Werth für die wirklichen Geschäftsmänner einräumen. Leider kann man nicht sagen, daß die jungen Leute in der Regel mit einer solchen

pragmatischen Rechtsgeschichte versehen in das practische Leben eintreten. Eine große Menge derselben ist in den 12 Tafeln, und in den jetzt nicht mehr anwendbaren Bestimmungen des justinianeischen Rechts, in den Gesetzen der Salier, Ripuarier und Gothen besser zu Hause, als in dem gültigen Landrechte, sie kennen die Gerichtsverfassung der Römer durch alle Perioden ihrer Geschichte, aber um so gewisser vermögen sie sich kaum eine entfernte und undeutliche Idee von der jetzigen Gerichtsverfassung ihres Vaterlandes zu machen. Sie kennen das Verfahren vor dem judex pedaneus, aber von der Beschaffenheit der Unter-, Mittel- und Obergerichte unserer deutschen Staaten haben sie oft nur sehr ungenügende Begriffe. Der Verfasser dieses Aufsatzes hat einzelnen württembergischen Praktikanten, welche ihre Studien mit glänzendem Erfolge absolvirt hatten, welche die römische Rechtsgeschichte wörtlich auswendig wußten, welche die Pandecten fünfmal durchstudirt zu haben sich rühmten — Verstandesfragen aus dem württembergischen Civilprocesse vorgelegt, und von ihnen die Antwort erhalten, daß ihnen der würtembergische Civilproceß noch so ziemlich eine terra incognita sei, und sie sich in denselben erst in der Anwendung einzustudiren gedenken. Die Folgerungen aus dieser Thatsache bleiben Jedem überlassen! Und daß unsern württ. auf der Universität gebildeten Juristen unser württ. Landrecht fast eine terra incognita sei, ist eine leider nicht zu bestreitende Thatsache, deren auch Hufnagel in seinen „Mittheilungen" tadelnd gedenkt. Ein großer Uebelstand ist es in dieser Beziehung freilich, daß wir noch jetzt gültige Rechtsquellen haben, welche sich auf ganz andere, längst abgekommene Verhältnisse beziehen, daß man so manche archäologische Kenntnisse nur deßwegen erwerben muß, um die Gesetzgebung zu verstehen, die wir noch täglich anzuwenden haben. Eine neue Gesetzgebung würde daher dem ganzen Rechtsstudium schon dadurch eine veränderte Richtung geben, daß die gesammten Kenntnisse von der Beschaffenheit unserer gegenwärtigen Rechtsquellen und der zum Verständnisse derselben nothwendigen, an sich längst antiquirten Rechtsverhältnisse, z. B. der Sclaverei im römischen Rechte in den Hintergrund der Archäologie treten würden, während wir gegenwärtig manchen jungen Mann in das practische Leben eintreten sehen, welchem die Lehre

von der Sclaverei ganz geläufig ist, wogegen er sich nicht zu helfen weiß, wenn vom jetzigen Gesindereckte die Rede wird. Wir bedürfen, mit Einem Worte, keiner Leute, die in den längst untergegangenen Straßen Roms sich zurechtzufinden wissen, dagegen in den Straßen ihrer Vaterstadt sich verirren; wir bedürfen keiner Leute, die in den Entscheidungsgründen zu einem Erkenntnisse in einer Civilrechtssache Fragmente aus den 12 Tafelgesetzen interpretiren, hingegen die Bestimmungen des particulären Civilprocesses über die appellable Summe nicht kennen. Siehe hierüber auch Aul. Gellii noctes attic. Lib. XVI. cp. X. Ego — — dicere atque interpretari hoc deberem, si jus Tauriorum et Aboriginum didicissem. Sed enim cum proletarii et assidui, et sanates, et vades, et subvades, et vigintiquinque asses, et taliones, furtorumque quaestio cum lance et licio evanuerint, omnisque illa duodecim tabularum antiquitas, nisi in legis actionibus centumviralium causarum, lege Arbutia lata, consopita sit, studium scientiamque ego praestare debeo juris et legum, vocumque earum, **quibus utimur.**

Das bestehende practische gültige Recht, nach seinen positiven Bestimmungen vollständig vorgetragen, und philosophisch und historisch gehörig entwickelt, dieß ist es, was unsere Rechtspflege als nothwendiges Wissen der Rechtsbeflissenen verlangt: eine Vernachlässigung und Geringschätzung des jetzt geltenden Rechts zu Gunsten antiquarischer und archäologischer Forschungen kann nun und nimmermehr practisch tüchtige Juristen erzeugen! Aber ebensowenig ist das Mißverhältniß zu billigen, in welchem oft die Entwicklung der verschiedenen Theile einer Rechtsdisciplin in einem academischen Vortrage steht, nämlich die Vernachlässigung des sogenannten besonderen Theils zu Gunsten des sogenannten allgemeinen. Die voranstehende Ausführung über die Nothwendigkeit allgemeiner und namentlich philosophischer Ausbildung schützt wohl vor dem Verdachte, als ob der unwissenschaftlichen Behandlung des Rechtsstudiums irgend das Wort geredet werden sollte. Allein man darf doch andererseits auch die Anforderung an die academischen Lehrer stellen, daß sie ihre Vorträge völlig sachgemäß einrichten, und nicht nur jedem Theile der Wissenschaft sein gebührendes Recht widerfahren

lassen, sondern auch überhaupt ihre Vorträge für die Mehrzahl ihrer Zuhörer berechnen; daß sie also wohl berechnen, daß die überwiegende Mehrzahl derselben der Rechtsanwendung im Leben geweiht ist, und kaum Ein Procent der studirenden Jugend rein gelehrte Zwecke für die Wissenschaft oder für den Catheder verfolgt. Beides ist nicht der Fall, wenn sie den sogenannten allgemeinen Theil so umfassend vortragen, daß ihnen für den besondern Theil wenige, oder gar keine Zeit übrig bleibt. Nicht selten geschieht es z. B., daß sie im Vortrage über Strafrecht, über die Strafrechtstheorien 4 Monate zubringen, mit der Geschichte der peinlichen Halsgerichtsordnung 1 Monat versäumen, und dann das ganze übrige Strafrecht in 3—4 Wochen durchjagen. So geht es auch in andern Collegien in gleichem Maaßstabe, und die leidige Folge ist, daß der ganze besondere Theil der einzelnen Disciplin entweder aus dem Lehrbuche vorgelesen, oder gar nur durch Verweisung auf dasselbe erledigt wird. Wer bringt nicht von der Universität Collegienhefte, in denen es heißt, „von §. 382—406 siehe compendium vom §. 408—422 desgl." und sofort! Nun mag dem Historiker und Philosophen und Philologen damit gedient sein, die allgemeinen Lehren in aller Breite zu hören, wogegen die einzelnen Rechtsinstitute, die einzelnen Verbrechen, Klagen u. s. w. ihnen sehr unwesentlich erscheinen. Allein daß für die Rechtsanwendung die Lehren des besondern Theils den gleichen Werth haben, wie die des allgemeinen Theils, bedarf doch keines Beweises, und die Rechtsanwendung ist es, für deren Gebrauch die weit überwiegende Mehrzahl der jungen Leute sich dem Studium der Rechtswissenschaft widmet. In der Anwendung hat man es alsdann allemal mit sehr unvollkommenen Kenntnissen, und mit Mangel an practischer Tüchtigkeit zu büßen, wenn die academischen Lehrer nur allgemeine Lehren und geschichtliche Einleitungen cultiviren, die wirklich practischen Lehren aber vernachlässigen, und nicht laut und nicht oft genug kann man die Klage wiederholen, wie ungemein unpractisch unsere meisten jungen Leute sind, wenn sie die Universität verlassen.

Die erste Anforderung ist daher, daß die Staatsregierungen solche academische Lehrer aufstellen, denen die Rechtsverwaltung mit

ihren Bedürfnissen bekannt ist, und denen daran gelegen ist, practisch tüchtige Leute zu bilden. Glaubt man die einzelnen Disciplinen der Rechtswissenschaft von zwei verschiedenen Seiten darstellen zu müssen, so möge man immerhin für jede einzelne Disciplin zwei Lehrer aufstellen, deren Einer die mehr practische, der andere die mehr abstract theoretische Tendenz verfolge, damit jener für das Leben, dieser für die Wissenschaft, abgesehen von ihrer Anwendung, wirke. In den meisten dogmatischen Vorlesungen kann ferner der Lehrer den Zuhörern eine passende Gelegenheit zur Uebung des practischen Urtheils, und zum bessern Verständnisse der vorgetragenen Lehrsätze geben, wenn er nicht blos im Laufe seines Vortrags den einzelnen Satz durch Beispiele erläutert, die er erzählt, sondern wenn er seinen Zuhörern schriftliche Fragen und Rechtsfälle mittheilt, welche sie schriftlich beantworten mögen. Schon in den Institutionen lassen sich bei dem sogenannten allgemeinen Theile, wie in den einzelnen Lehren des besondern Theils solche Beispiele und Fragen geben, und in den Pandecten, dem deutschen Privatrechte, dem Lehens-, dem Handels- und Wechselrechte, dem Strafrechte u. s. w. lassen sich diese Uebungen zuerst, abgesehen von allen processualischen Fragen, fortwährend durchführen, ein Verfahren, das nach gemachten Erfahrungen eben so, wie die Besprechungen, bei denen die Zuhörer zu mündlicher Darlegung und Entwicklung ihres Wissens veranlaßt werden, seine vorzüglichen Früchte trägt.

Mit dem Collegium über die einzelnen Proceßarten lassen sich diese Uebungen natürlich vorzugsweise mit großem Nutzen verbinden, allein außerdem wäre sehr darauf zu dringen, daß die Practika und Relatorien möglichst tüchtig gelehrt, und möglichst fleißig besucht werden. Die Proceßpractika werden gar zu gerne nur zum Vortrage der Vorschriften über Abfassung von Proceßschriften, die Relatorien zur Mittheilung der Erfordernisse der einzelnen Vorträge benützt, und die practischen Uebungen werden wegen der Beschwerde, welche das Durchgehen und Corrigiren der einzelnen Arbeiten erfordert, hintangesetzt. Allein es ist bekannt, daß nur die practischen Uebungen durch die Nothwendigkeit, die eigene Urtheilskraft bei Ausarbeitung von Proceßschriften und Vorträgen zu gebrauchen, den wahren Nutzen von diesem Collegium für die jungen Leute ge-

währen, und daß diejenigen derselben, welche entweder blos die Regeln — nicht aber auch die Anwendung gelernt, oder wenigstens die ihnen für letztere Seite der Sache gebotene Gelegenheit nicht gehörig benützt haben, im günstigsten Falle beim Eintritte in das practische Leben solche Erstlingsarbeiten liefern, die wahre Muster von ungelenker steifpedantischer Formenkrämerei sind, bei denen sie für den leichtesten Fall dieselbe Construction eines Vortrags, wie für den schwersten, für den kürzesten, wie für den verwickeltsten wählen, so daß solche Vorträge in der That oft Kindern gleichen, die in der Uniform eines riesenmäßigen Kuirassiers stecken und vor Formen gar keinen Stoff sehen lassen, während bekanntermaßen der practische Tact die richtige Form des Vortrags für jeden einzelnen Fall zeigen muß.

Ein Feld der Rechtswissenschaft, welches in der Regel auf keiner einzigen Hochschule angebaut wird, ist ferner die sogenannte willkürliche Gerichtsbarkeit. Der Werth, den sie schon deßwegen hat, weil durch die gehörige Handhabung derselben eine große Anzahl der sonst entstehenden Rechtsstreite schon im Keime erstickt wird; die Nothwendigkeit, in den wirklich entstandenen Rechtsstreiten die Geschäfte der freiwilligen Gerichtsbarkeit oft beleuchten und prüfen zu müssen, endlich die in manchen Ländern den Gerichtsbeamten aufgetragene Oberaufsicht über die Geschäftsthätigkeit der mit der freiwilligen Gerichtsbarkeit betrauten Personen bringt, streng genommen, die Nothwendigkeit mit sich, diese Lehren ebenso genau zu kennen, als die übrigen Zweige der Rechtswissenschaft. Allein selbst wenn je eine Vorlesung darüber besteht, wird sie nur sehr sparsam besucht: die Mehrzahl der jungen Leute hat aus Unbekanntschaft mit dem Leben keine Ahnung von dem großen practischen Werthe dieses Zweigs der Rechtswissenschaft. Er sollte aber, und zwar nicht blos theoretisch, sondern auch mit practischen Uebungen verbunden, vorgetragen werden, obschon er gegen die hochpotenzirte wissenschaftliche Steigerung, in welche man durch die übrigen Fächer der Rechtswissenschaft versetzt wird, eine starke Abkühlung ist.

Eine noch stärkere Abkühlung würde den Rechtsbeflissenen bereitet, wenn sie angehalten würden, sich diejenigen Formen des Canzleidienstes, welche jeder Rechtspractikant nothwendig kennen

soll, wenn er zu irgend einer Dienstleistung im Geschäftsleben brauchbar sein soll, schon auf der Universität anzueignen. Freilich ist ein solcher Unterricht bisher noch nie ertheilt worden, und die Geringschätzung der übrigen Docenten gegen den Lehrer der Canzleipraxis möchte wohl sehr bedeutend sein, sofern sie Alles verachten, was nicht den Character der höchsten Wissenschaftlichkeit trägt. Allein ein dringendes Bedürfniß einer solchen Unterweisung besteht unwiderleglich. Die jungen Leute kommen nach erstandener Prüfung zum Theile mit ganz schönen theoretischen Kenntnissen zu den Gerichten, um zu practiciren; sie sind in den Klagformeln des jus strictum ausgezeichnet bewandert, und vermöchten einen Proceß vor dem praetor vollkommen auszufechten. Unglücklicherweise haben sie aber im Durchschnitte gar keine Begriffe von unsern im jetzigen Leben geltenden Geschäftsformen, sie haben nicht einmal eine leserliche Handschrift, sie wissen oft nicht einmal, ob man die gerichtlichen Acten in Folio- oder Sedezformat schreibt, und haben von den Formen, dem Styl ꝛc. der Geschäftscorrespondenz nicht die geringste Idee. Es ist daher keine geringe Geduldprobe für die Canzleibeamten und die Collegialmitglieder der Gerichte, Jahr aus, Jahr ein unablässig ohne Dank und ohne Vergütung den Candidaten des Staatsdiensts Unterweisung in den Geschäftsformen geben, ihre oft fast ganz unbrauchbaren Arbeiten verbessern, und die vielen Verstöße, die sie begehen, fort und fort wieder gut machen zu müssen. Mit vollem Rechte kann man gewiß sagen, daß die Gerichte keine Unterrichtsanstalten seien, daß sie vielmehr zu der Anforderung berechtigt seien, der Dienstcandidat solle, wie die Kenntniß der Theorie, und die practische Uebung seines Urtheils, so auch die Kenntniß der Geschäftsformen sich auf ein und derselben Anstalt erwerben, indem die Gerichte nicht damit geplagt sein können, unbrauchbare Erstlingsarbeiten in die Gerichtsacten aufzunehmen. Denn wenn auch die Zahl der Kanzleibeamten so groß ist, daß nicht auch die selbstständige Thätigkeit der Practikanten während ihrer Lehr- oder Probezeit in Anspruch genommen werden müßte, sie stets minder selbstständig bleiben, so können sie doch auch in solcher Stellung genug Verstöße begehen.

Ist ein Candidat durch die hier bezeichnete Richtung seiner

Studien zum practischen Leben gehörig vorbereitet, so mag er sich zur Prüfung melden.

Die Frage, ob — und in welcher Art die Prüfungen zu veranstalten seien, ist schon sehr verschieden beantwortet worden. Man hat schon vorgeschlagen, alle Prüfungen einzustellen, und statt derselben die Candidaten durch eine angemessene Probezeit über ihre Befähigung zum Staatsdienste sich ausweisen zu lassen, und wenn man an die vielen Menschlichkeiten denkt, welche bei den Prüfungen unterlaufen, möchte man sich sehr versucht fühlen, diesem Vorschlage beizustimmen. Indessen muß man nur immerhin wieder bedenken, daß gar mancher Aspirant des Staatsdiensts schon während der Studienjahre mit Mangel und Noth zu kämpfen hatte, und daher, falls seine Talente und Kenntnisse ganz ungenügend sind, nochmals eine nicht unbedeutende Summe Gelds aufwenden, und eine längere Zeit unnütz verlieren müßte, wenn er erst nach erstandener Probezeit für unfähig zur Anstellung und zur Advocatur erklärt werden sollte, und daß es daher immerhin noch wünschenswerther erscheine, wenn solche junge Leute, die nach absolvirten Studien ganz untauglich erscheinen, alsbald durch die Erklärung von der Unzulänglichkeit ihres Wissens entweder zu Fortsetzung ihrer Ausbildung oder zu Ergreifung einer andern Laufbahn veranlaßt würden. Aus diesem Grunde wird man nicht umhin können, sich für die Beibehaltung der Prüfungen zu entscheiden, und die nächste Frage ist nur die von deren zweckmäßiger Einrichtung.

Natürlich wird die unmittelbar der Beendigung der Studien nachfolgende Prüfung zunächst eine theoretische sein müssen, indem man sich nach der Einrichtung der Universitätsstudien darauf beschränken muß, zu untersuchen, wie die jungen Leute das ihnen vorgetragene theoretische Wissen aufgefaßt haben, und erst später eine weitere Prüfung darüber unternehmen kann, wie die Anwendung des theoretischen Wissens auf das practische Leben bei ihnen stattgefunden hat, so daß man ganz nach der Natur der Sache eine doppelte Prüfung begründet finden muß, die theoretische gleich beim Uebergange von der Hochschule in das practische Leben, die practische nach einer angemessenen Lehr- und Probezeit im Dienst- und Geschäftsleben.

Ueber die Beschaffenheit einer Prüfung in der Theorie der Rechtswissenschaft läßt sich in manchen Beziehungen gar Vieles sagen.

Eine der ersten Fragen ist der Gesichtspunct, nach welchem die Prüfung eingerichtet werden soll, ob mehr auf Verstand und Urtheilskraft, oder mehr auf das positive Wissen, und bei diesem wieder — ob nach der Masse des Detailstoffs, oder mehr nach der Auffassung der allgemeinen Grundsätze gesehen werden soll.

Man könnte freilich sagen, ein Jurist könne nur dann für genügend bestanden erkannt werden, wenn er diese sämmtlichen Anforderungen zu erfüllen vermöge, also Verstand und practische Urtheilskraft mit Kenntniß der allgemeinen leitenden Grundsätze und der Masse des Detailstoffs vereinige.

Allein der Erfahrung nach gehören die jungen Leute, welche alle diese Eigenschaften besitzen, zu den Ausnahmen, und man könnte sich nur dann der Hoffnung, daß bei der Mehrzahl der Studirenden solcher Verein von Verstand und Wissen bewerkstelligt werden könne, überlassen, wenn die mündlichen Besprechungen, deren vorhin gedacht wurde, mit namentlicher Rücksicht auf die logische und systematische Seite der einzelnen Disciplinen und deren Durcharbeitung mit jedem einzelnen Studirenden, und ebenso die steten practischen Uebungen, theils im Laufe des Vortrags über die einzelnen Zweige der Rechtswissenschaft, theils in dem Practikum und Relatorium über die verschiedenen Proceßfächer völlig eingeführt wären, und die Studirenden diese Uebungen und Vorlesungen mit Fleiß und Eifer betreiben würden.

Soll man aber darüber entscheiden, was das geringere von zwei Uebeln sei, so muß man unbedingt dem überwiegend logischen und verständigen Auffassen der gesammten Rechtswissenschaft, wenn auch mit geringerer Anhäufung der Masse des Details den Vorzug vor einem durch die Masse des Einzelnen verwirrten und unverdauten Wissen geben. Leider trifft man gar häufig solche viros beatae memoriae, qui exspectant judicium, bei denen man unwillkürlich an die Scene in Göthes Göz v. Berlichingen erinnert wird, wo Gözens Sohn zwar genau herzubeten weiß: „Jaxthausen ist ein Dorf und Schloß an der Jaxt, gehört seit zweihundert Jah-

ren den Herren von Berlichingen erb- und eigenthümlich zu" — dagegen auf seines Vaters Fragen: „Kennst Du den Herrn von Berlichingen?" „Wem gehört Jarthausen?" keine Antwort weiß, als den Anfang seines auswendig gelernten Sprüchleins: „Jarthausen ist ein Dorf und Schloß an der Jart." Wie hier Göz v. Berlichingen sagt, „Er kennt wohl vor Gelehrsamkeit seinen Vater nicht" — so kann man bei einer Menge junger Leute sagen, daß sie vor Gelehrsamkeit alle Uebersicht verloren haben, und in die größte Verlegenheit gerathen, wenn ihnen eine Frage in die Quere gemacht wird, die nicht mit ausdrücklichen Worten im Compendium, oder Collegienhefte steht, sondern den Verstand in Anspruch nimmt. Daß solche gewissenhafte Echo's ihrer Lehrbücher und Manuscripte keine tüchtigen practischen Geschäftsleute sein können, leuchtet von selbst ein: Geistesgegenwart und Verstandesgewandtheit ist zum Voraus eine unumgängliche Anforderung an den Beamten und namentlich an den Landbeamten noch mehr, als an das Collegialmitglied, sofern letzteres seine meisten Geschäfte nicht im persönlichen Verkehre mit den Betheiligten erledigt, welche auf augenblickliche Erledigung warten. Keineswegs soll nun zwar damit gesagt sein, daß für practische Zwecke eine Kenntniß des sogenannten allgemeinen Theils in einem jedem Rechtszweige genüge, oder daß ein überhaupt dürftiges Wissen dennoch für die Anwendung hinreiche, aber nur muß von zwei Uebeln das geringere gewiß darin bestehen, daß die völlige Durcharbeitung aller Einzelheiten auf die Jahre der Anwendung verschoben werde, dagegen die wissenschaftliche Auffassung der Lehre desto gewisser stattgefunden habe, ohne daß damit zugegeben werden soll, das vornehme Geistreichsein, das vage Raisonniren ins Blaue, die bloße Abbetung einiger philosophischer Sätze und Floskeln könne für hinreichenden Erfolg der academischen Studien und für zulangend zum practischen Leben erachtet werden. Denn positiver Stoff, nicht blos etwas Weniges del' ésprit sur les lois gehört für die Anwendung.

Die Richtung der Prüfung soll daher vor allen Dingen darauf gerichtet sein, zu erforschen, ob die jungen Leute nicht nur wirkliches Wissen, oder ob sie dasselbe auch mit Verstand in sich aufgenommen haben. Hiezu gehört, daß nicht blos eine Menge von

Einzelfragen aus den besondern Lehren der einzelnen Rechtsdisciplinen an sie gerichtet werde, sondern daß sie nach Dingen gefragt werden, welche sowohl Kenntniß des Materials, als auch Nachdenken und Verstand erfordern; und hiezu mögen Beispielsweise aus dem römischen Privatrechte die Darstellung und Beurtheilung der verschiedenen Lehrsysteme für das Privatrecht, aus dem Strafrechte die Entwicklung des ganzen allgemeinen Theils des Strafrechts oder im Einzelnen die Darstellung und Beurtheilung der verschiedenen Strafrechtstheorien, aus dem Civilprocesse die Darstellung des Gangs eines einzelnen Rechtsstreits mit Bezeichnung der einzelnen dabei theils nothwendig, theils zufällig auftretenden Personen, oder die Entwicklung der Principien des Civilprocesses (formelles Recht zu entwickeln, Nothwendigkeit geordneter Gerichte, Ausschluß der Kabinetsjustiz ꝛc.), oder die Darstellung und Beurtheilung der verschiedenen Proceßmaximen, im Strafprocesse die Characteristik des ganzen Gangs einer Untersuchung nach Personen und Gegenständen, oder die Gegenüberstellung der Principien des bürgerlichen und des Strafprocesses, bei den summarischen Processen die Aufzählung und Characteristik derselben im Gegensatze gegen den ordentlichen bürgerlichen Proceß, oder die Darstellung des ganzen Laufs eines Gantprocesses, im Kirchenrechte die Entwicklung der verschiedenen Systeme desselben mit einer Beurtheilung derselben, im deutschen Privatrechte die Frage nach dem Dasein eines allgemeinen deutschen Privatrechts und seinem Werthe u. s. w. — genannt werden.

Vermag ein Candidat diese Fragen zu beantworten, so ist er gewiß in der Theorie des Rechts nach der philosophischen und historischen Richtung so gründlich bewandert, daß man alsdann nur noch der Erkundigung nach der Kenntniß von einem gewissen Detail aus den sogenannten besondern Lehren der einzelnen Rechtsdisciplinen bedarf, um ihn für einen jungen Mann zu erklären, der seine Zeit ausgezeichnet gut angewandt hat. In den Fragen nach den Einzelheiten aber sollten immer wieder, sobald es gilt, die Tüchtigkeit der jungen Leute für den practischen Dienst zu erproben, vorzugsweise die Lehren, und die Fragen hervorgehoben werden, welche eine unmittelbare Beziehung auf das Leben haben, diejenigen

Gegenstände aber, welche rein literärhistorisch, archäologisch und antiquarisch sind, sollte man den Prüfungen derjenigen jungen Leute vorbehalten, welche als philologische und historische Juristen — oder juristische Philologen und Historiker aufzutreten beabsichtigen.

Die bisherige Ausführung hat, man muß dieß nochmals wiederholen, gewiß dargethan, daß es keineswegs beabsichtigt wird, der wissenschaftlichen Ausbildung der Aspiranten für den Staatsdienst und die Advocatur den geringsten Abbruch zu thun; im Gegentheile würde eher der Vorwurf zu befürchten sein, daß den oben aufgestellten Anforderungen an das Wissen der Candidaten immer höchstens die Hälfte, oder gar nur ein Drittheil der bisher für bestanden erkannten jungen Leute zu genügen vermöge, und eine ganze Menge der im Dienste und der Advocatur schon befindlichen Leute unter solchen Umständen nie angestellt worden wäre. Aber es ist bekannt, daß die jungen Leute so Manches im Laufe ihrer academischen Studien lernen, das sie in ihrem ganzen Leben nie anwenden und brauchen können, das rein nur als gelehrter Prunk erscheint, das ihnen nicht einmal den formellen Nutzen wissenschaftlicher allgemeiner Bildung gewährt, das sie, nach ihrem eigenen Zugeständnisse, einzig nur „des Examens wegen" studiren, um es nachher sogleich wieder zu vergessen, und dessen Erlernung ihnen deßwegen fatal ist, weil es ihnen die Zeit zu Erlernung anderer, für das Leben wichtiger Gegenstände entzieht. Diese für den Professor, nicht aber für den Practiker nöthigen Kenntnisse sollten nie Gegenstände einer Prüfung werden, welche die Befähigung zur Rechtsanwendung ergründen soll: sie sollten nur bei denjenigen jungen Leuten erfragt werden, die dem Catheder, und zwar insbesondere dem rein geschichtlichen Fache sich zu widmen beabsichtigen, und dann hätten sie Zeit, die wahrhaft nothwendigen Fächer gründlich zu studiren.

Die weiter zu besprechende Frage ist die Form der Prüfungen, und die Wahl der Prüfenden.

In jener Beziehung ist es einleuchtend, daß die ausführliche Darstellung solcher umfassenden Gegenstände, wie die vorhin bezeichneten, in keinem Falle anders als schriftlich erfolgen kann. Zu sprechen „wie ein Professor," oder „wie ein Buch," ist den jungen

Leuten namentlich gegenwärtig keineswegs gegeben, wo die Gelegenheiten der Uebung im mündlichen Vortrage fast auf Null reducirt sind. Nur erst, wenn die Disputatorien, Repetitorien, Conversatorien, die Practika, die Relatorien diejenige Beachtung erlangen, die im Voranstehenden als nothwendig gefordert ist, wird die Redefähigkeit der jungen Leute soweit entwickelt sein, daß sie eine kurze Darstellung eines Systems mündlich ganz zu geben vermögen: allein selbst der academische Lehrer, welcher Jahr aus Jahr ein seinen Gegenstand stets von vorn wieder beginnt, und alle Jahre, oft alle Halbjahre dieselben Entwicklungen gibt, dem also solche Darstellungen mehr und mehr geläufig werden müssen, wird nie verlangen, daß ein junger Mann sich in längerem mündlichen Vortrage über die Beschaffenheit und den Werth eines ganzen Systems auch am Ende seines academischen Lebens auszusprechen vermöge. Solche Darstellungen und Kritiken sind aber auch ein ganz geeigneter Gegenstand für schriftliche Prüfungen, weil sie den Unterschleifen mittelst unerlaubter Hülfsmittel am besten vorzubeugen geeignet sind.

Es ist eine leidige und traurige Erscheinung, daß die Mehrzahl der Candidaten sich nicht entblödet, mittelst unerlaubter Hilfsmittel sich bessere Zeugnisse zu verschaffen. Ließe sich ein Candidat ein solches unwürdiges Verfahren zu Schulden kommen, bei dem es just noch haarscharf um das Durchfallen herumgeht, so ließe es sich vom menschlichen — freilich aber nie vom moralischen und rechtlichen Standpuncte aus, wenigstens einigermaßen entschuldigen. Aber diese — Gemeinheit, um die Sache beim rechten Namen zu nennen, wird auch von solchen jungen Leuten nicht verschmäht, welche des Erfolges der Prüfung im Allgemeinen sicher, auf diesem niedrigen Wege bessere Noten zu erschleichen bemüht sind.

Die Mittel und Wege hiezu bestehen in der Regel in der Einschmuggelung von solchen gedruckten oder schriftlichen Arbeiten, worin die Notizen enthalten sind, die der Candidat wissen soll: Entweder werden die Fragen in kleinen Billets zum Fenster hinausgeworfen, oder an einen verabredeten heimlichen Ort versteckt, der außen befindliche Freund sorgt für die Beantwortung, und bringt sie an den verabredeten Platz, oder schickt sie in einem der Werke herein, welche als „Quellen" erlaubte Bücher sind. Oder es werden

gar ganze Bücher, gebundene, wie ungebundene, an Schnüren zu den Fenstern heraufgezogen, und abgeschrieben. Am häufigsten aber ist die Einschwärzung von Excerpten. Diese werden unter den Schreibmaterialien versteckt, welche der Candidat mitbringt, oder sind in die Ueberdecken der erlaubten Bücher eingeschoben, oder es sind geheime Fächer der Schreibmappen damit ausgefüllt. Hauptsächlich aber polstern und wattiren sich die Candidaten ihre Aermel, und alle Taschen mit solchen Excerpten aus. Sind sie ganz winzig compendiös geschrieben, so werden sie in den Aermel versteckt, und dort herausgezogen, sobald sich der Candidat nicht beobachtet sieht, oder werden ganze Schanzen von Corpus juris civilis, canonici u. s. w. erbaut, hinter denen man die Excerpte verbirgt. Sollte der Candidat keinen zu Betrügereien tauglichen Platz im Prüfungszimmer haben, so geht man von Zeit zu Zeit auf den Corridor, oder in das heimliche Gemach, um sich dort aus dem Excerpte zu instruiren, das Sacktuch wird auf den Tisch gelegt, und ein Excerpt darunter verborgen u. s. w., kurz, wie der Schmuggler den Zollbeamten, so täuscht der Candidat den Aufsichtsbeamten, und es gilt für eine ehrenhafte List, den letztern möglichst verhöhnen, und seine pflichtmäßige Aufsicht umgehen zu können. Die Unmöglichkeit, eine Anzahl von mehr als 3—4 Candidaten genügend zu überwachen, ist einleuchtend, und wenn man auch stetes Auf- und Abpatrouilliren anwendet, ist es natürlich, daß die jungen Leute alsbald ihre Hefte benützen, sobald man ihnen auch nur auf 2 Minuten im Auf- und Abgehen den Rücken wendet. Sollte die Möglichkeit jeden Betrugs abgeschnitten werden, so müßten die Candidaten, wie die Sträflinge bei der Einlieferung in die Strafanstalten, sich bis aufs Hemd entkleiden, und in einem andern Zimmer Kleider anlegen, die vom Staate dahin geliefert wären. Auch in solchen könnten sie aber auf dem Leibe ihre Excerpte mitbringen, und diese Behandlung wäre denn doch für ehrliebende junge Leute, wie es glücklicherweise doch Manche unter den Candidaten gibt, gar zu herabwürdigend. Sind es der zugleich zu examinirenden Candidaten zu viele, so könnte man nicht genug Aufsichtsbeamten finden, um vor jeden der erstern einen eigenen Hüter zu stellen: wollte man sie in kleinern Abtheilungen prüfen, so müßten der Fragen zu viele gewählt werden, weil natürlich die Mittheilung der Aufgaben von den früher — an die später geprüften jungen Leute nicht verhindert werden könnte.

(Fortsetzung folgt.)

XIII.

Literarische Anzeige.

Von Arnold.

Praktisches Handbuch der Consulate aller Länder. Von Heinrich Bernhard Oppenheim, Jur. utr. Dr. Erlangen, 1854. 8.

Die Nothwendigkeit und Nützlichkeit der Consulate ist allgemein anerkannt und immer mehr wird man gewahr, wie nachtheilig es für Handel und Industrie, bei Staaten, welche Schifffahrt haben, auch für diese ist, wenn es an der erforderlichen und kräftigen Vertretung im Auslande fehlt. Immer mehr bildet sich deshalb das Consulatswesen aus, aber jemehr es sich ausbildet, um so mehr lehrt der Mangel an feststehenden Grundsätzen eben so wie die Verschiedenheit der Praxis und der den Consuln gegebenen Instructionen, wie nothwendig es sei, diese Verschiedenheiten zu kennen und auf allmälige Ausbildung gleichförmiger Grundsätze hinzuwirken. Nicht nur die Consuln, auch selbst die Regierungen können nur mit Mühe sich die Kenntniß des Bestehenden verschaffen und wer — wie z. B. Kaufleute, Reisende — öfters in die Lage kommt, den Schutz der Consuln anzurufen, hat kein Hülfsmittel, sich schnell zu belehren, was er von dem Consul verlangen und erwarten kann: die Kenntnisse der Schriften über das Völkerrecht und jener über die Consulate und über das Gesandtschaftsrecht können aber nicht Jedem zugemuthet werden, welcher der Unterstützung der Consuln bedarf und selbst für die Consuln sind diese Schriften zu umfassend, als daß nicht ein kürzerer Leitfaden zu wünschen wäre.

Diesem Bedürfnisse abzuhelfen, ist das oben angezeigte Werk Oppenheims sehr geeignet. Die Stellung der Consuln, ihre Geschäfte, ihre Ernennung, ihre Annahme oder Zurückweisung, ihr Wirkungskreis, ihre Rechte und Pflichten sind darin gründlich be-

handelt und durch die Mittheilung verschiedener Consular-Instructionen, Consular-Tarife und Consular-Acte ist eine sehr erwünschte Erleichterung für die Praxis gegeben.

Die Leser dieses Werks werden dem Verfasser die Herausgabe als Verdienst um Wissenschaft und Praxis anrechnen.

Lehrbuch der gerichtlichen Medicin. Für Aerzte und Juristen bearbeitet von Dr. J. H. Schürmayer. Zweite Auflage. Erlangen, 1854. 8.

Schürmayers Lehrbuch der gerichtlichen Medicin ist bereits so allgemein als vorzüglich anerkannt, daß es einer Empfehlung dieses Werks nicht bedarf. Es beurkundet durchgängig den wissenschaftlich gebildeten Arzt und den erfahrenen Gerichtsarzt; es hält eine lobenswerthe Gränze zwischen unnöthiger Weitläufigkeit und undeutlicher Kürze ein, behandelt das Bekannte mehr compendiös, das weniger Bekannte und Nothwendige mehr ausführlich und hat das besondere Verdienst einer sehr zweckmäßigen Anweisung für die gerichtsärztliche Praxis namentlich auch bei Leichenobductionen, für welche ein Anhang noch besondere Anleitung gibt.

Richter und Gerichtsärzte finden in diesem Werke schätzbare Belehrungen und die Anerkennung dieses Werths bewährt sich auch dadurch, daß nach dem Verlauf von einigen Jahren schon eine zweite Auflage erforderlich geworden ist.

Archiv für die strafrechtlichen Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe Deutschlands. Herausgegeben von J. D. H. Temme, Dr. und ordentlichem Professor der Rechte in Zürich. 1854. Erstes Heft. Erlangen, 1854. 8.

Dem ersten Anblicke nach scheint es ein gewagtes Unternehmen, ein Archiv für die strafrechtlichen Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe Deutschlands in der Art herausgegeben, daß es in allen deutschen Ländern Interesse gewährt. Denn es gibt kein in Deutschland allgemein geltendes Strafrecht, wie es ein gemeines Civilrecht gibt, so daß die Entscheidungen in einem deutschen Staate auch für

den andern Staat Beispiel der Anwendung des geltenden Rechts sind. Wer aber das Wesen des Strafrechts in seiner Tiefe erfaßt, der weiß, daß es strafrechtliche Grundsätze gibt, welche in allen Ländern nothwendig gleich sind und daß selbst bei Verschiedenheit des Ausdrucks verschiedener Gesetzgebungen diesen doch häufig dieselben Principien zu Grunde liegen; ja daß viele Fragen vorkommen, welche nicht aus dem Wortlaut der Gesetze, sondern nur mit Hülfe der Theorie entschieden werden können. Die Grundwahrheiten des Strafrechts sind in allen Ländern dieselben und die Schöpferkraft der Theorie wird unterstützt durch die Betrachtung des Lebens und durch die Berücksichtigung der Aussprüche gediegener Richtertribunale.

Bei der Herausgabe einer Sammlung, wie die oben angezeigte, kommt es darauf an, daß die Wahl der mitzutheilenden Entscheidungen auf solche Fragen falle und sich beschränke, welche von allgemeinem Interesse und nicht durch die singulären Bestimmungen einzelner Strafgesetze hervorgerufen sind.

Betrachten wir nun das vorliegende erste Heft des Archivs, so finden wir, daß Herr Temme eine glückliche Wahl zu treffen gesucht und diesen Zweck auch erreicht hat. Das Strafgesetz; dessen Gültigkeit; der Grundsatz, daß ohne solches kein Verbrechen; Unzulässigkeit analoger Auslegung; Wirksamkeit des Strafgesetzes in Beziehung auf Landesgränze, auf Inländer, welche im Auslande, dann auf Ausländer, welche im Inlande oder im Auslande Verbrechen begingen; die Frage über rückwirkende Kraft des Strafgesetzes; Verhältniß der allgemeinen Strafgesetze zu den besondern; Aufhebung der Strafgesetze durch Desuetudo; Thatbestand des Verbrechens; Subject desselben; Zurechnungsfähigkeit; geminderte Zurechnungsfähigkeit; Verhältniß der Gutachten der Sachverständigen zur richterlichen Beurtheilung; Irrthum, insbesondere Rechtsirrthum; Zwang; Nothstand; Nothwehr; das sind die Hauptfragen, über welche das vorliegende Heft Entscheidungen der interessantesten Art mittheilt und die Vorrede läßt uns erwarten, daß in dieser Weise alle Materien des Strafrechts ihre praktische Erörterung finden werden.

In einem Werke wie das vorliegende findet der Theoretiker Stoff zu weiteren Forschungen, der Praktiker aller Länder aber Belehrung und Erleichterung für die Anwendung. Gewiß, der wohlverdiente Beifall, welchen Seufferts Archiv für Entscheidungen der obersten Gerichte in den deutschen Staaten (welches nur civilrechtliche und civilprocessualische Gegenstände enthält) allgemein genießt, wird auch Temme's Archiv zu Theil werden.

XIV.

Einführung des Fallschwertes in Bayern.

In den älteren sieben Kreisen des Königreichs Bayern sollen nun, wie bisher schon in der Pfalz, die Enthauptungen mittelst des Fallschwerts vollzogen werden. Es ist dieses durch königliche Verordnung anbefohlen und es bedurfte hiezu keiner Zustimmung der Landesvertretung, weil das Strafgesetzbuch v. J. 1813. Thl. I. Art. 5. nur die Enthauptung, nicht aber die Art des Vollzugs derselben anordnet.

Seit den Gesetzen vom Jahre 1848, welche in Strafsachen das öffentlich mündliche Verfahren mit Geschwornen einführten, ist kein Akt der Justizhoheit in Bayern mit so allgemeinem Beifall begrüßt worden, als die oben erwähnte Verordnung. Denn wenn gleich die Todesstrafe an sich schon vielen Bedenken unterworfen, als Abschreckungsmittel — namentlich auch in den letzten Jahren in Bayern — sich als ohnmächtig gezeigt hat und die gänzliche Abschaffung derselben gewiß mit der Zeit eintritt, eine Beschränkung derselben aber auf wenige Fälle nothwendig und im Entwurf des neuen Strafgesetzbuchs etwas vorbereitet ist, auch bisher schon die Weisheit des Regenten die Strenge des Strafgesetzbuchs durch Begnadigungen milderte, so bleiben doch noch immer Fälle übrig, wo die Verwandlung der Todesstrafe in Freiheitsstrafe dem Begnadiger nicht begründet erscheint, und in solchen Fällen hatte Jeder, obgleich er die Ansicht des Begnadigers ehrt, doch eine Besorgniß, ob nicht der Missethäter mehr als er verwirkt, zu erdulden haben, ob er nicht durch Mißlingen des Streichs noch in den letzten Augenblicken seines Lebens gemartert werde. Trat nun ein solcher Fall ein, wie erst in diesem Jahre ein grausenerregendes Beispiel in München, so bewirkte der Strafvollzug statt dessen, was das Gesetz bezweckt oder bezwecken will, Mitleid mit dem Opfer, Unwille gegen die Art des Vollzugs, ja Zweifel an der Gerechtigkeit des Gesetzes selbst.

Dank daher dem Monarchen, welcher durch einen Akt der Regentenweisheit der Humanität die gebührende Anerkennung gewährt, der Staatsgewalt und der Rechtspflege eine neue Stütze des Zutrauens und der Achtung verschafft hat. Dank aber auch dem Rathe der Krone, welcher zu diesem erfreulichen Beweise des Fortschritts mitgewirkt hat. Arnold.

XV.

Zur Erhaltung und Entfaltung des Schwurgerichts in Deutschland.

Von Hofgerichtsrath E. Brauer in Mannheim.

Bei Einbringung der Bill wegen verschiedener Verbesserungen im Verfahren der Gerichte (bei den courts of common law) sprach der Lord-Kanzler von England in einem längeren Vortrag vom Februar 1854 *) vor dem versammelten Oberhause seine Ueberzeugung in Betreff der Geschwornen dahin aus:

Obwohl er sich von jener gewöhnlichen und volksmäßigen blinden Vorliebe für das Schwurgericht völlig frei fühle, halte er doch dafür, daß das schwurgerichtliche Verfahren in der in seinem Vaterland eingeführten Weise eines der allerbesten Werkzeuge zur Ermittlung der Wahrheit (machines for arriving at truth) sei, welche jemals erfunden wurden; er meine die Prüfung des Sachverhaltes durch Geschworne unter Vorsitz und Leitung eines Richters; ein Verfahren, demzufolge reine Thatfragen der Beurtheilung nicht rechtsgelehrter Männer unterbreitet werden unter der Leitung und Anführung eines Mannes, der in vorzüglichem Grade ein Rechtsgelehrter und gewohnt ist, die Thatsachen von einem gesetzlichen Gesichtspuncte anzuschauen. Fragen der Wahrheit und Gerechtigkeit würden hiedurch besser erledigt als durch irgend eine andere Art des Verfahrens.

Oefter wohl komme es vor — fügte der Lord-Kanzler hinzu — daß Geschworene unrichtige Aussprüche gäben, aber Richter ohne Zweifel ebenfalls, denn Jedermann sei dem Irrthume unterworfen. Mit gutem Gewissen könne er indeß sagen, daß es während seiner elfjährigen Thätigkeit als Richter manchmal vorgekommen sei, daß

---

*) Vgl. die Times vom 28. Februar 1854. S. 5.

Geschworne einen Wahrspruch abgaben, den er zuerst für unrichtig hielt, nach weiterem Nachdenken hingegen zu seiner Befriedigung als richtig erkannte. Natürlich sei dieses nicht immer der Fall; bisweilen habe er auch seine Ueberzeugung von der Richtigkeit seiner eigenen und der Unrichtigkeit der Geschwornen festgehalten, indeß glaube er auch bemerken zu müssen, daß es darum, weil der Richter glaubte, die Geschwornen hätten Unrecht, noch nicht gewiß war, daß sie wirklich Unrecht hatten.

Einen großen Vorzug habe das schwurgerichtliche Verfahren; den Vorzug nämlich, daß hiebei Personen, die wie Rechtsgelehrte eine besondere Fachbildung genossen und so die natürliche Geistesrichtung hätten, die Gegenstände von einem sachmäßigen Gesichtspunct anzuschauen, ihre Vorstellungen durch Personen, welche von einem verschiedenen Gesichtspuncte darauf schauten, berichtigt erhielten.

Wenn dieser Ausspruch des Lord-Kanzlers in der Hauptsache nichts Neues enthält, so ist er doch als ein an solchem Orte, von solchem Munde, in solcher Weise abgelegtes Zeugniß gewiß nicht ohne Bedeutung, als ein Zeugniß in einem Lande, wo das Schwurgerichtssystem, wenn auch nicht entsprossen, doch emporgewachsen und gereift, und schon so manches Jahrhundert hindurch durch Anwendung erprobt ist; als ein Zeugniß aus einem Volke, welches in Bezug auf Erfahrungen und Erfindungen zu einem practischen Zweck, in Bezug auf glückliche Wahl der tauglichsten Mittel und Werkzeuge zur Ausführung eines solchen, als ein ganz besonders begabtes erscheint; als ein Zeugniß endlich in einem Hause und an einem Orte, wo die Vertretung conservativer Grundsätze ihren höchsten, vorzüglich auf Geburtsrechte gestützten Sitz und ihre Spitze*) hat. —

Ein ausgezeichnetes Mitglied des Oberhauses, Lord Brougham, in früherer Zeit selbst Lord-Kanzler **), bemerkte auf den

*) Der Lord-Kanzler ist der Sprecher des Oberhauses.

**) Marquardsen bezeichnet in Jahrg. IV. Band 1, S. 386 des Gerichtssaals Lord Brougham als denjenigen englischen Rechtsgelehrten, bei welchem er die meiste Kenntniß des schottischen Rechtes angetroffen habe.

angeführten Vortrag des Lord-Kanzlers unter Anderem: Niemand, welcher das Gesetz und die Verfassung des Landes kenne und einige Erfahrung über das Schwurgerichtssystem besitze oder jemals dessen Wirksamkeit beobachtet habe, könne dem Gedanken einer allgemeinen Lossagung vom Verfahren durch Geschworne je Raum geben.

Möchten unsere deutschen rechtsgelehrten Richter, die so vielfach noch mit einem gewissen Mißmuth auf das ihnen im Sturmjahr 1848 gleichsam aufgedrungene Schwurgerichtsverfahren blicken, und dessen alsbaldige oder allmälige Beseitigung wünschen und hoffen, durch längere Bekanntschaft mit dem schwurgerichtlichen System und namentlich durch unmittelbare, selbstthätige Theilnahme an schwurgerichtlichen Verhandlungen mehr und mehr zu der von jenen hochgestellten und erleuchteten Männern ausgesprochenen Ueberzeugung bekehrt werden.

Eine eigene selbstthätige Theilnahme an Verhandlungen des Schwurgerichts ist, wie ich glaube, hiezu der beste, obwohl nicht der einzige Weg, indem ohne solche eine gehörige Würdigung des schwurgerichtlichen Systems als eines lebendigen Organismus weit schwerer ist, und der Blick vorzugsweise auf die Schattenseiten desselben, die Weiterungen und Lasten des Verfahrens mit Geschwornen, gerichtet wird, während diese Weiterungen und Lasten, z. B. die vorläufige Prüfung des Straffalles in den Anklagekammern, die schwurgerichtlichen Vorbereitungsarbeiten u. dgl. öfters gerade für diejenigen Gerichtsmitglieder, welche bei der Hauptverhandlung selbst nicht mitwirken, besonders drückend sein mögen.

Ueber die Wirksamkeit der Schwurgerichte in Deutschland und über den im Ganzen günstig zu nennenden Erfolg des schwurgerichtlichen Verfahrens ist in dieser Zeitschrift bereits eine Reihe sehr beachtenswerther Zeugnisse niedergelegt worden. Hiezu gehören vor Allem die fortgesetzten Beiträge von Mittermaier, Jahrg. IV. Band 1, S. 3, besonders S. 10, 11, in Bezug auf Oesterreich, ebend. S. 18, 211, in Bezug auf Preußen, S. 299, 391, in Bezug auf Bayern, Jahrg. IV. Band 2, S. 3, 214, in Bezug auf Braunschweig, Jahrg. V. Band 1, S. 3, in Bezug auf Hannover, Jahrg. V, Band 2, S. 399, sodann die Beiträge von Reichmann in Bezug auf Nassau, Jahrg. V,

Band 1. S. 269. 413., Band 2. S. 3., besonders S. 10., 251., 345., von Kräwel in Bezug auf Preussen ebend. Bd. 1. S. 357., auch Delbrück in Jahrg. IV. Bd. 2. S. 167.

Ein weiteres neueres Zeugniß über den für die Zukunft des deutschen Schwurgerichts vorzüglich wichtigen Erfolg des schwurgerichtlichen Verfahrens in Preußen findet sich in der Allgemeinen Zeitung vom Jahr 1853 (Nr. 293. S. 4674.) in einer Mittheilung aus Berlin vom 16. October. Es kamen hienach bis zu 30 Schwurgerichtssachen in einer Sitzung zur Erledigung, ohne daß gegen einen einzigen Wahrspruch mit Grund eine Rüge erhoben werden konnte; überall standen die Wahrsprüche mit der Ansicht des Gerichtshofes in Uebereinstimmung. Ein Vorsitzender bezeichnete unter 131 Strafsachen nur 3 von den Geschworenen abgegebene Wahrsprüche als nicht sachgemäß.

Ich freue mich, daß ich in der Lage bin, über die Wirksamkeit des Schwurgerichts im Großherzogthum Baden ein recht günstiges Zeugniß hinzufügen zu können. Freilich umfassen unsere schwurgerichtlichen Erfahrungen der Zeit nach erst die mäßige Dauer von nicht ganz 3 Jahren*), und dem Raume nach sind meine eigenen unmittelbaren Erfahrungen über das Schwurgericht auf den einen der 4 Hofgerichtsbezirke, den Bezirk des Mannheimer Hofgerichts, beschränkt; indeß hat jener Zeitraum doch schon einen nicht unbedeutenden Stoff zu Erfahrungen geliefert, und es kamen gerade bei dem Schwurgericht dieses Bezirks Fälle von besonderer Wichtigkeit vor, wie der bekannte Vergiftungsproceß gegen Stadel-

---

*) Die Schwurgerichte in Baden sind seit dem 1. Juli 1851 in Wirksamkeit, gemäß Gesetz vom 5. Febr. 1851. Das frühere Schwurgerichtsgesetz vom 17. Februar 1849 trat wegen der nachgefolgten traurigen Ereignisse nicht in das Leben. Nach dem Entwurf dieses letzterwähnten Gesetzes waren (zufolge einer besondern gesetzlichen Bestimmung) ausnahmsweise die seit März 1848 bis zum Schluße der betreffenden Untersuchung vorgekommenen hochverrätherischen Unternehmungen von Struve und Genossen schwurgerichtlich abzuurtheilen. Der unglückliche Erfolg dieses unglücklichen Versuches ist bekannt.

mann*), sodann im Sommer 1853 ein sechswöchentliches Schwurgericht in Moßbach**), veranlaßt durch eine Odenwälder Diebsbande, die längere Zeit die Sicherheit jener Gegenden gefährdet hatte, überdieß aber stehen mit den in diesem Bezirk gewonnenen Erfahrungen nach Mittheilungen, welche zum Theil auch an die Oeffentlichkeit gelangt sind, die Erfahrungen der andern Bezirke, so weit bekannt, nicht im Widerspruch.

Bei dem Schwurgerichte des mehrerwähnten Bezirks kam unter der im Ganzen ziemlich beträchtlichen Zahl abgeurtheilter Anklagesachen nur selten der Fall vor, wo der Ausspruch der Geschworenen der Ueberzeugung der Richter, und gar der Gesammtheit derselben widerstritt und wo ein solcher Fall etwa vorkam, da mußte man doch öfters anerkennen, daß es nicht unzweifelhaft war, ob die Wahrheit auf der Seite der rechtsgelehrten Auffassung sich befand, ja bei weiterem Nachdenken, wenn man über die fachmäßig hergebrachte Anschauungsweise sich zu erheben vermochte, mußte man wohl auch (nach dem Beispiel des

*) Mitgetheilt in den Annalen der bad. Gerichte. Jahrg. 1852. Nr. 35. 44.

**) Diese Sitzung bot in mehrfacher Hinsicht ein besonderes Interesse dar. Eine fortgesetzte, unverkennbare Theilnahme an der neuen Gerichtsanstalt gab sich bei Personen aus allen Ständen kund, und der Eindruck des Schwurgerichts in jenen Gegenden wird wohl auf längere Zeit von guter Nachwirkung sein. Es verdient hiebei bemerkt zu werden, daß in der Nähe von Moßbach noch bis zu Anfang dieses Jahrhunderts ein mit dem Schwurgericht nahe verwandtes Gericht, das Centgericht zu Möckmühl sich erhalten hatte. Dort wurde nach Maaßgabe der alten Centordnungen jedes Vierteljahr von dem Centgrafen und 36 durch freie Wahl bestellten Richtern (unter Mitwirkung des Vogtes als Ankläger) über schwere Verbrechen aus dem Gebiete verschiedener Landesherren verhandelt und abgeurtheilt. Näheres über dieses Gericht in Sarwey's Monatschrift für Justizpflege in Würtemberg, Bd. 7. S. 473—501. — Im Badischen erhielt sich das Schöffengericht bis in die zweite Hälfte des vorigen Jahrhunderts (in Baden-Durlach bis 1753, in Baden-Baden bis 1786). Duttlinger im Archiv für Rechtspflege und Gesetzgebung in Baden, Bd. I. S. 547.

Lord-Kanzlers von England) sich bisweilen gestehen, daß Vernunft und Wahrheit auf Seite der Geschwornen war.

Zum Belege dieser letzten Behauptung mögen folgende zwei Beispiele dienen:

1) Nach der Anklage war in der Nähe von Ladenburg eine Frauensperson im Alter von 45 Jahren von zwei Burschen nach einander genothzüchtigt worden (übrigens unter eigenthümlichen Umständen; große Gewalt scheint nicht nöthig gewesen zu sein, auch hatte die Genöthigte, wenn ich nicht irre, nach der That von dem Einen ein kleines Stück Geld angenommen). In dem Zeugniß des Bürgermeisters war der Ruf jener Frauensperson als gut bezeichnet, weßhalb die Anklage und deren Begründung dahin gieng, daß das Verbrechen an einer in Ansehung ihrer Geschlechtsehre unbescholtenen*) Frauensperson verübt worden sei. Es ergab sich jedoch bei der Verhandlung, daß die Genöthigte schon mehrere uneheliche Kinder geboren hatte und zwar von verschiedenen Vätern. Die Geschwornen verneinten demgemäß, der nachsichtigeren rechtsgelehrten Auffassung zuwider, die Unbescholtenheit — nach Sachlage wohl mit gutem Grund.

2) Ein Dienstknecht von Heidelberg war angeklagt, einen andern Knecht getödtet zu haben, indem er denselben zur Nachtzeit die steile, 17 Stufen enthaltende und scharfkantige Steintreppe hinunterstieß.

In Bezug auf den Grad der möglichen Voraussicht des tödtlichen Erfolges**) erklärten die beiden Untergerichtsärzte, daß der Tod nur als sehr unwahrscheinliche Folge der Handlung des Thäters betrachtet werden konnte: zwei höhere Gerichtsärzte dagegen, der Medicinalreferent des Hofgerichtes und das erschienene Mitglied

---

*) Von diesem Umstand hieng es, nach der nicht glücklich gewählten Unterscheidung des badischen Strafgesetzbuches §. 335, V. im vorliegenden Falle ab, ob auf eine Strafe von wenigstens 3 Jahren Zuchthaus oder auf Arbeitshaus nicht unter 1 Jahr zu erkennen war.

**) Badisches Strafgesetzbuch §. 212. 213. Es war ein Fall der s. g. fahrläßigen, durch vorsätzliche Körperverletzung verursachten Tödtung.

der obersten Sanitätsbehörde, erklärten, daß der Tod als sehr wahrscheinliche Folge der Handlung vorausgesehen werden konnte. Die Geschworenen, (welche in diesem Falle auch den Vorbedacht mit Recht verneinten) nahmen in ihrem Wahrspruch das Vorhandensein des zwischen jenen beiden Graden in der Mitte liegenden dritten Grades an und nach den Verhältnissen und bei solchem Widerstreit der Meinungen der Sachverständigen ,selbst vom Standpunkte des gesunden Menschenverstandes aus mit vollem Recht.

Ich könnte noch mehrere Beispiele ähnlicher Art vorführen, die obigen werden jedoch genügen.

Die Geschwornen zeigten, wie sich insbesondere auch bei dem langen und anstrengenden Schwurgericht zu Moßbach*) bewährte, im Allgemeinen Eifer und Ausdauer, dabei Gewissenhaftigkeit und Achtung vor dem Gesetze, und auch unsere Anwälte beurkundeten meistens in anerkennungswerther Weise, daß sie ihre neue Aufgabe und Stellung richtig auffaßten. Wenn anfänglich die langjährige Angewöhnung an das alte Verfahren noch öfter ihre Nachwirkung äußerte, wenn namentlich von Seiten der Vertheidiger noch öfter die Schablone der alten Beweisvorschriften zu Hilfe genommen und hie und da auch wohl eine Vertheidigung nach dem in bürgerlichen Streitsachen hergebrachten Schutz- und Trutz-System geführt wurde, so sind doch solche Erscheinungen seither seltener geworden und unsere Anwälte fanden sich bald in das neue Verfahren. Es zeigte sich bald mitunter, daß gerade solche Anwälte, von denen man dieß nach ihrer bisherigen Wirksamkeit im bürgerlichen Processe, dem früheren Hauptgebiete anwaltlicher Thätigkeit, weniger erwartet hätte, sich leicht in das neue Verfahren fanden und den richtigen Weg einschlugen, einigemal kam es sogar vor, daß das Bestreben, seine Ehrenhaftigkeit und Gewissenhaftigkeit in Anerkennung der Wahrheit kund zu geben, einen Vertheidiger noch etwas über die durch den Standpunct der Vertheidigung vorgezeichnete Grenze hinausführte**).

---

*) Die Last war hiebei, wegen der sechswöchentlichen Dauer des Schwurgerichts, für einzelne Geschworene eine sehr drückende.

*) Ein solcher Fall war wohl der, wo ein Vertheidiger in Bezug auf

In manchen Stücken, besonders auch in jenem anscheinend leichten, in Wahrheit aber schweren Hauptstück, der so nothwendigen Maaßbeschränkung und Kürze der Rede, wird die Erfahrung noch ihr wohlthätiges Lehramt üben. Auch die Richter, die Vorsitzenden und die übrigen Gerichtsmitglieder, sowie auch die Staatsanwälte haben von ihr schon Vieles gelernt und noch Manches zu lernen*).

Endlich war auch die Haltung der Zuschauer und Zuhörer aus dem Volke, welches überhaupt eine rege Theilnahme am Schwurgericht an den Tag legte, in der Regel eine anständige, dem Ernst des Gegenstandes entsprechende. Unordnungen und Störungen von irgend einer Bedeutung kamen niemals vor**).

So sind denn die bisherigen Ergebnisse des schwurgerichtlichen Verfahrens in Baden im Ganzen günstig und die Achtung vor der neuen Gerichtsanstalt, ja die Zuneigung für dieselbe ist in stetem Zunehmen, keineswegs im Abnehmen begriffen, wie sehr auch noch immer einzelne Rechtsgelehrte (in vertraulichen Unterredungen) die Wiederabschaffung des Schwurgerichts für die Zukunft als etwas sich von selbst Verstehendes, Unausbleibliches hinzustellen bemüht sein mögen.

Glücklicher Weise denkt wohl bei uns, im Kreise derjenigen, die hierüber zu entscheiden berufen sind, zur Zeit Niemand ernstlich an die Wiederabschaffung; man will weitere Erfahrungen einsammeln***) und bei der kürzlich angeregten Einführung einiger Ver-

---

seinen allerdings sehr schlecht beleumundeten Schützling die Vertheidigung mit den Worten begann: er sei weit davon entfernt, einen Mohren weiß waschen zu wollen... In ähnlichen Fällen wird der Vertheidiger besser durch Schweigen als durch Reden seine Achtung vor der Wahrheit kundgeben.

*) Nichtigkeitsbeschwerden kommen im Ganzen nicht häufig, ein Fall wirklicher Cassation kam im Unterrheinkreise noch gar nicht vor. Uebrigens kennt das badische Gesetz keine ausdrücklich angedrohten Nichtigkeiten.

**) Namentlich nicht Unordnungen ähnlicher Art, wie Reichmann in Jahrg. V. B. 2. S. 256. aus Nassau berichtet.

***) Wie sollte auch eine weise Gesetzgebung eine so wesentliche Aende-

besserungen im schwurgerichtlichen Verfahren hat sich die Ansicht geltend gemacht und, wie es scheint, auch überwogen, daß man am Schwurgerichtsgesetz nicht rütteln solle.

Ich denke aber, daß die weiteren Erfahrungen ebenfalls nicht ungünstig ausfallen sollen. Je mehr die Zahl der Männer sich vergrößern wird, welche das schwurgerichtliche Verfahren aus eigener thätiger Mitwirkung oder doch aus näherer Anschauung und Prüfung kennen gelernt haben, desto mehr wird wohl die Ueberzeugung zum Durchbruch kommen, daß die Vorzüge dieses Verfahrens die Nachtheile desselben bei Weitem überwiegen, daß namentlich dieses Verfahren mehr als irgend ein anderes geeignet ist, ein starkes, lebendiges Rechtsbewußtsein im Volke zu erwecken und zu erhalten, indem es für den besseren Theil der Bürger eine fortwährende Schule gesetzmäßiger Ordnung und geläuterten Rechtsinns bildet (ein in unseren Zeiten nicht hoch genug zu schätzender Vorzug) und daß dasselbe auf der andern Seite auch die Stellung und das Ansehen der Richter nicht ungebührlich schmälert, wie es bei oberfläch-

---

rung des angenommenen Gerichtsverfahrens ohne die dringendsten Gründe schon nach so kurzer Zeit des Bestehens für rathsam erachten! Vgl. v. Jagemann, die Zukunft der deutschen Schwurgerichte, im Gerichtssaal Jahrg. IV. Bd. 2. S. 352.

Man führe hiegegen nicht die österreichische Gesetzgebung an. Die in Oesterreich vollzogene Wiederabschaffung der Geschworenen findet wohl in den besonderen staatlichen Verhältnissen dieses Reiches, im Zustand einzelner Landestheile gegenüber dem Bedürfniß einer einheitlichen Gesetzgebung ihre genügende Erklärung und Rechtfertigung. Die neue Strafproceßordnung vom Juli 1853 zeigt übrigens in vielen trefflichen Bestimmungen, daß die österreichische Gesetzgebung den Anforderungen einer zeitgemäßen Rechtspflege Rechnung zu tragen bemüht war.

Im Königreich Sachsen hat der sehr unglückliche Versuch, das Schwurgericht vorläufig in Preßsachen und bei politischen Vergehen allein in's Leben treten zu lassen, im Verein mit sonstigen eigenthümlichen Verhältnissen zur Lossagung vom schwurgerichtlichen System geführt. In Sachsen-Altenburg haben ähnliche Gründe (und wohl auch dieses Beispiel) das gleiche Ergebniß hervorgebracht.

licher Betrachtung scheinen kann, sondern vielmehr erhebt und befestigt, indem es die richterliche Thätigkeit gegen die gewöhnlichen gehäßigen Mißdeutungen sicherstellt und zugleich auf ihrem ureigenen Gebiete, dem Gebiete eigentlicher Rechtsfragen, unverkennbar erhöht.

Wenn nun nach dem Obigen der Werth und Vorzug des schwurgerichtlichen Verfahrens, den man bei dessen Einführung weniger in Lehre und Wissenschaft als durch die That allgemein anerkannte, sich durch die bisherigen Erfahrungen bestätigt hat, so wird es die Aufgabe einer weisen, im höheren Sinne conservativen, Gesetzgebung sein, auf die Erhaltung und Entfaltung des Schwurgerichts für die Zukunft sorgsam hinzuwirken, und ihm ein ersprießliches Gedeihen zu sichern.

In dieser Richtung sollen 3 Hauptpunkte hervorgehoben werden, von denen jeder besondere Beachtung verdient, hier aber vorzüglich der dritte näher erörtert werden soll, weil er gerade derjenige ist, welcher am leichtesten mißachtet und in Folge dieser Mißachtung für das schwurgerichtliche Verfahren überhaupt verhängnißvoll und verderblich werden kann.

In Bezug auf die beiden ersten Punkte werden kürzere Andeutungen für unsern Zweck genügen.

I. Daß das schwurgerichtliche Verfahren unseren einheimischen Zuständen in angemessener Weise angepaßt werden muß, und nicht in unveränderter Gestalt nach einem fremden Vorbild, insbesondere nach dem gepriesenen und preiswürdigen englischen Muster bei uns in das Leben treten konnte, hat man gleich bei dessen Einführung in Deutschland, selbst in jener Zeit des allgemeinen Sturmes und Dranges keineswegs verkannt. Es geschah die Einführung der Schwurgerichte, wenn auch mit manchen Abweichungen im Einzelnen und theilweise (in einigen Puncten) mit größerer Annäherung an die englischen Einrichtungen*), überall in der Weise, wie

*) Dahin gehört z. B. das Erforderniß der Einstimmigkeit der Geschworenen, sodann die Zulassung von Special-Verdicten bei Zweifeln über die rechtliche Würdigung der Thatsachen (Braunschweig. Gesetz §. 140. 142.), ferner die Umgehung des Wahrspruchs bei unbeschränktem Bekenntniß des Angeklagten

sie überhaupt auf dem europäischen Festlande (zum Theil im Einklange mit dem schottischen Gerichtsverfahren) Eingang gefunden haben.

Die hieher gehörigen Hauptabweichungen vom englischen Urbild sind, kurz zusammengefaßt, folgende:

1) Verfolgung aller Verbrechen durch Staatsanwälte (ausgebildete Staatsanwaltschaft) statt bloser Privatanklage;

2) Geheime Voruntersuchung (nach dem Grundsatz der Untersuchung von Amtswegen) als wesentliche Grundlage statt eines kurzen, öffentlichen Vorverfahrens;

3) Anklagekammern statt besonderer Anklage-Geschwornen (Beseitigung der großen Jury);

4) Schwurgerichtshöfe als vollständig besetzte Collegien statt einzelner Richter zur Abhaltung der Schwurgerichts-Verhandlungen;

5) Bei der Verhandlung: Nähere Vernehmung des Angeklagten, Vernehmung der Zeugen durch den Vorsitzenden, nicht unmittelbar durch die Parteien; andere Stellung des Vertheidigers;

6) Wahrspruch der Geschworenen nach Stimmenmehrheit statt der Einstimmigkeit; desgleichen nach innerer Ueberzeugung ohne Rücksicht auf gewisse hergebrachte Beweisgrundsätze (ohne ein law of evidence).

7) Beschränkung des schwurgerichtlichen Verfahrens auf die schwereren Strafsachen.

Wir dürfen niemals vergessen, daß wir uns auf deutschem, nicht auf englischem Boden befinden, und daß wir unserer geschichtlichen Rechtsentwicklung, die mit Volksart und Volkssitte im innigen Zusammenhang steht, die gebührende Rechnung tragen müssen, wenngleich jene Rechtsentwicklung öfters unter widrigen Einflüssen gelitten hat*).

(Preuß. Verordn. v. J. 1849. §. 98., Gesetz v. J. 1852. Art. 74. 75.; in Art. 77. findet sich auch eine Annäherung an das englische Kreuzverhör), desgleichen die Einschränkung des Resume's (Bayerisches Gesetz Art. 171).

*) Die geschichtliche Thatsache, daß das Schwurgericht überall in

Meinungsverschiedenheiten in Bezug auf diesen ersten Punkt drehen sich fast durchgehends nur um das Mehr oder Minder in der Abweichung vom fremden Urbilde. Eine nähere Ausführung darüber hier an diesem Orte beifügen, hieße „Eulen nach Athen tragen."

II) Der zweite Punkt, worauf hier hingewiesen werden soll, betrifft die nothwendige Verminderung und Erleichterung der Lasten des schwurgerichtlichen Verfahrens. Daß letzteres, wie es bei uns Eingang gefunden hat, große Lasten für Geschworene, Richter und Anwälte, sowie auch theilweise für die Angeklagten selbst im Gefolge hat, Lasten und Weiterungen, die leicht sehr drückend wirken und eine Mißstimmung gegen diese Art des Verfahrens hervorrufen können, läßt sich nicht verkennen, wenngleich ein Theil der bezüglichen Lasten und Weiterungen auch bei einem öffentlichen und mündlichen Strafverfahren ohne Geschworne vorkömmt. Es ist daher im Interesse der Erhaltung und Entfaltung des Schwurgerichts selbst erforderlich, daß auf möglichste Verminderung der Lasten und Weiterungen, auf thunlichste Erleichterung Bedacht genommen werde:

1) Vor Allem wird sich die Beschränkung des Schwurgerichts auf wirklich schwere Verbrechen, mithin eine Ausscheidung aller unbedeutenderen Vergehungen aus der Reihe der Schwurgerichtssachen empfehlen, mögen solche unbedeutendere Vergehungen auch in das Gebiet der Politik oder der Presse einschlagen. Für diese letzteren eine wesentliche Ausnahme in Bezug auf den angedeuteten Grundsatz eintreten zu lassen, scheint weder im Wesen der Sache genügend begründet, noch im Interesse der Schwurgerichtsanstalt selbst wünschenswerth. Es genügt für solche Fälle eine öffentliche und

der französischen Gestalt bei uns Eingang gefunden hat, dürfen wir nicht als eine blos zufällige, von inneren Ursachen unabhängige Erscheinung behandeln. Richtig bemerkt in dieser Beziehung Delbrück in Jahrg. IV. Band 2 Seite 182 des Gerichtssaals, „Wir haben es nun einmal in dem französischen Zuschnitt überkommen, und zwar nicht willkührlich, sondern vermöge einer geschichtlichen Vermittelung, die fast eine innerlich nothwendige genannt werden muß."

mündliche Verhandlung ohne Geschworene. Die gegentheilige Auffassung der Sache beruht auf der rechtlich verwerflichen und für die Ausbildung des Schwurgerichtswesens verderblichen Grundansicht, daß das Schwurgericht eine vorzugsweise politische Einrichtung sei, während doch in Wahrheit dasselbe als eine Rechtsanstalt aufgefaßt werden muß*).

Im Großherzogthum Baden hat sich besonders in Bezug auf die s. g. gefährlichen Diebstähle das Bedürfniß einer Beschränkung der schwurgerichtlichen Zuständigkeit kundgegeben, indem nach den sehr allgemeinen und dehnbaren Bestimmungen des §. 381 des Strafgesetzbuches, welches überhaupt nicht auf Geschworene berechnet war, öfters allzu unbedeutende Diebstahlsfälle vor das Schwurgericht gelangen können. Namentlich auch unter den Geschworenen selbst hat dieser Uebelstand, wodurch der Ernst und die Bedeutung des Schwurgerichts leicht geschwächt werden kann, sich bald fühlbar gemacht**). Die Gesetzgebung hat auch bereits ihre Aufmerksamkeit auf diesen Gegenstand gerichtet, für jetzt scheint aber, wie schon oben erwähnt wurde, die Rücksicht überwogen zu haben, daß man an dem Schwurgerichtsgesetz nach so kurzer Zeit nicht rütteln soll, und daß die Anklagekammern durch beschränkende Auslegung und sachgemäße Anwendung des Gesetzes den Uebelstand beseitigen oder vermindern können***).

2) In Bezug auf die erforderliche Zahl der Hauptgeschworenen dürfte sich die in Hannover und Würtemberg nach dem

*) Vrgl. Buchner die politische Auffassung des Geschwornengerichts im Jahrg. V. Band 2. S. 192 des Gerichtssaals.

**) Aehnliche Erfahrungen hat man auch in anderen deutschen Ländern gemacht, z. B. in Braunschweig s. Jahrg. V. Band 1, S. 12 des Gerichtssaals, in Nassau, ebend. S. 302.

***) Die erstere Rücksicht ist in der That von unverkennbarem Gewicht und eine durchgreifende Abänderung unseres Schwurgerichtsgesetzes wäre wohl noch keinesfalls an der Zeit gewesen. In Bezug auf die zweite Rücksicht dagegen wird sich erinnern lassen, daß ein Rütteln am Gesetz von Seiten der Auslegung, (wenn unsere Anklagekammern etwa hiezu geführt werden sollten) als ein ungleich größeres Uebel erscheinen würde.

Vorgang von Belgien*) angenommene Herabsetzung derselben von 30 auf 24 empfehlen.

Hiewegen ist insbesondere §. 15. und 27. des hannöverischen Gesetzes über die Bildung der Schwurgerichte in A. Leonhard's Justizgesetzgebung von Hannover Band I., S. 49 und folg. zu vergleichen. Mit Recht wird dort bemerkt, das Erforderniß einer größeren Zahl würde nur dazu dienen, die Last des Geschworenendienstes auf noch mehr Personen zu legen und eine Kostenvermehrung herbeizuführen, welche in keinem richtigen Verhältniße zu dem Bedürfnisse einer erweiterten Ablehnungsbefugniß stehen dürfte.

Unsere Erfahrungen in Baden, namentlich im Bezirk des Mannheimer Hofgerichts, haben wenigstens die Richtigkeit dieser Bemerkung bestätigt. Von dem Recht der Ablehnung einzelner Geschworenen wurde meist gar kein oder doch nur ein geringer Gebrauch gemacht; auch geschah es nur selten, daß von den 8 Ersatzmännern woraus die Zahl der Hauptgeschwornen nöthigenfalls zu ergänzen ist, auch nur ein einziger in Anspruch genommen werden mußte und zu thätiger Mitwirkung kam, während die Mitwirkung solcher am Sitzungsort selbst wohnenden Geschwornen, da sie nach ihrer Bildung zu den befähigteren zu gehören pflegen, eher von Vortheil, als von irgend einem Nachtheil ist.

Es wird demgemäß die angeregte Herabsetzung der Zahl der Hauptgeschwornen**) füglich durchgeführt werden können, ohne daß selbst für Fälle außergewöhnlicher Art, worauf hier allerdings geeig-

---

*) Gesetz von 15ten Mai 1838 Art. 12. 13. verglichen mit Code d'instruction crim. Art 393, (früher 395.)

*) Leue in Art. 5 und 6 der „Grundlagen für das deutsche Geschwornengericht" verlangt im Gegentheil die Erhöhung der Zahl von 30 auf wenigstens 36 (und höchstens 40 statt 36). Er bemerkt hiezu, es scheine billig und consequent, daß der Angeklagte, wenn ihm 12 Geschworene aus der Liste als seine Richter aufgenöthigt werden, die er nicht verweigern könne, wenigstens eine gleiche Anzahl ablehnen dürfe, und ebenso der Ankläger. Dieser Grund scheint aber nicht überzeugend und dürfte im Hinblick auf die Erfahrung von geringem Gewicht sein.

nete Rücksicht zu nehmen ist, ein erheblicher Nachtheil zu besorgen stände.

3) In solchen Fällen, in welchen der Angeklagte vor dem Schwurgericht alsbald ein umfassendes unbeschränktes Geständniß der That ablegt, wird in der Regel eine wesentliche Abkürzung der Gerichtsverhandlung, die Weglassung des alsdann überflüssigen Wahrspruches der Geschworenen, jedenfalls die Umgehung der Abhör einer größeren Zahl von Zeugen über nicht bestrittene Verhältnisse sowie eine wesentliche Vereinfachung der mündlichen Begründung der Anklage am Platze sein, und die Gesetzgebung wird hiewegen angemessene Vorsorge zu treffen haben.

In England und Schottland wird ja in jedem Falle, in welchem der Angeklagte auf Vorlesung der Anklageschrift sich schuldig bekennt, und auf Vorstellung dabei verharrt (pleads guilty) das Urtheil ohne Erhebung eines Wahrspruchs vom Gericht gesprochen, nachdem vorher die Belastungszeugen und von den Entlastungszeugen diejenigen, welche über den Character der Angeklagten im Allgemeinen aussagen sollen, vernommen worden sind.

Stephen, Handbuch des englischen Strafrechts übers. von Mühry XXV. 461.

Glaser, das englisch-schottische Strafverfahren §. 294.

Wenngleich diese Verfahrungsart mit Eigenthümlichkeiten des englischen Rechtes im Zusammenhang steht, so hat man doch in Deutschland die Zweckmäßigkeit einer Abkürzung des Verfahrens in dieser Richtung theilweise schon anerkannt.

In Preußen war bereits durch § 98 der Verordnung vom 3ten Januar 1849 bestimmt, daß alsdann, wenn der Angeklagte auf Befragen sich schuldig bekenne und gegen die Richtigkeit des Geständnisses kein Bedenken obwalte, der Gerichtshof sofort ohne Zuziehung von Geschworenen das Urtheil zu fällen habe. Eine ähnliche Bestimmung hat die Gesetzgebung von Würtemberg in §. 90 des Gesetzes vom 14ten Januar 1849 getroffen.

In dem neuen preußischen Gesetz vom 3ten Mai 1852 Art. 75 ist jene frühere Bestimmung in ihrer Grundlage beibehalten, jedoch nach Maßgabe der seitherigen Erfahrungen näher geregelt und durch angemeßene Vorbehalte soweit beschänkt worden, daß die

fragliche Abkürzung des Verfahrens nicht zum Abbruch der Rechte der Staatsanwaltschaft oder der Vertheidigung ausschlagen kann und die Mitwirkung der Geschworenen nur da wegfällt, wo sie ohne wesentliche Bedeutung sein würde.

Mit Beschränkungen ähnlicher Art, welche natürlich der besonderen Strafgesetzgebung des Landes anzupassen wären, wird eine solche Abkürzung des schwurgerichtlichen Verfahrens ohne Bedenken durchzuführen und von guter Wirkung sein*).

4) Auch die Herabsetzung der Zahl der den Schwurgerichtshof bildenden Richter von 5 auf 3, wie sie in Frankreich seit dem Gesetz vom 4ten März 1831**) und in Würtemberg durchgeführt ist, würde eine ansehnliche Erleichterung der schwurgerichtlichen Last gewähren. Indessen scheint diese Herabsetzung an sich und insbesondere für alle Fälle von größerer Bedeutung immerhin sehr bedenklich, nicht blos deßhalb, weil der Schwurgerichtshof bei der sehr beschränkten Reichweite des Rechtsmittels der Nichtigkeitsbeschwerde in so manchen Beziehungen unabänderlich zu entscheiden hat und eine Aufzeichnung der Aussagen bei dem Schwurgericht nicht Statt findet, sondern auch vorzüglich wegen der den Richtern eingeräumten wichtigen Machtbefugniß, geeigneten Falles, wenn sie Alle der Ansicht sind, daß die Geschworenen bei der Schuldigerklärung sich in der Hauptsache geirrt haben, die Sache zu wiederholter Verhandlung zu verweisen.

III.) Ich komme nun zum dritten Punkt, dem Schwerpunkt dieser ganzen Abhandlung. Es betrifft derselbe das Schwurgericht bei politischen Verbrechen, nach meiner Ueberzeugung eine

---

*) Auch Reichmann in seinen Beobachtungen über das schwurgerichtliche Verfahren in Nassau, Jahrg. V, Band 2, S. 347 erklärt sich für eine solche Abkürzung, geht übrigens jedenfalls zu weit, wenn er die Befragung der Geschworenen über das Schuldig in Fällen der fraglichen Art geradezu eine Absurdität nennt.

**) In Belgien gilt noch der ursprüngliche Art. 252 und 253 des Code d'instruction crim., wonach der Schwurgerichtshof aus 5 Mitgliedern besteht, ebenso auch in Rheinpreußen, Rheinbayern, Rheinhessen.

Lebensfrage für die Entwicklung des schwurgerichtlichen Verfahrens in Deutschland.

Daß gewöhnliche Geschworene über Anklagen wegen politischer Verbrechen je nach der augenblicklich herrschenden Volks- oder Standes-Meinung allzuoft und zu leicht fehlerhafte, ungerechte Wahrsprüche geben, und demgemäß eine besondere gesetzliche Vorsorge nöthig erscheint, ist eine Wahrheit, welcher kein unbefangenes Auge sich verschließen kann. An reichen Erfahrungen in dieser Beziehung fehlt es in Deutschland sowie in anderen Ländern nicht, wenn man auch, was unsere badischen Erfahrungen betrifft, jenes zur ungünstigen Zeit unter unglücklichen Verhältnissen ausnahmsweise und erstmals bestellte Schwurgericht in der Hochverrathssache gegen Struve und Blind (wobei die Geschworenen u. A. geschichtliche Thatsachen verneinten) billiger Weise nicht hoch in Anschlag bringen kann.

Geschworene sind Männer aus dem Volke, berufen über ihre Mitbürger Aussprüche zu geben; sie werden daher in Zeiten politischer Aufregung (und solche Zeiten sind es ja eben, worin politische Verbrechen vorzugsweise vorkommen) immer leicht geneigt sein, dem herrschenden Zug der Bewegung zu folgen und gegen die Staatsgewalt Partei zu nehmen. Wie sollten sie auch in Mitten des unter ihren Mitbürgern entbrannten Kampfes mit der Staatsregierung, im Getriebe der aufgereizten Parteien (ohne besondere Befähigung und Unabhängigkeit der Stellung) nicht öfters den ruhigen, unbefangenen Blick verlieren, der zur Ausübung ihres Amtes erforderlich ist*)?

Vom Standpunkt der reinen Theorie freilich und namentlich unter der Voraussetzung eines politisch durchgebildeten in freier Gesetzmäßigkeit durch lange Uebung erstarkten Bürgerthums und bei einer Staatsverfassung anderer Art, als die deutschen Zustände in ihrer geschichtlichen Entwicklung uns darbieten können, ließe sich gegen solche Bedenken wohl manches vorbringen**). Allein wir müs-

*) Vgl Schäffner „der Geschworne in politischen Processen; im Jahrg. III., Band 1 S. 110 des Gerichtssaals.

**) Vrgl. Buchner in Jahrg. V, Band 2, S. 213 — 223 des Ge-

sen die Dinge nehmen, wie sie sind und, ihren Gang betrachtend, uns an die gegebenen Verhältnisse halten, weil sonst die Macht der Dinge und der Verhältnisse, welche stärker ist als alle Theorie, unsere kühnen Rechtsbauten wie Kartenhäuser umstürzt.

Es macht sich daher auch in verschiedenen deutschen Staaten mehr und mehr die Ansicht geltend (und sie wird voraussichtlich in nicht ferner Zukunft auf die Gesetzgebung ihren Einfluß üben) *), daß eine Abhülfe in Bezug auf den angeregten Punkt erforderlich erscheint. Diese Lage der Sache dürfen die aufrichtigen Freunde der Schwurgerichtsanstalt nicht verkennen, da der Mangel einer geeigneten Abhilfe unter den gegebenen Verhältnissen leicht die Abwürdigung und Verdrängung des Schwurgerichts zur Folge haben kann.

In welcher Weise hat aber die Abhilfe zu geschehen? Dieß ist die wichtige Frage, um deren glückliche Lösung es sich handelt.

Ein sehr einfaches, durchgreifendes Abhilfsmittel liegt allerdings sehr nahe und ist auch schon öfters angewendet**) oder an-

---

richtssaals. Derselbe sucht im engen Anschluß an das englische System das Heilmittel für die Gebrechen unserer Schwurgerichtseinrichtung.

*) In Nassau ist durch Gesetz vom 23ten Dec. 1851 die Aburtheilung der politischen Verbrechen und Preßvergehen bereits den Schwurgerichten völlig entzogen worden. In anderen Staaten scheint man mit einer solchen Entziehung umzugehen. In Preußen hatte der Art. 95 der Verfassungsurkunde von Jahr 1850 einen besonderen Schwurgerichtshof für schwere politische Verbrechen in Aussicht gestellt. Durch Gesetz vom 21ten Mai 1852 wurde dieser Art. dahin abgeändert, daß ein besonderer Gerichtshof ohne Geschworne in Aussicht gestellt wurde. Es erklärte der Justizminister bei Gelegenheit der damaligen Revision der Verordnung vom 3ten Jan. 1849: „durchaus unzuläßig zeige sich der Ausspruch der Geschworenen bei politischen Verbrechen, und es sei ein Irrthum gewesen, wenn man angenommen, die Geschwornen könnten sich hiebei ihrer Parteistellung entkleiden.“ (Vollständige Materialien zu der Verordnung vom 3ten Jan. 1849 u. s. w. S. 464.)

**) Vgl. die vorige Anmerkung. Hieher gehört auch die Gerichtsbarkeit der vormaligen Pairskammer in Frankreich. Charte von 1814 Art. 33 und von 1830 Art. 28. Diese Gerichtsbarkeit in Anklage-

empfohlen worden: die gänzliche Beseitigung des schwurgerichtlichen Verfahrens in Bezug auf politische Verbrechen. Gleichwohl muß eine nähere, minder oberflächliche Betrachtung der Sache wohl bald zu der Einsicht führen, daß dieses Mittel ein verfehltes ist, indem es die allmälige Entwerthung und Vernichtung des Schwurgerichts herbeizuführen geeignet ist, hiedurch aber auf die Entwicklung unserer Rechtszustände, die immer noch sehr der Befestigung bedürfen, weit schädlicher einwirken kann, als selbst die alsbaldige, völlige Beseitigung des Schwurgerichts überhaupt.

Um die Richtigkeit dieser Bemerkung klar einzusehen, dürfen wir nur das Ganze der schwurgerichtlichen Einrichtung nicht als ein todtes Maschinenwesen, sondern als einen **lebendigen Organismus** auffassen. Eine solche Auffassung zeigt sich gewiß als gerechtfertigt, ja nothwendig bei einer Anstalt, welche vorzugsweise dazu dienen soll, die Entwicklung und Erhaltung eines lebendigen, im Volksbewußtsein begründeten Rechts im Gegensatz einer einseitigen fachmäßigen Rechtsgelehrsamkeit zu vermitteln. Bei solcher Auffassung der Schwurgerichtseinrichtung als eines lebendigen Organismus werden wir aber sicher zu der Ueberzeugung gelangen, daß in diesen lebendigen Organismus, in das System der Wahrheitsfindung durch Geschworene, nicht ein anderer demselben widerstrebender Organismus, ein auf wesentlich anderer Grundlage beruhendes System, eingeschaltet werden darf.

Wenn das schwurgerichtliche System bei uns auf schwere Straffälle beschränkt wird, so findet diese Begrenzung aus Gründen die oben angeführt wurden, ihre Rechtfertigung; eine Begrenzung,

---

sachen wegen Hochverraths und sonstigen Verbrechen gegen die Sicherheit des Staats griff übrigens nach der Praxis und späteren Gesetzen nur dann Platz, wenn sie durch besondere königliche Ordonanz im einzelnem Falle in Anspruch genommen wurde. (Hiemit ist zu vergleichen Art. 91 — 98 der aufgehobenen Verfassung vom Jahr 1848.) Das **englische Oberhaus** unterscheidet nur über Anklage gegen Peers, deren Frauen, Töchter oder Wittwen, sowie gegen die Königin wegen Hochverraths oder Felony; doch kann das Unterhaus auch Anklagen gegen andere Personen vor das Oberhaus bringen.

sei sie nun weiter oder enger, ist hier jedenfalls nothwendig und es gilt als allgemeiner Grundsatz, daß in Rechtssachen geringerer Art die Weiterungen eines kostspieligen Verfahrens thunlichst vermieden werden müssen. Ganz anders verhält sich dagegen die Sache, wenn Straffälle der schwersten und wichtigsten Art nicht blos der Erledigung durch gewöhnliche Geschworene, sondern dem System der schwurgerichtlichen Verhandlung allgemein entzogen werden.

Schon die hiebei zu Grund gelegte Unterstellung, daß Schwurgerichte für solche Fälle nichts taugen, muß dem Ansehen und der Achtung der Schwurgerichte in den Augen Vieler Eintrag thun; weit höher anzuschlagen ist aber das Uebel, welches durch das Hineinragen jenes fremden Systems in den Organismus der Schwurgerichtseinrichtung voraussichtlich entstehen wird. Das alte System der Wahrheitsfindung durch rechtsgelehrte Richter wird, wenn es in Fällen der wichtigsten Art den Vorzug erhält, nothwendig herabdrückend auf die Schwurgerichtsanstalt wirken und auf deren Kosten wieder Leben zu gewinnen suchen. Wie sollte es auch anders sein in dem Zustande des Uebergangs vom alten in das neue Recht, worin wir uns befinden, und bei der großen Zahl von Richtern, die unter dem alten System herangebildet und ergraut sind, und das neue System als einen Eindringling gerne beseitigen möchten?

Ob derartige Bestrebungen auf die Dauer von Erfolg sein dürften, mag dahin gestellt bleiben. Ich meinerseits gehöre zu denjenigen, welche der Ansicht sind, daß das Schwurgericht bei uns nicht nur eine Gegenwart, sondern auch eine Zukunft hat, und daß es mehr als eine blose Laune des Zufalls ist, daß die Schwurgerichte in den größeren Theil von Deutschland zur Durchführung und kräftigen Entfaltung kommen, während sich so viele der sogenannten Errungenschaften des Jahrs 1848 als unhaltbar gezeigt haben.

Wie man auch hierüber denken und von welchem Standpunkte man die Sache betrachten mag, jedenfalls muß es wohl dem tiefer dringenden Blick einleuchten, daß es für die Entwicklung unseres Gerichtswesens in keiner Weise ersprießlich seyn kann, wenn zwei entgegengesetzte Systeme, die sich wechselseitig bekämpfen und abschwächen, neben einander Platz finden. Jenes einfache Abhilfsmittel ist daher gewiß kein gut gewähltes Mittel, wie schon von ver-

schiedenen Seiten, auch in diesen Blättern überzeugend nachgewiesen wurde *) Weit entfernt, das Ansehen und die wahre Macht der Staatsgewalt zu erhöhen, enthält dasselbe vielmehr den Keim und Stoff zu fortwährender Anfeindung und Schwächung der Staatsgewalt und zu unheilvollem Mißtrauen gegen den Richterstand, dessen völlige Reinerhaltung im Interesse der Rechtspflege und der staatlichen und sittlichen Ordnung von so hoher Bedeutung erscheint. Wie vermöchte auch die Staatsgewalt, bei aller Achtung, welche dem Spruch rechtsgelehrter Richter gebührt, selbst bei möglichst unabhängiger Stellung der Gerichte, dem Vorwurfe wirksam zu begegnen, daß in Sachen, worin die bestehende Staatsgewalt unmittelbar betheiligt erscheint, auch den Staatsrichtern, (die in dem ständigen Dienst und Sold dieser Gewalt stehen) jene völlige Unbefangenheit, die zur Wahrheitsfindung erforderlich ist, nicht allgemein zugetraut werden könne, da ja gerade in solchen Sachen der gelehrte Blick besonders leicht irren möge?

Wollen wir daher nicht, nach dem guten alten Sprichwort, das Kind mit dem Bade verschütten, das junge, lebenskräftige Schwurgericht in dem politischen Reinigungsproceß ersticken, so müssen wir ein anderes Mittel der Abhilfe aufsuchen.

Man hat schon eine geheime Abstimmung der Geschworenen vorgeschlagen; dieses Mittel würde aber schwerlich zum gehofften Ziele führen, und verdient überhaupt keinen Beifall, da es dem Geiste der Schwurgerichtsanstalt widerstrebt **).

Noch viel weniger Beifall verdient wohl der wiederholt gemachte Vorschlag der Vereinigung der Geschworenen und Staatsrichter zu gemeinsamem Spruch über die Thatfrage; ein Vorschlag, der sich vom sicheren Grund und Boden geschichtlicher Erfahrung entfernt, und jedenfalls eine Vernichtung des Schwurgerichtes nach seiner Grundidee, enthält ***).

---

*) Vrgl. Mittermaier in Jahrg. IV, Band 2, S. 16. des Gerichtsaals, Buchner, in Jahrg. V, Band 2, S. 219 ebend., und hiezu Hefter im Archiv des Criminalrechts, Jahrg. 1852, S. 8.

**) Vrgl. Jahrg. III, Band 1, S. 123 des Gerichtssaals.

***) Vrgl. Jahrg. IV, Band 2, S. 179 des Gerichtssaals, Bemerkungen

Dagegen scheint mir Heffter im Allgemeinen den richtigen Weg zur Abhilfe zu bezeichnen, wenn er bemerkt, daß nach seiner Ansicht die Heilung der Uebelstände wesentlich nur in einer wohlgeregelten Auswahl tüchtiger Schwurmänner im Verein mit der moralischen Haltung des Richterstandes zu finden sei*). Könnte die Auswahl der Geschworenen überhaupt und für alle Fälle auf eine Weise geregelt werden, daß die angeregten Bedenken beseitigt würden, so wäre diese Art der Abhilfe (in Verbindung mit einer festen, würdigen Haltung des Richterstandes, welche jedenfalls vorauszusetzen und allerwegen zu fördern ist) allerdings die beste und natürlichste.

Insofern aber nach den gemachten Erfahrungen, wenigstens zur Zeit und in Rücksicht auf die besonderen Zustände einzelner deutschen Ländertheile, ein solches allgemeines Ergebniß nicht wohl erreicht werden kann, und die Macht der Verhältnisse zu einer besonderen Vorsorge hindrängt, wird man auf eine weitere Vorsorge, welche dem Geiste der Schwurgerichtsanstalt entspricht, Bedacht zu nehmen haben.

Das geeignetste Mittel dieser Art scheint mir in zweckmäßiger Anwendung und Ausbildung des im englischen Recht, obwohl nur in beschränkter Weise und nicht in dieser besonderen Richtung hervortretenden Grundsatzes der Special-Jury zu liegen. In England besteht, wie bekannt, neben der allgemeinen Geschwornen-Liste (dem Geschworenenbuch), worin die Geschwornen der Grafschaft aus den Kirchenspielslisten jeweils eingetragen werden, noch eine aus der ersteren ausgezogene engere Liste (die Liste der Special-Geschworenen), in welche nur Geschworene von höherem Bildungs- und Vermögens-Stande, Banquiers, Esquires und noch höher Gestellte aufgenommen werden. Aus dieser Special-Liste wird geeigneten Falls die Special-Jury gebildet, die in gewissen Anklagesachen von jedem Theil auf seine Kosten begehrt werden darf. Wenn das Begehren einer Special-Jury nur bei Anklagen wegen geringerer

von Ketler und Delbrück über den Vorschlag von Götze; ferner Heffter im angef. Archiv J. 1852, S. 12.

*) Am angef. Ort, S. 12.

Vergehen, die bei der Kingsbench verhandelt wurden, Statt findet*) so darf man hiebei nicht vergessen, daß in England eine besondere Anklagejury besteht, hiezu aber jedesmal die angesehensten unabhängigen Männer der Grafschaft genommen werden, deren gewichtige Stimme bei dem Wahrspruch der kleinen Jury nicht ganz unberücksichtigt bleiben mag**).

Glaser, das englisch-schottische Strafverfahren §. 46. 308 und Einleitung S. 10.

In Anwendung des Grundsatzes der englischen Special-Jury zu unserem Zweck könnte die Bestimmung getroffen werden, daß bei Anklagen wegen politischer Verbrechen dem Staatsanwalt und dem Angeklagten (oder auch etwa nur dem Ersteren) das Recht eingeräumt würde, eine Special-Jury zu verlangen. Dieß Verlangen wäre etwa bei Eröffnung des Verweisungserkenntnisses zu stellen und es würde zu diesem Zwecke jeweils neben der allgemeinen Liste eine engere Liste aufzustellen seyn, worin nach gewissen, fest bestimmten Kategorien nur solche Geschworene aufzunehmen wären, denen nach dem Stande ihrer Bildung, nach der Höhe und Unabhängigkeit ihrer Stellung ein besonderes Vertrauen geschenkt werden kann. In nicht wenigen Fällen würde wohl die Staatsbehörde nach den Verhältnissen ohne Bedenken und ohne Gefahr von der Ausübung dieses besonderen Rechtes Umgang nehmen können, in anderen Fällen würde besondere Befähigung der Special-Geschworenen die Erzielung eines sachgemäßen, allen billigen Erwartungen entsprechenden Wahrspruchs genügend verbürgen, in allen Fällen aber würde die moralische Kraft der Regierung und das Ansehen des Richteramtes auf diesem Wege sicher mehr befestigt und erhöht werden, als auf jenem erstgenannten Wege, dessen Nachtheile die gehofften Vortheile bei Weitem überwiegen.

Bliebe dann für den Fall eines Krieges oder Aufruhrs bei dringender Gefahr für die öffentliche Sicherheit auch noch die Er-

---

*) Bei Anklagen wegen misdemeanors, der dritten Verbrechensclasse. (Die beiden höheren Classen sind treason und felony.)

**) Wegen der Gerichtsbarkeit des Oberhauses vergl. oben S. 180. Note.

greifung besonderer, vorübergehender Ausnahmsmaßregeln der Staatsregierung gesetzlich vorbehalten (wie dies z. B. in Art. 111 der preussischen Verfassungsurkunde in weitem Maaße und anderwärts in Gesetzen über Kriegszustand und Standrecht bereits geschehen ist) so müßte wohl jedes gegründete Bedenken gegen den obigen Vorschlag von dieser Seite verschwinden.

Von anderer Seite möchte man vielleicht einwenden, jene Maßregel sei schwer auszuführen und dergleichen Ausnahmsbestimmungen in Strafsachen seien überhaupt nicht zu billigen. Was den ersten Einwand betrifft, so ist anzuerkennen, daß die Ausführung der Maßregel ihre Schwierigkeiten hat; keinesfalls aber sind diese so bedeutend, daß sie nicht im Verhältniß zu dem angeführten wichtigen Zwecke ständen und daß sie von der Ausführung abhalten könnten. Nähere Vorschläge über die Art der Ausführung sollen hier nicht aufgestellt werden, sie würden die vorgezeichnete Grenze dieser Abhandlung überschreiten. Was aber den zweiten Einwand betrifft, so sind es, wie oben zu zeigen versucht wurde, eben besondere Verhältnisse, welche zu einer besonderen Vorsorge dringend auffordern, und es handelt sich nur darum, von mehreren Wegen denjenigen auszuwählen, welchem die wenigsten Bedenken entgegenstehen; einen solchen Weg, der dem Geiste des Schwurgerichtssystems nicht widerstrebt und die erforderliche Abhilfe gewährt, ohne zu noch größeren Uebelständen zu führen.

XVI.

Ueber den gesetzlichen Zwang, die Verträge schriftlich zu errichten.

Von Arnold.

(Schluß.)

Nun ist aber noch überdies bekannt, daß in keinem Lande die Kenntniß des Schreibens und die Fähigkeit, Vertragsurkunden zu fertigen, so allgemein verbreitet ist, daß auch nur über eine bedeutende Anzahl der abgeschlossenen Verträge von den Contrahenten selbst die schriftliche und zugleich klare vollständige Beurkundung der Verträge erwartet werden könnte: man erhält also entweder unvollkommene, undeutliche, den Vertrag nicht klar darstellende und dadurch die Vertragsrechtsverhältnisse gefährdende Urkunden, oder man muß darauf rechnen, daß die Contrahenten ihre Urkunden von hiezu befähigten Personen fertigen lassen und da diese nicht an jedem Orte zu finden sind und auf jeden Fall für ihre Bemühung bezahlt sein wollen, da ferner Winkelschriftsteller dabei loses Spiel treiben, so liegt in dem Verlangen schriftlicher Vertragsurkunden nicht nur eine Belästigung des Verkehrs durch das Aufdrängen von Umständlichkeiten, sondern auch eine Belästigung desselben durch die Veranlassung von Ausgaben, welche noch überdies oft im Mißverhältniß zu dem Vortheil stehen, welchen der Vertrag gewährt. Wenn man bedenkt, welcher Zeitverlust für die Contrahenten das ganze Jahr hindurch in einem Staate durch Verbriefung aller Verträge, sei es auch nur der über Gegenstände von größerem Betrag, nothwendig entstehen muß; wenn man dabei erwägt, wie doch die Minderzahl der Verträge streitig wird und zur gerichtlichen Erörterung kommt, so muß man schon bei diesen Betrachtungen zu der Ueberzeugung kommen, daß es gegen die Grundsätze einer klugen Staatswirth-

schaft ist, einen, wenn auch nur indirecten Zwang zur schriftlichen Errichtung der Verträge einzuführen. Nun kommt aber noch hinzu, daß die Urkunden, selbst wenn sie von Rechtskundigen gefertigt, doch gar nicht selten von der Art sind, daß aus ihnen selbst und ihrer Fassung Stoff zum Streit entsteht und es ergibt sich aus diesem Allem, daß der Gesetzgeber, wenn er schriftliche Urkunden zur Gültigkeit oder doch zum Beweise der Verträge bedingt, das Publikum belästigt, ohne demselben dafür einen hinreichenden Ersatz durch die Gewißheit tüchtiger Urkunden zu verschaffen.

Indem das preußische wie das französische Recht das Gesetz über die Nothwendigkeit schriftlicher Verträge auf solche Verträge beschränkt, deren Gegenstand von höherem Belang ist, erkennen beide Gesetzgebungen selbst an, daß es eine Störung des Verkehrs ist, die Gültigkeit oder den Beweis eines Vertrags von dessen schriftlicher Errichtung abhängig zu machen: man kann daher mit Recht fragen, warum der Gesetzgeber, welcher einsieht, daß der Verkehr mit geringer bedeutenden Objecten — welcher auch der häufigere ist — solcher Belästigung nicht unterworfen werden darf, den Verkehr mit Objecten von größerer Bedeutung solcher Last unterwerfen will; warum er dem wichtigeren Verkehr, dessen ungestörter Gang so sehr zur Beförderung des Nationalreichthums beiträgt, einen Hemmschuh anlegen will. Will man behaupten, der Verkehr mit bedeutenderen Objecten sei der Zahl der Verträge nach der mindere, also die Belästigung nicht so häufig, der allenfallsige Kostenaufwand verhältnißmäßig nicht so bedeutend und gerade bei bedeutenderen Objecten die Sicherung des Vertrags durch schriftliche Verabfassung um so nothwendiger, so ist zu bedenken, daß die Belästigung doch bei jedem Vertrag die Contrahenten trifft und die Kosten immer den Vortheil vermindern, welchen der Vertrag gewährt und welcher oft problematisch ist, so daß mancher Vertrag unterbleibt, wenn damit Kosten verbunden sind, welchen man nicht wohl ausweichen kann; es ist ferner zu erwägen, daß es nicht Sache der Legislation, sondern in jedem Falle Sache der Contrahenten ist, zu erwägen, ob bei einem Vertrag es räthlich oder gar nothwendig ist, sich durch schriftliche Errichtung zu sichern. Insbesondere aber muß man erwägen, daß wenn auch die Zahl jener Verträge, deren Ge-

genstand geringeren Werth hat, die größere ist, doch die Zahl jener Verträge, deren Gegenstand höheren Werth hat, ebenfalls sehr bedeutend ist. Wir machen hier nur auf die Verträge aufmerksam, welche auf dem Lande vorkommen. Der Pferdehändler kauft die Pferde, der Metzger das Mastvieh, der Viehhändler anderes Vieh bei den einzelnen Bauern und jedes Pferd, jeder Mastochse hat einen höhern Werth als 50 Thaler oder 150 Francs: auch werden oft mehrere Pferde, mehrere Mastochsen oder auch eine bedeutende Zahl Masthämmel zusammen gekauft: der Käufer kann dieses Vieh nicht gleich mit sich nehmen, weil er noch in anderen Dörfern Einkäufe macht; er bestellt die Verkäufer mit ihrem Vieh auf einem bestimmten Tag an einen bestimmten Ort, wo er das Vieh in Empfang nimmt und bezahlt: soll wohl verlangt werden können, daß über alle diese Käufe ein schriftlicher Vertrag aufgesetzt werde, damit Käufer und Verkäufer versichert sind, daß Ablieferung, Empfang und Zahlung rechtzeitig geschehe? Aehnlich verhält es sich mit dem Kauf von frischem und getrocknetem Obst, Hanf, Flachs, Tabak, Getreide. Will man den Leuten zumuthen, lithographirte oder gedruckte Formulare mit sich zu tragen und bei jedem einzelnen Vertrage auszufüllen, so bedenkt man nicht, daß dieß wieder Kosten und Umständlichkeiten veranlaßt, welche auf den Verkehr hemmend einwirken. Man hat schon als Aushülfsmittel vorgeschlagen, die Summe bei welcher die schriftliche Errichtung des Vertrags erforderlich sein soll, zu erhöhen und noch mehr Ausnahmen von dem Gebot zu machen, als das preußische oder französische Gesetz machen, so daß alle häufig vorkommenden Verträge von dem Zwange frei bleiben. Allein wenn man diesem Vorschlage auf den Grund sieht, so geht er dahin, die Lieblingsidee, das fremde Gesetz einzuführen, durchzusetzen und wenn man die nothwendige Erweiterung der Ausnahmen in ihren Folgen genau erwägt, so führt sie dahin, daß die Regel selten anwendbar ist, also es wohl vernünftiger sein dürfte, die Regel ganz zu unterlassen.

Betrachten wir nun noch die französische und die preußische einzeln in ihrem Wesen und in ihren Wirkungen.

Das preußische System hat doch einigen Schein von Wohlwollen und Sorgfalt für die Unterthanen. Es beruht auf

der früher bestandenen Meinung der Regierungen, daß man von oben befähigt und verpflichtet sei, die Staatsbürger in ihrem Verkehr zu gängeln und dieselben sogar, obgleich sie volljährig, gleichsam vormundschaftlich zu leiten, wie sie ihren Vortheil, den sie selbst gehörig wahrzunehmen nicht fähig, beobachten und verfolgen müssen. Die preußische Regierung glaubte daher recht väterlich zu handeln, wenn sie, ausgehend von der allerdings richtigen Ansicht, daß es sehr zweckmäßig sei, die Verträge schriftlich zu errichten, die Unterthanen zwinge, ihre Verträge schriftlich zu errichten und dadurch deren Vollzug zu sichern. Aus diesem Grunde ergieng schon unterm 8. Februar 1770 eine königl. preuß. Verordnung, welche schriftliche Errichtung der Verträge über 50 Thaler verlangte. Laute Klagen der Unterthanen und selbst Beschwerden der Gerichte veranlaßten ein milderndes Rescript vom 10. März 1785 und die darin gemachten Modificationen wurden in das jetzt geltende Landrecht vom Jahr 1795 aufgenommen, haben aber, wie sich schon aus den vielen Ausnahmen, welche das Gesetz von der Regel macht, von selbst denken läßt, nur Complicationen und Zweifel herbeigeführt*). Auch nach Erscheinen des preußischen Landrechts fand man das Gesetz troß der Milderung durch die Ausnahmen noch immer drückend und mit Recht klagte man**), daß das preußische Gesetz, welches zur Gültigkeit der Verträge die schriftliche Errichtung derselben verlange, Treue und Glauben vernichte und eine auffallende Demoralisation herbeiführe. Dieselbe Klage erfuhr der Verfasser dieses Aufsatzes während einer achtjährigen untergerichtlichen Amtsführung in den Fürstenthümern Ansbach und Bayreuth, wo die preußische Regierung das preuß. Landrecht einführte und wo dieses Gesetzbuch noch jetzt gilt: nicht nur derjenige, welchen ein blos mündlich abgeschlossener Vertrag reut, tritt davon zurück; der Muthwille treibt ein loses Spiel, indem Verträge zum Vortheil des andern Contrahenten geschlossen werden, dem man, wenn er die Erfüllung verlangt, mit Hohn erwiedert, daß man ihn nur zum Besten gehabt und den

*) Arndts, im neuen Archiv für preuß. Recht und Verfahren. H. 1. S. 132 fg.

**) Klein, Annalen der preuß. Gesetzgebung Bd. XXV.

Vertrag zu erfüllen nicht schuldig sei, weil er nicht schriftlich errichtet wurde. Der redliche Contrahent welcher dem Worte des Andern vertraut, hiernach seine Anstalten trifft, andere vortheilhafte Verträge unterläßt, Auslagen bestreitet, muß es sich gefallen lassen, daß der Andere sein Wort bricht und vom Gesetz zum Wortbrauch autorisirt ist, ohne einen gesetzlichen Nachtheil fürchten zu müssen*).

Das französische System hat nicht einmal wie das preußische den Schein eines Wohlwollens für die Unterthanen für sich: im Gegentheil indem es zwar den nicht schriftlich errichteten Verträgen die Gültigkeit läßt und aus solchen eine Klage gestattet, aber diejenigen Beweismittel, welche oft die einzigen, oft besser wie Urkunden sind, nämlich die Zeugen entzieht, täuscht es die Rechtsuchenden und zeigt recht deutlich, daß es ihm nicht um das Wohl der Unterthanen, sondern darum zu thun ist, die Zeit und Mühe der gerichtlichen Zeugenvernehmung zu ersparen.

Es läßt sich das französische System nicht damit rechtfertigen, daß der Zeugenbeweis nicht immer zuverlässig, nicht immer vollständig ist. Auch der Urkundenbeweis ist nicht immer zuverlässig und es ist dieses im französischen Gesetz selbst anerkannt, indem da, wo nur der sogenannte „Anfang eines schriftlichen Beweises" vorhanden ist, auch andere Beweismittel als Urkunden und Haupteid zugelassen werden. Der Zeugenbeweis aber gelingt in sehr vielen Fällen**) und es ist doch wahrlich eine ganz sonderbare Ansicht des Gesetzgebers, den Zeugenbeweis in den vielen Fällen, wo er ein zuverlässiges Resultat geben kann, um deswillen nicht zuzulassen, weil er in vie-

*) Arndts, a. a. O. S. 139. — Der Verfasser hat unter Anderm erlebt, daß bei einer Privat-Versteigerung von Grundstücken ein boshafter Mensch eine bedeutende Zahl von Aeckern und Wiesen so hoch ersteigerte, daß die übrigen Steigernden zurückgedrängt wurden: als die Verträge gerichtlich protokollirt werden sollten, erklärte der Käufer, er habe nur dem Verkäufer eine Freude mit hohen Kaufpreisen machen wollen, sei aber weder gesonnen noch schuldig, die nicht schriftlich errichteten Verträge zu halten.

**) Der Verfasser spricht hier aus vieljähriger Erfahrung und jeder Practiker wird ihm beistimmen.

len andern Fällen ein solches Resultat nicht gibt: es ist diese Ansicht um so sonderbarer als derselbe Gesetzgeber nicht nur vollkommen tüchtige, sondern auch unvollständige Urkunden (commencement de preuve par écrit) zum Beweise zuläßt, welche oft den Richtern weit mehr Zweifel erregen als ein unvollständiger Zeugenbeweis. Wenn auch die Zeugen ihre Aufmerksamkeit nicht jedesmal auf einen in ihrer Gegenwart geschlossenen Vertrag so genau richten, als es zu wünschen ist, so ist dies doch nur ausnahmsweise der Fall und am allerwenigsten da, wo die Zeugen ersucht sind, als Zeugen beizuwohnen: ja es ist im Gegentheil eine bekannte Erfahrung, daß die meisten Menschen auf Geschäfte, welche in ihrer Gegenwart vorgehen, ihr Augenmerk richten und daß oft die Neugierde so groß ist, daß die Leute ihre eigenen Angelegenheiten vernachlässigen, um zu erfahren, was zwischen Andern vorgeht. Eine Bestätigung dieser Bemerkung kann man täglich bei den Untergerichten finden, wenn mehrere Commissäre in demselben Zimmer zu gleicher Zeit mit verschiedenen Parteien zu thun haben: die Parteien des einen Commissärs merken weit mehr auf das, was zwischen den Parteien des andern verhandelt wird, als auf ihre eigenen Angelegenheiten und es kostet oft Mühe, sie von jener Aufmerksamkeit abzuwenden und sie dahin zu bringen, ihrer eigenen Sache sich zu widmen.

Die Fälle, wo Zeugen bestochen sind, kommen in Deutschland so häufig nicht vor, daß der Gesetzgeber berechtigt sein könnte, den Zeugenbeweis bei Verträgen nicht zuzulassen und gerade im bürgerlichen Verkehr den Contrahenten ein Beweismittel zu entziehen, welches dort so nothwendig ist*). Ja es ist der Vorwand, als ob man den Zeugenbeweis bei Verträgen um deswillen nicht zulasse und nicht zulassen dürfe, weil Meineide vorkommen können, kaum im Ernst gemeint, denn nicht nur läßt die französische Gesetzgebung den Zeugenbeweis zu und läßt darauf richterliche Erkenntnisse gründen bei Verträgen deren Gegenstand nicht über 150 Franken beträgt, ferner bei Verträgen über 150 Franken in jenen Fällen, wo

*) Ex his, quae forte uno aliquo casu accidere possunt, jura non constituuntur. Fr. 4. D. de legib.

es unmöglich war, sich schriftlichen Beweis zu verschaffen, dann bei dem Receptum und wenn der Anfang eines schriftlichen Beweises vorhanden ist: sie läßt ihn zu in allen Civilstreitsachen, wo es sich nicht von Verträgen handelt und die oft von größerem Belang als Verträge sind; ja sie läßt ihn zu und läßt Erkenntnisse darauf bauen in Strafsachen, wo es sich um Vermögen, Freiheit, Ehre, ja selbst um das Leben handelt. Vertraut sie nun in allen diesen Fällen dem Zeugenbeweis, warum will sie ihm nicht vertrauen bei Verträgen? Der einzige Grund könnte sein, weil es hier möglich sei, sich durch Urkunden zu sichern; allein dieser Grund ist nicht hinreichend, bei Verträgen dem Zeugenbeweis zu mißtrauen, dem man in allen Fällen vertraut und die Contrahenten zum schriftlichen Vertrag zu zwingen, der oft beschwerlich und den Verkehr störend ist. Wo die Contrahenten Veranlassung finden, sich durch schriftlichen Vertrag zu sichern, da werden sie dies thun, ohne dazu ein Gebot des Gesetzgebers zu bedürfen.

Den Zeugenbeweis bei Verträgen nicht zuzulassen, weil die Zeugen bestochen sein können und doch den Haupteid zuzulassen, wie die französische Gesetzgebung thut, ist nicht consequent, denn das wird doch Jedem einleuchten, daß die Partei ein größeres Interesse bei der Sache hat, als selbst der bestochene Zeuge, also weit mehr Veranlassung findet, einen falschen Haupteid zu leisten, als der Zeuge zu einem falschen Zeugeneid. Könnte die Furcht vor falschen eidlichen Zeugenaussagen die Nichtzulassung der Zeugen rechtfertigen, so wäre es noch weit nothwendiger, auch den Haupteid nicht zuzulassen.

So gewiß es möglich ist, daß die Zeugen nach Verlauf längerer Zeit sich öfters an die Einzelnheiten eines Vertrags nicht mehr erinnern, so gewiß ist es auch, daß dieses auch in anderen Civilrechtsfällen als in Verträgen und eben so auch in Strafrechtsfällen möglich ist: warum also aus diesem Grunde gerade bei Verträgen den Zeugenbeweis ausschließen und in andern Fällen ihn zulassen? Man kann vielleicht hinsichtlich der Strafsachen einwenden, daß es sich hier von auffallenden Begebenheiten handle, welche die Zeugen genauer beobachten und nicht so leicht vergessen, wie besonders bei Mord, Todtschlag. Allein die Zeugen in Strafsachen haben ja

nicht immer über so auffallende Thatsachen auszusagen, sondern auch über geringere Verbrechen und Vergehen und selbst bei schweren Verbrechen sagen sie nicht immer über die Hauptthat, sondern oft über Nebenumstände, über Indicien, über Thatumstände aus, welche ihnen in dem Zeitpunkt, wo sie solche beobachteten, oft gar nicht von Bedeutung schienen und selbst dem erkennenden Richter oder den Geschwornen nur in Verbindung mit andern Umständen von Erheblichkeit sind. Und doch läßt man über solche Umstände auch nach längerem Zeitverlauf Zeugen zu und läßt auf ihre Aussagen Strafurtheile gründen. Weit zweckmäßiger als die Ausschließung des Zeugenbeweises bei Verträgen wäre eine Abkürzung der Verjährungsfrist in jenen Ländern, wo noch die dreißigjährige Frist für Erlöschung der Klagen besteht.

Den Zeugenbeweis bei Verträgen aus dem Grunde nicht zulassen zu wollen, weil die Zeugenvernehmung in den Gerichten nicht immer mit der Umsicht und Gründlichkeit geschieht, welche zu Erforschung der Wahrheit erforderlich ist, wäre theils eine Inconsequenz, theils ein testimonium paupertatis, welches die Gesetzgebung sich, den Gerichten und der oberaufsehenden Gewalt gibt. Inconsequenz wäre es, weil ja dann aller Zeugenbeweis wegen der oberflächlichen Aufnahme durch die Gerichte als nicht würdig, die Grundlage richterlicher Urtheile zu bilden, beseitigt werden müßte: ein testimonium paupertatis würde die Gesetzgebung sich und den Gerichten und der oberaufsehenden Gewalt geben, weil Oberflächlichkeit in der Zeugenvernehmung entweder Fehlerhaftigkeit der Gesetze oder Nachläßigkeit der Gerichte zum Grunde hat, im erstern Falle aber die gesetzgebende, im zweiten die aufsehende Gewalt einzuschreiten verpflichtet ist.

Wenn man zur Rechtfertigung des französischen Systems noch anführt, daß durch Zeugen sehr oft nur ein unvollständiger Beweis zu Stande komme, so daß dann ein nothwendiger Eid auferlegt werden müsse, also es doch wieder auf den Eid ankomme, mithin es weit zweckmäßiger sei, wenn der Gesetzgeber gleich durchgreife und in Ermanglung eines Urkundenbeweises sogleich auf den Haupteid verweise, so dürfte dieser Grund wohl der schwächste sein, welcher zur Rechtfertigung des französischen Gesetzes vorgebracht wird. Die

Gesetzgebung darf den Zeugenbeweis in allen den Fällen, wo er vollständig gelingen kann, nicht um deswillen ausschließen, weil in andern Fällen ein vollständiger Zeugenbeweis nicht möglich ist: sie benimmt dadurch den Parteien in der einen Sache die Beweismittel, weil in der andern Sache die andern Parteien keine hinreichenden Beweismittel haben. Abgesehen hievon ist zu erwägen, daß bei unvollständigem Zeugenbeweise der Richter weit sicherer auf Ermittlung der Wahrheit hinwirken kann, wenn ihm freisteht, derjenigen Partei einen nothwendigen Eid aufzulegen, von welcher theils wegen ihrer besseren Wissenschaft von den thatsächlichen Verhältnissen theils wegen ihrer Moralität ein zuverläßigerer Eid oder eine auf Ueberzeugung gegründete Verweigerung des Eides zu erwarten ist: die unbedingte Hinweisung des Gesetzes auf den Haupteid ist theils eine Einseitigkeit, weil sie immer nur den Gegner des Beweisführers zum Eid läßt, theils eine Verkürzung an den Beweismitteln, weil der Haupteid nur über eine persönliche Handlung (Fait personel) des Delaten verlangt werden kann*), folglich in allen Fällen unzuläßig ist, wo der Gegner des Beweisführers den Vertrag nicht selbst abgeschlossen hat. — Auch der Urkundenbeweis liefert oft keinen vollständigen Beweis und für solchen Fall läßt das französische Recht**) noch Ergänzung des Beweises zu, also Ergänzung durch Zeugen sowohl als durch einen nothwendigen Eid: warum soll denn nur der unvollständige Urkundenbeweis durch einen nothwendigen Eid ergänzt werden können, nicht aber der unvollständige Zeugenbeweis und warum soll um dieser Inconsequenz willen der Zeugenbeweis bei Verträgen ausgeschlossen sein?

Daß die Zeugen sterben können, ehe sie gerichtlich vernommen werden, das st kein Grund, den Zeugenbeweis bei Verträgen auszuschließen und dadurch indirect zur schriftlichen Errichtung der Verträge zu zwingen: auch die Urkunden können verloren gehen und es ist nicht Sache des Gesetzgebers, sondern Sache der Contrahenten, für Beweismittel in ihren Angelegenheiten zu sorgen. —

Der Deutsche ist gewöhnt und den deutschen Sitten ist es

*) Code civ. art. 1359.

**) art. 1347.

entsprechend, Wort zu halten und auch ohne schriftliche Beurkundungen seine Verträge zu erfüllen. Schon Tacitus sagt*), daß kein Volk die Deutschen in der Treue übertreffe und daß der Deutsche diese Treue beim Spiel beobachte, so daß derjenige, welcher als letztes Gut seine Freiheit eingesetzt, wenn er verliert, dem Gewinnenden ohne Einwendung sich zum Leibeigenen ergibt. Das Sprichwort: „Ein Wort, ein Wort; ein Mann, ein Mann," ist alt und noch jetzt allgemein herrschend**).

Daß man in Frankreich und in deutschen Ländern jenseits des Rheins, wo das französische Recht gilt, den größten Theil der Juristen für das französische System sich aussprechen hört, das ist noch kein Beweis für die Zweckmäßigkeit und für das Wohlthätige dieses Systems: unter denen, welche häufig Verträge schließen, herrscht dieses Lob nicht. Es ist nun einmal, wie schon oben gesagt wurde, den französischen Juristen eigen, in ihren Gesetzbüchern alle legislative Weisheit vereinigt zu finden und in den deutschen Ländern jenseits des Rheins kommt noch eine nicht immer unbegründete Besorgniß hinzu, daß man mit Abänderung des Unzweckmäßigen auch gelegentlich das Gute der französischen Gesetzgebung ändern und alten Sauerteig von diesseits wieder mit einführen könnte. Deshalb vertheidigte man das unzweckmäßige, den Credit schwächende Hypotheken-System, bis die französische Regierung selbst einen Gesetzentwurf zur Verbesserung vorlegte; deshalb vertheidigt man die ungerechten Beschränkungen der Revision (Wiederaufnahme der Untersuchung) im Strafproceß, obgleich man anerkennt, daß Viele unschuldig unter der Rechtskraft duldeten und noch dulden; deshalb erklärte man die Strafe des bürgerlichen Todes als in das Strafsystem gehörig und weise verflochten, bis jetzt die kaiserliche Regierung selbst einen Gesetzentwurf zu deren Abschaffung vorlegte***).

Die deutschen Gesetzgebungen aber sollen zwar das, was gut

*) De morib. germ. cap. 24.

**) Eisenhart, deutsches Recht in Sprüchwörtern, Abth. 4. Nr. V.

***) In Bayern wurde die Strafe des bürgerlichen Todes im Jahre 1849 abgeschafft, nachdem früher ein Antrag hierauf gescheitert war.

und den deutschen Sitten und Einrichtungen entsprechend ist, auch dann aufnehmen, wenn es von der Fremde stammt, aber sie müssen sich hüten, blinde Nachbeter des Fremden zu werden.

Mit Recht sagt Mittermaier*): „In der Vorschrift des französischen Rechts liegt eine Erklärung der Gesetzgebung, wodurch ein allerdings recht guter Rath in ein absolutes Gebot verwandelt wird. Die Richtigkeit der Vorschrift hängt von der Wahrheit der Voraussetzung ab, daß jede Partei auch im Stande ist, selbst zu schreiben und sicher ihre Willenserklärung aufzurichten. Wo ein Gesetzgeber auf ein durchaus gebildetes im Schreiben allgemein erfahrenes Volk rechnen kann, mag die Bestimmung noch passen: da aber dies nicht der Fall ist, da es noch viele Gegenden gibt, wo selten ein Bauer schreiben kann, wird die französische Bestimmung Ungerechtigkeit, weil sie auf etwas nicht Vorhandenes berechnet ist und zu argen Täuschungen führt, indem leicht der Geübte den Ungeübteren, der seinen Namen zu schreiben kaum fähig ist, überlisten**) kann."

Ein Ungenannter sagt von solchen Verträgen***):

„Da wird über die Sache viel hin und her gesprochen und am Ende erfolgt eine Erklärung, welche durch Buchstaben fixirt freilich wie eine Einwilligung sich ausnimmt, in der That aber nichts weiter als ein nochmaliges Ueberlegen, höchstens eine bedingte Einwilligung ist. Wir können nicht unsere Bürger und Bauern auf die Universitäten schicken und überdieß fehlt es uns ja gar nicht an Beispielen, daß Leute, die ihre Pandekten gehört haben, weder in den Pandekten, noch in der Logik, noch in der Präcision des Ausdrucks sonderlich stark sind."

Eben so erklärt sich Bolley†) gegen das preußische und französische System und Arndts††) sagt ganz treffend:

---

*) Archiv für civil. Praxis, Bd. V. 99.

**) Mittermaier sagt a. a. O., daß dergleichen Ueberlistungen in Frankreich öfters vorkommen.

***) Allgem. jurist. Zeitung, Jahrg. III. 1830. S. 208.

†) Entwürfe zu einer Civilgericht- und Proceß-Ordn., Bd. I. S. 576.

††) Kritische Ueberschau, Bd. I. S. 138 fg. Vgl. 368 fg.

„In mancher Beziehung ist es allerdings von Werth, wenn in der Sitte des Volks eine allgemein übliche und sehr leicht anwendbare Geschäftsform besteht, als Ausdruck des entschiedenen Willens, sich zwangrechtlich zu binden. Aber es ist sehr bedenklich, solche Formen für Handlungen des alltäglichen Verkehrs gesetzgeberisch aus blos rechtspolitischen Gründen zu erfinden. Wird die Gültigkeit des Vertrags von der Beobachtung der Form abhängig gemacht, so dient das Gesetz dem offenen Wortbruch zum Schutz, ganz entgegen dem Princip der Sittlichkeit, das K. A. Schmidt als germanisches Rechtsprincip auch in der Lehre von Verträgen behauptet und kann zudem, namentlich bei zweiseitigen Verträgen, wenn es nicht offenbare Unbilligkeit beschirmen will, sehr verwickelte Rechtsverhältnisse herbeiführen. — Erfordert aber das Gesetz die Schrift nur zum Beweise, so verführt es gewissermassen zu unredlicher Abläugnung des nicht schriftlichen Vertrags und wenn es zu deren Bekämpfung, wie der Code Napoléon, noch die Eideszuschiebung gestattet, so kann daraus das sonderbare Ergebniß folgen, daß der Abschwörende auf die Aussagen von Zeugen, welche nichts gilt für den civilrechtlichen Beweis des abgeschlossenen Vertrags, strafrechtlich wegen Meineids verurtheilt werden könnte."

Es hat zwar in neuerer Zeit von Preuschen-Liebenstein*) den Vorschlag gemacht, die Gültigkeit aller Verträge, welche einen Werthbetrag von mindestens 100 fl. zum Gegenstande haben, von der schriftlichen Errichtung, ferner alle Verträge, die sich auf einen Werthbetrag von wenigstens 500 Gulden erstrecken, von der schriftlichen Errichtung vor einem Beamten der freiwilligen Gerichtsbarkeit abhängig zu machen: allein das Nützlichkeitsprincip, auf welchem nach den Motiven**) eine solche Anordnung beruhen würde, dürfte nach dem, was hier oben gesagt wurde, nicht blos zweifelhaft, sondern offenbar unzureichend sein: ja Herr von Preuschen-Liebenstein gibt***) selbst zu, daß bekannt-

*) Entwurf zu einem allgemeinen deutschen Civilgesetzbuche. Leipzig, 1848. 8.

**) Ebendas. S. 398.

***) a. a. O. S. 399.

lich Privaturkunden, selbst wenn sie von Rechtsgelehrten verfaßt sind, demungeachtet sehr häufig die Absicht der Contrahenten so mangelhaft ausdrücken, daß es das Recht beugen hieße, wollte man den Beweis weiterer mündlicher Verabredung nicht zulassen*).

In der neueren Legislation hat die Erfahrung, daß der Zwang zu schriftlichen Verträgen, sei es nun daß man mündliche Verträge geradezu für ungültig erklärt oder daß man einen Zeugenbeweis nicht zuläßt, den Verkehr stört und das Recht verletzt, sich Geltung verschafft.

Das österreichische allgemeine bürgerliche Gesetzbuch §. 883. sagt:

„Ein Vertrag kann mündlich oder schriftlich, vor Gericht oder außerhalb desselben, mit oder ohne Zeugen errichtet werden. Die Verschiedenheit der Form macht außer den im Gesetze bestimmten Fällen in Ansehung der Verbindlichkeit keinen Unterschied."

v. Zeiller sagt hierüber**), indem er die löbliche Absicht der preußischen und französischen Gesetzgebung, sich von der ernstlichen Einwilligung zu überzeugen, deutlichere und dauerhaftere Beweise über die Verträge zu bewirken und die Streitigkeiten zu vermindern, anerkennt:

„Unter einem solchen Zwangsgesetze (wie das preußische und französische) sind die des Schreibens oder zur Abfassung schriftlicher Urkunden unfähigen Parteien, besonders auf dem flachen Lande genöthigt, mit Zeit und Kostenaufwand sich an Concipienten und Sachwalter zu wenden, die nicht selten entweder geflissentlich oder aus angewohnter Rabulisterei und stolzer Anmassung das einfachste Geschäft in Verwirrung bringen, oder Erläuterungen und Cautelen beisetzen, die in der Folge von der Partei für eigenmächtige Zusätze

---

*) Bei Vertragsurkunden, welche vor einem Beamten der freiwilligen Gerichtsbarkeit errichtet worden, soll der Beweis mündlicher Nebenabreden nicht zuläßig sein. Entw. Art. 913. 914. Das setzt doch allzuviel Vertrauen in die Geschicklichkeit aller Beamten voraus.

**) Commentar über das österreichische bürgerliche Gesetzbuch, Bd. III. S. 57. — (v. Zeiller war Referent bei Abfassung jenes Gesetzb.)

erklärt werden. Man hatte bei uns keine dringende Ursache, der alten Sitte: Ein Mann, ein Wort; ein Wort, ein Mann, untreu zu werden."

Das österreichische Gesetzbuch (§. 887.) läßt zwar, wie das preußische Landrecht, mündliche Verabredungen, welche bei einem schriftlichen Vertrag geschehen sein sollen, aber mit der Urkunde nicht übereinstimmen, nicht wirken und es sagt der Commentator v. Zeiller*), daß, sobald über einen Vertrag — obgleich ohne vorläufige Verabredung, daß er schriftlich errichtet werden müsse — eine Urkunde verfaßt und von den Paciscenten unterfertigt wird, es diesen zukommt, die Urkunde vor der Unterfertigung zu lesen, oder solche sich vorlesen zu lassen und sogleich zu bemerken, ob sie vollständig und richtig abgefaßt sei, widrigenfalls aber die Unterschrift zu verweigern. Es kann diesem Grunde noch aus der Erfahrung beigefügt werden, daß wo die Gesetzgebung die Einrede gestattet, daß der Vertrag anders geschlossen als niedergeschrieben oder daß mündliche Nebenabreden gemacht worden, hie und da die Chikane diese Einrede benützt, um vermittelst eines Prozesses und eines Beweisverfahrens der Erfüllung eines schriftlich geschlossenen Vertrags sich so lange als möglich zu entziehen; daß ferner die Contrahenten selbst Schuld tragen und mit Recht büßen, wenn sie Nebenabreden in den schriftlichen Vertrag nicht aufnehmen, vielleicht gar den schriftlichen Vertrag nur zum Schein errichten. Allein man muß dennoch der oben erwähnten Ansicht von Preuschen-Liebensteins beipflichten, daß häufig Privaturkunden, selbst wenn sie von Rechtsgelehrten verfaßt sind — und wir setzen aus Erfahrung bei, zuweilen auch gerichtlich verabfaßte Urkunden — die Absicht der Contrahenten so mangelhaft ausdrücken, daß es das Recht beugen hieße, wollte man den Beweis weiterer oder entgegengesetzter mündlicher Verabredung nicht zulassen. Es widerstreitet auch aller Erfahrung, wenn man glaubt, die Contrahenten dürften ja nur die Urkunde vor der Unterfertigung lesen oder sich vorlesen lassen und sogleich bemerken, ob solche vollständig und richtig verabfaßt sei: die entschiedene Mehrzahl der Contrahenten ist nicht im Stande, den In-

*) a. a. O. S. 63.

halt einer Urkunde sogleich so genau zu fassen und zu begreifen, um jede Lücke, jede Zweideutigkeit, jeden unrichtigen Ausdruck vor der Unterschrift bemerken und die Verbesserung veranlassen zu können; ja selbst der Gebildete, der Jurist kommt zuweilen bei aller Aufmerksamkeit in die Lage, eine Lücke, einen unrichtigen Ausdruck in einer schriftlichen Urkunde nicht auf der Stelle zu bemerken: soll nun solches Uebersehen damit bestraft werden, daß die mündliche Nebenabrede ungültig ist? soll der eine Theil daraus Vortheil ziehen dürfen, daß der andere die Lücke nicht bemerkte, den unrichtigen Ausdruck nicht in seiner Schädlichkeit auffaßte? soll er sogar Vortheil daraus ziehen dürfen, obgleich er selbst bei der Unterschrift die Lücke, den unrichtigen Ausdruck erkannte und nur nicht darauf aufmerksam machte, vielleicht die Lücke, den unrichtigen Ausdruck selbst veranlaßte, um aus dem Nachtheil des Andern Vortheil zu erhalten? Gesetzt nun aber auch, beide Contrahenten hätten die mündlichen Nebenabreden absichtlich nicht in die Urkunde aufgenommen, hätten vielleicht den ganzen Vertrag nur zum Schein geschlossen, rechtfertigt es sich denn, daß das Gesetz den schriftlichen Vertrag für gültig erklärt, obgleich er nicht geschlossen wurde; den wirklich geschlossenen Vertrag als unwirksam erklärt und vor Gericht gar nicht beweisen läßt, weil ihm die schriftliche Form fehlt? rechtfertigt es sich, daß der Gesetzgeber die Lüge schützt, die Wahrheit unterdrückt? rechtfertigt es sich, daß der eine Theil aus dem, was beide absichtlich gethan, Vortheil zieht, obgleich er eben so Tadel verdient, wie der andere? Selbst wenn ein Scheinvertrag geschlossen ist, um einen Dritten zu benachtheiligen, stellen wir die Frage: darf der Gesetzgeber, wenn er solchen Dolus strafen will, die Strafe in der Art festsetzen, daß von den beiden dolose handelnden Contrahenten der eine Vortheil zieht, indem er Vollzug des Scheinvertrags oder Schutz in dem Besitze des bereits aus dem Scheinvertrag gezogenen Gewinns verlangen kann, während der andere Contrahent allein Nachtheil leidet, vielleicht einen Nachtheil an seinem Vermögen erduldet, welcher weit größer ist, als wenn seine dolose Handlung sogar ein strafrechtlich verpönter Betrug gewesen wäre?

So sehr demnach das österreichische Gesetzbuch deshalb zu loben ist, weil es (mit wenigen Ausnahmen bei besonderen Verträ-

gen) die Schrift weder zur Gültigkeit, noch zum Beweise eines Vertrags erfordert, so wenig kann man der Bestimmung desselben Beifall zollen, daß mündliche Nebenabreden nicht wirken sollen.

Ganz gerecht und zweckmäßig sind die Vorschläge des königl. sächsischen Entwurfs. Einzelne besondere Fälle ausgenommen, kann ein Vertrag auf jede Art einer gegenseitig erkennbaren Willenserklärung, namentlich auch mündlich abgeschlossen werden (§. 705.). Bei einem schriftlich errichteten Vertrag ist auf mündliche Verabredungen, welche zugleich geschehen sein sollen, Rücksicht zu nehmen, jedoch insoferne, als behauptet werden kann, daß diese Verabredungen nach Uebereinkunft der Betheiligten Gültigkeit haben sollen, obgleich sie in der Urkunde nicht aufgenommen sind (§. 710.). Scheinverträge erzeugen unter den Contrahenten keine Verbindlichkeit der Erfüllung, unbeschadet jedoch der aus der äußern Form solcher Verträge für Dritte entspringenden Rechte. (§. 683.)

Der Entwurf eines privatrechtlichen Gesetzbuchs für den Kanton Zürich stellt im §. 1210. ebenfalls die Regel auf, daß zur Gültigkeit und Klagbarkeit der Verträge keine besondere Form erforderlich ist.

In dem Entwurf eines bürgerlichen Gesetzbuchs für das Großherzogthum Hessen*) ist Art. 78. vorgeschlagen:

„Die Einwilligung kann stillschweigend oder ausdrücklich und im letzten Falle mündlich oder schriftlich, vor Gericht oder außerhalb desselben erklärt werden, insofern das Gesetz keine besondere Form für den gültigen Abschluß eines Vertrags vorschreibt."

Das Recht zu schützen und in gerichtlichen Rechtsstreitigkeiten der Wahrheit und dem Recht den Sieg nach Möglichkeit zu verschaffen, ist Aufgabe und Pflicht des Staats. Diese Pflicht wird nicht erfüllt, sie wird vielmehr verletzt, wenn der Staat lästige, ja sogar oft unerfüllbare Formen zur Bedingung seiner Rechtshülfe macht, die Nichterfüllung dieser Formen mit dem Verlust von Rechten, oft mit Vernichtung der Möglichkeit des redlichen Fortkommens im Staate bestraft; sie wird verletzt, wenn der Staat die Wahrheit nicht ermitteln läßt, ja sogar dem Schein vor der Wahrheit den Vorzug gibt. Verminderung oder Erleichterung der Geschäfte der Gerichte rechtfertigen solche Verweigerung der Rechtshülfe nicht und wenn man in einem oder dem andern Lande die Erfah-

*) Vierte Abtheilung. Von den Verbindlichkeiten. Erste Abtheilung. Von den Verbindlichkeiten im Allgemeinen. Darmstadt. 8.

rung machen mußte, daß Zeugen öfters meineidig sind, so rechtfertigt dieses doch nicht, auch da die Zeugenaussagen als verdächtig nicht zulassen zu wollen, wo solche moralische und religiöse Verdorbenheit nicht herrscht: im Gegentheil selbst da, wo Meineide häufiger vorkommen, ist es unzweckmäßig, der Verdorbenheit das Feld zu räumen, die Zeugenaussagen und den Zeugeneid abzuschaffen, selbst die Redlichen, welche doch überall die Mehrzahl bilden, bei Verträgen nicht mehr zur Zeugschaft zu lassen, den Parteien damit ihre Beweismittel zu entziehen, und statt der seltener vorkommenden Meineide der Zeugen die häufiger vorkommenden Meineide der Parteien durch Gestattung des Haupteides zu veranlassen. Strenge Strafen gegen den Meineid *); mündliches und öffentliches Verfahren auch in Civilrechtsstreitigkeiten **); Beförderung wahrer Religiosität und Maßregeln gegen die blose Form-Religion, welche in unsern Tagen hie und da immer mehr sich ausbreitet, auf Aeußerlichkeiten großes Gewicht legt, christliche Liebe predigt und Verfolgung übt und durch das böse Beispiel theils Irreligiosität, theils Indifferentismus hervorruft; das sind bessere Mittel gegen den Meineid als Verkümmerung oder gar Versagung der Rechtshülse. —

Ausnahmsweise mag es wohl Rechtsgeschäfte geben, welchen die Gesetzgebung nur nach Einhaltung einer gewissen die Entschiedenheit des Willens beurkundenden und künftigen Zweifeln und Streitigkeiten vorbeugenden Formen Gültigkeit zuspricht: allein auch hier muß sich die Gesetzgebung sehr hüten, aus einem wohlgemeinten Eifer für das Wohl der Staatsbürger in eine Bevormundung Volljähriger auszuarten und durch Erschwerung des Verkehrs mehr Schaden im Allgemeinen zu stiften, als im Einzelnen Gutes gewirkt wird. Das Nähere hierüber ist indessen außer der Aufgabe der gegenwärtigen Abhandlung.

---

*) Zu gelinde Gesetze, wie das französische gegen meineidige Parteien, das großherz. hessische gegen meineidige Parteien und zum Theil gegen meineidige Zeugen sind schädlich.

**) Seit man in Deutschland das mündliche öffentliche Verfahren in Straffachen hat, entdecken sich mehr Meineide aus dem einfachen Grunde, weil die gleichzeitige Gegenwart der Angeschuldeten und Zeugen den Richtern die Erforschung der Wahrheit und die Entdeckung der Lüge erleichtert, zuweilen auch Jemand unter den Zuhörern sich befindet, welcher später zur Entdeckung der Unwahrheit beiträgt. Irrthum ist es, wenn man glaubt, seit Einführung des neuen Strafverfahrens hätten sich die Meineide vermehrt. Sie werden nur leichter und häufiger entdeckt und haben sich eher vermindert, weil die Gegenwart derer, welche von der Sache wissen, von der Lüge abhält.

XVII.

Ueber die Ausbildung der Richter und Advocaten.

Von Canzlei=Rath Jäger in Tübingen.

(Schluß) *).

Aus diesen Gründen ergibt sich die reine Unmöglichkeit, allen Unterschleifen vorzubeugen, solange solche Fragen zur schriftlichen Beantwortung gewählt werden, die auf positivem Wissen beruhen: aber wenn die Aufgaben solche sind, welche wie die vorhin angegebenen den Verstand und die Urtheilskraft vorzugsweise in Anspruch nehmen, kann diesen Gemeinheiten vorgebeugt werden, die neben ihrer innren Niedrigkeit noch das Verwerfliche haben, daß diejenigen Candidaten dabei in den größten Nachtheil kommen, welche zu ehrliebend oder zu ungeschickt zu deren Anwendung sind. Freilich kann selbst bei anderer Wahl der Fragen dem Mißbrauche nicht vorgebeugt werden, daß gewissenlose Leute, welche auf irgend eine Weise die gewählten Fragen voraus erfahren, von denselben die von ihnen begünstigten Canditaten benachrichtigen können, so daß letztere sich auf dieselben vorbereiten, und ein besseres Wissen entfalten, als diejenigen, welchen eine solche ungesetzliche Begünstigung nicht zu Theil wird. Diesem letztern Unterschleife könnte nur dadurch vorgebeugt werden, daß nur Eine Person, der Justiz=Minister oder Ein Ministerial=Rath oder Ein Professor die Themata bezeichnete, und dieselben dem mit der Leitung der schriftlichen Prüfung beauftragten Beamten versiegelt zur Beantwortung gerade im Augenblicke der Eröffnung der Prüfung zustellte, oder aber, was wohl noch den Vorzug verdiente, daß die drei oder vierfache, oder noch mehrfache Zahl der zu beantwortenden Themata entworfen, dann erst im Augenblicke des Beginns der schriftlichen Prüfung dem Loose anheimgegeben würde, welches oder welche mehrere Themata wirklich beantwortet werden sollen. Bei einem solchen Verfahren, zumal wenn es ganz kurz vor der Er=

---

*) Vgl. ob. S. 72. 203

öffnung der Prüfung stattfände, wäre auch dem hier gerügten Unterschleife möglichst vorgebeugt. Sollten z. B. vier Aufsätze ausgearbeitet werden, so müßten 12—16 Themate entworfen und dem Beamten, der die Prüfung leitet, verschlossen und numerirt zugestellt werden; derselbe würde, sobald die Candidaten versammelt wären, 12 oder 16 Loose machen, einer der Candidaten hätte eines derselben zu ziehen, und die Frage, welche die dem gezogenen Loose entsprechende Ziffer außen trüge, würde eröffnet, und zur Beantwortung dictirt. Die unerlaubte Benachrichtigung der Candidaten von den gewählten 12 — 16 umfaßenden Thematen, wenn die Wahl erst 1 oder 2 Tage vor dem Beginne der Prüfung erfolgte, könnte entweder gar nicht mehr stattfinden, oder wäre wenigstens so gut wie vergeblich, weil sie die große Menge von umfaßenden Lehren in solch' kurzem Zeitraume noch gründlich zu durchgehen außer Stande wären. Fände freilich zwischen Denjenigen, welche die Themata bezeichneten und dem für die Leitung der Prüfung bestellten Beamten eine strafbare Verabredung zu Gunsten von einzelnen Candidaten statt, so könnte auch diese Vorsicht vergeblich sein, aber einigermaßen muß man doch wenigstens auf beeidigte Beamten rechnen können.

Sind die Fragen zur schriftlichen Beantwortung so allgemeinen und umfaßenden Inhalts, so principieller Natur, wenn dieser Ausdruck erlaubt ist, so sollte wohl kein Candidat in Verlegenheit kommen, sie wenn auch nicht ganz gründlich und erschöpfend, doch wenigstens so zu beantworten, daß man sich von der Art, wie er die fragliche Lehre aufgefaßt, genügend überzeugen könnte. Namentlich würde abgesehen von der formell größern Fertigkeit in schriftlichen Aufsätzen, welche aus den empfohlenen schriftlichen Uebungen während der Studienzeit hervorgehen müßte, die ebenso empfohlene Methode der mündlichen Uebung der jungen Leute im Darlegen ganzer Rechts-Systeme ihren Blick und ihre Uebersicht über die zu erlernenden Gegenstände so geschärft haben, daß sie zuletzt bei der entscheidenden Prüfung nicht erst zum Erstenmale zum Nachdenken über die Prüfungs-Aufgaben kämen, sondern mit klarem übersichtlichen Wissen ausgerüstet, doch die so gestellten Fragen ohne Zagen zu beantworten unternehmen würden. Alsdann würde ihnen z. B. die Aufgabe leicht werden, den Zweck und die Bestandtheile des Ei-

vilproceßes so zu charakterisiren, daß man daraus hoffen darf, sie seien in das Verständniß dieses Rechtszweiges eingedrungen, und werden also seiner Zeit weder in der Beurtheilung der Competenz-Frage noch in der Instruction einzelner Proceße gegen klare Grundbegriffe und Gesetze verstoßen.

Mit Rücksicht indessen darauf, daß nicht alle Candidaten allen Rechtstheilen die ganz gleiche Aufmerksamkeit widmen, sondern, daß jeder derselben seine einzelnen stärkern und schwächern Seiten des Wissens hat, daß z. B. der Eine sich vorzugsweise vom Civilrechte im engern Sinne angesprochen fühlt, der andere sich dem Civilprocesse besonders widmet, dem Dritten der Gantproceß am geläufigsten ist, zumal wenn er eine praktische Vorschule bei einem Notar genossen hat, der vierte hauptsächlich im Strafrechte bewandert ist, sollte eine gewisse Auswahl unter den zu fertigenden Aufsätzen stattfinden können. Denn wenn nur ein Gegenstand zum Aufsatze gegeben wird, werden natürlich diejenigen Canditaten dabei gut wegkommen, welche entweder die fragliche Materie überhaupt mit besonderem Fleiße studirt haben, oder, wie es so oft geschieht, durch glücklichen Zufall gerade noch kurz vor dem Examen just auf diese Materie geführt worden sind. Aus ihrer guten Beantwortung der Aufgabe schließt man ebenso auf ihre guten Kenntnisse im Allgemeinen, wie aus den minder guten Arbeiten Derer, welche im fraglichen Gegenstande minder bewandert sind, auf deren überhaupt minder gute Kenntnisse. Die Unrichtigkeit dieses Schlusses aber bedarf keines Beweises, und es mag z. B. nur schon darauf hingewiesen werden, daß eine erschöpfende wissenschaftliche Characteristik der verschiedenen Straf-Rechtstheorien derjenige Candidat vielleicht minder gut geben wird, der in einer practischen Vorschule bei einem Notar sich im Unterpfands-, Prioritäts-, Executions-, Gant-Wesen u. s. w. so viele Kenntnisse und Gewandheit erworben hat, daß er auch einen schwerern Gant-Fall ganz untadelhaft bearbeiten wird, welchen der gute Criminal-Theoretiker vielleicht nur ungenügend und fehlerhaft erledigen könnte.

So gut nun bei den einzelnen Fragen über das positive Wissen eine ganze Reihe von Fragen theils mündlich, theils schriftlich gestellt wird, und aus dem Gesammt-Eindrucke der gegebenen Ant-

worten die Prüfenden sich das Urtheil über die positiven Kenntnisse des Candidaten ziehen sollen, ebenso gut sollte nicht blos Ein Aufsatz gegeben werden, sondern es sollten deren mehrere entweder zur Auswahl oder zur nothwendigen Beantwortung gegeben werden. Das erstere Verfahren hätte blos den Vortheil der Zeitersparniß, könnte aber zur Ungerechtigkeit führen. Wäre die Zeit so zugemessen, daß innerhalb derselben nur Ein Aufsatz vollständig geliefert werden könnte, so könnte nur derjenige Candidat gewinnen, welcher in Einem Fache der Wissenschaft besonders gut bewandert sich diesen Gegenstand auswählen und genügend beantworten würde, in andern zur beliebigen Auswahl vorgelegten Fächern aber sehr schwach sein könnte, da es immer auch einzelne Fächer gibt, welche zu einzelnen Zeiten, ja fast immer auf der Universität zu den Stiefkindern zu rechnen sind, unter welche namentlich das Naturrecht gehört.

Der erstere Grundsatz ist immerhin, daß man bei der Vielseitigkeit der Rechtswissenschaft, und bei der Möglichkeit, daß im practischen Leben sich der Eine diesem — der andere jenem Zweige der Rechtspflege und Rechtsausübung vorzugsweise widmen könne, man jedem Candidaten Gelegenheit gewähren müsse, zu zeigen, welche Fächer er sich vorzugsweise angeeignet habe.

Und aus diesem Grunde sollten mehrere Aufsätze nach einander zur schriftlichen Beantwortung gegeben werden, und wenn hierdurch auch das schriftliche Examen vier bis sechs Tage dauern würde, so wäre dieß nicht nur im Allgemeinen nicht zu viel bei dem großen Umfange der Rechtswissenschaft, sondern es wäre auch nicht mehr Zeit, als gegenwärtig in Württemberg zum schriftlichen juridischen Examen verwendet wird. Jedenfalls aber könnte bei angemessener Auswahl der sämmtlichen Aufgaben aus den verschiedenen Hauptfächern der Rechtswissenschaft jedem Candidaten die nothwendige Gelegenheit gewährt werden, zu zeigen, in welchem Fache er seine Stärke habe.

Würde man dieses Verfahren einhalten, so müßte man zur Vermeidung der Unterschleife der Aufsichtsbeamten je am Morgen des Prüfungstages einen der Candidaten durch das Loos den Gegenstand bezeichnen lassen, der an diesem Tage bearbeitet werden

solle; jedes Thema müßte verschlossen auf einem Bogen verzeichnet sein, und der Candidat hätte von den ihm vorgelegten Bogen einen herauszunehmen, welchen sofort der Aufsichtsbeamte öffnen und als Thema verkünden würde, oder sämmtliche Themata wären mit Ziffern oder mit Buchstaben bezeichnet auf Einem Bogen verzeichnet, und es würde an jedem Morgen ein Candidat von verschlossenen Loosen Eines zu ziehen haben, dessen vorstehende Ziffer den an diesem Tage zu beantwortenden Gegenstand bezeichnete. Oder endlich würde der Justizminister unmittelbar, oder durch einen Ministerial-Beamten jeden Morgen dem Aufsichts-Beamten den Gegenstand der Arbeit versiegelt zugehen lassen. —

Nicht stark und oft genug kann man darauf zurückkommen, daß die bei den Prüfungen thätigen Beamten sich unter keinen Umständen erlauben sollten, einzelnen begünstigten Candidaten im Voraus eine mehr oder minder genaue Mittheilung über die Gegenstände der Prüfung zu machen. Man erzählt sich in dieser Beziehung viele Geschichten, welche durchaus unehrenhaft sind, und wenn sie auch nicht verbürgt werden können, wenn sie daher auch nicht als Thatsachen behauptet werden, so ist es doch traurig, daß sie überhaupt nur aufkommen konnten, daß also die Betheiligten wenigstens den ihnen nachtheiligen Schein nicht mieden.

Man versichert nämlich allgemein, daß in der Regel gewisse Mitglieder der Prüfungs-Commission nur einen sehr geringen Werth auf die Unparteilichkeit und Gerechtigkeit der Prüfungen legen und daher einzelne Begünstigte unter den Candidaten auf Kosten der Uebrigen heben und unterstützen. So erzählt man sich einen Fall, wo ein Examinator in dem Augenblicke, wo der Sohn eines Hausfreundes seinen Candidaten-Besuch machte, unter dem Vorwande, mit seiner Frau Etwas besprechen zu müssen, in seinem Arbeitszimmer den besuchenden Candidaten so lange allein ließ, daß der letztere reichliche Zeit hatte, das auf des Professors Arbeitstisch liegende Verzeichniß der Prüfungsfragen genau durchzustudiren. Man erzählt sich einen andern Fall, wo ein Candidat aus Mißtrauen in seine Befähigung sich beharrlich weigerte, die Prüfung mitzumachen, und nach Einem von seinen besorgten, selbst an den Sitz der Prüfung gereisten Eltern veranlaßten Besuch bei einem der Examinatoren

sofort in den betreffenden Fächern so gute schriftliche Arbeiten lieferte, daß ihm ein alle Erwartungen weit übersteigendes Zeugniß zu Theil wurde.

Ein solches Verfahren ist nun, von allem Andern abgesehen, eine sehr tadelnswerthe, man darf sagen gemeine Handlungsweise, wie jede andere Dienstpflichtverletzung, wie jede andere Fälschung, jeder andere Betrug. Es ist gemein, wenn es auch nur dem betreffenden Candidaten ohne Benachtheiligung seiner Mitcandidaten Vortheil brächte. Denn auf die Zeugnisse wird ein bald größerer, bald geringerer Werth gelegt; einen wenigstens annähernden Maßstab bieten auch wirklich die Prüfungen, und wenn also die Zeugnisse nicht den wahren Ausdruck des Ergebnisses der Prüfungen geben, so werden für alle Zukunft Diejenigen auf rechtswidrige Weise getäuscht, welche im Vertrauen auf die Gewissenhaftigkeit und Rechtlichkeit der Prüfenden den dem Geprüften beigeschriebenen Grad von Urtheilskraft und Kenntnissen für hinreichend gehalten hatten, um letzterem ein Amt oder eine einzelne Verrichtung anzuvertrauen.

Aber es liegt darin erst noch die weit erschwerendere Seite dieses höchst unedlen Verfahrens, daß immer eine Anzahl von Candidaten mit einander zu concurriren pflegt, und also alle nicht auf gleiche Weise behandelten, beziehungsweise begünstigten Candidaten natürlich gegen einen solchen Günstling zu kurz kommen, daß ein solcher Günstling Denjenigen gleichgestellt wird, die ohne solchen Unterschleif ein günstigeres Zeugniß verdient haben, daß er Denen vorangesetzt wird, denen er ohne denselben gleichzustellen oder unterzuordnen gewesen wäre. Und endlich begleitet ja ein solches erschlichenes günstiges Zeugniß den betreffenden Candidaten auch auf seiner fernern Laufbahn insolange, als er auf den Grund seiner Tüchtigkeit laut seiner Prüfungs-Zeugnisse und der Bewährung im practischen Leben Anstellung, beziehungsweise Beförderung nachsucht. Diejenigen Behörden also, welche die Bewerber zu begutachten haben, und dasjenige Organ der Staatsgewalt, welches die gesuchte Stelle zu vergeben hat, werden durch diese Fälschung veranlaßt, einem relativ Unwürdigen eine ihm nicht innwohnende Befähigung zuzumessen, ihm ein seiner Befähigung und Würdigkeit übersteigendes Amt anzuvertrauen, ihn endlich würdigern Be-

werbern vorzuziehen und diese dadurch empfindlich zu kränken, an ihnen eine wahrhafte Rechtsverletzung zu begehen, sobald die Verleihung des betreffenden Amts nicht eine Sache der Gunst und Gnade ohne Rücksicht auf Würdigkeit und Befähigung, sondern Sache der Würdigkeit und Befähigung im Interesse des allgemeinen Wohls und der Würde der Staatsverwaltung ist.

Auf unerlaubte Unterschleife könnten sodann die Candidaten nicht bei mündlicher Prüfung kommen. Auch diese sind jedoch nicht ohne Schatten-Seiten. So lange unsere jungen Leute noch so selten die Gelegenheit zu mündlicher Entwicklung ihres Wissens und ihrer Gedanken haben, läßt sich gegen mündliche Prüfungen das Bedenken erheben, daß bei denselben die gewandten, redefertigen, unerschrockenen Candidaten in großem Vortheile gegen stille, schüchterne, junge Leute sind, welche einsam und zurückgezogen gelebt und studirt haben, und aus diesem Grunde oder wegen sonstigen Mangels an Gewandtheit und schneller Entwicklung ihrer Gedanken und im Ausdrucke derselben ihr Wissen mündlich nicht so gewandt vorzutragen vermögen, als es ihnen oft schriftlich möglich ist. Hebt sich aber auch dieser Mangel durch die vorgeschlagenen Veränderungen im academischen Studium, so ist es allerdings weiter fast nicht möglich, durchweg gleichförmig hinsichtlich der Schwere der Fragen zu examiniren, wenn man auch noch so unparteiisch zu Werk geht. Es würde sogar in manchen Beziehungen nicht einmal ganz angemessen erscheinen, durchaus gleichförmig zu fragen. So lange die Abstufungen im Wissen unter den jungen Leuten noch so groß sind, ist es begreiflich, daß man an die voraus als tüchtig, vielleicht sogar als ausgezeichnet bekannten jungen Leute schwere Fragen richten mag, um den Antrag auf eine sehr günstige Prädicirung hiedurch zu begründen, wogegen an die schwächern Candidaten leichtere Fragen gerichtet werden, um zu zeigen, daß man sie wenigstens noch auf anderer Stufe als bestanden erklären kann. Eine gleichförmige Fragestellung würde die schwächern Candidaten stets durchfallen machen, oder die Leistungen der ausgezeichnetern jungen Leuten in ungenügendem Lichte zeigen.

Kommen aber vollends Willkürlichkeiten hinzu, so ist der Ungleichheit und Ungerechtigkeit Thür und Thor geöffnet. Der Exa-

minator, dem ein einzelner Candidat empfohlen oder angenehm ist, während er dem andern aus irgend einem äussern Grunde abgeneigt ist, hat es ganz in seiner Gewalt, durch die Wahl der Fragen den einen Candidaten vor dem andern zu begünstigen und zu benachtheiligen, je nachdem er an ihm leichte oder schwere Fragen stellt, und je nachdem er bei dem Einen jede auch ungenügende Antwort sich gefallen läßt, und bei dem Andern selbst am Buchstaben mäckelt, je nachdem er dem Einen eigentliche Suggestiv-Fragen stellt, so daß der Befragte ohne die entsetzlichste Dummheit die Antwort alsbald darin findet, den andern aber auf eine so geschraubte und dunkle Weise fragt, daß man den wahren Sinn der Frage kaum zu errathen vermag.

Man hat gerade in dieser Beziehung schon vielfach die Frage erwogen, ob man eher durch die Lehrer, bei welchen die Candidaten die Vorlesungen hörten, oder durch andere Sachverständige die Prüfungen vornehmen lassen soll. Für und wider jedes dieser beiden Systeme lassen sich sehr gewichtige Gründe vorbringen.

Die Lehrer, welche die Prüfungen mit ihren Zuhörern anstellen, haben die Gewißheit, daß sie dieselben (wenn ihnen anders dieselben durch wissenschaftlichen Privatverkehr bekannt geworden sind, und sich nicht aus irgend einem Grunde vom Umgange mit ihren Lehrern ganz entfernt gehalten haben, was gar nicht zu loben ist, da im Gegentheil gewiß alle Lehrer selbst stets die nähere persönliche Bekanntschaft ihrer Zuhörer wünschen werden) schon zum Voraus nach ihren Fähigkeiten, ihrem Fleiße, ihren Leistungen, kurz nach ihrer ganzen Individualität beurtheilen, Schüchternheit und Verlegenheit, mangelnde Redefertigkeit u. s. w. von dem Stottern der Unwissenheit unterscheiden, daß sie aus dem ganzen Studienlauf der jungen Leute, und aus den einzelnen wenigen Antworten, die unter dem Einflusse einer sehr erklärlichen Befangenheit gegeben sein können, die Stellung des einzelnen Candidaten bemessen, daß sie selbst am Besten beurtheilen können, ob dieselben die von den Lehrern gehaltenen Vorträge richtig und vollständig aufgefaßt haben, daß ein gegenseitiges wissenschaftliches Verständniß herrscht. (Schluß folgt.)

XVIII.

Ueberſichten aus dem franzöſiſchen Rechtsleben.

Von Dr. Julius Levita in Paris.

In den letzten Tagen wurden durch den Moniteur mehrere aus den Berathungen der letzten Seſſion des geſetzgebenden Körpers hervorgegangene Geſetze veröffentlicht, welche juriſtiſch und national-öconomiſch ein beſonderes Intereſſe darbieten. Wir haben zum Theile, während die Projecte auf der Tagesordnung der Berathungen ſtanden, den Gegenſtand und den Inhalt dieſer Geſetze beſprochen. Der von uns bereits mehrfach erwähnte Geſetzesvorſchlag in Betreff der travaux forcés iſt nunmehr definitiv zum Geſetze erhoben. Freilich iſt die ſo ſchwierige und namentlich auf dem Terrain der franzöſiſchen Zuſtände ſo heikele Frage in Betreff der Beibehaltung und Abſchaffung dieſer Strafart und in Betreff der Execution dieſer Strafe nicht auf eine definitive Weiſe und in allen ihren Details gelöſt. Aus dem neuen Geſetze geht hervor, daß die Anfangs beabſichtigte Combination, zufolge deren die Strafe der travaux forcés auf eine allgemeine Weiſe durch die Strafe der Deportation erſetzt werden ſollte, aufgegeben, und die durch den Code pénal eingeführte Strafe als ſolche beibehalten worden. Indeſſen geht aus dem Geſetze die Tendenz hervor, die Strafe der Deportation factiſch der der Bagnos zu ſubſtituiren, und wenn im Princip nicht auf eine abſolute Weiſe die Deportation als der einzige Modus der Abbüßung einer Strafe, die das Aequivalent der Zwangsarbeiten bilden ſoll, aufgeſtellt wurde, ſo ſcheint der Grund in localen oder materiellen Verhältniſſen und in der Unvollſtändigkeit der zur allgemeinen Durchführung der Maaßregel der Deportation bis jetzt getroffenen Anſtalten zu liegen. Die weſentlichen Beſtimmungen des neuen Geſetzes ſind folgende: Die Strafe der travaux forcés kann in allen auswärtigen Beſitzungen Frankreichs, mit Ausnahme von Algier, und proviſoriſch ſelbſt in Frankreich verbüßt wer-

den. — Aus dieser ersten Verfügung geht hervor, daß die bis jetzt bekannten Resultate des ursprünglich beabsichtigten und bis vor ganz Kurzem ausgeführten Systemes, die Besitzung von Guyana, als den für die Deportirten einzurichtenden Strafort zu wählen, sich als unzureichend und ungünstig dargestellt haben, und daß in der bezeichneten Colonie locale und materielle Schwierigkeiten obwalten, welche selbst von den fähigen Nachfolgern des seiner Stelle enthobenen Sarda Garriga nicht überwunden werden konnten. — Obgleich das Gesetz alle näheren Bestimmungen in Betreff der Ausführung der Strafe und der inneren Organisation der Anstalten später zu erlassenden Verordnungen und Reglements aufbewahrt, so enthält dasselbe dennoch einzelne Grundbestimmungen, welche sich auf die Behandlung der Sträflinge und die an die Strafe geknüpften Folgen beziehen. —

Die Sträflinge sollen zu den härtesten Arbeiten (aux travaux les plus pénibles) der Kolonisation und zu andern allgemein nützlichen Arbeiten verwendet werden. Den Engländern ist es, trotz ihrer großen Meisterschaft in der Begründung und Durchführung der Kolonien, nicht gelungen, Etwas mit den verbrecherischen Händen der Forçats zu organisiren; und schon seit längerer Zeit ist die Deportation nach Van-Diemensland wegen der in dieser Beziehung gemachten Erfahrungen unterbrochen. Da indessen nach dem neuen französischen Gesetze nur die schwersten Arbeiten den Deportirten anvertraut werden sollen, so läßt sich im Vereine mit freien Colonen vielleicht ein günstigeres Resultat erzielen. Die practischen Erfahrungen allein können hier maaßgebend sein; und wollen wir, wo es sich um eine Strafart, die auf einer so edlen humanitarischen Grundlage beruht, und national-ökonomisch und politisch die fruchtbarsten Wirkungen äußern kann, Schwierigkeiten nicht für Unmöglichkeiten halten, wenn wir auch gestehen müssen, daß im Hinblicke auf die bis jetzt erreichten Resultate die Anhänger der Bagnos bedeutend im Vertrauen auf ihre Sache gewinnen mußten. Seitdem wir persönlich unsre Wanderung durch die französischen Bagnos gemacht, uns von dem traurigen, zerrütteten, demoralisirenden Zustande dieser Anstalten überzeugt haben; seitdem wir mit Aufmerksamkeit den statistischen Berichten der franzö-

sischen Criminaljustiz folgen und in jedem Jahre die kolossale Vermehrung der Recidivfälle constatirt finden, haben wir uns hoffnungsvoll dem neuen Strafsysteme der Deportation zugewendet, zufolge dessen die Verbrecher aus der staatlichen Gesellschaft ausgeschieden, von Einflüssen umgeben werden, die, wenn irgend eine Besserung noch möglich ist, auf die Moralität günstig einwirken müssen, und woraus national-öconomisch für das Mutterland die beträchtlichsten materiellen Vortheile erwachsen können. In Betreff des Gesichtspunctes der Bewahrung des Staates vor der Möglichkeit der Wiederbetretungsfälle, enthält das Gesetz eine wichtige Bestimmung, welche in den englischen Deportationsgesetzen nicht aufgenommen wurde, und die nach unserer Ansicht eine besondere Garantie dem neuen Gesetze verleiht. Diejenigen, deren Strafe sich bis zu 8 Jahren erstreckt, müssen nach Abbüßung ihrer Strafe acht weitere Jahre in der Colonie verbleiben und können letztere bloß auf kürzere Zeit mit der Einwilligung des Gouverneurs verlassen. Diejenigen, deren Strafzeit 8 Jahre überschreitet, müssen während ihres ganzen Lebens ihren Aufenthalt in der Strafcolonie behalten. —

Abweichend von den Bestimmungen des Code pénal verfügt das Gesetz, daß die Strafe der travaux forcés selbst gegen Frauen vollzogen werden kann, daß hingegen Individuen von 60 Jahren eine andere Strafart zu erleiden haben. — Das Gesetz bezeichnet am Ende die Belohnungen, welche für die durch ihr Betragen und ihre Arbeiten sich auszeichnenden Sträflinge zu erkennen sind. Solche Belohnungen bestehen in der Concession von Ländereien, in der Ertheilung der Erlaubniß zum Arbeiten für die freien Colonen und endlich in der Gewährung einzelner bürgerlicher Rechte. Wir werden auf dieses Gesetz, dessen substantiellste Bestimmungen wir anzugeben bemüht waren, zurückkommen, sobald die in Aussicht gestellten Verordnungen und Reglements erschienen sein werden. —

Ein wichtiger gesetzgebender Act wurde vor einigen Tagen in Betreff des Credit-foncier erlassen. Die Bodenkreditanstalten, welche im Kampfe mit den größten Schwierigkeiten in Frankreich zur Anerkennung kamen, mußten seit ihrem Erscheinen zahlreiche und verschiedenartige Phasen durchwandern. Von dem ursprünglich ausgesprochenen Princip der Decentralisation ging man rasch zu dem

in den Anſichten, Gebräuchen und Tendenzen der franzöſiſchen Nation wurzelnden Syſtem der Centraliſation über. Die Banque fonciére von Paris nahm in ſich beinahe ſämmtliche ſeit der Begründung der Inſtitution in den verſchiedenen Departementen gebildeten Geſellſchaften auf; und ſeit dieſem Augenblicke concentrirten ſich alle Anſtrengungen und Experimente in der vielmehr finanziell-commerciell als rural-finanziell organiſirten Bank der Kapitale. Wir würden den beſcheidenen Raum, welcher uns in dieſer Zeitſchrift vergönnt iſt, während Monate damit anfüllen können, um die Geſchicke der neuern Inſtitution darzuſtellen; wir verweiſen diejenigen, welche ein ſpecielles Intereſſe an dieſer, namentlich Deutſchland nahe berührenden Frage nehmen, auf unſere Ausführungen in einem der letzten Hefte der Heidelberger kritiſchen Zeitſchrift. Wir beſchränken uns hier darauf, den Inhalt des neueſten legislativen Actes in nuce anzugeben. Um die banque fonciére ſelbſt äußerlich an die Seite der banque de France zu ſtellen, und den Schuldverſchreibungen erſterer in den Augen des Publicums die Garantie der billets de banque zu verleihen, wurde die innere Adminiſtration der banque fonciére reformirt. An die Spitze letzterer wurde ein Gouverneur, unterſtützt von 2 Sous-Gouverneurs, geſtellt. Der ſo bedeutungsvolle Poſten des Gouverneurs wurde einem alten Miniſter der Finanzen, dem receveur général des Departement der Seine inferieure, Herrn Grafen von Germiny verliehen. Dieſe Ernennung beſeitigte Herrn Wolowski, in deſſen Händen bis jetzt die Geſchicke des credit-foncier gelegt waren. In Frankreich, wo Formen und Routine eine ſo durchgreifende Wirkung äußern, iſt die äußere Anpaſſung der Bodenkreditbank an die commercielle Bank eine Maaßregel, welche in Beziehung auf den Credit der Inſtitution weſentliche Folgen zu äußern geeignet iſt.

Das neue Decret enthält noch zwei Beſtimmungen, welche ſich auf die inneren Operationen der Bodenkreditbank ſelbſt beziehen. Während nach früheren Decreten (vom 10. Dezember 1852 u. 21. Dezember 1853) der Betrag der an die Bank zu zahlenden Annuitäten (für Zinſen, Koſten und Amortiſirung) geſetzlich beſtimmt war, ſoll es nunmehr der Adminiſtration der Bank überlaſſen bleiben, den taux der Annuität zu fixiren. Es ſcheint, daß die bis jetzt

allein applicable Annuität von $5^1/_2$ Procente sich als undurchführbar dargestellt hat. —

Nach einer weiteren Bestimmung des neuen Decrets soll die Bodencreditbank ermächtigt sein, hypothekarische Darleihen nach den allgemeinen Gesetzen zu machen, in der Weise, daß keine Amortisirung des Capitals für den Schuldner, welcher der Bank gegenüber in derselben Lage wie gegenüber einem Privatgläubiger sich befindet, eintritt. —

Die beiden Bestimmungen, welche wir so eben anführten, wodurch in den wesentlichsten Puncten die Combination, worauf der crédit-foncier begründet ward, aufgegeben wurde, beweisen, wie ungünstig die bis jetzt auf der ersten Grundlage gemachten Erfahrungen waren, und wie wenig die praktischen Resultate den Erwartungen der Regierung, welche mit dem wachsamsten Auge die Operationen der neuen Gesellschaft beaufsichtigt, entsprach. Unter diesen Verhältnissen kann es nicht auffallen, daß Persönlichkeiten, auf welche der crédit-foncier bis jetzt mehr oder weniger gestellt war, seit der durchgreifenden Reform mit andern vertauscht wurden. Die aufrichtigen Anhänger der Bodencreditanstalten sehen nur mit Bedauern den häufigen Wechsel der legislativen Bestimmungen, welche das an sich schon zahlreiche und mächtige Heer der Gegner der Institution noch vermehren. Wir bleiben der Ansicht treu, die wir in diesen Blättern wiederholt auszusprechen Gelegenheit hatten, daß, solange die allgemeine Hypothekengesetzgebung die von Praxis und Doctrin so hartnäckig begehrten Reformen nicht erfahren hat, der crédit-foncier, soferne man nicht daraus eine commercielle Börsenoperation machen will, auf beinahe unüberwindbare Schwierigkeiten stoßen muß. —

In meinem heutigen Bericht muß ich noch ein anderes neueres Gesetz erwähnen, welches durch die politischen Ereignisse entstanden ist und vom internationalen und maritimen Gesichtspuncte ein besonderes Interesse erregt. Durch ein Decret vom 18. Juli wurde ein Prisengericht (conseil des prises) in Paris eingesetzt. Dieses Tribunal ist competent, über die Gültigkeit alle während des gegenwärtigen Krieges gemachten Prisen, so weit dieselben unter die französische Jurisdiction fallen, zu erkennen. Dasselbe besteht aus

einem mit dem Präsidium betrauten Staatsrathe, aus sechs Mitgliedern, von denen zwei aus der Zahl der maitres des requêtes des conseil d'Etat genommen werden und endlich aus einem commissaire du gouvernement, welcher seine Conclusionen in Betreff eines jeden Processes zu geben hat. Ueberdies ist ein besonderer sécrétaire-greffier diesem Tribunale beigefügt. — Die Sitzungen des Tribunals sind geheim; die Urtheile, zu deren Fällung wenigstens 5 Mitglieder concurriren müssen, sind executorisch erst nach Ablauf von 8 Tagen nach deren officiellen Mittheilung an den Minister der auswärtigen Angelegenheiten und den Minister der Marine. — Die Parteien können gegen eine Entscheidung innerhalb dreier Monate an den Staatsrath ihren Rekurs nehmen; ein ähnliches Recht steht dem commissaire du gouvernement zu. Ein solcher Rekurs, welcher im Allgemeinen keinen Suspensiveffekt äußert, verhindert die definitive Vertheilung des Erlöses der Prisen. — Die Advokaten des Staatsraths allein haben das Recht, Denk- und Bittschriften bei dem Tribunal einzureichen. Kein anderer Sachwalter kann bei dem Tribunale auftreten; indessen kann der englische Consul oder ein anderer von der englischen Regierung bezeichneter Agent die Interessen der großbrittanischen Schiffsmannschaft vertreten. Die übrigen Consular-Agenten können bloß durch die Vermittelung des commissaire du gouvernement Ausführungen im Interesse ihrer Nationalen an das Tribunal richten. —

Soweit der Inhalt des neuen Gesetzes, welches, wie ähnliche Gesetze früherer Perioden, aus Veranlassung eines maritimen Krieges veröffentlicht wurde. Da nur in exceptionellen Momenten diese Materie zur Sprache kömmt, so halten wir es für interessant, einen kleinen Rückblick auf die juristische Gestaltung und Ausbildung dieser Fragen, welche sich bei allen europäischen Seemächten im gegenwärtigen Augenblick erheben, zu werfen. — Unter der älteren Monarchie stand das Urtheil über maritime Prisen dem Amiral de France und den Officieren der Admiralität zu. Später wurde der Amiral de France als die allein zuständige Behörde zur Entscheidung dieser Fragen anerkannt. Als unter Ludwig XIII. die Stelle des Amiral abgeschafft und durch die eines grand-maître ersetzt wurde, so gingen die Functionen des Amiral in Beziehung auf die Competenz in Betreff der Prisen auf den grand-maître über. Eine

Reihe von höchst interessanten Entscheidungen, welche von dem Cardinal Richelieu, der Königin Anna von Oesterreich und dem Herzoge von Vendome, welche die Qualität eines grand-maître hatten, ausgiengen, ist in den alten Archiven enthalten. Im Laufe der Zeiten erkannte man die Mißstände einer solchen absoluten Jurisdiction, die von einer Person ausgeübt wurde, die nicht die Kenntnisse und die Erfahrungen, welche zur Entscheidung der delikaten Fragen des See- und Völkerrechts erforderlich sind, besaß.

Seit dem Jahre 1659 wurde deßhalb die Gesetzgebung reformirt; es wurde verfügt, daß ein eigenes Conseil, während eines Krieges über die Fragen der Prisen erkennen solle. Dieser Conseil bestand bis zum Jahre 1789; indessen der letzte Conseil, den man vor der französischen Revolution einzusetzen Gelegenheit hatte, war der vom Jahr 1778 zum Behufe der Entscheidung über die Gültigkeit der gegen die Engländer während des amerikanischen Freiheitskrieges gemachten Prisen. — Nach einem Decrete des französischen Conventes vom 14. Juli 1793 sollten die Proceduren in Betreff der maritimen Prisen durch die Friedensrichter instruirt und durch die Handelsgerichte entschieden werden. Dieses Decret wurde bereits aufgehoben am 18 brumaire II. durch ein anderes, zufolge dessen der provisorische conseil exécutif über die maritimen Prisen erkennen sollte. — Indessen wurde das Decret vom 14. Juli 1793 wiederhergestellt durch das Gesetz vom 3 brumaire IV, welchem am 8 floréal ein anderes hinzugefügt wurde, zufolge dessen die in Betreff maritimer Prisen erhobenen Berufungen vor die Civiltribunale der Departemente gebracht werden sollen. Die ordentlichen Gerichte, welche in ihrer Jurisdiction die besondere Natur dieser Art von contentiösen Proceduren nicht berücksichtigten, und deren Entscheidungen zu zahlreichen Reclamationen von Seiten der fremden Nationen Veranlassung gaben, verloren diese Competenz seit dem 6 germinal VIII., an welchem Tage eine arrêté erschien, zufolge deren ein conseil des prises errichtet und diesem Tribunale die Jurisdiction über diese Materie in erster und letzter Instanz übertragen wurde. Durch das berühmte Decret vom 22. Juli 1806, wodurch der Staatsrath organisirt wurde, ward dem conseil des prises die Jurisdiktion in erster und dem conseil d'Etat in zweiter

Inſtanz übertragen. In der Reſtauration wurde der conseil des prises abgeſchafft und der conseil d'Etat als die competente Gerichtsbehörde aufgeſtellt. Aus den Beſtimmungen des Decretes vom 18. Juli 1854, welche wir oben näher angegeben haben, geht hervor, daß das Princip der kaiſerlichen Geſetzgebung des Jahres 1806 wiederum zur Anerkennung gekommen iſt. —

Bei Gelegenheit der Erneuerung der Präſidentſchaft des Handelsgerichts der Seine hat der abtretende Präſident, Herr Ledagre, eine Rede gehalten, worin er die Arbeiten ſeines Gerichtes während des letzten Jahres überſichtlich darſtellt. Wir entnehmen aus dieſem intereſſanten Berichte folgende Daten: Vom 1. Juli 1853 bis zum 1. Juli 1854 wurden im Ganzen 49,499 Proceſſe anhängig gemacht. Von dieſen Proceſſen wurden 34124 in contumaciam entſchieden; 2515 wurden durch die Parteien verglichen und 10212 wurden contradictoriſch verhandelt und erledigt. Aus einer Vergleichung der bezeichneten Chiffer mit der des vergangenen Jahres geht hervor, daß die Zahl der Proceſſe um 14475 zugenommen hat. — Die Zahl der gegen die handelsgerichtlichen Entſcheidungen erhobenen Berufungen iſt verhältnißmäßig ſehr unbedeutend. Im Ganzen wurden nur 512 Urtheile mit Appel angegriffen; 288 Appellationen wurden verworfen, 124 angenommen und 100 Berufungen wurden durch Vergleich der Parteien erledigt. — Während einerſeits die Zahl der Proceſſe zugenommen hat, vermehrte ſich auch andrerſeits die Zahl der Fallimente. Im Ganzen wurden 736 Faillit-urtheile erlaſſen, das heißt 241 mehr als während des vorhergegangenen Jahres. Aus einer genauen Berechnung der an die Maſſengläubiger gezahlten Dividenden geht hervor, daß im Durchſchnitte zwiſchen 30 und 31 Procente den Gläubigern ausgezahlt wurden. Ein verhältnißmäßig entſchieden günſtiges Reſultat! —

Wie weit die Aſſociationstendenz in der letzten Zeit zugenommen hat, erhellt aus der enormen Chiffer der Capitalien der Geſellſchaften, deren Statuten oder Bedingungen auf der Kanzlei des Handelsgerichts publicirt werden müſſen. Während des letzten Jahres wurden Commanditgeſellſchaften auf Actien mit einem Geſammtcapital von 650 Millionen Franken creirt; Commanditgeſellſchaften ohne Actien mit einem Capitale von 52,919,311 Franken. Freilich ſind die Chiffern der Commanditgeſellſchaften imaginär. Die Unternehmungen nach den Minen von Californien und Auſtralien laſſen beinahe täglich derartige Commanditgeſellſchaften entſtehen und vergehen.

XIX.

Die Zurechnungsfrage vor dem Schwurgerichte.

Ein Wort der Warnung an denkende Geschworene.

Vom Oberamts-Gerichtsarzt Dr. Kraus in Tübingen.

Im mosaischen Strafcodex (2. B. Mose 21. Cap. 28. V.) ist die Bestimmung enthalten: „Wenn ein Ochse einen Mann oder ein Weib stößt, daß er stirbt, so soll man den Ochsen steinigen und sein Fleisch nicht essen.“ Dieses uralte Gebot scheint mir der exacteste Ausdruck der gesetzlichen Blutrache in ihrer durch Cultur ungeschwächten Gestalt zu sein und sonach die ursprünglichen Rechtszustände am genauesten zu bezeichnen. Blut kann nur durch Blut gesühnt werden. Diesen Satz finden wir selbst im neuen Testamente ohne alle Einschränkung wieder gegeben: Wer Blut vergießt, dessen Blut soll wieder vergossen werden. Derselbe ist in dem ursprünglichen Rechtsgefühle so tief begründet, daß die menschliche Gesellschaft nothwendig aus ihrem Kindesalter, d. h. aus dem durch die analytische Thätigkeit des entwickelten Verstandes ungebrochenen Gefühlsleben herausgetreten sein mußte, ehe es sich nur irgend ein der Zeitentwickelung vorauseilender Geist einfallen lassen durfte, eine Einschränkung des Satzes in die Gesetzgebung einzuführen. Das aber dürfen wir als gewiß voraussetzen, daß derselbe nie die geringste Modification erlitten hätte, wenn das Werk der Rache nicht in die Hände einer höheren Vollmacht gegeben, sondern dem Einzelnen oder der Volksmasse überlassen geblieben wäre. Ein Kind läßt seinen Zorn an dem nach ihm geworfenen Steine aus. Ist es wohl anders bei dem großen Kinde, welches man das Volk nennt? Hat irgend eine schreiende Gewaltthat das sittliche Gefühl der Menge verletzt, so schickt sie sich, wo nicht strenge Ordnung und Gesetzesfurcht oder physische Uebermacht sie im Zaume hält, unverweilt dazu an, das Werk der Rache zu vollziehen und den Uebelthäter auf der

Stelle abzustrafen. Frägt es dann lange, wie groß die Schuld des Thäters und wie groß der Schuldantheil des Verletzten oder Getödteten war? Dem Verfasser sind Beispiele aus dem Leben bekannt, daß Fahrende, unter deren Räder ein Kind, sei es durch eigene Unachtsamkeit und Frechheit oder durch Fahrläßigkeit des Rosselenkers gerathen war, aus dem Wagen gerissen und mißhandelt wurden, unerachtet sie nicht die geringste Schuld getroffen oder gar im Moment des Unglücks sanfter Schlaf umfangen hatte. Diese blinde Lynchwuth der Menge, welche nie nach der Größe der Schuld frägt, welche nie oder selten dolus und culpa unterscheidet, welche nicht lange untersucht, ob der Thäter ein mit Vernunft begabtes oder vernunftloses Geschöpf, ein gehörntes oder ungehörntes Brutum sei, ließ wohl schon im hohen, der Geschichte kaum zugänglichen Alterthum einzelne erleuchtete Männer die Nothwendigkeit erkennen, das Werk der Rache dem Volke aus den Händen zu winden und unbetheiligten Männern von höherer Einsicht anzuvertrauen. Dieß war der Anfang der rationellen Strafrechtspflege. Nur dem über dem Affecte des Augenblicks stehenden Manne war es möglich, das Verhältniß der That zum Anlasse zu untersuchen und hiernach die Größe der subjectiven Schuld zu bemessen, bei der Strafbestimmung aber mehr die Schuld als die That ins Auge zu fassen. Es konnte nun nicht fehlen, daß eine im Verlauf der Zeiten mit der allgemeinen Cultur parallel gehende Entwicklung des Strafrechtsverfahrens bei der Untersuchung einer Freventhat den Unterschied zwischen äußern und innern Bedingungen der Schuld kennen und feststellen lernte. Zufall, Muthwille, Versehen, Nothwehr, der Vorsatz, der plötzlich aus der Ueberraschung des Augenblicks und aus innern Blendungen hervorbricht oder sich aus ruhiger, kalter Berechnung ergibt, alle diese äußeren und inneren Momente der Schuld lernte die Strafrechtspflege unterscheiden.

Eine ganz besondere Schwierigkeit für diesen Zweig der socialen Thätigkeit bildete die Unterscheidung der inneren Bedingungen des letztgenannten Schuldmoments, des Vorsatzes.

Der Vorsatz konnte nämlich, wie bereits angedeutet ist, aus einer plötzlichen innern Anwandlung, einem unmittelbar dem bewußtlosen Lebensprocesse entsproßenen Triebe oder mittelbar aus

einem heftigen Gemütsaffect, als Reaction gegen feindliche Eingriffe der Außenwelt, hervorgegangen oder er konnte ein Act der freien Ueberlegung, ein des Beweggrunds und der Folgen der beschlossenen Handlung klar bewußter, rein psychischer Act sein. In beiden ersteren Fällen spricht man von einem inneren Antriebe oder impetus, im letzteren Falle ist der Vorsatz zur Absicht potenzirt.

Nur bei dem geistig entwickelten und gesunden Menschen kann die Absicht vorausgesetzt werden, ein Begriff, dem das lateinische dolus in der Auffassung des deutschen Criminalrechts am vollkommensten entspricht. Es sind aber innerhalb der Schranken geistiger Gesundheit folgende Momente, die dem geistig entwickelten Menschen die volle Besinnung und was hiemit zusammenfällt, das Vollbewußtsein rauben und ihn hiedurch in die Lage setzen, das Sittengesetz aus den Augen zu verlieren und der Macht des inneren Triebs anheimzufallen: die auf den höchsten Punkt gesteigerte Leidenschaft, der Affect, die Schlaftrunkenheit und die Berauschung. Alle diese Potenzen treffen in ihrer Wirkung vollkommen überein: sie erzeugen eine momentane Verwirrung, d. h. eine Störung des geordneten, insbesondere des principiellen Denkens und eine Trübung des Selbstbewußtseins. Unerachtet dieses vollkommenen Zusammentreffens in der Endwirkung verhält sich das Strafrecht sehr verschieden gegen sie. Am strengsten unter diesen Zuständen wird die Leidenschaft (dieses Wort in seiner streng psychologischen Bedeutung als Streben, Hang, Neigung, Passion, Laster genommen) beurtheilt. Man geht hiebei und zwar mit vollem Rechte von dem Erfahrungs-Satze aus, daß die Leidenschaft, in ihrem Entstehen minder heftig und plötzlich als der Affect, der Erkenntniß Zeit lasse, das Wollen in seinem Verhalten zum Vernunftgesetz zu beurtheilen und falls es die Prüfung nicht bestanden, in seinem ersten Keime zu ersticken oder doch den äußersten Exceß zu hemmen. Aus diesem Grunde wird der Leidenschaft nur unter ganz besonderen Umständen ein die formelle Zurechnung modificirendes Moment zuerkannt. Anders bei dem Affekte. Hier trägt die Rechtspflege sowohl der Rapidität als der Unvermeidlichkeit des innern Vorgangs billige Rechnung. Man nimmt zwar an, daß der Vernunftwille immer noch fähig sei, den Affect in seinem zweiten Momente, im Herausbrechen zur That zu

bewältigen, aber die Beherrschung des ersten Affectmoments, des Seelenschmerzes, den der wirklich oder doch vermeintlich ungerechte Angriff von außen verursacht, wird im Allgemeinen von der menschlichen Schwäche nicht verlangt, vielmehr wird die Möglichkeit einer momentanen Verwirrung der Gedanken als eines nicht selten unvermeidlichen innern Vorgangs eingeräumt und deßhalb auch der böse Vorsatz des Affects nicht als böse Absicht, sondern als impetus strafrechtlich aufgefaßt und behandelt. Auf ähnliche Weise verhält es sich mit der Berauschung. Diese ist nichts anders als ein durch geistige Getränke oder durch narkotische Substanzen erregter affectartiger Zustand, welcher äußere und innere Illusionen hervorruft, auf die Association der Vorstellungsreihen verwirrend einwirkt, sonach die Ueberlegung hemmt, das Bewußtsein trübt und verschiedene Triebe entbindet. Allein eine völlige Aufhebung der Besonnenheit und der Fähigkeit, dem ungestümmen Wollen Vernunftprincipien entgegenzustellen, wird bei den leichteren Graden des Rausches und der Narkose mit vollem Rechte nicht angenommen, zumal wenn die Kenntniß der Wirkungsweise jener Stoffe im concreten Falle vorausgesetzt werden darf. Gar sehr verschieden hievon müssen die Schlafzustände beurtheilt werden. So sehr auch der vollkommene Schlaf in Thatlosigkeit versetzt und vor unwillkürlichen Rechtsverletzungen schützt, so wenig ist dieß der Fall in dem Zustand, der dem Schlafe vorangeht oder mit jähem Erwachen gegeben ist, in der Schlaftrunkenheit. Dieß ist geradezu ein Mittelzustand zwischen Wachen und Schlafen, in welchem theils falsche Sinneseindrücke (Illusionen) stattfinden, theils Traumbilder das noch umdüsterte Bewußtsein beherrschen und die Association der Vorstellungen verwirren. Daß alle in solchen Zuständen verübte Rechtsverletzungen nicht zugerechnet werden können, versteht sich insofern von selbst, als beide Zustände, Schlaf und Schlaftrunkenheit unwillkürlich und die Verwirrung theils aus innern körperlichen Bedingungen fließt, theils die unvermeidliche Wirkung überraschender Sinneseindrücke ist.

Wenn in den beiden letzterwähnten Zuständen, im Weinrausche und der Schlaftrunkenheit die Verwirrung des Augenblicks in specifischen Zuständen des Hirnorganes begründet erscheint und hiegegen wohl von keiner Seite Einwendungen zu erwarten sind, so

möchte wohl andrerseits der Satz, daß die aus psychischen Ursachen entstehende Verwirrung auf demselben specifischen Zustande des Seelenorgans beruhe, manche Widerrede erfahren. Wie? Leidenschaft, Affect, Branntweinrausch und Schlaftrunkenheit sollen eine und dieselbe Wirkung auf das Substrat der Seelenthätigkeit äußern? Allerdings! — In der ganzen Natur finden wir Thatsachen genug, die es darlegen, daß die verschiedensten Ursachen dieselbe Wirkung hervorbringen können. Ebensogut läßt es sich denken, daß rein psychische und rein materielle Vorgänge das Seelenorgan in dieselbe Stimmung, in denselben dynamischen Zustand zu versetzen im Stande sind. Die Verwirrung läßt sich ja überdieß psychisch gar nicht erklären; es muß nothwendig ein abnormer Zustand des Seelenorgans vorausgesetzt werden, wenn der Gedanke, diese Thätigkeit der Seele, welche wir uns als ein Unveränderliches, Unzerstörbares zu denken gewöhnt sind, plötzlich in Verwirrung gerathen soll. Wird dieß aber zugegeben, so muß folgerichtig auch eingeräumt werden, daß Leidenschaft und Affect in demselben Grade, als sie nicht blos psychisch, sondern auch organisch bedingt sind, auf das vermittelnde Seelenorgan zurückwirken und somit eine ähnliche Veränderung in demselben hervorrufen können, wie rein materielle Potenzen, das von Alcohol, Morphium oder Datura vergiftete Blut, die Wärmestrahlen der Sonne, die Lichtstrahlen des Vollmonds u. s. w. Die nächste Wirkung wenigstens ist immer dieselbe, ob wir in blinder Verfolgung eines vom Ehrgeiz gesteckten Ziels plötzlich auf ein unvorhergesehenes Hinderniß gestoßen und hierüber in heftige Wallung gerathen sind, ob wir im Schooße der Wollust bis zur Raserei geschwelgt, ob wir uns in platonischer Liebe, in religiöser Ueberschwänglichkeit, in Wein oder Luftgas berauscht haben oder ob wir einem tiefen Schlafe gewaltsam entrissen worden sind; wir schwätzen und handeln gleich Verrückten. Wir begehen, von irgend einem falschen Sinneseindruck oder einer centralen Wahnvorstellung verleitet, irgend eine Unthat und müssen dann dem Gerichte Rede stehen. Der große Unterschied der Strafrechtspflege gegenüber liegt nur in der Frage: Wie wir in diesen Zustand der Verwirrung gerathen seien? Ob durch eigene Schuld oder durch den Zwang der Natur-

gesetze? ob wir unsrer Schuld durch zeitige Selbstbeherrschung hätten zuvorkommen können oder nicht?

Ist nun aber einmal anerkannt, daß jener die freie Ueberlegung, das Selbstbewußtsein und die Selbstbestimmung momentan aufhebende Zustand, die Verwirrung, welche den geistig Gesunden und Entwickelten in jedem Augenblick treffen kann, organisch bedingt sei, wie sehr von selbst ergiebt sich dann das volle Verständniß jener länger andauernden oder bleibenden Zustände des geistigen Unfreiseins, die wir Verwirrtheit, Verrücktheit, Tollheit, Irrsinn, Wahnsinn nennen. Auch hier wiederholt sich dasselbe Gesetz: Die grundverschiedensten Anlässe bringen dieselbe Wirkung hervor. Gleichviel, ob Affecte und Leidenschaften, ob Ehrgeiz, Wollust oder Gram, ob Sonnenstich, Schlagfluß, Typhus oder Kindbett das ursächliche Moment waren, so haben wir dieselben Zustände, dieselbe Form. Ein Wahnsinn, den der Schrecken oder der Gram über vereitelte Entwürfe zur Folge gehabt hat, unterscheidet sich im Wesentlichen nicht von einem Wahnsinn, der zunächst durch eine Erkältung der Füße hervorgerufen wurde. Eine Melancholie aus Liebesgram ist dieselbe, wie die aus Unterdrückung der Menses. Mit einem Worte, haben wir einmal irgend eine Form des Irreseins vor uns, so haben wir es mit einem kranken Zustande desjenigen Organs zu thun, an dessen innern Lebensproceß das Seelenleben zunächst gebunden ist.

Ob diese Wahrheit schon frühzeitig, wenn auch von Niemand erkannt, doch von Vielen geahnt worden sei, wollen wir hier dahingestellt sein lassen. Nur soviel wissen wir gewiß, daß die von Wahnsinnigen begangenen Verbrechen schon sehr frühzeitig und selbst bei den uncultivirtesten Völkern dem Thäter nicht als Schuld zugerechnet, sondern auf Rechnung einer im Menschen wohnenden, den Vernunftwillen beherrschenden Macht gesetzt wurden, nicht sowohl, weil man den Zustand des Wahnsinnigen für eine Krankheit, als vielmehr, weil man ihn für die Wirkung einer dämonischen Macht ansah. Aber schon in Zeiten, in deren Nacht das Licht der Naturwissenschaft kaum zu dämmern begonnen hatte, fühlte die Rechtspflege das Bedürfniß, Verbrecher, deren Gemüthszustand Bedenken erregte, durch Sachverständige untersuchen und beurtheilen zu

lassen. Dieß geschah in Fällen, wo das peinliche Gericht darüber sich wo möglich Gewißheit verschaffen wollte, ob der böse Vorsatz, der eine Rechtsverletzung zur Folge gehabt hatte, dem bösen Willen eines Geistiggesunden oder dem Affecte entquollen, oder ob er nicht vielmehr als ein durch gebundene Seelenzustände bedingter impetus d. h. als krankhafter, unwillkührlicher Trieb angesehen werden müsse. Es war insbesondere die Carolina, welche die Zuziehung von Sachverständigen in solchen Fällen forderte. Wer waren nun aber diese Sachverständige? Wohl diejenigen, deren Beruf es war, Krankheiten aller Art, d. h. Störungen des leiblichen wie des Seelenlebens zu heilen, also keine anderen als die Aerzte! Und diesen verblieb auch die schwere Aufgabe bis heute, trotz alles Wiederstrebens von Seite einzelner Rechtsgelehrten und Philosophen.

Ohne allen Zweifel beruhte die von der peinlichen Rechtspflege getroffene Wahl auf dem Princip des Empirismus. Man dachte sich, daß diejenigen, welchen zunächst die Heilung der Irren oblag, am besten zu unterscheiden vermöchten, ob irgend ein Verbrecher irrsinnig sei oder nicht. Es war sonach die specielle Erfahrung, an die man sich wandte, ohne vorerst darauf Rücksicht zu nehmen, wie es mit dem principiellen Wissen dieser Sachverständigen bestellt sei. Hatte man vielleicht auch Ursache, das letztere in Zweifel zu ziehen, so wußte man, wie es scheint, dennoch die Aerzte nicht zu umgehen, aus dem einfachen Grunde, weil sich außer ihnen Niemand fand, welcher etwa mehr specielle Erfahrung mit wissenschaftlicher Kenntniß der Irreseinszustände verbunden hätte.

Mit diesem principiellen Wissen der Aerzte stand es nun freilich ehedem herzlich schlecht und es ist nicht wohl denkbar, daß sich die ärztliche Zunft bei Lösung der Zurechnungsfrage vor den Gerichtsbänken jemals Lorbeern erworben hätte. Der einzige Vorzug dieser Techniker war der reinste oder vielmehr der roheste, überdieß noch durch Aberglauben gebundene Empirismus, welcher nur bei einzelnen Bevorzugten durch das größere Erfahrungsquantum und durch höhere Einsicht geläutert wurde, wie sich letztere in dem sinnvollen Endausspruch dreier Pariser Aerzte bei Begutachtung einer Hexe aussprach:

Multa ficta, nonnulla a morbo, a daemone nihil.

Erst gegen Ende des vorigen Jahrhunderts wurde der Kunde des kranken Seelenlebens als einem Zweige der Psychologie mehr Aufmerksamkeit gewidmet, was sich theils in vervielfachten casuistischen Mittheilungen einzelner ärztlicher Schriftsteller theils in Sammelschriften aussprach. Aber specielle wissenschaftliche Bearbeitung wurde der Kunde des kranken Seelenlebens erst dann zu Theil, als sich Männer von hohem Beobachtungstalent und wissenschaftlichem Eifer gefunden hatten, welche inmitten eines reichen Beobachtungsfelds ihr Leben der Behandlung von Irren widmeten und hiedurch in Stand gesetzt wurden, sowohl die vollendete als die Grenzformen des Irreseins, sowie die verschiedenen Causalbedingungen dieser Krankheitsformen kennen zu lernen und somit auch für die Beurtheilung zweifelhafter Fälle Anhaltspunkte zu finden. Es waren zwei französische Aerzte, Lehrer und Schüler, die sich dieses Verdienst erwarben und die an Lebensformen so reiche Hauptstadt Frankreichs war es, die ihnen das nöthige Material lieferte. Seit diesem rühmlichen Vorgange hat die Kunde des Irreseins durch emsige Pflege unter den aufgeklärtesten Nationen rasche Fortschritte gemacht, um zuletzt in Deutschland dem wissenschaftlichen Ausbau entgegenzugehen.

So weit nun auch dieser Zweig der Naturwissenschaft von seiner Vollendung entfernt sein mag, so viele strittige Puncte sich auch in der Psychiatrie, wie sich dieser Wissenschaftszweig nennt, immer noch befinden mögen, so hat man sich doch in den wesentlichsten und practisch wichtigsten Lehrsätzen längst vereinigt.

Der erste dieser Lehrsätze ist, daß jede Abnormität der Seelenthätigkeit, wie wir dieß bereits angedeutet haben, organisch bedingt sei und daß das in diesem Falle vorzugsweise afficirte Organ kein anderes sei als das Centrum des Nervensystems, die Gehirnmasse, gleichviel ob dasselbe das ursprünglich, oder erst von einem andern organischen Heerde aus sympathisch ergriffene Organ wäre.

Der zweite allgemein gültige Lehrsatz ist, daß das Irresein eben so gut durch materielle oder körperliche als durch geistige Einflüsse entstehen könne, daß aber, wie wir dieß gleichfalls anticipirt haben, die höchste Bedingung des psychischen Erkrankens jeder Zeit eine

Affection des Seelenorgans oder des Hirns sei und ohne eine solche keine Störung der Seelenthätigkeit sich denken lasse. Es hat zwar ein angesehener Irrenarzt noch in neuester Zeit den Uebergang der Leidenschaft in Irresein als ununterscheidbar und unvermittelt angesehen und hiemit die Ansicht geltend gemacht wissen wollen, daß es ein Erkranken der Seele gebe; allein er steht mit seiner Ansicht völlig isolirt da und die tägliche Erfahrung an Irren läßt die unbefangenen Beobachter deutlich erkennen, daß auch der Uebergang der Leidenschaft in Wahnsinn organisch oder pathologisch vermittelt sei und sich genau unterscheiden lasse.

Andrerseits herrscht noch über die Art der Wechselwirkung zwischen Geist und Körper das alte Dunkel und selbst die Natur der krankhaften Affection des Seelenorgans, welche dem Irresein zu Grunde liegt, ist noch ein tiefes Geheimniß.

Was nun die Formen des Irreseins betrifft, so giebt es hier wie im ganzen Reiche des Seins nicht blos vollendete, sondern auch unvollendete oder Uebergangsformen. Die ersteren haben längst aufgehört, Differenzpuncte zwischen Rechtspflege und gerichtlicher Psychiatrie zu bilden; denn die Bestimmung, daß sowohl Wahnsinn als ein höherer Grad von Blödsinn die Zurechnung vollkommen aufhebe, ist schon seit geraumer Zeit in alle Gesetzgebungen eingegangen. Desto größeren Zwiespalt zwischen beiden Zweigen der öffentlichen Thätigkeit haben die unvollendeten Formen der Seelenstörung erregt und genährt. Liegt die Schuld hieran in erster Instanz auf Seite der Rechtspflege, welche so häufig die entschiedenste Abneigung gegen naturwissenschaftliche Belehrung mit mangelnder Sachkenntniß verband, so ist auch die Psychiatrie keineswegs schuldfrei; denn diese hat durch Aufstellung ungeschickter, nothwendig zu Mißverständnissen führender Kategorien Mißtrauen gegen sich gesäet. Eine Mania sine delirio und eine Mania occulta aufstellen, heißt in der That die Begriffe verwirren und den Verdacht erwecken, als sei es der Wissenschaft nur darum zu thun, für alle mögliche zweifelhafte Fälle Kategorien in petto zu haben, und die raffinirtesten Verbrecher durch sie wie durch geheime Schlupfwinkel echappiren zu lassen. — Eine Seelenstörung sich ohne Delirien zu denken, ist im Grunde eine Unmöglichkeit. Wenn sich das Irresein nicht durch Faseln aus-

sprechen soll, so muß es sich, wenn es überhaupt erkannt werden soll, durch ungereimte Handlungen kund thun. Wird aber das Individuum zu solchen Handlungen fortgerissen, so müssen diesen nothwendig auch irre Vorstellungen parallel gehen. Somit haben wir es immer mit Delirien zu thun, wenn auch nicht mit solchen, die durch das Wort explodiren. — Eine Mania occulta dagegen ist geradezu ein ens nonens, ein lucus a non lucendo. Eine Raserei, die nicht rast, wie soll sich der Richter eine solche denken? Allerdings gibt es Leidende, welche ihre fixen Vorstellungen mit Erfolg zu unterdrücken wissen und wiederum andere, welche mit gewaltsamen Trieben heimgesucht sind, sie aber lange Zeit oder gar Zeitlebens glücklich niederkämpfen. Im ersten Falle verräth sich aber das wirkliche Seelenleiden dem sachverständigen Beobachter durch anderwärtige Zeichen. Im zweiten Falle ist wohl gleichfalls ein krankes Element vorhanden, eine plötzliche und heftige Anwandlung zum Zerstören, zum Morden, zum Diebstahl, anderseits ist aber auch ein Vernunftwille da, der dem blinden Triebe wehrt, ihn siegreich bewältigt. In diesem Falle haben wir es wohl mit einer Anomalie, aber weder mit einem verborgenen noch mit einem offenen Wahnsinn zu thun. Meiden wir also solche verfängliche Begriffsaufstellungen, einmal weil sie die Sache nicht exact bezeichnen, noch mehr aber weil sie uns dem Verdachte der *ἀλογια* preisgeben. Dagegen lassen sich folgende Formen unvollständigen Irreseins erfahrungsmäßig unterscheiden und feststellen:

1) der fixe affectlose zu einem Systeme verarbeitete Wahn bei sonst tüchtiger Intelligenz und äußerlich gemessenem, verständigem Benehmen;

2) die partielle Verrücktheit, deren wesentlicher Character darin besteht, daß bei offenbarer psychischer Schwäche gewisse fixe, jedoch nie zu einem System verarbeitete Wahnvorstellungen das Bewußtsein beherrschen, falsche Urtheile und darum auch ungereimtes Handeln veranlassen und insbesondere dem Kranken die Fähigkeit rauben, seine Aufmerksamkeit anhaltend auf irgend ein Object zu fixiren.

3) Die Monomanie oder die krankhaften Triebe bei scheinbarer Affectlosigkeit und äußerlich ruhiger Haltung. Hier handelt

es sich nicht mehr von bloßen Anwandlungen, sondern von übermächtigen Trieben, die das sittliche Bewußtsein bis zur Vollendung der verbrecherischen That unterdrücken.

Mit diesen Monomanien darf

4) die Mania transitoria nicht verwechselt werden, welche den geistig gesunden Menschen plötzlich, sei es im Schlafe oder im Wachen, befällt und alles Bewußtsein der Handlung aufhebt. Diese Form ist im Grunde eine vollendete Manie, aber eine flüchtige Erscheinung, welche plötzlich erscheint und oft schnell wieder verschwindet, ebendeßhalb aber dem Nichtarzte vielfaches Bedenken verursacht.

So leicht es nun ist, einzelne einsichtsvolle Männer außerhalb des ärztlichen Standes, insbesondere ältere erfahrene Inquirenten auf dem Wege ruhiger Erörterung von der Realität der hier aufgezählten Irreseinsformen als Erscheinungen krankhafter Affection des Seelenorgans und als Zurechnung aufhebende Zustände des Seelenlebens zu überzeugen, eine so schwierige Sache wird dieß in einem gegebenen Falle, wo der Außenschein, das Verständige in Rede und Haltung, zu täuschen fähig ist. Hier will es dem Nichtarzte nicht gelingen, die von dem Gerichtsarzte gemachten Erhebungen mit dem Ergebniß der eigenen Beobachtung in Einklang zu bringen. Die gründlichste psychiatrische Motivirung wird mit ungläubigem Kopfschütteln (freilich nie mit stichhaltigen Gegengründen) beantwortet, das, was an dem Benehmen des Inculpaten etwa Bedenken erregt, wird auf Simulation zurückgeführt und — eine dem technischen Gutachten entgegengesetzte rechtsverletzende Entscheidung gefällt.

Ungleich schwieriger aber noch als in diese unvollendeten Irreseinsformen denkt sich selbst der gebildetste Nichtarzt in den partiellen Blödsinn hinein, sofern dieser als ein die Zurechnung aufhebender Zustand anerkannt werden soll. Hier hält sich der Laie an die äußere Erscheinung und hält, wenn sie ihm die Sinnlosigkeit nicht deutlich genug vor die Augen stellt, starrsinnig seine entgegengesetzte Ansicht fest. Die Frage, ob die Intelligenz des Inculpaten bis zur Vernunftstufe entwickelt sei, kommt jenem nicht in den Sinn und

wollte er auch einmal tiefer eindringen, so wüßte er nicht, wie er die Sache anzugreifen hätte.

Daß die psychiatrische Untersuchung eine positive Grundlage habe, aus welcher das Vorhandensein einer Seelenstörung oder eines Blödsinns mit Evidenz bewiesen werden kann, das läßt sich der Nichtarzt nicht träumen oder es wird ihm die Sache, wenn sie ihm auch noch so sonnenklar auseinandergesetzt wird, gar nicht einleuchten, weil er den Zusammenhang zwischen den verschiedenen Erscheinungen nicht zu fassen vermag. Diese positive Grundlage beruht auf dem rein physiologischen Princip, daß die krankhafte Affection des Seelenorgans nicht ohne entsprechende Reflexe oder Innervationen auf die verschiedenen Provinzen des Nervensystems bestehen könne. Die krankhaften Reflexe aber sind: 1) anomale Empfindungen in den peripherischen Theilen des Organismus; 2) unwillkürliche s. g. reflexmotorische Bewegungen in den mit Muskelfasern versehenen Theilen, sowie in dem erectilen Gewebe; 3) abnorme Erscheinungen in der vegetativen Sphäre des Organismus. — In demselben Grade nun, als diese cerebralen Reflexe positive Unterscheidungsmerkmale für ächtes, scheinbares und simulirtes Irresein abgeben, erfordern sie auch genaue Studien, vielfältige Erfahrung und geschärfte Beobachtung. Aber eben hieraus ergiebt sich andererseits mit Evidenz, wie wenig sich der psychiatrische Beruf als Frucht des allgemeinen Studiums der Arzneiwissenschaft oder gar allgemeiner wissenschaftlicher und philosophischer Bildung ergibt. Derselbe erfordert nicht allein ein vielseitiges encyclopädisches Wissen, sondern ein tiefes Eingehen in alle Falten des menschlichen Seelenlebens, ein völliges Aufgehen in der Hauptaufgabe, in der geschärften ununterbrochenen Beobachtung des Irreseins nach allen seinen Formen. Die Wahrheit dieses Satzes ist denn auch wirklich in unsern Tagen innerhalb der Sphäre der höheren Intelligenz zum Durchbruch gekommen. Die Klagen der Gerichte über die im Allgemeinen so mangelhaften Beantwortungen der Zurechnungsfrage von Seite der Gerichtsärzte haben im Vereine mit dem, was in psychiatrischen Kreisen hierüber erörtert und angeregt worden ist, dahin gewirkt, daß verschiedene deutsche Regierungen bereits tüchtige Anstalten zu psychiatrischer Ausbildung der Aerzte getroffen, Andere wenigstens einen Anlauf

dazu genommen haben. Aber in demselben Zeitmomente, wo diese Bildungsinstitute als wirkliches Zeitbedürfniß in das Leben getreten sind oder sich vorbereiten, ist wie ein Blitz aus heiterer Luft mit der Einführung der Schwurgerichte eine Gesetzesbestimmung in das Leben eingedrungen, vollkommen geeignet, alle Bestrebungen der Psychiatrie zu paralysiren. Dieß ist die Befugniß der Geschwornen, über die Zurechnungsfrage endgültig zu entscheiden.

„Während französische Rechtsgelehrte sowohl als practische Juristen,“ so drückte sich unlängst Oegg in seiner Abhandlung über die Stellung und Aufgabe der Gerichtsärzte dem öffentlichen Verfahren gegenüber*) treffend aus, „die Aufnahme des Thatbestandes nach dem Verfahren in Frankreich in formeller sowohl als materieller Hinsicht offen tadelten und die deutsche Einrichtung, namentlich in Betreff der Aufstellung eigener Gerichtsärzte zur Erhebung des objectiven Thatbestandes als einen Vorzug bezeichnen, welcher in Frankreich Nachahmung verdiene, wurde — — — in den neueingerichteten deutschen Schwurgerichtsinstituten — — „die ganze Thatfrage, selbst diejenigen Fälle nicht ausgenommen, wo rein technische Momente zu entscheiden sind, den Volksrichtern zur Entscheidung anheimgestellt und so ein Verkommen aller und jeder Leistung der Wissenschaft an den Tag gelegt.“ In keinem Gebiete dieses Kunstfachs tritt aber der Widerspruch der gesetzlichen Bestimmung mit den Forderungen des gesunden Menschenverstandes so grell und schroff hervor als in der Zurechnungsfrage. In demselben Zeitpuncte, wo sich die Regierungen der einzelnen Staaten Deutschlands die Vervollständigung der psychiatrischen Ausbildung der Aerzte ernstlich angelegen sein lassen, wird diese Frage, die schwierigste von allen, den Geschwornen, diesen Männern aus der Mitte des Volks, deren große Mehrzahl die Bedeutung der Frage gar nicht einmal versteht, zur Entscheidung überlassen. Welche schneidende Ironie liegt in diesen modernsten Gesetzgebungsacten! Das, wozu der Gebildete Jahre verwendet, Jahre angestrengter Studien und ununterbrochener Beobachtung, das soll nun der schlichte Bauer und ländliche Gewerbsmann (denn aus diesen Elementen ist jede Geschwornenbank zusam-

*) Friedreich, Blätter für gerichtl. Anthrop. IV, 2. pag. 3.

mengesetzt) in dem kurzen Zeitabschnitt einiger Stunden erschließen und erfassen. Ein tiefes Geheimniß, zu dessen annähernder Ergründung die vereinten Bemühungen erleuchteter Männer aus dem Schooße der civilisirtesten Nationen ein halbes Jahrhundert erforderten, das soll der Instinkt des Ackermanns und Handarbeiters mit der Sicherheit der Somnambüle auf einen Coup errathen! etwa nach dem bekannten Worte des Dichters:

Was kein Verstand der Verständigen sieht,
Das übet in Einfalt ein kindlich Gemüth?

Nun, wird man mir einwenden, so ist ja die Sache doch eigentlich nicht gemeint. Der Volksrichter mit seinem (unvermeidlich) gesunden Menschenverstand befindet sich in der glücklichen Lage, das Ganze eines Processes in nuce vor das prüfende, klare, offene, durch keine Einseitigkeit der Theorie verblendete und voreingenommene Auge gestellt zu bekommen und sich dann dem Totaleindruck überlassen zu dürfen. Er wägt die einzelnen Beurtheilungsmomente nicht auf der Taxirwage des Physikers, wohl aber auf der Taxirwage des unverfälschten Urgefühls, welches so selten trügt. So kann es wohl kaum jemals fehlen, daß er das Richtige trifft und einen ächten Wahrspruch thut. — In allen Dingen, soviel wollen wir hier einräumen, die ihre Intelligenzsphäre nicht absolut übersteigen, wird es der Geschwornenbank möglich sein, das Wahre herauszufinden. Da aber, wo es sich um Unterscheidung ideeller Verhältnisse handelt, welche der Fassungskraft des im Concreten aufgegangenen gemeinen Mannes völlig fremd und durchaus nur das Sublimat der Wissenschaft sind, wie der Begriff „formelle Zurechnung," läßt sich von dem Volksinstincte so wenig ein Verständniß erwarten als von der Seherin von Prevorst die Lösung irgend eines philosophischen Problems. Würde es auch in Fällen, wo es die Rechtspflege mit irgend einem Brutum, mit dem Vollcretin oder dem Tobsüchtigen, zu thun hat, gelingen, dem Geschwornen jenen abstracten Begriff anschaulich zu machen, so ist in Fällen von partiellem Wahnsinn oder Blödsinn, wo schon der wissenschaftliche Richter keine Belehrung annimmt, von jenem desto weniger zu erwarten.

Das Gesetz richtet an die Geschwornen nur die einzige Frage,

welche den ganzen Umfang ihrer Pflichten in sich schließt, die Frage: „Seid Ihr innigst überzeugt?" — Wir aber richten im Hinblick auf das hier Dargelegte an jeden Unbefangenen die Frage: Kann sich der Geschworene, dem das Princip irgend einer Rechtsfrage unverständlich ist, überhaupt eine vernunftgemäße Ueberzeugung bilden? Diese Frage muß nothwendig verneint werden. Je weniger sich aber bei ihm eine solche principielle Ueberzeugung bilden kann, desto empfänglicher wird er für falsche Beurtheilungsmomente sein. Da wird in dem einen Falle der günstige oder ungünstige Eindruck der verbrecherischen Persönlichkeit sein Urtheil blenden, dort werden Einflüsterungen der öffentlichen Stimme, hier wird die blendende aber inhaltsleere Rhetorik irgend eines Plaidanten ihn irre führen, dort wird das Thatmoment wegen seiner überwiegenden Größe oder Kleinheit das Schuldmoment absorbiren. Kurz der sogenannte Wahrspruch wird nicht der unmittelbare Niederschlag der aus That- und Schuldmomenten sich von selbst ergebenden moralischen Ueberzeugung, sondern ein von falschen Einflüssen unterschobenes Kukuksei sein.

Der intellektuellen Unfähigkeit, die Principienfrage zu durchdringen, gesellen sich überdieß noch positive Hemmnisse gegen die wissenschaftliche Belehrung bei. Eines der gewichtigsten derselben ist, daß die Geschwornenbank das verjährte Vorurtheil, die Aerzte seien von dem Geiste eines zu weit getriebenen Humanismus beherrscht und gehen immer nur darauf aus, der Vertheidigung in die Hände zu arbeiten, mit dem Rechtsgelehrten theilt. Es ist ein wahrer Jammer mit diesem Humanismus. Wie ein centnerschwerer Alp liegt er auf der Rechtspflege und paralysirt sie in ihrem besten Thun und Wirken.

Es war einmal eine Zeit, wo der Verfasser selbst an dieses böse Gespenst glaubte. Er bekam es ja aus jedem Munde zu hören und in manchem Buche zu lesen. Der Rechtsschriftsteller, selbst der erleuchtetste säumt nie, das alte Klaglied zu singen, und selbst von den ärztlich-forensischen Autoren stimmt mehr als Einer gutmüthig in den allgemeinen Chorus ein. Was Wunder, wenn man am Ende an das Dasein des unseligen Kobolds so fest glaubt, wie an das Evangelium. Aber die Erfahrung im eigenen Lebenskreis belehrte den Verfasser bald eines andern. Ganz abgesehen von den

die eigene Person betreffenden Erlebnissen machte er die Wahrnehmung, daß die Aerzte, wenn auch für menschliche Gefühle im Allgemeinen vielleicht etwas empfänglicher als die, deren geistiges Element weniger der lebende Mensch als der geschriebene Paragraph ist, doch nichts mehr scheuen als den Vorwurf des Humanismus und in ihren Urtheilen mehr zur Strenge als zur Nachsicht hinneigen. Sehr auffallend trat aber dieses Streben für meine Beobachtung hervor, seit das öffentliche Verfahren eingeführt ist. — Wer in Beurtheilung des Schuldmoments mehr die strenge Ansicht vertrete, der Arzt oder die Geschwornenbank, davon geben insbesondere zwei der von uns hier mitgetheilten Fälle den Ausweis.

In Tödtungsfällen, da ist kein Zweifel, wird der Geschworene auf die strengere Ansicht verfallen. Die Größe der That bestimmt hier die Größe der Schuld. Hiegegen reicht keine partielle Seelenstörung aus, heiße sie Verrücktheit oder Monomanie. Blut will wieder Blut.

Ist in der Geschwornenbank das plebeische Element zu sehr vorherrschend, so möchte noch ein weiteres Bestimmungsmoment für das Urtheil in Betracht kommen: das überwältigende Ansehen des Staatsanwalts und des Präsidenten. Sind diese von einem s. v. v. antipsychiatrischen Fanatismus beseelt, wie soll da die Wahrheit der Wissenschaft zur Ueberzeugung des Geschwornen durchdringen?

Wenn wir nach allen diesen Erörterungen die mit dem neuesten peinlichen Verfahren gegebene Bestimmung, wornach die Entscheidung über eine zweifelhafte Zurechnungsfrage ohne alle Rücksichtsnahme auf den Ausspruch der Sachverständigen, einem Dutzend Geschworner anheimgegeben wird, für einen förmlichen Rückfall der Strafrechtspflege auf den instinctiven Standpunct primitiver Gesellschaftszustände, für einen entschiedenen Krebsgang der Gesetzgebung erklären, so wird hierin wohl kein Unbefangener ein Unrecht erkennen. Sollte aber der Eine oder der Andere in einer dem rohen Verstande des Naturmenschen unzugänglichen Rechtsfrage dem Instincte desselben mehr Distinction zutrauen als dem wissenschaftlich ausgebildeten Verstande, so wollen wir nicht mit ihm disputiren, sondern statt aller weiteren Erörterungen die Thatsachen für sich selbst sprechen lassen. Der Verfasser erlaubt sich nur noch die Bitte

an den Leser, er möchte, wenn auch diese einleitenden Worte nichts Ueberzeugendes für ihn hätten, wenigstens doch die hier mitgetheilten Fälle mit einiger Aufmerksamkeit durchlesen und prüfen.

I.

Ludwig Engel von Stuttgart.

(Mord-Attentat auf einen jungen Mann. Eifersucht und Rachgier oder Manie bedingt durch krankhafte Zornmüthigkeit?)

1.

Der in Stuttgart ansäßige 44jährige Schreiner Ludwig Engel war mit dem Gesellen eines benachbarten Glockengießers, dem 24 jährigen Julius Zehrer aus Leipzig in ein näheres Verhältniß getreten. Die häufigen Besuche des letzteren gaben bald zu dem Gerüchte Anlaß, es sei demselben nicht sowohl um den Freund als um die Frau des Freundes zu thun. Niemand zeigte sich in Unterhaltung und Verbreitung solcher Nachreden geschäftiger als die ledige Caroline Baisch, eine Person, die bei einem auch sonst keineswegs guten Rufe den Argwohn sich zugezogen hatte, daß sie sich selbst um die Gunst des Zehrer aufs eifrigste beworben habe. Von Engel, der die Sache anfangs gleichgültig aufgenommen hatte, zuletzt doch gerichtlich belangt, nahm die Baisch am 13. Aug. 1851 vor dem Criminalamte ihre Angabe als verläumderisch zurück, setzte aber demungeachtet noch an demselben Tage ihre Hetzereien fort, so daß der jetzt argwöhnisch gewordene Engel seine Frau mit dem Tode bedrohte und ihr den Kopf so lange an die Wand stieß, bis sie endlich gezwungener Weise eingestand, was er wollte. Um sich zu vergewißern, ob sie ihn noch liebe, stellte er sich an, als ob er Rattengift zu sich genommen habe und war durch ihre Thränen für den Augenblick zufrieden gestellt. Nichtsdestoweniger fing er aufs neue Streit mit ihr an, zwang sie, ein von Zehrer erhaltenes Bügeleisen in den Abtritt zu werfen, bearbeitete sie darauf mit einem Strick solange, bis er selbst nicht mehr konnte und warf sie dann zur Thüre hinaus und die Treppe hinunter. Später traf man die Frau ohnmächtig in der Kammer und den Mann im Bette, Drohungen gegen Zehrer ausstoßend, tobend und unarticulirte Laute herausbrüllend. In Gegenwart des Wundarztes schlug er sich mit den

Fäusten auf die Brust und stieß den Kopf gegen die Wand, als wollte er sich die Hirnschale einrennen. Die Frau hatte sich nachher in das Haus ihres Schwagers, des Schuhmachers Hippe, geflüchtet, wo sich Engel Nachts 12 Uhr ebenfalls einfand und einige Stunden lang durch Schelten und Drohen gegen sie wüthete, zuletzt sie aber doch mit nach Hause nahm, worauf Hippe andern Morgens eine Versöhnung beider Gatten zu Stande brachte. Als inzwischen Hippe nach Hause gerufen worden war und in Engel die Vermuthung, Zehrer werde in Hippe's Wohnung sein, aufstieg und hiemit die Eifersucht wieder heftig erwachte, eilte er mit einem langen, zweischneidigen Jagdmesser bewaffnet, in Hippe's Haus, trat, nachdem er schon in der Stube vom Leder gezogen hatte, in die Kammer, wo sich Zehrer wirklich befand und drang unter dem Rufe: „Wo ist der Hund? Hin muß er sein," den Arm zum Stoße erhoben auf Zehrer ein. Hippe warf sich ihm entgegen und deckte Zehrer mit dem eigenen Leibe, Engel aber drängte beide zurück und führte, nach der linken Brust des Zehrer zielend, welcher sich hinter Hippe auf den Sopha niederdrückte, mit dem Messer einen gewaltigen Stoß gegen ihn. In demselben Augenblick aber hatte Hippe eine Bewegung gemacht, um dem Wüthenden in den Arm zu fallen und erhielt in Folge dessen einen Stich in den linken Arm, während Zehrer nur einen unbedeutenden Schnitt über die Hand bekam. Als Hippe aufschrie, er sei gestochen, rief Engel: „Lieber Schwager, dich habe ich nicht treffen wollen, dem Hund sein Blut muß fließen, der muß hin sein." Aber einer von den Schustergesellen hielt ihn von hinten zurück, Frau Hippe entwand ihm das Messer und Zehrer entfloh. Beim Eintritt eines Polzeidieners wurde Engel sogleich ruhig, legte sich aufs Läugnen und winkte seinem Schwager zu, ihm beim Lügen behülflich zu sein. Als aber nach dem Eintritt des Polizei-Commissärs das noch blutige Messer hervorgeholt worden war, verfiel der Thäter in Krämpfe, wobei er anscheinend bewußtlos die Glieder verdrehte und brüllte. — Er wurde am 15. August in das Catharinen-Hospital gebracht, wo er aber andern Tags, weil sich die Krämpfe verloren hatten und sein übriges Befinden „keine Störung erlitten hatte," dem Criminalamte wieder zurückgegeben wurde. Im Verlaufe des Untersuchungs-

arrests gaben sich nun dennoch Erscheinungen von Seelenstörung kund, insbesondere behauptete er bald von Gespenstern, bald von Ratten heimgesucht zu werden und höhere Offenbarungen zu empfangen. Er sprach denn auch im Tone eines Kanzelredners mit erhobener Stimme. Nachdem sich sofort der Stadtdirectionsarzt Dr. Duvernoy in einer gutachtlichen Aeußerung vom 10. Sept. dahin ausgesprochen hatte, daß Engel in eine ausgebildete Geisteskrankheit verfallen sei, wurde seine Ablieferung nach Winnenthal am 27. Oct. bewerkstelligt.

2.

Am 16. Februar 1852 kam der Fall zur Aburtheilung vor die Assisen in Eßlingen. Nach der Beendigung des Zeugenverhörs legten unter den vorgeladenen Sachverständigen zuerst Stadtdirectionswundarzt Dr. Hölder und nach ihm der Stadtdirectionsarzt Dr. Duvernoy ihre Gutachten über die Zurechnungsfähigkeit des Angeklagten ab. Beide gelangten, von verschiedenen Gesichtspunkten ausgehend, zu dem übereinstimmenden Resultate, es sei bei Engel ein verminderter Grad von Zurechnungsfähigkeit anzunehmen. Ihnen folgte Hofrath v. Zeller, welcher auf den Grund einer längeren, tiefeindringenden Beobachtung des Angeklagten und nach einer sachverständigen Analyse der Gewaltthat ein von dem vorigen abweichendes Gutachten abgab. Der wesentliche Inhalt seines freien Vortrags war einer dem Ref. gütigst überreichten schriftlichen Ausführung nach folgender:

Der Angeklagte ist ein Mann von kräftigem Wuchse und regelmäßiger Kopfbildung. Auf seinem mehr gewinnenden und Vertrauen einflößenden, als zurückstoßenden Gesichte macht sich ein sehr bewegliches und ausdrucksvolles Mienenspiel bemerklich, welches er überdieß in solchem Grade zu beherrschen versteht, daß es ihm ein Leichtes ist, selbst die heftigsten Bewegungen seines Innern durch den geradezu entgegengesetzten Ausdruck des Gesichts zu maskiren. Der breiten gewölbten Brust entspricht ein vollkommen normaler Zustand der Athmungsorgane und des Herzens. Gleichwohl litt E. auch in Winnenthal einige Mal vorübergehend an starkem Herzklopfen mit Angstempfindung und Bangigkeit. Er bezeichnete diese Anfälle als dasselbe Leiden, das ihn seit Jahren von Zeit zu Zeit,

nur mit viel größerer Heftigkeit befallen habe, welches jedesmal mit Empfindung von Stößen vom Unterleib herauf beginne und ihn in solche Beklemmung versetze, als müsse er sich mit Händen und Füßen dagegen wehren, ohne ihm jedoch das Bewußtsein zu rauben.

Andrerseits war es in der Anstalt von der ersten Stunde seines Eintritts an bis auf den heutigen Tag nicht möglich, eine noch wirklich vorhandene Seelenstörung bei ihm wahrzunehmen, so daß die Beobachtung länger ausgedehnt werden mußte, um sich darüber Gewißheit zu verschaffen, ob nicht die psychische Gesundheit durch Zurückdrängung des Irrwahns nur erheuchelt sei.

Es offenbarte sich in der ganzen persönlichen Erscheinung des Engel neben den unzweideutigen Proben nicht gewöhnlicher Begabung und technischer Gewandtheit eine seltene Mischung von Dünkel, Prahlerei, Leichtsinn und Tüchtigkeit, Leidenschaftlichkeit, Sinnlichkeit und scheinbarer Selbstbeherrschung, Ehrlichkeit und Schlauheit, Zornmüthigkeit, Gutmüthigkeit und unterwürfiger Höflichkeit, welche ihn mitten im Aufbrausen einer gebietenden und übermächtigen Nothwendigkeit gegenüber alsobald wieder zum Verstummen und zur Annahme der Miene eines Reumüthigen bringen kann. Seine Stimmung ist so wandelbar, daß sich die Gegensätze der Betrübniß, des tiefen Schmerzens und der ausgelassensten Lustigkeit je nach der Natur seiner Umgebungen binnen weniger Minuten auf einander folgen, ohne daß doch dieselben zu dem Excesse, d. h. zu dem krankhaften Extreme der melancholischen Depression oder der wahnsinnigen Exaltation jemals sich gesteigert hätten. Dieß Alles fällt, abgesehen von dem Schein und Trug in seinem Benehmen, doch der Hauptsache nach auf Rechnung seines sanguinischen Temperaments. Engel ist ein Kind des Augenblicks und wenn auch sehr starker und nachhaltiger gemüthlicher Erregung für Gutes und Böses fähig, doch zu wenig fähig und gewohnt, sein Leben nach festen vernünftigen Grundsätzen einzurichten, was der Hauptsache nach in der mangelhaften Erziehung begründet sein mag. Daher kommt es, daß er, so leicht er auch manche sittlichen Verirrungen seiner Vergangenheit zugibt, eben so leicht sich auch wieder selbst von ihnen absolvirt und andere eben so notorische Gebrechen geradezu läugnet und beschönigt. Sein Selbstgefühl ist zu sehr in sich abgeschlossen, er ist zu sehr

gewöhnt, sich für einen rechtschaffenen, in seiner Art ausgezeichneten Mann zu halten, als daß er nicht mit allen seinen Selbstanklagen oder fremden Vorwürfen leicht fertig zu werden vermöchte. Dieß stellt sich am klarsten heraus, wenn man mit ihm auf seine verbrecherische That zu reden kommt. Als Motiv derselben gibt er die Eifersucht an. In Betreff des Vorgebens, es sei ihm nur um eine gefahrlose Demonstration zu thun gewesen, leicht in die Enge getrieben, machte er geltend, daß wenn er auch schon das Schlimmste gewollt habe, doch Jedem sein Loos bestimmt sei, dem er nicht entgehen könne. Somit sei er jedenfalls mehr zu beklagen, als zu verdammen und dieß um so mehr, als nur seine allzugroße Herzensgüte gegen den Friedensstörer seines Hauses ihn zum Opfer des Verhängnisses gemacht habe. — Er enthielt sich denn auch während der ganzen Beobachtung jedes mißliebigen Urtheils über irgend eine bei dem ganzen Ereignisse betheiligte Person. „Er wolle schweigen und dulden.“ Zeigte sich hier sein ganzes Benehmen vollkommen folgerichtig oder berechnet, so fiel es ihm andererseits doch nicht ein, sich als geisteskrank in jenem unglücklichen Augenblicke auszugeben und wollte selbst in Stunden und Tagen entschiedenster Seelenstörung während der gerichtlichen Haft keine Minute seinen Verstand verloren haben; ja er betrachtet als Höhepunct seines Leidens seine Unterbringung in die Irrenanstalt, wogegen ihm das Zuchthaus noch eine Wohlthat geschienen hätte.

Während nun Engel nach allen Richtungen als psychisch gesunder Mann erscheint, während er seine Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft richtig beurtheilt und alle Dinge um sich her richtig auffaßt, so ist sein Urtheil in Absicht auf seine kranken Erlebnisse so befangen als vor dem Eintritt in die Anstalt. Alle Gesichts-, Gehör- und Getasterscheinungen, alle inneren Gesichte und Offenbarungen waren ihm die vollste, zuverläßigste Wahrheit. Alles hat er wirklich äußerlich erlebt und empfunden. Wenn man auch im Allgemeinen mit Recht behaupten kann, daß zu einer vollständigen Genesung von dem Irresein die volle Einsicht in das Wahnsinnige der gehabten Vorstellungen, Empfindungen und Begehrungen gehöre, so gilt diese Regel doch nicht als ein absolutes Gesetz, sofern Individuen von einer solchen Bildungsstufe wie die des E. ist, oft rein außer

Stand sind, in der Art kritisch abstrahirend ihren eigenen Sinnen zu mißtrauen, daß sie auch nur im Allgemeinen die Möglichkeit solcher Sinnestäuschungen begreifen können. Ein längeres Zurückhalten des E. in der Anstalt wäre deßhalb zwecklos gewesen, ebensowenig stellt jener Irrthum der gerichtlichen Vernehmung ein Hinderniß entgegen. Er weiß das, was er gethan hat und alle daraus entspringenden rechtlichen Folgen vollkommen zu beurtheilen, soweit er sie nur bedenken will und der Glaube an die Objectivität seiner Sinnesdelirien spielt eine so untergeordnete Rolle in dem Zusammenhang seiner Vorstellungen und Strebungen, daß daraus entfernt keine Motive für sein übriges Denken, Wollen und Thun hervorgehen.

Wären nicht wenige Tage nach der That die augenfälligsten vielseitig constatirten Zeichen geistiger Erkrankung wahrgenommen worden, so wäre wohl auch die Frage über seine Zurechnung bei dem verbrecherischen Attentat kaum in Anregung gekommen, da auch nicht Ein Symptom von Irresein ihm vorausging oder dasselbe begleitete und die That in Motiven gegründet war, die nichts weniger als einen pathologischen Charakter an sich tragen. Seine Eifersucht war keineswegs eine kranke Wahnidee, sie war ein Affect, dem er sogar längere Zeit auf eine bei seiner übrigen Leidenschaftlichkeit wirklich auffallende Weise widerstanden hatte und dem er sich erst dann hingab, als er durch die stärksten Antriebe von außen gleichsam hingedrängt worden war. Er handelte, als er zur That schritt, allerdings im höchsten Affect, aber mit all' der äußerlich verständigen Berechnung der Mittel zum Zwecke und der Umstände, so wie er denn auch die ihm eigenthümliche Schlauheit unmittelbar nach der That keineswegs verläugnete.

(Fortsetzung folgt.)

XX.

Merkwürdige Rechtssprüche deutscher und ausländischer Gerichtshöfe:

zur Erläuterung wichtiger Fragen der Gesetzgebung und Anwendung der Gesetze wissenschaftlich und practisch geprüft.

Von Geh. Rath Dr. Mittermaier.

(Fortsetzung).

IV.

Rechtsspruch des belgischen Cassationshofs vom 3. April 1854 über die Frage: ob an die Geschwornen auch eine eine rechtliche Beurtheilung enthaltende Frage gestellt werden kann; über die Befugnisse des Präsidenten und über Anwendung der Strafgesetze über Fälschung, insbesondere über die Art der Fragestellung bei Urkundenfälschung.

Johann Libbrecht wurde von dem Geschwornengerichte schuldig erkannt, einen falschen Wechsel, ferner falsche Indossamente auf einen Wechsel und auf ein Billet à Ordre verfertigt und mit dem Bewußtsein der Falschheit von den drei falschen Urkunden Gebrauch gemacht zu haben. Der Vertheidiger behauptete, daß nach diesem Wahrspruch nur die Strafe der Fälschung von Privaturkunden angewendet werden könne. Der Assisenhof nahm diese Ansicht als gegründet in Bezug auf das Billet à ordre an, nicht aber in Ansehung der Fälschung der Wechsel und verurtheilte den Angeklagten zu 7 Jahren Zwangsarbeit.

Der Verurtheilte ergriff dagegen Cassation und führte vier Nichtigkeitsgründe an.

I. Als erster Nichtigkeitsgrund wurde geltend gemacht: Die Verletzung des Art. 338 des Code d'instr. und des Belgischen Gesetzes Art. 20 vom 15. Mai 1838, sowie die falsche Anwendung der Art. 147, 148, 150 des Code pénal, indem der Angeklagte schuldig einer Fälschung eines Handelspapiers auf den Grund einer complexen, zugleich eine That- und eine Rechtsfrage in sich schließenden Frage erkannt worden sei. Die erste an die Geschwornen gestellte Frage lautete nämlich: Ist der Angeklagte schuldig der Fälschung einer Urkunde dadurch, daß er in seinem Namen als Aussteller einen falschen Wechsel im Betrage von soviel — mit der beigefügten Formel: „Werth in mir selbst" verfertigt und auf diesem Wechsel als Acceptanten (Accepteur) den Franz Wissels, eine imaginäre und ihm unbekannte Person beifügte.

Die neunte Frage enthielt den Ausdruck: auf dem Rücken des Wechsels. Der Cassationskläger führte aus, daß diese Fragen complexe Fragen sind, indem sie zuerst die Hauptthatsache, in welcher ein Verbrechen oder Vergehen liegt, enthalten, nämlich die Thatsache, ein falsches Billet à Ordre verfertigt zu haben, während die zweite Thatsache, welche die Frage enthält, einen erschwerenden Umstand bildet, welcher, vom Verbrechen oder Vergehen getrennt, dasselbe bestehen läßt, aber auf die Schwere der Strafe Einfluß hat; nämlich ob die Urkunde, in welcher die Fälschung liegen soll, ein Wechsel ist, wodurch offenbar eine complexe Frage vorgelegt wurde.

Der Art. 337 des Code und Art. 20 des belgischen Gesetzes von 1838 sind aber durch die Stellung der Frage verletzt, weil die Frage: ob ein Billet ein Wechsel ist, eine Rechtsfrage enthält, worüber die Jury nicht befragt werden soll, indem angenommen wurde, daß in den Kreis ihrer Wirksamkeit die Beurtheilung gehöre, die verschiedenen rechtlichen Merkmale eines Wechsels zu zergliedern und zu prüfen, ob alle diese Merkmale in der vorliegenden Urkunde enthalten seien.

II. Ein zweiter Nichtigkeitsgrund wurde in der Verletzung der Art. 231, 241, 271, 337 des Code d'instr. und des Art. 18, 20 des belgischen Gesetzes von 1838 gefunden, indem der Angeklagte wegen Fälschung einer Handelsurkunde schuldig erklärt wurde auf Grund der, einen offenbaren Irrthum enthaltenden Frage. Die

erste Frage enthielt nämlich die Worte: schuldig, auf dem Wechsel als Acceptanten den Franz Wissels angegeben zu haben. Das Verweisungserkenntniß aber enthielt die Worte: als Bezogenen (tiré) den Wissels angegeben zu haben. Die einfache Ansicht des Billet zeigt blos, daß der Name von Wissels nur als Name des einfachen Bezogenen auf dem Billet bezeichnet wurde, was sehr verschieden von dem des Acceptanten ist, indem der Aussteller deswegen, weil er auf dem Wechsel als solcher bezeichnet ist, nicht schuldig ist, den Wechsel zu zahlen, während der Acceptant verpflichtet ist. Der Punct ist wichtig, weil im ersten Falle das Billet seine Eigenschaft als Wechsel verliert.

III. Der dritte Nichtigkeitsgrund bezog sich auf die Verletzung der Art. 268. 269 und 322 des Code d'instr., indem der Präsident die Gränzen seiner Befugnisse dadurch überschritt, daß er allein erklärte, daß die Tochter des Angeklagten als Zeugin nach Art. 322 nicht vernommen werden sollte, während nur der Gerichtshof dies hätte aussprechen können.

Das Protocoll enthält die Worte: Die auf Antrag des Angeklagten vorgeladenen Zeugen sagen in folgender Ordnung aus: 1... 2... 3. Charlotte Libbrecht. Diese Zeugin erklärte auf Befragung des Präsidenten, daß sie die eheliche Tochter des Angeklagten sei. Die Staatsbehörde widersetzte sich der Vernehmung. Der Präsident erklärte hierauf, daß in Gemäßheit des Art. 322 die Zeugin nicht vernommen werden soll. — Der Cassationskläger behauptet nun, daß der Präsident, indem er für sich allein die Zeugin als unzulässig erklärte, seine Befugnisse überschritt, da nur der Gerichtshof entscheiden konnte, ob die Opposition zugelassen werden konnte, und erst nachdem der Gerichtshof gesprochen hätte, es dem Präsidenten zustand, kraft seiner discretionären Gewalt zu entscheiden, ob die Zeugin nur unter dem Titel, Aufklärungen zu geben, vernommen werden sollte. Es wurde behauptet, daß die discretionäre Gewalt sich nur auf die reine Verwaltung der Justiz bezieht, und sich nicht auf das, was streitig ist, erstreckt.

IV. Der vierte Nichtigkeitsgrund bezog sich auf die Strafanwendung, indem das Gericht wegen Fälschung eines Handelspapiers verurtheilte, ungeachtet der gestellten Conclusionen, die dahin

gingen, zu zeigen, daß die fragliche Urkunde kein Handelspapier war. Das Gericht entschied, daß in Beziehung auf das erste Billet es alle äußere Merkmale eines Wechsels darbiete, dies genügt aber nicht; denn damit ein Billet als wahrer Wechsel erscheinen könne, muß das Billet nicht blos die äußeren Merkmale des Wechsels aufzeigen, sondern die inneren wesentlichen Merkmale desselben enthalten, was bei dem in Frage stehenden Billet nicht der Fall war. Das Billet, so wie es abgefaßt ist, enthält ein Vorgeben eines falschen Namens, da es anerkannt ist, daß der darauf vorkommende Wissels nur eine imaginäre Person ist, so daß das Billet im Sinne des Art. 12 des Code de Com. nur ein einfaches Versprechen ohne handelsrechtlichen Charakter ist; das Billet hat aber nicht einmal die äußeren Merkmale eines Wechsels; es enthält als cause die Angabe: Valeur en moi même; nach der richtigen jurisprudence aber ist ein solches Billet nur ein einfaches Mandat ohne die Merkmale des Wechsels. In Bezug auf das vierte Billet, unterzeichnet mit de Bast, welches der Gerichtshof als Wechsel erklärte, wurde der Angeklagte wegen Verfertigung eines falschen Indossaments auf dem Billet verurtheilt; allein es ergiebt sich, wie der Cassationskläger anführt, aus den Verhandlungen, daß der Angeklagte nicht das Indossament gemacht, sondern nur die falsche Unterschrift der Charlotte Libbrecht machte, daß er en blanc diese Unterschrift beifügte, was aber nach dem Art. 138 des Code de Com. kein regelmäßiges Indossament, vielmehr nur einen civilrechtlichen Auftrag begründet. Der Gerichtshof habe daher irrig das Gesetz angewendet.

Hierauf erließ der Cassationshof, nachdem der Generalprocurator auf Verwerfung des Cassationsgesuchs angetragen hatte, folgendes Urtheil (am 3. April 1854): In Bezug auf den ersten Nichtigkeitsgrund, in Erwägung, daß die handelsrechtliche Eigenschaft einer falschen Urkunde nicht ein erschwerender Umstand, sondern ein wesentliches, das Verbrechen der Fälschung eines Handelspapiers ausmachendes Merkmal (élément constitutif) ist; in Erwägung, daß die Annahme, daß die an die Geschwornen gestellte Thatfrage eine Rechtsfrage enthielt, keine Nichtigkeit begründen kann, wenn, wie im vorliegenden Falle, der Gerichtshof, indem er über die gestellten

Conclusionen urtheilte, selbst den Rechtspunct entschied; in Erwägung, daß die Frage, ob die Wechsel, die in der ersten und achten Frage erwähnt wurden, Handelspapiere sind, ausdrücklich von dem Gerichtshofe entschieden wurden, so daß die Cassation keine Grundlage hat;

In Bezug auf den zweiten Nichtigkeitsgrund, wegen angeblicher Verletzung der Art. 231. 241. 271. 337. Code d'instr. und Art. 18. 20 des Gesetzes vom 13. Mai 1838, daß der Angeschuldigte verurtheilt wurde als schuldig der Fälschung eines Handelspapiers, auf eine Frage, welche durch einen materiellen Irrthum den Namen Wissels als den des accepteur des Wechsels bezeichnet, während dieser Name nur der des Bezogenen (tiré) war; in Erwägung, daß Art. 110 des Code de Com. unter den zum Wesen des Wechsels gehörigen Merkmalen den Namen desjenigen, welcher bezahlen soll, aufführt, jedoch ohne zur Vollendung des Wechsels zu verlangen, daß der Wechsel durch jene Person angenommen worden; daß im Gegentheile nach Art. 178 des Code der Wechsel seinen Charakter beibehält, auch wenn die Weigerung der Annahme constatirt wurde, daß daher der Gebrauch des Worts: accepteur an der Stelle des Ausdrucks: tiré ohne Einfluß auf die Sache ist;

In Bezug auf den dritten Nichtigkeitsgrund, der darauf gebaut ist, daß Art. 268. 269 in Verbindung mit 322 des Code d'instr. verletzt sei, indem der Präsident seine Befugnisse überschritt, da er erklärte, daß die Tochter des Angeklagten, welche dieser als Zeugin vorschlug, nicht gehört werden soll, während der Assisenhof über die der Abhör der Zeugin entgegengestellte Opposition der Staatsbehörde entscheiden sollte; in Erwägung, daß der Angeklagte der Opposition der Staatsbehörde keinen Widerspruch entgegensetzte, daher der Assisenhof über keinen Streit zu entscheiden und sich einzumischen hatte, und der Präsident wohl befugt war, um den ordentlichen durch den Incidenzstreit unterbrochenen Lauf der Verhandlung wieder einzuleiten, auszusprechen, daß die Zeugin nicht vernommen werden soll;

In Bezug auf den vierten Nichtigkeitsgrund, der auf die Verletzung der Art. 110. 112. 138 des Code de Com. und falsche Anwendung des Art. 147. 148. 150 des Code pénal deswegen

gebaut ist, weil der Angeschuldigte der Fälschung eines Handelspapiers schuldig erklärt wurde, während doch das Papier, von welchem in der ersten Frage die Rede war, nur auf ein imaginäres Wesen gezogen war, daher die Unterschiebung eines Namens enthielt und so nur als einfaches Versprechen betrachtet werden durfte, dies Papier auch wegen der Angabe des Valeur en moi même als cause nur ein Mandat enthielt und auf keine Weise in den Kreis der Wechsel gehörte, und der Angeklagte, indem er auf den Rücken des Papiers die Unterschrift en blanc setzte, wie das in der 8ten und 9ten Frage erwähnt ist, kein regelmäßiges Indossament als eine handelsrechtliche Verbindlichkeit begründen, sondern nur ein einfaches bürgerliches Mandat schaffen konnte; in Erwägung, daß in Bezug auf den ersten Theil dieses Nichtigkeitsgrundes das Papier, das in der ersten Frage angeführt ist, nach der Entscheidung des Gerichtshofes alle äußeren Merkmale eines Wechselbriefs an sich trug, daß, wenn auch diese Merkmale nur scheinbar sind, darin eben die Wirkung der Fälschung ihrem Inhalte und der Absicht nach liegt; in Erwägung in Ansehung des zweiten Theils des Nichtigkeitsgrundes, daß, wenn auch die auf seine Ordre vom Angeklagten gezogene Tratte mit der Formel: valeur en moi même in ihrem ursprünglichen Zustande nicht den Charakter eines wahren Wechsels hatte, der Angeklagte ihr doch durch das Mittel des Indossaments, welches er zum Vortheile eines Dritten mit dem Ausdrucke: valeur reçue comptant beifügte, diesen Charakter gegeben hat, wie dies durch die Antwort der Geschwornen hergestellt ist; in Erwägung, daß der Nichtigkeitsgrund in seinem ersten Theile auf einer durch den Wahrspruch der Geschwornen zur 9ten Frage förmlich als unrichtig erklärten Voraussetzung beruht, und daß aus diesem Wahrspruche sich ergiebt, daß der Angeklagte schuldig ist, betrüglich auf dem Rücken des in der 8ten Frage angeführten Wechsels ein falsches Indossament, datirt von Zelzaete 7. Mai 1851 mit valeur en compte an die Ordre von Berlemort Rey und nach Beifügung der Unterschrift von Charlotte Libbrecht unter dem Indossament verfertigt zu haben, daß, nachdem kein Cassationsgrund zuläßig ist, das Gericht das Nichtigkeitsgesuch verwirft.

Das bisher mitgetheilte Urtheil mit seinen Gründen ist ge-

eignet, auf eine Reihe der wichtigsten Fragen aufmerksam zu machen und zwar 1) in wie ferne in die an die Geschwornen gestellten Fragen sogenannte Rechtsfragen aufgenommen werden durften, und wie überhaupt bei Anklagen wegen Urkundenfälschung die Fragen an die Geschwornen gestellt werden sollen; 2) in wie ferne es sich rechtfertigt, daß eine Frage in der sogenannten complexen Art gestellt wurde, nach welcher in der Frage auch eine sogenannte circonstance aggravante aufgenommen wurde; 3) in wie ferne die Abweichung von dem Verweisungserkenntnisse zu rechtfertigen ist, indem statt des Ausdrucks: tirè das Wort: accepteur gesetzt wurde.

Der Fall überhaupt mit den darin ergangenen Urtheilen ist vorzüglich passend, um den Character der französischen Ansicht über Fragestellung klar zu machen, und insbesondere die Schwierigkeiten der Fragestellung bei dem Verbrechen der Urkundenfälschung zu zeigen. In Bezug auf diese Schwierigkeiten fühlt man freilich bald, daß sie eigentlich nur durch den Gesetzgeber und die Richter hervorgerufen sind, und man überzeugt sich leicht von dem Vorzuge des englischen Systems vor dem französischen in Bezug auf die Fragestellung. Während nach dem Ersten die Anklage wegen Fälschung einfach darauf geht, daß der Angeklagte eine bestimmte, in der Anklageacte mit dem technischen Namen bezeichnete Urkunde, z. B. Banknote, Wechsel, mit bösem Vorsatze gefälscht habe, und die Geschwornen, ohne daß eine besondere Frage an sie gestellt wird, ihren Wahrspruch darüber geben, ob der Angeklagte der in der Anklage bezeichneten Fälschung schuldig ist, werden in Frankreich nach der noch in neuester Zeit von geachteten Schriftstellern *) vertheidigten Ansicht, daß die Geschwornen nur thatsächliche und nie Rechtsfragen entscheiden dürfen, viele Fragen über die einzelnen Puncte der Anklage an die Geschwornen gestellt und der Präsident bemüht sich in seinen Fragen, jede sogenannte Rechtsfrage zu vermeiden und Alles nur in sogenannte thatsächliche Merkmale aufzulösen. In der deutschen Gesetzgebung und Rechtsprechung folgt man der französischen Ansicht; man überzeugt sich aber bald, daß in der Rechtsprechung der ver-

*) Auch Trébutien, Cours élémentaire de droit criminel. Vol. II. p. 426.

schiedenen deutschen Staaten eben in Bezug auf die Fragestellung bei Urkundenfälschung eine große Verschiedenheit herrscht. In einigen Staaten, z. B. in Bayern, in Braunschweig wird die Frage darauf gestellt, ob der Angeklagte dadurch, daß er die Urkunde (welche nun näher bezeichnet wird) auf die (in der Anklageacte bezeichnete) Art gefälscht hat, einer Urkundenfälschung schuldig sei. Ist die Anklage auf Wechselfälschung gerichtet, so wird in die Frage der Ausdruck: Wechsel aufgenommen und regelmäßig, wenn die Anklage auf Fälschung von Urkunden geht, das Wort: Urkunde gebraucht. In Braunschweig wird nach uns vorliegenden Aufzeichnungen in der Fragestellung von Fälschung, von gewinnsüchtiger Absicht gesprochen; zuweilen werden die Geschwornen gefragt: ist die in der vorigen Frage angeführte Schrift als eine Privaturkunde anzusehen (z. B. in der Untersuchung gegen Maurergesellen Damais), oder ist die Schrift für eine falsche Privaturkunde zu halten? Wegen der Anwendung des Begriffs der Fortsetzung wird selbst die Frage an Geschworne gestellt: sind die in Frage 1 und 4 erwähnten Verbrechen des Angeklagten gleichartige Verbrechen? In einer in Braunschweig verhandelten Sache *) wurde selbst die Frage gestellt: ist die erwähnte Urkunde eine falsche öffentliche Urkunde? Diese Art der Fragestelluug ist die Folge der in der bayerischen und braunschweigischen Gesetzgebung aufgestellten Ansicht, daß die Hauptfrage dahin gehen müsse, ob der Angeklagte schuldig sei, und dabei das Verbrechen nach seinen gesetzlichen Merkmalen anzugeben ist **), daß (nach bayerischem Gesetze) ***) die Hauptfrage dahin gerichtet werden soll, ob sich der Angeklagte des Verbrechens, welches den Gegenstand der Anklage bildet, schuldig gemacht habe, wobei das Gesetz (Art. 171) dem Präsidenten vorschreibt, daß er den Geschwornen die Merkmale, welche das Gesetz zum Thatbestande der den Gegenstand der Anklage bildenden Uebertretung fordert, auseinandersetzen soll.

In einer anderen Richtung dagegen werden die Fragen in den

*) Mitgetheilt im Gerichtssaale 1853. I. S. 23.

**) Braunschweigische Strafproceßordn. §. 740.

***) Bayer. Gesetz v. 1848. §. 173.

deutschen Staaten gestellt, in welchen die Gesetzgebung strenge an der französischen Ansicht festhält, daß die Geschwornen nur reine thatsächliche Merkmale zu entscheiden hätten. Vorzüglich ist dies in Preußen der Fall. Nach §. 101 der Verordnung vom 3. Januar 1849 soll die den Geschwornen zu stellende Frage alle thatsächlichen Merkmale des zur Anklage gestellten Verbrechens enthalten, die rechtlichen Momente desselben sollen daher aus der Frage ausgeschlossen bleiben. Merkwürdig wurde hier ein 1852 verhandelter Fall, wo in einer die Urkundenfälschung betreffenden Anklage die Frage an die Geschwornen gestellt war: „Ist der Angeklagte schuldig, im Laufe des Jahres 1850 eine falsche Urkunde zum Zwecke des Betrugs bis zur Höhe von 300 Thaler angefertigt zu haben." Der von den Geschwornen als schuldig erklärte Angeklagte ergriff die Nichtigkeitsbeschwerde, und das Obertribunal vernichtete das Urtheil, weil nach dem Gesetze die an die Geschwornen zu stellende Frage alle thatsächlichen Merkmale des Verbrechens enthalten müsse, und rechtliche Momente ausgeschlossen sein sollten, in der in dem Falle gestellten Frage aber nicht gefragt worden, ob der Angeklagte eine bestimmte näher zu bezeichnende Schrift, sondern nur überhaupt, ob er eine falsche Urkunde fälschlich angefertigt habe, obgleich der Begriff einer Urkunde ein Rechtsbegriff sei, über dessen Dasein nur der Richter zu entscheiden hat. Es wird in einem Aufsatze über den Fall bemerkt *), daß es am zweckmäßigsten sei, den Ausdruck „Urkunde" ganz zu vermeiden. Der Justizminister hatte in einem ähnlichen Falle gleichfalls seine Ansicht dahin ausgesprochen, daß der Ausdruck Urkunde zu vermeiden ist, aber auch der Ausdruck: Gewinn, als ein Rechtsbegriff nicht gebraucht, sondern in einer den thatsächlichen Momenten des einzelnen Falles entsprechenden Form aufgelöst werden sollte; es wird darnach vorgeschlagen, die Frage so zu fassen: ist A. schuldig, in der Proceßsache wider ihn eine Schrift vom 29. Juli 1851, welche eine Einwilligung der Klägerin in die Aussetzung der gegen ihn verhängten Execution enthielt, in der Absicht, dadurch die Sistirung der Execution zu erlangen, fälschlich angefertigt zu haben. — Die Recht-

*) In dem preuß. Justizministerialblatt 1852. S. 187.

sprechung in Preußen richtet sich vielfach nach diesen Ansichten. Da das preußische Gesetzbuch §. 247 das Verbrechen der Urkundenfälschung nur bei Urkunden annimmt, welche in dem Gesetze so bezeichnet sind, daß die Urkunde zum Beweise von Verträgen, Verfügungen rc. von Erheblichkeit sein muß, so kam das Obertribunal noch mehr dazu, auszusprechen, daß der Begriff von Urkunde ein Rechtsbegriff sei und noch mehr bei der Entscheidung der Frage: ob sie von Erheblichkeit sei, juristische Bildung nothwendig werde und daher nur der richterlichen Beurtheilung zustehe *).

Sammelt man die Zeugnisse der Practiker derjenigen Länder, in welchen bei der Fragestellung in Anklagen über Urkundenfälschung unbedenklich der Ausdruck: Urkunde, öffentliche Urkunde u. A. gebraucht wird, z. B. in Bayern, in Braunschweig, so erfährt man nichts über Nachtheile dieser Fragestellung. In dem oben mitgetheilten belgischen Rechtsspruche wurde in der Frage an die Geschwornen von faux en ecriture, von lettre de change, von accepteur gesprochen, also Ausdrücke gebraucht, die sogenannte Rechtsbegriffe enthalten; der Cassationshof hat das wegen der Aufnahme von Rechtsbegriffen in die Frage erhobene Nichtigkeitsgesuch verworfen und anerkannt, daß die Aufnahme eines Rechtspuncts in die Frage keine Nichtigkeit begründe, und der Assisenhof berechtigt sei, nach dem ergangenen Wahrspruch über den Rechtspunct zu entscheiden. Dieser Ausspruch ist um so wichtiger, da er von dem obersten Gerichtshofe eines Landes ausgeht, in welchem die französische Ansicht, nach welcher die Geschwornen nur über Thatfragen entscheiden sollen, strenge befolgt wird. Es verdient darnach eine genaue Erwägung, ob nicht die in Bayern, Braunschweig u. A. übliche Art der Fragestellung bei Anklagen über Urkundenfälschung den Vorzug verdient. Daß die jenseitige z. B. in Preußen aufgestellte Ansicht nur die Folge der französischen Auffassung des Geschwornengerichts ist, leuchtet ein. Wir haben in dieser Zeitschrift **) an vielen Stellen nachzuweisen gesucht, daß die französische Ansicht nur die

*) Goltdamer Archiv für preuß. Strafrecht I. S. 209 rc.

**) Gerichtssaal 1852. I. S. 36. 322. 402. 1842. II. S. 217. 1853. S. 12. 1854. S. 3.

Folge des Mißkennens der wahren Bedeutung des Geschwornengerichts und einer bei vielen französischen Juristen oft unbewußt wirkenden Abneigung gegen die Jury und der Eifersucht der Richter gegen die Geschwornen ist, daß sie aber auch auf einer Selbsttäuschung der französischen Juristen beruht, welche sich einbilden, einen scharfen Gegensatz von That= und Rechtsfragen machen zu können, und dabei unbeachtet lassen, daß oft unzertrennlich der sogenannte Rechtsbegriff und die Thatfrage ist, daß die Ausdrücke: Versuch, Theilnahme, auch Rechtsbegriffe sind, in so ferne das Gesetz bezeichnet, was es darunter versteht, richtiger aber Begriffe des Lebens sind, zu deren richtiger Auffassung in ihrer Anwendung auf einen einzelnen Fall die Geschwornen in der Quelle, aus welcher ein vernünftiger Gesetzgeber seine Bestimmungen schöpft, hinreichende Materialien finden, um richtig die Schuldfrage zu entscheiden. Wir bitten, den Gang der französischen Rechtspflege in Bezug auf Fragestellung zu beachten, wie am Ende z. B. bei der Frage über Versuch die Präsidenten doch immer sogenannte Rechtsbegriffe hereinziehen müssen, und bitten, bei verständigen französischen Geschwornen sich zu erkundigen, wie einfach und sicher sie Fragen beantworten, in welchen die sogenannten rechtlichen Ausdrücke gebraucht werden, während in den Fällen, in welchen die Präsidenten sich ängstlich bemühen, die technischen Ausdrücke in sogenannte thatsächliche Merkmale aufzulösen, ihre Lage bei der Entscheidung weit schwieriger ist. Wenn bei Anklagen über Urkundenfälschung der Präsident den Gebrauch des Worts: Urkunde vermeiden will, so wird er genöthigt, den Ausdruck: Schrift zu brauchen; allein der Angeklagte ist nicht der Fälschung irgend einer Schrift, sondern einer bedeutungsvollen, einflußreichen Schrift, welche das Gesetz Urkunde nennt, angeklagt; die schweren von dem Gesetze der Urkundenfälschung gedrohten Strafen rechtfertigen sich eben durch die schweren Nachtheile, welche durch die Fälschung einer von dem Gesetze als Urkunde bezeichneten Schrift entstehen können. Wenn nun die Geschwornen über die Schuldfrage urtheilen sollen, so müssen sie auch genau um das Dasein der Merkmale gefragt werden, welche die Elemente des Verbrechens bilden, auf welches die Anklage sich bezieht. Ist dies nicht der Fall, und werden die Geschwornen nur über Thatsachen

gefragt, so wird sehr häufig der Haupttheil der Anklage nicht durch die Geschwornen, sondern durch das Gericht entschieden. Es ist zwar richtig, daß über die rechtliche Bedeutung einer Urkunde vielfach Streit ist, z. B. ob Derjenige, welcher einen falschen Empfehlungsbrief macht, oder in einer Handschrift über ein Darlehen Unterpfänder auf Güter bestellt, die er nicht besitzt, eine Urkundenfälschung verübt, und noch mehr wird darüber Streit entstehen, welche Urkunde von Erheblichkeit ist, ob daher im Sinne des Gesetzes nur diejenige Urkunde als erheblich zu betrachten ist, welche für sich allein selbstständig und unmittelbar Beweismittel eines Vertrags oder einer Verfügung ist *), oder ob auch die Erheblichkeit bei derjenigen Urkunde anzunehmen ist, welche zwar nicht unmittelbar, aber doch unterstützend, indem sie Vermuthungen liefert oder den Anfang eines schriftlichen Beweises enthält, ein Beweismittel sein kann **); allein diese Streitigkeiten kommen eben unter den Juristen vor, und es ist nicht ohne Werth, zu fragen, ob, wenn man den Geschwornen die Entscheidung überläßt, sie über das Dasein der Urkundenfälschung und die Merkmale, welche sie begründen, in der Anwendung auf den einzelnen Fall, den sie in seiner Gesammtheit und nach der Individualität des Angeklagten auffassen, ebenso richtig entscheiden, und die zweite oben angeführte, freilich strengere Meinung zum Grunde legen werden. Wenn die Gesetzgeber so ängstlich verlangen, daß in die Frage an die Geschwornen nicht das Wort: Urkunde aufgenommen werde, so müssen sie folgeweise noch strenger die Aufnahme des Worts: Wechsel in die Frage untersagen, weil Wechsel ein Rechtsbegriff ist; allein wenn dann statt des einfachen technischen Ausdrucks eine Umschreibung oder eine sogenannte thatsächliche Fassung, welche den ganzen Inhalt der Schrift aufnimmt, in die Frage gebracht wird, so ist dadurch theils häufig eine sehr verwickelte weitläufige Frage statt der einfa-

*) Dies ist die Ansicht, welche die französische Praxis und das preußische Obertribunal annimmt. Goltdamer Archiv für preuß. Strafrecht II. S. 260.

**) Dies ist angenommen in der letzten Zeit in Bayern. Sitzungsberichte der bayer. Schwurgerichte. V. S. 321.

chen gestellt, theils ist durch den Wahrspruch wegen der Thatsachen nicht die Schuldfrage wegen der Anklage auf Wechselfälschung erschöpft. Wir fragen aber, ob der Ausdruck: Urkunde nicht ein alter, seit Jahrhunderten üblicher Volksbegriff ist; ob das Wort: Wechsel nicht lange zuvor, ehe eine Wechselgesetzgebung entstand, unter den Gewerbetreibenden bekannt war, und der Gesetzgeber sich nur an den allgemein bekannten Sprachgebrauch sich anschließt? Wenn der Gesetzgeber eine strenge Strafe Demjenigen droht, welcher eine Urkunde fälscht, so muß er doch voraussetzen, daß das Volk, welches von der Begehung dieses Verbrechens durch das Gesetz abgehalten werden soll, auch weiß, was es zu vermeiden hat, was eine Urkunde ist. Wenn Wechselfälschung mit strengerer Strafe bedroht ist, so darf doch der Gesetzgeber annehmen, daß jene Tausende, welche als Gewerbetreibende mehr als die Juristen Wechselgeschäfte treiben, Wechsel ausstellen, indossiren, acceptiren, auch wissen, was ein Wechsel ist. Warum sollten die Geschwornen nicht den Ausdruck verstehen?

Wenn die Geschwornen nicht tauglich sein sollen, über Fälschung einer Urkunde, eines Wechsels, über die Bedeutung des Worts: gewinnsüchtig zu entscheiden, so liegt die Schuld nur an dem Gesetzgeber, welcher oft die Ausdrücke im Gesetze in einem anderen Sinne braucht, als der gemeine Sprachgebrauch dies thut, oder in der mangelhaften Verhandlung. In England begreift kein Bürger und kein Jurist, daß ein Geschworner nicht fähig sein soll, über Fälschung einer bill of exchange, oder ob feloniourly du forgery geschehen ist, zu entscheiden; will man den französischen und deutschen Geschwornen weniger zutrauen? — Die Gefahr, daß die Geschwornen durch einen dem Willen des Gesetzgebers nicht entsprechenden unrichtigen Wahrspruch einen nachtheiligen Einfluß auf die Strafjustiz ausüben, wird beseitigt, wenn während der Verhandlungen die Fragen, ob alle Merkmale des Verbrechens, worauf die Anklage geht, in dem Falle vorhanden sind, ob daher eine wahre Urkunde, ob ein Wechsel gefälscht ist, Gegenstand der Erörterung zwischen dem Staatsanwalte und dem Vertheidiger werden; jeder wird von seinem Standpuncte aus die seiner Stellung gemäße Theorie seiner Ueberzeugung entsprechend, durchführen und die Ge-

schwornen von der Richtigkeit seiner Ansicht zu überzeugen suchen; vorzüglich wird es der Präsident sein, der in seinem Schlußvortrage, wie in England, den Geschwornen die rechtlichen Merkmale aus-einander setzt, und so gut er ihnen bei Anklagen wegen Tödtung den Unterschied von Mord und Todtschlag zergliedert, wird er ihnen bei Untersuchungen über Urkundenfälschung entwickeln, was im Sinne des Gesetzes eine Urkunde ist, was der Ausdruck: gewinnsüchtig bedeutet. Hier wird sich dann die Richtigkeit der englischen Ansicht bewähren, daß der Wahrspruch das Ergebniß des Zusammenwirkens der Geschwornen und des Richters ist, weil die Entwickelung eines unparteiischen, durch seine leidenschaftlose Haltung, durch die allgemein begründete Ueberzeugung von seiner Intelligenz und seiner Gewissenhaftigkeit Vertrauen einflößenden Präsidenten nie verfehlen wird, einen mächtigen Eindruck auf das Gemüth der Geschwornen hervorzubringen und sie bei der Entscheidung von Fragen, die mit sogenannten Rechtsfragen zusammenhängen, richtig zu leiten. Wenn aber auch in einem einzelnen Falle der Wahrspruch anders ausfällt, als das Gericht erwartet, so finden wir doch keine Gefahr als Folge der Fragestellung begründet; sprechen die Geschwornen das Nichtschuldig aus, so kann es kein Gegenstand einer Prüfung sein, welchen Einfluß darauf die Fragestellung hatte, in welche sogenannte Rechtsbegriffe aufgenommen waren, weil die Geschwornen keine Gründe angeben und das Gericht nie wissen kann, aus welchem Grunde der Wahrspruch der Nichtschuld erfolgte. War aber der Ausspruch der Jury eine Schuldigerklärung, so ist der Assisenhof nicht gehindert, den Angeklagten von Strafe freizusprechen, wenn das Gericht überzeugt ist, daß die Anklage rechtlich nicht so hergestellt ist, wie nach der Ansicht des Gerichts dies sein soll, wenn es daher die gefälschte Schrift nicht für eine Urkunde im gesetzlichen Sinne erkennt, oder die gewinnsüchtige Absicht nicht vorhanden findet. — Daß ein solches Recht der Freisprechung des von der Jury schuldig befundenen Angeklagten (absolution) dem französischen Assisenhofe zusteht, ist bekannt.

In Bezug auf den zweiten oben bemerkten Punct, indem Nichtigkeit behauptet wurde, weil ein verschärfender Umstand in die Hauptfrage aufgenommen und mit den éléments constitutifs

zusammengeworfen wurde, so zeigt sich wieder die Schwierigkeit der Trennung der élémens constitutifs et aggravants in der Rechtsanwendung *). Das Merkmal der gewinnsüchtigen Aneignung fremder Sache ist constitutif des Diebstahls; die Hauptfrage muß auf alle solche wesentlichen Merkmale gerichtet sein; das Einsteigen, Einbrechen ist eine circonstance aggravante und muß Gegenstand einer getrennt gestellten Frage sein; bei Anklagen wegen Nothzucht ist die Anwendung der Gewalt ein élément constitutif; das zarte Alter der genothzüchtigten Person ist eine circonstance aggravante. Der treffliche Assisenpräsident Masse in Genf in seiner Anleitung **) erklärt als constitutif das Merkmal, ohne dessen Gewißheit die Handlung, worauf die Anklage geht, keine strafbare That ist; als aggravante den Umstand, dessen Dasein den Angeklagten einer aus der Hauptthatsache nicht folgenden Strafe aussetzen würde. Diese Unterscheidung wird in Frankreich und Deutschland eine sehr einflußreiche. Wird nämlich ein erschwerender Umstand schon in die Hauptfrage aufgenommen, so werden die Geschwornen bei ihrem Wahrspruche leicht irregeführt, und es erfolgt ein Wahrspruch, dessen Tragweite sie nicht einsehen oder sie befinden sich in einer bedenklichen Zwangslage. Ein neuerlich in einem deutschen Staate vorgekommener Fall mag dies zeigen. Die Anklage gieng auf Brandstiftung zur Nachtzeit. In den Verhandlungen war bestritten, ob der Brand zur Nachtzeit verübt sein konnte (man weiß, wie schwankend dieser Ausdruck: Nacht ist). — Der Präsident stellte die Frage: Ist der Angeklagte schuldig in dem Wohnhause des H. am 24. Juni zur Nachtzeit Feuer gelegt zu haben? Der Präsident bemerkte den Geschwornen, daß sie nur die gestellte Frage zu beantworten hätten, ohne die Befugniß die Worte: zur Nachtzeit wegzulassen. In der Zwangslage, da sie nicht läugnen konnten, daß der Angeklagte Brandstiftung verübt habe, und daher das Nichtschuldig nicht aussprechen wollten, entschlossen sie sich, die Frage zu bejahen, obwohl die Mehrheit fühlte, daß das Merkmal: zur Nachtzeit, nicht hergestellt sei; mehrere Geschworne wußten aber nicht,

*) Darüber Trébutien, Cours II. p. 429—33.

**) Guide annote pour les debats criminels p. 72.

welche furchtbare Wirkung an das Merkmal: zur Nachtzeit sich knüpfe, indem nach dem Gesetze dann Todesstrafe eintreten mußte, und eingedenk der Worte des Präsidenten kam ein materiell ungerechter Wahrspruch zu Stande, welcher vermieden worden wäre, wenn der Präsident die Frage: „ob zur Nachtzeit" abgesondert gestellt hätte *).

In dem Falle, welcher uns hier beschäftigt, war in die Hauptfrage das Merkmal, daß ein Wechsel gefälscht worden, aufgenommen worden. Der Cassationshof verwarf die Nichtigkeitsbeschwerde durch die Erklärung, daß die handelsrechtliche Eigenschaft einer falschen Urkunde nicht ein erschwerender Umstand, sondern ein wesentliches Merkmal der Fälschung eines Handelspapiers sei; dies ist richtig; allein man kann ebenso gut (wie dies der französische Cassationshof gethan hat) sagen, daß zur Fälschung überhaupt nicht die Qualität des Wechsels gehöre, sondern das Gesetz eine höhere Strafe für solche Fälschungen droht. — Hier zeigt sich wieder der Vorzug des englischen Systems, nach welchem keine eventuelle Frage gestellt wird, die Aufmerksamkeit der Geschwornen nur auf einen Punct, auf den, ob die Anklage gegründet ist, gerichtet ist und die Geschwornen, wenn sie einen Theil der Anklage, z. B. Einsteigen nicht nachgewiesen finden, oder nur eine geringere Anklage, die in der Hauptanklage liegt, begründet erkennen, z. B. statt des Mordes Todschlag, oder statt Kindesmord Verheimlichung der Niederkunft, das aussprechen können, ohne daß besondere eventuelle Fragen wegen solcher geringeren Anklagen gestellt werden.

Der mitgetheilte Fall ist noch geeignet, auf einen in Frankreich häufig verhandelten Punct aufmerksam zu machen, nämlich auf die Abänderungen, welche in der Stellung der Frage nicht selten der Präsident abweichend von den in dem Verweisungserkenntniß gebrauchten Ausdrücken vornimmt. Unsere Leser erinnern sich, daß im Verweisungserkenntniß vorkam, daß der Angeklagte auf dem

*) Unglücklicherweise konnte auch durch Cassation nicht geholfen werden, weil der Vertheidiger unterlassen hatte, gegen jene schlimme Erklärung des Präsidenten Protest einzulegen, und zu verlangen, daß die Worte des Präsidenten im Protocolle constatirt würden.

Wechsel fälschlich den Namen Wissels als den Namen des Bezogenen beifügte; in der Frage an die Geschwornen wurde statt Bezogener der Ausdruck: Acceptant gebraucht. Die deswegen erhobene Nichtigkeitsb. wurde aus Gründen, welche mehr spitzfindig genannt werden können, verworfen. Uns scheint, daß die Abänderung eine Rüge verdient hätte; es ist zwar richtig, daß der Bezogene auch häufig der Acceptant des Wechsels sein wird und die Geschwornen nicht irregeleitet werden konnten, indem sie wußten, daß von der Fälschung durch Beifügung eines falschen Namens die Rede sei, und das Verbrechen der Fälschung das Nämliche bleibt, ob fälschlich ein Bezogener oder ein Acceptant beigefügt war; allein die Sache hat auch eine andere Seite; denn offenbar waren die Geschwornen verleitet, über eine Thatsache sich auszusprechen, auf welche die Anklage nicht ging und wo ihr Wahrspruch den Angeklagten eines schwereren Vergehens als worauf die Anklage gerichtet war, schuldig erklärte; unfehlbar ist die Verschuldung bei der Fälschung schwerer, wenn der Fälscher fälschlich angibt, daß der Wechsel schon acceptirt sei, als wenn er nur einen Bezogenen angibt; denn im ersten Falle werden leichter Andere verleitet, dem Wechsel zu trauen, und werden daher getäuscht, als wenn sie nur einen Wechsel vor sich sehen, der noch nicht acceptirt ist; der Umstand hat daher auf die Strafausmessung einen großen Einfluß und eine Abänderung des Verweisungserkenntnisses war daher unzulässig.

XXI.

Die Zurechnungsfrage vor dem Schwurgerichte.

Ein Wort der Warnung an denkende Geschworene.

Vom Oberamts-Gerichtsarzt Dr. Kraus in Tübingen.

(Schluß.)

Aus allem diesem geht klar hervor, daß sich E. zur Zeit der Gewaltthat in einem Zustande befand, in welchem sein freier Vernunftgebrauch nicht aufgehoben war, wenn er gleich in einem Anfall des höchstens Zorns handelte, zu welchem, wie es scheint, nur zu gegründete Veranlassung von außen gegeben war, und daß die Seelenstörung, an welcher er während der gerichtlichen Haft litt, lediglich eine rasch eintretende Wirkung aller der erschütternden Eindrücke war, welche die verbrecherische Handlung selbst, sowie ihre Folgen mit sich führten. Es kann deßhalb vom ärztlichen Standpuncte aus auch nicht einmal eine verminderte Zurechnungsfähigkeit angenommen werden, da er selbst in den heftigsten früheren Anfällen seines Krampfleidens, welches, wie es scheint, vorzüglich Magen, Zwerchfell und Herz zu ergreifen pflegte und durch seine Ausschweifungen in Baccho et Venere unterhalten wurde, nie eine Störung des Bewußtseins erlitten hatte.

3.

Die Geschwornen bejahten die erste auf den Vorfall überhaupt und speciell auf die Tödtungsabsicht gerichtete Frage; eine zweite Frage fiel hiedurch weg; auf die dritte aber: „befand sich der Angeklagte zur Zeit der That in einem Zustande, in welchem der freie Gebrauch der Vernunft gänzlich aufgehoben wurde?“ lautete die Antwort: „Nein, nicht gänzlich, aber theilweise,“ womit sie wahrscheinlich eine beschränkte Zurechnungsfähigkeit ausdrücken und eine mildere Strafe veranlassen wollten. Der Staatsanwalt erklärte die Antwort für zweifelhaft und beantragte die Einholung

einer bestimmteren, worauf der Gerichtshof die Geschwornen zu einem Rückzuge in ihr Berathungszimmer unter dem Auftrage veranlaßte, einfach Ja oder Nein zu sagen. Die Geschwornen kehrten mit der Erklärung zurück: „Da wir die Verantwortung eines unbedingten Nein mit unserem Gewissen nicht vereinigen können, so antworten wir auf die Frage mit Ja.“ Darauf der Staatsanwalt: Es herrscht immer noch ein Dunkel, ein Unzurechnungsfähiger kann keinen Entschluß (?!) fassen, consequenter Weise wäre nun die erste Frage (die Tödtungsabsicht betreffend) zu verneinen. Als nun der Gerichtshof die Geschwornen nochmals in ihr Berathungszimmer verwies, sprachen dieselben sich dahin aus, daß sie auf ihrem Ja zur ersten Frage beharrten. Der Vertheidiger protestirte gegen weitere vom Staatsanwalt angesonnene Fragestellungen und der Gerichtshof beschloß, keine fernere Erläuterung von den Geschwornen einzuholen. Sofort sprach der Präsident den Beschuldigten als nicht zurechnungsfähig von der Anklage frei und verfügte dessen Entlassung aus der Haft.

II.

Auguste Schäfer in Berlin.

(Sechs Brandstiftungsversuche. Krankhafter Brandstiftungstrieb oder Bosheit und verbrecherische Absicht).

Dieser Fall ist im Auszuge der Casper'schen Vierteljahrsschrift für gerichtliche und öffentliche Medicin III., 1. entnommen, wo er unter dem Titel: „Das Gespenst (des sogenannten) Brandstiftungstriebs“ p. 34 ff. mitgetheilt ist:

1.

Auguste Schäfer, ein Mädchen von 17½ Jahren von mittlerer, etwas untersetzter Statur, wohl beleibt, brünett, von freiem, offenem Blicke und nicht unangenehmem Ausdrucke, seit dem 16. Jahr menstruirt, vollständig entwickelt, gesund, legte in den wenigen Wochen vom 13. Juli bis 28. August 1850 im Hause des Kaufmanns Schulz, bei welchem sie diente, 6 mal Feuer ein, das jedoch jedesmal bald wieder gelöscht wurde. Das erstemal, wo es geschah, sah sie im Waschkeller Wäsche ihrer Mitmagd M. Daum liegen. Plötzlich durchlief sie der Gedanke, die Wäsche anzuzünden, was sie auch

sofort mittelst Schwefelhölzer, die sie aus der Küche holte, ausführte. Sie wurde hierauf von der fürchterlichsten Angst befallen. — Das zweitemal zündete sie das Heu im Hinterhause an, war aber die erste, die „Feuer“ rief und half auch hier, wie das erstemal löschen. Bei diesem Brande waren ihrer Angabe nach ihr selbst 1½ und der Daum 6 Thlr. gestohlen worden, welche ihnen jedoch der Dienstherr ersetzte. — Das drittemal zündete sie in ihrem eigenen Zimmer, worin sich viel Stroh befand, Feuer an, wobei sie zu Protocoll gibt: „bei den ersten Bränden sei die Lust zum Feuer erwacht, wenn sie die Gelegenheit gesehen habe; jetzt aber habe ihr die innere Stimme niemals Ruhe gelassen und eben dadurch sei sie veranlaßt worden, die Gelegenheit zur Brandstiftung aufzusuchen.“ Ihrem Dienstherrn wußte sie diesen 3. Brand als Werk der Rache eines beim vorigen Brande beschädigten Mannes, dem keine Entschädigung zu Theil geworden, darzustellen. — Beim viertenmale legte sie im Stalle der Ziege, das 5temal auf dem Waschboden, das 6temal in einem Zimmer, wo viele brennbare Sachen waren, Feuer ein. Jedesmal geschah es, weil sie eine Wuth auf Feuer, die sie nicht bezähmen konnte, angewandelt hatte. Jedesmal befiel sie aber auch unmittelbar nach der That eine schreckliche Angst; sie machte Anzeige und half löschen, nur das letztemal nicht.

Sie legte im ersten gerichtlichen Verhör ein umfassendes Geständniß ab, dessen Wesentliches im Vorliegenden enthalten ist und recognoscirte zugleich 2 von ihr geschriebene Briefe, den einen an den W. eine Liebesgeschichte enthaltend und unter dem Namen ihrer Cousine geschrieben, welche den W. auffordert, von seiner Liebelei mit der Schäfer abzulassen oder sie zu heurathen; den andern gleichfalls von ihr im Namen des W. an sie selbst geschrieben, als Antwort auf jenen Brief.

Ferner bekennt sie, mehrere Diebstähle verübt zu haben, welche in Geld und Chocolade bestanden. Es wurde dadurch wahrscheinlich, daß sie selbst bei dem Brande am 13. August ihre Mitmagd bestohlen hatte, um so mehr, als sie selbst die Finderin der leeren Börse war. In Betreff eines Diebstahls von 25 Thlr. ruht wenigstens der Verdacht auf ihr, daß Niemand als sie, die Urheberin gewesen sei.

Die Zeugnisse geben ein sehr günstiges Bild von ihr. Ihre Mutter, die sie streng erzogen, nennt sie „ein gutes und stilles Mädchen," ihre Dienstfrau „sehr gefällig und dienstwillig," der Kaufmann Colberg, „freundlich, gefällig und im ganzen Hause beliebt," und ihre Mitmagd rühmt sie als „stets ordentlich und freundlich gegen Jedermann und nie gehässig gegen ihre Herrschaft." Von geistiger Störung fand sich keine Spur. Erst seit dem Brande bemerkte ihre Dienstfrau eine Veränderung an ihr, ein höchst unruhiges aufgeregtes Wesen.

2.

Bei diesem Mädchen nun brach in der Haft wirklicher Wahnsinn aus. Schon beim Antritt derselben am 3. Oct. bezeichnete sie der Gefängnißwundarzt als nervenschwach, hysterisch und zur Melancholie geneigt und am 25. spricht er im Atteste aus, daß sie seit mehreren Tagen an einer „fieberhaften Gemüthskrankheit" leide. Sie wurde hierauf der Irrenanstalt überwiesen; nach Verfluß eines Jahrs und etwas darüber war sie jedoch vollständig wiederhergestellt, so daß sie vom Ref. in seinem Gutachten vom 25. Dec. 1851 für dispositionsfähig erklärt wurde.

3.

In diesem Falle sind es hauptsächlich folgende Momente, welche geeignet sind, für das Urtheil den Ausschlag zu geben.

Das erste ist das von der Schäfer angegebene Motiv der verbrecherischen Handlungen: „Wenn mich die Wuth ergriff, Feuer einzulegen, konnte ich nicht widerstehen, und wie von unsichtbarer Gewalt getrieben, mußte ich die That vollenden." Es ist dieß, wie Ref. sehr treffend bemerkt, ganz die Sprache aller jugendlichen Verbrecher, zumal der weiblichen. Alle reducirten den Beweggrund ihrer That auf jenes mystische, gleichsam dämonische Etwas, welches gleichsam ein deux ex machina aus organischen, insbesondere sexuellen Entwicklungsverhältnissen emporsteigt und den jungen Menschen wie einen Automaten zur Gewaltthat hindrängt und dieses mystische Ding wurde dann als ein Specificum mit dem wissenschaftlichen Namen „Pyromanie" oder krankhafter Brandstiftungstrieb" belegt. Abgesehen nun davon, daß das Verbrechen der Brandstiftung ein dem jugendlichen Alter so naheliegendes, ich möchte sagen, eine ge-

fahrlose Waffe ist, womit sich alles Mögliche erreichen läßt: Eclat, Befriedigung der Rache, eines augenblicklichen Gelüstes, momentane Beseitigung der Arbeitsaufgaben, Ableitung des Diebstahlsverdachtes u. s. w.; abgesehen ferner von dem Umstande, daß der Mangel an Ueberlegung die möglichen Folgen eines Brandes, die mögliche Größe des Unglücks nicht berechnen läßt; abgesehen endlich davon, daß sich bei jungen Leuten recht wohl eine Feuerlust voraussetzen läßt, so gut als eine Lust am Wasser, eine Sammellust u. s. w., ohne daß darum gleich eine Unterdrückung der moralischen Freiheit, ein Alles überwältigender krankhafter Trieb angenommen werden müßte, so fehlen im vorliegenden Falle alle jene Momente, welche die Annahme eines solchen Triebs unter gewissen Umständen rechtfertigen möchten: die Zeichen gehemmter sexueller Entwicklung, denn die Verbrecherin war seit dem 16. Jahre regelmäßig menstruirt und vollentwickelt. Es ist also hier von Seite der Wissenschaft nirgends ein Grund vorhanden, die That auf einen krankhaften Gemüthszuzustand, auf unnatürliche Gelüste und blinde übermächtige Triebe zurückzuführen.

Das zweite Beurtheilungsmoment ist ein sehr hervorstechender Ränkegeist, ein entschiedenes Talent der Intrike und raffinirten Berechnung, welches sich insbesondere aus den beiden Liebesbriefen, sowie aus den raffinirten Diebstählen zur Genüge ergibt. Wenn wir das erste Experiment des Feuereinlegens als die Frucht eines momentanen Gelüstens, das die Gelegenheit bot, gelten lassen wollen, so scheint schon beim zweiten Versuche eigennützige Berechnung mitgewirkt zu haben. Das verliebte, nach Geld und schönen Kleidern trachtende Mädchen scheint das Feuer hier als Mittel benützt zu haben, um Diebstähle dadurch zu verlarven. Im 3. Fall wälzt sie den Verdacht auf einen früher beschädigten Mann, der sich durch Feuereinlegen gleichsam dafür rächen wollte, daß er keine Entschädigung erhalten hatte. Alles dieß deutet auf einen erfinderischen Lügengeist, auf volle Ueberlegung, auf eigennützige Absicht und schließt somit den blinden Trieb von dem verbrecherischen Handeln des Mädchens aus.

Das dritte Beurtheilungsmoment ist die Angst, die „schreckliche, entsetzliche Angst," die das Mädchen jedesmal **unmittelbar nach**

vollbrachter Uebelthat befiel. Hätte sie unter dem Einflusse eines krankhaften Triebs gehandelt, so wäre der Eintritt der Angst nach vollbrachter That die geradezu umgekehrte Ordnung der Dinge. Die gerichtliche Psychiatrie kennt in solchen Fällen eine Angst, die der Gewaltthat vorangeht, keine, die ihr folgt; statt dieser vielmehr ein Gefühl von Erleichterung, von Heiterkeit, als hätte es sich von Abwälzung einer drückenden Last gehandelt. Fürwahr, die Angst nach einer Uebelthat läßt sich bei einem zwar intrikanten, heimtückischen, aber noch keineswegs ganz verdorbenen jungen Mädchen psychologisch allzuleicht erklären, als daß man zu krankhaften Producten seine Zuflucht nehmen müßte. Gerade also diese Angst spricht für einen Zustand klaren Bewußtseins und unverletzter psychischer Gesundheit.

Das bedenklichste Moment endlich wäre der Ausbruch des Wahnsinns nach der That. War dieser nicht schon im latenten Zustande vorhanden und schwächte die Wirksamkeit des Vernunftwillens? War der Brandstiftungstrieb nicht der Vorläufer der allgemeinen maniakalischen Exaltation? Diese Fragen dürften sich dem Laien und vielleicht dem unerfahrnen Sachverständigen aufwerfen. Es geht aber aus einer reichen Erfahrungsmasse zur Genüge hervor, daß der Ausbruch von Seelenstörung als Folge heftiger, erschütternder Eindrücke bei Verbrechern aller Art, zumal aber bei jugendlichen, in der Untersuchungshaft keineswegs selten ist. Gerade aber bei der Schäfer treffen schlagend die Momente zusammen, um jene Wirkung zu erklären. Sie hatte in angenehmen Verhältnissen gelebt, sie war geliebt und geschätzt. Ihre lebhafte Phantasie, die sie selbst einmal als die Urquelle ihrer Verirrungen bezeichnete, hatte ihr wohl noch ein glänzenderes Loos für eine nicht allzuferne Zukunft vorgegaukelt. Nun stand sie plötzlich als Doppelverbrecherin, als heimtückische Brandstifterin und als abgefeimte Diebin vor Gerichte. Ihr Inneres war entlarvt, ihre Freunde enttäuscht, ihre Zukunft vernichtet. Kommt hiezu noch Hafteinsamkeit, Furcht, Reue und Spannung auf den Ausgang, so haben wir die wirksamsten Bedingungen zur Entwicklung des Irreseins beisammen, und es fällt somit die Nothwendigkeit, zwischen dem Verbrechen und dem Wahnsinn nach der That für den vorliegenden Fall eine innigere Beziehung anzunehmen, von selbst weg.

4.

Am 11. September 1852 vor das Stadtschwurgericht geladen, benahm sie sich ruhig, gefaßt, still, reuig, brach oft in Thränen aus, räumte alle Brandstiftungen ein, war aber in Betreff der Diebstähle sehr zurückhaltend.

Dem mündlich abgelegten Gutachten des Referenten, dessen wesentliche Momente in Obigem enthalten sind, schloß sich Professor Ideler, welcher als 2. Sachverständiger vorgeladen war, vollständig an.

„Deutlich war der gute Eindruck, den die ganze Persönlichkeit „der Angeklagten und noch viel mehr die übereinstimmenden günsti„gen Zeugenaussagen bezüglich des Charakters derselben auf die „Geschwornen machte, zu entnehmen und das Ergebniß ihrer Be„rathungen war, daß sie die Schäfer der Brandstiftung für schuldig, „aber zugleich mit 7 gegen 5 Stimmen für unzurechnungsfähig er„klärten, in Folge welches Wahrspruchs sie freigesprochen und so„fort auch in Freiheit gesetzt wurde."

Das Urtheil von 7 Laien, das aus bloßen unklaren Empfindungen und augenblicklichen Eindrücken hervorgegangen, wog sonach auf die auf wissenschaftlichem Grunde basirten und ausführlich motivirten Urtheile zweier Sachverständigen, die durch langjähriges Studium und Verkehr mit Geisteskranken und Verbrechern doch wohl befähigt waren zu einem Urtheil über den geistigen Zustand dieser jungen Uebelthäterin.

III.

Ludwig Kober von Tübingen.

(Tödtung 3er Blutsverwandten und Verwundung von 4 weiteren Personen. Affect des Geistiggesunden oder Tollwuth des cretinisch Stumpfsinnigen?)

Da dieser Fall Gegenstand einer besondern, im März l. J. erschienenen Schrift des Verf. *) geworden ist, so glaubt derselbe hier besonders hervorheben zu müssen, daß die Bearbeitung desselben für diese Zeitschrift nur auf den ausdrücklichen Wunsch des frühe-

*) Der Cretin vor Gericht. Tüb. 1853.

ren Redacteurs, Herrn von Jagemann, unternommen worden ist.

5.

Am 5. Januar 1850 waren zwischen 4 und 5 Uhr Abends sämmtliche ortsanwesende Familienglieder des Spitalvaters Kober in dem Wohnzimmer versammelt: er selbst, die Frau, der Sohn Ludwig (24 J. alt), die Töchter Friderike (17 J. alt) und Mine (14 J. alt). Ludwig wird von seinem Vater aufgefordert, die Stiefel auf den Sonntag zu putzen, macht aber keine Anstalt dazu und gibt auf die wiederholte Mahnung noch eine schnippische Antwort. Der erzürnte Vater eilt in die Schlafkammer, um seinen Stock zu holen, der Sohn zieht das Messer und versetzt dem Vater zuerst zwei Stiche in den Bauch, ob vor oder nach der Execution, ist ungewiß. Nur soviel ist erhoben, daß der Schauplatz der Gräuelscenen die Schlafkammer war. Die Mutter eilt zu Hülfe, der Kampf wird ein verwickelter. Die auf das Geschrei sogleich herbeieilende Krankenwärterin findet beide Eltern bereits widerstandsunfähig in der Kammer, der Vater ist noch in den Händen des Wüthenden, die beiden Töchter sind noch nicht in den Kampf verwickelt. Sie selbst, die kraftlos abwehrende, erhält einige Messerwunden und entflieht hülferufend. Aber der in der Nähe weilende Krankenwärter, entschlossen herbeispringend, trifft schon die ältere Tochter regungslos auf dem Boden des Wohnzimmers ausgestreckt und die jüngere Tochter Mine in der Schlafkammer unter dem Messer des Bruders, Vater und Mutter aber leblos in der Kammer zu Boden gestreckt. Er entreißt das wehrlose Kind dem Mordmesser, erhält aber selbst einige Stichwunden, ein paar weitere bei einem erneuerten Angriff und entflieht. Von zwei Nachbarn, die mit Ofengabeln hereindringen, wird einer an der Hand geritzt, worauf auch sie sich zurückziehen. Durch einen dritten verstärkt und mit starken Stangen bewaffnet, drangen sie wieder vor. Kober will die Stangen unterlaufen, erhält aber in diesem Augenblick ein paar kräftige Schläge auf den Kopf, stürzt besinnungslos zu Boden und wird an Händen und Füßen geknebelt. — Während dieses ganzen Actes, welcher sich allen Umständen nach in den Zeitraum von einigen Minuten hineindrängte, hatte Kober den Schilderungen der Zeugen zufolge, das Aussehen eines

im wüthendsten Zorn befindlichen Menschen und kein Wort gesprochen.

Bei dem bald darauf angestellten gerichtlichen Verhöre ergab sich, daß ihm die Erinnerung der ganzen Scene in ihren Hauptumrissen nicht mangelte. Das Verhör führte einen Zug um den andern ins Gedächtniß zurück, nur die Verwundung beider Schwestern und der übrigen Personen stellte er beharrlich in Abrede und bei beiden Eltern wollte er nur von 2—3 Messerstichen etwas wissen. Er antwortete im Ganzen sehr langsam und kurz, jedoch ohne alles Streben, irgend einen wichtigen Umstand zu verschweigen und sich durch Läugnen zu helfen. Ueber das Motiv war er offenbar ganz im Unklaren. Jedenfalls waren die Antworten auf die ihm deßhalb vorgelegten Instanzen durchaus von der Art, daß sie ihm eher zum Nachtheil als zum Vortheil gereichen konnten.

Die Obduction und Wundbesichtigung ergab, daß der Vater 19, die Mutter 11, Friederike 2 Messerwunden, von welchen allen 4 das Herz oder die größern Gefäßstämme getroffen hatten, Mine 3, der Krankenwärter 5, die Krankenwärterin 4 Messerwunden, darunter 3 Schnittwunden erhalten hatten, während einer der zu Hülfe eilenden Nachbarn mit einem leichten Hautritz davon gekommen war.

Ueber die Lebensumstände enthalten die Voruntersuchungsacten folgende charakteristische Momente.

L. Kober ist den 11. Dec. 1825 geboren. In seinem Familienkreise ist der Cretinismus, obwohl nur in seinen leichteren Ausbildungsstufen einheimisch; die von ihm verwundete Mine ist bei äußerlich regelmäßiger Bildung schwachsinniger als er selbst. In demselben Grade ungefähr zeigt sich der Schwachsinn bei einem Bruderssohne des Vaters. — Kober selbst war von seiner frühesten Kindheit an ein ganz besonders verschloßener, in sich hineinbrütender, ungeselliger und unverträglicher Mensch. Er litt häufig an scrophulösen Uebeln, war immer ausnehmend träge, eigensinnig, boshaft, heimtückisch, streitsüchtig, jähzornig und machte in der Schule „keine erheblichen Fortschritte." — Nach der Confirmation blieb er ein Jahrlang zu Hause und lernte dann das von ihm erwählte Bäckerhandwerk bei einem Verwandten, der von ihm sagt, er sei immer ein fauler dummer Kerl gewesen und habe nur mit vieler

Mühe gelernt, zumal da ihm der Vater auch noch den Kopf gehoben habe. Im J. 1845 ging er von der Lehrzeit aus auf die Wanderschaft und schrieb unterm 10. August einen ziemlich großen, orthographisch richtig geschriebenen und ziemlich gut stylisirten Brief nach Hause, worin er seinen Eltern die Reiseroute aufs trockenste erzählt, auch zu verstehen gibt, daß es ihm ums Arbeiterhalten nicht zu thun gewesen sei und nun plötzlich in der Mitte abbrechend, ihnen die Eröffnung macht, daß er schon seit 3 Jahren oder eigentlich von jeher „melangkohlitisch" sei und jetzt im Sinne habe, sich das Leben freiwillig zu nehmen. Er nimmt dann einen ziemlich wehmüthigen Abschied von seinem älteren Bruder Friz (einem talentvollen jungen Manne), und wurde hernach wirklich auf dem Versuche, sich in einem kleinen Fluße zu ertränken, ertappt und deßhalb auf Veranstaltung des Gr.-Hess. Bez.-Amtes Ebersbach in die Heimath geliefert.

Nach seiner Zurückkunft bestimmte man ihn, statt des die Nachtruhe störenden Bäckergewerbes das Steinhauerhandwerk zu erlernen. Sein andrer Lehrmeister, gleichfalls ein Anverwandter, schildert ihn wie der frühere, als faul, langsam im Fassen, ungesellig und verschlossen. Er war in dieser Lehre bis 1847 und kehrte dann ins älterliche Haus zurück, wo er bis zur Katastrophe blieb und zu mechanischen Geschäften verwendet, im Ganzen aber verwahrlost und mehr nachsichtig, als zu streng behandelt wurde, weil den Eltern „immer die Besorgniß obschwebte, er möchte sich selbst etwas am Leben thun." In diesem 3jährigen Zeitraum wurde er immer träger, eigensinniger, stiller, theilnahmloser, so daß sich die Sorgen der Eltern um ihn immer mehr steigerten und etwa 14. Tage vor der Gewaltthat die Frage, ob man den Sohn nicht in die Irrenanstalt thun solle, im Familienkreise ernstlich besprochen wurde.

Die über ihn vernommenen Zeugen heben mehrere Züge hervor, die auf einen entschieden geistig abnormen Zustand schließen ließen. Insbesondere fiel ihnen das häufige Grimassiren, das unmotivirte Lächeln, der böse, scheue giftige Blick, die öftere Starrsucht und das Hinbrüten des Unglücklichen auf. Den Verstand sprachen sie ihm nicht ganz ab, aber darin waren sie alle einig, daß er nicht sei, wie andere gesunde und vernünftige Menschen.

Das wesentliche Ergebniß der sachverständigen Beobachtung war folgendes:

Seine äußere Haltung ist eine annähernd cretinische, und der Schädel läßt auf einen gewissen Grad von Hirnarmuth schliessen. Ebenso stellte sich der Brustbau unentwickelt dar und die physikalische Untersuchung ließ eine Hemmung des Blutkreislaufes im Herzen vernehmen. Es fielen an ihm außer häufigen Seufzen, welche eben in diesen Verhältnissen des Blutkreislaufes ihren Grund hatten, auch noch ein beständiges Zucken der Lippen und Daumen auf. In den ersten 4 Wochen der Haft entbehrte er des Schlafes, während Appetit und Oeffnung regelmäßig waren. Er brachte die ganze Haftzeit in lautloser Stille und in völliger Unthätigkeit meist halbentkleidet im Bette zu. Gegen alle physischen Reize, die auf den gesunden Menschen so belebend wirken und daher von Allen geliebt und gesucht werden, frische Luft, Sonnenschein, Bewegung im Freien, geistige Getränke offenbarte sich während der ganzen Haft eine ausserordentliche Stumpfheit und Unempfänglichkeit, in demselben Grade aber auch eine Apathie gegen psychische Eindrücke. Wie er vor den Leichen der 3 Ermordeten regungslos stehen blieb, ohne eine Spur von Rührung, Wehmuth, Erweichung, Reue, ohne eine einzige Thräne blicken zu lassen, wie der Besuch des lange nicht mehr gesehenen, früher von ihm bevorzugten Bruders nicht den geringsten Eindruck auf ihn machte, wie er für diesen kein Wort des Bedauerns, keine Miene des Schmerzens und des Mitleids hatte, so war auch keine Richtung des Gesprächs im Stande, ihn jemals zu überraschen, ihn zu erweichen oder zu erschüttern. So wies er auch jede ihm angebotene Beschäftigung unter nichtigen Vorwänden zurück, so legte er weder für irgend eine Person, für irgend ein Object eine Sympathie, eine Vorliebe, noch gegen irgend eine Person, gegen irgend einen Gegenstand einen Widerwillen an den Tag. Der einzige Gegenstand des Behagens und Verlangens war die Speise, jedoch abermals ohne alles Wählerische, ohne alle Vorliebe und Abneigung gegen Einzelnes. Sein ganzes Leben im Gefängnisse war ein reines Vegetiren, getheilt zwischem behaglich gedehntem Essen, dumpfem Hinbrüten und Schlafen. — Von den geistigen Kräften zeigte sich nur das Gedächtniß kräftig, dem er es auch zu danken

hatte, daß ihm aus Schul- und Religionsunterricht manche Reste geblieben waren. Es offenbarte sich aber bei jeder Unterredung, gleichviel, ob sie einen gemeinen Gegenstand betraf oder sich auf dem Gebiete der Sitten- und Religionslehre bewegte, eine große Langsamheit und Trägheit des Vorstellens und hiemit zusammenhängend eine mangelhafte Association der Vorstellungen und Begriffe. — Verständig zeigte er sich in soweit, als es sich um Beurtheilung gemeiner Dinge und alltäglicher Lebensverhältnisse handelte. Von höheren Dingen dagegen, von sittlichen und religiösen Principien zeigte er ganz und gar kein Verständniß. Man überzeugte sich bei tiefeserem Eingehen in diese höhere Ideenwelt jedesmal, daß sein Wissen durchaus ein fragmentarisches und mehr durch die Formentreue des Gedächtnisses getragen als organisches Eigenthum des Begriffsvermögens war. Es stellte sich deutlich heraus, daß seine Intelligenz nicht bis zur Vernunftstufe ausgebildet war oder daß, was dasselbe sagen will, in dem trägen engen Kreise seiner Vorstellungen die sittlichen Ideen, das Substrat der Vernunft durchaus fehlten, wenn es sich auch annehmen ließ, daß mittelst der Catechese eine dunkle Ahndung der höhern Begriffe und Ideen in seinem Bewußtsein auf Augenblicke aufstieg.

2.

Das Gutachten, welches zu dem Resultate gelangt war, daß in Betreff der von ihm verübten Gewaltthat eine völlige Unzurechnungsfähigkeit des K.'s anzunehmen sei, gründete sich auf folgende Schlußfolge:

1) Es bestehen in dem geistigen Innern des Angeklagten zwei große Defecte: a) eine sowohl in der ganzen Anlage gegründete als durch Verwahrlosung gesteigerte Stumpfheit des Gemüths, welche sich als complete Apathie ausspricht. b) Die ungemein träge, dumpfe Vorstellungskraft schließt das Verständniß aller höheren Begriffe und Ideen aus und geht völlig in den sinnlichsten, concretesten Vorstellungsobjecten auf. Es fehlt sonach in ihm die Kraft, dem sinnlichen und unsittlichen Triebe, wenn er plötzlich sich erhebt, das einzige hiegegen wirksame, die Vernunftidee entgegenzustellen. Folglich darf angenommen werden, daß, wenn auch außerhalb des Affects der s. g. Vernunftinstinct, dieser selbst dem niedersten Cretin nicht völlig feh-

lende göttliche Funke, den Angeklagten von dem Schlimmsten zurückhielt, jeder Affect hinreichend gewesen sei, diesen leichten Funken unwirksam zu machen, und zerstörenden Trieben den Zügel schießen zu lassen, oder mit andern Worten: daß jeder starker Affect bei K. sogleich Tollwuth geworden sei.

2) Die That K.'s hatte vollkommen das Gepräge der Tollwuth. Dafür zeugt nicht allein die Intensität des hiebei an den Tag gelegten Grimms, sondern auch die Extensität oder Ausdehnung der Gewalthandlung auf 6 Schuldlose. Sodann ist es das große Mißverhältniß der Gewaltthat zur nächsten Veranlassung, was jenes als Ausfluß eines blinden Triebs, als krankhaften impetus charakterisirt. Zieht man hiebei noch in Betracht, daß die äußere Erscheinung des K. während des Gewaltactes auf die äußerste Zornwuth schliessen läßt und die Erinnerung an das Geschehene eine unvollständige war und blieb, so läßt sich mit Bestimmtheit aussprechen, daß der Zustand des Tobenden die Gränze des Affectes eines geistig gesunden Menschen weit überschritten habe. Bestätigend hiefür ist der Umstand, daß der Angeklagte nicht nur alle Thatsachen, die in seine Erinnerung zurückgekehrt waren, bekannte, sondern auch in Beziehung auf die Beweggründe der That die gravirendsten Angaben machte.

3) Erfahrungsmäßig sind Wuthausbrüche, wie der vorliegende, jenen abnormen psychischen Zuständen, die der Idiotismus und Cretinismus in allen seinen Abstufungen repräsentirt, eigenthümlich, d. h. die Wuthausbrüche verhalten sich zu jenen Zuständen wie Wirkung und Ursache. Insbesondere ist es eine bekannte Thatsache, daß die ersteren oft durch die unbedeutendsten Anlässe hervorgerufen werden und daß noch weit minder ausgesprochene Abnormitäten des Seelenlebens als die des Angeklagten, oftmals die Quelle zerstörender Wuthanfälle geworden sind.

Als ganz besondere individuell prädisponirende Momente sind im vorliegenden Falle noch folgende anzusehen.

a) Wenn wir das ganze Leben K.'s überblicken, so offenbart sich uns eine allmähliche Verschlimmerung seines Seelenzustandes, die sich theils in einer zunehmenden Apathie, theils in einer steigenden Zornmüthigkeit zu erkennen gab.

b) mit dem Selbstmordtrieb, wie er gleichfalls bei K. hervor-

trat, ist erfahrungsgemäß eine krankhafte Anlage zu zerstörenden Wuthanfällen nicht selten verbunden.

c) Die organische Anomalie des Kreislaufscentrums begründet mittelst periodischer Blutüberfüllung des Hirns eine ganz entschiedene Anlage zu blinden Zornausbrüchen.

d) Daß in dem Seelenorgan K's. ein abnormer Reizzustand, eine krankhafte Irritation stattfand, beweisen direct jene unwillkürlichen Bewegungserscheinungen in den Muskeln des Gesichts und der Daumen, das Grimassiren und periodische Starren, das ihn oft inmitten seiner kleinen Arbeiten befiel.

Die psychische Abnormität K's. gehörte dem Cretinismus an, und stellte zwar äußerlich eine nur geringe Reife des letzteren dar, war aber demungeachtet zu einem solchen Grad gediehen, daß die Entwicklung zum Vernunftgeschöpf gehemmt und sein individuelles Leben auf ein bloßes Vegetiren reducirt war.

3.

Das hier in seinen wesentlichen Momenten mitgetheilte schriftliche Gutachten der Voruntersuchung konnte nicht verhindern, daß K. von der Anklagekammer an das Schwurgericht verwiesen wurde. In dem langen Zeitraume aber, welcher von der Gewaltthat bis zur Gerichtsverhandlung verfloß, hatte der Verfasser Gelegenheit, die öffentliche Stimme über die That und den Verbrecher kennen zu lernen. Hatte sich Anfangs alle Welt über die Unzurechnungsfähigkeit des Unglücklichen übereinstimmend ausgesprochen, so erfolgte doch rasch genug ein totaler Meinungsumschlag. „Wird K. nicht verwiesen, sondern der Irrenanstalt überwiesen, so muß ihn ja die Stadt erhalten." Dieß gab den Ausschlag und jede entgegensetzte Ansicht mußte verstummen. Die Verurtheilung K's. war eine Art Lebensfrage für die Stadtgemeinde geworden und den Geschwornen mochten am Tage des Gerichts von dem, was sie hatten hören müssen, die Ohren summen.

4.

Am 21. December endlich stand K. vor den Schranken des Gerichts. Das völlig Abnorme, das specifisch Kranke der ganzen Individualität stellte sich den Richtern auf das unverkennbarste dar; vor Allem mußten die geduldermüdende Langsamkeit und Kargheit

der Antworten, die plumpe Naivität vieler seiner Aeußerungen, die unnatürlich steife Haltung des Körpers mit zurückgebogenem Nacken, in welcher der Angeklagte an den beiden Tagen der Verhandlung verharrte, endlich die charakteristischen Zeugenaussagen jedem Urtheilsfähigen die Augen über den tiefen Abgrund im Innern des Angeklagten eröffnen. Aber der contrebalancirenden Gewichte waren es nicht viel weniger: in erster Linie die abweichenden Ansichten der superarbitrirenden „Professoren," so schwach sie auch motivirt waren, das Nichtssagende der Vertheidigung, in zweiter Linie der antipsychiatrische Feuereifer des jugendlichen Staatsanwalts, welcher alle rhetorische Kunst aufbietend, den Geschwornen das „blutrauchende" Messer vor die Augen hielt, sie vor den gelehrten Theorien der Wissenschaft warnte und von diesen an ihren gesunden Menschenverstand appellirte, endlich der Nachdruck, mit welchem sich der Präsident von Teuffel zu Gunsten der Staatsanklage an den Verhandlungen betheiligte, in dritter und letzter Linie endlich die intellectuelle Reife der durchaus aus Landleuten zusammengesetzten Geschwornenbank, welche ein Wort aus eigener Mitte gesprochen wohl am besten charakterisiren dürfte: „Wir haben während der ganzen „Verhandlung eigentlich gar nicht gewußt, was man von uns wollte, „bis es uns der Obmann erklärt hat." Was wird unter solchen Umständen das Urtheil der Geschwornenbank bestimmen? Die „gelehrte Theorie" des Sachverständigen, der gesunde Menschenverstand oder das Ohrengesumme der öffentlichen Stimme?

Das Ergebniß dieses innern Widerstreits war, daß die Geschwornenbank die dritte an sie gerichtete Frage: ob der Angeklagte im Zustande völlig aufgehobenen oder doch eines im hohen Grade beschränkten Vernunftgebrauchs die Seinigen getödtet habe? verneinte und der Angeklagte zu einer 18jährigen Freiheitsstrafe verurtheilt wurde.

Hatte den Verfasser an jenem Gerichtstage alle Welt im Stiche gelassen, so war es hinwiederum die Geschichte des Verbrechers in seiner letzten Lebensphase bis zum frühen Tode, welche auf die Seite des Alleinstehenden trat und das Gutachten der Voruntersuchung aufs vollkommenste bekräftigte. Zuerst der Vorsatz, sich auszuhun-

gern, dann aber, als dieser überwunden war, gieriger Appetit, unüberwindliche Trägheit, Apathie, langes Hinstarren, einzelne bissige Reden, boshaftes Lächeln, häufiges Bettliegen, Scorbut, verwirrte Reden, tägliches Onaniren — dieß waren die Erscheinungen, bis endlich nach 2tägigem Durchlauf ein früher Tod dem kläglichen Leben (am 20. December 1852) ein Ende machte.

Die Section aber erwies, daß außer Leber, Milz und Magen alle Centralorgane krank und insbesondere innerhalb der Schädelhöhle eine reichliche Wassermasse angesammelt war. — Der am 24. December 1850 verurtheilte Mörder war sonach ein cretinischer Wasserkopf.

Rückblick.

Wir haben hier 3 Fälle schwurgerichtlicher Verhandlungen, in welchen die Zurechnungsfrage den Knotenpunct bildete und die sich innerhalb der 2 letzten Jahre ereigneten, kennen gelernt. In zwei Fällen hatte der Ausspruch der Sachverständigen die strengere Ansicht repräsentirt: die Zurechnungsfähigkeit wurde als unvermindert dargestellt, die Geschwornenbank aber stellte die entgegengesetzte Ansicht auf und die Verbrecher wurden freigesprochen. Diesen beiden Fällen steht nur Einer, wo das umgekehrte Verhältniß zwischen dem Ausspruch des Sachverständigen und dem Urtheile der Geschwornen eintrat, gegenüber. Der Vorwurf des Humanismus, dieses schlimmsten Auswuchses unserer Zeit, wäre sonach für dießmal nicht anwendbar und die Beurtheiler der 3 Fälle haben sich lediglich an die Sache selbst zu halten; d. h. sie haben es mit den Principien der Wissenschaft zu thun. Wir wollen daher hier das punctum saliens aller 3 Processe noch einmal in gedrängter Skizze hervorheben.

In beiden ersten Fällen haben wir geistig gesunde Individuen vor uns; hier fällt also das Hauptgewicht auf die Analyse der That selbst.

L. Engel hatte entschieden im Affect gehandelt. Der Affect war aber die naturgemäße Wirkung eines äußern durchaus entsprechenden Anlasses, also nicht das Product des Wahnsinns. Bei

der so ausnehmend beweglichen (versatilen) geistigen Natur, bei dem so sehr zu Extremen hinneigenden Temperamente des Mannes, sowie in Betracht der eigenthümlichen Herzzufälle und Convulsionen, die ihn von Zeit zu Zeit befielen, ist jedoch die Frage gerechtfertigt, ob nicht der Affect bei ihm jenen höchsten Punct erreicht habe, mit welchem Verstandesverwirrung, Trübung des Selbstbewußtseins und Entbindung zügelloser Triebe gegeben ist, das will sagen, ob nicht der Affect in Mania transitoria umgesprungen sei? Vergegenwärtigen wir uns daher den Verbrecher im Momente der That. Er bezeichnet beim Hereintreten in Hippe's Wohnung denjenigen, auf welchen es abgesehen war, auf eine weniger schmeichelhafte als kennbare Weise; die gebrauchten Worte sind durchaus nur die gewöhnlichste Redeweise des ergrimmten Plebejers. — „Wo ist der Hund?" Hin muß er sein!" — Engel drängt den sich ihm entgegenwerfenden Schwager hinweg und führt seinen Stoß gegen die linke Brust des Gegners. Wie er statt dessen seinen Schwager getroffen sieht, bricht er in die entschuldigenden Worte aus: Lieber Schwager, Dich habe ich nicht treffen wollen, dem Hund sein Blut muß fließen — —. Bei der Ankunft des Polizeidieners wird E. sogleich ruhig und winkt dem Schwager, ihm beim Läugnen behülflich zu sein. — In all' diesem erkennen wir keine Spur von Verstandesverwirrung oder von blinder Wuth; wir treffen überall auf Selbstbeherrschung, jedem Andern als dem speciellen Gegenstand des Zorns — volle Besonnenheit und rasche Geistesgegenwart der gesetzlichen Vollmacht gegenüber. Wir haben sonach nicht die auf alles Lebende einstürmende Tobsucht des Stiers, des Berserkers, des Wahnsinnigen, des Cretins vor uns, sondern durchaus nur den auf den speciellen Anlaß beschränkten Zorn, für dessen Ausbruch der vernünftige Mensch verantwortlich bleibt.

Der zweite Fall (A. Schäfer) bietet uns ein prämeditirtes Verbrechen dar, wo es sich nur darum handeln kann, ob ein dem bewußtlosen thierischen Leben entkeimender blinder Trieb, ein krankhafter auf Zerstörung gerichteter impetus, oder aber ein boshaftes Gelüste des leichtfertigen Mädchens und im Hintergrunde vielleicht gar noch ein combinirter Plan, um das eine Verbrechen durch das andere zu maskiren, thätig gewesen sei. Das ist nicht die Art des

bewußtlosen, immer nur blind auf Ein Ziel gerichteten Treibens im Schooße der kranken Natur; aus diesem Quell sprudeln nie 3 Verbrechen auf einmal hervor: Zerstörung, Diebstahl, Verläumdung. So handelt nur das selbstbewußt gewordene, überlegende, berechnende, alle Seiten einer Sache erwägende Ich. — Aber wir wollen die Verbrecherin selbst reden lassen. Beim ersten Brandstiftungsacte, so lauten ihre Worte, habe sie die Gelegenheit, d. h. ein Vorrath von Brennmaterial verleitet, nachher aber habe ihr die innere Stimme keine Ruhe mehr gelassen, da habe sie denn die Gelegenheit zum Feuereinlegen selbst aufgesucht. — Ist es etwa anders bei dem lüsternen Menschenkinde, bei dem Leidenschaftlichen, bei dem Lasterhaften, bei dem Verbrecher jeder Art? Zuerst ein Genuß, zu dem die Gelegenheit verleitet, dann die Vorstellung des gehabten, durch die Nebenumstände pikant gewordenen Genusses und gleichen Schritts damit das Verlangen nach Wiederholung des Genusses. So beim Naschhaften, so beim Spieler, so bei Ehren Don Juan und Casanova. So und nicht anders war es auch bei der sanften, frommen Gottfried, der weltberühmten Giftmischerin von Bremen. Zuerst die Gelegenheit zu morden bei dem stets kränkelnden, lästigen ersten Gatten, dann der Gedanke an die hiedurch errungenen Vortheile und an den elegischen Genuß, den das Schmerzenslager des Sterbenden bietet, das Verlangen nach Wiederholung dieser Vortheile und Genüsse, zuletzt aber die Lust am Giftreichen bis zur Unersättlichkeit. Gehört dieß etwa in das pathologische Gebiet? Hätte unsre Margarethe Gesche nicht gerichtet werden sollen? Fürwahr, wir haben an ihr keinen Justizmord zu beklagen. Wenn aber sie eine Verbrecherin war, so war es auch A. Schäfer. — Sollte jedoch auf den Wahnsinn nach der That irgend ein Gewicht gelegt werden wollen, so sei hier gesagt, daß auch die geisteskräftige Gesche in der Untersuchungshaft von Hallucinationen heimgesucht wurde.

Im 3ten Falle dagegen begegnen wir ganz neuen Verhältnissen. Hier war der Verbrecher nach aller Zeugen einhelliger Aussage „kein Mensch wie andere gesunde und vernünftige Menschen.“ Der Hauptaccent fällt hier sonach nicht auf das Thatmoment, sondern auf die vita ante acta. Der Knotenpunct der Frage ist:

War die Intelligenzstufe des Verbrechers bis zur Vernunftstufe entwickelt oder nicht? — Wenn diese Frage verneint wurde, so war er als Blödsinniger und somit als nicht zurechenbar anzusehen. Konnte sie bejaht werden, dann erst durfte an ihr der Anspruch der Affectbeherrschung vernünftiger Weise gemacht werden. Diese Frage hier erörtern zu wollen, hieße das Gutachten und die Schrift recapituliren. Wir begnügen uns daher, auf letztere zu verweisen und berühren schließlich noch einen weiteren Streitpunct.

Es konnte von mancher Seite her der Einwurf gemacht werden, die Geschwornen seien schon durch die abweichenden Ansichten der Sachverständigen zu selbstständiger Beurtheilung des Angeklagten in Betreff seiner Imputabilität berechtigt. Dieser Einwurf hat den Schein für sich. Allein er trifft fürs erste den zweiten unsrer Fälle gar nicht, da hier dem einhelligen Gutachten zweier hochgestellter und in ihren Specialfächern höchst angesehener Sachverständiger entgegen vom Schwurgerichte entschieden wurde; fürs zweite sollte man doch wohl in einem Differenzfalle, wie I. und III. erwarten dürfen, daß der Ausspruch der Geschwornen entweder das eine oder das andere Gutachten adoptiren oder aber die Mitte zwischen beiden halten würde: aber es geschah in beiden Fällen von all' dem nichts, sondern ihr Wahrspruch gieng weit über alle Vota hinaus und nahm die Spitze des Gegensatzes ein.

Das Schwurgericht steht somit in diesen 3 Fällen der Wissenschaft und dem Vernunftprincip gegenüber nicht als gerechtfertigt dar.

Der Verfasser hat in der so eben erwähnten Schrift den Vorschlag begründet: „es solle die Entscheidung der Zurechnungs„frage dem Schwurgerichte ein für allemal entzogen oder doch nur „erst dann, wenn psychiatrische Untersuchung erschöpft „sei, überlassen werden." Der mit dieser Schrift bekannte Leser wird nun wohl schon bei der Ueberschrift der vorliegenden Abhandlung bedenklich geworden sein und gesagt haben, wie man nach einem solchen Vorschlag noch ein Wort der Mahnung an Geschworene richten kann? Die Antwort hierauf ist aber leichter als sie

scheint. Der Verfasser gieng hier von der Voraussetzung aus, daß, wenn auch sein Antrag in den gesetzgebenden Kreisen Anklang finden sollte, doch jedenfalls noch eine geraume Zeit verfließen werde, bis derselbe etwa ins Leben träte. Bis dahin wollte er aber nicht müßig sein, sondern noch ferner auf jenes Ziel hinarbeiten, und zwar in der Richtung, um denkende, wissenschaftlich gebildete Geschworene auf die Schwierigkeiten der Zurechnungsfrage hinzuweisen und ihnen zu bedeuten, daß in solcher Aufgabe der gesunde Menschenverstand, wenn er sich der Stimme der Wissenschaft ganz entschlagen wolle, in Gefahr sei, große Mißgriffe zu thun und zuletzt gar den Credit der öffentlichen Rechtspflege zu untergraben. Der Verfasser glaubt hienach, den Vorwurf der Unbescheidenheit nicht zu verdienen, wenn er sich an denkende Männer, welchen ihre bürgerliche Stellung und das Loos die so einflußreiche Aufgabe des Rechtsprechens auf öffentlicher Stätte zuweist, mit der dringenden Bitte wendet, sie möchten, Jeder in seinem Wirkungskreise, auf ihre Genossen so einzuwirken suchen, daß Wahrsprüche, wie die der drei hier mitgetheilten Fälle, in Zukunft nicht mehr vorkommen.

XXII.

Ueber die Ausbildung der Richter und Advocaten.

Von Canzlei=Rath Jäger in Tübingen.

(Schluß).

Die Schattenseite bei der Prüfung der Candidaten durch ihre bisherigen Lehrer besteht in einer aus dem Lehrer= und Zuhörer=Verhältnisse herrührenden Befangenheit der Lehrer. Diese haben Jahrelang den jetzigen Candidaten die Schätze der Wissenschaft vorgetragen, haben Jahrelang von denselben die Honorare für die Vorlesungen eingenommen, sind je nach der Individualität der Lehrer und Zuhörer in ein näheres, oft freundschaftliches Verhältniß zu ihnen getreten, vielleicht haben einzelne der letzteren durch besonderes Eingehen in die Richtung von einzelnen Lehrern sich die ganz besondere Zuneigung der letztern erworben. Auch ganz abgesehen von eigentlicher pflichtwidriger Begünstigung aus Parteilichkeit ist es dann für die Lehrer, welche sich vielleicht über die Leistungen und Fähigkeiten ihrer Zuhörer getäuscht haben, eine offenbare Verlegenheit, denselben ein weit minder günstiges Zeugniß über ihre Gesammt=Befähigung zu ertheilen, als beide Theile geglaubt hatten; diese Verlegenheit muß sich steigern, wenn der einzelne Lehrer einen ihm befreundeten jungen Mann nur nach denjenigen Kenntnissen beurtheilt hatte, welche der Zuhörer gerade in den Lehr=Fächern des einzelnen Lehrers zeigte, wenn er ihn vielleicht auf diese einseitigen Kenntnisse zur Erstehung der Prüfung auf Befragen ermuntert hatte und es sich zeigt, daß der Candidat in andern Fächern ungenügend bewandert ist, und daher ein weit nicht so günstiges Gesammt=Zeugniß erhält, als man gehofft hatte. Man mag wohl auch die unartigen Vorwürfe einzelner ungebildeter Candidaten fürchten, welche die Ver=

bindlichkeit der Lehrer zu Zeugniß-Ertheilung nach der Zahl der Louisdor's bemessen, die sie den einzelnen Lehrern für ihre Vorlesungen bezahlt haben, und welche daher meinen, sie können den Anspruch auf günstige Begutachtung in dem Verhältnisse steigern, als sie den einzelnen Professor bereichert haben. Herrscht ja doch auf vielen Hochschulen die Ueberzeugung unter den jungen Leuten, daß die Professoren ihre Fragen an die Candidaten und die Beurtheilung derselben ganz nach dem Umstande einrichten, ob die Candidaten bei den Professoren auch Collegien gehört haben; daß diejenigen Candidaten strenger beurtheilt werden, welche längere Zeit auf fremden Universitäten verweilt haben; ja sogar, daß man bei jedem Mitgliede der Facultät wenigstens eine Vorlesung gehört haben müsse, um dadurch dasselbe für sich zu gewinnen, ja daß sogar einzelne Professoren sich vorgenommen hätten, die Zahl ihrer Zuhörer dadurch zu steigern, daß sie bei den Prüfungen alle diejenigen Candidaten auffallend begünstigen, welche ihre Zuhörer gewesen seien, diejenigen aber unbarmherzig „reiten," welche ihre Vorlesungen nicht besucht haben.

Wenn und soweit dieses Verfahren wirklich wahr wäre, könnte man natürlich ein unbedingtes Verdammungs-Urtheil darüber aussprechen. Selbst wenn es auch nur ein Vorurtheil wäre, könnte es wenigstens zur Bestätigung der bisherigen Bedenken gegen die Bestellung der Professoren zu Examinatoren dienen.

Nach allen diesen Seiten bieten sich also Bedenklichkeiten dar, wenn man die academischen Lehrer zugleich zu den Prüfungs-Beamten macht.

Allein der Bedenklichkeiten sind ebenfalls manche vorhanden, wenn practische Beamte zugleich Examinatoren sein sollen, und diese sind in wissenschaftlicher Beziehung dahin zusammenzufassen, daß sie in der Regel nicht wohl Gelegenheit haben, neben ihrem practischen Berufe die Wissenschaft als solche so fortzucultiviren, wie es von einem Examinator gefordert wird, welcher den von den Vorlesungen her auf einen hohen Grad von Wissenschaftlichkeit gesteigerten Candidaten gegenüber immer genügend erscheinen möchte. Sodann sind natürlich solche Beamte nicht auf der Stufe des neusten, sondern fast immer auf einer ältern Stufe des Wissens, sie können nicht beur-

theilen, ob die Lehre, welche die Candidaten in ihren Antworten preisgeben, falsch, oder ob sie nicht eine neue sei; und sie müssen sich natürlich unbedingt vor der Einseitigkeit hüten, irgend eine Behauptung eines Candidaten deßwegen für materiell unrichtig zu erklären, weil dieselbe nicht mit ihren eigenen Ansichten übereinstimmt, sie können nur untersuchen, ob die Candidaten gelernt haben, was ihnen vorgetragen wurde: Für die Richtigkeit des Vorgetragenen sind aber offenbar die Lehrer verantwortlich, und es wäre die größte Ungerechtigkeit, wenn sie denjenigen Candidaten, die andere Ansichten von der Universität bringen würden, als die den Beamten geläufigen, eben darum wegen angeblicher schlechter Studien nachtheilige Zeugnisse geben wollten.

Sodann sind sie allerdings den jungen Leuten gegenüber nicht alle durch diejenigen Umstände befangen, deren vorhin gedacht wurde, nemlich durch die pecuniäre und freundschaftliche Stellung zwischen Lehrer und Studenten. Indessen können doch natürlich zwischen einzelnen solcher Beamten und einzelnen Candidaten auch Connexionen und Bekanntschaften bestehen, besonders wenn Söhne von Vorgesetzten, oder von Collegen, von Verwandten und Freunden unter diesen Candidaten sind. Wenn ihnen aber die Candidaten wirklich ganz ferne standen, vermögen sie auch die Individualitäten nicht so zu beurtheilen, als bei einer auf vorgängigen Umgang gestützten Bekanntschaft mit dem Verhalten und der Subjectivität des Einzelnen, es ist daher zu besorgen, daß mancher schüchterner junge Mensch durch fremde Examinatoren nicht die ganz gerechte Würdigung finde. Am Ende möchte es daher angemessen sein, eine gemischte Commission niederzusetzen, und den Beamten hiebei hauptsächlich die practischen Fächer, namentlich die Processe, die freiwillige Gerichtsbarkeit und die Kanzlei-Praxis zu übertragen. Die Wahl solcher Beamten wird namentlich dann nicht schwer fallen, wenn man sie aus der Zahl derjenigen höhern Beamten wählt, welche in den einzelnen Ministerien theils als ordentlichen Beruf, theils als vorübergehenden Auftrag, die Vorbereitung von Gesetzen, die Ausarbeitung von Gesetzes-Entwürfen u. s. w. betreiben. Bei der Nothwendigkeit, in allen Theilen des öffentlichen Lebens mit der Zeit fortzuschreiten, um nicht alte Gesetze von unbrauchbarem Inhalte in ungenießbarer Form der

lebenden Generation wie ein Zwangshemd aufzuheften (siehe hierüber des Verfassers Abhandlung „die Ausbildung der Rechtspflege durch die Rechtswissenschaft" in Weil's constitutionellen Jahrbüchern 1846, Bd. II.), ist es Pflicht jeder Regierung, in jedem Ministerium einen oder mehrere Ministerial-Räthe mit Arbeiten für die Gesetzgebung zu beschäftigen, und namentlich im Justiz-Ministerium eines jeden Staates sollte stets eine Gesetzgebungs- (Vorbereitungs-) Commission bestehen. Durch ihren speciellen Beruf würden dann natürlich die Mitglieder dieser Commission stets die Veranlassung haben, mit der Wissenschaft fortzuschreiten, und somit sich zu Examinatoren zu qualificiren.

Noch eine weitere Ansicht hat sich dem Verfasser aufgedrungen, die er in manchen Beziehungen für vortheilhaft ansieht, die Ansicht nemlich, daß die mündlichen Prüfungen öffentlich gehalten werden sollten. Natürlich könnte diese Einrichtung erst eintreten, wenn die vorgeschlagenen vielfachen practischen und theoretischen, mündlichen und schriftlichen Uebungen in der Rechtswissenschaft mehrere Jahre hindurch stattgefunden hätten: jetzt würden die meisten jungen Leute bei ihrem völligen Mangel an aller Rede-Uebung, die ihnen schon vor den wenigen Professoren große Befangenheit einflößt, vollends aus aller Fassung kommen, wenn sie öffentlich befragt würden. Sobald aber einmal dieselben an die mündliche Entwicklung ihrer Gedanken und ihres Wissens, sowie an die freie öffentliche Besprechung gewöhnt wären, sollte dieses Hinderniß wegfallen.

Die Vorzüge dieses Verfahrens beständen in denselben Vortheilen, welche die Oeffentlichkeit überall gewährt — in der offenen und unbefangenen Rechenschaft von der Rechtlichkeit des Verfahrens. Wirklichen Parteilichkeiten und Begünstigungen würde wirksam begegnet, jeder Gedanke an gewissenloses Verfahren müßte bei dem strengen Urtheile, das die versammelten Zuhörer über das Benehmen jedes einzelnen Examinators fällen würde, wegfallen. Die Zuhörer wären natürlich immer hauptsächlich die Studiosen, und es möchte wohl kein Examinator sich unterfangen, dem unbarmherzigen Gerichte einer Anzahl von Studirenden zu verfallen, welche eine Parteilichkeit bemerken würden. Dann würden die Ausreden der nicht nach Wunsch oder gar nicht bestandenen Candidaten wegfallen, sie seien

zerritten worden, das öffentliche Gericht würde diese Ausflüchte völlig beseitigen und die Zuhörer könnten die Vertheidigung der Examinatoren unaufgefordert übernehmen. Endlich aber würde jeder Zuhörer durch mehrmaliges Anhören solcher Prüfungen sich so ganz in die Lage des Examinirtwerdens versetzen lernen, daß auch hiedurch die sonstige Befangenheit sich weiter verlieren müßte.

Die Dauer der Prüfung dürfte man für den einzelnen Candidaten auf 6 Tage bestimmen. Vier Tage, an welchen je Ein Aufsatz schriftlich oder mündlich bearbeitet würde, und zwei Tage, an welchen die Candidaten in Abtheilungen zu 3 — 4 Leuten mündlich über das positive Wissen befragt würden, sollten wohl eine hinreichende Kenntniß vom Wissen des Einzelnen verschaffen. Doch wäre darauf Rücksicht zu nehmen, daß die mündliche Prüfung nicht unausgesetzt fortdauerte, sondern jede Abtheilung je nur einen halben Tag lang mündlich geprüft, und dann durch eine andere Abtheilung abgelöst würde, da das entgegengesetzte Verfahren offenbar zu anstrengend wäre.

Die weitere Frage, ob strenge Prüfungen vorzunehmen seien, oder ein gelinder Maaßstab den Vorzug verdiene, wird unbedenklich dahin zu beantworten sein, daß man strenge Anforderungen machen sollte. Man hat zwar schon oft die Ansicht ausgesprochen, daß man gelinde verfahren sollte, indem sich sehr häufig im practischen Leben ein Mann noch sehr tüchtig bewähre, der in der Prüfung keineswegs genügend oder gar glänzend bestanden sei. Allein diese Ansicht, für welche man oft ganz eclatante Beispiele anführt, möchte keineswegs vollkommen richtig sein. Es läßt sich zwar denken, daß ein ganz talentvoller Jüngling, nach leichtsinnig verlebten Studienjahren oft erst nach einer nur mittelmäßig erstandenen Prüfung durch Ernst und Beharrlichkeit sich in kurzer Zeit auf eine höhere Stufe von positivem Wissen und zeitweiser Auffassung des letzteren zu versetzen weiß; allein solche Fälle sind denn doch eine gar zu große Ausnahme, als daß man auf dieselben einen Grundsatz bauen könnte, vielmehr haben Alle, welche entweder aus dem obenbemerkten Grunde oder wegen des erst im practischen Leben ihnen aufgehenden wahren Verständnisses des Erlernens sich im Leben tüchtiger als bei der Prüfung zeigen, zu gewarten, daß sie trotz der Mittelmäßigkeit ihrer

Prüfungs-Zeugnisse dennoch im Verhältnisse ihrer Diensttüchtigkeit berücksichtigt werden, wenn überhaupt solche Momente und nicht Willkür bei der Aemter-Besetzung entscheiden. Im Gegentheile ist die gemeine Wahrnehmung, daß die jungen Leute, die ungenügend oder nothdürftig bestehen, an Kopf und Kenntnissen gleich schlecht begabt sind, und wenn man wahrhaft von wissenschaftlicher Bildung ausgeht, sollte in der Regel höchstens die Hälfte der Candidaten für genügend bestanden erklärt werden, welche gegenwärtig „durch das Examen kommen." Man kann nach der Erfahrung nicht sagen, daß sich die jungen Leute, bei denen sich ein wirklich großer Mangel an wissenschaftlicher Durchbildung in der Rechtswissenschaft zeigt, noch im Leben sich als gute Practiker bewährten, im Gegentheile sind sie nur zu den minder schwierigen Geschäften tüchtig, und wenn man weiß, was ein an Verstand und Kenntniß untergeordneter Beamter und Advocat Alles an Unheil anstiften kann, wird man nur wünschen müssen, ganz ausgezeichnet gebildete Beamte und Advocaten zu besitzen. Freilich würde man es nie dahin bringen, lauter Genie's verwenden zu können, und es möchte nicht einmal angemessen sein, lauter so eminente Köpfe zu besitzen, denn für gewöhnlich würden sie die oft sehr mechanischen Geschäfte, welchen sich auch die höhern Beamten zu unterziehen haben, sehr nachlässig besorgen und große Verwirrung in den Geschäftsgang bringen.

Allein man bedarf auch nicht lauter Genie's, um den Richter- und Advocatenstand tüchtig zu besetzen: selbst mittlere Köpfe, wenn ihnen die gehörige wissenschaftliche Bildung eigen ist, können mittelst eines tüchtigen practischen Judicium für diesen Beruf sich ausnehmend gut qualificiren. Auch die Vorstellung ist falsch, als ob man nicht eine an sich nicht besonders hervorragende Urtheilskraft durch anhaltende Uebung so weit schärfen könne, daß sie wenigstens mehr zu leisten vermag, als eigentlich von Natur in ihr gelegen war, eine Schärfung, die man namentlich durch alle die im Voranstehenden empfohlenen practischen Uebungen zuverlässig in hohem Grade erreichen kann, so daß mancher junge Mann, der sonst mit sehr unsicherem und befangenem Urtheile in die practische Laufbahn eintritt, mittelst der vorgeschlagenen, anhaltenden, practischen Uebungen eine gewisse Erfahrung und Sicherheit in der Beurtheilung

der Lebensverhältnisse erlangt haben müßte, die er sonst nur mit großer Mühe im practischen Leben erringen könnte, wo er weit weniger Gelegenheit zu einer systematischen Ausbildung seiner Urtheilskraft findet, und weit mehr sich selbst überlassen dasteht.

Noch kann die Frage entstehen, wie es mit den sogenannten Autodidacten zu halten sei, nämlich mit solchen jungen Leuten, welche die erforderliche Vorbildung zur practischen Laufbahn nicht — oder wenigstens nicht ganz auf der Hochschule, sondern durch Privatstudium und durch Unterricht bei Advocaten u. s. w., vielleicht etwa neben einer Schule im Fache der freiwilligen Gerichtsbarkeit erworben haben, und die Zulassung zu den Prüfungen nachsuchen, ohne eine Hochschule regelmäßig besucht zu haben.

Wenn man den Grundsätzen unbeschränkter Lernfreiheit huldigt, die im Voranstehenden entwickelt sind, wird die Antwort auf diese Frage leicht sein.

Weil und solange der Staat nicht unbedingt eine Dressiranstalt ist, worein alle seine Angehörigen gepreßt und zu Staatszwecken nach der Methode zugeritten werden, welche man gerade für die tauglichste hält, solange man vielmehr die im Eingange dieses Aufsatzes entwickelten Grundsätze von der Freiheit des Menschen, sich selbst Zweck zu sein, und für die frei gewählten Zwecke selbst die Mittel zu wählen, anerkennt — solange muß man auch anerkennen, daß der Staat offenbar und vernünftigerweise seinen Angehörigen die Wege und Mittel zu Erwerbung der erforderlichen Kenntnisse für die verschiedenen selbstgewählten Lebenslaufbahnen nur anbieten — daß er aber sie nicht zwingen soll, diese Wege und Mittel zu benützen, daß er vielmehr es dem Einzelnen überlassen müsse, ob er sich die erforderlichen Kenntnisse für seine selbstgewählte künftige Laufbahn auf andere Weise erwerben wolle oder nicht.

In besonderer Anwendung dieser Grundsätze auf die academischen Studien, und insbesondere auf das Rechtsstudium ist es unverkennbar, daß die zu einer wissenschaftlichen Ausbildung behufs einer gelehrten, oder einer practischen Laufbahn erforderlichen Kenntnisse ohne Zweifel am besten und zuverlässigsten auf gut eingerichteten Hochschulen werden erworben werden. Allein ebenso unverkennbar ist es, daß diese Regel auch Ausnahmen zulassen werde.

Sowie mit öffentlichen Lehranstalten überhaupt stets auch Privatanstalten concurriren, so ließe es sich z. B. denken, daß einige Rechtsgelehrte sich vereinigten, um privatim jungen Leuten einen geordneten Unterricht in den für die practische Laufbahn als Jurist erforderlichen Fächern in einer Art von Privatacademie zu ertheilen. Nicht minder ist es denkbar, daß ein junger Mann rein durch sein Privatstudium, höchstens etwa unter Anleitung durch einen wissenschaftlich gebildeten Rechtsgelehrten zur Wahl seiner Lectüre, sich die gedachten Kenntnisse bei besonderem Eifer und guten Anlagen zu erwerben vermöchte.

Dem Staate muß es nun gewiß sehr gleichgültig sein, wie der einzelne Candidat sich die Kenntnisse erworben, welche man von ihm bei der Prüfung verlangt. Es müßte einerseits sehr traurig um eine Landesuniversität aussehen, wenn man sie durch das Verbot des Privatstudiums heben müßte; es wäre auch ein sehr schlimmes Compliment für sie, wenn viele junge Leute ihren Besuch ganz unterlassen und dem Privatstudium ausschließlich widmen würden. Auch die academischen Lehrer werden andererseits es wohl für ehrenhafter und räthlicher halten, statt durch das Faulbett eines Zunftzwangs, durch die innere Güte ihrer Vorträge den Besuch der Universität zu heben.

Wenn aber in einem Staate — wie dieß wohl meistens der Fall sein wird — die betreffende Prüfungsbehörde den Prüfungen eine vorläufige Cognition über die Zulassung der angemeldeten Candidaten zu der Prüfung vorausgehen läßt — und diese Cognition ist in der That keine Beschränkung der bürgerlichen Freiheit, indem ohne eine solche doch gar zu viele unreife junge Leute sich melden, und so auf eine unangemessene Weise die Geschäfte der Prüfungscommission vermehren würden — so kann der geforderte Nachweis über die erlangten Kenntnisse eben so leicht durch die Angabe der Zeit und des Materials an genossenem Privatunterrichte, wie an Privatlecture geliefert werden, als durch ein von der Universitätskanzlei geliefertes Verzeichniß der Vorlesungen, die man besucht oder — nicht besucht hat. Sowie die Prüfungsbehörde diejenigen Prüfungsanmeldungen zurückweisen kann, in welchen nicht die Hauptvorlesungen genügend aufgeführt sind, so kann sie auch

eine solche Anmeldung zurückweisen, in welcher die Hauptfächer der Wissenschaft weder durch Privatunterricht, noch durch Lectüre gehörig documentirt sind. Und so gut man die Candidaten nach ungenügend betriebenen Universitätsstudien durchfallen lassen kann, und der Erfahrung nach durchfallen läßt, sowenig steht Etwas im Wege, das Gleiche den Autodidacten widerfahren zu lassen.

Gegen den Zwang und die Nothwendigkeit, irgend eine, namentlich die Landesuniversität zu besuchen, spricht überhaupt, daß man häufig theils für die Universitäten, theils für Staatsdienste, Ausländer beruft und anstellt, die wenigstens auf der einheimischen Universität nicht studirt haben, so daß die Landeseingebornen, die man in dieser Beziehung beschränkt, schlimmer daran sind, als die Ausländer.

In besonderer Beziehung auf das Studium der Rechtswissenschaft, und zwar insbesondere in Württemberg, spricht gegen den Universitätszwang der Umstand, daß man ja in Württemberg von den Beamten für die freiwillige Gerichtsbarkeit keineswegs den Besuch einer Universität fordert. Zwar sind diesen Beamten viele Kenntnisse nothwendig, die sich nicht auf der Hochschule, sondern einzig durch die Praxis kennen lernen lassen. Allein bei der geringsten Einsicht in den Beruf und Wirkungskreis dieser Beamten weiß man auch, daß sie ohne theoretische Rechtskenntnisse ihren Beruf nicht erfüllen können, und daß sie ihre Aemter nur dann genügend zu versehen vermögen, wenn sie richtige theoretische Kenntnisse, namentlich des Privat- und insbesondere des Erbrechts besitzen. Nimmt man nun unbedenklich ein in der Prüfung als tüchtig befundenes theoretisches Wissen dieser Beamten als tauglich für die Dienstbefähigungen an, obschon es durch Privatstudium erworben ist — warum sollte man nicht auch für die eigentlichen Juristen das Privatstudium zulassen und ihnen die Concurrenz mit den Universitätsstudien gestatten?

Möchten endlich die Candidaten sich die Kenntnisse und die Uebung ihrer Urtheilskraft privatim oder auf einer Universität erworben haben — so viel ist gewiß unbestreitbar, daß sie durch die Einrichtung ihrer Studien in der vorbezeichneten Weise ihre Probe- und Lernzeit im Dienste und der Advocatur bedeutend abkürzen

und sich weit früher und tüchtiger zur selbstständigen Dienstthätigkeit eignen werden. —

In dem Vorstehenden ist Eine Frage implicite beantwortet, die sonst verschieden und nach manchfachen Gesichtspuncten beurtheilt wird, die Frage nämlich von der Wahl zwischen Concurs- und Einzelprüfungen.

Für Concursprüfungen wird man sich aber wohl aus mehreren Gründen entscheiden können und müssen.

Wären es jährlich vielleicht 4—6 Candidaten, welche sich zur Prüfung meldeten, so ließe sich bei der durch die geringe Anzahl gegebenen größern Leichtigkeit der vergleichenden Beurtheilung über die Befähigung der Einzelnen das System der Einzelprüfungen um so eher rechtfertigen, weil man alsdann auch keiner so umfassenden Prüfungen bedürfte, und daher die Examinatoren auch nicht so sehr durch Einzelprüfungen in Anspruch genommen wären.

Allein sobald alljährlich im Durchschnitte 12—16, ja 30—40 und noch mehrere Candidaten die juristische Laufbahn betreten wollen, bedarf es zur Beurtheilung ihrer gegenseitigen Befähigungen offenbar einer umfassendern Prüfung, und einer genauern Untersuchung des Gelernten. Hieraus folgt nicht nur die Unmöglichkeit, die Einzelprüfungen zu bewerkstelligen, wenn man nicht mehrere Beamte ganz ausschließlich für dieses Geschäft aufstellt, sondern auch die Nothwendigkeit, die Candidaten in Abtheilungen zusammenzustellen, um durch den Inhalt ihrer Arbeiten über ein- und dieselben Prüfungsgegenstände einen genügenden Vergleichungsmaaßstab zu erhalten. Es ist eine bekannte Thatsache, daß bei einem Gegenstande, der nicht mit geometrischem Maaßstabe erkennbar ist, sondern auf intellectueller Erforschung und Schätzung beruht, eine absolute, mathematische Gleichförmigkeit nicht zu bewirken ist, sondern selbst mit dem besten Willen und dem redlichsten Streben nach Gleichheit und Unparteilichkeit sich doch Ungleichheiten herausstellen, wenn man die verschiedenen intellectuellen Größen bemißt. Offenbar werden aber diese Ungleichheiten um so mehr hervortreten, wenn diese intellectuellen Größen nicht wenigstens in Abtheilungen, sondern je nur einzeln oder zu zweien oder dreien sich zur Beurtheilung vor-

stellen. Wenn z. B. 12—16 Candidaten sich theils einzeln, theils zu 2—3 Personen vom Januar bis zum December eines jeden Jahrs zur Prüfung melden würden, wie sollten die geübtesten, rechtlichsten Examinatoren mit der erforderlichen Sicherheit alle Candidaten aus den ersten Monaten des Jahrs auch noch in den letzten Wochen desselben nach deren ganzer intellectueller Persönlichkeit so vor ihrem geistigen Auge haben, daß sie für einen stets gleichartigen Maaßstab des Urtheils garantiren könnten! Die Erfahrung lehrt, daß der Maaßstab von Einer Concursprüfung zur andern, den Examinatoren selbst ganz unbewußt, ungleich ist: wie verschieden könnte er nicht bei solchen Abständen bei Einzelprüfungen werden? In letzterem Falle könnte kaum Ein Candidat auf richtige Vergleichung mit einem andern rechnen, während bei Concursprüfungen doch gerade wenigstens je die Concurrenten Einer Prüfung auf den richtigen Vergleichungsmaaßstab unter einander zählen dürfen.

XXIII.

Ueberſichten aus dem franzöſiſchen Rechtsleben.

Von Dr. Julius Levita in Paris.

Im Monate Auguſt trägt der palais de justice von Paris das Gepräge der herannahenden Ferien. Ich finde dieſes Symptom grade nicht in der Ermüdung und Erſchlaffung, welche ſich nothwendig in dem Angeſichte der während zehn langer Monate durch den reißenden Strom des pariſer Rechts- und Verkehrslebens getriebenen Magiſtrate und Anwälte darſtellt; ich finde daſſelbe im Gegentheil in der überaus großen Bewegung und, man darf ſagen, fieberhaften Thätigkeit, welche ſich von dem salle des parties durch die große Reihe der civilen Tribunale erſtreckt. Es gilt, noch ſo viele Proceſſe als möglich zu erledigen, ehe die enge Pforte der Ferienkammer ſich öffnet, wozu der Zutritt ſo ſchwierig iſt. Die Anwälte finden nicht Hände genug, welche ihre zahlreichen Dossiers tragen; und, um alle Proceſſe durch Advocaten plädiren zu laſſen, müſſen ſie ſogar zur Notharmee der ſ. g. „avocats sans cause“ greifen, welche mit friſchen Kräften die ihnen ausnahmsweiſe anvertrauten Intereſſen vertreten. Die Kammer, in welcher dieſer Sturm und Zudrang nothwendig am heftigſten iſt, iſt die 5te des Civiltribunals, welcher alle ſummariſche und durch den Werth des Streitobjects minder bedeutende Proceduren zugewieſen ſind. In dieſer Kammer hört man zwiſchen 100 und 200 Affären in einer Sitzung aufrufen; der Präſident, welcher in ſeiner Sphäre ein zweiter Robert Houdin iſt, leitet die Debatten mit einer einzigen Raſchheit, und die Anwälte, welchen das Terrain dieſer Kammer beſonders vertraut iſt, unterſtützen die expeditive Leitung des Präſidenten. Für einen Dritten, ſelbſt für einen guten Juriſten, ſoferne er kein interne dieſer Kammer iſt, iſt es nicht möglich, die bei der Erledigung angewandten aphoriſtiſchen Ausdrücke zu verſtehen. Ich befand mich geſtern mit einem gediegenen Juriſten eines großen deut-

ſchen Staates in dieſer Kammer; und als derſelbe auch keine Sylbe von der zwiſchen Präſidenten und Anwälten gewechſelten Sprache auffaſſen konnte, lief er erbittert von dannen und verzweifelte den „argot“ der 5ten Kammer zu verſtehen. —

Von den genannten 100 bis 200 Proceduren, welche ſich auf der Rolle einer Sitzung der cinquième chambre befinden, wird natürlich nur die geringſte Anzahl durch eigentliche contradictoriſche Plaidoirie erledigt. Die meiſten Affären werden durch Contumacialurtheil, durch Vergleich (welcher außerhalb des Gerichtes abgeſchloſſen wurde) beendigt oder auf Antrag einer der Partien auf einen weiteren Termin vertagt. Indeſſen iſt die Zahl der, während einer Sitzung plädirten und hierauf entſchiedenen Proceduren verhältnißmäßig noch ſehr bedeutend. Der Präſident läßt ſelten eine größere juriſtiſche Deduction in dem Vortrage der Advocaten zu; er betrachtet den Proceß vom mehr factiſchen Geſichtspunct; und wenn in Betreff des letzteren der Advocat secundum naturam sui generis und, man kann hinzufügen, sui originis, zu ausführlich zu werden droht, ſo unterbricht ihn der Richter mit einem unerbittlichen „l'affaire oder ce point est entendu.“ Was die große Zahl der während einer Sitzung gefällten Urtheile betrifft, ſo erklärt ſich der beträchtliche Chiffre dadurch, daß das Gericht nicht in die Discuſſion eigentlicher Rechtsfragen eingeht, und die Procedur von dem rein factiſchen Standpuncte betrachtet. So wenig intereſſant deßhalb dieſe Kammer iſt für den eigentlichen Juriſten, ſo intereſſant iſt dieſelbe für denjenigen, welcher in einer gerichtlichen Verhandlung mehr pikante Facta, als ſchwierige juriſtiſche Controverſen ſucht. So wurde noch geſtern eine überaus eigenthümliche und neue Streitſache auf dieſem Felde der Thatſachen debattirt. Das Gericht hatte zu entſcheiden, ob die Selbſtentleibung, vollzogen von einem Fieberkranken, ein Selbſtmord (suicide) im geſetzlichen Sinne iſt. Die Entſcheidung dieſer Frage hatte dadurch ein juriſtiſches Intereſſe, daß eine Perſon, welche im bezeichneten Zuſtande ſich ums Leben brachte, in einer Lebensaſſecuranzgeſellſchaft verſichert war, nach deren Statuten die für das Ableben zu zahlende Rente im Falle eines Selbſtmordes verwirkt wird. Das Gericht hat in ſeinem Urtheile den Begriff von „suicide“ genau definirt und auf

Grund der Definition in dem bezeichneten Acte keinen eigentlichen Selbstmord erkannt. Die Consideration des Gerichtes lautete wörtlich also: „attendu que pour qu'il y ait suicide, il faut qu'il y „ait de la part de celui qui y a recours, conscience de l'acte „auquel il se livre et volonté de se donner la mort." Da nach der Theorie vieler Aerzte und Psychologen jede Selbstentleibung ein Act ist, welcher nur im Zustande einer Geistesstörung verübt werden kann, so wäre nach dem Principe des Civiltribunals ein eigentlicher suicide nicht möglich. Der Advocat der Assecuranzgesellschaft hat nicht verfehlt, in diesem letzteren Sinne zu räsonniren. —

Eine Persönlichkeit, welche seit einiger Zeit häufig auf der Civilrolle der 5ten Kammer figurirt, ist der bekannte Herzog von Braunschweig. Wir hatten vor einiger Zeit Gelegenheit von einem Processe zu reden, der, trotz der Unbedeutendheit seines Gegenstandes, bis in die Appelinstanz durchgeführt wurde. Der Herzog, welcher ein bekannter Liebhaber von Diamanten und kostbaren Geschmeide ist, kommt täglich in Conflict mit den Juwelieren und den Uhrmachern, denen er die Zusammensetzung und Arrangirung seiner Pretiosen anvertraut. Der Proceß, um den es sich in den letzten Tagen handelte, war nur eine Fortsetzung des jüngst entschiedenen, zufolge dessen die nach der Behauptung des Herzogs um einige hundert Franken zu hoch angesetzte Rechnung eines Uhrmachers als richtig und billig erkannt wurde. Der Herzog hielt mit diesem Urtheil seine Angelegenheit nicht für erledigt; da er keinen großen Punct mehr zur Sprache bringen konnte, so hielt er sich an einen kleinen. Er behauptete, die Oeffnung der Uhr sei nicht besonders geeignet für einen bequemen Gebrauch des Schlüssels und nicht den Regeln der modernen Uhrtechnik conform. Das Gericht hat zur Entscheidung dieses Punctes einen Experten bestellt, und auf dessen Gutachten hin die Behauptung des Herzogs für unbegründet erklärt. Der Herzog hat den Appel gegen dieses Urtheil eingelegt, welches vielleicht in seinem Inhalte ihn persönlich kränkte. Sonst könnte man nicht die Appellation über einen so unbedeutenden Gegenstand begreifen. Daß der Proceß um die Oeffnung eines Uhrschlüssels und um die Reduction einer Uhrmacherrechnung, in welchem ein

duc als Kläger figurirte, der Gegenstand manchen Witzes und Spottes war, läßt sich leicht denken. —

Die letzten Tage waren besonders reich an merkwürdigen Criminalfällen, und wenn es in Frankreich einen Pitaval gäbe, so würde der Sammler in der letzten Woche allein Stoff zu einem ansehnlichen Bande gefunden haben. Der Leser der Gazette des tribunaux wird seit den letzten Wochen beinahe in jeder Nummer eine oder sogar mehrere Verurtheilungen zum Tode gefunden haben, welche in einem der Departemente ausgesprochen wurde. Es kann nicht in meinem Plane liegen, diese Fälle im Einzelnen aufzuzählen, da meine Uebersichten beinahe ausschließlich die Pariser Gerichtszustände im Auge haben. Ueberdies hätte eine solche nähere Darstellung kein besonderes Interesse; zuweilen sind die Facta mehr oder minder unmenschlich, zuweilen ist ein aggravirender oder ein mildernder Umstand vorhanden, der Gegenstand und die Form der Procedur bleiben stets dieselben. Freilich sind in diesen zahlreichen Fällen einzelne begriffen, welche glücklicherweise, selbst auf der Liste der schwersten Verbrecher, nur selten figuriren. So wurde im Departemente des Niederrheins eine gewisse Veronica Frantz zum Tode verurtheilt, weil dieselbe eine ganze Familie, bestehend aus sieben Personen, vergiftete, um den Ehemann, der als ihr letztes Opfer fiel, als er ihre Pläne nicht verwirklichen wollte, zu ehelichen. Dieser Fall, in seinen Schauder erregenden Details, ist ähnlich einem beinahe zu derselben Zeit verhandelten Processe in England, worin eine Mutter, welche ihre 6 Kinder ermordete, die Angeklagte war. Die englische Jury verwies die unnatürliche Mutter in die Irrenanstalt; die Jury des Niederrheins verurtheilte die Giftmischerin zum Tode. — Ein anderer Fall, welcher in den Departementen das öffentliche Interesse besonders herausforderte, wurde in dem Departemente du Gand verhandelt. Es standen 18 Personen vor Gericht, welche seit Jahren eine verbrecherische Association unterhalten hatten. Die Gravität der von dieser Bande begangenen Verbrechen geht daraus hervor, daß die meisten Glieder derselben zu lebenslänglicher Zuchthausstrafe verurtheilt wurden. —

Vor dem Assisenhofe der Seine wurde gestern ein höchst wichtiger Fall verhandelt, welcher wegen seines Gegenstandes und seines

Ausganges das Publicum besonders lebhaft interessirte. Im Monate April wurde des Morgens in der Frühe, auf einem öffentlichen Platze, ein katholischer Priester, ein wegen seiner Stellung in der Abtei von St. Denis bekannter Abbé ermordet. Der Thäter wurde in flagranti delicto verhaftet und der Proceß gegen ihn eingeleitet, bei welchem die materielle Frage der Tödtung keineswegs in Zweifel gezogen wurde. In der Audienz des Assisenhofes ergab es sich, daß der Angeklagte sein Vertheidigungssystem darauf basirte, daß sein Opfer seit Jahren ein des priesterlichen Standes besonders unwürdiges Verhältniß unterhalten und dadurch sein häusliches Glück zerstört habe. Der Angeklagte konnte in der Sitzung seine Behauptung durch zahlreiche Zeugen bestätigen lassen. Die Geschworenen nahmen das Rechtfertigungssystem an und sprachen den Angeklagten gänzlich frei. Wir wollen nicht weiter in Einzelnheiten dieses Processes eingehen, welcher in seinem Ursprunge, wie in seinem Ausgange für den Moralisten besonders traurig ist, und der manche wunde Stelle der französischen Gesellschaft öffnete. —

Einige Tage vorher wurden vor dem nämlichen Assisenhofe zwei Bigamiefälle verhandelt; in dem einen waren sogar bekannte Persönlichkeiten verwickelt. —

Während auf diese Weise beinahe an jedem Tage ein andrer procès célèbre vor dem Assisenhofe verhandelt wurde, erregten auch einzelne Fälle des einfachen Correctionellgerichtes ein besonderes Interesse. So stand jüngst eine bejahrte Frau von 66 Jahren vor den Schranken des tribunal correctionel, die beschuldigt war, seit über 40 Jahren durch Diebstahl und Betrug sich bereichert zu haben (die meisten Delicte waren natürlich verjährt). Aus der gegen die Beschuldigte geführten Untersuchung gieng hervor, daß dieselbe seit dem Beginne ihrer Carriere für mehr als zwei Millionen Werthschaften durch Verbrechen sich zugeeignet habe. Das Glück, welches diese routinirte Gaunerin bei ihren zahlreichen und ansehnlichen Operationen hatte, veranlaßte ihre Collegen, dieselbe in ihrem Argot „die goldene Hand" (Main d'or) zu nennen. Das Gericht, welchem nur einzelne Thatsachen zur Beurtheilung vorlagen, war in der Lage, nur eine Gefängnißstrafe von 5 Jahren gegen die Beschuldigte auszusprechen. — Einzelne größere Processe werden

in der kürzesten Zeit verhandelt werden; so eine gegen eine wohlhabende Frau verübte Ermordung, ein gegen einen Beamten des Parquets verübter Mordversuch, mehrere Fälle von Erpressung, Kindesmord und Brandstiftung.

Sie sehen, das Repertoire der Criminaljustiz ist besonders reich, wie ich oben bemerkte, und diejenigen, welche sich an der Darstellung schauerlicher Verbrechen weiden, haben nur die letzten Nummern der Gazette des tribunaux zu durchblättern, wo sie eine gräßliche Wirklichkeit in der Form eines anziehenden Romans dargestellt finden werden. —

Die Frage, welche in den letzten Wochen besonders die Avocats à la cour impériale beschäftigte, war die der Wahl des Bâtonnier und der Mitglieder des Conseil de l'ordre. Gewöhnlich wechseln die Bâtonniers alle zwei Jahre, wenn auch jedes Jahr eine neue Wahl stattfindet. Der Batônnier wird für das zweite Jahr stets wieder erwählt. Das Biennium, während dessen Berryer an der Spitze des Barreaus von Paris stand, ist nunmehr beendigt, und tritt der berühmte politische Redner, welcher die letzten Jahre beinahe ausschließlich sich den schweren und zahlreichen Pflichten, die ihm das Präsidium der ordre auferlegte, hingab, nunmehr wieder in die Reihe seiner Collegen oder vielmehr in diejenige des conseil de l'ordre zurück. — Die Wahl fiel auf Bethmont, welcher sowohl als homme politique, so wie als Advocat seit langen Jahren bekannt ist, obgleich derselbe erst in seinem mittleren Lebensalter steht. Die neue Würde wird dem berühmten Advocaten, welcher in den letzten Jahren nur selten in dem palais de justice erschien und viel mehr mit seinen eigenen sehr glänzenden materiellen Interessen, als mit denen der Anderen sich beschäftigte, wieder mehr in die Mitte seiner confrères und auf das Terrain seines Ruhmes zurückführen. —

Ein alter Advocat des Cassationshofes, dessen Werke in Frankreich wie in Deutschland namentlich von denjenigen gekannt sind, welche sich dem ersten Studium des französischen Civilrechts hingeben, ist in den letzten Tagen verstorben. Marcadé starb, nachdem er den größten Theil seines Werkes „éléments du drôit civil français" beendigt und veröffentlicht hatte. Der letzte Band, welcher

erschienen, erstreckt sich bis zur Theorie des Miethvertrags; und die einzige zur Behandlung nach der Legalfolge des französischen Textes noch übrig bleibende größere Materie ist die der Hypotheken und Privilegien, da der Autor in einem ganz besonderen Bande die so schwierige Lehre der Verjährung behandelte. Wir waren nie ein Anhänger der Art und Weise, wie Marcadé polemisirte; in der Polemik ist Kühnheit nur die äußere Form, in welcher sich eine andre Eigenschaft, ein gründliches und logisches Discutiren, darstellt. Marcadé hatte gar oft nur die Kühnheit, und verletzte dadurch öfter, als er widerlegte. So gefährlich eine solche Richtung des Polemisirens auf denjenigen einwirken kann, welcher besonders entzündbar und ein wenig leicht ist (die meisten Leser sind die Studenten des dritten Jahres!), so sind wir weit davon entfernt, die Verdienste des Civilisten zu verkennen, welcher durch die gefällige, entsprechende Form, durch seine Klarheit und Präcision die Lust an dem Studium der Rechtswissenschaft vermehrt hat. Ein weiteres Verdienst von Marcadé besteht in seiner Gründung eines juristischen Organes. Im Jahre 1851 verband er sich mit dem bekannten Theoretiker Demolombe und dem bekannten Kritiker Pont zur Herausgabe der „Revue critique". Daß dieses Organ sich nicht als selbstständige révue behaupten konnte, hat in Verhältnissen seinen Grund, welche unabhängig von den Personen der Herausgeber sind. Das Civilrecht von Marcadé wird von den Pariser Gerichten kaum citirt; soll indessen in den Departementen mehr Autorität haben. In dem Cabinete von Marcadé findet sich eine sehr reiche Sammlung von Consultationen, die der Verstorbene als Advocat redigirte. Diese Consultationen — von denen ich mehrere zu lesen Gelegenheit hatte — werden sicher die Practiker und Theoretiker in hohem Grade interessiren, da auf diesem Felde alle die Eigenschaften, welche Marcadé als Theoretiker des Civilrechts entgegenstehen, besonders erfolgreich sind. — Da der Name von Marcadé in Frankreich sowie in Deutschland sehr bekannt ist, so habe ich an dessen Tod einige kurze literarische Notizen geknüpft. —

Berichtigungen.

Oben Bd. I. S. 245. Z. 8 v. u. ist statt „rainement" zu lesen: „vainement."
Bd. II. S. 64. Z. 10 v. o. statt „Billard" l. „Paillard."
S. 69. Z. 13 v. o. statt „härtere" l. „heitere."
S. 70. letzte Z. statt „Lühe" l. „Löhe."

XXIV.

Literarische Anzeigen.

Von Arnold.

Beiträge zur Begutachtung des Entwurfs des Gesetzbuches über Verbrechen und Vergehen für das Königreich Bayern vom Jahre 1854. Von J. Fr. H. Abegg. Erlangen. 1854. 8.

So sehr es Anerkennung verdient, wenn eine Staatsregierung die Entwürfe ihrer Gesetzbücher öffentlich bekannt macht und dadurch den entschiedenen Willen beurkundet, nur wohl Geprüftes als Gesetz zu verkünden und zu diesem Zweck das Gutachten Sachkundiger zu vernehmen, eben so verdient es Anerkennung, wenn Männer, welche durch anerkannte Kenntnisse hiezu legitimirt sind, rein aus Eifer für Wissenschaft und Gesetzgebungskunde der Prüfung solcher Entwürfe sich widmen und das Resultat ihrer Prüfung bekannt machen. Ein solches Resultat liegt hier vor und der Herr Verfasser verdient nicht blos allgemeine Anerkennung, er verdient insbesondere den Dank der bayerischen Staatsregierung und jedes bayerischen Staatsbürgers; er verdient namentlich den Dank derer, welche in den Kammern zum Aufbau des neuen Strafgesetzbuchs für Bayern mitzuwirken haben. Mit tiefer Sachkenntniß, mit strengster Gewissenhaftigkeit und Gründlichkeit prüft der Herr Verfasser den Entwurf in seinen Principien und in seinen einzelnen Bestimmungen, spendet den vielen Vorzügen das verdiente Lob und bespricht die Mängel in überzeugender, jedoch schonender Weise. Es kann nicht verlangt werden, den Inhalt dieses für die Legislation aller Länder, namentlich der deutschen, interessanten Werks hier darzulegen. Es mag genügen, nur über einige Materien folgendes zu äußern.

Mit Recht lobt der Herr Verf. S. 23 die Einfachheit des Strafsystems und die Vereinfachung der Vollstreckungsweise der To-

desstrafe, obgleich er die Bedenken gegen die Intramural-Hinrichtung nicht ganz beseitigt. Wir geben zu, daß die Todesstrafe, deren gänzliche Abschaffung gewiß nicht mehr lange auf sich warten läßt, in Bayern zur Zeit nicht gänzlich abgeschafft werden kann, und halten die Intramural-Hinrichtung um deswillen für eine zweckmäßige Uebergangsmaaßregel, weil dadurch das Volk des unmenschlichen Gedankens entwöhnt wird, daß es Menschenblut fließen sehen müsse, wenn etwas begangen wurde, das sein Gefühl empört: allein wir glauben, daß selbst in jenen Fällen, wo der Entwurf die Todesstrafe beibehalten will, noch eine zweifache Beschränkung nothwendig sei. Einmal indem die Todesstrafe bei jenen Verbrechen, wobei ein Mensch nur gelegenheitlich das Leben verlor (Brandstiftung, Art. 327; Ueberschwemmung, Art. 333; Störung des Gebrauchs von Eisenbahnen, Art. 337), nicht schon dann einzutreten hat, wenn der Thäter den Tod eines Menschenlebens voraussehen konnte, ihm also insoweit nur culpa zur Last fällt (Art. 337 enthält nicht einmal diese Bedingung), sondern nur dann, wenn aus den Umständen erhellet, daß des Thäters Absicht zugleich eine mörderische war, also die That zugleich ein Mord ist. Die zweite Beschränkung wäre die Gestattung, bei besonders mildernden Umständen (weshalb vielleicht Principien aufzustellen wären) auf eine geringere als die Todesstrafe zu erkennen. Absolute Strafandrohungen (hieher gehört auch Art. 230 die unbedingte Androhung des lebenslänglichen Zuchthauses) würden sich nur rechtfertigen lassen, wenn die einzelnen Fälle des Verbrechens stets von so gleicher Art wären, daß nur ganz außerordentliche, beinahe gar nicht vorkommende Umstände das Gesetz in einzelnen, höchst selten vorkommenden Fällen als zu strenge erscheinen lassen können und in solchen einzelnen Fällen der Begnadiger angerufen werden muß. Nun lehrt aber die Erfahrung, daß bei jenen Verbrechen, für welche der Entwurf Todesstrafe oder lebenslängliches Zuchthaus androht, gar nicht selten diese Strafe zu strenge ist und wenn dann öfters die Gnade angerufen werden muß, so entsteht ein mißliches Dilemma. Wird die Begnadigung öfters ertheilt, so liegt darin die Anerkennung des Regenten, daß sein Gesetz zu strenge sei: will man diesem durch Versagung der Begnadigung ausweichen, so bleibt auf dem Gesetz

der Vorwurf der übermäßigen Strenge und es käme hiezu der Gedanke, daß die wohlbegründete Gnade ohne hinreichenden Grund verweigert wurde.

Wenn der Entwurf Art. 39 und 43 zum französischen Gesetze hinneigend den Versuch wie die Vollendung, den Theilnehmer wie den Urheber behandeln und den Gerichten nur die Befugniß geben will, eine geringere Strafe als die auf die Vollendung und gegen den Urheber gesetzte zuzuerkennen; so bemerkt der Herr Verf. S. 36 gewiß ganz richtig, daß hier nicht von Befugniß, sondern von Nothwendigkeit die Rede sein muß. Wir aber gehen noch weiter, indem wir jenem ganzen Vorschlag unsern Beifall versagen. Denn so sehr auch diejenigen, welche an den Code pénal gewöhnt sind, jenem Vorschlage beistimmen werden, so wenig wird der Deutsche den Gedanken natürlich finden können, daß derjenige, welcher ein geladenes Gewehr in mörderischer Absicht losdrückt, trotzdem, daß der Schuß sich nicht entladete, „nach den nämlichen Bestimmungen zu bestrafen" sei und also, wenn die Gerichte nicht von der „Befugniß" eine gelindere Strafe zuzuerkennen, Gebrauch machen wollen, eben so zum Tode verurtheilt werden könne, wie derjenige, dessen Schuß sich entladete und das ausersehene Opfer tödtete. Eben so wenig wird der Deutsche es gerecht finden, daß derjenige, welcher dem Diebe die Leiter hält, ohne an den gestohlenen Gegenständen Theil zu nehmen, eben so strenge bestraft werden kann, als der Dieb selbst, welcher den Diebstahl verübt und die gestohlenen Gegenstände allein behalten hat. Der deutsche Jurist wird den Grundsatz festhalten, daß die Vollendung strafbarer wie der Versuch, die Urheberschaft strafbarer wie die Hülfeleistung sei.

Anknüpfend an diese Bemerkungen müssen wir auch noch dagegen Bedenken äußern, daß der Entwurf in den erwähnten Artikeln 39 und 43 ein Minimum der Strafe des Versuchs und der Theilnahme, noch mehr aber dagegen, daß Art. 83 sogar ein Minimum der Strafe bei geminderter Zurechnungsfähigkeit festsetzen will. Der Gesetzgeber kann — auch bei festgesetzter Gränze des Begriffs von Versuch und Theilnahme doch nicht im Voraus gewiß sein, daß eine Handlung solcher Art entweder in der im Entwurf vorgeschlagenen Höhe oder gar nicht strafbar sei und noch weniger

läßt sich behaupten, daß bei geminderter Zurechnungsfähigkeit dann alle Zurechnungsfähigkeit und alle Strafbarkeit aufgehört habe, wenn die Zurechnungsfähigkeit soweit gemindert ist, daß das im Entwurf vorgeschlagene Minimum als zu hoch erscheint. Der Rechtszustand ist durch solche Gesetze gefährdet, Richter und Geschworene sind in eine eigenthümliche Lage gesetzt. Angenommen, es hätte Jemand ein mit Todesstrafe verpöntes Verbrechen begangen, jedoch bei so geminderter Zurechnungsfähigkeit, daß zwar 5 oder 8 jähriges Zuchthaus wohl verdient, 10 jähriges Zuchthaus aber offenbar eine zu strenge Strafe wäre. Hier würden die Geschwornen, auch wenn man ihnen nicht gestatten wollte, die Strafe zu berücksichtigen, und eben so, wo keine Geschworne, die Richter, wenn sie eine unverhältnißmäßig strenge Strafe nicht herbeiführen wollten, ein „Nichtschuldig" aussprechen oder sie müßten, wenn sie solche Rücksicht außer Augen lassen wollten, durch den Schuldausspruch eine ungerechte Strafe herbeiführen. Doch diese Frage ist in neuerer Zeit bereits so genügend besprochen und die Unzweckmäßigkeit der Festsetzung eines Minimums für den Fall geminderter Zurechnungsfähigkeit so klar dargethan worden, daß gewiß bei Berathung des Entwurfs hierauf besonders Rücksicht genommen wird.

Sehr begründet ist es, wenn S. 59 dem Entwurf darin beigestimmt wird, daß auch der Ausländer, wegen desjenigen Verbrechens, welches vom Unterthan begangen, Hochverrath ist, mit strengsten Strafen belegt werden darf und muß. Aber eben so wohl dürfte der Wunsch S. 60 begründet sein, daß die Heiligkeit der Unterthanenpflicht und die höhere Strafbarkeit der Verletzung dieser Pflicht doch wenigstens in der Fassung des Gesetzes ausgedrückt werden möge. Vergl. oben Band I. S. 83.

Wenn S. 73 die Festsetzung der Zahl 10 zum Begriff einer Menge angegriffen wird, so läßt sich theoretisch gegen diese Bemerkung nichts erinnern: allein in der Legislation und in der Praxis findet man die Nothwendigkeit solcher Festsetzungen, um den Unterschied zwischen Mehrheit und Menge nicht der Willkür zu überlassen: es wird daher in diesem Puncte dem Entwurf beizustimmen sein.

Es ist wohl der Kreis der Vergehen zu weit ausgedehnt, wenn Art. 150 des Entw. (die Selbstbefreiung eines Gefangenen

hierunter rechnen will und die dagegen S. 74 gemachte Bemerkung verdient volle Berücksichtigung.

Der höchsten Beachtung werth ist, was der Herr Verfasser S. 95 fg. über den Meineid sagt. Insbesondere ist der Meineid beim assertorischen Eide vollendet, sobald die wissentlich falsche Aussage unter Beziehung auf den geleisteten Eid geschehen oder mit dem Eide bekräftigt ist: die Vollendung hängt nicht erst vom Unterschreiben oder vom Abschluß des Protocolls ab. In jenen Fällen aber, wo dem Aussagenden das Protocoll über seine Aussage vorgelesen und er gefragt werden muß, ob er den Inhalt des Protocolls genehmige, darf man eine Berichtigung, selbst wenn sie die Erklärung einer Unrichtigkeit der Aussage ist, noch nicht für ein Geständniß einer wissentlich falschen Aussage betrachten und die Gesetzgebungspolitik muß jede Berichtigung begünstigen, um nicht von nachträglicher Berichtigung abzuschrecken. Aber auch beim mündlichen Verfahren ist die Berichtigung um so mehr zu begünstigen, als gerade bei der Mündlichkeit die Aussage des einen dem Gedächtnisse des schon vernommenen aufhelfen und diesen zur Berichtigung, vielleicht auch zur Zurücknahme seiner falschen Aussage veranlassen kann. — Die Frage, wie lange der Widerruf einer wissentlich falschen eidlichen Aussage Straflosigkeit oder Milderung bewirke, hat der Entwurf Art. 197 im Princip sehr richtig dahin beantwortet, daß die Wirkung so lange eintreten könne, als noch nicht ein Wahrspruch oder ein Urtheil darauf erfolgt oder ein Nachtheil für einen Andern daraus entstanden sei. Aber mit Recht bemerkt der Herr Verf. daß wenn der Entwurf zur Straflosigkeit bedingt, daß der Widerruf in den nächsten drei Tagen nach begangener That geschehen, die Sträflosigkeit in allen jenen Fällen nicht erworben werden kann, wo die Geschwornen (oder die Richter innerhalb drei Tagen) das Urtheil fällen; es läge sonach hier eine ungleiche Behandlung der Zeugen im Gesetze. Eben so stimmen wir dem Herrn Verf. bei, daß es zu strenge wäre, wenn nach gefälltem Wahrspruch oder entstandenem Nachtheil immer die volle Strafe eintreten sollte: der Gesetzgeber muß stets die Ermittlung der Wahrheit begünstigen und den Widerruf einer falschen Aussage auch dann,

wenn er nur noch zur Wiederaufnahme der Untersuchung (Revision) dienen kann, mit Strafmilderung belohnen.

Darin sind wir mit dem Herrn Verf. (S. 132, 135) nicht einverstanden, daß die abgesonderte Behandlung geringerer Grade von Rechtsverletzungen (wohin wir besonders Injurien, Diebstahl, Unterschlagung, Betrug rechnen) doch auch im Polizeistrafgesetzbuch geschehen könne. Entweder muß dann das Polizeistrafgesetzbuch Wiederholungen aus dem Strafgesetzbuch enthalten und hiebei können leicht für die Anwendung nachtheilige Verschiedenheiten des Ausdrucks vorkommen, oder es muß auf das Strafgesetzbuch hingewiesen und der erkennende Richter in die Lage versetzt werden, ein und dieselbe Uebertretung aus zwei verschiedenen Gesetzbüchern zu beurtheilen.

Die Fragen, ob der Diebstahl unter Ehegatten u. s. w. auch gegen den allenfalls concurrirenden Fremden nicht untersucht werden soll und ob, wenn mehrere Verwandte die That begingen, der Bestohlne die Untersuchung nur gegen einen oder einige derselben beantragen kann, hat Art. 283 nicht entschieden, und wenn die Fälle der Art. 289. 293 gleich dem Diebstahl die Folgen des Art. 26 nach sich ziehen können (Art. 287. 294), so scheint dies doch eine Ermächtigung der Gerichte zu sein, welche zu bedeutenden Härten führen kann.

Die vielen wohl zu beachtenden Bemerkungen des Herrn Verf. in Beziehung auf Redaction und Sprache des Entw. können wir nur im Allgemeinen hier erwähnen, müssen uns aber erlauben, noch die hinzuzufügen, daß die Unzucht mit einem Thiere immer etwas „Widernatürliches“ ist, also dieses Merkmal nicht, wie die Fassung des Art. 217 andeutet, zum Begriffe dieses Vergehens besonders erfordert werden kann. Wenn ferner Art. 296. Ziff. 1 denjenigen, welcher Jemand in anderer Absicht vergewaltigt hat und diesen Zustand, also den Zustand der Vergewaltigung zur Verübung eines Diebstahls benützt, als Räuber bestrafen will, so liegt hierin ein Widerspruch mit Art. 272, denn dort wird zum Begriff des Diebstahls erfordert, daß die Zueignung ohne Gewalt geschehen. Der Ausdruck „rechtswidrige Zueignung“ im Art. 295 scheint auch hier passender. Uebrigens können wir uns nicht über-

zeugen, daß der Vorschlag des Art. 296. Ziff. 1 gerecht sei, schließen uns dem an, was Mittermaier schon deshalb gesagt hat und bemerken, daß uns bereits zwei Fälle dieser Art bekannt geworden, wo die Geschwornen das „Nicht-Schuldig" aussprachen, woraus deutlich erhellen mag, daß der natürliche Sinn des Volks in solcher Handlung einen Raub zu erkennen nicht vermag. —

Wenn diese Anzeige etwas umständlich geworden ist, so möge man erwägen, daß der Entwurf eben so wie die Kritik, welche in den angezeigten Beiträgen enthalten ist, Jedem, welcher legislativen Arbeiten sein Augenmerk zuwendet, besonderes Interesse gewähren. Wird der Entwurf eben so wie jene Kritik, gebührend gewürdigt — vielleicht bei einer Revision vor der Uebergabe an die Kammern, um in einem engeren Kreise von Sachkundigen gründlicher zu Werke gehen zu können, als in den Kammern, wo aus verschiedenen Rücksichten oft mehr Kürze und Eile gefordert wird, als der Sache dienlich ist und wo genaue juristische Discussionen nicht Jedem erquicklich scheinen — so kann ein Gesetzbuch zu Stande kommen, welches in der Anwendung sich bewährt und für das ganze wissenschaftliche Deutschland von hohem Werthe ist.

Zur Textkritik der Carolina. Zugleich vorläufiger Bericht über einige in dem k. s. Hauptstaats-Archiv zu Dresden neuerlich aufgefundene Handschriften. Von Prof. Dr. Hermann Schletter. Leipzig 1854. 8.

Der Herr Verfasser gibt in diesem Schriftchen Nachricht von der Auffindung einiger, das Project und die Berathung der C. C. C. betreffenden Handschriften und theilt einige zur Kritik des Textes und zum bessern Verständnisse jenes Gesetzes dienende Auszüge mit, läßt auch die Herausgabe jener Urkunden hoffen. Jedem, welcher sich für die deutsche Strafrechtswissenschaft und für die Carolina und deren Entstehungsgeschichte interessirt, muß dieses Schriftchen willkommen sein.

Lehrbuch des Römischen Rechts. Von Dr. Albrecht Erxleben, ordentlichem Professor der Rechte in Zürich. Erster Band. (Dieser Band auch unter dem Titel: Einleitung in das Römische Privatrecht). Göttingen, 1854. 8.

Der Herr Verfasser will das Römische Privatrecht darstellen, wie solches aus dem eigenthümlichen Leben und Geiste des Römischen Volkes hervorgewachsen ist, sich entwickelt hat, durch Justinians Gesetzgebung zum Abschluß gebracht wurde, sodann in das heutige Rechtsleben übergegangen ist und er will dabei den heutigen Stand des Römischen Rechts unverwandt im Auge behalten. Diesem Plane gemäß, der nur Billigung erhalten kann, ist ein Werk zu erwarten, welches die anfängliche einseitige Auffassung der historischen Schule eben so wie die Oberflächlichkeit eines blosen Usus modernus vermeidend jener wie diesem gebührende Rechnung trägt und eine historisch und wissenschaftlich begründete Darstellung des heutigen römischen Rechts liefert, damit aber den Theoretiker eben so wie dem wissenschaftlichen Practiker vorzügliche Dienste leistet.

Der vorliegende erste Band bewährt, daß der Herr Verfasser seinem Plane getreu mit tiefer Kenntniß und größter Gründlichkeit eben so wie mit lobenswerther Zweckmäßigkeit zu Werke geht, indem er zwischen zu großer Kürze und zu großer Ausführlichkeit die rechte Mitte hält. Natur und Wesen des Rechts und äußere Geschichte des römischen Rechts sind in diesem Bande behandelt und der systematische Theil, welcher die einzelnen Rechtsinstitute und deren geschichtliche Entwicklung darstellen wird, soll in zwei Bänden nachfolgen.

Wir können nur wünschen, daß das Werk bald vollendet sein möge und wir glauben, daß Jeder, welcher es in die Hände bekommt, unserem Beifall und unserer Voraussagung beistimmen werde.

XXV.

Bemerkungen

zu der Abhandlung des Herrn Geheimraths Generalauditors Brauer: „das Geschwornengericht in seiner Anwendbarkeit auf Militärgerichte *)."

Vom Auditeur Sachau in Ratzeburg.

Es ist ziemlich schwer, bei Beurtheilung der Vorzüge oder Nachtheile des Instituts der Schwurgerichte und bei Erörterungen über die Anwendbarkeit desselben auf einzelne bestimmte Zweige der Rechtspflege, sich von allgemeinen Sätzen und Wiederholungen des schon früher für und wider die Sache oft Angeführten fern zu halten. —

Dennoch sind eben solche allgemeine Sätze und Wiederholungen in der eben angeführten Frage vor allen Dingen zu vermeiden, weil das Thema nach seiner allgemeinen Seite hin so gründlich und erschöpfend behandelt und erledigt ist, daß hier kaum irgend ein neuer Gesichtspunct angedeutet werden kann, und weil die Erzielung eines bestimmten Resultats über die specielleren Puncte, nur durch ganz specielles Eingehen auf die Eigenthümlichkeit des besondern Rechtskreises und durch genaue, auf Kenntniß des letzteren gegründete, Prüfung seines practischen Wesens bewerkstelligt werden kann, dahingegen durch allgemeine Redensarten mehr gehemmt als gefördert wird. —

In unverkennbar richtiger Würdigung dieses Grundsatzes, hat der Herr Geheimrath Generalauditor Brauer, in seinem im Gerichtssaal Jahrg. 1853. II. Band. S. 279 mitgetheilten Aufsatz: „das Geschworengericht in seiner Anwendbarkeit auf Militärgerichte," einen wissenschaftlichen Beitrag für die juristische Behandlung der in Betracht kommenden Frage geliefert, der auf das Wesen der

*) Gerichtsſ. Jahrg. 1853. II. S. 279 ff.

Sache eingeht, ohne große Weitschweifigkeit in 10 Paragraphen die Hauptpuncte hervorhebt, und eben so kurz als bestimmt an dem Räsonnement seine schließliche Entscheidung für oder wider die hervorgehobenen Fragen anreiht.

In meinem zum Gerichtssaal Jahrg. 1852. Bd. I. S. 335 ff. gelieferten Beitrag sprach ich den Wunsch aus, die Aufmerksamkeit auf die Frage über die Anwendbarkeit des Schwurgerichts beim militärischen Gerichtsverfahren hinzulenken; durch die erwähnte Abhandlung des Herrn Geheimrath Brauer, so wie durch die etwas früher veröffentlichte Abhandlung des Herrn Staatsanwalts Dubs*) ist dieser Wunsch erfüllt worden. —

Wenn ich nun in Veranlassung des vom Herrn Geheimrath Brauer Gesagten nochmals das Wort nehme, so geschieht dies nicht um zu polemisiren; ich bin von der großen Fruchtlosigkeit der Polemik völlig überzeugt, und würde es für einen großen Fehler halten, wenn der Gerichssaal derselben in seinen Spalten ein größeres Gebiet einräumen wollte als einer wissenschaftlichen Kritik mit Nothwendigkeit gebührt.

Es ist vielmehr einzig und allein das lebhafte Interesse für die Sache selbst, wodurch ich zu nachfolgender Beleuchtung des mehrfach beregten Artikels bewogen werde.

Auch ich will mich bemühen, schon Gesagtes möglichst wenig zu wiederholen, und bei nachstehenden kurzen Bemerkungen mich vorzugsweise an den Gedankengang des Herrn Generalauditors Brauer anschließen.

§. 1. Nachdem der ebengenannte Herr Einsender zunächst in den ersten Paragraphen eine kurze Skizze des französischen und schweizerischen Militärverfahrens mitgetheilt, und dieselbe dem Strafverfahren in der österreichischen und preußischen Armee gegenübergestellt hat, bezeichnet er die französische und schweizerische Prozedur als „Militärschwurgericht." Er bemerkt dabei: daß einerseits in demselben manche Abweichungen von der consequenten Anwendung der Civiljury auf die Militärstraffälle enthalten seien, und daß andererseits das von ihm als „deutsches Kriegsgericht" bezeichnete Ver-

*) Vgl. Gerichtssaal Jahrgang 1852. II. S. 162 ff.

fahren, ohne als Schwurgericht bezeichnet werden zu können, dennoch mit dem oben erwähnten Militärschwurgericht manche Analogie habe.

Wenn sodann die öffentlich mündliche Verhandlung, das Recht der peremtorischen Recusation und der Umstand, daß die Militärgeschwornen lediglich Richter der That sind, sowie endlich der Umstand, daß sie gemeinschaftlich (nicht klassenweis) berathen, als Hauptunterschiede des Militärschwurgerichts, und als diejenigen Momente aufgestellt werden, die dasselbe vom deutschen Verfahren unterscheiden, so dürfte diesen Puncten doch auch noch der wesentliche Unterschied anzureihen sein, daß die Militärgeschwornen die Thatfrage nach ihrer gewissenhaften Ueberzeugung entscheiden, die Militärrichter des in Deutschland üblichen Verfahrens dagegen — so viel ich weiß überall — noch an gewisse Beweisregeln gebunden sind (§. 1—5).

§. 2. Was das öffentlich mündliche Verfahren anbetrifft, so erklärt der Herr Einsender (§. 6) sich dahin, daß die Oeffentlichkeit jedenfalls nur ausnahmsweise, nämlich nur da zuzulassen sei, wo militärische Rücksichten nicht das Gegentheil gebieten. Diese militärischen Rücksichten aber sollen vorzugsweise bei der Verhandlung über s. g. militärische Verbrechen vorhanden sein.

Die nach meiner Meinung mit der Oeffentlichkeit verbundenen Vorzüge habe ich in meinem citirten Aufsatz (a a. O. S. 466 u. 467) angedeutet, die Gefahren, die nach Ansicht des Herrn Einsenders zu befürchten sind, halte ich nicht für so sehr erheblich. In den Augen seiner Untergebenen wird ein Offizier immer compromitirt, wenn er in Untersuchung geräth; das Zutrauen und die unbedingte Achtung vor dem Vorgesetzten wird durch jede Strafe geschwächt; ich glaube aber, es wird diese schlimme Folge bei einem öffentlichen Verfahren durchaus nicht mehr hervortreten, als beim heimlichen. — Uebertreibungen und falsche Gerüchte über die wahre Sachlage werden durch die Heimlichkeit des Verfahrens gefördert, ohne daß es ein geeignetes Mittel giebt, diesen Uebelständen zu begegnen.

Ist der angeklagte Vorgesetzte ein Liebling seiner Untergebenen, so werden Letztere beim heimlichen Verfahren im Fall seiner Verurtheilung; ist er verhaßt, im Fall seiner Freisprechung, die Schuld

des ihren Wünschen nicht entsprechenden Urtheils sehr leicht dem Gericht beimessen; das öffentliche Verfahren ist gegen solche Mißdeutungen das beste Bollwerk. —

Schwere Insubordinationsvergehen, Meuterei ꝛc. werden nie unbekannt bleiben, wenn sie vorgefallen sind, und ich halte es für vortheilhafter, wenn sie alsdann durch eine öffentliche gerichtliche Verhandlung den Einzelnen in ihrer wahren Gestalt vorgeführt werden, als wenn die eigne Phantasie, Gerüchte oder Zeitungsnachrichten die Thatsachen verdrehen oder übertreiben. Allerdings steckt, wie der Herr Einsender bemerkt, das Beispiel des Bösen an; allein es läßt sich nicht vermeiden, daß der Soldat wie jeder Mensch täglich das Unrecht in seiner Begehung vor Augen hat; dies ist das Böse, das vorzugsweise ansteckt, mehr als das Böse, das ihm zwar in öffentlicher Verhandlung als verübt vorgeführt wird, bei welchem er aber auch die lebendige Reaction des Gesetzes gegen das Unrecht vor sich sieht.

Freisprechungen in Fällen, wo Strafe verdient sein mochte, sind niemals ganz zu vermeiden, namentlich werden sie beim jetzigen Verfahren, bei dem noch eine bestimmte Beweistheorie gilt, eben durch die Regeln der letzteren wohl noch zahlreicher herbeigeführt werden, als beim Schwurgericht durch den Einfluß der Vertheidigung.

Dem gefährlichen moralischen Eindruck einer extremen Vertheidigung stelle man eine tüchtige Anklage und einen tüchtigen, insbesondere ruhigen und besonnenen Ankläger entgegen. —

Berücksichtigt man endlich die in den Strafgesetzbüchern gewöhnlich aufgeführten Kategorien der s. g. Militärverbrechen, so ist der größere Theil derselben in der That der Art, daß die Gründe, aus denen man bei allen Militärvergehen die Oeffentlichkeit unbedingt ausschließen will, von vorne herein und nach der Natur der Vergehen bei Weitem nicht zutreffen.

Die militärischen Straffälle, bei denen die eigentlichen Gehorsams- und Respectpflichten des Soldaten gar nicht verletzt sind, dürften in der Praxis leicht die Mehrzahl bilden, die öffentliche Behandlung dieser Fälle wird regelmäßig ohne Gefahr sein, und deshalb glaube ich, daß wenn die Oeffentlichkeit regelmäßig bei eigentlichen Insubordinationsvergehen und etwa beim Vergehen des

Mißbrauchs der Dienstgewalt ausgeschlossen, und sodann dem Gericht selbst die Befugniß ertheilt wird, die Sitzung für geheim zu erklären, wo zufällige Umstände solches erheischen, einerseits die anerkannten Vorzüge der Oeffentlichkeit gewahrt und etwaigen Gefahren so ziemlich vollständig vorgebeugt sein wird. —

Die Mündlichkeit des Verfahrens würde der Herr Verfasser für unbedingt anwendbar halten, wenn dieselbe nicht in Kriegszeiten, wo das Heer in Bewegung ist, deshalb mit bedeutenden Schwierigkeiten verbunden wäre, weil den Zeugen nicht immer zugemuthet werden könne, persönlich in der Schlußsitzung zu erscheinen. Es ist sicher, daß es eine verkehrte und jedenfalls halbe Maaßregel wäre, dem Heer ein Strafverfahren zu ertheilen, das in Kriegszeiten unpassend ist, — allein dennoch, glaube ich, würde man die Mündlichkeit sehr wohl einführen können. Sehr häufig wird die Sistirung der Zeugen auch im Kriege ohne große Schwierigkeiten sein, die militärischen Zeugen wird man fast immer zur Stelle schaffen können, und geht es ein Mal nicht, nun wohl! auch beim Civilschwurgericht muß man sich zu Zeiten mit der Verlesung einer beeidigten Zeugenaussage begnügen.

Eine große Hauptsache ist, daß das Gericht den Angeschuldigten selbst, und nicht blos die über ihn erwachsenen Acten reden höre, dieser Hauptvorzug der Mündlichkeit überwiegt viele Schwierigkeiten und ist auch im Felde zu bewerkstelligen. Wenn aber der Herr Verfasser die Oeffentlichkeit ausschließt, dahingegen die Mündlichkeit zuzugeben geneigt ist, so ist schon oft und mit Recht bemerkt, wie sehr bedenklich eine solche heimliche Mündlichkeit sein kann. Beim Verfahren vor geschlossenen Thüren müssen die Acten und Protocolle, muß die Schriftlichkeit herrschen, um einen genauen Nachweis über das Geschehene zu liefern, beim mündlichen Verfahren kann allein das Recht des freien Zutritts — die Oeffentlichkeit — die Legalität der concreten Procedur controlliren. —

§. 3. Im §. 7 wendet sich sodann der Herr Verfasser zum Recht der peremtorischen Recusation. Er weist nach, daß die militärischen Verhältnisse das Recht einer durchaus freien, unbedingten Ablehnung des Richters nicht zulassen, bemerkt indessen schließlich, das Recusationsrecht sei keineswegs so wesentlicher Bestandtheil des

Instituts der Jury, daß letztere ohne dasselbe gar nicht gedacht werden könne. Wenn man in dieser Beziehung dem Herrn Verfasser einerseits Recht geben muß, so folgt aber andererseits daraus, daß die Recusationsfrage nur ein geringes Hinderniß für die Anwendbarkeit des Militärschwurgerichts sein wird. Man wird hier sogar völlig nach Zweckmäßigkeitsrücksichten handeln und, wie man will, die Recusation überhaupt nur unter Angabe ganz bestimmter Gründe zulassen, oder etwa die Richterclassen niederer Grade und vom Grade des Angeklagten ohne Angabe der Motive, die vorgesetzten Classen nur mit Gründen recusiren lassen können, ohne dem Wesen der Schwurgerichte bedeutenden Abbruch zu thun.

Was die Frage selbst anbetrifft, so möchte ich mich, eben aus Zweckmäßigkeitsrücksichten lieber für die peremtorische Recusation aussprechen, und zwar weil meines Erachtens es für einen Richter weniger persönlich Verletzendes hat, einfach abgelehnt zu werden, als wenn der Recusirende seine Motive weitläufig auseinandersetzen muß. Mag im ersten Fall mancher Richter durch die Recusation sich vielleicht unangenehm berührt fühlen, so wird der Eindruck, wie ich glaube, doch nie ein so peinlicher sein, als wenn zur Motivirung der Ablehnung zunächst dem Recusationsgrunde ein bestimmter Name gegeben und sodann wiederum alle die Thatsachen specificirt, aufgeführt und erwiesen werden müssen, auf welche der Ablehnungsgrund zurückgeführt werden soll.

Allerdings kümmert das Recht sich nicht viel um Angenehm und Unangenehm, aber wenn von dem Herrn Verfasser die Frage einmal angeregt ist: in welcher Form die, an sich absolut nothwendige, Recusationsbefugniß die militärische Achtungspflicht der Untergebenen gegenüber dem Vorgesetzten, das kameradschaftliche Verhältniß unter Gleichgestellten, am meisten geschont bleibt, so glaube ich, ist die einfache unbedingte Ablehnung eines Richters immer das weniger Verletzende. —

Wenn endlich der Herr Verfasser die bei Schwurgerichten statuirte peremtorische Recusation daraus motivirt, daß der Zufall bei Zusammensetzung des Spruchgerichts oft eine eigenthümliche Zusammenstellung des Gerichts schaffen könne, so trifft eben dieser Umstand bei den militärischen Gerichten in ihrer jetzigen Gestalt in

vollem Maaße zu. Will man nämlich nicht dem Jurisdictionschef die Befugniß ertheilen, für jeden einzelnen Fall die Richter nach eignem Gutdünken zu commandiren, sondern bestimmt sich die Berufung der Richter — wie dies wohl überall der Fall ist — vielmehr nach einer gewissen, im Voraus für alle außerordentlichen Dienstvorkommnisse bestimmten Reihenfolge, so kann die Personalcombination des Gerichts wenigstens in den Richterclassen der Unterofficiere und Gemeinen, für das Interesse der Anklage sowohl, als für den Angeklagten gewiß ebenso kritisch werden, wie bei den civilen Schwurgerichten, selbst wenn der beste Wille der einzelnen Persönlichkeit auf keinen Augenblick bezweifelt werden kann.

§. 4. Die §§. 8 und 9 behandeln die Trennung der Thatfrage und der Rechtsfrage, sowie die bei den Kriegsgerichten durchgängig übliche Abstimmung nach Classen.

Die Thatfrage von der Frage nach Schuld und Strafe zu trennen, hält der Herr Verfasser im §. 8 auch bei den Militärgerichten für zweckmäßig; wohingegen er im §. 9 die bei letzteren meistens übliche Abstimmung nach Classen, gegenüber einer allgemeinen Berathung und Einzelabstimmung der Richter nicht aufgeben will.

Er fürchtet, es werde bei einer allgemeinen Berathung entweder die Freiheit und Unbefangenheit des Urtheils leiden, wenn der Untergebene seinen mitrichtenden Vorgesetzten gegenüber nicht wage, seine wahre Ansicht auszusprechen; oder aber, es werde sehr leicht die Subordination verletzt werden, wenn der Untergebene allzubeharrlich seine abweichende Meinung festhalte.

Schon der Umstand, daß die Militärgerichte des württembergischen und großherzoglich hessischen Heeres allgemein berathen und viritim abstimmen, läßt annehmen, daß man jene Furcht nicht allgemein theilt, und insbesondere so schlimme Folgen jener Einrichtung noch nicht erfahren hat; ich aber glaube: eben die klassenweise Berathung und Abstimmung dürfte nicht den mindesten Vorzug verdienen. — Was ich an derselben besonders auszusetzen habe, ist, daß sobald der Fall nur ein wenig complicirt wird, namentlich bei den s. g. Unterclassen des Gerichts (den Unteroffizieren und Soldaten) ein verwirrender Mangel des Verständnisses befürchtet werden muß.

Man vergegenwärtige sich die Sache nur ein Mal practisch:

Der Auditeur hat die Acten verlesen, in seinem Referat die Anklage und Vertheidigungsmomente hervorgehoben, gegen einander gewürdigt, und endlich seinen Antrag gestellt. —

Jetzt werden die einzelnen Richterklassen streng von einander separirt; dürfen nicht mit einander conferiren; sondern lediglich mit seinem Collegen aus der gleichen Classe hat der Feldwebel, der Unteroffizier und der gemeine Soldat sich Klarheit zu verschaffen, und sich zu einigen. — Ich glaube behaupten zu können, daß sie in einigermassen verwickelten Fällen den Gedankengang der Relation, die Puncte, auf die es ankommt, meistens verkehrt, ganz ohne Lücken aber niemals verstanden haben werden; sie tappen im Dunkeln; ziehen Gesichtspuncte in ihre Berathung, die vollständig fremdartig sind; oder sie urtheilen — zur eignen Beruhigung — so wie der Auditeur vorgeschlagen hat. — Sie meinen, Alles sei in bester Ordnung, wenn der Angeklagte nach ihrem inneren Gefühl nur nicht zu hart oder nicht zu milde gestraft werde, auf die Subsumtion des Thatbestandes aber unter einen bestimmten Verbrechensbegriff kommt es ihnen weniger an, es ist ihnen aber auch meistens unmöglich, über dieselbe zu urtheilen.

Bei einer allgemeinen Berathung dahingegen kann solchen Lücken des Verständnisses durch das bessere Verständniß der intelligenteren Richter abgeholfen, die Hauptfrage festgehalten werden, und eine Abschweifung auf fremdartige Rücksichten wird weniger zu fürchten sein. Eine gewissenhafte und gründliche Erwägung der Sache kann mithin durch eine allgemeine Berathung nur gefördert werden. —

§. 5. Im §. 10 resümirt der Herr Einsender denn dahin, daß der zu bejahende Theil der Frage über die Anwendbarkeit des Geschwornen-Instituts sich darauf beschränke, daß man zugeben müsse: auch bei Militärgerichten sei es zweckmäßig, die Thatfrage getrennt von der Rechtsfrage, und jede für sich durch besondere Richter verhandeln zu lassen.

Wenn der Herr Verfasser zu diesem Resultat gelangt, weil er alle übrigen Eigenthümlichkeiten des schwurgerichtlichen Verfahrens als unangemessen für die militärischen Verhältnisse zurückweist,

so hat er sicher volles Recht, diese Frage als eine „nichtbrennende" zu bezeichnen. —

Hält man dahingegen ein öffentliches und mündliches Verfahren für nicht gefährlich; vielmehr für anwendbar, und wie dies meine feste Ueberzeugung ist, sogar für nützlich, so muß die Frage über die practische Durchführung des Princips der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit gewiß eine größere Bedeutsamkeit erhalten. —

Ich will die allgemeinen und oft wiederholten Vorzüge eines solchen Verfahrens nicht wieder aufzählen, und den doctrinären Satz hier nicht weiter ausführen: daß es eine Inconsequenz ist, wenn man das Verfahren als die sicherste Garantie für eine gerechte Handhabung des Rechts einmal anerkannt hat, dasselbe alsdann nicht überall wenigstens als Regel festzuhalten. — Aber auf folgenden, meiner Meinung nach dem practischen Leben entnommenen Umstand will ich noch hinweisen.

In Deutschland ist ein öffentlich mündliches Anklageverfahren erst seit dem Jahre 1848 überall als Regel anerkannt, und mithin noch ziemlich neu. Es ist das Institut bis jetzt noch nicht so eingebürgert, daß es schon jetzt das Rechtsbewußtsein der Nation völlig durchdrungen hat, und eben deßhalb, glaube ich, wird der Umstand, daß in einzelnen Kreisen der Rechtspflege — wie z. B. grade beim Militär, — jenes Verfahren nicht statt findet, auch noch nicht geradezu als ein Mangel gefühlt.

Es wird aber nicht lange dauern, und der Character der Neuheit hat sich verloren; das allgemeine Rechtsbewußtsein wird sich bald des Geschwornen-Instituts so sehr bemächtigen, und sich so vollständig auf dasselbe stützen und gründen, daß es sich eine wirkliche Strafrechtspflege ohne ein solches Verfahren gar nicht denken kann. Ist dieser Zeitpunct aber einmal gekommen, dann wird es unfehlbar als ein Mangel aufgefaßt werden, wenn eine ganze Classe der Staatsangehörigen nach einem veralteten System gerichtet wird; nach einem System, dessen gute Seiten in Vergessenheit gerathen sind, dessen Fehler und Unzulänglichkeiten aber in der Tradition fortleben. —

Was das Schlimmste ist: der Stand selbst, der diesem exceptionellen Verfahren unterworfen ist, wird diesen Mangel — wenig-

stens vermeintlich — am meisten fühlen. Unbehaglichkeit, Mißtrauen zur Rechtspflege wird die unausbleibliche Folge sein: und in Zeiten politischer Wirren, gerade da, wo die Regierung der unbedingten Hingebung der bewaffneten Macht am meisten bedarf, werden die Leute nicht fehlen, die diese Unbehaglichkeit ausbeuten und bis zur Unzufriedenheit steigern.

In meinem eigenen Vaterlande, in meiner Stellung als Militär-Jurist habe ich selbst solche Zeiten erlebt, und hinsichtlich der Verdächtigung der Militärgerichte gerade diese Erfahrung gemacht.

Das Publicum, die Presse bemächtigt sich der Sache; dem Soldaten wird vorgehalten, wie lediglich er noch allein von allen übrigen „Staatsbürgern" der „heimlichen Inquisition" unterworfen sei, deren „schreiende Ungerechtigkeiten" man endlich doch erkannt habe. Der Soldat selbst, in seinen früheren civilen Lebensverhältnissen nur mit dem öffentlichen und mündlichen Verfahren bekannt, jetzt als Soldat plötzlich einem fremdartigen Proceß unterworfen, wird ein unbehagliches Gefühl nicht zurückweisen können; es wird, zum Nachtheil der Regierung, sehr schwer halten, einem verderblichen Einfluß solcher Einflüsterungen vorzubeugen, und man muß fürchten, daß alsdann die Abhülfe häufig zu spät komme. —

Man öffne deßhalb einem Verfahren, das das Princip der Oeffentlichkeit, der Mündlichkeit und einer nothwendigen Vertheidigung anerkennt, auch den Eingang in die Militärgerichte; man stelle dasselbe wenigstens als die Regel auf, von welcher man immer noch aus speciell militärischen Gesichtspuncten einzelne Ausnahmen feststellen kann; man führe dies Verfahren in ruhigen Zeiten ein, in welchen etwaige Mißverständnisse liberaler Einrichtungen am wenigsten gefährlich, weil am leichtesten zu beseitigen sind; und man wird nicht zu befürchten haben, daß in unruhiger Zeit ordnungsfeindliche Machinationen ein unläugbar mangelhaftes Strafverfahren zu ihrer Operationsbasis machen, um mit Erfolg Mißtrauen, Unzufriedenheit und Auflehnung zu säen. —

XXVI.

Ueber Centralisation der Gefängnißverwaltung auf Grundlage des jetzigen Standes des Strafrechts.

Von Dr. Friedrich Nöllner, großh. hess. Hofgerichtsrath.

Deutschland, das Land der philosophischen Speculation, erzeugte seit dem Ende des vorigen Jahrhunderts eine Reihe von Strafrechtstheorien, — aber in keinem civilisirten Staate ist die Gesetzgebung über Strafensystem und die grundsätzliche Vollziehung der Freiheitsstrafe weiter zurückgeblieben; — Nordamerica, bekannt als das Land der practischen Speculation, hielt sich frei von abstracten Theorien und jener Ideologie, welche so gerne als Universalismus sich kund gibt, und es erlangte bald nicht blos ein gediegenes Strafrecht, sondern die Gesetzgebung legte auch den ganzen Schwerpunct ihrer Wirksamkeit in die consequente und energische Vollziehung der Freiheitsstrafen und es schuf sich dadurch ein kräftiges Mittel gegen das Verbrechen und für Erhaltung der rechtlichen Ordnung.

Es ließe sich leicht beweisen, daß es gerade die Strenge des nordamericanischen Gefängnißwesens ist, welche der Demoralisation und der Neigung zum Verbrechen und zu dessen Recidiven entgegenwirkt, daß umgekehrt die Schwäche, die Humanität und Philantropie in der Verwaltung der deutschen Strafanstalten, als Wurzel für die Erzeugung des Verbrechens und der Vermehrung des gefährlichsten Theiles des Proletariates erscheint; vorerst soll jedoch in den folgenden Zeilen die Aufmerksamkeit auf einen Punct gerichtet werden, an welchem der Hebel angesetzt werden muß, wenn es im deutschen Gefängnißwesen besser, wenn der Zweck alles Strafrechts erreicht und nicht fortdauernd jene enorme Summe vergeudet sein soll, welche jährlich für die criminalgerichtliche Thätigkeit aufgewendet wird.

Die Jahrbücher für Gefängnißkunde hatten den Begründer dieser Zeitschrift, v. Jagemann, zunächst veranlaßt, dem Gefängnißwesen seine Studien zu widmen; seine Thätigkeit wurde bald eine amtliche, die Großh. Badische Staatsregierung ließ ihn im Interesse jenes Gegenstandes die besten europäischen Strafanstalten prüfen und so wurde er im Ministerium der eifrige Vertreter für die wenigstens theilweise musterhafte Gefängnißreform in Baden. Der warme Nachruf des ausgezeichneten Vorstehers der Strafanstalt zu Bruchsal*) zeigt, wie er wirkte. Ich glaube in seinem Sinne zu handeln, wenn ich ein von den Juristen ganz vernachlässigtes Capitel des Strafrechts, welches v. Jagemann mehrfach in dieser Zeitschrift begonnen, aber nicht ausgeführt hatte, aufnehme.

Im Gefängnißwesen war vor 1848 die Prognose in Deutschland für die Reform günstig geworden. Ueberallhin wurde durch eifrige Gefängnißkundige gewirkt; sie bemühten sich redlich, die mangelhafte Kenntniß der meisten deutschen Regierungen und Beamten durch gründliche Erörterungen darüber, worin die entscheidenden Gesichtspuncte zu suchen seien, aufzuklären. Es kam Alles darauf an, das Gefängnißwesen mit seiner Quelle, dem Strafrechte, von welchem es nur durch die französische Nachahmung der Theilung der richterlichen und vollziehenden Gewalt getrennt worden war, wieder zu vereinen und aus diesem Gebiete die zahlreichen Anhänger einer weichlichen Philanthropie bis zu der rechten Grenze zurückzudrängen. Die öffentliche Meinung wurde allmälig in den Kreis der Erörterungen, welche zugleich eine der wichtigsten socialen Fragen betreffen, hereingezogen, die Versammlungen der Gefängnißkundigen in Frankfurt und Brüssel gaben dazu weiteren Anstoß. Freilich herrschten noch viele verkehrte und durch Mißverständniß der nordamericanischen Gefängnißeinrichtungen erzeugte irrige Ansichten, allein jedem sachkundigen Beobachter konnte der stetige Fortschritt in der Hauptsache nicht entgehen. Die k. preußische und großh. badische Staatsregierung betraten durch Neubauten nach den bewährtesten Mustern die reformatorische Bahn und wenn auch

---

*) J. Füeßlin: Die Beziehungen des neuen badischen Strafgesetzes zum Pönitentiarsystem ꝛc. Karlsruhe 1853. S. II—X.

dabei einzelne Mißgriffe nur erkennbar waren und nachtheilig wirken mußten *), so war dieser Vorgang für die in Deutschland herrschende nachahmende Gesetzeslust von hoher Bedeutung.

Das Jahr 1848 setzte die Revolution an die Stelle der Reform und vernichtete auch jenes Streben zur Verbesserung der Strafanstalten, theils weil die allgemeine Bewegung nur auf eitlen politischen Bahnen ihre Kräfte zersplitterte, theils weil die Thorheiten des gesteigerten Liberalismus die einzelnen deutschen Staaten der finanziellen Mittel für Eröffnung von Neubauten beraubten, während schon früher die Neigung zu monumentaler Architectur, für Theater u. s. w. die Verwirklichung wichtigerer Bauten für die öffentliche Sittlichkeit und Ordnung gehindert hatte.

Wendet man auf unsere Frage das Gesetz der großen Zahlen an, so ergiebt eine sorgfältige Benutzung der deutschen, allerdings bis jetzt noch vielfach mangelhaften Criminalstatistik, daß mindestens zweimalhunderttausend Personen die deutschen Gefängnisse jährlich anfüllen und durchwandern, und daß die Handhabung der Gefängnißverwaltung, selbst nach Abzug des Arbeitsertrags der Anstalten, Millionen absorbirt. Mitten im Frieden ernährt also Deutschland eine große Armee von Delinquenten, deren Zahl, wenn man die polizeilich Verhafteten, z. B. die Schüblinge und Forststräflinge, sowie die Untersuchungsgefangenen der geringsten Kategorie hinzufügt, über eine halbe Million erreicht.

Erwägt man sodann, daß mindestens zwei Drittheile dieser Anstalten **) ihren Zweck nicht nur nicht erfüllen, sondern das directe Gegentheil davon, daß sie der sittlichen Entartung

---

*) Z. B. daß das Einzelhaftgefängniß für Baden in Bruchsal, einer kleinen Stadt, erbaut wurde, während solche Anstalten zur steten Erhaltung des Interesses der Arbeit (Bezug des Arbeitsmaterials und Absatz) und der Theilnahme thätiger Humanität zahlreicher Menschenfreunde bedürfen, nur in größeren Städten errichtet werden dürfen.

**) Ich habe im Jahre 1847 die wichtigsten derselben in allen deutschen Staaten besucht und geprüft.

den größten Vorschub leisten und darum die Rückfälle zu Verbrechen erzeugen, so wird das Schrecken erregende Resultat auch dem oberflächlichen Beobachter klar sein. Wenn die Strafe nur dazu dient, die Verbrecher während der Strafzeit von weiteren Delicten zurückzuhalten, so wirkt dagegen diese Zeit darum wieder doppelt verderblich, weil durch die Gemeinschaftlichkeit der Lebensweise des Auswurfes der bürgerlichen Gesellschaft die Intensität der verbrecherischen Triebfeder zu neuen und schwereren Delicten anregt.

Bereits hat die überall erstrebte „Humanität" den Strafanstalten nach der alten, nur auf Abschreckung und auf die strengste Disciplin beruhenden Methode, fast ihren ganzen repressiven Character entzogen und dieselben mehr in Wohlthätigkeitsorte umgewandelt, so daß allmälig Verbrechen entstehen, nur zu dem Zwecke verübt, um dem Urheber ein sicheres Asyl zu bereiten *). Man vergegenwärtige sich doch nur einmal, von welcher Beschaffenheit die Lebensweise derjenigen Classe von Individuen ist, welche die Strafanstalten bevölkern, mit welchen Entbehrungen diese Menschen in der Freiheit in Bezug auf Nahrung, Kleidung u. s. w. zu kämpfen haben und wie annehmlich auf der andern Seite der Aufenthalt in einer größeren Strafanstalt ist, in welcher für alle Lebensbedürfnisse, sowie für unausgesetzte gesellige Unterhaltung von Staatswegen gesorgt ist. Die wichtige Erfahrung drängt sich aber dem aufmerksamen Beobachter auf, daß sich die Verbrechen, welche die Reception in einem Strafort bezwecken, vermehren. Der

*) Vor den Assisen der Provinz Oberhessen vom Januar 1854, kam ein Fall vor, in welchem ein Bursche von 20 Jahren einer Brandstiftung geständig war, welche er nur deshalb verübt hatte, um einige Zeit eine Anstellung im Zuchthause zu erlangen. Er hatte nur darum bei dem Geständnisse variirt, weil er glaubte, sich über die Dauer des sonderbaren Einsitzrechts verrechnet zu haben.— Bei einer vorausgegangenen Assise ergab sich, daß eine leichtfertige Dirne nur darum zwei Brandstiftungen verübt hatte, weil sie ihr lasterhaftes Leben nicht mehr fortsetzen konnte. Sie hatte sich also durch zwei schwere Verbrechen gleichsam die Versetzung in Ruhestand erwirkt. Fälle solcher Art könnten in Menge gesammelt werden.

Grund liegt offenbar in dem angegebenen Mißverhältniß, denn der Criminalpraxis der früheren Zeit, zu welcher noch Strenge in der Gefängnißdisciplin herrschte, waren solche Erscheinungen fast unbekannt und die wenigen Ausnahmsfälle fanden in Lebensüberdruß, nicht aber, wie jetzt, in der Sicherheit des Lebensgenusses ihre Quelle.

Aus diesen wenigen Zügen wird man ein Bild über deutsche Strafrechtszustände erhalten, welches zugleich zeigt, in welcher Ausdehnung unsere sittlichen und socialen Zustände immer mehr untergraben werden.

Was nützen bei einer solchen Perspective die in jedem deutschen Staate betriebenen Codificationen? Man freut sich der Erfolge des öffentlich-mündlichen Verfahrens, — die Strafanstalten sind dadurch bis zum Erdrücken von Verbrechern erfüllt und dieser scheinbar glückliche Erfolg ist so groß, daß die Strafe an vielen Tausenden von Verbrechern entweder gar nicht oder doch erst nach langer Zeit, nach welcher die Strafe mehr als Rache erscheint, vollzogen werden kann, so daß auch von dieser Seite das Gesetz in seinem Ansehen sinkt. Einige deutsche Regierungen haben sich daher in diesem Nothzustande einer Art von Urlaubssystem hingegeben, bei welchem zuweilen eine Anzahl von Sträflingen wegen Ueberfüllung der Anstalten vorläufig entlassen wird, um später wieder einen neuen Ruf zu erhalten. Ja selbst das Begnadigungsrecht wird dazu mißbraucht, die Strafzeiten zu kürzen oder die Strafarten zu verwandeln, um den ordentlichen Gang der Strafbußen einigermassen zu erhalten und nach den Strafanstalten die Strafe zu bemessen. Es ist begreiflich, daß auch dadurch die Strafe in ihrer Bedeutung geschwächt wird.

Am meisten ist zu beklagen, wenn gerade in Staaten, in welchen vor 1848 die Reform der Strafanstalten bereits eingeleitet war, solche Zustände zum Vorschein kommen und den Rückschritt begünstigen. Die Ueberfüllung dieser Anstalten ist z. B. in Preußen so groß, daß der Strafvollzug oft lange gehemmt ist, aber man wird zu dem verfehltesten Mittel greifen, wenn man dem in der Kammer von Wenzel gestellten Antrag, die Gefangenen im Freien zu beschäftigen, Folge giebt; denn es ist klar, daß

dadurch ein Nothbehelf gegen die erwähnte Ueberfüllung der Gefängnisse geschaffen, aber damit auch der Zweck und die Intensität der Freiheitsstrafe in dem Maaße verwischt wird, daß gerade durch diesen Ausweg das: incidit in Scyllam, qui vult vitare Charybdim herbeigeführt, ja sogar das ursprüngliche Uebel noch vermehrt werden wird.

Sieht man auf die Verhandlungen, welche sich in einzelnen deutschen Staaten in den ständischen Kammern über das Gefängnißwesen entsponnen haben, so findet man auch hier große Ignoranz, man begnügt sich mit einigen allgemeinen Phrasen und bewilligt ohne Anstand die von den Regierungen für mancherlei Flickwerk geforderten Summen. Nirgends erblickt man hier eine durchgreifende Ansicht und höchstens läßt man sich auf kleinliche Zänkereien über vermeintliche Principienfragen ein, z. B. ob die Regierung auf dem Verordnungswege die Disciplinarstrafregeln für die Gefangenen erlassen dürfe, oder ob hierzu ein förmliches Gesetz nothwendig sei.

Der Grundfehler liegt darin, daß sich in der Mitte der deutschen Ministerien selten ein Mann findet, welcher die erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen mit Energie und Thatkraft verbindet, welche erforderlich sind, um etwas Gedeihliches auf jenem Gebiete zu leisten. Wir kennen Staaten, in welchen sorgfältige Untersuchungen angestellt, gründliche Gutachten im Sinne der Reform erstattet und dadurch die Materialien ganz nahe gelegt wurden, in welchen man aber bei den höchsten Behörden vor der Last der Arbeit zurückbebt. Man befaßt sich lieber damit, die schreienden Mängel mit außerordentlichen Kostenaufwand zu verdecken und mit allerlei oberflächlichen Maaßregeln die verhaßten Acten von dem Arbeitstische wieder in die Registratur zu bringen. Wird eine gediegene Arbeit eines Gefängnißkundigen eingereicht, so entledigt man sich derselben z. B. dadurch, daß man irgend einer Behörde das Gutachten zum weiteren Berichte vorschreibt, welche weit weniger instruirt ist, und wenn nun gar darin andere Ansichten auftauchen, so bleibt Alles beim Alten.

So gewiß es ist, daß von einer radicalen Reform der deutschen Gefängnisse so lange nicht die Rede sein kann, als die dermalige Finanznoth herrscht, so lange ferner nicht wenigstens ein

größerer Staat mit gutem Beispiel vorangeht, ebenso gewiß ist es auch, daß man wenigstens alle Palliative aufgeben und Maaßregeln einleiten sollte, welche allmälig darauf hinwirken, daß nicht die ganze Strafgesetzgebung und die unausgesetzte Thätigkeit der Gerichte großentheils zu einer Illusion herabsinke.

An die Spitze der ganzen Aufgabe ist aber vor Allem eine durchgreifende, einheitliche Organisation zu stellen.

Uebersieht man die Verwaltungen der deutschen Strafanstalten, so findet man überall Zersplitterung, Willkür und Unklarheit in der obersten Leitung. In der einen Anstalt besteht dieses, in der anderen jenes Regime und meist ist es nur der jeweilige Director einer solchen Anstalt, welcher durch seine Einsicht und seinen Tact sich einen Namen erwirbt und für Andere als Muster gilt. —

Aber auch die Zahl solcher Directoren in Deutschland ist klein, der Grund liegt darin, daß man mit solchen Stellen in der Regel geringe Besoldungen verbindet und es ohnedieß als eine große Seltenheit erscheint, wenn sich alle Eigenschaften, welche der Director einer größeren Strafanstalt besitzen muß, in einer Person vereint finden. — Man erwäge nur, daß der getreue Vollzug des Strafurtheils nicht blos die Kenntniß des Geistes des Strafgesetzes, sondern auch scharfe psychologische Auffassung jedes einzelnen Sträflings erfordert, indem der Strafvollzug nur durch sorgfältige Berücksichtigung der Individualität zum materiellen Rechte führt; man berücksichtige ferner, welch' hoher Grad industrieller Kenntnisse nothwendig ist, um die Arbeit, diesen wichtigen Anhaltspunct für Umgestaltung des Menschen, richtig zu leiten, welche Thatkraft und Energie sich mit wahrer Humanität verbinden muß, um den halsstarrigen, boshaften Verbrecher zur Einsicht zu bringen und den reumüthigen, durch Leichtsinn Gefallenen aufzurichten und in guten Vorsätzen zu stärken, man bedenke endlich, welch' großer Entschluß für den so gebildeten Mann dazu gehört, sein ganzes Leben unter Verbrechern zuzubringen, — so wird man leicht ermessen, welcher Werth einem solchen Vorstand beizumessen ist.

(Schluß folgt.)

XXVII.

Merkwürdige Rechtssprüche deutscher und ausländischer Gerichtshöfe: *)

zur Erläuterung wichtiger Fragen der Gesetzgebung und Anwendung der Gesetze wissenschaftlich und practisch geprüft.

Von Geh. Rath Dr. Mittermaier.

V.

Rechtsspruch des Cassationshofs des Herzogthums Braunschweig-Wolfenbüttel vom 4. October 1853 über die Frage: ob wenn der Vater des Angeklagten der durch das verübte Verbrechen Beschädigte ist, er in der gegen den Sohn wegen Körperbeschädigung eingeleiteten Untersuchung als Zeuge zugelassen werden kann, wenn der Angeklagte gegen die Vernehmung protestirt hat.

Im Monat September geriethen der Altvater Johann Grupe und dessen Sohn, der Kothsasse Heinrich Grupe zu Golenbach, welche ein und das nämliche Haus bewohnen, in Streit, wobei Heinrich Grupe seinen Vater durch einen Stich mit einer Mistgabel am Körper beschädigte. Der Vorsteher ließ die Anzeige von dem Vorfalle bei Gericht machen; die Untersuchung begann; die Anklagekammer sprach die Versetzung in den Anklagestand aus. In der mündlichen Verhandlung vor dem Schwurgerichte in Holzminden (am 18. Juni 1853) war von Seite der Staatsanwaltschaft der Beschädigte als Zeuge in Vorschlag gebracht; der Vertheidiger des

*) S. oben S. 241.

Angeklagten aber protestirte wider die Vernehmung des Beschädigten als Zeugen wegen des nahen verwandtschaftlichen Verhältnisses; die Staatsbehörde erklärte zwar, daß dadurch die Vernehmung des Zeugen nicht gehindert werden könne, allein der Schwurgerichtshof verkündete den Bescheid, daß der Altvater Grupe nach l. 9 D. de test. l. 6 Cod. de test. und Cap. 3 X qui matrimon. accus. poss. als Auskunftsperson in der Untersuchung wider seinen Sohn nicht zugelassen werden könne. Gegen diesen Bescheid wurde sogleich Einspruch eingelegt und gegen das Enderkenntniß die Nichtigkeitsbeschwerde erhoben (nach den Braunschweigschen Gesetzen im Interesse des Gesetzes). Der Oberstaatsanwalt gründete seine Beschwerde darauf, daß der beschädigte Vater des Angeklagten der letztgenannten Eigenschaft wegen in der wider seinen Sohn eingeleiteten Untersuchung als Auskunftsperson nicht zugelassen worden ist. Der Bescheid des Schwurgerichtshofs und die nachherigen Verhandlungen sind — nach der Entwickelung des Oberstaatsanwalts — nichtig, weil durch verweigerte Vernehmung des Beschädigten wesentliche Vorschriften über das Verfahren verletzt sind. Die Gründe sind: 1) die Bestimmungen des Civilprozesses über Unfähigkeit zum Zeugnisse in eigner Sache passen nicht auf den Strafprozeß und der durch das Verbrechen Beschädigte — einerlei, in welchem Verhältnisse er zu dem Angeschuldigten steht — ist von dem Zeugnisse nicht ausgeschlossen, weder was die That und deren Beschaffenheit, noch was den Thäter und dessen Person anlangt (darüber ist reiche Literatur angeführt). Durch die Ausschließung des Beschädigten von der Zeugenschaft würde in vielen Fällen Straflosigkeit des Thäters sanctionirt werden. 2) Jeder Staatsbürger hat gerechten Anspruch auf Schutz, der ihm auf keine Weise verkümmert oder entzogen werden kann; die verwandschaftlichen Verhältnisse sind geeignet, den verheißenen Rechtsschutz zu steigern, nicht aber denselben zu unterdrücken. Sollte der Beschädigte, in so fern er zum Verletzenden im Verhältnisse eines Ascendenten oder Descendenten sich befindet, nicht zum Zeugniß zugelassen werden dürfen, so würde er folgeweise auch nicht vom Untersuchungsrichter wegen der erlittenen Verletzung vernommen werden dürfen und es wäre ihm in vielen Fällen (Crim. Gstzb. §. 244) immer aber in Fällen der Privatanklage der

Rechtsschutz gänzlich genommen. 3) Die von dem Schwurgerichtshof angezogenen Gesetze können nicht angeführt werden, um den beschädigten Vater von dem Zeugnisse gegen den Sohn auszuschließen, weil die Gesetze nur den Fall vor Augen haben, daß Ascendenten oder Descendenten mit dritten Personen, nicht aber den Fall, daß sie mit einander in Conflict gerathen sind. Im letzten Fall muß das höhere Princip zur Anwendung kommen, daß die Vernehmung nicht zurückgewiesen werden darf. 4) In Untersuchungssachen sind auch solche Zeugen behufs der Information zu vernehmen, welche sonst als untüchtige Zeugen erscheinen.

Auf den Grund der Verhandlung der Nichtigkeitsbeschwerde erging am 4. October 1853 von dem Cassationshofe nachstehendes Urtheil: „In Erwägung, daß 1) nach dem §. 58 der Strafproceß-Ordnung es bei den seither bestehenden gesetzlichen Bestimmungen über die Zulässigkeit der Beweismittel in Strafsachen im Allgemeinen geblieben, daß 2) die in der angefochtnen Entscheidung allegirten Gesetze allerdings das Zeugniß der Eltern in Angelegenheiten der Kinder und umgekehrt verbieten und aus dem Cap. 3 X qui matrim accus. poss. unzweifelhaft hervorgeht, daß das Verbot sich nicht auf Civilrechtsstreitigkeiten beschränkt, sondern auch auf Criminalsachen Anwendung findet; 3) übrigens aus jenen Gesetzen zu entnehmen ist, daß das Verbot nicht auf Angelegenheiten sich bezieht, in welchen zwischen Eltern und Kindern selbst eine Parteistellung Statt findet, und daß in solchen Fällen die Vernehmung nicht ausgeschlossen ist, sich daraus ergiebt, daß im gemeinen Rechte (z. B. Art. 165 CCC sowie nach Art. 244 des Criminalgesetzbuchs) die Untersuchung erst von der Anzeige des Betheiligten abhängt und solche Anzeige in den meisten Fällen eine Vernehmung erforderlich machen wird, so wie daß nach §. 2 der Straf-Prozeß-Ordnung und dem §. 1 des Gesetzes vom 30. October 1851 in den dort bezeichneten Fällen der Gekränkte selbst als Ankläger auftreten muß, wenn überhaupt eine Untersuchung Statt finden soll, dieses Auftreten aber gleichfalls ohne Auslassung über die Sache nicht wohl möglich sein wird, außerdem 4) aus §. 10 und §. 159 des Strafprozeßordn. folgt, daß der Beschädigte an dem Untersuchungsverfahren sich betheiligen und daher in demselben über die Sache sich auslassen darf;

5) in dem vorliegenden Fall jedoch einer der unter 3 und 4 bezeichneten Ausnamsfälle nicht vorliegt, indem die Vernehmung des Anton Grupe lediglich als Zeuge von Seite der Staatsanwaltschaft in Antrag gebracht ist, und darin, daß die gegen solchen Antrag gerichtete Protestation für gegründet erkannt worden, nach den angeführten Vorschriften des gemeinen Rechts eine Nichtigkeit nicht gefunden werden kann, für Recht erkannt, daß die Nichtigkeitsbeschwerde als ungegründet zu verwerfen sei.

Nicht uninteressant mag es unsern Lesern sein, zu erfahren, daß die Oberstaatsanwaltschaft in Wolfenbüttel unter Mittheilung des angeführten Erkenntnisses sämmtliche Staatsanwälte angewiesen hat, in vorkommenden Fällen jenes Erkenntnisses ungeachtet die Abhörung des beschädigten Theils zu beantragen, und wenn diese abgelehnt werden sollte, nach Beschaffenheit der Sache die Nichtigkeitsbeschwerde zu verfolgen oder Behufs der Verfolgung im öffentlichen Interesse dem Oberstaatsanwalte die Acten einzusenden. —

Der mitgetheilte Fall und die Entscheidungen der Gerichte sind der höchsten Aufmerksamkeit der Gesetzgeber würdig, weil es darauf ankömmt, ob es von dem Angeklagten abhängen soll, bei einer Strafverfolgung die öffentlichen Interessen ebenso wie das Interesse des durch ein Verbrechen Beschädigten zu gefährden. Die Wirksamkeit der Strafgesetzgebung, um zur Erreichung des Staatszweckes beizutragen und die bürgerliche Ordnung aufrecht zu halten und den Gesetzen Nachdruck zu geben, ist bedingt durch ihre sichere Anwendung gegen die Uebertreter der Gesetze, und durch eine Strafjustiz, durch welche sicher jedes verübte Verbrechen verfolgt und der Schuldige zur gerechten Strafe verurtheilt wird. Auch der durch das Verbrechen Beschädigte hat ein Interesse, daß nicht blos die durch das Verbrechen begründeten privatrechtlichen Ansprüche verwirklicht werden, sondern auch das Verbrechen hergestellt und der Schuldige zur Strafe gezogen wird. Durch die in den oben erwähnten Entscheidungen aufgestellten Grundsätze wird die Energie der Strafjustiz vereitelt und in sehr vielen Fällen, in welchen öffentliches Interesse und Interesse des Beschädigten die Strafverfolgung und Bestrafung des Schuldigen fordern, nach der Consequenz der Ansicht des Cassationshofes unmöglich gemacht. Verübt der Sohn

einen Mordversuch an den Vater, nothzüchtigt der entartete Vater die eigene Tochter, verwundet er den Sohn, so hat in allen diesen Fällen der Angeklagte ein einfaches Mittel, den Arm der Strafgerechtigkeit zu lähmen; er hat nur der Vernehmung des Beschädigten als Zeugen die Opposition entgegenzusetzen und den Zeugen als unfähig zu erklären, und nach der Ansicht des Braunschweigischen Gerichts wird er in den meisten Fällen sicher sein, der Strafe zu entgehen, weil eben bei Verbrechen, welche in dem engern Familienkreise von Verwandten an Verwandten verübt werden, es an andern Personen als Zeugen fehlen wird, der schlaue Verbrecher die gegen ihn zeugenden Indicien beseitigen und ihre Entdeckung hindern kann, weil der Hauptzeuge, nämlich der Beschädigte, nicht als Zeuge vernommen werden darf.

Wir achten die Intelligenz und die Gewissenhaftigkeit der Mitglieder des obersten Gerichtshofs in Wolfenbüttel; aber wir halten es für Pflicht, im Interesse der Wahrheit die Gründe zu prüfen, auf welchen der Ausspruch des obersten Gerichts beruht.

1. Ein Hauptgrund ist, daß nach den in Gemäßheit des §. 58 der Strafproceßordnung in Braunschweig beibehaltenen Bestimmungen des gemeinen Rechts über die Zulässigkeit der Beweismittel in Strafsachen das Zeugniß der Eltern und Kinder verboten ist und nach Cap. 3 X qui matrimon. accusare possunt das Verbot sich auch auf Strafsachen beziehe; allein die Richtigkeit dieser Voraussetzung kann nicht zugegeben werden; denn es ist bekannt, daß nach den Zeugnissen der geschichtlichen Entwickelung der Beweislehre die Unterscheidung von untüchtigen und verdächtigen Zeugen nur ein Product der Ansichten der Juristen des Mittelalters war, daß insbesondere schon im 16ten Jahrhundert nach den Ansichten der damaligen Juristen die Verpflichtung zum Zeugniß allgemein anerkannt war, jedoch mit der Ausnahme, daß Eltern und Kinder, Geschwister und Ehegatten gegen einander zum Zeugniß nicht gezwungen werden sollten, es daher von den als Zeugen vorgeladenen Verwandten abhing, ob sie von dem Vorrechte der Befreiung vom Zeugnisse Gebrauch machen wollten. Bei der Berufung auf Cap. 3 X qui matrim. accus. darf nicht unbeachtet bleiben, daß jene Stelle zunächst nur die Richtung hat, zu entscheiden, ob nahe Verwandte

in Ehesachen Zeugen sein könnten, weil über diese Frage unter den damaligen Juristen Streit war. Nur nebenher (nicht in der eigentlichen Verfügung) ist bemerkt, daß Eltern und Kinder nicht in criminalibus Zeugen gegen einander sein sollten; allein abgesehen davon, daß selbst die Lesart: criminalibus bestritten ist, darf nicht verkannt werden, daß die Stelle sich nur auf die geistlichen Gerichte bezieht, und nach bekannten Zeugnissen der Gerichtsgebrauch der weltlichen Strafgerichte zwar manches von den geistlichen Gerichten entlehnte, aber nicht unbedingt die Bestimmungen der letzten befolgte. Wollte man auch nach der Ansicht des obersten Gerichts in Wolfenbüttel anerkennen, daß ein Verbot des Zeugnisses der Eltern gegen die Kinder bestehe, so würde der Wille des Angeklagten und ob er eine Einwendung erhebt, nicht in Betrachtung kommen dürfen, sondern der Vater würde dann gar nicht — wenn auch der angeklagte Sohn in die Vernehmung willigte — vernommen werden können, was aber häufig sehr nachtheilig für das Interesse der Vertheidigung werden könnte, weil oft der Angeklagte auf keinen andern Zeugen zum Beweise eines wichtigen Vertheidigungsumstandes sich berufen kann, als auf seine Eltern. Wir bitten aber auch zu erwägen, daß selbst im französischen Verfahren, wo das Gesetz (Cod. Art. 322) ausspricht, daß Eltern, Kinder etc. nicht als Zeugen vernommen werden können, der Gerichtsgebrauch das Bedürfniß anerkannt und die Rechtsübung geheiligt hat, nach welcher der Präsident vermöge seines pouvoir discrétionaire solche Personen als Zeugen vorrufen und (zwar nicht eidlich) vernehmen kann. Ueber die Anwendung dieses Satzes sind freilich in Frankreich in der Praxis vielfache Streitigkeiten — Trébutien Cours p. 403 — bemerkbar; allein der Grundsatz ist überall anerkannt, daß auch Eltern wenigstens als Informationszeugen in Untersuchungen gegen ihre Kinder vorgerufen werden können, ohne daß dabei auf die Einwendung des Angeklagten eine Rücksicht genommen wird.

2. Vergleicht man den Gang der Gesetzgebung in Bezug auf die Gründe der Unfähigkeit gewisser Personen zum Zeugnisse und in Ansehung der Befreiung der Verwandten von dem Zeugnisse, so bemerkt man 1) in allen Gesetzgebungen den immer entschiedener hervortretenden Sieg der Einsicht, daß die ehemaligen aus Miß-

verständnissen römischer Stellen und aus generalisirenden Vermuthungen entstandenen Beschränkungen des Zeugenbeweises und Ausschließung gewisser Personen von dem Zeugnisse immer mehr wegfallen, und daher die wegen Verbrechens Verurtheilten, oder Personen, die ein Interesse am Ausgang des Streits haben, eben so wie Verwandte nicht mehr zu den unfähigen Zeugen gezählt werden, sondern es den Richtern (oder Geschwornen) überlassen wird, nach den Umständen des Falles die Glaubwürdigkeit solcher Personen zu beurtheilen und immer mehr sprechen sich selbst in Deutschland Stimmen dafür aus (z. B. die Stimme des erfahrnen Präsidenten Busch in dem Archiv für Civil=Praxis XXXVII. S. 63) daß die Gesetzgebung dem Vorbilde der englischen durch Erfahrung als höchst wohlthätig bewährten Gesetzgebung folgen möge, nach welcher Niemand mehr von dem Zeugnisse ausgeschlossen ist. 2) Eben so ist es anerkannt, daß die zweckmäßigste Art der Gesetzgebung in Bezug auf die Befreiung des Verwandten von dem Zeugnisse diejenige ist, nach welcher die als Zeugen vorgerufenen Verwandten als Zeugen abgehört werden können, wenn sie es wollen, aber die Befugniß erhalten, sich des Zeugnisses zu entschlagen, so daß es nur von ihrem Willen abhängt, ob sie als Zeugen vernommen werden, daß aber dem Angeklagten kein Recht zusteht, gegen die Vernehmung des Verwandten zu protestiren.

Wir können nicht glauben, daß es im Geiste der weisen Braunschweigschen Strafprozeßordnung liegt, ein von der Gesetzgebung aller anderen Staaten abweichendes Privilegium dem Angeklagten geben zu wollen; in der Art, daß wenn er die Vernehmung eines nahen Verwandten, der gegen ihn aussagen könnte, ablehnen will, er nur eine Opposition gegen die Vernehmung auszusprechen nöthig hat.

3. Es scheint, daß den Entscheidungsgründen des von uns angeführten Braunschweigschen Cassationsurtheils über den Grund aus welchem nahe Verwandte von der Zeugenpflicht befreit werden sollen, eine Ansicht zum Grunde liegt, welche nicht als richtig anerkannt werden kann. Unfehlbar liegt der wahre Grund dieser Befreiung in der Rücksicht, von welcher jede weise Gesetzgebung geleitet werden muß, daß da, wo ein Widerstreit der Pflichten, welche

die Natur auflegt, mit den Pflichten des Staats vorhanden ist, das Staatsgesetz ohnmächtig ist und der Gesetzgeber die Bürger nicht in die Zwangslage setzen soll. Wenn aber der Vater als Zeuge gegen den Sohn aussagen soll, so befindet er sich in einer Zwangslage, indem die Natur den Vater abhält, gegen den Sohn zu zeugen und dann der Vater leicht sich bestimmen läßt, gegen seinen Eid so auszusagen, wie es dem Sohne am günstigsten ist. Daraus aber folgt nur, daß es dem als Zeugen vorgerufenen Verwandten überlassen werden muß, ob er Zeugniß ablegen will, weil der Verwandte der beste Richter über die Zwangslage ist, mancher characterfeste, strenge Mann lieber die dem Sohne nachtheilige Wahrheit aussagen wird, während der Mann von zarterem Gemüthe dadurch der furchtbaren Lage, beizutragen daß vielleicht die schwerste Strafe gegen den Sohn erkannt wird, entgehen wird, daß er das Zeugniß ablehnt. Auf diese Art ist das Recht eines Verwandten, das Zeugniß zu verweigern, ein Vorrecht, dessen sich der Zeuge bedienen kann. Nie aber kann es von dem Willen des Angeklagten abhängen, ob der Verwandte gegen ihn vernommen werden soll; denn dies würde die Folge haben, daß in vielen Fällen der Angeklagte, in dem Bewußtsein, daß die Aussage des Zeugen ihm ungünstig ausfallen würde, von seinem Rechte des Widerspruchs gegen die Vernehmung Gebrauch machte und dadurch die oben bemerkten Nachtheile herbeiführte.

Weder das gemeine Recht, noch eine neue Gesetzgebung hat dem Angeklagten ein solches gefährliches Recht eingeräumt.

4. Die Entscheidurgsgründe erkennen an, daß das angeblich in Cap. 3 X qui matrin. accus. gelegene Verbot der Vernehmung der Eltern als Zeugen sich nicht auf Angelegenheiten bezieht, in welchen zwischen Eltern und Kindern eine Parteienstellung Statt findet, daher in Fällen, wie im Art. 165 CCC (Familiendiebstahl) wo die Untersuchung von Anzeige der Betheiligten abhängt, die Vernehmung des Betheiligten nicht ausgeschlossen ist, ebenso soll der Betheiligte von der Vernehmung nicht ausgeschlossen sein, wenn der Beschädigte an dem Untersuchungsverfahren sich betheiligt. Wenn aber die Entscheidungsgründe fortfahren, daß in dem vorliegenden Falle keine der gesetzlichen Ausnahmen eintrete, und die

Vernehmung des Beschädigten nur als Zeugen, von dem Staatsanwalt in Antrag gebracht worden sei, hier also das gemeinrechtliche Verbot zur Anwendung kommen müsse, so spricht gegen diese Ansicht, daß dadurch das Wesen der Staatsanwaltschaft verkannt wird, und in der Consequenz der durch ein Verbrechen seines Verwandten, z. B. des Sohnes, beschädigte Vater in den schweren Fällen in einer schlimmeren Lage sein würde, als da, wo ein Familiendiebstahl verübt ist. Der Grund, aus welchem das Gesetz in manchen Fällen kein Einschreiten von Amtswegen oder keine öffentliche Anklage zuläßt, liegt darin, daß bei manchen Verbrechen, z. B. Familiendiebstahl, Injurien, das Gesetz erwägt, daß das Vergehen häufig mit so vielen zarten Familienverhältnissen oder mit eigenthümlichen persönlichen Stellungen zusammenhängt, daß durch ein Einschreiten von Amtswegen manche Nachtheile entstehen könnten, so daß das Gesetz es dem Betheiligten überläßt, ob er Anklage oder Anzeige erheben will; allein auch in diesem Falle verfolgt der Beschädigte nicht sein Privatinteresse, sondern die Strafverfolgung geschieht im öffentlichen Interesse. Der Vertreter der öffentlichen Interessen ist aber der Staatsanwalt. Der Staat sichert dem durch das Verbrechen Beschädigten den Rechtsschutz zu; beraubt aber das Gesetz den Staatsanwalt des Mittels, durch die Hauptperson, welche als Beschädigter die beste Auskunft geben kann, den Beweis der Anklage zu führen, so vereitelt er den Erfolg der Anklage, entzieht dem beschädigten Sohne, dem durch Mordversuch bedrohten Vater den Rechtsschutz, würdigt leicht dadurch die Staatsanwaltschaft herab und verletzt die öffentliche Moral. —

Nachdem bereits die oben abgedruckte Zergliederung des Rechtsspruchs des Braunschweigschen Cassationshofs an die Redaction des Gerichtssaals abgesendet war, erhielt der Verfasser einen erst am 5. September 1854 ergangenen Rechtsspruch über die Frage: ob der Sohn des Angeklagten, gegen welchen die Körperbeschädigung versucht wurde, seiner verwandtschaftlichen Verhältnisse wegen einer wider seinen Vater eingeleiteten strafgerichtlichen Untersuchung als Zeuge zugelassen werden könne.

Da der Cassationshof seine früher aufgestellte Ansicht in dem neuen Rechtsspruche geändert hat, so wird die Mittheilung desselben

von Werth sein. Das Cassationsurtheil erging in der Anklagesache wider den Fleischer August Sievers wegen Versuchs seinen Sohn körperlich zu beschädigen. Der Staatsanwalt hatte den Sohn als Zeugen vorgeladen; dieser Antrag wurde von dem Kreisgerichte verworfen, worauf der Oberstaatsanwalt im öffentlichen Interesse Cassation ergriff. Das Urtheil des Cassationshofes lautet:

In der Anklagesache wider den Fleischer August Sievers zu Holzminden, wegen versuchten Todtschlags, wird auf die von dem Oberstaatsanwalte gegen das Erkenntniß des Herzogl. Kreisgerichts Holzminden vom 26. Mai 1854 im Interesse der Rechtspflege verfolgte Nichtigkeitsbeschwerde vom Herzogl. Cassationshofe,

nachdem in der öffentlichen Sitzung vom 12. Juli 1854 aus der Sache Vortrag gemacht und der Oberstaatsanwalt mit seinem Vor- und Antrage gehört worden,

auf angestellte geheime Berathung und in Erwägung, daß

1) nach dem §. 58 der Strafprozeßordnung es bei den früher bestehenden gesetzlichen Bestimmungen über die Zulässigkeit der Beweismittel in Strafsachen im Allgemeinen geblieben ist;
2) die in der angefochtenen Entscheidung allegirten Gesetze allerdings das Zeugniß der Eltern in Angelegenheiten der Kinder und umgekehrt, verbieten und aus dem cap. 3 X qui matrim. accusare poss. 4, 18 unzweifelhaft hervorgeht, daß das Verbot sich nicht auf Civilrechtsstreitigkeiten beschränkt, sondern auch auf Criminalsachen Anwendung findet;
3) übrigens aus jenen Gesetzen gleichfalls zu entnehmen ist, daß das Verbot nicht auf Angelegenheiten sich bezieht, in welchen zwischen Eltern und Kindern selbst eine Parteistellung Statt findet, und daß in solchen Fällen die Vernehmung nicht ausgeschlossen ist, sich daraus ergiebt, daß sowohl nach Vorschriften des gemeinen Rechts (z. B. Art. 165 der C. C. C.) als nach dem §. 244 des Criminalgesetzbuchs die Untersuchung mitunter erst von der Anzeige des Betheiligten abhängt und solche Anzeige in den meisten Fällen eine Vernehmung erforderlich machen wird, sowie daß nach dem §. 2 der Strafprozeßordnung und dem §. 1 des Gesetzes vom 30. Octbr. 1851 (Nr. 45) in den dort bezeichneten Fällen der Gekränkte selbst

als Ankläger auftreten muß, wenn überhaupt eine Untersuchung Statt finden soll, dieses Auftreten aber gleichfalls ohne Auslassung über die Sache nicht wohl möglich sein würde;

4) außerdem aus den §. 10 und 159 der Strafprozeßordnung folgt, daß der Beschädigte an dem Untersuchungsverfahren sich betheiligen und daher in demselben über die Sache sich auslassen darf;

5) hiernach in dem vorliegenden Falle der Sohn des Angeschuldigten gesetzlich nicht verhindert war, Auskunft über die Sache zu ertheilen, und die sofortige Zurückweisung des von dem Staatsanwalte gestellten Antrages, denselben über den fraglichen Vorfall zu vernehmen, obschon eine Erklärung des Sohnes des Angeschuldigten, daß er die Auskunftsertheilung verweigere, nicht vorlag, den angeführten gesetzlichen Bestimmungen nicht entspricht, dieserhalb nach §. 158 Nr. 2 und §. 170 die verfolgte Nichtigkeitsbeschwerde für begründet zu halten ist;

für Recht erkannt:

daß die bezeichnete zurückweisende Entscheidung und folgeweise das angefochtene Erkenntniß für nichtig zu erklären sei, diese Entscheidung jedoch ohne Einfluß auf die abgeurtheilte Sache bleibe.

XXVIII.

Ueber Centralisation der Gefängnißverwaltung auf Grundlage des jetzigen Standes des Strafrechts.

Von Dr. Friedrich Nöllner, großh. hess. Hofgerichtsrath.

(Schluß).

In Deutschland findet man solche Stellen als Ruheposten für ausgediente Officiere bestimmt, daher tritt dem erfahrenen Beobachter fast überall die militärische Disciplin, der Formalismus und das kleinliche Räderwerk der Verwaltung entgegen, während der Unerfahrene dadurch überrascht und leicht zu der Annahme verleitet wird, die Anstalt sei eine musterhafte. Prüft man die wesentlichen Grundlagen genauer, so findet sich fast überall gerade das Gegentheil.

Dieser Satz gilt nicht blos für die meisten Strafanstalten der kleinen deutschen Staaten, sondern auch für diejenigen in Oesterreich und Preußen. Dort liegt fast das ganze Gefängnißwesen noch im Argen und wenn auch einzelne gute Grundsätze als Norm für die künftige Verwaltung veröffentlicht wurden, so ist doch eine entschiedene Maaßregel noch nicht durchgeführt worden.

In Preußen gab es vor einigen Jahren eine Periode, in welcher die Freunde des Rechts und der Humanität einen kräftigen Aufschwung erwarteten, es war dieß die Zeit, in welcher der einsichtsvolle, auf eigene Prüfung gestützte Wille des Königs die Herstellung von Neubauten in verschiedenen Städten des Königreichs nach dem Zellensystem anordnete. Nachdem indessen eine gewisse bureaukratische Beflissenheit gegen jenes s. g. System glückliche Opposition gemacht hatte und es sogar einzelnen fremden Abentheurern z. B. dem Monsieur Appert gelungen war, ihren Einfluß gegen jene Richtung geltend zu machen, mußten die aufrichtigen Freunde des Fortschritts, in soweit sie zugleich bestimmte Gegner des Pie=

tismus in Gefängnissen waren, an weiteren Erfolgen vorerst verzweifeln.

Wenn überhaupt in der neuesten Zeit die Codification in Deutschland die Blüthe des Partikularismus und der Verwirrung erreicht hat, so zeigt sich diese am deutlichsten im Strafensysteme. Die deutschen Strafgesetzbücher stellten die Strafarten nicht nach höheren Principien, sondern nach den in jedem Lande zufällig vorhandenen Strafanstalten auf. In dem einem Staate kannte man Zuchthaus, Correctionshaus, Gefängniß, in dem andern Kettenstrafe, Arbeitshaus ersten und zweiten Grades u. s. w. — Alle diese Strafarten eines und desselben Landes unterschieden sich aber nicht in wesentlichen, sondern nur in unwesentlichen Merkmalen. Was aber die Verkehrtheit auf die Spitze treibt, ist die Wahrnehmung, daß in der einen Strafanstalt dieses, in der andern jenes Regime gilt und daß die gesetzliche Strafscala in der Anwendung geradezu umgekehrt wird; die Sträflinge in den Gefängnissen (unterster Grad) sehnen sich nach dem Correctionshaus (zweiter Grad) und die Correctionairs nach dem Zuchthause (höchster Grad)*). Warum? weil die kleinsten Gefängnisse, in kleinen Orten gelegen, am schlechtesten verwaltet, die Verhafteten darum am mangelhaftesten verpflegt sind, die großen Strafanstalten dagegen die sorgfältigste Administration genießen, so daß die Gefangenen in diesen an Kleidung, Speise Lagerung, Beschäftigung, Unterricht, Bewegung, ärztlicher Pflege u. s. w. am besten aufgehoben sind.

---

*) Als ich vor einigen Jahren ein Corrrectionshaus untersuchte, meldeten sich alle diejenigen der Sträflinge, welche bereits in dem schwersten Strafgrad, dem Zuchthause, zugebracht hatten und baten inständig, man möge bei dem Ministerium ihren dringenden Wunsch, in's Zuchthaus versetzt zu werden, erhören! Eine sichere Lehre, welche Richtigkeit die zahlreichen Unterscheidungen von Freiheitsstrafen für die große Masse der Sträflinge enthält. Mehrere jener Correktionärs machten sich dabei anheischig, lieber noch einmal so lange im Zuchthaus zu sitzen, als im Correctionshaus. Aber dieses Compelle hatte keinen Erfolg. Es blieb eben — beim Alten!

Die Rechtsgleichheit ist also bei dieser ganz verwerflichen Strafvollziehung in Deutschland geradezu zerstört, der Zweck der Thätigkeit der Strafgerichte und der außerordentliche Aufwand an Kosten für dieselben vereitelt.

Vergeblich wird man einwenden, die Farben seien bei dieser Schilderung zu stark aufgetragen. Dieser Einwand beruht nur auf Unkenntniß des inneren verderblichen Getriebes jener Anstalten. Der Verfasser kennt aus eigener Anschauung die wichtigsten Strafanstalten aller deutschen Staaten, er hat damit ausländische z. B. in Frankreich, Belgien, Holland, in der Schweiz u. s. w. verglichen, er war lange Jahre Criminalrichter und hat umfaßende Gutachten über die Reform des Gefängnißwesens amtlich erstattet, es wird ihn also nicht leicht der Verdacht der Voreingenommenheit treffen können, zumal er zugleich die Stimmen der tüchtigsten Gefängniß-Direcktoren während jener Reisen gesammelt hat.

Ist aber der Schaden an Moral und Recht so groß, wird die öffentliche Ordnung durch die Strafentlassenen stetig gesteigert, weil sie es sind, welche der Democratie zu jeder Stunde dienen*) und zu dem gefährlichsten Proletariate zählen, dann sollten finanzielle Bedenken verstummen. Mit moralischen und finanziellen Nachtheilen läßt sich nicht compensiren.

Man hat seit 1848 in weiteren Kreisen erfahren, was es für eine Bewandtniß mit den französischen communistischen und socialen Theorieen habe — und dennoch nimmt man sich daran keine Lehre, vielmehr tragen die deutschen Staatsregierungen zur Vermehrung des Pauperismus und Proletariats und der praktischen Verbreitung der Lehren eines Proudhon, Blanc ect. mehr bei, als es die eifrigsten Wühler zu ahnen vermögen, indem in den Strafanstalten die sicherste und bleibendste Grundlage für jene der öffentlichen Ordnung bedrohlichen Principien gebildet wird.

---

*) Es ist officiell festgestellt, daß bei dem Barrikadenkampfe in Paris nicht weniger als 24,000 entlassene Sträflinge betheiligt waren!!

Allerdings fällt der furchtbare Schaden nicht scharf in die Augen, weil er sich mit jedem entlassenen Sträfling nach allen Richtungen strahlenförmig verbreitet, aber damit ist er nicht weniger intensiv und fortwährend das Böse erzeugend.

Der Mangel eines einheitlichen Brennpunktes für die Gefängnißverwaltung, zeigt sich in Deutschland auch darin, daß man sich den Werth der Criminalstatistik noch nicht gehörig zu Nutz gemacht hat. Während in England, Belgien, Frankreich und einigen deutschen Staaten die Justizminister Rechenschaftsberichte über das Ergebniß der Wirksamkeit der Strafen jährlich veröffentlichen, während man dort durch die mit Sachkunde geführten Tabelle befähigt ist, für das nächste Jahr das Budget der Verbrecher aufzustellen, indem man die Art der in verschiedenen Regionen herrschenden Delikte, ihre Ursachen, das Verhältniß der Geschlechter, das Alter der Verbrecher im Vergleich zu der Natur der Vergehen, die Jahreszeit ihrer Verübung u. s. w. erfährt und dadurch der Gesetzgebung und höheren Präventivpolizei schätzbare Materialien liefert, erfahren in andern deutschen Staaten die Strafgerichte nur durch die zahllose Menge der Rückfälligen, welche einmal in die Strafanstalt gelangt, ihren verbrecherischen Kreislauf unaufhaltsam beschreiben, wo der Sitz des Uebels ist und wie tief er gewurzelt hat.

An die Kosten, welche dadurch den Criminalkassen entstehen, und welche fortwährend steigen, denkt man dabei nicht, weil dieser Ausfall nach den finanziellen Regeln der constitutionellen Budgetwirthschaft in einer andern Partie der Staatsrechnung vorkommt.

Man blicke einmal in jene Rechnungen, welche die Ausgaben für die Gefängnisse der einzelnen deutschen Lande enthalten, welche Kosten sie dem Staate auflegen und man wird erstaunt gestehen müssen, daß diese Summen doch zu groß seien, um sich bei dem stets neuen Samen für die Sünde, welchen die Gefängnisse erzeugen, bei einer solchen enormen Fusion beruhigen zu können.

Welch' außerordentlicher Betrag könnte durch eine intelligente Centralbehörde nur durch Verminderung der genau controlirten Ausgaben und gleichmäßige Vermehrung der Ein-

nahmen durch zweckmäßige Einrichtung der Arbeit in den deutschen Strafanstalten bewirkt werden. Wer, wie der Verfasser, die Materialien zu vergleichenden Parallelen in dieser Hinsicht besitzt, wird ermeßen können, was es heißt, wenn in dem einen Lande eine Strafanstalt von gleicher Bevölkerung oft das Doppelte und Dreifache in einem andern deutschen Staate kostet!

Es ergiebt sich aus dem Allem mit Sicherheit, daß die Grundansicht der überwiegenden Mehrzahl der deutschen Gefängnißadministrationen auf unrichtigen Voraussetzungen beruhen müße, daß dagegen das Gefängnißwesen auf eine seinem Zwecke entsprechende, die höchste Energie, Regsamkeit und Controle aller einzelnen Bestandtheile im Geiste des Strafgesetzes und der Moral zulässige Weise, selbst ohne Kostenvermehrung, zu wirklichen Verbesserungen hingeleitet werden könne.

Der Kardinalpunkt wird nun darin bestehen, die Frage zu lösen: auf welcher Basis und mit welchen Mitteln, jene Richtung der Reform durchgeführt werden könne?

Es wird nicht schwer fallen, die Antwort in überzeugender, durch die gewichtigsten Erfahrungen unterstützter Weise zu ertheilen. Je größere Hindernisse sich erheben, desto größerer Aufwand an Kraft und Ausdauer muß zu ihrer Ueberwindung angewendet werden.

„Es ist — so drückt sich schon vor längerer Zeit ein sachkundiger Schriftsteller *) aus, mit weit mehr Schwierigkeiten verknüpft, die schon vorhandenen, mit Verbrechern aller Art, ohne Auswahl und Klassification überladenen und beinahe in jeder Rücksicht bis zum höchsten Grade der Verderbniß gesunkenen Gefangenenanstalten anders einzurichten und sie zweckmäßig zu organisiren, als ganz neue anzulegen ꝛc.“

Ist dieß aber unzweifelhaft wahr, so muß ein Punkt gefunden werden, von welchem die geistige Hebelkraft zur Reform in volle Wirksamkeit gesetzt werden kann, so daß sie unausgesetzt und

---

*) (v. Arnim) Bruchstücke über Verbrechen und Strafen Theil II S. 127.

kräftig wirkt, in welcher Richtung auch die Reform durchgeführt werden soll.

Die Nothwendigkeit eines sachverständigen und kräftigen Centralpunktes für das Gefängnißwesen eines Staates springt dadurch in die Augen.

Ueberall erblickt man in Deutschland gerade das Gegentheil hiervon, — Zersplitterung, Lahmheit und Mangel an einheitlicher, einsichtsvoller Leitung des Gefängnißwesens auf Seite der den einzelnen Strafanstalten vorgesetzten Behörden.

Betrachten wir zunächst die bestehenden Zustände und dann, wie sie sein sollten, so wird der Contrast einleuchtend genug werden.

Die vollziehende Gewalt befindet sich zum großen Theile und die Leitung des Gefängnißwesens fast überall in den Händen der Administration. Es beruht dieß auf der französischen Nachahmung der Trennung des pouvoir législatif, judicaire und exécutif. Man hat indessen in neurer Zeit, um den Zweck der Justiz und die auf Erreichung desselben aus dem Gebiet der Justiz hervorgegangenen Verordnungen consequent durchzuführen, auch in solchen Ländern die Oberaufsicht über die Gefängnisse auf die Justizministerien übertragen, in welchen durchweg französisches Recht gilt, dieß in der Weise, daß sich ein Mitglied jener Ministerien ohne Zwischenbehörden dem Studium und der auf Erfahrungen gegründeten Ausbildung des Gefängnißwesens widmet.

Nach sorgfältigen Erwägungen im Staatsrath erschien z. B. in Belgien, einem Staate, in welchem man die Bedeutung des Gefängnißwesens schon lange erkannt hat, eine Verordnung vom 17. Januar 1832, welche im Artikel 2 bestimmt:

„L' administratiou des prisons sera annexé, a date du „1. février 1832, au ministère de la justice*)“
und sich bisher als sehr wirksam gezeigt hat.

---

*) Recueil des arrètés, réglements et instructions, concernant les prisons de Belgique, publié sous les auspices de Mrs le Ministre de la justice; Bruxelles 1840. p. 2. —

In den Niederlanden fand eine gleiche Uebertragung auf das Justizministerium durch königlichen Beschluß vom 25. Mai 1842 statt*).

In Württemberg überwacht der Chef des Justizdepartements diesen Geschäftszweig.

In Baden haben, seitdem eine gleiche Maaßregel stattfand, die Gefängnisse eine neue, sehr verbesserte Gestalt und Einrichtung gewonnen.

Schon im Jahre 1803 stellte v. Arnim an die Spitze seiner gründlich motivirten Verbesserungsvorschläge den Satz: dem Criminaljustizdepartement die Oberaufsicht über sämmtliche Gefangenanstalten zu übertragen, **eine** Hauptdirection aller dieser Anstalten anzuordnen und derselben nicht nur die vorläufigen Arrangements zur zweckmäßigen Organisation und Einrichtung derselben, sondern auch die beständige Direction und Aufsicht darüber zu übertragen**)."

Diese Ansicht steht in der Gefängnißkunde als ein unbestrittener Satz da und dennoch gelingt es nicht, ihm in Deutschland praktische Geltung zu verschaffen, weil es das Land der ewigen Bedenken ist und man vor lauter Zweifeln nicht zur heilsamen Entscheidung gelangt.

Als im Jahr 1848 der revolutionäre Geist Extreme schuf, wandten sich diese nicht einmal dem Gefängnißwesen zu und so viele zungenfertige Volksvertreter in der Nationalversammlung auch von Verbesserung unserer sittlichen und socialen Zustände redeten — es wurde Nichts über jene wichtige Frage des Rechts und der bürgerlichen Gesellschaft decretirt. Dagegen glaubte man den Triumph der Humanität und der Menschenwürde zu feiern, als man z. B. die Todesstrafe mit einem Federstriche tilgte, während in den Zuchthäusern Alles geschah, um die Verbrecher zu todeswürdigen Verbrechen zu befähigen.

Die Grundsätze der „Freiheit und Gleichheit" bemächtigten

---

*) Neederland Staatscour: 1842. Nr. 130.

**) Bruchstücke ꝛc. a. a. O. Thl II. S. 17. 26. 27. —

sich auch der Züchtlinge und es war interessant wahrzunehmen, wie die liberalen Ministerien von 1848—49 durch mancherlei Ansprachen sich bemühten, diesen Theil der nach Freiheit Strebenden zu beschwichtigen. Man ernannte Commissarien zur Erforschung der Natur der Beschwerden der Sträflinge und man mußte sich gestehen, daß nicht durch die Oberaufsichtsbehörde, sondern durch Züchtlinge eine Menge grober Mißstände und Ungerechtigkeiten zu Tag gefördert worden waren *). Aber was war das Resultat? Inzwischen hatten sich die „Zeiten" wieder geändert, man wechselte hie und da die Directoren der Strafanstalten, aber das alte verderbliche System blieb und die oberste Verwaltung verfiel wieder in jene große Zersplitterung, welche sich möglichst von der Idee der Centralisation entfernte.

Wenn man doch einmal Frankreich in der Revolution, in gesellschaftlichen Zuständen, in Gesetzen u. s. w. nachahmen wollte, so mußte man gerade jenes Princip der „idées Napoléoniennes" zum Muster nehmen, nach welchem die Verwaltung eine gouvernementale Pyramide mit breiter Basis und einem intelligenten Einheitspuncte an der Spitze derselben sein sollte.

Wir erblicken in Deutschland fast überall gerade das Gegentheil hiervon. Man befaßt sich bei der obersten Verwaltungsbehörde der Gefängnisse nicht mit Studien und Beobachtungen des ausländischen Gefängnißwesens, die Referenten in den Ministerien haben mit anderen, anscheinend wichtigeren Dienstangelegenheiten zu

*) In einem Zuchthause wurde durch eine gerichtliche Untersuchung bewiesen, daß die männlichen und weiblichen Sträflinge viele Monate lang, ohne daß die Direction Etwas davon ahnte, nächtliche Orgien feierten und sich dabei aus den Anstaltsvorräthen für Patienten (Wein u. s. w.) stärkten. Die Beweise waren evident, als sich zeigte, daß verschiedene weibliche Züchtlinge — darunter Kindesmörderinnen — von Sträflingen geschwängert worden waren, deren Sprößlinge auf Staatskosten erzogen werden mußten. — Wir fragen: wessen sittliches Gefühl empört sich nicht bei solchen Wahrnehmungen? Und dennoch wird dadurch für die Reform — Nichts erzielt!

thun und gerade darum und wegen der Mangelhaftigkeit ihrer Kenntniß der bestehenden Zustände, ist jener Geschäftszweig für sie die partie honteuse. Sie machen daher gleichsam von dem beneficium abstinendi Gebrauch und wenn es je einmal einem diensteifrigen Director einfällt, ein umfassendes Gutachten in Bezug auf Reform einzureichen, so kann man sich darauf verlassen, daß er vielleicht wegen seiner Leistung gelobt, aber die Arbeit insgeheim, sei es direct oder indirect durch langweilige Zwischenverfügungen, der Verjährung überliefert wird. So bleibt denn der jämmerliche status quo, der Diensteifer erkaltet und der für das Gute enthusiasmirte Beamte reiht sich entrüstet der großen Classe von öffentlichen Individuen ein, welche man die büreaukratische Maschine nennt.

Eine Menge von Zwischenbehörden, welche ebenfalls mangelhaft instruirt sind, trennt die oberste Behörde von den Anstalten und wenn daher irgend ein Schritt geschehen soll, verschreibt der Referent im Ministerium die Eingabe der nächstfolgenden Verwaltungsstelle zum Bericht. Diese giebt den Gegenstand in gleicher Weise an den Gefängnißdirector und wenn dieser, welcher die Sache in der Hand hat, weil er allein genau instruirt ist, berichtet hat, so fügt wieder die Zwischenbehörde ihre oft ganz unrichtigen Bemerkungen hinzu, damit der Schein der höheren Weisheit gewahrt bleibe und wenn sich in dem Bericht an das Ministerium eine Meinungsverschiedenheit ergiebt, so weiß man dort keinen selbstständigen Rath und die Erfahrung zeigt alsdann dieselbe sonderbare Verlegenheit, in welcher sich jenes bedenkliche Thier zwischen zweien Heubündeln befand.

Ich beklage aufrichtig alle tüchtigen deutschen Gefängniß-Directoren, welche unter diesem herrschenden Systeme ihr schweres Amt verwalten, aber sie werden mir bezeugen, daß ich die Verhältnisse genau erforschte und zu würdigen vermag. Sie werden leicht ermessen, wie sich ihre Stellung zum Vortheil ihres Dienstes und des Gegenstandes ganz verändern würde, wenn sie in unmittelbare Verbindung mit einer einsichtsvollen Centralbehörde für das Gefängnißwesen gebracht würden.

Es versteht sich von selbst, daß sich diese unmittelbare Com-

munication nur auf die Directoren der größeren Anstalten beziehen kann und nicht auf die in kleinen Orten zerstreuten Verwalter von kleinen Gefängnissen, deren stete Beaufsichtigung durch die Localbehörde und zeitweise Visitation durch ein Mitglied der Centralbehörde oder einen Gefängnißdirector stattfinden müßte.

Aus einer Geschäftsführung, wie sie in Deutschland durch verschiedene Behörden besteht, von welchen keine die rechte Energie und Einsicht besitzt, weil jeder nur ein Bruchtheil der Verantwortlichkeit obliegt, ergeben sich zugleich die kostspieligsten Ausgaben. Bald sind für diese, bald für jene Anstalt, wegen der Ueberfüllung Neubauten nothwendig, welche natürlich im alten Style ausgeführt werden und, wenn man verschiedene Finanzperioden zusammenstellt, eine Summe ergeben, für welche man eine ausgezeichnete Anstalt nach den neuesten, erprobten Erfahrungen der Gefängnißbaukunde errichten konnte.

So lange man das Gefängnißwesen als Nebensache ansieht, sollte man die Staaten zugleich mit neuen Strafproceßordnungen und Strafgerichtsorganisationen verschonen, denn sie sollen doch nur dazu dienen, dem Schuldigen die gerechte Strafe rasch zuzuwenden, allein es wird, wie wir sehen, nicht dieß, sondern nur das Gegentheil möglich.

Die deutschen Gesetzgeber, ohnedieß von jeher und jetzt ganz besonders von einer unseligen Nachahmungssucht fremdländischer Gesetze befallen, kennen nicht einmal die Art, wie die Strafe wirkt und der Besuch eines Mitglieds der Gesetzcommission oder des Ministeriums in einer Strafanstalt, um ihre Wirksamkeit gründlich zu studiren, ist fast überall eine unerhörte Erscheinung; diese Herren fühlen, daß sie wegen ungenügender Kenntniß der Anstalten, ihren Subordinirten gegenüber in große Verlegenheit gesetzt werden könnten. Und ganz dasselbe ist auch bei den deutschen Richtern der Fall, sie verordnen eine Strafe, welche einen Menschen auf eine terra incognita verbannt, ihre Urtheile gleichen den Recepten eines Arztes, welcher heilen soll, aber eine Medicin dictirt, welche er niemals sah und als Gift wirkt. Dies sind dieselben Juristen, welche in Pandecten-Fragmenten zu Hause sind und die Exegese einer zweifelhaften Stelle

des Codex mit Lust verfolgen, obgleich sie nicht einmal die wichtigsten Institute ihres eigenen Landes kennen und bestände dasselbe auch nur aus 600,000 Seelen! Sie halten es theilweise unter ihrer Würde, mit dem Auswurfe der Menschheit, welche sie durch ein mit Entscheidungsgründen versehenes Papier-Urtheil genannt, in die Strafanstalt gesendet haben, in nähere Berührung zu kommen, wissen dagegen in abstracto Manches über Zweck und Grund der Strafe, nach mancherlei s. g. Strafrechtstheorien zu sagen!

Wir haben nun noch durch wenige Andeutungen zu zeigen, daß man auch in der Gefängnißkunde, sie gehe von diesem oder jenem System aus, über die Nothwendigkeit einer Centralbehörde einverstanden ist.

„Einheit — so bemerkte schon von Arnim — *) ist bei jedem Institute, welches seinen Zweck erreichen soll, das erste und wesentlichste Erforderniß, vor Allem aber bei Gefangenenanstalten. Eine zweckmäßige Administration derselben ist nur dann möglich, wenn Einer Behörde die Oberaufsicht, Einrichtung, Regie aller Gefängnisse und ihrer Fonds anvertraut ist. Die Uebersicht des Ganzen und die durchaus nothwendige Controle des Staats ist sonst unmöglich, ebenso wenig eine Gleichheit der Strafe, welche blos dem Namen, aber nicht der Sache nach vorhanden ist. Der Aufenthalt in einer zweckwidrig gelinde und in einer allzu hart administrirten Strafanstalt kann das aus der bloßen Zeitbestimmung hergenommene Maaß und Verhältniß der Strafe oft so sehr umkehren, daß eine und dieselbe Strafe doppelt und dreifach härter oder gelinder wird, je nachdem sie in dieser oder jener Anstalt vollstreckt wird."

Der jetzige König von Schweden, welcher als Kronprinz dem Gefängnißwesen besonderes Studium widmete, sagt in seinem trefflichen Werke über Strafen und Strafanstalten **):

„Die Verwaltung von Straf- und Besserungsanstalten erfordert eine wahre und aufgeklärte Menschenliebe, einen edlen und kraftvollen Willen, einen seltenen Ordnungssinn und ein ausdau-

---

*) a. a. O. Theil I S. 53. 55. 120. 150 ff.

**) Dietrichs Uebersetzung aus dem Schwedischen S. 114.

erndes Bemühen. Die höhere Leitung, die Controle und endlich die Beibehaltung des Vereinigungsbandes, welches nie zwischen den Strafanstalten und der bürgerlichen Gesellschaft aufhören darf, muß einer besonderen Behörde anvertraut werden."

Mittermaier kommt nach einer längeren Betrachtung *) zu dem Resultate:

„Mag der Gesetzgeber sich zur Einführung des einen oder anderen Gefängnißsystems entschließen, so bedarf es in jedem Falle gewisser Einrichtungen, die als Bedingungen der Wirksamkeit jedes Systems betrachtet werden müssen. Wir rechnen dahin vor Allem: die Einrichtung einer Centralbehörde, welche das Gefängnißwesen anordnet und beaufsichtigt."

Ebenso v. Jagemann **), mit dem Zusatze:

„In der That muß man es den großen Räthseln der Culturgeschichte beizählen, daß es Jahrhunderte lang brauchte, um diese Erkenntniß herbeizuführen, ja, man darf geradezu behaupten, daß Tausende von Verbrechen nicht begangen und Tausende von verirrten Menschen gebessert und ihren Mitbrüdern als nützliche Genossen zurückgegeben worden wären, wenn die Lenker des Justizwesens früher hierauf Bedacht genommen hätten."

v. Würth, welcher die besten Strafanstalten Europas durch eigenen Augenschein kennen lernte, nennt***) — als ersten Vorschlag für die Reform der deutschen Gefängnisse:

„In Beziehung auf Leitung und Ueberwachung der Gefängnisse — die Anstellung eigener Gefängnißinspectoren, welche unmittelbar unter dem Ministerium stehen und in allen Fragen über Gefängnißreform als oberste Behörde zu Rath gezogen werden †).

Aber diese wissenschaftlichen Zeugnisse, welche durch viele andere vermehrt werden könnten und in der Versammlung für Ge-

*) Im Archiv des Criminalrechts, N. 5. 1841. S. 464.

**) Jahrbücher für Gefängnißkunde Bd. II S. 254 ff.

***) In seiner Schrift; die neuesten Fortschritte des Gefängnißwesens in Frankreich, England, Schottland, Belgien und der Schweiz 2c.

†) Jahrbücher der Gefängnißkunde Bd. VI. S. 199. —

fängnißreform in Frankfurt a. M. durch die einstimmig gefaßte Ansicht:

„die Einführung einer Centralinspection und von Aufsichtscommissionen sei nothwendig“

ihren allgemeinen Ausdruck erhalten haben *), sind nicht Producte der Speculation, sondern zugleich auch der Empirie und einer reichen Erfahrung in andern Staaten.

Der erste Impuls zu einer großartigen Entwickelung des Gefängnißwesens ging bekanntlich in Folge der durch Howards denkwürdiges Werk veröffentlichten beklagenswerthen Zustände von Philadelphia aus. Die gesetzgebende Versammlung dieses Staats erließ am 5. April 1790 ein ausführliches Statut, in welchem Gefängnißinspectoren eingeführt wurden und diese Einrichtung bewährte sich in kurzer Zeit so wohlthätig, daß sie auf alle nordamerikanischen Strafanstalten ausgedehnt wurde, es wurde dadurch, um die Worte eines gründlichen Sachkenners zu benutzen**) ein sicherndes und dauerndes Gegengewicht gegen den Schlendrian und die Abstumpfung gewonnen, welche durch die angreifenden und verantwortlichen Pflichten in Gefängnissen ergrauender Beamten ihnen unbewußt allmählig herbeigeführt worden.

Die Bestellung einer Centralbehörde erscheint in allen Staaten als die erste Periode der Gefängnißreform. In dem interessanten, im Jahr 1834 von dem edeln William Crawford erstatteten, auf Befehl des Parlaments gedruckten Berichte wird diese Erfahrung hervorgehoben und auch Englands Beispiel belegt sie bestimmt.

In Irland wurde zuerst 1810 ein jährlich umreisender, controlirender Generalinspector der Gefängnisse ernannt ***), seine Wirksamkeit war nur dadurch gelähmt, daß der Staat weniger Einfluß auf die Reform hatte als die Grafschaft; 1822 trat ein zweiter hinzu.

Seit 1825 wurden Generalinspectoren für England und und Schottland ernannt †). Crawford und Russel erlangten

*) Jahrbücher für Gefängnißkunde Bd IX S. 210.

**) Julius Nordamerikas sittliche Zustände Bd II S. 123.

***) 50 Geo. c. 103.

†) 5 und 6 Will. IV. c. 38.

ihre Wirksamkeit und die weit verbreiteten reports of the inspectors etc., wie sie auch in Nordamerika jährlich an Senat und Repräsentantenhaus erstattet werden, europäischen Ruf.

Seit der Ernennung von sechs Generalinspectoren mit sechs Adjunkten in Frankreich, worunter Männer wie Lucas, Moreau-Christophe, welche jährlich ihre Berichte an das Ministerium erstatteten, hatte dort die Reform begonnen und es war dort das Gefängnißwesen der Gegenstand ausführlicher und gründlicher legislativer Berathungen geworden. Schon der Gesetzentwurf von 1843 enthielt im ersten Titel die Bestellung eines Generalrathes der Gefängnisse.

Dieselbe Wahrnehmung bot sich in Schweden dar, woselbst ein Generaldirector (Livjin) bestellt wurde; ebenso in Norwegen. Man ernannte dort schon im Jahre 1837 eine Commission zur Gefängnißreform, deren Wirksamkeit in der Schrift des Professor Holst „Betragtninge" dargelegt wurde.

In Belgien wurde in Gemäßheit einer Ordonnanz vom 2. November 1830 ein inspecteur général des prisons civiles et militaires ernannt und ihm zur Pflicht gemacht, à visiter trois fois par an toutes les maisons de detention, de sureté et d'arrèt etc.

Selbst im 14. Capitel des Strafgesetzentwurfs für Ungarn wurde die Ueberwachung sämmtlicher Gefängnisse einer Centralcommission überwiesen und neuerdings wurde auch ein Generalinspector in Wien bestellt, obwohl die reformatorische Ankündigung eines neuen Gefängnißsystems, welche die Freunde der Reform mit Freude erfüllte, vorerst nicht zu irgend einer erheblichen Maaßregel geführt zu haben scheint.

Solche Centralbehörden wären mit der öffentlichen Meinung durch Gefängnißräthe, welche nach dem Vorgange in Nordamerika*) sich in der Nähe jeder größeren Anstalt befinden

---

*) Sie werden alle vier Jahre erneuert (Julius a. a. O. Thl II. S. 184. ff.) und bekleiden ihre Stelle als Ehrenamt. — Bekanntlich wirkten in Nordamerika für die Gefängnißreform vor allem die seit 1825 regelmäßig erscheinenden Jahresberichte der nach ihren Vor-

müßten, zu unterstützen. Durch Verordnung vom 5. November 1847 wurden in Frankreich die commissions de surveillance, welche seit 1819 in den Departementgefängnissen bestanden, auch für die großen Strafanstalten eingeführt*) und mit der Centralbehörde in Verbindung gebracht.

Im Jahr 1847 befanden sich selbst in Rußland nach dem amtlichen Berichte des Justizministers an den Kaiser 376 Gefängnißräthe.

Die gleiche Einrichtung bestand in Norwegen durch Verordnung vom 10. September 1837 und durch ein im Storthing beschlossenes und am 12. Juli 1848 vollzogenes Gesetz wurde der Aufsichtsausschuß genau geregelt.

Das Belgische Gesetz vom 14. December 1848 brachte damit die Cantonalschutzvereine in zweckmäßige Verbindung.

Seit der Zeit der Gründung solcher Centralbehörden hat denn auch die Criminalstatistik, durch Quetelet, Guerry, Arondeau Villermê u. A. auf einen hohen Standpunkt gebracht, in jenen Staaten ihren praktischen Werth entfaltet und die „criminal offenders" in England, der compte général de l'administration de la justice criminelle in Frankreich (seit 1825), in Belgien u. s. w. bis zu den comptes rendus de l'administration du conseil d'état de Genève geben dafür beredtes Zeugniß. Aus ihnen entnimmt man wie Berenger als Berichterstatter des Ausschußes der Pariskammer über den Gefängnißreformentwurf von 1847 sagte: „Die Tiefe des sittlichen Uebels, dessen ansteckendes Gift, indem es sich der gesunden Bevölkerung mittheilt, aus der Verderbniß eine allgemeine Gefahr macht; solche Früchte trägt ein System, welches aus der beabsichtigten Sühne des Bösen, eine Quelle zu neuem Bösen macht!"

Es giebt einen Zoll — so bemerkt treffend Quetelet**) — den der Staat mit schreckenerregender Regelmäßigkeit zahlt, nämlich

---

gängern in Philadelphia gestifteten Bostoner Gefängnißgesellschaft.

*) Jahrbücher der Gef.kunde Bd. XI. 188. 191

**) In seinen lettre sur la théorie des probabilités, appliqué aux sciences morales et politiques.

den der Gefängnisse und dieser ist es, auf dessen Herabsetzung eine weise Regierung vorzugsweise hinarbeiten sollte.

Fassen wir das Ergebniß dieser Betrachtung zusammen, so besteht es darin:

Sind die deutschen Staatsregierungen überhaupt entschlossen, dem für Recht, Sitte und Menschenwohl höchst bedeutungsvollen Gegenstande der Gefängnißreform ihre Aufmerksamkeit zuzuwenden, dann ist die erste Maaßregel in Herstellung eines Centralpunktes zu suchen, repräsentirt durch einen Beamten, welcher die Materialien für die Reform unmittelbar unter dem Justizministerium, auf der Basis des Erreichbaren sammelt und verarbeitet, eine fortwährende Aufsicht und Controle führt, deren Ergebniße der obersten Staatsbehörde vorlegt, zugleich die Criminalstatistik bearbeitet, in steter Wechselwirkung mit den Strafgerichten, Staatsanwälten und Aufsichtscommissionen steht, die Erfahrung aller Länder in jenem Gebiete in sich vereinigt und von diesem Mittelpuncte überallhin, gleichsam strahlenförmig, mit Nutzanwendung weiter verbreitet, endlich für ein gleichmäßiges Begnadigungsverfahren, gestützt auf eine sorgfältige Erwägung der Individualitäten *), wirksam ist.

Die Prognose ist leicht. Verschiedene deutsche Kammern, alle Gerichte, die intelligente öffentliche Meinung haben schon längst und dringend die Hilfe verlangt, vor Allen aber jene Sträflinge, welche noch Ehrgefühl genug besaßen, um die Infamie zu begreifen, welche weniger in Folge der ungesetzlichen That, als vielmehr durch die Art der Strafvollstreckung, insbesondere durch die Gemeinsamkeit des Lebens bereits gesunkener und noch zu rettender Menschen, ausgebreitet wird.

Die bisherigen zahlreichen Zwischenbehörden sollen von einer Last befreit werden, welcher sie sich nicht mit Freudigkeit unterziehen konnten, während eine mit ihren Befugnissen ausgerüstete Centralbehörde mit Liebe, Interesse und erfolgreicher Wirksamkeit handeln und alle tüchtige Gefängnißbeamten in derselben Richtung mit sich fortführen wird.

Es ist die Aufgabe, endlich mit einer Abschlagszahlung für eine große moralische Schuld zu beginnen, mit welcher sich die meisten Staatsregierungen Deutschlands seit Jahren belastet haben!

*) Die Mitglieder der Justizministerien würden sich erstaunen, wenn sie wüßten, von welcher Bedeutung dieser Gegenstand für die Wirksamkeit einer Strafanstalt ist. Die Strafgefangenen, welche ihre Verhältnisse bald wechselseitig kennen lernen, befinden sich in steter Aufregung und Entrüstung, wenn sie erfahren, daß dieser Sträfling ohne Grund entlassen wird, während ein Anderer, welcher Gnade verdiente, zurückgehalten wird.

XXIX.

Recht und Gesetzgebung in England *).

Von Dr. H. B. Oppenheim in Paris.

Kap. VI. Die höchsten Organe der ausübenden Gewalt.

Nach englischen Rechtsbegriffen ist der König ein Glied des Parlamentes, gleichsam ein drittes „Haus", dessen Mitwirkung eben so unentbehrlich ist, wie die der anderen beiden. Aber er allein ist immer gegenwärtig, und er allein kann die beiden Häuser des Parlaments berufen. Er vertritt in dieser Weise die Continuität des Staates: das Parlament kann nicht ohne ihn zusammenkommen, und er kann nicht ohne Parlament regieren. Nur in dem einzigen Falle, daß der König stirbt, tritt — nach einigen neueren, unter Wilhelm III., Anna und Georg III. gegebenen Statuten, — das letzte Parlament von selbst wieder zusammen und bleibt 6 Monate lang, wenn es nicht vorher von dem neuen Könige ausdrücklich aufgelöst wird. — Eine historische Ausnahme bilden die sogenannten Convent-Parlamente („convention-parliaments"), welche im 17. Jahrhundert die Restauration und die zweite Revolution bestätigten, zu deren nachträglicher Sanction „heilende Acte" gegeben wurden. Hierbei, wie für die königliche Successions-Ordnung, mußte eine künstliche Interpretation die Fiction der ununterbrochenen Legalität herstellen. — Ueber den Zeitraum, innerhalb welchem der König das Parlament einberufen muß, variirten die Statuten verflossener Jahrhunderte bis St. 6 Will und Mary c. 2 einen 3jährigen und die Praxis einen alljährlichen Termin festsetzte, — für die Sitzungsperioden nämlich; die Wahlperioden sind hiervon verschieden. — (Vergl. unten.)

---

*) Vergl. oben S. 81.

Das Herrscheramt und Regierungsrecht des Königs von England beruht auf dem Gesetz, d. h. auf der Gegenseitigkeit von Rechten und Pflichten, oder auf einem Ur-Vertrag zwischen König und Volk („Original-Contract“, Contrat social), wie das Parlament von 1688 in der gegen K. Jakob II. gerichteten Absetzungs-Urkunde sich ausdrückt. Die ältesten Juristen, wie Bracton, Fortesoue und A. m. (s. oben Kap. IV), sagen, das Gesetz mache den König, und deduciren daraus den Krönungs-Eid, der noch heute fast wörtlich so lautet, wie er von Richard II. abgelegt worden und in dem Rechtsspiegel („mirror of justice“) jener Zeit citirt wird. Dagegen beruhen die im Parlamente und von den Beamten dem König geleisteten Schwüre zum Theil auf den veralteten Vorstellungen feudaler Treupflicht, zum Theil auf Reminiscenzen aus den kirchlichen Kämpfen des 16. und 17. Jahrhunderts, und haben, ihrem Wortlaute nach, heutzutage nur noch eine symbolische Bedeutung.

Die Erblichkeit der Krone ist „gemeines Recht“; die Thronfolge-Ordnung stimmt mit dem gemeinen Erbrecht überein. Das salische Gesetz galt niemals in England; „neque enim sexum in imperiis discernunt“ (siehe Tacitus in Vita Agricolae); nur wird der jüngere Bruder der älteren Schwester vorgezogen, während im englischen Privatrecht überhaupt keine Primogenitur zwischen Schwestern stattfindet. Abgesehen von den durch die Untheilbarkeit der Krone bedingten Forderungen der Primogenitur herrscht für die königliche Successions-Ordnung die lehnrechtliche Doctrin, welche die an Grund und Boden stattfindende Erbfolge des gemeinen Rechtes bestimmt; — dazu treten aber auch constitutionelle Beschränkungen ein. Die Statuten sprechen von des Königs „Erben und Nachfolgern“. Damit der „natürliche Erbe“ auch der Nachfolger sei, muß er von Körper und Geist regierungsfähig sein, der Staatsreligion angehören und den Krönungs-Eid leisten. — Vergl. 12 u. 13 Will. III c. 2 (den „Act of Settlement“), Stephen's Commentar 1848, T. II, S. 409 u. ff., und Oppenheim, über Regierungs-Fähigkeit und Regentschaft ꝛc. ꝛc., Stuttgart 1844.

Wird die natürliche Succession unterbrochen, so heißt der

dafür eintretende Nachfolger ein haeres factus, im Gegensatz zum haeres natus. Jedenfalls aber wird angenommen, daß keine Pause, kein Interregnum stattgefunden habe; die Personen wechseln, das Königthum, d. h. dieselbe und eine königliche Gewalt und Würde, bleibt. (Der Engländer bezeichnet in der officiellen Sprache den Tod seines Souverains als „Demise", demissio). Aus dieser Theorie von der Unsterblichkeit des Königsthums, als nothwendigster Bedingung für den Staats-Organismus, folgt nicht nur die Straflosigkeit des Königs („der König kann kein Unrecht thun"), — sondern auch die gesetzliche Annahme, daß es keinen minderjährigen König und keinen gesetzlichen Vormund für denselben gebe. („In the king is no minority") — Die gemeinrechtlichen Bestimmungen über Vormundschaft gelten nicht für den Thron-Erben. In jedem einzelnen Falle, der eine Regentschaft erheischte, hat das Parlament durch ein besonderes Gesetz dem Bedürfniß abgeholfen und gewöhnlich dem speciell ernannten Regenten gewisse Beschränkungen auferlegt. Selbst das Alter der Volljährigkeit variirt in den älteren Statuten. Die neuesten Acte sind 7. Will. IV u. I. Vict., c. 72, — und 3/4 Vict. 52 (dieser letztere auf Prinz Albert, als eventuellen Regenten, bezüglich). Am gründlichsten wurde die Frage der Regentschaft im Parlament discutirt, ehe der Prinz von Wales, nachmaliger K. Georg IV., für seinen geisteskranken Vater die Regierung übernahm.

Im Allgemeinen beruht die Unfehlbarkeit des Königs auf der Unmöglichkeit Unrecht zu thun: eine ungesetzliche Handlung ist eine nichtige. Dennoch enthält die brittische Verfassung nicht grundgesetzlich die Bestimmungen über Minister-Verantwortlichkeit und Contrasignatur, welche auf dem Continente für Bollwerke der constitutionellen Freiheit gelten. Der König ist oberster Beamter, ja, eigentlich — nach einem alten Dictum — „einziger Beamter", denn alle Beamten-Functionen sind nur auf speciellen Mandaten beruhende Ausflüsse der königlichen Macht, der sogenannten Staatshoheits-Rechte „Regalia majora".

Der König ist die „Quelle der Gerechtigkeit, der Ehren und Gnaden". Da er aber nicht mehr Macht verleihen kann, als er selber besitzt, so kann er nichts Ungesetzliches befehlen, und jeder

Beamter ist nur zum Gehorsam innerhalb der gesetzlichen Schranken verbunden, ja für jede Uebertretung dieser Schranken persönlich haftbar. Statt der Minister-Verantwortlichkeit hat England die vollständige Verantwortlichkeit aller Beamten, bis zum Gefängniß-Wächter herab. Die unteren Beamten halten sich darum zu ihrer persönlichen Sicherheit stets an die Instructionen der vom Parlamente controlirten, mit der Majorität gehenden und von dieser geschützten Minister; und auf diese Weise ist das System der ministeriellen Contrasignatur — abgesehen davon, daß die Bewahrer des großen Staats- und des königlichen Siegels, der Kanzler und der Lord privy seal, auch Mitglieder des Kabinettes sind, — auf einem Umwege zur unverbrüchlichen Praxis geworden.

Somit bestätigt sich wieder Macaulay's schöner Vergleich, daß die brittische Verfassung entstanden sei wie die Sprache. Naturvölker, sagt er, haben glänzende Beredsamkeit, herrliche Verse und vollendete Gedichte, lange bevor Syntax, Rythmik und Prosodie zu den Wissenschaften gehören, und das englische Volk hatte eine verfassungsmäßige Freiheit, lange ehe die Theoretiker das Wesen der constitutionellen Garantieen definirten.

Der König von England steht an der Spitze der Verwaltung, er ist Oberfeldherr, er kann Krieg führen und Frieden schließen, aber er kann nicht einen einzigen Soldaten über die vom Parlamente bewilligte Zahl anwerben lassen. Die Gerechtigkeit wird in seinem Namen geübt, aber er kann keine Verhaftung selbst anordnen. Auch die öffentliche Anklage *) geschieht in seinem Namen, und die ältesten Juristen demonstrirten schon, weil Niemand Kläger und Richter in einer Person sein könne, daß der König sich jeder Einwirkung auf das Rechtsprechen, jeder Kabinets-Justiz enthalten müsse. Eine Justiz ohne Trennung der Aemter und Personen wäre keine.

---

*) King oder „Queen versus N. N.“, so liest man täglich in den Berichten der Straf-Justiz. Jedes Verbrechen ist nach alt-germanischer Anschauungsweise ein Friedensbruch, Treubruch oder gar Hochverrath, felony oder high-treason, und damit zugleich ein Angriff auf die vom Königthum repräsentirte Staatsgewalt.

In alten Zeiten stand der König nicht blos zum Schein an der Spitze der Administration; er war oft selbst die eigentliche Executiv-Behörde, die Anderen waren seine Helfer und Rathgeber. Davon ist der Name übrig geblieben. Das Parlament gehört zu den Räthen des Königs, die Pairs (Peers) sind geborene und erbliche Räthe; der dritte Rathgeber des Königs ist der Geheime Rath des Königs.

Diese Behörde müssen wir, ihrer eigenthümlichen Beschaffenheit halber, näher in's Auge fassen. Sie hat umfassendere Functionen als der Staatsrath anderer Länder, und doch haben ihre einzelnen Mitglieder, als solche, wenig und oft keine amtlichen Privilegien; sie hat eine constitutionell anerkannte Bedeutung, aus welcher die Stellung des Ministeriums erst derivirt, und ist doch in den wichtigsten Beziehungen zur bloßen Form herabgesunken. Der Geheime Rath enthält die hervorragenden Mitglieder aller Parteien, und gerade darum steht er nicht mehr activ an der Spitze der Geschäfte und ist, der herrschenden Partei gegenüber, machtlos.

Ehedem, d. h. vor den Stuarts, waren die Sitzungen des „Geheim-Raths" wirklich geheim; er zählte nur wenig Mitglieder, in der Regel nur 12, und diese waren die eigentlich handelnden Räthe der Krone. Allmählig aber nahm die Zahl der Mitglieder dermaaßen zu, daß die Wichtigkeit der Berathungen in demselben Verhältnisse abnehmen mußte, zumal auf ein Geheimhalten dabei nicht mehr zu rechnen war. K. Karl II. bestimmte im Jahre 1679, um den Geheim-Rath auf seinen alten Stand zurückzubringen, daß die Mitgliederzahl nicht über 30 betragen sollte; aber unter den folgenden Dynastieen gerieth dieses Statut wieder in Vergessenheit.

Die Geheimen Räthe werden vom Könige ganz nach Belieben ernannt und sind eben so absetzbar. Ihre Bestallung gilt, vorbehaltlich der Absetzung, für die ganze Lebenszeit des ernennenden Monarchen, und nach der Regel, welche für alle Beamten, wie für das Parlament gilt, stillschweigend noch 6 Monate länger. Wird ihre Bestallung dann erneuert, so haben sie dafür keine besonderen Stempelgebühren zu bezahlen. Die Geheimen Räthe müssen geborene Engländer sein, d. h. von englischen Eltern oder in England

geboren; naturalisirte Engländer können weder Geheime Räthe, noch Parlamentsglieder werden. Nach Karl's II. Statut sollten, außer den obersten Staatsbeamten, 15 an der Zahl, welche „virtute officii" zum Geheimen Rath gehörten, noch 10 Lords und 5 Gemeine („Commoners") darin sitzen. Solche numerische Beschränkungen konnten sich aber nie lange halten, und heutzutage werden die Sitzungen meistens nur von den eigentlichen Staatssecretären (Ministern) und den anderen Mitgliedern des „Kabinets" gebildet, die übrigen Geheimen Räthe werden nur in seltenen Fällen einberufen, und dann vorzugsweise diejenigen, welche sich bei der gerade vorliegenden Frage durch ihre Sachkenntniß oder Erfahrung speciell bethätigen können. Seit K. Johann steht, mit Ausnahme der Regierungszeit der Königin Elisabeth, welche selbst präsidirte, der Geheime Rath unter einem besonderen Präsidenten. Dieses Amt, das mehr Würde als Einfluß verleiht und mehr ehrt als beschäftigt, wechselt die Person mit jedem Ministerwechsel; der jetzige Präsident, Lord John Russell, ist der erste, der nicht dem Oberhause angehört. In England, wo man so viel auf hergebrachte Formen hält, ist diese Neuerung nicht ganz unwichtig. — Außer dem Geheimen Raths-Präsidenten gehören noch folgende Würdenträger zum Kabinet im engeren Sinne:

Der „erste Lord*) des Schatzes". Dies ist der eigentliche Präsident des Ministeriums oder „Prémier-ministre"; er ist es gewöhnlich, der das Kabinet bildet, ihm seinen Namen gibt und die Gesammt-Politik desselben vertritt. Sein Titel ist charakteristisch für die ganze Entwickelung des constitutionellen Lebens in England, welches nur an die Steuerbewilligung geknüpft ist; aber sein Titel bedeutet nicht, daß er auch Finanzminister sei.

Der erste Lord der Admiralität (Marine-Minister).

Ferner die 3 Staats-Secretäre für die auswärtigen Angelegenheiten, für die Colonieen und das Innere.

Die Finanzen verwaltet der „Kanzler" (oder Controleur) der Schatzkammer. Dieser, der „Chancellor of the Exchequer",

*) Der Titel Lord bei Beamtungen bedeutet niemals an sich ein Mitglied des Oberhauses.

ist nicht mit Jenem, dem „First Lord of the Treasury," zu verwechseln.

Zu den ersten Würden des Kabinets gehört vor allen anderen natürlich der Lord-Kanzler, als Präsident des Oberhauses und höchster Richter des Reiches, der das große Staatssiegel bewahrt und bei feierlichen Aufzügen von den imposantesten Insignien umgeben ist; dann der Siegelbewahrer des Königs (Lord privy seal), der auch gewöhnlich aus dem hohen Adel ausgesucht wird. Seit einigen Monaten steht auch der Kriegsminister in der Reihe der Staatssecretäre, während bisher die verschiedenen Fächer der Kriegs-Verwaltung, von einander getrennt, theils unter dem Ministerium des Innern, größtentheils aber unter dem Colonial-Departement gestanden hatten. (Bekanntlich steht der geringste Theil der englischen Armee in England oder Schottland; ihre Haupt-Verwendung ist, den Fall eines europäischen Krieges ausgenommen, in den Colonieen, Ost-Indien und etwa noch in Irland. Der Generalissimus oder Chef-Commandant, der Kriegs-Secretär, der Kriegs-Zahlmeister, der Präsident des Artillerie-Amtes theilten sich bisher in die eigentlich technische Verwaltung; dazu kommt noch ein Vorsteher der militärischen Justiz, der gleichfalls mit jedem Ministerwechsel abtritt.)

Außer den bisher genannten Staats-Secretären gehören noch zur Administration im weiteren Sinne:

Der Präsident des Control-Amtes über Ost-Indien;

der Chef der Domainen-Verwaltung („Woods und Forests");

der Münzmeister;

die Vorsteher vieler Regierungs-Büreaux und einzelner fiscalischer Verwaltungszweige, die den respectiven Staats-Secretären untergeordneten Lords oder Commissionäre des Schatzes und der Marine; — die Vice-Kanzler von England und die General-Advocaten von England und Schottland, der Vice-König und die höchsten richterlichen Beamten von Irland, der Kanzler des Herzogthums Lancaster u. s. w., u. s. w.

Alle diese Personen müssen, einer unverbrüchlichen Praxis gemäß, dem Ober- oder Unter-Hause angehören und mit dem Sy-

steme wechseln. Einer von den angesehensten Mitgliedern des Kabinets erhält gewöhnlich die besondere Mission, dasselbe dem Unter-Hause gegenüber zu vertreten, wenn nämlich der „erste Lord des Schatzes" im Ober-Hause sitzt, oder umgekehrt, wenn Dieser im Unter-Hause sitzt, hat das Ministerium seinen besonderen Stimmführer im Ober-Hause. Kürzlich ist es zum ersten Male vorgekommen, daß der „Leiter des (Unter-) Hauses" Mitglied des Kabinets war, ohne ein eigenes Portefeuille zu verwalten.

Kehren wir, nach dieser nothwendigen Ausführung, vom Kabinet zum Geheimen Rath zurück, so haben wir diesen in seiner eigenthümlich-juristischen Thätigkeit zu betrachten.

Das „gerichtliche Comité des Geheimen Rathes" ist noch heute in den meisten Gebieten der Administrativ-Justiz die höchste Landesbehörde, wie der Staatsrath in anderen Ländern. Dieses Comité wird vom Lord-Kanzler, dem Geheimen Raths-Präsidenten, allen Denjenigen, die das eine oder andere dieser Aemter je bekleidet haben, und noch einigen anderen juristischen Würdenträgern im Geheimen Rathe gebildet und muß, um zu entscheiden, von wenigstens 4 Mitgliedern besetzt sein. Dies nennt man ein „Quorum von 4en". (Vergl. dazu Stat. 6 u. 7. Victoria 38, c. 1.)

Außer den gewöhnlichen Administrativ-Sachen bilden Colonial-Verhältnisse und seit K. Heinrich VIII. auch Kirchen-Sachen die Haupt-Objecte seiner Thätigkeit; in letzteren ersetzt dieses Comité seit der englischen Reformation den Gerichtshof des Lord-Kanzlers für Appell-Sachen von den geistlichen Gerichten; in ersteren repräsentirt es die höchste Instanz der Colonial-Gerichte. In der Bevormundung der Geisteskranken kann vom Kanzlers-Hof an das Comité des Geheimen Rathes appellirt werden. Seit der Aufhebung der Stern- und Request-Kammer ist ihm auch die Vorbereitung gewisser (politischer) Staats-Prozesse übertragen, und kann es auch, unter den regelmäßigen Garantieen, Verhaftungen anordnen. (Vergl. 16 Carol. I, c. 10: die habeas-corpus-Akte.)

Die neuere Gesetzgebung ertheilt ihm ferner die Controle der Patent-Gesetze und der diesen verwandten Nachdrucks-Gesetze, womit die Befugniß der Verlängerung oder Verkürzung gewisser

Privilegien-Termine verknüpft ist. — In einem ganz besonderen Falle bildet dieses Comité die erste und einzige Instanz, wenn nämlich ein Territorial-Streit zwischen 2 Colonieen oder Provinzen entsteht. — In solchen Fällen ist eine andere Rechtsbehörde nicht wohl zulässig.

Die Formel, mit welcher dieses, den ganzen Geheimen Rath vertretende Comité seine Urtheile verkündigt, heißt: „der König in seinem Rathe" u. s. w. — Zwar bedeutet diese Formel kein positives Verhältniß mehr, aber in der That steht der Geheime Rath den anderen Gerichten nicht an Unabhängigkeit gleich. Die normalen Richter des Königreichs (wozu Kanzler und Vice-Kanzler nicht gehören), können nicht nach Belieben entfernt werden, noch treten sie mit des Königs Tode ab; die Anstellungs-Urkunde ernennt sie seit 1688 „quamdiu se bene gesserint"; — und durch Stat. 1. Geo. III, c. 23, können sie nur mit Zustimmung beider Häuser entlassen werden. — Diese fundamentalen Beschränkungen der Executive, so wie jene anderen, welche sich als Bedingung eines freien Staates von selbst verstehen, wurden fast alle unter K. Wilhelm III. in den Jahren 1688 und 1700 (s. oben in Kap. III) festgestellt. Manche Bestimmung der „Bill of rights" oder des „Act of Settlement" wurde unter den später veränderten Umständen als überflüssig wieder abgeschafft, z. B. die, daß der König nicht ohne Erlaubniß des Parlamentes das Land verlassen dürfe. Für die Verantwortlichkeit der höchsten Beamten wegen Verfassungs-Verletzungen gibt es weniger ein eigenes Strafrecht, als eine besondere Prozedur („impeachment"), in welcher das Unter-Haus als Kläger auftritt, das Ober-Haus zu Gerichte sitzt und der König nicht begnadigen kann. Unter der unbedingten Herrschaft parlamentarischer Majoritäten wird dieses Verfahren freilich stets seltener, weil unnöthiger, doch hat es gegen Ende des vorigen Jahrhunderts noch an Warren Hastings, dem berühmten General-Gouverneur von Ost-Indien, eine Anwendung gefunden, die ganz Europa in Spannung hielt. (Vergl. die nächsten beiden Kapitel.)

Eine andere, alte Form gegen ungerechtfertigte Handlungen der Krone besteht in einer „Petition" an den Kanzlei-Hof, auf die Annahme hin, daß der König getäuscht sei, sich im Irrthum

befinde. Der König als Solcher ist niemals Beklagter, wohl aber Kläger. Seine Allgegenwärtigkeit bei sämmtlichen Gerichten des Reiches (i. e. seine „Ubiquity“, „ubiquitas“) ist eine constitutionelle Fiction, aus der sich manche Prärogative ergibt. Zum Beispiel: „Nullum tempus currit regi“, ist ein Princip des öffentlichen Rechtes und besagt, daß keine Verjährungsfrist gegen die Rechte der Krone laufe; aus demselben Grunde ist die Krone nie contumax („non suited“), sie wird nie wegen Nicht-Erscheinens abgewiesen, niemals in die Kosten verurtheilt; sie ist privilegirter Gläubiger bei Concursen, kann aber nicht „joint tenant“ sein*); u. s. w.

Der gemeinrechtliche Satz, daß dem Könige keine Verjährung laufe, wurde früher so consequent durchgeführt, daß selbst die Verfolgung von Verbrechen oder Vergehungen, welche ja im Namen der Krone geschieht, zu jeder Zeit angestellt werden konnte, doch hat das statutarische Recht schon seit 7. Will. III, c. 3, davon abgesehen, und selbst gegen die civilrechtlichen Territorial-Ansprüche der Krone läuft seit 9. Geo. III, c. 16, eine Verjährungs-, resp. Ersitzungsfrist von 60 Jahren.

Im Allgemeinen gilt der Satz, daß ein Parlaments-Statut sich nur dann auf den König beziehe, wenn es ihn ausdrücklich nennt, es sei denn zu seinem Vortheile abgefaßt**); — doch bezieht sich das natürlich nur auf die eigentlichen Kronrechte, denn von den allgemeinen Landesgesetzen ist er nicht entbunden. (cfr. oben.)

Freilich derogirt das königliche Familien-Recht dem gemeinen Recht in mancher Hinsicht. Die patria potestas ist

---

*) Die Joint-tenancy ist der ungetheilte Besitz mehrerer Personen an demselben Gegenstande und aus einem und demselben Rechts-Titel.

**) Bekanntlich darf der König nicht einmal im Parlamente kritisirt werden, die Kritik seiner Worte und Handlungen wird immer nur gegen seine Rathgeber gerichtet. Vor und nach der zweiten Revolution (in den Jahren 1685 und 1717) wurden Mitglieder des Unter-Hauses wegen leichter Uebertretungen dieser Regel in den Tower gesperrt.

darin mehr ausgedehnt und die Stellung der Frau juristisch freier, gleichsam die einer emancipata.

Wie weit das königliche Geblüt gerechnet wird, hat also in dieser Beziehung sowohl, als auch für die Rangverhältnisse mit den obersten Pairs und Reichswürdenträgern, eine ganz positive Bedeutung. Die Praecedenz-Tafel aus dem 31. Regierungs-Jahre König Heinrich's VIII. zählt sämmtliche Descendenten, Geschwisterkinder und die Geschwister des regierenden Ascendenten dazu. Die Erziehung und Bevormundung aller Descendenten, auch zum Beispiel der königlichen Enkel, deren Eltern noch leben, wird vom Könige selbst geleitet. So entschieden noch im Jahre 1718, 10 unter den 12 Oberrichtern von England. Kein Mitglied der königlichen Familie, auch die Königin-Wittwe einbegriffen*), kann sich ohne des Königs, unter dem großen Siegel gegebenen, Consens verheirathen; widrigenfalls ist die Ehe nichtig, der andere Ehegatte des Hochverrathes schuldig, alle bei der Ehevollziehung Mitwirkende oder auch nur Anwesende sind straffällig. (Vergl. 12. Georg. III, c. 11, und den bekannten Rechtsfall des Herzogs von Sussex, über den C. S. Zachariae und andere deutsche Juristen geschrieben.)

Die königliche Gemahlin („Queen consort“, im Gegensatze zur „Queen regnant“) steht nicht, wie die anderen Eheweiber Englands, so unter der Tutel des Königs, daß sie nicht selbstständig Rechtsgeschäfte vollziehen, z. B. Land erwerben oder veräußern könnte. Gleich der Augusta des Justianeischen Rechtes ist sie über die gewöhnlichen Beschränkungen erhaben. Das englische Recht vergleicht sie einer „feme sole“ (alt-normannisch für „femina sola“, im Gegensatz zu „feme covert“, „femme couverte“ verheirathete Frau). Die Königin hat privilegirte Gerichtsbarkeit, ihren eigenen Attorney und Solicitor, sie kann sich ohne Autorisation ihres Mannes bei Prozessen betheiligen, von ihm selbst Cessionen empfangen u. s. w. — Außer der Zollfreiheit kamen dazu früher noch eine Menge anderer Privilegien, die den regalia minora des Königs an die Seite

*) Selbstredend sind die Kinder der in die Fremde verheiratheten Prinzessinnen hiervon ausgenommen.

zu stellen waren und schon im Domesday-book und der späteren Pipe-roll (unter K. Heinrich I.), neben des Königs Lehnrechten, aufgezählt waren. Bis zu K. Heinrich VIII. empfing die Königin das aurum reginae, d. h. den 10. Theil gewisser Feudal-Abgaben, z. B. die beim Uebergang liegender Güter in todte Hand geleistet wurden. Unter Jakob I. wurde dieses Recht noch in Anspruch genommen, aber von den Kron-Juristen nicht befürwortet und seitdem fallen gelassen. — Die Königin, der Thronerbe (Prinz von Wales und Herzog von Cornwallis*), dessen Gemahlin und die königliche Prinzessin (d. h. die muthmaßliche Thronerbin), genießen für ihr Leben, ihre Ehre und Sicherheit desselben außerordentlichen Rechtsschutzes, welchen die Strafgesetze dem Könige selbst verleihen; die übrigen Glieder der königlichen Familie aber nicht. — Für den Königin-Gemahl besteht seit 3/4 Vict. 52 auch eine detaillirtere Gesetzgebung; er soll bis zum 18. Jahre des Thronfolgers dessen Vormund und Regent sein können, unter der Bedingung, daß er während dieser Zeit weder das Land verlasse, noch die Religion ändere, noch eine Katholikin heirathe; auch darf während der Regentschaft Nichts an den Grundgesetzen der Kirche, noch an der königlichen Successions-Ordnung verändert werden.

---

*) An diese erblichen Titel sind gewisse Einkünfte aus den betreffenden Provinzen geknüpft.

XXX.

Uebersichten aus dem französischen Rechtsleben.

Von Dr. Julius Levita in Paris.

Das Interesse der gerichtlichen Verhandlungen concentrirt sich während der beiden Monate der Gerichtsferien in den Strafsitzungen. „Le juge criminel n'a pas de vacances", so heißt es im Gesetze, und so muß es heißen, so lange Diejenigen, welche durch die Strafbestimmungen getroffen werden sollen, ohne Rast und Ruhe ihre verbrecherischen Pläne schmieden und ausführen. Das goldene Zeitalter, wovon die alten Dichter schwärmen, wäre angebrochen, so sagt ein berühmter französischer Criminalist, wenn der juge d'instruction und der Staatsanwalt während einiger Monate des Jahres ihr Kabinet schließen und sich dem „dolce far niente" hingeben könnten. — In Frankreich scheint man von diesem goldenen Zeitalter noch ein wenig entfernt, denn die Gerichtschronik der letzten Wochen zeigt eine sehr merkliche Vermehrung der Verbrechen, nicht nur quantitativ, sondern ganz besonders qualitativ. In unserer letzten „Uebersicht" haben wir an eine sehr summarische und gedrängte Darstellung der während des vorletzten Monates zur Verhandlung gekommenen Strafproceduren die Bemerkung angeknüpft, daß in einem sehr kurzen Zeitraume zahlreiche, durch alle Umstände besonders grave Fälle gerichtet wurden. Für den verflossenen Monat können wir, und vielleicht noch mit stärkerem Rechte, ein Gleiches behaupten. Vor dem kleinen Assisenhofe des Departements der Haute-Vienne wurden in derselben Session zwei Capitalanklagen verhandelt. Ein Individuum war angeklagt, zur Befriedigung seiner Geldgier seinen Vater ermordet zu haben; ein anderes stand unter der Anklage eines Mordes, welcher dadurch charakterisirt war, daß das unglückliche Opfer die Spuren von zwei und fünfzig verschiedenen

Dolchstichen an seiner Leiche trug. Die beiden Angeklagten wurden von den Geschworenen für schuldig befunden und demzufolge von dem Assisenhofe zum Tode verurtheilt.

Vor dem Assisenhofe der Stadt Blois wurde ein Prozeß verhandelt, welcher nicht nur durch die Gravität seines Gegenstandes, sondern ganz besonders durch die Umstände, unter welchen die Angeklagten der Justiz überliefert wurden, ein großes Interesse erregte. Der Gegenstand der Anklage war die Ermordung von vier verschiedenen Personen, d. h. von sämmtlichen Gliedern einer wohlhabenden Familie des Departements. Die That wurde bereits vor länger als zehn Jahren vollführt, und durch einen wunderbaren Zufall wurden die Schuldigen den Armen der Strafjustiz überliefert. Ein unter den beiden Concubinen der Thäter entstandener Hader ließ einige Andeutungen hervortreten, welche die Behörden rasch auf eine sichere Spur geleiteten. Trotz des langen Zeitraumes, welcher seit der That vergangen, war es möglich, alle Einzelheiten aufzuklären; und da einzelne Facta nach Jahren dem Gedächtnisse des Einzelnen entfallen konnten, so griff die untersuchende Behörde zu der Masse, damit in der Vereinigung der von Einzelnen bewahrten Elemente eine feste Basis für die Procedur gewonnen würde. Die Verhandlungen dauerten während mehrerer Tage; im Ganzen wurden 100 Zeugen abgehört und obgleich die beiden Angeklagten bis zum letzten Augenblick hartnäckig ihre Betheiligung an der That in Abrede stellten, so fanden die Geschworenen dennoch in dem Ergebnisse der Debatten hinreichende Gründe für eine Verdammung. Diese Procedur ist eine von denen, in welchen sich die Macht der Vorsehung bewährte, eine Macht, gegen welche die verschmitztesten Verbrecher vergebens ihre Pläne schmieden.

In einem anderen Departement, in dem der Côte d'or, wurde ein Vergiftungsprozeß verhandelt, in welchem fünf unglückliche Opfer figuriren. Die Angeklagte hat sämmtliche Glieder ihrer Familie durch Gift getödtet, um einen von ihr verfolgten Plan durchzusetzen. Die schauderhaften Einzelnheiten dieses Falles erinnern an eine jüngst in Straßburg gepflogene Assisenprocedur, wovon wir in unserem letzten Briefe berichteten. An dem Tage, an welchem die Geschworenen der Côte d'or die Giftmischerin für schuldig erklärten, fiel das

Haupt der Veronika Frantz, der Heldin des ſchauerlichen Drama's von Straßburg.

Der Fall des parricide, wovon wir am Eingange dieſer „Ueberſicht" redeten, iſt nicht iſolirt. Vor einigen Tagen hat der Aſſiſenhof des Departements der Loire inférieure ein Todesurtheil gegen einen Muttermörder verhängt.

Während auf dieſe Weiſe die gravſten Fälle in den Departements verhandelt werden, bleibt die Capitale an Schreckensſcenen nicht zurück. In den nächſten Tagen wird vor dem Aſſiſenhofe der Seine eine Procedur verhandelt werden, deren Gegenſtand bereits durch die zur Oeffentlichkeit gelangten ſchauderhaften Details im Allgemeinen bekannt iſt. Ein reicher ſchweizer Fabrikant war das Opfer eines unter den brutalſten Umſtänden verübten Mordes. Die Thäter haben ihr Opfer auf die fürchterlichſte Weiſe verſtümmelt, um den Körper in eine zur Verſendung beſtimmte Kiſte zu preſſen. Die Kiſte wurde einer Adminiſtration der Eiſenbahn übergeben, woſelbſt der von der Leiche verbreitete Geruch bald den Verdacht eines ſchauderhaften Verbrechens erregte. Die Polizei fand raſch die Spuren der That, und haben bereits die von derſelben in Verhaft genommenen Individuen umſtändliche Geſtändniſſe des von ihnen begangenen unmenſchlichen Actes abgelegt.

Ein in den letzten Tagen vor dem Aſſiſenhofe von Paris verhandelter Bigamieprozeß erregte namentlich wegen der Perſönlichkeit, gegen welche die Anklage gerichtet war, Intereſſe. Die der Bigamie Angeklagte war bereits mit einem angeſehenen Engländer verheirathet, als ſie ihre Hand dem Eigenthümer eines großen Pariſer Hotels reichte. Der Name des Fürſten Ghika, welcher der Schwager der Angeklagten iſt, wurde wiederholt im Laufe der Debatten erwähnt. Der Prozeß endigte mit einer Freiſprechung.

In der Mitte dieſer zahlreichen und wirklich Schrecken erregenden Strafprozeſſe begreift man, daß die Regierung ſtrengere Maaßregeln in Betreff der Handhabung der Polizei erläßt. Soeben erſchien ein höchſt wichtiges Decret, wodurch die ganze Polizei-Verwaltung der Capitale reorganiſirt wurde. Zufolge des neuen Decretes ſoll eine große Anzahl von Beamten, namentlich niederen, zu einer wirkſameren Handhabung und Adminiſtration der Polizei ein-

gesetzt werden. In Gemäßheit des in Rede stehenden Decretes werden zwei Kategorieen von Polizeibeamten unterschieden; die erste besteht aus den mit dem allgemeinen Dienste (services généraux) betrauten Agenten; die zweite aus den mit einer ständigen Beaufsichtigung der 12 Arrondissements der Stadt Paris chargirten Beamten. Zur ersten Kategorie gehört ein commissaire de police en chef, welcher von einem sous-chef, 12 commis, 12 officiers de paix, 12 inspecteurs principaux, 18 brigadiers, 31 sous-brigadiers und 461 sergents de ville assistirt ist. Die zur zweiten Kategorie gehörigen Agenten sind 12 officiers de paix, 36 brigadiers, 288 sous-brigadiers, 2415 sergents de ville und 241 Hülfsbeamten. Die zu dieser letzteren Klasse gehörigen Offiziere sind jeder in dem ihm angewiesenen Viertel, welches in dem Decrete mit dem Ausdrucke „ilôt" bezeichnet ist, thätig. — Wie beträchtlich die in diesem Decrete enthaltenen Aenderungen sind, geht daraus hervor, daß nach der früheren Organisation, in welcher die neue Distinction nicht bestanden hat, nur 700 niedere Agenten fungirten. Diese letztere Zahl stand bedeutend hinter derjenigen zurück, welche in der englischen Capitale besteht. In London sind 4764 Constabler in permanentem Dienste. Für die Departements sollen ähnliche Maaßregeln in Betreff der Vermehrung des Polizeipersonals bevorstehen.

Wenden wir nun unseren Blick ab von den traurigen Scenen, welche wir darstellen mußten, um in großen Zügen die wichtigsten Ereignisse des französischen Gerichtslebens darzustellen, und treten wir ein in die Ferienkammer des Pariser palais de justice, worin die von dem Präsidenten für besonders dringlich erklärten Civilprozesse verhandelt werden. Als wir in dem verflossenen Jahre, in derselben Epoche, über die Ferienkammer referirten, machten wir, im Hinblicke auf die zur Verhandlung gekommenen Proceduren, die Bemerkung, daß es bei einzelnen den Anschein habe, als ob der Richter, welchem es nicht vergönnt ist, die Ruhe mit seinen Collegen zu theilen, sich durch einzelne, ihrem Gegenstande zufolge besonders unterhaltende und eigenthümliche Fälle zu entschädigen suche. Wir wiederholen diese Bemerkung in Beziehung auf einzelne in den letzten Tagen gepflogene Debatten, bei welchen es nicht möglich ist, das Motiv der Dringlichkeit, welches nach den gesetzlichen Bestimmungen

allein maaßgebend iſt, zu erkennen. Greifen wir aus den letzten Sitzungen einige Fälle heraus, um unſere Behauptung zu beweiſen!

Der Eigenthümer eines nach der Beſchreibung des Klaglibells reizenden engliſchen Hündleins verpfändete Letzteres, um die Summe von 150 Francs zu erhalten. Der Inhaber der durch eine eigenthümliche hypothekariſche Sicherheit garantirten Forderung gewann allmählich den Gegenſtand ſeines Unterpfandes lieb, und als der Schuldner zur Zurückziehung ſeines Hundes die Zahlung von 150 Francs anbot, ſo wurde von dem Gläubiger der Empfang dieſes Betrages verweigert. Der Schuldner fürchtete nicht einen Prozeß auf Vindication ſeines Hundes und ſtellte eine Klage beim Civil-Tribunal an, worin er eine Entſchädigungsſumme von 1000 Francs verlangte. Das Gericht hatte in dieſem eigenthümlichen Prozeſſe einmal zu entſcheiden, ob ein Hund ein Gegenſtand eines Unterpfandes und einer Vindicationsklage ſein könne, und, im Falle dieſe Frage bejaht würde, war die factiſche Unterſuchung des Werthes des Pfandes anzuſtellen. Nachdem von beiden Seiten mit Wärme plädirt worden war, entſchied das Gericht, daß ein Hund Gegenſtand einer gültigen Hypothek ſein könne, und in Betreff der Klage auf Schadenserſatz wurde der Beklagte zur Zahlung der Summe von 5 Francs für jeden Tag der Verweigerung der Reſtitution während eines Monats verurtheilt, worauf dann weiter erkannt werden ſolle, was Rechtens. Alſo ſteht noch die definitive Schätzung des Helden des Prozeſſes bevor, für deſſen Entbehrung proviſoriſch das Gericht eine Entſchädigungsſumme von 5 Francs per Tag angenommen hat! Wenn man nicht den Hund für eine einem raſchen Verderben ausgeſetzte Sache betrachtet, ſo findet man nicht leicht einen Grund der dringlich erklärten Verhandlung eines Prozeſſes, deſſen ſich ſicher ſchon in der nächſten Zeit ein gewandter Vaudeville-Dichter zu einem launigen Poſſenſpiele bedienen wird.

In einer anderen Sitzung der Ferienkammer hatte das Gericht über eine andere, nicht minder eigenthümliche Frage zu entſcheiden. Eine von einem Unternehmer öffentlicher Spiele engagirte Luftſchifferin unterbreitete dem Civil-Tribunal die Frage, ob der Director, welcher ſie als aëronaute engagirt habe, verpflichtet ſei, einen Ballon zu ihren Wolken-Excurſionen ihr zur Verfügung zu ſtellen. Das

Gericht entschied, daß, wenn auch unter Umständen ein Schauspieler zur Anschaffung der für sein Auftreten erforderlichen Objecte verpflichtet sei, so könne man doch eine solche Anforderung nicht an den Aeronauten stellen. Das Gericht hat durch mehrere Considerationen seine Ansicht über die delicate Frage des Prozesses zu motiviren gesucht. Auch in diesem Falle war es nicht möglich, die Elemente der Dringlichkeit, welche zum Behufe einer Ferienverhandlung erforderlich sind, vorzufinden. — Wir würden aus der Liste der Ferienprocceduren noch einen oder den anderen komischen Fall anführen, wenn nicht die dargestellten beiden Fälle zur Begründung unserer Behauptung genügten.

Durch einige neue Decrete wurde die Organisation mehrerer Colonialgerichte reformirt. Das Decret vom 16. August betrifft die Gerichtsorganisation von Guyana, welche bisher nach den Bestimmungen des Decretes vom Jahre 1828 geregelt war. Einzelne Stimmen erhoben sich seit längerer Zeit für Einführung der Grund-Principien der allgemeinen französischen Gerichtsorganisation in den Colonieen; namentlich verlangte man Einführung des Instituts der Jury und Anerkennung des Princips der Inamovibilität der Richter. In dem neuen Decrete wurden solche wichtige Aenderungen nicht eingeführt und im Allgemeinen die Grundlage des früheren Zustandes beibehalten. Die Friedensrichter erkennen in erster und letzter Instanz bis zum Betrage von 250 Francs und in erster Instanz bis zur Summe von 500 Francs. Die Gerichte der ersten Instanz, welche aus einem juge impérial, einem lieutenant de juge und einem juge auditeur zusammengesetzt sind, entscheiden im Appel über die friedensgerichtlichen Urtheile und in erster Instanz bis zum Betrage von 1000 Francs. Als Strafgericht entscheidet dieses Tribunal bloß über Zoll-Defraudationen. — Die sogen. cour impériale, bestehend aus einem Präsidenten, zwei Räthen und einem conseiller auditeur, ist in Beziehung auf Strafprozesse ein wirkliches Correctionellgericht im Sinne des französischen Code d'instruction criminelle, und in Betreff von Civilsachen entscheidet dieselbe in appellatorio über die Urtheile der Tribunale der ersten Instanz und sodann selbstständig über alle die Competenz der Letzteren überschreitenden Proceduren. Aehnlich der englischen Einrichtung, zufolge

deren die Richter nur zu gewissen Epochen tagen und alsdann die in der Zwischenzeit eingelaufenen Angelegenheiten erledigen, versammelt sich die cour impériale bloß einmal jeden Monat, um während der von der Zahl der Geschäfte bedingten Frist vereinigt zu bleiben. — Die Assisenhöfe, in welchen statt der Geschworenen einige Assessoren zu Gericht sitzen, entscheiden, wie die französischen cour d'assises, über Verbrechen. — Das neue Decret in Betreff der Colonie von Senegal unterscheidet sich von dem letzteren darin, daß in einzelnen Punkten mehr an den Grundsätzen der allgemeinen französischen Gesetzgebung festgehalten wurde. Die Gerichte der ersten Instanz sind in Strafsachen die eigentlichen Correctionellgerichte und die Appelhöfe sind die chambres des appels correctionels. Im Uebrigen ist die Organisation beinahe dieselbe, wie solche von uns in großen Zügen in Betreff der Colonie Guyana dargestellt wurde. — Wir gehen nicht näher auf diese Decrete ein, welche einen nur sehr kleinen Fortschritt zur Lösung der so schwierigen Frage der Stellung der Colonieen zum Mutterlande machten.

B e r i c h t i g u n g.

Oben S. 297, Z. 1 u. 5, statt Intramural l. Intramuran.

XXX.I

Ueber juristische Zeitschriften.

Von Arnold.

In früheren Zeiten wurden einzelne rechtswissenschaftliche Fragen gewöhnlich in Dissertationen erörtert, welche nicht von Jedem gesammelt wurden, und selbst dann, wenn eine Sammlung in Privathänden sich befand, oft nach dem Tode des Besitzers der Zerstreuung, ja gar der Vernichtung Preis gegeben waren.

Weit zweckmäßiger ist das Verfahren der späteren Zeit, die juristischen Abhandlungen über einzelne Fragen, soferne solche nicht von größerem Umfange sind *), gesammelt herauszugeben, und dieses geschieht besonders durch juristische Zeitschriften, so daß der Leser solche periodisch erhält und das Lesen, die Aufbewahrung und das Auffinden erleichtert wird. Während nun bisher schon dergleichen Zeitschriften, von welchen wir als Beispiele das Archiv für civilistische Praxis, die Gießener Zeitschrift, das Archiv für Criminalrecht, die Zeitschrift für deutsches Recht, Hitzig's Annalen, sehr vortheilhaft jetzt fortgesetzt von Schletter, dann die kritische Zeitschrift für Rechtswissenschaft und Gesetzgebung des Auslandes nennen, sehr ersprießlich gewirkt haben und auch bisher schon in einzelnen Staaten besondere auf die Territorialrechte sich beziehende Zeitschriften erschienen sind, mehren sich diese Zeitschriften immer mehr und man hört hie und da theils die Meinung, daß die Zahl der Zeitschriften zu groß werde, theils die Ansicht, daß die vorzüglich für einzelne deutsche Länder berechnenden Zeitschriften in anderen deutschen Ländern von wenig Interesse wären.

Diese Ansichten dürften indeß die richtigen nicht sein. Der Wunsch nach Verbesserung der Civil- und Criminal-Gesetzgebung ist beinahe in allen deutschen Ländern längst rege geworden und die in

*) Voluminöse Abhandlungen eignen sich nicht leicht für Zeitschriften.

den jüngsten Jahren in den meisten Ländern geschehene Einführung des mündlich-öffentlichen Strafverfahrens mit Anklageprincip und größtentheils mit Geschworenengerichten, von Vielen gewünscht und mit Freuden begrüßt, von Wenigen getadelt und gefürchtet, von Einigen noch jetzt verketzert und verdammt, hat in der juristischen Welt ein so reges Leben, eine so große Theilnahme an legislativem Fortschritt und an wissenschaftlicher Praxis erzeugt, daß nicht nur der Drang, interessante Rechtsfragen gründlich zu bearbeiten und die Resultate mitzutheilen, sondern auch der Wunsch, dergleichen Ausführungen zu kennen, ganz in der Natur der Sache liegt und Jedem, welcher wissenschaftlicher und geistiger Gesetzanwendung sich bestrebt, solche Kenntniß nothwendig ist. Es ist dem viel beschäftigten Practiker nicht zuzumuthen, Alles zu lesen, was in der juristischen Literatur erscheint; es würde ihm die Zeit hiezu fehlen: Aber das ist Bedürfniß für Jeden, welcher die Gesetze geistig auffassen und geistig anwenden will, daß er Das, was in dem Bereiche seines Wirkens von Anderen und auch in anderen Ländern gedacht, erfahren und veröffentlicht ist, kennen lerne, um vor Einseitigkeit und falscher Auffassung der Gesetze seines Landes sich zu bewahren. Es gibt in den einzelnen Ländern viele Fragen des Territorialrechts, welche in anderen Ländern in derselben Art vorkommen, und so wie es Dem welcher bei der Behandlung eines einzelnen Rechtsfalles nur das Specielle dieses Falles im Auge hat, leicht widerfährt, daß er das Gesetz einseitig auffaßt und anwendet, bei dem nächsten Falle aber bemerkt, daß er durch sein Abweichen vom rechten Wege sich in die Lage gesetzt hat, nun im Widerspruch mit seiner früheren Entscheidung den rechten Weg einzuschlagen oder abermals und nun wissentlich dem Geiste des Gesetzes entgegen zu handeln, so ist auch Derjenige, welcher sich darauf beschränkt, nur die Gesetze und die Erfahrungen seines Landes zu kennen, der Gefahr nicht enthoben, durch diese Beschränkung seiner Kenntnisse beschränkte Ansichten, selbst bei der Anwendung der Gesetze seines Landes, an den Tag zu legen. Es ist daher jedem Juristen, welcher sich über das Gewöhnliche erheben will, sehr zu rathen, die periodische Literatur auch anderer Länder kennen zu lernen und daraus wenigstens Das zu berücksichtigen, was ihm in seinem Wirkungskreise nützt.

Es soll hier nicht ein Verzeichniß aller jetzt erscheinenden juristischen Zeitschriften oder auch nur der vorzüglicheren derselben gegeben werden: wir wollen nur zum Beweise des oben Gesagten aufmerksam machen, wie außer den vorhin genannten Zeitschriften die österreichische Gerichtszeitung durch höchst gediegene Abhandlungen über rechtswissenschaftliche Gegenstände im Allgemeinen und ohne Beschränkung auf österreichische Verhältnisse, durch Abhandlungen und Präjudizien aus der deutschen Wechselordnung*), durch Abhandlungen und Präjudizien aus österreichischem Civilrecht und Civilprozeß, dann aus Strafrecht und Strafgesetzgebung, insbesondere in Beziehung auf das öffentlich-mündliche Strafverfahren**) für ganz Deutschland von hohem Werth ist und namentlich auch durch Mittheilung von Rechtsfällen die wohlthätigen Wirkungen des Gesetzes zeigt, daß die Richter — die Todesstrafe ausgenommen — bei Zumessung der Strafe unter das gesetzliche Minimum herabgehen können, indem man mit wahrer Befriedigung sieht, daß die Richter die Strafe von der unverhältnißmäßigen Strenge des Gesetzes auf das im treffenden Falle verwirkte Maaß herabsetzen***). Wir nennen ferner das Archiv für preußisches Strafrecht, herausgegeben von dem kön. preuß. Obertribunalrath Goltdammer, welches, soweit es preußisches Strafrecht und preußischen Strafprozeß betrifft, aus denselben Gründen, welche vorhin bei der österreichischen Gerichtszeitung dargelegt wurden, für jeden deutschen Juristen Werth und Nutzen hat, außerdem aber auch sehr interessante allgemeine Abhandlungen enthält, z. B. von Mittermaier über Stellung und Wirksamkeit der Sachverständigen im Strafverfahren

*) Die deutsche Wechselordnung ist in Oesterreich nur mit sehr wenigen Abänderungen als österreichische Wechselordnung promulgirt.

**) Nachdem die im Jahre 1850 eingeführten Schwurgerichte abgeschafft waren, ist nun eine neue Strafprozeßordnung erschienen, wovon in diesen Blättern bereits gehandelt ist.

***) Eine solche Ermächtigung für die Richter läßt sich freilich nur rechtfertigen, wo, wie in Oesterreich, die Strafgesetze zu strenge sind, aber augenblicklich nicht abgeändert werden können: unter solcher Voraussetzung aber ist sie nothwendig. Vergl. oben Band I, S. 227.

und über das Verhältniß von Mord und Todschlag; ferner von Goltdammer über die Stellung des vorsitzenden Richters zu den Geschworenen. Eben so wichtig für jeden deutschen Juristen und namentlich auch für die Practiker sind die neuen Jahrbücher für sächsisches Strafrecht, indem sie viele Fragen des sächsischen Strafrechts behandeln, welche in gleicher Art in anderen Ländern vorkommen, so daß die Erörterungen dieser Fragen von allgemeinem Interesse sind, außerdem aber auch Abhandlungen liefern, welche allgemeine strafrechtswissenschaftliche Fragen zum Gegenstande haben. Um hier nicht zu umständlich zu werden und unter dem Vorbehalt künftiger Besprechung anderer juristischer Zeitschriften erwähnen wir nur noch die Zeitschrift für schweizerisches Recht, herausgegeben von Ott, Schnell und von Wyß. Das schweizerische Recht ist Jedem, welcher der Wissenschaft des Rechts sich geweiht hat, von hohem Interesse; die ehelichen Güterrechte und die Rechte, welche das Grund-Eigenthum, dessen Verhältnisse und dingliche Lasten betreffen, sind dem deutschen Juristen zur Vergleichung mit dem deutschen Rechte von hohem Werth und die Art der Behandlung der Gegenstände in jener Zeitschrift zeigt von dem gediegenen Streben, der Wissenschaft nützlich zu sein.

Es sei erlaubt, hier noch einige Bemerkungen über den Gerichtssaal beizufügen. Von einzelnen Stimmen wurde der Wunsch geäußert, es möge der Gerichtssaal sich noch mehr als bisher der Rechtsanwendung widmen. Allein theils würde dadurch der Plan dieser Zeitschrift überschritten, theils würde mehr Raum erfordert als gewährt ist, theils ist eine solche Ausdehnung kein Bedürfniß. Der Gerichtssaal hat den Zweck, für volksthümliches Recht und dessen wissenschaftliche Anwendung in ganz Deutschland zu wirken: er widmet sich keinem einzelnen deutschen Lande, wohl aber allen einzelnen deutschen Ländern. Sein Wirken ist auf die Theorie, auf die Legislation und auf die Praxis gerichtet. In der Theorie ist ohnedies von einzelnen Ländern nicht die Rede: die Wissenschaft des Rechts ist Gemeingut aller Juristen. In der Legislation kommt es darauf an, legislative Fragen zu erörtern, Gesetzentwürfe und neue Gesetze zu besprechen und auch außerdeutsche Gesetze zu kennen, weil die Kenntniß und Vergleichung fremder Gesetze oft zur Belehrung

und dadurch zur Verbesserung des Einheimischen wirkt. Hinsichtlich der Legislation hat daher der Gerichtssaal sich auch mit den Gesetzgebungen einzelner Länder zu beschäftigen.

Was nun aber die Praxis betrifft, so ist es zwar allerdings Aufgabe dieser Zeitschrift, auch für eine wissenschaftliche Gesetzanwendung in den einzelnen Ländern zu wirken. Man muß aber hier jene Fragen, welche nur die Anwendung von Gesetzen betreffen, die einem einzelnen Staate eigenthümlich sind, von denen unterscheiden, welche für mehrere Länder von ziemlich gleichem Interesse sind. Mit den ersteren kann sich der Gerichtssaal sehr wenig und dann gar nicht befassen, wenn sie eine umfangreiche Erörterung erfordern. Nicht nur gestattet der Raum der Zeitschrift nicht, dergleichen Erörterungen, welche nur für die Praktiker eines einzelnen Landes Werth haben, aufzunehmen, sondern es würde dann auch verlangt werden können, daß dergleichen Specialfragen anderer einzelnen Länder ebenfalls aufgenommen würden und dann könnte es leicht geschehen, daß der größere Theil eines ganzen Jahrgangs der Zeitschrift nur für wenige einzelne Länder Interesse hätte, für die übrigen deutschen Länder aber von untergeordnetem Werth wäre*). Was dagegen diejenigen Fragen der Rechtsanwendung betrifft, welche nicht blos dieses oder jenes Landesgesetz, sondern allgemeinere, obgleich nur in einzelnen Ländern veranlaßte Fragen betreffen, so hat der Gerichtssaal bisher bewiesen, daß er auch der Praxis gewidmet ist, und er wird noch ferner sich bestreben, auch in dieser Richtung auf wissenschaftliche Praxis hinzuwirken und den Praktikern möglichste Dienste zu leisten.

In ähnlicher Art verhält es sich mit den Rechtsfällen. Schon das Programm des Stifters dieser Zeitschrift (Jahrgang 1849, Bd. I, S. 15) kündigt an, daß Rechtsfälle nur beschränkt auf die wesentlichsten Thatsachen und mit Kritik des Verfahrens und der

---

*) Eine andere Frage ist, ob dergleichen specielle Fragen, vom legislativen Standpunkte aus bearbeitet, für den Gerichtssaal angemessen wären. Diese Frage kann — Bearbeitung in compendiöser Form vorausgesetzt — bejaht werden, weil das Resultat gewöhnlich entweder vor dem Fehlgriff der einzelnen legislativen Bestimmung warnen oder die Vorzüge derselben zur Nachahmung empfehlen wird.

Entscheidung Platz finden können. Es ist auch sehr begreiflich, daß, wenn aus jedem einzelnen deutschen Staate auch nur ein einziger Bogen Rechtsfälle jährlich aufgenommen würde, schon damit allein mehr als die Hälfte eines Jahrgangs ausgefüllt und die Zeitschrift in dem wesentlichen Theile ihres Wirkens beeinträchtigt würde. In der Art aber, wie nach dem Programm Rechtsfälle aufgenommen, beurtheilt und zu legislativen Fragen benützt werden, entsprechen sie der Tendenz des Gerichtssaals, besonders wenn Rechtsfälle aus mehreren und auch von außerdeutschen Ländern hierzu benützt werden, und wir glauben als musterhafte Beispiele diejenigen nennen zu dürfen, welche der heurige Jahrgang dieser Zeitschrift geliefert hat.

Uebrigens ist es auch kein Bedürfniß, gerade den Gerichtssaal als Organ der Bekanntmachung bloßer Rechtsfälle oder auch rein particularrechtlicher Fragen zu denken. Denn so schätzenswerth und nothwendig es ist, dergleichen Specialitäten öffentlich zu besprechen, so bestehen doch hierfür bereits sehr geachtete Organe, wie z. B. Hitzig's Annalen, Temme's Archiv und die Zeitschriften einzelner Länder, von denen wir später noch Erwähnung thun werden: aus jenen Organen kann daher in obigen Beziehungen geschöpft werden, was der Gerichtssaal zu geben nicht im Stande ist.

So wie zu hoffen ist, daß die Leser des Gerichtssaals diese Aufklärung würdigen werden, so ist auch zu hoffen, daß die verehrlichen Herren Mitarbeiter auch ferner noch die Tendenz und die Gränzen dieser Zeitschrift im Auge haben und noch ferner zur Erreichung des Zieles, das wir uns gesetzt, kräftigst mitwirken werden.

Erfreulich wird es sein, wenn auch dem materiellen Strafrechte, dem Civilrechte und dem Civilprozeß besonderes Augenmerk zugewendet wird.

XXXII.

Literarische Anzeigen.

Von Arnold.

A. Lebret, die Strafrechtspflege der Gerichte des Königreichs Württemberg, bearbeitet auf die Grundlage der neuesten Strafgesetzgebung und der Normalien und Präjudicien der höheren Gerichte, nebst den auf die gerichtliche Strafrechtspflege bezüglichen Beilagen. Zweiter Band. Stuttgart, 1854. 8.

Das Werk des Herrn Lebret soll eine Sammlung aller, die Strafrechtspflege im Königreiche Württemberg betreffenden Gesetze und Verordnungen, unter Beigebung der einschlägigen Präjudicien der höheren Gerichte, werden. Es ist mit dem zweiten Bande begonnen, welcher den Strafprozeß enthält. In der ersten Abtheilung (S. 1 bis 278) sind die Strafprozeßordnung vom 22. Juni 1843, das Gesetz vom 14. August 1849 über das Verfahren in Strafsachen, welche vor die Schwurgerichte gehören und als Beilagen mehrere Vollzugsvorschriften, endlich auch eine königl. Verordnung vom 25. Juli 1848 gegeben und in den Anmerkungen theils erläuternde Hinweisungen, theils Präjudicien des Criminalsenats des kön. Obertribunals beigefügt. Die zweite Abtheilung (S. 1 bis 589) enthält verschiedene Verordnungen, Ministerialrescripte und Formulare, dann Nachträge zur ersten Abtheilung. Ein sehr zweckmäßig verabfaßtes Sachregister (S. 606 bis 640) erleichtert das Nachschlagen. Die Vorrede bemerkt, daß Herr Obertribunal-Director Staatsrath von Steck, ein mit der württembergischen Strafgesetzgebung und ihrer Anwendung in den Spruchgerichten vertrauter Mann, das Werk durchgesehen hat, um sich von der Richtigkeit und Vollständigkeit des Textes und der Anmerkungen zu überzeugen.

Der später zu erwartende erste Band wird dem materiellen Strafrecht gewidmet sein.

Jede Sammlung solcher Art, wenn sie vollständig und richtig, ist ein höchst erwünschtes Hülfsmittel für den Practiker, und auch Denjenigen, welche der Theorie und der Legislation sich widmen, verschafft sie viele Erleichterung, indem daraus nicht nur die Gesetze und Verordnungen, sondern auch die dadurch veranlaßten Zweifel und Streitfragen leicht überblickt werden können.

Carl Hahn, Gerichtsassessor bei der kön. Staatsanwaltschaft zu Breslau, Erläuterungen und Novellen zum Strafgesetzbuche für die Preußischen Staaten und zum Gesetze über die Presse. Breslau, 1854. 12.

Eine nach der Artikelfolge des Strafgesetzbuches und des Gesetzes über die Presse geordnete Sammlung von Auszügen von Gesetzen, Verordnungen, Justizministerialrescripten, Entscheidungen des kön. Obertribunals und anderen Erläuterungen.

Dergleichen Sammlungen sind dem Practiker ein höchst wünschenswerthes Erleichterungsmittel und Jedem, welcher für die Strafgesetzgebung im Allgemeinen, deren Fortschritt und Anwendung sich interessirt, gewähren sie schnellen Ueberblick dessen, was am Gesetze selbst zu vervollständigen, zu erläutern und zu verbessern ist.

Die Sammlung des Herrn Hahn wird daher mit Beifall aufgenommen werden.

Dr. Anton Ritter von Hye-Glunek, die leitenden Grundsätze der österreichischen Strafprozeßordnung vom 29. Juli 1853. Wien, 1854. 8.

Der Herr Verfasser, dem juristischen Publicum bereits durch andere Schriften vortheilhaft bekannt, liefert hier die Motive zu dem oben genannten Gesetze, dessen Redaction wenigstens größtentheils sein Werk ist; er liefert sie, wie er in der Vorrede bemerkt, nur als Privatarbeit und, wenn gleich zur Erläuterung des Gesetzes, doch nicht als eigentlichen Commentar, welcher erst nach gemachten Erfahrungen folgen wird.

Eben daher, daß das Werk nur die leitenden Grundsätze des Gesetzes geben soll, mag es kommen, daß der Herr Verfasser — außer einer Polemik gegen die Grundsätze des Strafprozeß-Gesetzes vom Jahre 1850 und einer Begegnung gegen den allerdings ungegründeten und wohl nur durch die Vorliebe für das gewohnte Alte hervorgerufenen Vorwurf, daß das neue Gesetz die Verbrecher begünstige — auf die gegen mehrere Bestimmungen der neuen Strafprozeßordnung geäußerten Bedenken sehr wenig eingeht, sondern im Wesentlichen nur die Gründe liefert, auf welchen das Gesetz beruht. Die Frage, ob jene Bedenken gegründet seien, wird also vorerst durch die Erfahrung zu beantworten sein.

Was nun den Inhalt des vorliegenden Werkes betrifft, so hat der Verfasser dieser Anzeige seine Ansicht über das Gesetz selbst bereits in dem ersten Bande des heurigen Jahrgangs dieser Zeitschrift niedergelegt und er hat bis jetzt noch keinen Grund gefunden von dem dort geäußerten Lob oder von den dort niedergelegten Bedenken abzugehen: er wartet in beiden Beziehungen die Resultate der Erfahrung in den einzelnen Kronländern ab, wenn einmal das Gesetz in Wirksamkeit getreten ist. Die nun gegebenen Motive aber sind für die Legislation, wie für die Praxis, von hohem Werth und werden sehr dazu beitragen, daß das Gesetz in dem Geiste, in welchem es gegeben, auch angewendet werde. Die eingelegten rechtshistorischen Notizen, die Vergleichungen mit den Gesetzen von den Jahren 1803 und 1850 und die Hinweisungen auf Directiven, welche zu befolgen waren, sind höchst interessant und werden eben so wie die gegebenen Erläuterungen ihre Einwirkung auf das Verständniß nicht versagen.

Es ist zu hoffen, daß diesem schätzbaren Werke seiner Zeit ein auf die Erfahrung gebauter und die Fragen über die Zweckmäßigkeit der einzelnen Bestimmungen des Gesetzes noch mehr erörternder Commentar folgen werde.

Eduard Osenbrüggen, Prof. der Rechte an der Universität Zürich, Casuistik des Criminalrechts. Schaffhausen, 1854. 8.

Eine wissenschaftlich geordnete Sammlung von 200 Strafrechtsfällen, größtentheils anderen Sammlungen entnommen. Den-

noch halten wir das Werk dem Zwecke entsprechend, für welchen der Herr Herausgeber es bestimmt hat. Es soll nämlich in den Vorlesungen über das materielle Strafrecht Beispiele liefern und im Criminalpractikum Aufgaben und Uebungsstücke liefern. Der Herr Herausgeber hat ganz Recht, daß zu diesen Zwecken fingirte Beispiele wenig nützen, und da es sehr begreiflich ist, daß den jungen Leuten nicht zugemuthet werden kann, alle Sammlungen zu besitzen oder gar zu kaufen, in welchen die als Beispiele wirklich tauglichen Rechtsfälle enthalten sind, da aber doch es darauf ankommt, überall die geeigneten Rechtsfälle zu wählen, so ist es wohl das Zweckmäßigste gewesen, eine Auswahl zu treffen und in einem Werke zu vereinigen. Entscheidungen dieser Rechtsfälle sind wenige beigefügt und diese hauptsächlich nur, wie die Vorrede sagt, weil der Herr Herausgeber solche für offenbar unrichtig hält: es ist dieses ganz folgerecht mit dem Princip, daß das Werk im Criminalpractikum gebraucht werden soll, wo der Zuhörer sich zu üben hat, unter das Gesetz zu subsumiren und deshalb den Fall richtig aufzufassen. Bei vielen Fällen ist eine reichliche Literatur beigesetzt, was den jungen Leuten eine bedeutende Erleichterung gewährt.

Repertorium über die fünf ersten Jahrgänge (1849 bis 1853) der Zeitschrift: **Gerichtssaal**. Herausgegeben von Dr. **Ludwig v. Jagemann**. Erlangen, 1854. 8.

Wir erachten uns um so mehr verpflichtet, die Leser des Gerichtssaals auf dieses Repertorium aufmerksam zu machen, als dasselbe nicht von der Redaction ausgeflossen, sondern von einem sehr schätzbaren Mitarbeiter und Leser dieser Zeitschrift aus eigenem Antriebe gefertigt ist und durch seine Vollständigkeit und gediegene Bearbeitung nicht nur die sachkundige Feder verräth, aus der es geflossen, sondern auch den erfreulichen Beweis liefert, mit welchem Interesse die Zeitschrift gelesen wurde.

Nicht nur sind alle in den fünf ersten Jahrgängen behandelten Materien getreu angegeben, sondern auch jene Materien der Gesetze von Oesterreich, Preußen und den deutschen Bundesstaaten, dann England, Frankreich *) und der Schweiz, über welche sich im Gerichtssaal geäußert ist, besonders hervorgehoben, und überdies sind bei dem Namen eines jeden Mitarbeiters die von demselben gelieferten Aufsätze verzeichnet. In jeder Beziehung wird also der Leser bei der eingehaltenen alphabetischen Ordnung eine willkommene Erleichterung des Nachschlagens finden.

*) Hinsichtlich der fünf französischen Gesetzbücher nach der Artikelfolge.

XXXIII.

Vergleichende Darstellung des Verfahrens in erster und zweiter Instanz bei Beurtheilung von Polizei-Uebertretungen und Vergehen, in Vergleichung mit den bezüglichen Bestimmungen der österreichischen Strafprozeßordnung und des Entwurfs einer solchen für das Königreich Sachsen.

Vom Appellationsgerichtsrath Merkel in Zweibrücken.

Die Ueberschrift dieses Aufsatzes kündigt zwar nur die Darstellung eines besonderen Abschnitts des durch den code d'instr. crim. vorgeschriebenen Verfahrens in Strafsachen an, wobei hauptsächlich hervorgehoben werden soll, daß das Verfahren in der Berufungsinstanz, bei Aburtheilung von Polizei-Uebertretungen und Vergehen von jenem in erster Instanz zum Theil wesentlich abweicht. Zur besseren Würdigung dieses Verfahrens ist es aber nothwendig, über jene Grenze etwas hinauszugehen, um sich auch das zu vergegenwärtigen, was damit in Verbindung und im inneren Zusammenhange steht, insbesondere, insoweit es hierher gehört, die Gerichtsverfassung, die Competenzverhältnisse, den Instanzenzug, in welchem Zustande der vorläufigen Instruction die Sachen zur Aburtheilung gebracht werden, die Befugniß, Zeugen beizubringen, oder deren Vorladung zu verordnen. Auf diese Weise wird man desto besser im Stande sein, zu beurtheilen, ob alle Bedingungen vorhanden sind, um nicht allein eine möglichst rasche, sondern zugleich auch eine unparteiische, sachgemäße und gerechte Aburtheilung zu sichern, wiewohl eigene Wahrnehmung und Beobachtung, wie überall, so auch hier, den besten Maaßstab zur Beurtheilung gibt. —

Im Strafverfahren, insbesondere wenn die Schlußverhandlungen mündlich geführt werden, ist es vor Allem eine wichtige Frage, über welche ausgezeichnete deutsche Juristen verschiedener Ansicht sind, nemlich: ob und welche Rechtsmittel, namentlich ob jenes der Berufung, mit der Mündlichkeit des Verfahrens vereinbar sey?

Der Entwurf einer Strafprozeßordnung für das Königreich Sachsen vom Jahre 1853, welcher die Mündlichkeit des Schlußverfahrens anordnet, verneint jene Frage, indem er das Rechtsmittel der Berufung gegen die Urtheile der Bezirksgerichte nicht gestattet, sondern nur gegen jene der einzelnen Richter, obgleich auch vor diesen die Schlußverhandlungen mündlich sein sollen. Gegen die Urtheile der Bezirksgerichte läßt dieser Entwurf nur die Nichtigkeitsbeschwerde zu, und gestattet das nemliche Rechtsmittel, außer jenem der Berufung, auch gegen die Urtheile der Einzelnrichter (§. 323 u. ff., §. 356).

Die österreichische Strafprozeßordnung von 29. Juli 1853, welche gleichfalls die Mündlichkeit der Schlußverhandlungen vorschreibt, gestattet hingegen durch §. 295 die Berufung gegen jedes von dem Gerichtshofe 1. Instanz über die Schlußverhandlung geschöpfte Erkenntniß an das Oberlands-Gericht, und von dessen Entscheidungen, unter den in §. 301 enthaltenen Beschränkungen, an den obersten Gerichtshof, so daß hiernach drei Instanzen in Strafsachen bestehen.

Das Rechtsmittel der Opposition (Einspruch) gegen Urtheile, welche im Nichterscheinungsfalle des Beschuldigten ergehen (Contumacial- oder Défaut-Urtheile), ist sowohl der österreichischen Strafprozeßordnung, als auch dem sächsischen Entwurfe einer solchen fremd. Die Erstere hat in ihrem 18. Hauptstück §. 377 — 395 wider Abwesende und Flüchtige, welche eines Verbrechens, oder Vergehens beschuldigt sind, ein besonderes Verfahren angeordnet. Ist hiernach der Angeklagte innerhalb der Edictalfrist nicht erschienen, so wird nach Ablauf derselben, und zwar längstens binnen einem Monat, zur Schlußverhandlung geschritten. Dem Angeklagten ist, falls nicht er selbst, oder die im §. 387 erwähnten Personen für ihn einen Vertheidiger aufgestellt haben, ein solcher von Amtswegen zu bestellen.

In Beziehung auf diese Schlußverhandlung, auf das Erkennt-

niß darüber, und die Berufung gegen das Letztere sind die allgemeinen Vorschriften zu beobachten. Geräth der Flüchtige nach der Hand in Verhaft, so ist ihm der Anklagebeschluß zu eröffnen (§. 201). und das Verfahren, ohne Rücksicht auf das in seiner Abwesenheit geschöpfte Erkenntniß, nach der allgemeinen Vorschrift fortzusetzen. Nach Beendigung desselben ist ein neues Erkenntniß zu schöpfen. Sobald dieses in Rechtskraft erwachsen ist, sind die mit dem früheren Erkenntnisse verbundenen Rechtsfolgen, vom Zeitpunkte der Schöpfung desselben angefangen, nur in soweit als aufgehoben anzusehen, als sie nach dem Gesetze nicht auch mit dem neuen Erkenntniße verbunden sind. (§. 391. 394.)

Der sächs. Entwurf enthält unter Anderen in den §§. 303 und ff. bezüglich des Verfahrens beim Ausbleiben des Angeklagten besondere Vorschriften. Ist der Angeklagte unentschuldigt, oder ohne genügende Entschuldigung außen geblieben, und kann er auch nicht durch einen Vorführungsbefehl sofort erlangt werden, so ist die anberaumte Sitzung aufzuheben, und von dem Gerichte selbst, oder auf dessen Anordnung von dem Untersuchungsrichter das Nöthige wegen der Gestellung und, nach Befinden, wegen einstweiliger Aufbewahrung des Angeklagten zu verfügen. Ist zu besorgen, daß die längere Aussetzung der Beweisaufnahme für die Ermittlung der Wahrheit nachtheilig sein würde, und gleichwohl die baldige Gestellung des Angeklagten nicht zu erwarten, so hat das Gericht durch einen von ihm zu beauftragenden Richter die Zeugen und Sachverständigen ausführlich und eidlich nach Maaßgabe der Artikel 272 fg. abzuhören, sowie sonst für die Aufnahme des Beweises zu sorgen, worüber ein ausführliches Protokoll aufzunehmen ist. Die Beweisaufnahme selbst erfolgt in Gegenwart des Staatsanwalts und des Vertheidigers, jedoch nicht in öffentlicher Sitzung. Hat der Angeklagte keinen Vertheidiger gewählt, so ist, und zwar ohne Unterschied des Verbrechens, von Gerichtswegen ein solcher zu bestellen. Wird der ohne Entschuldigung, oder ohne genügende Entschuldigung außen gebliebene Angeklagte späterhin gestellt oder stellt derselbe sich freiwillig, so kann das Gericht nach seinem Ermessen und mit Zustimmung des Staatsanwalts von einer nochmaligen unmittelbaren Beweisaufnahme absehen und statt derselben mit Vorlesung der auf-

genommenen Protokolle verfahren. Wird das Endererkenntniß in Abwesenheit des Angeklagten verkündet; so ist ihm dasselbe nachträglich an Gerichtsstelle, oder durch abschriftliche Zufertigung bekannt zu machen. Die Frist zur Einwendung der zuläßigen Rechtsmittel läuft solchenfalls für den Angeklagten von dieser Bekanntmachung an.

Nach dem Code d' instr. crim. ist das Contumacialverfahren verschiedenartig, je nachdem es sich von Verbrechen, oder von Polizei-Uebertretungen und Vergehen handelt. Im ersteren Falle ist das Verfahren, die Art und Weise der Aburtheilung, und die Wirkungen der Contumacialurtheile durch die art. 465 — 478 regulirt. Dieses Verfahren, dessen Erörterung nicht hierher gehört, wird von allen Sachkundigen als die Rechte des Abwesenden zu wenig beachtend mit Recht getadelt. Handelt es sich von einer Polizeiübertretung, oder von einem Vergehen, so wird gegen den abwesenden oder flüchtigen Beschuldigten gerade so verfahren, als wenn er gegenwärtig wäre. Ist die demselben zur Last gelegte Handlung durch amtliche Protokolle, durch eine förmliche oder blos sumarische Voruntersuchung hinreichend constatirt, so wird derselbe zur Aburtheilung in die öffentliche Sitzung vorgeladen. Erscheint er alsdann nicht, — und auch der Nichtabwesende kann auf die an ihm ergangene Ladung nicht erscheinen, — so ergeht ein Contumacial- oder Défaut-Urtheil, nachdem die Zeugen in der öffentlichen Sitzung nur in Gegenwart sämmtlicher Mitglieder des Gerichtes vernommen worden sind. Dem nicht erschienenen Beschuldigten wird jedoch nicht von Amtswegen ein Vertheidiger gestellt, wie dieß §. 303 Abs. 2. des sächs. Entwurfs zum Zwecke der Beweisaufnahme, und die östreich. Strafprozeßordnung §. 391 vorschreibt, ja nicht einmal ein solcher, oder ein Bevollmächtigter zur Vertretung desselben zugelassen, sie mögen von dem Beschuldigten selbst, oder von dessen nächsten Verwandten aufgestellt worden sein oder nicht, während es nach §. 387 der östreich. Strafprozeßordnung dem Vormunde, dem Ehegatten, den Angehörigen und nahen Verwandten des Angeklagten gestattet ist, einen Vertheidiger für denselben aufzustellen. Nur wenn es sich von einer Polizeiübertretung, oder von einem Vergehen handelt, welches keine Gefängnißstrafe, sondern nur eine Geldbuße nach sich zieht, ist es nicht erforderlich, daß der Beschuldigte persönlich vor

Gericht erscheine sondern in diesen Fällen kann er sich durch einen Specialbevollmächtigten vertreten lassen, wobei es jedoch dem Ermessen des Gerichts überlassen bleibt, das persönliche Erscheinen des Beschuldigten in eine zu bestimmende Sitzung zu verordnen. (art. 152 u. 185 ibid.) In diesen Fällen, wo also der Beschuldigte durch einen Bevollmächtigten vertreten ist, ergeht natürlich kein Défaut-Urtheil, sondern ein contradictorisches.

Ist nun ein Défaut-Urtheil ergangen, so wird es dem Beschuldigten durch einen Gerichtsboten förmlich zugestellt, und es steht demselben innerhalb der vom Gesetze bestimmten Frist das Rechtsmittel der Opposition zu. Läßt er diese Frist, sowie auch jene der Berufung verstreichen, so ist das Défaut-Urtheil vollkommen rechtskräftig, ausgenommen, daß dasselbe noch innerhalb der gesetzlichen Frist wegen Gesetzesverletzung durch das Rechtsmittel der Cassation angefochten werden kann. (art. 150. 151. 187. 188. 208. ibid.)

Der Beschuldigte, welcher gegen das Défaut-Urtheil Opposition einlegt, muß hierauf innerhalb einer kurzen, vom Gesetz bestimmten Frist vor Gericht erscheinen, um dieselbe zu rechtfertigen, und das Défaut-Urtheil wird alsdann von Rechtswegen als nicht erlassen betrachtet. Erscheint er aber nicht, so kann der Beschuldigte gegen das Urtheil, welches nunmehr abermals wegen seines Nichterscheinens ergeht, keine Opposition mehr, sondern nur noch Berufung einlegen. Erscheint er aber, so werden die früher bereits vernommenen Zeugen abermals in der öffentlichen Sitzung durch das Gericht vernommen, und es können auch noch weitere Zeugen und Beweise beigebracht werden. (art. 187 u. ff.) —

Das Gesetz gestattet gegen die Défaut-Urtheile nicht blos das Rechtsmittel der Opposition, sondern auch jenes der Berufung. Es entsteht aber hier die Frage, ob der Beschuldigte zuläßig sey, Berufung einzulegen, wenn die Frist zur Opposition noch nicht abgelaufen ist, oder wenn er dieselbe verstreichen ließ. Man kann hierauf erwiedern: So lang der Weg der Opposition offen steht, hat der erste Richter seine Jurisdiction noch nicht erschöpft, es hat noch keine contradictorische Verhandlung vor ihm stattgefunden, und wenn diese auf den Grund der Opposition statt gefunden hat, so kann er, je nach dem Ergebniß dieser Verhandlung, in einem ganz

anderen Sinne erkennen, als er par défaut erkannt hat, so daß dem Beschuldigten vielleicht gar kein Grund übrig bleibt, um sich über das Urtheil zu beschweren. Hat er es aber versäumt oder verschmäht, den einfachen und natürlichen Weg der Opposition einzuschlagen, so ist es seine Schuld und wegen dieser Unterlassung kann er nicht mehr zulässig sein, das Défaut-Urtheil durch Berufung anzugreifen. Diese Ansicht wäre jedoch unrichtig. Denn das Gesetz ertheilt dem Beschuldigten im Allgemeinen jene beiden Rechtsmittel und überläßt es ihm, das eine oder das andere zu wählen. Läßt er die Oppositionsfrist verstreichen, so kann er noch Berufung einlegen, vorausgesetzt, daß die gesetzliche Frist hierzu noch nicht abgelaufen ist. Das Gesetz enthält nicht einmal eine Bestimmung darüber, ob die Berufung innerhalb der Oppositionsfrist zuläßig sey oder nicht. Die Ansicht, daß trotz diesem Schweigen des Gesetzes die Berufung nicht zulässig sei, so lange jene Frist noch läuft, hat viel für sich, indem es in der Natur der Sache liegt, daß man vorerst das Rechtsmittel der Opposition ergreifen müsse, um dadurch den Richter, welcher das Défaut-Urtheil erlassen hat, in den Stand zu setzen, contradictorisch mit dem Beschuldigten die Sache auf's Neue zu verhandeln und darüber zu erkennen. Auch sagt der art. 455 unseres Civil. Proz. Gesetzb. ausdrücklich, daß die Berufung gegen Urtheile, welche mit Opposition angefochten werden können, innerhalb der Oppositionsfrist nicht zulässig sei. Allein gerade weil das Strafprozeßgesetz hierüber schweigt, und weil die Vorschriften des Civil. Pr. Gesb. im Strafverfahren nicht maaßgebend sind, ist man in praxi der entgegengesetzten Ansicht, und läßt daher die Berufung zu, selbst wenn sie auch noch innerhalb der Oppositionsfrist eingelegt wurde. Man schließt nemlich daraus, der Beschuldigte habe durch Einlegung der Berufung innerhalb der Oppositionsfrist auf das Rechtsmittel der Opposition verzichtet und es seinem Interesse für angemessener erachtet, geradezu den Weg der Berufung an den höheren Richter zu betreten, befürchtend, der Richter, welcher das Défaut-Urtheil gefällt, möchte dadurch befangen sei, und auf die eingelegte Opposition hin doch nicht anders erkennen, als er bereits erkannt hat, wodurch ihm außerdem nur unnöthige Kosten entstehen würden.

Daß nun die östreich. Strafproc. Ord. und auch der sächs.

Entwurf das Interesse der Abwesenden oder nichterschienenen Angeschuldigten weit besser, als der Code d' instr. crim. in einzelnen Beziehungen gewahrt hat, ist nicht zu verkennen, namentlich in Beziehung auf die Art und Weise der Beweisaufnahme und der Vertheidigung des Beschuldigeen. Im Uebrigen hat sich jedoch das durch den Code d'instr. crim. angeordnete Verfahren im Allgemeinen durch die Erfahrung als gut und zweckmäßig bewährt.

Auf die oben aufgeworfene Frage, ob nemlich das Rechtsmittel der Berufung mit der Mündlichkeit des Verfahrens vereinbar sei, nunmehr näher eingehend, muß vor Allem anerkannt werden, daß der sächs. Entwurf, welcher diese Frage verneint, dieselbe auf eine ebenso gründliche, sachkundige und ansprechende, als auch der hohen Wichtigkeit des Gegenstandes vollkommen entsprechende Weise zu lösen versucht hat. Für die nachfolgenden Betrachtungen und Zusammenstellungen ist es nothwendig, das Wesentliche davon hier hervorzuheben. Es heißt nemlich darin:

„Der Einrichtung einer zweiten Instanz in diesem neuen „Gesetz, wenn es ins Leben tritt, stehen noch erhebliche practische „Bedenken entgegen, welche aus der Natur und dem Charakter des „mündlichen Verfahrens unabweisbar entspringen."

„Die Unterlage für das Erkenntniß wird durch die mündliche „Verhandlung vor dem erkennenden Gerichte geschaffen. In derselben und durch dieselbe bilden sich die Richter ihre Ueberzeugung „von der Schuld oder Nichtschuld des Angeklagten. Vor den Richtern selbst erstatten die Zeugen ihre Aussagen und gibt der Angeklagte seine Erklärungen ab. Die Verhandlung, welche ein untheilbares Ganzes bilden soll, wird unmittelbar vorgenommen, und „in dieser Unmittelbarkeit liegt das Wesen des mündlichen Verfahrens. Ein Protokoll über die Verhandlung wird zwar aufgenommen; allein es dient im Hauptwerke nur zur Beurkundung der „Förmlichkeiten, um bei der Einwendung von Nichtigkeitsbeschwerden darüber, ob das Verfahren an einer Nichtigkeit leide, Gewißheit zu verschaffen. Ist nun von dem Gerichte auf den Grund der „mündlichen Verhandlungen ein Urtheil gesprochen worden, so würde „für die Zuverlässigkeit eines Rechtsmittels gegen das Urtheil ein „unbedingtes Erforderniß sein, daß den in zweiter Instanz erkennen-

„den Richtern alle zum Beweise des von ihnen zu beurtheilenden „Rechtsfalles vorhandenen Mittel mit derselben Vollständigkeit vor„liegen müssen, wie sie dem Richter erster Instanz vorgeführt „worden.“

„Dieß zu ermöglichen, liegt jedoch außer dem Bereiche mensch„licher Kräfte. Die Zeugenaussagen würden den Richtern zweiter „Instanz keinen Falls in demselben Maaße wieder vorgeführt, wie „solches z. B. bei der Vorlesung von Protokollen geschehen kann. „Die Aussage der Zeugen, des Angeklagten ꝛc. betrifft zwar densel„ben Gegenstand: allein es ist doch immer nicht gerade die Aussage „welche vor den Richtern erster Instanz erstattet wurde und auf „deren Grund diese Richter das erste Erkenntniß fällten. Es ist „eine neue Aussage, es ist eine neue Verhandlung. Die Richter „der zweiten Instanz prüfen nicht, ob durch das den Richtern erster „Instanz vorgelegene Material die Entscheidung derselben gerechtfer„tigt sey, sondern sie erklären, daß sie auf Grund der vor ihnen „statt gefundenen Verhandlung dem Ausspruche des früheren Rich„ters beitreten, oder nicht. Dieses Verfahren würde man allen„falls als eine Revision, in keinem Falle aber als eine Berufungs„instanz bezeichnen können.“

„Diese Bedenken werden dadurch erhöhet, daß unsere Richter „an eine gesetzliche Beweistheorie nicht gebunden sind und daher ge„rade das Moment, auf welchem der richterliche Ausspruch beruhet „etwas rein Subjectives ist. Die Richter zweiter Instanz können „eine andere Ueberzeugung gewinnen, aber die Richter erster Instanz „die Richtigkeit ihrer Ueberzeugung nicht auf bestimmte und allge„mein anerkannte Beweisregeln stützen.“

Die Motive des Entwurfs führen noch eine Reihe weiterer Bedenken bezüglich der Einführung einer zweiten Instanz an, welche aus der Natur und dem Charakter des mündlichen Verfahrens hergeleitet werden. So unter andern: es liege in der Natur der Sache und die Erfahrung in andern Ländern habe es bestätigt, daß die Zeugen, welche zum zweitenmale vor Gericht erscheinen, nunmehr, nachdem sie den ganzen Sachverhalt, insbesondere die Aussagen der übrigen Zeugen, kennen gelernt haben, leicht inducirt würden, von ihren früheren Aussagen in einzelnen Punkten abzu-

weichen und, — ohne bösliche Absicht, unwillkürlich — ihre neue Aussage nach der Aussage der anderen Zeugen und den übrigen Ergebnissen des Beweises einzurichten. Die Berufung würde bei solchen Mängeln von einem gut instruirten Richter an einen weniger gut instruirten Richter gehen, somit gegen den unumstößlichen Grundsatz der Appellation, wonach sie von dem judex bene instructus an den judex melius instructus gehen soll, verstoßen. In Verbindung damit wird sich gleich im Eingange zu den Motiven noch darauf berufen, daß in den meisten Gesetzgebungen, nach dem Vorgange des französischen Rechts, gegen die auf den Grund des Ausspruchs einer Jury gefällten Erkenntnisse ein bezügliches Rechtsmittel hinsichtlich der Schuldfrage oder der Bestimmung der Strafhöhe nicht nachgelassen sei, weil man dasselbe mit dem Wesen der Jury unvereinbar finde, obschon wenigstens die Strafe von den rechtsgelehrten Richtern, ohne jede Mitwirkung der Jury, innerhalb des gesetzlichen Strafmaaßes bestimmt werde.

So gewichtig die angeführten Gründe und Bedenken bezüglich des Rechtsmittels der Berufung bei der Mündlichkeit des Verfahrens sind, so kann der Verfasser dieselbe dennoch nicht theilen. Die Gründe seiner entgegengesetzten Ansicht sind im Allgemeinen folgende:

Was zuvörderst die Mündlichkeit des Verfahrens bei den Schwurgerichten betrifft, so ist dieselbe ohne allen Einfluß auf obige Frage; denn der Hauptgrund der Unzuläßigkeit des Rechtsmittels der Berufung gegen die Urtheile der Schwurgerichte liegt nicht in der Mündlichkeit des Verfahrens, sondern lediglich darin, daß die Schwurgerichte, wie auch die Special-Gerichte, in den Fällen, in welchen Letztere nach Art. 553 u. 554 ibid. ausnahmsweise an die Stelle der Schwurgerichte treten, ihrem Wesen und Zwecke nach und vermöge ihrer ganzen Einrichtung, die feierlichste und höchste Instanz in den ihrer Aburtheilung zugewiesenen Strafsachen bilden, und daß das Gesetz alle Vorsorge getroffen hat, damit die Wahrheit entdeckt und dem Irrthume möglichst vorgebeugt werde. Alle Anordnungen des Gesetzes sind darauf berechnet, daß hier in letzter Instanz entschieden werde. Statt einer Schilderung des ganzen Verfahrens ist hier nur daran zu erinnern, daß eine unpar-

telische, ausführliche und erschöpfende schriftliche Voruntersuchung vorausgehen muß, auf deren Grund bei uns vorerst in zwei Instanzen, durch das Bezirksgericht und durch die Anklagekammer des Appellationsgerichts, entschieden wird, ob hinreichende Beweisgründe zur Anklage und zur Verweisung vor das Assisen- oder Special-Gericht vorhanden seien. Diese Voruntersuchung gibt alsdann dem Gerichtspräsidenten, dem öffentlichen Ministerium und der Vertheidigung alle Anhaltspunkte zur Hand, sowohl an die Zeugen als an die Angeklagten Fragen zu stellen, Zweifel zu beseitigen und Dunkelheiten aufzuhellen. Das Gesetz ertheilt überdies dem Gerichtspräsidenten die discretionäre Gewalt, Alles anzuwenden, was nach seiner Ansicht zur Entdeckung der Wahrheit führen kann. Eine Anzahl von zwölf Geschworenen entscheidet endlich über die Schuldfrage. Wo wäre denn das höhere Gericht oder in welcher Weise würde es zu bilden sein, um als Appellationsinstanz über die Erkenntnisse der Schwur- und Special-Gerichte bezüglich der Schuldfrage zu erkennen? *)

Kein Unbefangener wird zwar behaupten, daß die Geschworenen sich niemals irren; aber eben so wenig wird er bestreiten, daß auch die rechtsgelehrten Richter aller Instanzen, und selbst der höchsten und letzten Instanz, in Beurtheilung sowohl der Schuld, als auch der eigentlichen Rechtsfrage, dem Irrthume unterworfen seien. Eben darum haben die meisten Gesetzgebungen das Rechtsmittel der Berufung zugelassen. Vor der Revolution von 1789 waren in einzelnen Provinzen Frankreichs sogar sechs Instanzen, an welche nach und nach Berufung eingelegt werden konnte, freilich nicht sowohl im Interesse des Rechts und der Gerechtigkeit, als vielmehr theils aus finanziellen Gründen zum Vortheil der Gerichtsinhaber, theils aus privilegirten Begünstigungen verschiedener Klassen der Einwohner. Wenn aber die höchste Instanz oder diejenige, welche, wie das

*) Eben weil das Assisengericht die höchste Instanz in Strafsachen bildet, bestimmt der Art. 365, Abs. 1 ibid., daß das Assisengericht die durch das Gesetz verhängte Strafe aussprechen soll, selbst wenn auch, nach dem Ergebniß der Verhandlung, die Sache nicht mehr zu seiner Competenz gehören würde.

Institut der Schwurgerichte, vermöge ihrer ganzen Einrichtung die erste und zugleich die höchste ist, entschieden hat, so kann eine Berufung dagegen nicht mehr gestattet werden, sondern nur noch Revision oder Nichtigkeitsklage. Zu bemerken ist übrigens, daß der Code d'instruction criminelle durch Art. 352 für den Fall, in welchem ein Irrthum der Geschworenen zum Nachtheil des Angeklagten unterlaufen sollte, in der Art Vorsorge getroffen hat, daß die Richter des Assisengerichts, wenn sie einstimmig der Ueberzeugung sind, daß die Geschworenen bei der Bejahung der Schuldfrage sich geirrt haben, ihren Urtheilsspruch bezüglich der zu verhängenden Strafe vertagen und die Sache vor die nächst kommende Assisen-Session verweisen sollen, damit dieselbe vor neuen Geschworenen auf's Neue verhandelt und darüber nochmals, jedoch zum letzten Male, entschieden werde *). Das Rechtsmittel der Berufung bezüglich der Schuldfrage ist endlich auch noch aus dem Grunde mit der Jury unvereinbar, weil das Gesetz nicht verlangt und nicht verlangen kann, daß die Geschworenen ihren Erklärungen die Gründe ihrer Ueberzeugung beifügen sollen, das Appellationsgericht daher nicht, wie in gewöhnlichen Berufungsinstanzen, in der Lage wäre die Gründe der Entscheidung des ersten Richters prüfen zu können. Bis hierher wenigstens ist wohl noch nicht zu erkennen, daß es die Mündlichkeit des Verfahrens wäre, welche dem Rechtsmittel der Berufung gegen die Urtheile der Schwurgerichte entgegenstehe.

Sollte aber dieses Rechtsmittel nicht wenigstens bezüglich der durch die Richter des Assisengerichts erkannten Strafart und Straf-

*) Gegen eine irrige Verneinung der Schuldfrage gestattet das Gesetz obige Maaßregel nicht. Haben die Geschworenen das Nichtschuldig erklärt, so muß es dabei bleiben, selbst wenn auch die Richter des Assisengerichts einstimmig überzeugt wären, daß die Geschworenen sich geirrt haben. Der Gesetzgeber setzte voraus, daß irrige Freisprechungen von Seiten der Geschworenen doch nur selten vorkommen und daß sie eben wegen ihrer Seltenheit im Allgemeinen ohne nachtheilige Folgen sein würden, sohin auch zu einer nochmaligen Verhandlung vor neuen Geschworenen kein hinreichender Grund vorhanden wäre.

höhe, trotz der Mündlichkeit des Verfahrens, als wohl vereinbar betrachtet werden müssen? Diese Frage muß unbedenklich verneint werden. Denn so wie die Geschworenen und die Richter zusammen das Assisengericht bilden und von einander unzertrennlich sind, eben so bilden auch die Erklärungen der Geschworenen und das darauf gebaute Straferkenntniß der Richter ein unzertrennliches Ganze. Es ist doch immer derselbe höchste Gerichtshof in Strafsachen, welcher sowohl über die Schuldfrage, als auch über die Strafart und Strafhöhe erkennt, obgleich über die Erstere nur die Geschworenen und über Letztere nur die Richter des Assisengerichts erkennen. Gerade hier zeigt sich eben recht deutlich die Untheilbarkeit des ganzen Ergebnisses der schwurgerichtlichen Verhandlungen. Denn um die entsprechende Strafe aussprechen zu können, muß nothwendig vorerst festgestellt sein, daß der Angeklagte sich des ihm zur Last gelegten Verbrechens schuldig gemacht habe, und der Ausspruch hierüber steht lediglich den Geschworenen zu. Ist die Schuldfrage durch die Geschworenen bejaht, so kann zwar bezüglich der Strafart nicht leicht ein Irrthum vorfallen, und ein etwaiger Irrthum in dieser Beziehung kann, wenn der Cassationshof das Strafurtheil deshalb vernichtet hat, auf den Grund der bejahten Schuldfrage, welche aufrecht erhalten bleibt, dem Gesetze entsprechend verbessert werden, ohne daß die ganze frühere Verhandlung wiederholt werden muß. Handelt es sich aber bloß von dem Strafmaaß, welches die Richter des Assisengerichts innerhalb des Minimums und Maximums zu verhängen haben, so kann dies nicht einzig und allein auf den Grund der bejahten Schuldfrage geschehen, sondern die Richter müssen auch der ganzen schwurgerichtlichen Verhandlung beigewohnt haben, um zu erkennen ob sich daraus mildernde oder erschwerende Umstände ergaben, welche auf das geringere oder höhere Strafmaaß innerhalb jener Gränzen von Einfluß sein müssen. Eine Wiederholung der ganzen früheren Verhandlung kann aber nach Obigem unmöglich mehr stattfinden, um so weniger, als sich hierbei sogar ein ganz anderes Ergebniß bezüglich der Schuld des Angeklagten überhaupt herausstellen könnte. Der Cassationshof zu München hat zwar durch ein Urtheil vom 23. September v. J. ein Urtheil des hiesigen Assisengerichts vom dritten Quartal v. J. cassirt und die Beschuldigte zur

nochmaligen Aburtheilung auf den Grund des ergangenen Wahrspruchs der Geschworenen vor die Assisen des vierten Quartals v. J. verwiesen, weil das Assisengericht das Strafmaaß mit Rücksicht auf den von den Geschworenen angenommenen Entschuldigungsgrund der Anreizung, bei Annahme noch anderweitiger mildernder Umstände zwar mit Recht in Anwendung des Art. 326 und 463 c. p. bestimmt, jedoch dabei unterlassen habe, das durch den erwähnten Art. 463 verlangte Requisit in seinem Urtheile zu constatiren, ob nämlich der durch die That der Angeklagten verursachte Schaden den Betrag von 25 Franken übersteige oder nicht. Allein in diesem Falle war eine Wiederholung der ganzen früheren Verhandlung nicht nothwendig, weil der Betrag des Schadens auch ohne dieselbe leicht ermittelt und festgesetzt werden konnte.

Wenn daher die meisten Gesetzgebungen das Rechtsmittel der Berufung gegen die Erklärungen der Jury hinsichtlich der Schuldfrage, und gegen die Straf-Erkenntnisse der Richter bei diesem Gerichte bezüglich der Strafart und des Strafmaaßes auf den Grund des Wahrspruchs der Geschworenen nicht gestatten, so kann dies wohl nicht als ein Argument dafür angeführt werden, daß jenes Rechtsmittel im Allgemeinen mit der Mündlichkeit des Verfahrens unvereinbar sei. Es bleibt mithin die Frage zu untersuchen übrig, ob die übrigen in den Motiven des erwähnten Entwurfs angeführten Gründe überwiegend für die Verneinung der Frage sprechen?

Das Wesentliche jener Gründe läßt sich auf den Satz zurückbringen: es sei unbestrittener Grundsatz der Appellation, daß man von dem judex bene instructus an den judex melius instructus appelliren müsse, und nach diesem Grundsatz sei es ein unbedingtes Erforderniß für die Zulässigkeit des fraglichen Rechtsmittels, daß den Richtern zweiter Instanz alle Beweise des von ihnen zu beurtheilenden Rechtsfalles mit derselben Vollständigkeit vorliegen müßten, wie sie dem Richter erster Instanz vorgeführt worden, was jedoch bei dem mündlichen Verfahren außer dem Bereiche menschlicher Kräfte liege. Diese Gründe sind aber doch nicht stichhaltig. Denn:

1) was man als unumstößlichen Grundsatz der Appellation anführt, ist kein eigentlicher Rechtsgrundsatz, vielmehr, gleich

wie jener, daß man „a judice male instructo ad judicem melius instruendum“ appellire, nur eine in praxi übliche Ausdrucksweise, um dadurch anzudeuten, die Richter zweiter Instanz würden über die thatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse besser aufgeklärt werden, als es der Richter erster Instanz war, um sie dadurch in Stand zu setzen, über die Frage zu erkennen, „an bene, an male judicatum sit“, ob der erste Richter wohl oder übel gesprochen hat, zu welchem Zweck denn auch noch neue Thatsachen geltend gemacht, neue Beweise geführt und neue Rechtsgründe entwickelt werden können;

2) im Civil-Prozesse, in welchem schon die formelle Wahrheit entscheidend ist, können die Parteien durch mancherlei Verlustigungen von Rechtsmitteln getroffen werden, und was in dieser Beziehung formell thatsächlich oder rechtlich feststeht, kann allerdings in zweiter Instanz nicht mehr abgeändert werden, wiewohl im Allgemeinen auch hier, insofern keine Verlustigung ꝛc. entgegensteht, noch neue Beweise und die Geltendmachung neuer Thatsachen und Rechtsmittel, wodurch der Standpunkt des Rechtsstreites, wie er in erster Instanz vorlag, wesentlich geändert werden kann und eine andere Entscheidung, als jene des ersten Richters bedingt, zulässig sind. Allein im Strafprozesse können solche Verlustigungen nicht vorkommen, weil hier, wo Alles die öffentliche Ordnung angeht, die formelle Wahrheit nicht genügt, sondern absolute oder materielle Wahrheit erstrebt werden soll. Der höhere Richter könnte aber seine Pflicht, diese Wahrheit möglichst zu erforschen, unmöglich erfüllen, wenn er an den Thatbestand unabänderlich gebunden wäre, wie ihn der erste Richter festgesetzt hat. Er muß daher eben so frei und ungehindert nach jenem Ziele streben können, als wie der erste Richter, mithin, sei es ex officio, sei es auf den Antrag des Beschuldigten oder des öffentlichen Ministeriums, diejenigen Beweisführungen anordnen können, welche geeignet sind, die erhobenen Zweifel zu lösen und die Erforschung der Wahrheit zu ermöglichen. Auf diese Weise wird daher sowohl obigem Grundsatze der Appellation, selbst wenn er auch in dem angegebenen, jedoch irrigen Sinne verstanden werden müßte, als auch jener Pflicht des Richters vollkommen entsprochen, indem das Ergebniß der mündlichen Verhandlung, wenn es in zweiter Instanz nicht mit Vollständigkeit vorliegen

sollte, sehr leicht vervollständigt oder nach Maaßgabe der neueren Verhandlung auf eine der Wahrheit entsprechendere Weise abgeändert werden kann.

Der Eindruck, welchen die ganze mündliche Verhandlung, insbesondere das Benehmen der Zeugen, der Beschuldigten, bei ihren Aussagen und Erklärungen, die Art und Weise, in welcher dieselben abgegeben wurden 2c., auf den Richter erster Instanz gemacht haben, können zwar durch keine Beschreibung oder Protocollirung so wiederhergestellt werden, daß sie dem eigenen Wahrnehmen und Anhören gleichkämen. Das ist aber auch nicht immer absolut nothwendig. In den meisten Fällen reicht es hin, wenn das Ergebniß der Verhandlung erster Instanz dem höheren Richter in der Art unzweifelhaft und unbestritten vorliegt, daß derselbe in der Lage ist, mit vollkommener Sachkenntniß zu entscheiden, ob der erste Richter richtig geurtheilt hat oder nicht. Ist dies aber nicht der Fall und ist es zweckmäßig oder nothwendig, sich hierüber Gewißheit zu verschaffen, so steht ja dem Richter zweiter Instanz die Befugniß zu, sowohl die früher vernommenen, als auch neue Zeugen vorladen zu lassen. Man befürchtet zwar, die schon früher vernommenen Zeugen würden jetzt anders aussagen, als sie in erster Instanz ausgesagt haben, weil sie durch das ergangene Urtheil darüber belehrt worden seien, von welchem Einflusse diese oder jene Aussage auf die Ueberzeugung des Richters sei. Diese Befürchtung ist jedoch unbegründet. Es kommt ja Alles einzig und allein darauf an, ob der Zeuge vollkommen glaubwürdig und ob er der Wahrheit treu geblieben ist. Ist er in erster Instanz der Wahrheit untreu geworden und hat er in zweiter Instanz die Wahrheit gesagt, so ist dies ein erfreulicher Gewinn für die gerechte Sache. Weicht er aber von der Wahrheit seiner Aussage in erster Instanz ab, so ist es nicht leicht, den Richter zweiter Instanz darüber zu täuschen. Denn seine frühere Aussage, sowohl in der Voruntersuchung, als auch in der öffentlichen Sitzung des ersten Richters, ist amtlich protocollirt. Weicht er davon ab, so muß er die Ursache dieser Abweichung durch Angabe von Gründen glaubhaft machen, wodurch das Gericht in Stand gesetzt wird, zu beurtheilen, ob und inwieferne der Zeuge der Wahrheit treu geblieben ist oder nicht. Das Gericht kann sogar nöthigenfalls noch wei-

tere Erhebungen veranlassen, um zu einer vollständigen Ueberzeugung zu gelangen.

Aus vorstehenden Bemerkungen dürfte sich zur Genüge ergeben, daß die Mündlichkeit des Verfahrens mit dem Rechtsmittel der Berufung nicht unvereinbar sei und daß, wenn es auch ein unbedingtes Erforderniß der Zuläſſigkeit dieses Rechtsmittels sein sollte, daß dem Richter zweiter Instanz alle zum Beweise des von ihm zu beurtheilenden Rechtsfalles mit derselben Vollständigkeit vorliegen müssen, wie sie dem ersten Richter vorgeführt worden, dieses Erforderniß, trotz der Mündlichkeit, in zweiter Instanz erlangt werden kann.

Der Code d'instruction criminelle hat nun, trotz der Mündlichkeit des Schlußverfahrens, jenes Rechtsmittel sowohl in einfachen Polizei-, als auch in Zuchtpolizei-Sachen zugelassen und zu diesem Zwecke in der einen, wie in der anderen Beziehung zwei Instanzen eingeführt. Kein Tadel, keine Klage ist bisher darüber laut geworden. Berufene Stimmen haben nur Einzelnes in dem Verfahren bei der Appellationsinstanz getadelt und den Wunsch nach entsprechender Verbesserung ausgesprochen. Nach dem Ausbruche der Februarrevolution hatten zwar durch dieses Weltereigniß begünstigte Neuerungssüchtige zu wagen versucht, nebst anderen Umwälzungen, auch die ganze in Frankreich bestehende Gerichtsverfassung fast gänzlich umzustürzen und nach ihren Ansichten umzubilden. Schon war ein Gesetzesentwurf in diesem Sinne ausgearbeitet, wornach unter Anderem an die Stelle der Zuchtpolizeigerichte zur Aburtheilung der Vergehen Schwurgerichte treten und die Geschworenen allein nicht bloß die Schuldfrage entscheiden, sondern auch die Strafart und das Strafmaaß bestimmen sollten, demnach mit Ausschluß jeder Theilnahme der Richter daran. Dieser Entwurf, welcher, wie die gazette des tribunaux sich ausdrückt, die während des Kaiserreichs aufrecht erhaltene Gerichtsverfassung des Consulats, welche seither keinerlei Angriffen unterworfen war, von Grund aus abzuändern beabsichtigte, war in Frankreich der Gegenstand allgemeiner Mißbilligung, so sehr, daß ihm nicht einmal die Ehre zu Theil wurde, der Nationalversammlung zur Einsicht und Prüfung vorgelegt zu werden. Dieselbe Zeitschrift fügt die Bemerkung hinzu, daß man zu träumen glaube, wenn man den Art. 66 des Entwurfes lese, wel-

cher die Aburtheilung der Zuchtpolizeisachen betrifft. Man muß auch in der That von den Schwierigkeiten und Bedenken aller Art keinen Begriff haben, welche einer solchen Neuerung entgegenstehen, wenn man es wagen kann, eine solche in Vorschlag zu bringen. Insbesondere aber den Geschworenen überlassen zu wollen, in einem jeden einzelnen Falle sowohl die Strafart, als auch das Strafmaaß zu bestimmen, ist, gelinde gesagt, eine leere Träumerei. (Art. 8, 21, 137, § 3, 66 des fraglichen Gesetzentwurfs; gazette des tribunaux vom 9. u. 23. Juli 1848, 9. u. 12. Octbr. 1853.)

Hiernach dürfte feststehen, daß wenigstens in Frankreich eine lange Erfahrung nicht dafür spricht, daß das Rechtsmittel der Berufung mit der Mündlichkeit des Schlußverfahrens unvereinbar sei oder nachtheilige Folgen hervorgebracht habe. Die Erfahrung aber ist der beste Prüfstein aller menschlichen Einrichtungen.

Betrachten wir nun, insoweit es hierher gehört, die Einrichtung der Strafgerichte nach dem Code d'instruction criminelle über Polizeiübertretungen und Vergehen erster und zweiter Instanz, ihre Competenz und das Verfahren vor denselben.

I. Einfache Polizeigerichte*).

A. 1. Instanz.

Die Friedensrichter erkennen nicht bloß über die ihrer Competenz zugetheilten Civilsachen, sondern auch als Polizeirichter über alle Handlungen, welche nach den Gesetzen als einfache Polizeiübertretungen zu bestrafen sind. (Art. 139 ibid. vergl. mit Art. 471 bis 482 c. p.) Dazu kommt aber noch eine Menge in diesen beiden Gesetzbüchern nicht vorgesehener, sondern in verschiedenen Special-Gesetzen als polizeilich strafbar erklärter Uebertretungen. Die gewöhnlichen Polizeistrafen bestehen in Gefängniß bis zu fünf Tagen, in Geldstrafen bis zu fünfzehn Franken und in der Confiscation gewisser Gegenstände. In den meisten Fällen verhängt das Gesetz bloß eine Geldstrafe, im Wiederholungsfalle aber mit derselben auch noch eine Gefängnißstrafe.

---

*) Vergl. Gerichtssaal 5. Jahrgang, B. I, S. 448 u. ff.: „Ueber das Recht der Berufung in Strafsachen“.

Ist ein Civilkläger auf Schadensersatz aufgetreten, so kann der Friedensrichter als Polizeirichter über diese Klage erkennen, wie hoch sich auch der Schaden belaufen möge, und die Verurtheilung zum Ersatz desselben kann mittelst körperlicher Haft eingetrieben werden. (Art. 469 Code pénale u. Art. 10 Lit. 3 des Gesetzes vom 24. August 1790.)

Das einfache Polizeigericht besteht, außer dem Friedensrichter, in dem Beamten des öffentlichen Ministeriums und in einem Gerichtschreiber.

Voruntersuchungen finden über einfache Polizeiübertretungen nicht statt, weil in der Regel die amtlichen Protocolle den Thatbestand hinreichend constatiren, nöthigenfalls aber die Zeugen zur Verhandlung in die öffentliche Sitzung vorgeladen werden können*). Dem Friedensrichter bleibt es jedoch unbenommen, der öffentlichen Verhandlung vorgängig, alle erheblichen Thatsachen zu constatiren oder constatiren zu lassen. (Art. 148 ibid.)

Die Verhandlung einer jeden Sache muß, bei Strafe der Nichtigkeit (Art. 153 ibid.), in öffentlicher Sitzung und, dem allgemeinen Grundsatze gemäß, mündlich geschehen, nachdem die amtlichen Protocolle, welche den Thatbestand constatiren, vorgelesen worden sind. Die Zeugen werden einzeln, außer der Gegenwart der noch nicht gehörten, vernommen, nachdem sie vorher, bei Strafe der Nichtigkeit, in der öffentlichen Sitzung den Eid geleistet, die ganze Wahrheit und nichts als die Wahrheit zu sagen. Ihre Aussagen dürfen sie nicht ablesen, sondern sie müssen sie frei und mündlich machen. Der Beschuldigte, sein Vertheidiger oder Specialbevollmächtigter können durch das Organ des Friedensrichters Fragen an die Zeugen stellen, und der Beamte des öffentlichen Ministeriums ist, nach erhaltener Ermächtigung des Friedensrichters, gleichfalls befugt, sowohl von den Zeugen, als auch von den Beschuldigten alle ihm erheblich scheinenden Aufklärungen zu verlangen. Der Gerichtschreiber muß die Namen, Vornamen, das Lebensalter, das Gewerbe, den

---

*) Vergl. Gerichtssaal 2. Jahrgang, Band II, S. 158 u. ff.: „Ueber die Beweiskraft der amtlichen Protokolle in Strafsachen".

Wohnort der Zeugen und deren hauptsächliche Aussagen, so wie auch die wesentlichen Erklärungen des Beschuldigten niederschreiben und aufbewahren. (Art. 155, 317, 318 u. 319 ibid.) Diesen Aufzeichnungen ist zwar so lange Glauben beizumessen, bis irgend eine Unrichtigkeit oder Mangelhaftigkeit darin nachgewiesen ist; allein sehr auffallend und bedenklich muß es erscheinen, daß keine gesetzliche Bestimmung besteht, welche dem Friedensrichter und dem Beamten des öffentlichen Ministeriums zur Pflicht macht, ein Protocoll darüber zu errichten und gemeinschaftlich mit dem Gerichtschreiber zu unterzeichnen, oder jene Aufzeichnungen, welche doch eine der Haupt-Grundlagen zur Beurtheilung in der Appellationsinstanz bilden, als wahrheitsgetreu zu bestätigen. Ebensowenig besteht eine gesetzliche Bestimmung, welche dem Beschuldigten, seinem Vertheidiger oder Bevollmächtigten gestattet, von jenen Aufzeichnungen Kenntniß zu nehmen und Abänderungen daran oder Zusätze zu verlangen. Von der Geschäftsgewandheit, Urtheilskraft und Gewissenhaftigkeit des Gerichtschreibers hängt es daher ab, ob diese Aufzeichnungen, der Vorschrift des Gesetzes entsprechend, das Wesentliche und Hauptsächliche von Dem enthalten, was die Zeugen und der Beschuldigte erklärt haben.

Die Erfahrung hat schon längst gezeigt, daß diese Aufzeichnungen zuweilen irrig, unvollständig und mangelhaft sind. Um diesem Uebelstande von höchster Wichtigkeit möglichst abzuhelfen, sind die Gerichtsvorstände in der Pfalz schon vor vielen Jahren durch den General-Staatsprocurator ersucht worden, diese Aufzeichnungen, sogenannte note sommaire, zu prüfen und zu vidimiren, wodurch jedoch der beabsichtigte Zweck nicht vollständig erreicht wird, indem dieses Vidimiren bei dem großen Geschäftsdrange meistens doch nur pro forma geschieht. Nicht selten ist es unverkennbar, daß diese Aufzeichnungen nur Das enthalten, was die Zeugen in der Voruntersuchung erklärt haben, während dem in der Appellationsinstanz behauptet wird, in der öffentlichen Sitzung seien die Zeugen von ihren früheren Aussagen abgewichen, oder sie hätten noch ein Mehreres ausgesagt. Weit zweckmäßiger und anerkennungswerth ist in dieser Beziehung die Vorschrift des art. 257 der östreich. Strafprozeßordnung, wornach über jede mündliche Schlußverhandlung

ein Protokoll aufzunehmen ist, welches von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer aufgezeichnet werden muß *). In diesem Protokolle müssen unter Anderm alle bei der Verhandlung vorgekommenen erheblichen Vorfälle, insbesondere die Aussagen der Angeklagten und der Zeugen unterzeichnet, insoweit sie von den Angaben in der Voruntersuchung abweichen oder Zusätze enthalten, beurkundet werden. Wenn es möglich ist, soll die erste Aufzeichnung des Protokollführers stenographisch geschehen. Auch die Schlußvorträge sollen auszugsweise aufgenommen werden. Einer Vorlesung und Genehmigung des Protokolls nach der Verhandlung bedarf es zwar nicht: doch kann der Vorsitzende, wo es auf genaue Feststellung der wörtlichen Fassung ankommt, die Vorlesung einzelner Theile des Protokollentwurfs anordnen, und, was sehr beachtenswerth ist, den Partheien steht es frei, zur Wahrnehmung ihrer Rechte die Feststellung einzelner Aussagen, gestellter Anträge, oder anderer besonderer Vorgänge durch das Protokoll zu fordern. — Da indessen auch dem Vorsitzenden Manches entgehen kann, so wäre es noch besser, wenn das Gesetz vorgeschrieben hätte, daß jenes Protokoll nicht allein unter Mitwirkung des Vorsitzenden, sondern des ganzen Gerichtes aufgenommen und unterzeichnet werden müße.

Der art. 153 ibid. gibt endlich dem Friedensrichter auf, das Urtheil gleich nach dem Schluße der Verhandlung in öffentlicher Si-

---

*) Diese protokollarischen Aufnahmen der wesentlichen Aussagen der Zeugen, und Erklärungen der Beschuldigten beim Schlußverfahren, statt der bisherigen summarischen Noten der Gerichtsschreiber, würden allerdings sehr zeitraubend für die Gerichte sein. Bei den Zuchtpolizeigerichten der Pfalz kommen auf jeden Sitzungstag in der Regel 15 — 20, und nicht selten noch mehr Sachen zur Aburtheilung. Wenn dem Präsidenten und dem Richter, außer der Urtheils-Redaction, auch noch die protokollarische Constatirung des Hergangs in der Sitzung obläge, so bliebe ihnen freilich wenig Zeit dazu übrig. Allein was bei andern Gerichten möglich, sollte auch hier möglich sein, besonders da ja nicht in allen Sachen Berufung eingelegt wird jene Protokollirung daher sich nur auf eine geringe Zahl von Sachen beschränken würde.

tzung, oder längstens in der folgenden Sitzung auszusprechen. Ist die Sache noch nicht genugsam aufgeklärt, um ein Endurtheil erlassen zu können, so ist der Friedensrichter befugt, sowohl auf den Antrag des Beschuldigten, des Civilklägers und des öffentlichen Ministeriums, als auch von Amtswegen, zur näheren Aufklärung vorerst die Vorladung von Zeugen ꝛc. in eine zu bestimmende Sitzung anzuordnen, woselbst sie dann mündlich in obiger Weise vernommen werden, und das Endurtheil nach Anhörung des Beschuldigten, des Civilklägers und des öffentlichen Ministeriums erfolgt. Dieses Urtheil muß, bei Strafe der Nichtigkeit, die Entscheidungsgründe des Richters und den zur Anwendung gebrachten Text des Gesetzes enthalten.

B) 2. Instanz.

Ueber die Berufungen gegen Urtheile der einfachen Polizeigerichte erkennen die Civilgerichte erster Instanz (— Bezirksgerichte —, in der Eigenschaft als Zuchtpolizeigerichte — tribunaux correctionnels. — Sie bestehen mit Inbegriff des Gerichtsvorstandes aus drei Richtern (art. 174. 179 u. 180 ibid.).

Zu bemerken ist jedoch, daß das Rechtsmittel der Berufung gegen die Urtheile des einfachen Polizeigerichtes nicht allgemein, sondern nur in sehr beschränktem Maaße zugelassen, indem weder das öffentliche Ministerium, noch auch der Civilkläger hiezu befugt ist, sondern nur der Beschuldigte und dieser selbst nur unter dem im art. 172 ibid. enthaltenen Beschränkungen*).

Nach art. 153 des Gesetzes vom 3 Brumaire IV (17. Okt. 1795) „über Vergehen und Strafen“ war gegen die Urtheile der einfachen Polizeigerichte gar keine Berufung, sondern nur wegen Gesetzesverletzung der Cassationsrecurs zuläßig. Den Friedensrichtern waren aber abermals zwei Assessoren als Richter beigegeben. (art. 150 Abstz. 2 des angef. Brumair Ges.)

Da nun die Stimmenmehrheit stets entscheidend ist, die

---

*) Vergl. auch art. 177 ibid. und Gerichtssaal, Jahrg. 5. B. I. S. 449. ff. „Ueber das Recht der Berufung in Straffachen.“

Entscheidung des Bezirksgerichts als Appellationsgericht, daher von der übereinstimmenden Ansicht von zwei Richtern abhängt, so kann sich, wenn man die abweichende Ansicht des dritten Richters hinzurechnen dürfte, allerdings sehr oft eine Stimmengleichheit ergeben, was auf den ersten Blick um deßwillen auffallend erscheint, weil das Gesetz als Regel aufstellt, daß bei sich ergebender Stimmengleichheit, die dem Beschuldigten günstige Ansicht den Vorzug haben soll. Allein das Auffallende dieses zufälligen Ergebnisses, abgesehen davon, daß jene Regel nicht gestattet, die Stimmen der Richter beider Instanzen zusammenzuzählen, indem eine jede Instanz für sich besteht und die Richter beider Instanzen nicht auf gleiche Linie gestellt werden können, wird schwinden, wenn man berücksichtigt, daß das Gesetz, indem es die Berufung zuläßt, im Allgemeinen die Möglichkeit voraussetzt, die factischen und rechtlichen Verhältnisse der Sache könnten in der Berufungsinstanz besser aufgeklärt werden, als es in erster Instanz geschehen, und die dort geführten Beweise könnten entweder verstärkt, geschwächt oder widerlegt werden. Daraus ergibt sich, daß die Ansichten der Richter 2. Instanz, selbst wenn sie auch im Endresultate mit jenen des Richters erster Instanz übereinstimmen, dennoch in soferne von einander wesentlich verschieden sind, oder sein können, als sie nicht aus denselben Grundlagen hervorgehen, und daß man daher bei jeder Zusammenrechnung ganz ungleichartige Dinge miteinander zusammenwerfen würde. Das Verfahren in dieser Instanz, ist im Allgemeinen, wie jenes in erster Instanz. Allein die Grundlagen, welche dem Richter dieser Instanz zur Entscheidung darüber vorliegen, ob der erste Richter wohl oder übel erkannt habe, sind doch wesentlich verschieden. Als solche Grundlagen dienen nemlich:

1) Die amtlichen Protokolle, welche den Thatbestand der Polizeiübertretungen constatiren, und welche schon dem ersten Richter zur Beurtheilung vorgelegen haben.

2) Die summarische Note des Gerichtsschreibers erster Instanz, enthaltend die hauptsächlichsten Aussagen der dort vernommenen Zeugen und die Erklärungen des Beschuldigten.

3) Das angefochtene Urtheil mit seinen Entscheidungsgründen. Der Beschuldigte, welcher Berufung eingelegt hat, wird nun in öffentlicher Sitzung aufgefordert, seine eingelegte Berufung zu recht-

fertigen, sich über das, was gegen ihn vorliegt zu erklären, wogegen das öffentliche Ministerium seine Bemerkungen machen kann. Zum Schluße kann der Beschuldigte seine Vertheidigung ausführlich vortragen, und das öffentliche Ministerium ihm gleichfalls in einem ausführlichen Vortrage erwiedern. Sind obige Grundlagen von allen Seiten als richtig zugegeben, oder sind sie vollkommen erwiesen, so ergeht ein Endurtheil. Sind sie aber bestritten, unklar und zweifelhaft, so kann das Gericht, wenn es dieß für zweckmäßig erachtet, nach art. 175 ibid. auf den Antrag des öffentlichen Ministeriums oder der einen der Parteien verordnen, daß die in der ersten Instanz vernommenen Zeugen in einer zu bestimmenden Sitzung nochmals vernommen und selbst neue Zeugen zu diesem Zwecke vorgeladen werden sollen.

Dalloz jurisprud. générale, P. 5 r. appel. en matiére crim. Sect 4. art. 6. Nr. 322.

Morin. dict. du droit crim. r. temoins. pag. 746.

tadeln es sehr scharf, daß das Gesetz dem Richter 2. Instanz nicht zur Pflicht mache, in allen Sachen die Zeugen mündlich zu vernehmen, und daß es blos aus finanziellen Gründen ihm nur die Befugniß ertheile, sie mündlich zu vernehmen, oder nicht. Denn nur die mündliche Aussage der Zeugen, wie überhaupt nur die Mündlichkeit der ganzen Verhandlung gewährten, ihrer Ansicht nach, Bürgschaft einer guten und sorgfältigen Gerechtigkeitspflege. Dieser Tadel beruht jedoch blos auf einer theoretischen Ansicht, und bewährt sich im Allgemeinen nicht im praktischen Leben, insofern es sich nemlich von der Verhandlung in zweiter Instanz handelt. Denn der erste Richter hatte ja die Zeugen vor Augen, er hat sie mündlich in Gegenwart des öffentlichen Ministeriums und der Parteien sowie deren Bemerkungen und Gegenbemerkungen über die Aussagen derselben vernommen. Wenn nun das, was in erster Instanz in der summarischen Note darüber niedergeschrieben, und in den Entscheidungsgründen des angefochtenen Urtheils enthalten ist, keinem Widerspruch unterworfen und vollkommen klar und unzweifelhaft ist, warum sollte der Richter zweiter Instanz gezwungen sein, die Zeugen nochmals zu vernehmen? Er könnte ja dadurch nichts Neues erfahren, es würden dadurch nur unnöthige Kosten entstehen und

dem Gerichte selbst unnöthiger Weise ein großer Zeitverlust verursacht werden.

Viel wichtiger ist die Frage, ob der Richter zweiter Instanz befugt sei, die Vorladung der Zeugen von Amtswegen zu verordnen, mithin ohne daß es das öffentliche Ministerium noch auch eine der Parteien beantragen.

Diese Frage ist sehr bestritten, weil der angeführte art. 175 nur sagt, daß die Zeugen auf den Antrag des öffentlichen Ministeriums oder einer der Parteien vernommen werden können, ohne dabei zu erwähnen, daß das Gericht von Amtswegen hiezu befugt sei.

Diejenigen, welche die Befugniß des Gerichtes in letzterer Beziehung bestreiten, halten sich jedoch allzustrenge an den Buchstaben des Gesetzes. Ihrer Ansicht nach würde der Gesetzgeber wohl nicht unterlassen haben, das Gericht ausdrücklich zu ermächtigen, die nochmalige mündliche Zeugenvernehmung auch von Amtswegen anzuordnen, wenn er dieß gewollt und für zweckmäßig erachtet hätte. Das Schweigen des Gesetzes hierüber gebe daher zu erkennen, daß es nicht in der Absicht des Gesetzgebers gelegen, dem Gerichte diese Befugniß zu ertheilen.

Es handle sich übrigens blos von Polizeiübertretung, mithin an sich von Handlungen und Strafen geringerer Bedeutung, so daß es auch leicht erklärlich sei, warum der Gesetzgeber dem Gerichte die Befugniß nicht ertheilt habe, nemlich aus dem Grunde, damit ohne das Verlangen des öffentlichen Ministeriums oder der Parteien selbst keine unverhältnißmäßige Vermehrung der Kosten entstehen könne: Dieser Ansicht ist z. B. Carnot, cod. d' instr. crim. ad art. 175. —

(Schluß folgt).

Inhalt des zweiten Bandes (1854).

I. Merkwürdige Rechtssprüche deutscher und ausländischer Gerichtshöfe zur Erläuterung wichtiger Fragen der Gesetzgebung und Anwendung der Gesetze wissenschaftlich und praktisch geprüft. Von Geh. Rath Dr. Mittermaier. (Fortsetzung). S. 3.

II. Beobachtungen in Bezug auf das schwurgerichtliche Verfahren im Herzogthum Nassau. Von Staatsprocurator Reichmann in Wiesbaden. S. 27.

III. Aus den Erfahrungen eines Vertheidigers über das bayerische Strafgesetz vom 10. Nov. 1848. Von Rechtsconcipient Hänle in Würzburg. S. 38.

IV. Uebersichten aus dem französischen Rechtsleben. Von Dr. Julius Levita in Paris. S. 62.

V. Ueber die Ausbildung der Richter und Advocaten. Von Kanzlei-Rath Jäger in Tübingen. (Fortsetzung). S. 72.

VI. Literarische Anzeige. Von Arnold. S. 79.

VII. Recht und Gesetzgebung in England. Von Dr. H. B. Oppenheim in Paris. S. 81.

VIII. Ueber die Vergehen und Uebertretungen gegen die Sicherheit der Ehre im Allgemeinem und nach österreichischem Strafgesetze. Von Dr. juris Fierlinger zu Wien. S. 91.

IX. Die Strafproceßordnung für das Herzogthum Sachsen-Altenburg vom 27. Februar 1854. Dargestellt von Schwarze. S. 107.

X. Uebersichten aus dem französischen Rechtsleben. Von Dr. Julius Levita in Paris. S. 124.

XI. Ueber den gesetzlichen Zwang, die Verträge schriftlich zu errichten. Von Arnold. S. 131.

XII. Ueber die Ausbildung der Richter und Advocaden. Von Canzlei-Rath Jäger in Tübingen. (Fortsetznug). S. 141.

XIII. Literarische Anzeigen. Von Arnold. S. 158.

XIV. Einführung des Fallschwerts in Bayern. S. 161.

XV. Zur Erhaltung und Entfaltung des Schwurgerichts in Deutschland. Von Hofgerichtsrath E. Brauer in Mannheim. S. 162.

XVI. Ueber den gesetzlichen Zwang, die Verträge schriftlich zu errichten. Von Arnold. Schluß. S. 186.

XVII. Ueber die Ausbildung der Richter und Advocaden. Von Canzlei-Rath Jäger in Tübingen. Fortsetzung. S. 203.

XVIII. Uebersichten aus dem französischen Rechtsleben. Von Dr. Julius Levita in Paris. S. 211.

XIX. Die Zurechnungsfrage vor dem Schwurgerichte. Ein Wort der Warnung an denkende Geschworene. Vom Oberamts-Gerichtsarzt Dr. Kraus in Tübingen. S. 219.

XX. Merkwürdige Rechtssprüche deutscher und ausländischer Gerichtshöfe: zur Erläuterung wichtiger Fragen der Gesetzgebung und Anwendung der Gesetze wissenschaftlich und practisch geprüft. Von Geh. Rath Dr. Mittermaier. Fortsetzung. S. 241.

XXI. Die Zurechnungsfrage vor dem Schwurgerichte. Ein Wort der Warnung an denkende Geschworne. Vom Oberamts-Gerichtsarzt Dr. Kraus in Tübingen. Schluß. S. 258.

XXII. Ueber die Ausbildung der Richter und Advocaten. Von Cnnzlei-Rath Jäger in Tübingen. Schluß. S. 278.

XXIII. Uebersichten aus dem französischen Rechtsleben. Von Dr. Julius Levita in Paris. S. 289.

XXIV. Literarische Anzeigen. Von Arnold. S. 297.

XXV. Bemerkungen zu der Abhandlung des Herrn Geheimraths Generalauditors Brauer: „das Geschwornengericht in seiner Anwendbarkeit auf Militärgerichte." Vom Auditeur Sachau in Ratzebnrg. S. 304.

XXVI. Ueber Centralisation der Gefängnißverwaltung auf Grundlage des jetzigen Standes des Strafrechts. Von Dr. Friedrich Nöllner, großh. hess. Hofgerichtsrath. S. 314.

XXVII. Merkwürdige Rechtssprüche deutscher und ausländischer Gerichtshöfe: zur Erläuterung wichtiger Fragen der Gesetzgebung und Anwendung der Gesetze wissenschaftlich und practisch geprüft. Von Geh. Rath Dr. Mittermaier. S. 321.

XXVIII. Ueber Centralisation der Gefängnißverwaltung auf Grundlage des jetzigen Standes des Strafrechts. Von Dr. Friedrich Nöllner, großh. hess. Hofgerichtsrath. (Schluß). S. 332.

XXIX. Recht und Gesetzgebung in England. Von Dr. H. B. Oppenheim in Paris. S. 348.

XXX. Uebersichten aus dem französischen Rechtsleben. Von Dr. Julius Levita in Paris. S. 360.

XXXI. Ueber juristische Zeitschriften. Von Arnold. S. 367.

XXXII. Literarische Anzeigen. Von Arnold. S. 373.

XXXIII. Vergleichende Darstellung des Verfahrens in erster und zweiter Instanz bei Beurtheilung von Polizei-Uebertretungen und Vergehen, in Vergleichung mit den bezüglichen Bestimmungen der österreichischen Strafprozeßordnung und des Entwurfs einer solchen für das Königreich Sachsen. Vom Appellationsgerichtsrath Merkel in Zweibrücken. S. 377.

XXXIV. Nachtrag zu dem oben Band I. S. 432 enthaltenen Aufsatze über die Beibehaltung oder Abschaffung der Todesstrafe, nun insbesondere über die Nachtheile der Beibehaltung der körperlichen Züchtigung im neuesten Entwurfe des bayerischen Strafgesetzbuches. Vom Reichsrath und Staatsminister Grafen von Reigersberg zu München. S. 401.

XXXV. Vergleichende Darstellung des Verfahrens in erster und zweiter Instanz bei Beurtheilung von Polizeiübertretungen und Vergehen, in Vergleichung mit den bezüglichen Bestimmungen der österreichischen Strafprozeßordnung und des Entwurfs einer solchen für das Königreich Sachsen. Vom Appellationsgerichtsrath Merkel in Zweibrücken. (Schluß). S. 409.

XXXVI. Das Verbrechen des Aufruhrs nach kurhessischem Rechte. Von W. Kompe, Dr. jur. S. 424.

XXXVII. Uebersichten aus dem französischem Rechtsleben. Von Dr. juris Julius Levita in Paris. S. 444.

XXXVIII. Literarische Anzeigen. S. 452.

XXXIX. Ueber die Versäumnisse an Nothfristen in ihrer Beziehung zur moralischen Stellung des Sachwalters und Vorschläge zu deren Abwendung im Wege der Gesetzgebung. Vom Finanz-Procurator Dr Schmidt in Dresden. S. 458.

XL. Ein Grund zur Ausschließung von be Defension eines Angeklagten. Von Julius Lammfromm, Rechtsanwalt in Horb. Eingang. S. 474.

XXXIV.

Nachtrag

zu dem oben Band I. S. 432 enthaltenen Aufsatze

über die Beibehaltung oder Abschaffung der Todesstrafe, nun insbesondere über die Nachtheile der Beibehaltung der körperlichen Züchtigung im neuesten Entwurfe des bayerischen Strafgesetzbuches,

Vom Reichsrath und Staatsminister Grafen von Reigersberg zu München.

Daß die Wiedereinführung der Todesstrafe in neuester Zeit selbst von solchen Staatsmännern und Rechtsgelehrten gebilliget werde, welche ihre Abschaffung früher für ein Fortschreiten in höherer Bildung und im Rechtsgebiete anerkannten, dafür zeugen die Entwürfe neu entworfener und ständischer Berathung unterliegender Strafgesetzbücher. Mit Hinweisung auf jene Staaten und Zeiten, in welchen der helldenkende, alle Vorurtheile mit raschem Eifer bekämpfende Joseph der Zweite in Wien, Leopold der Menschenfreund in Toskana thronten, will die Unhaltbarkeit der Theorie über Entfernung der Todesstrafe aus dem Strafgesetzbuch dargethan werden. Wer dagegen auftritt, wird im gelindesten Falle Ideolog getaufet. Er mag sich zwar leicht darüber trösten, weil Männer wie Beccaria, Filangieri, Sonnenfels u. a. m. mit ihm dieses Loos theilen.

Es ist zwar nicht zu mißkennen, daß in diesen neu bearbeiteten Strafgesetzbüchern die Wiederkehr zu geschärften, martervollen und grausenerregenden Todesstrafarten sorgfältig vermieden und vielmehr die wenigen noch hierüber bisher bestehenden sogenannten Schärfungen beseitiget wurden.

Eben so wenig ist eine Vervielfältigung in Anwendung der Todesstrafe beantragt, es wird vielmehr diese auf wenige der schwersten Verbrechen beschränkt, z. B. im Bayerischen, der ständischen Berathung und Zustimmung unterliegenden Strafgesetz-Entwurf nach Art 94 eingeschränkt durch Art. 95 und 98 auf die Anstifter und wirkliche physische Urheber bei Hochverrath, wenn in der Absicht, den König zu tödten, zu verletzen, gefangen zu nehmen, in Feindesgewalt zu bringen, von der Regierung zu entfernen oder an derselben zu hindern, oder die regierende Familie zu verdrängen, oder die Thronfolge oder Staatsverfassung gewaltsam zu ändern, oder das Königreich einem fremden Staate einzuverleiben oder zu unterwerfen, oder einen Theil des Staatsgebietes vom Ganzen widerrechtlich zu trennen, eine Handlung vorgenommen wurde, welche einen Anfang der Ausführung des Vorhabens enthält; bei Landesverrath höchsten Grades, wenn ein Krieg gegen Bayern veranlaßt wurde, wenn nach ausgebrochenem Kriege jemand mit Verletzung bestehender Unterthans- oder Dienstpflichten die Waffen gegen Bayern oder dessen Verbündete getragen, wenn Jemand Festungen, Städte, Päße, Cassen, Zeughäuser, Kriegsvorräthe, Angehörige des Heeres dem Feinde überliefert, demselben Kundschaft geleistet, ihm Waffen oder Mannschaft zugeführt oder Soldaten zur Meuterei oder Fahnenflucht verführet hat; Art. 228 bei Mord; Art. 299 bei Raub, wenn eine Person lebensgefährlich mißhandelt oder gepeinigt wurde; Art. 301 ebenso bei Erpressungen; Art. 327, Abschnitt 2, bei Brandstiftung, wo ein Mensch das Leben verloren und der Thäter diesen Erfolg als wahrscheinlich voraussehen konnte; Art. 333, Abschnitt 2, im gleichen Falle bei Verursachen einer Ueberschwemmung oder Art. 335 einer Explosion; Art. 337 bei Veranlassung eines Unglücksfalles auf der Eisenbahn, wenn ein Mensch dabei das Leben verloren; Art. 359 im Falle ein Richter eine nicht rechtskräftige Todesstrafe vollstrecken ließ. Nicht zu verkennen ist, daß die Anwendung der Todesstrafe gegen die frühere Legislation in engere Grenzen gewiesen wird. Ja es wird in den mit den Gesetz-Entwürfen übergebenen Motiven, sogar hie und da auch in anderen legislativen Vorlagen zu erkennen gegeben, daß bei sich gestaltender höherer moralischer und sittlicher Volksbildung der allmählige Uebergang zu gänz-

licher Abschaffung der Todesstrafe wolle vorbereitet, erleichtert und zur Möglichkeit gemacht werden. Ein allerdings indirektes Bekenntniß, daß man die Beibehaltung der Todesstrafe für ein nothwendiges Uebel erachte, um größerem Uebel entgegenzuwirken, was mir etwas paradox zu lauten scheint.

Auch verdient es volle Anerkennung, daß durch Entfernung aller, den Hinrichtungsakt zum Volksschauspiel stempelnden Vollzugsmaßregeln, durch Vollziehung der Tödtung durch das Fallbeil dem menschlichen Gefühle Rechenschaft in den neueren Strafgesetz-Entwürfen getragen wurde. Allein dem denkenden, vom Rechtssinn geleiteten Manne wird, ich kann es nicht bergen, doch doppelt heiß um das Herz, wenn er das Leben des Menschen von dem Ausspruch Geschworner, vom Schwurgerichte, abhängig weiß; wenn Geschworene, nur ihrer moralischen Ueberzeugung verantwortliche Männer über das Schuldig sprechen und dem gesetzkundigen — vom Gesetze geleiteten Richter gleichsam den Ausspruch der Todesstrafe, wenn ihm solche auf die That auszusprechen gesetzlich geboten ist, zur Pflicht machen.

Es kann ihn nicht beruhigen, daß insbesondere im Königreiche Bayern, wo leider in neuerer Zeit Todesurtheile in der Zahl fortschreitend, was wahrlich kein Zeichen der Wirksamkeit der Todesstrafe ist, die gemäß Ausspruch des Schwurgerichts zum Tod Verurtheilten, wenn sie auf das Beharrlichste in den öffentlichen Verhandlungen läugneten, nach gegen sie ausgesprochenem Todesurtheile reumüthiges Bekenntniß gegen ihren geistlichen Beistande ablegten. Es dürfte der Gedanke, die Hoffnung, durch ein solches Bekenntniß Anspruch auf Begnadigung zu bewirken, mächtig einwirken. Wer bürget wenigstens für das Gegentheil (Sapienti pauca). — Ich gebe gerne zu, daß wenn die Geschwornen nur aus — mit dem Gesetzbuche vertrauten Männern gewählt würden, weniger Gefahr gegen Mißgriffe zu besorgen wäre; ja ich vertraue auch den Geschwornen — es sind Männer von deutschem Schrot und Korn, — daß sie Belehrung und Aufklärung von unter ihnen immer einzeln zu findenden Rechtskundigen suchen und in Erwägung ziehen werden. Allein wer bürgt dafür? Auch ist nicht zu verkennen, daß mancher Schutz dem Angeschuldigten durch die Befugnisse der Straf-

gerichte, den Ausspruch der Geschwornen bei grellen Mißgriffen und Irrungen wenigstens weiterer Revision zu unterwerfen, gegeben sei; auch baue ich viel auf die Wirksamkeit des geschäftsleitenden Präsidenten, des Vorstandes. Eine Wirksamkeit, welche ich — obgleich gegen die Meinung vieler achtungswerther Männer, welche diesen Wirkungskreis eher beschränkt als erweitert wünschen, — ganz Englands Vorbilde gemäß, eher erhöht wünschte.

Der Präsident des Schwurgerichtes soll durch sein Amt verpflichtet und aufgefordert sein, die Geschwornen bei Forschung der Wahrheit zu leiten, durch das ihm im französischen Gesetzbuche zwar mit einer im praktischen Leben kaum ausführbaren Beschränkung, nemlich seine Ansicht, seine Ueberzeugung nicht zu verrathen, gegebene Recht einer getreuen Darstellung — Reassumtion — der Gründe, die sowohl für als gegen den Angeklagten sprechen, ihrem Gedächtnisse zu Hilfe zu kommen. Kurz, er soll mit Beiziehung der richterlichen Beisitzer nebst dem Staatsanwalt der Wächter für Handhabung des Rechtes und der Wahrheit sein.

Man besorge nicht, daß er eine Plenipotenz über die nicht rechtskundigen Geschwornen ausüben werde.

Diese schlichten unbefangenen Männer werden einen den geraden Weg verlassenden, leidenschaftliche Stimmung für Schuld oder Unschuld verrathenden Vorstand leicht entdecken und Beifall versagen. Exempla docent.

Um indessen mich von dem eigentlichen Zweck dieses Aufsatzes nicht zu weit zu entfernen, beschränke ich mich nur auf Wiederholung des Wunsches, es möge die Bestimmung des bayrischen Strafgesetzbuches vom Jahre 1813. Th. II. Art. 330 nicht abgeändert werden, welcher lautet:

„Wenn der Angeschuldete der That blos durch das Zusammentreffen der Anzeigungen in Gemäßheit des Art. 328 überwiesen ist, so kann derselbe zu jeder peinlichen Strafe, selbst zur Kettenstrafe, die Todesstrafe allein ausgenommen, verurtheilt werden."

Diese die Verhängung der Todesstrafe von dem Geständnisse des Angeschuldigten oder dessen Ergreifen in der Verübung des Verbrechens abhängig machende Bestimmung möge, wenigstens erstere,

nicht umgestoßen, letztere das Ergreifen auf frischer That, als allgemein-geltend gemacht werden. —

Die Wiedereinführung der Strafe körperlicher Züchtigung erhielt auch in unsern Tagen wieder mehr Verfechter.

Diese Strafgattung theilt in einiger Hinsicht das Geschick der Todesstrafe und insoferne einigermaßen mit Recht, da sie tödtende Wirkungen erzeuget, indem der Gebrauch dieser Strafgattung alles Ehr- und Schamgefühl, besonders bei dem weiblichen Geschlechte tödtet, auch oft selbst ohne Mißbrauch, ohne Vernachlässigung der gebotenen Vorsichtsmaßregeln den Tod des Gezüchtigtigten zur Folge hat. Ich gehörte, wie die im Jahre 1837 gepflogenen Verhandlungen in der Kammer der bayrischen Reichsräthe, München, Verhandlungen Bd. III. S. 231 bezeugen, jederzeit und gehöre noch unter jene, welche auch diese Strafgattung aus der Strafgesetzgebung gänzlich verbannt wünschen.

Die harte Beschuldigung, dieser Wunsch gehe aus Haschen nach einer, dem ruhigen Staatsbürger nachtheiligen Liberalität hervor, kann mich bei dem Bewußtsein gewissenhaften, ruhigen und unbefangenen Denkens nicht in meinen pflichtgemäßen Abstimmungen irren und stören.

Diese Strafgattung bleibt, so lange nicht eine Maschine zur Austheilung der Schläge, wornach sich die Grade bestimmen lassen, mit welcher Härte dieselbe auf den Körper fallen, erfunden, schon

a) in ihrem Vollzuge unsicher,
b) in ihrer Wirkung unverlässig,
c) in ihren Folgen schädlich,

da sie in ihren Folgen von der physischen Beschaffenheit des Gezüchtigtwerdenden, welche die sorgfältigste ärztliche Forschung nicht zu enthüllen vermag, abhängig; ja im Vollzuge selbst a) unsicher, da sie von dem Willen des Vollziehers, von seiner physischen Kraft und Gewandtheit abhanget; abgesehen davon, daß ein Wink des Commandirenden, des die körperliche Züchtigung erkannt habenden Richters die Hand des Züchtigers zu lähmen und zu stärken vermag, nicht erwähnend den Einfluß, welchen Bestechung und sonstige Privatverhältnisse auf das die Züchtigung vollziehende Individuum gewinnen kann. b) In ihrer Wirkung unverlässig. Die

körperliche Züchtigung soll Schmerz erzeugen und bleibenden Eindruck hinterlassen; allein diese Strafgattung trifft denn doch nur wenig gebildete und gesittete Individuen, denn daß sie bei allen Classen anwendbar, kann nur von einem tollsinnigen Freiheits- oder Terroristen-Apostel geltend gemacht werden. Die Individuen daher, wo diese Strafgattung Anwendung findet, sind physisch und moralisch ungebildete Menschen, Vagabunden, verhärtete Müssiggänger, Trunkenbolde und Raufer.

Dieser Gattung von Menschen, gewohnt an hartes Leben, physisch und moralisch abgehärtet, erzeugen Schläge, körperliche Züchtigung, wenn sie nicht auf eine an Grausamkeit grenzende Weise vollzogen wird, gewöhnlich keinen sehr schmerzhaften, wenigstens keinen bleibenden Eindruck. Für Ehr- und Schamgefühl sind diese Individuen ohnedies, vielleicht den ersten Züchtigungsfall ausgenommen, in der Allgemeinheit nicht empfänglich, und wenn noch ein Funken davon ihnen geblieben, so wird auch dieser noch durch den erduldeten Akt der Züchtigung ausgelöscht. So wie sich der Vagant des ruhigen, stillen und emsigen Lebens entwöhnt, so wird der rohe Raufer und Trunkenbold an Stockprügel und Schläge, ich möchte sagen, gewöhnet; daher ist diese Strafgattung auch c) in ihren Folgen schädlich. Die körperliche Züchtigung erhöhet noch die Rohheit, statt solche zu bekämpfen. Die Erfahrung lehrt, daß rohe Gewalt rohen Widerstand erzeuget, keineswegs aber ein Heilungsmittel gegen Rohheit sei. Die Fälle, wo ein mit dieser Strafgattung Vertrauter seine Natur in der Art abzuhärten vermag, daß er um Geld muthwilliger Weise seinen Rücken darbietet, gehört eben nicht unter die seltenen Erscheinungen; ebenso, daß er eine Tracht Schläge lieber erträgt, als fortgesetzte Zwangsarbeit und magere Kost, nicht achtend, daß er bei dadurch in der Folge unausbleiblich geschwächt werdender Natur, im Alter als arbeitsunfähiger Krüppel der Allgemeinheit der Staatsbürger zur Last fällt.

Daß sich die öffentlichen Stimmen selbst in den Sälen ständischer Versammlungen in unsern Tagen für Anwendung der körperlichen Züchtigung mehren, kann ich mir selbst aus unsern politischen Verhältnissen erklären, wo man rasches, selbst barsches Verfahren dem wilden Anströmen sogenannter Ultraisten aller Farben entgegen-

zusetzen, für eine traurige Nothwendigkeit hält und als Energie bezeichnet; wo Polizei- und Landbeamte stimmen, welche dieses prompte, keine Kosten veranlassende, von ihrem Machtspruche größtentheils abhängende Strafmittel ungerne aus der Hand lassen; wo das — wenn gleich erprobte bei Vaganten sowohl als gewohnten Raufern und Trunkenbolden einzig bewährte Heilmittel, nemlich Anhalten zur Arbeitsamkeit durch Zwang, Abhalten von Raufhändeln durch Untersagung des Besuchs von Wirthshäusern und öffentlichen Lustbarkeiten, durch Einsperrung an Sonn- und Feiertagen nach abgehaltenem Gottesdienste im Gefängnisse bei magerer Kost, für zu mühsam und kostspielig angegeben wird.

Ich schließe diese Bedenken mit den Worten des alten und erfahrenen Beamten, welchem ich als Reichsrath in der Plenarsitzung der bayerischen Ständeversammlung im Jahre 1837 Gehör zu verschaffen suchte.

Die Formalien lauten:

„ich habe die Erfahrung in den neuesten Zeiten gemacht, daß die Prügel gar nichts nützen, denn gerade die Geprügelten werden immer wieder aufgegriffen. Und wenn man sich dennoch gar so viel auf Erfahrung berufen will, so will ich mir auch erlauben, mich auf eine Erfahrung zu berufen!

Wann wurden denn die meisten Verbrechen begangen, — zu der Zeit, in welcher das Prügeln abgeschafft war, oder zu der Zeit, wo in jedem Amthause der Stock vor dem Amtszimmer stand? Ich glaube denn doch, daß seit der Abschaffung der Schläge der Zustand der Civilisation im Volke zugenommen und der Verbrechen und Vergehen weniger geworden sind. Wenn man endlich vollends behaupten will, der sittliche Zustand des Volkes oder der Stand unserer Civilisation und Geisteskultur sei noch nicht so weit vorgerückt, daß man Stock und Ruthe entbehren könne, so glaube ich eben nicht, daß mit diesem Argumente einer Regierung ein Compliment gemacht werde, vielmehr würde dieses eine gerechte Aufforderung an die Staatsregierung sein, nach allen Kräften dahin zu arbeiten, daß der sittliche Zustand des Volkes so gehoben werde, daß man der Stock- und Ruthenstreiche entbehren könne.

(Siehe Verhandlungen der Kammer der Reichsräthe des Königreichs Bayern vom Jahre 1837 amtlich bekannt gemacht. III. Bd. S. 231 u. ff. München.)

Auch in diesem, mein im Junihefte des 6. Jahrganges des Gerichtssaales wohlwollend aufgenommenes Votum über die Beibehaltung oder Abschaffung der Todesstrafe, dessen in den Blätten für Rechtspflege in Thüringen und Anhalt, Jena, Druck und Verlag von Fr. Frommann. 1854. Nr. 9. S. 349 nachsichtige Erwähnung geschah, ergänzenden Aufsatz, findet sich nichts Neues, vielmehr manches Wiederholtes. Allein was den vier und achtzigjährigen Greis bestimmte, seine Meinung laut auszusprechen, bestimmt auch den in wenigen Monaten in sein sechs und achtzigstes Lebensalter tretenden Greis, seine gewissenhafte Ueberzeugung gegen körperliche Züchtigung als Strafgattung auszusprechen. So sehr er dem Fortschritte in allen menschlichen Dingen gerne huldiget und Gerechtigkeit widerfahren läßt, so sehr huldigt er, was Schläge und Prügel betrifft, den alten Zeiten, wo der deutsche Mann eine an das Sklaventhum erinnernde körperliche Züchtigung verabscheute, ja verfluchte. Doch Alles salvo meliori judicio.

Eigendünkel war nie mein Fehler, aber eifriges Entgegenwirken, wo ich dem allgemeinen Wohl und Besten Nachtheil Drohendes keimen sah, an Eigensinn grenzende Beharrlichkeit in Geltendmachung dieses Entgegenwirkens mag mein Fehler bleiben; doch Alles gewiß sine ira und besonders in dieser Materie gewiß sine invidia.

XXXV.

Vergleichende Darstellung des Verfahrens in erster und zweiter Instanz bei Beurtheilung von Polizei-Uebertretungen und Vergehen, in Vergleichung mit den bezüglichen Bestimmungen der österreichischen Strafprozeßordnung und des Entwurfs einer solchen für das Königreich Sachsen.

Vom Appellationsgerichtsrath Merkel in Zweibrücken.

(Schluß).

In diesem beschränkten Sinne kann jedoch der fragliche Gesetzartikel unmöglich verstanden werden. Handelt es sich hier auch von strafbaren Handlungen geringerer Bedeutung so ist es doch einestheils im Allgemeinen keinem Menschen gleichgültig, derselben für schuldig erklärt und bestraft zu werden, wodurch oft dem Charakter desselben zeitlebens eine Mackel aufgedrückt wird, anderntheils würde es in einem jeden Strafverfahren höchst beklagenswerth und unbegreiflich sein, wenn die Gerichte, welche doch verpflichtet sind, die Wahrheit zu erforschen, um ein gerechtes Urtheil erlassen zu können, nicht befugt wären, von Amtswegen diejenigen Maaßregeln anzuordnen, welche zur Erreichung dieses Zweckes führen können oder nothwendig sind. Schon nach allgemeinen strafrechtlichen Grundsätzen sind sie hierzu nicht allein befugt, sondern auch verpflichtet. Es ist daher nicht nöthig, daß dieser allgemeine Grundsatz in einem jeden Abschnitte des Gesetzbuches wiederholt werden muß, seine Anwendung versteht sich vielmehr überall von selbst, wo das Gesetz keine ausdrückliche Ausnahme davon macht, was doch hier nicht geschehen ist, und aus dem Schweigen des Gesetzes allein nicht gefolgert werden darf. Aus den Bestimmungen des art. 176

ibid. ist vielmehr geradezu das Gegentheil davon zu entnehmen, indem unter anderem darin gesagt ist, die Bestimmungen der vorhergehenden Artikel bezüglich der Instruktion und der Natur des Beweises seien auch in der Berufungsinstanz anwendbar. Die vorhergehenden Gesetzartikel betreffen aber das Verfahren in erster Instanz, und in dieser Instanz ist der Richter unstreitig befugt, die Vorladung der nöthigen Zeugen von Amtswegen zu verordnen. Die in dem angeführten art. 175 vermißte ausdrückliche Bestimmung ist demnach in art. 176 klar und unzweideutig enthalten.

Für diese letztere und richtigere Ansicht haben sich denn auch

Morin l. c. vo. trib. d. police p. 772.

Dalloz jurisprud. générale, P. 4. vo. appell en matière crim: Sect. 4. art. 4. Nr. 119. pag. 265.

und die von ihnen angeführten arrets des französischen Kassationshofes ausgesprochen.

II. Zuchtpolizei-Gerichte.

A) 1. Instanz.

Dieselben Gerichte — Civilgerichte, Bezirksgerichte — welche in ihrer Eigenschaft als Zuchtpolizeigerichte über die Berufungen in einfachen Polizeisachen erkennen, bestehend mit Inbegriff des Gerichtsvorstandes aus drei Richtern, erkennen in derselben Eigenschaft in erster Instanz in allen Zuchtpolizeisachen, d. h. über alle Handlungen, welche nach dem Gesetz als Vergehen strafbar sind.

Die Strafen, welche diese Gerichte verhängen können, sind im Allgemeinen sehr strenge. Das Strafgesetzbuch bestimmt fast für eine jede Kathegorie von Vergehen ein verschiedenartiges Minimum und Maximum der Gefängniß- und Geldstrafe. Beide Strafen sind meistens gleichzeitig mit einander verbunden, und nur in wenigen Fällen besteht die Strafe entweder blos in der einen oder in der andern.

Das geringste Minimum der Gefängnißstrafe über Vergehen ist fünfzehn Tage, und das Maximum besteht je nach der Verschiedenartigkeit und der Schwere der Vergehen, bald in so und so viel

Wochen, Monaten und Jahren. Das höchste Maximum ist fünf Jahre; allein im Wiederholungsfall — (en cas de récidive) kann dasselbe nach art. 57. 58. des Strafgesetzb. bis auf das Doppelte erhöht werden, mithin bis auf zehn Jahre, wenn das Maximum in fünf Jahren besteht. Das geringste Minimum der Geldstrafe ist sechszehn Franken, und das Maximum beläuft sich in verschiedenen Abstufungen je nach dem Charakter der Vergehen bis auf 20,000 Franken. Im Widerholungsfalle sind die angeführten Bestimmungen der art. 57 und 58 auch auf die Geldstrafen anwendbar. Bei dem Vergehen des Gewohnheitswuchers, in Beziehung auf welches die Geldstrafe nach art. 4 des Gesetzes vom 3. September 1807 bis zum Betrage der Hälfte der auf Wucher ausgeliehenen Kapitalien, (d. h. wenn die stipulirten oder erhobenen Zinsen den gesetzlich festgesetzten Zinsfuß von 5% in gewöhnlichen — von 6% in Handelssachen übersteigen) kann diese Strafe natürlich noch weit bedeutender ausfallen. In neuerer Zeit ist z. B. in einem solchen Falle eine Geldstrafe von 30,000 fl. ausgesprochen worden.

In sehr vielen Fällen verhängt das Strafgesetzb. bezüglich der Vergehen außer der Gefängniß- und Geldstrafe auch noch den Verlust der staatsbürgerlichen, bürgerlichen und Familienrechte auf die Dauer von fünf bis zehn Jahren.

Das Strafgesetzb. ertheilt zwar den Gerichten durch art. 463 die Befugniß, wenn der durch das Vergehen verursachte Schaden nicht 25 Franken übersteigt, und wenn außerdem noch mildernde Umstände vorliegen, unter das gesetzliche Minimum der Strafe herabzugehen, und die Strafe blos auf das gesetzliche Maximum der einfachen Polizeistrafe herabzusetzen. Da jedoch inhaltlich des art. 463 diese Strafmilderung nur dann eintreten darf, wenn jene beiden Requisite zugleich vorhanden sind, so ist leicht zu ermessen, daß die Gerichte in sehr vielen Fällen außer Stande sind, die Strafe auf solche Weise zu mildern.

Was nun die Verhandlungen und das Verfahren vor diesen Gerichten betrifft, so ist dasselbe demjenigen in einfachen Polizeisachen vollkommen gleich, insbesondere bezüglich der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit, der Zeugenvernehmung und der Aufzeichnung der

hauptsächlichsten Aussagen der Zeugen und der Erklärungen des Beschuldigten durch den Gerichtsschreiber, der Befugniß der Gerichte, auf Antrag des öffentlichen Ministeriums oder einer der Parteien, und selbst von Amtswegen die Vorladung von Zeugen zu verordnen, und endlich auch in Betreff der Motivirung der Urtheile.

Wesentlich davon abweichend ist aber das Verfahren darin, daß bei jedem Bezirks respect. Zuchtpolizeigerichte einer der Richter zum Untersuchungsrichter ernannt wird, damit durch denselben auf Antrag des Staatsprocurators nicht allein über die zur Anzeige gekommenen Verbrechen, sondern auch, wo es zweckmäßig erscheint, über die Vergehen eine förmliche und schriftliche Untersuchung, s. g. Voruntersuchung, gepflogen werde. Nach art. 182 ibid. ist es zwar dem Staatsprocurator und dem Civilkläger gestattet, den Beschuldigten mittelst directer Ladung, mithin ohne alle Voruntersuchung und blos auf den Grund der erhaltenen Anzeige, vor das Zuchtpolizeigericht zu stellen. Allein seit Jahren besteht in der Pfalz der sehr zweckmäßige Gebrauch, daß keine Sache ohne vorherige s. g. summarische Untersuchung, welche aus Auftrag der Staatsprocuratoren durch die Friedensrichter, Bürgermeister, oder sonstige Hilfspolizeibeamten kostenfrei gepflogen wird, und wobei die betreffenden Zeugen pro et contra sowie auch die Beschuldigten vernommen werden, zur Aburtheilung vor Gericht gebracht wird.

Bei diesen Voruntersuchungen werden alle, auch die von den Beschuldigten zu ihrer Entlastung angegebenen Zeugen vernommen, insoferne ihre Vernehmung von Erheblichkeit ist, und diese Zeugen werden auch auf Betreiben des Staatsprocurators zur öffentlichen Sitzung geladen. Der Beschuldigte kann übrigens, auf seine Rechnung außerdem noch solche Zeugen vorladen lassen, von welchen er glaubt, daß sie etwas Erhebliches zu seinen Gunsten aussagen könnten. Weder der Staatsprocurator noch auch der Beschuldigte bedarf einer vorherigen Ermächtigung des Gerichtes oder des Gerichtsvorstandes, um Zeugen in die Sitzung vorladen zu lassen. Das Gericht hingegen ist nicht verpflichtet, sämmtliche Zeugen zu vernehmen, sobald die Sache durch die vernommenen Zeugen hinreichend ins Klare gestellt ist, was freilich auch zuweilen sehr nachtheilig sein könnte, indem man im Voraus nicht mit Zuverlässigkeit wissen

kann, welche Erklärungen die nicht abgehörten Zeugen abgegeben haben würden. Demungeachtet dürfte dieses Verfahren den Vorzug vor jenem verschiedener Gesetzgebungen neuester Zeit verdienen, wornach die zur Schlußverhandlung vorzuladenden Zeugen im Voraus durch das Gericht oder durch den Gerichtsvorstand bezeichnet werden müssen, und wornach es weder dem Angeschuldigten, noch auch dem Staatsanwalt gestattet ist, von dieser Bezeichnung abzuweichen. Denn wenn auch diese Bezeichnung auf erfolgten Einspruch abgeändert werden kann, so wird dieß doch hauptsächlich blos auf den Grund der Voruntersuchung geschehen, und hiervon abzugehen wird in der Regel wohl nicht leicht zu erlangen sein. Wer vermöchte aber schon in diesem blos durch die Voruntersuchung gewonnenen Stadium der Sache mit gehöriger Sachkenntniß voraussehen, ob diese oder jene Zeugen bei der Schlußverhandlung nothwendig seien oder nicht? Erst bei der Schlußverhandlung ist es möglich zu beurtheilen, ob die vernommenen Zeugen hinreichen, oder ob es zweckmäßig ist, noch weitere Zeugen zu vernehmen oder vorladen zu lassen. Im letzteren Falle kann das Gericht die noch vorzuladenden Zeugen namhaft machen. Allein wenn die Sache zum ersten Male in die Sitzung kommt, ist es lediglich Sache des Staatsprocurators und der Parteien, diejenigen Zeugen laden zu lassen, von deren Aussagen sie einen erheblichen Einfluß erwarten zu können glauben.

Nach dem code d'instr.-crim. ist ein Jeder befugt, als Civilkläger wegen Ersatz des durch ein Vergehen verübten Schadens den Beschuldigten ohne alle vorherige Genehmigung des Gerichtes vor das Zuchtpolizeigericht, oder wenn es sich von einer Polizeiübertretung handelt, vor das einfache Polizeigericht laden zu lassen. Der Vorgeladene muß dieser Ladung Folge leisten, ohne daß ihm irgend ein Rechtsmittel dagegen zusteht, und wenn er nicht vor Gericht erscheint, so kann ein Défaut-Urtheil gegen ihn ergehen. Daß eine solche unbedingte Befugniß der direkten Vorladung aus Haß und Feindschaft &c. sehr mißbraucht, und ein ganz Unschuldiger ohne allen gegründeten Verdacht vor das Strafgericht gestellt werden kann, ist allerdings nicht zu bestreiten. Wohl aus diesem Grunde macht der sächsische Entwurf im art. 243 die unmittelbare Vorladung von der Billigung des Gerichtes abhängig, und

ertheilt dem Gerichte die Befugniß, bevor es hierüber entscheidet, wenn nöthig, eine Vervollständigung der Vorerörterungen durch eines seiner Mitglieder zu verordnen. Allein der Civilkläger läßt sich auch bei uns doch nicht so leicht zu einer directen Vorladung unbedachtsam hinreißen, weil er im Falle des Unterliegens zu einer angemessenen Entschädigung zu Gunsten des mit Unrecht Beschuldigten verurtheilt wird, und weil er auch nach art. 160 des Decrets v. 18. Juni 1811 — die Kosten in Strafsachen betreffend — angehalten werden kann, vor aller Verfolgung den muthmaßlichen Betrag der Prozeßkosten baar zu hinterlegen. Was die direkten Vorladungen auf Anstehen der Staatsprocuratoren betrifft, so ist schon, wie oben erwähnt, durch die sumarischen Voruntersuchungen hinreichend dafür gesorgt, daß Niemand ohne erhebliche Verdachtsgründe vor Gericht gestellt wird, abgesehen davon, daß die Stellung und der Charakter dieser Beamten in dieser Beziehung schon an sich genügende Gewähr leisten.

Ist der Beschuldigte durch Rathskammerbeschluß auf den Grund der Voruntersuchung vor das einfache Polizei- oder Zuchtpolizeigericht verwiesen worden, so steht demselben gegen diese Verweisung kein Rechtsmittel zu; denn jener Beschluß spricht nur aus, daß aus der Voruntersuchung hinreichende Indicien vorliegen, um ihn vor das Strafgericht zu verweisen, woselbst er sich vertheidigen, die gegen ihn vorgebrachten Beweise widerlegen, und seine Unschuld beweisen kann. Die Rathskammer ist nicht berufen, zu untersuchen und zu erkennen, ob die vorliegenden Beweise auch hinreichen, den Beschuldigten für schuldig zu erklären und zur Strafe zu verurtheilen. Dieß kann nur auf den Grund der mündlichen Verhandlung in öffentlicher Sitzung geschehen. Sehr unangenehm ist es allerdings, als Beschuldigter vor Gericht zu erscheinen, und sich vertheidigen zu müssen. Einer jeden Gefahr von Willkühr und Mißbrauch ist aber doch dadurch vom Gesetz hinreichend vorgebeugt, wenn ein Gericht auf den Grund der Voruntersuchung erklärt, daß hinreichende Beweismittel hierzu vorliegen. Der kürzeste und sicherste Weg für den Beschuldigten, sich von dem auf ihm haftenden Verdacht zu reinigen, ist doch wohl die öffentliche Sitzung, in welcher er sogar, wenn ihm jenes gelingt, sogleich ganz frei gesprochen wer-

den kann. Wird er aber verurtheilt, so steht ihm noch das Rechtsmittel der Berufung zu, so daß daher dieses Rechtsmittel gegen jene Verweisungsbeschlüsse der Rathskammer des Bezirksgerichts nur zu unnöthigen Weitwendigkeiten führen würde.

Hat hingegen die Rathskammer erklärt, daß aus der Voruntersuchung sich keine hinreichenden Indicien gegen den Beschuldigten ergeben haben, oder daß die demselben zu Last gelegte Handlung mit keiner Strafe belegt sei, und daher aus dem einen oder aus dem anderem Grunde das Verfahren eingestellt, und die Freilassung des etwa verhafteten Beschuldigten verordnet werde, so steht hiergegen sowohl dem Staatsprocurator, als auch dem Civilkläger das Recht der Opposition mit aufschiebender Wirkung zu, über welche Opposition die Anklagekammer des Appellationsgerichts zu erkennen hat. Dasselbe Rechtsmittel ist dem Staatsprocurator gestattet, wenn die Rathskammer die dem Beschuldigten zur Last gelegte Handlung unrichtig qualificirt, oder denselben vor ein incompetentes Gericht verwiesen hat. Denn in diesen Beziehungen enthalten jene Beschlüsse ein wirkliches Präjudiz zum Nachtheil des Civilklägers und beziehungsweise der öffentlichen Ordnung. Anders verhält es sich, wenn die Rathskammer die dem Beschädigten zur Last gelegte Handlung mit Unrecht als ein Verbrechen qualificirt und erklärt hat, daß ebenfalls hinreichende Indicien gegen ihn vorliegen. In diesem Falle kommt die Sache von Rechtswegen in die Anklagekammer des Appellationsgerichts, welche sonach in zweiter Instanz erkennt, ohne daß hierzu daß Rechtsmittel der Opposition oder Berufung von irgend einer Seite erforderlich wäre.

Die österreich. Strafprozeß-Ordn. läßt gegen die Beschlüsse über das abgeschlossene Untersuchungsverfahren nach §. 202 ff. vgl. mit §. 50. 196—200, wenn durch jene Beschlüsse das Verfahren eingestellt, abgelassen, oder die Anklage erkannt wurde, das Rechtsmittel der Berufung ganz im Allgemeinen zu, sowohl von Seiten des Staatsanwaltes und des Privatklägers als auch des Beschuldigten.

Der sächs. Entwurf, welcher wie oben erwähnt, das Rechtsmittel der Berufung nur gegen die Endurtheile der Einzelrichter, nicht aber auch gegen jene der Bezirksgerichte zuläßt, bestimmt im

art. 233 gleichfalls, daß der Angeschuldigte, wenn das Bezirksgericht nach geschlossener Voruntersuchung auf Fortstellung erkannt hat, gegen dieses Erkenntniß Berufung einwenden könne, insoferne er zu behaupten vermag, daß nicht genugsamer Verdacht wider ihn vorliege, oder der Entlastungsbeweis bereits ausreicheud geführt sei. Dasselbe Rechtsmittel gestattet er auch dem Staatsanwalt, wenn durch das Erkenntniß wegen Mangels genugsamer Verdachtsgründe oder wegen genügenden Entlastungsbeweises die Einstellung des Untersuchungsverfahrens verordnet worden ist. Dem Privatkläger steht dasselbe Rechtsmittel zu, indem er nach art. 24 Abschn. 3 sich derselben Rechtsmittel bedienen kann, wie der Staatsanwalt, jedoch natürlich nur in so weit, als es sein Privatinteresse betrifft. (art. 25 ibid.)

Außer dem Rechtsmittel der Berufung gegen jene Erkenntnisse läßt der art. 237 des Sächs. Entwurfs auch die Nichtigkeitsbeschwerde zu, und zwar von Seiten

I. des Staatsanwaltes und des Angeschuldigten

1) wenn in der Voruntersuchung, oder bei dem Anklageverfahren eine wesentliche Vorschrift des Verfahrens verletzt oder unrichtig angewendet worden ist.

2) wenn die Sache an ein nicht zuständiges Gericht zur Verhandlung und Aburtheilung verwiesen worden ist (vergl. art. 45. 115. und 116 ibid.).

II. Des Angeschuldigten, wenn die Strafverfolgung durch falsche Gesetzanwendung für rechtlich zuläßig erklärt worden ist. (art. 115. l. c.)

III. Des Staatsanwaltes, wenn die Strafverfolgung durch falsche Gesetzanwendung für rechtlich unzuläßig erklärt worden ist. (art. 115).

Dieser Gesetzentwurf enthält außerdem noch verschiedene andere Bestimmungen, wornach die Voruntersuchuug während ihres ganzen Verlaufes durch Berufung, Beschwerden und Nichtigkeitsbeschwerden angefochten werden kann. Hat z. B. der Staatsanwalt nach art. 106 an den Untersuchungsrichter den Antrag auf Einleitung einer Untersuchung gestellt, so darf derselbe diesem Antrag doch nicht ohne Weiteres entsprechen, sondern er kann die Untersuchung

erst dann beginnen, wenn durch gerichtliche Entschließung jenem Antrage statt gegeben ist (art. 113), und nach art. 115 hat der Untersuchungsrichter diese richterliche Entschließung dem betreffenden Bezirksgerichte anzuzeigen, welches befugt ist, dieselbe abzuändern. Er hat sie sodann, wenn eine solche von dem Bezirksgerichte bestätigt oder abgeändert worden ist, dem Antragsteller zu eröffnen. Der Antragsteller kann die abfällige Entschließung mit der Berufung, beziehungsweise mit der Nichtigkeitsbeschwerde anfechten, und zwar mit der Ersteren, weil das Gericht erkannt hat, daß nicht genugsame Verdachtsgründe vorhanden seien, mit der Letzteren aber, wenn die Ablehnung darauf gestützt ist, daß das Gericht, bei welchem der Antrag angebracht worden, nicht zuständig, oder daß der Strafantrag rechtlich unzulässig (d. h. daß die angezeigte Handlung an sich nicht strafbar, ihre Strafbarkeit rechtlich ausgeschlossen, oder bereits getilgt, oder der Antrag von einem hierzu nicht Berechtigten gestellt worden) sei.

Gegen den Beschluß zur Einleitung der Untersuchung steht sodann nach art. 116 auch dem Angeschuldigten aus den in diesem art. angeführten Gründen die Nichtigkeitsbeschwerde zu, ohne daß hierdurch die Vornahme der Untersuchung aufgehalten werden kann, wenn Gefahr mit dem Verzuge verbunden ist.

Nach dem Schlusse der Voruntersuchung hat das Bezirksgericht nach gestelltem Antrage des Staatsprocurators zu erkennen, ob die Untersuchung einzustellen, oder mittelst Einleitung des Anklageverfahrens fortzustellen sei, (art. 223). Gegen diese Erkenntnisse des Bezirksgerichts ist, wie oben erwähnt, nach art. 233 das Rechtsmittel der Berufung und der Nichtigkeitsbeschwerde gestattet.

Vergleicht man nun die Bestimmungen der östr. Strafprozeßordnung und des sächs. Entwurfs bezüglich der Einleitung der Voruntersuchung und dieser selbst, so wie des Erkenntnisses über Einstellung, Ablassung, Fortstellung und Verweisung mit den bezüglichen Bestimmungen des code d'instr. crim., so sind die letzteren viel einfacher als jene. Höchst anerkennenswerth ist zwar das hohe Rechtsgefühl, die Umsicht und Sorgfalt, womit die östr. Strafprozeßordnung und der sächs. Entwurf dahin streben, grundlose oder

gesetzwidrige Untersuchungen im Voraus abzuschneiden, oder nicht zu Recht bestehende Erkenntnisse auf den Grund der Voruntersuchungen wieder aufzuheben, oder abändern zu lassen. Sollten aber solche außerordentliche Vorsichtsmaaßregeln, wenn es sich blos von Einleitung einer Untersuchung, oder von dem Erkenntniß über den Erfolg derselben handelt, nothwendig geboten oder überhaupt nur zweckmäßig sein? Dieß ist nicht wohl einzusehen. Die Erfahrung lehrt wenigstens, daß die viel einfacheren Vorschriften des code d'instr. crim. im Allgemeinen keine nachtheiligen Folgen gehabt, sich vielmehr als gut und zweckmäßig bewährt haben. Der code d'instr. crim. hat übrigens das ganze Untersuchungsverfahren keineswegs der Willkühr Preiß gegeben. Denn der Untersuchungsrichter ist nicht unbedingt verpflichtet, dem Antrage des Staatsprocurators auf Einleitung einer Untersuchung zu willfahren. Ist er mit dem Antrage nicht einverstanden, oder hegt er Zweifel darüber, ob die dem Beschuldigten zu Last gelegte That durch das Gesetz verpönt sei, so kann er dem Bezirksgericht in der Rathskammer Bericht erstatten, damit dasselbe durch einen Beschluß erkenne, ob die Untersuchung einzuleiten sei, oder nicht. Ist aber der Untersuchungsrichter mit dem Antrage des Staatsprocurators einverstanden, so muß er die Untersuchung unverzüglich einleiten, ohne daß es hierzu einer Genehmigung des Gerichtes bedarf. Man kann doch nicht wohl voraussetzen, daß der Staatsprocurator eine Untersuchung beantragen und der Untersuchungsrichter diesem Antrage entsprechen werde, wenn keine hinreichenden Gründe dazu vorhanden wären. Das Gesetz hat übrigens auch noch in anderer Weise Sorge getragen, damit das ganze Untersuchungsverfahren nach Vorschrift des Gesetzes geschehe, indem

1) der Untersuchungsrichter nach art. 127 ibid. verpflichtet ist, wenigstens einmal in jeder Woche dem Bezirksgerichte in seiner Rathskammer Bericht über den Stand der ihm übertragenen Untersuchungen zu erstatten. Dadurch wird das Gericht fortwährend in Stand gesetzt, die anhängigen Untersuchungen zu überwachen, etwaige Willkühr oder Gesetzwidrigkeiten, insbesondere auch unrichtige Qualificationen der den Beschuldigten zu Last gelegten Handlungen sofort abzustellen oder zu verbessern. Das Gericht ist we-

nigstens befugt, vom Untersuchungsrichter jeden Augenblick zu verlangen, daß er ihm über den Stand dieser oder jener noch nicht geschlossenen Untersuchung berichte. Jedenfalls muß der Untersuchungsrichter die Akten der geschlossenen Untersuchung dem Staatsprocurator zur Einsicht und zur Stellung seines schriftlichen Antrages mittheilen, und wenn derselbe nicht die Ergänzung der Untersuchung, sondern entweder die Einstellung des Verfahrens, oder die Verweisung des Beschuldigten vor das betreffende Gericht beantragt, so muß er dem Gerichte in der Rathskammer Bericht erstatten, welches alsdann nach Anhörung dieses Berichtes und nach Einsicht des schriftlichen Antrags des Staatsprocurators nach Maaßgabe des Ergebnisses die Untersuchung in der oben angegebenen Weise erkennt. Ist der Beschuldigte vor ein incompetentes Gericht zur Aburtheilung verwiesen worden, so kann er die Competenz des Gerichtes in öffentlicher Sitzung bestreiten, und das Gericht ist sogar verpflichtet, wenn es sich von seiner Incompetenz überzeugt hält, diese Incompetenz ex officio auszusprechen und den Beschuldigten vor das competente Gericht zu verweisen. Ebenso verhält sich es in Beziehung auf die Qualification der dem Beschuldigten zur Last gelegten Handlung. Stellt sich z. B. in der öffentlichen Sitzung heraus, daß diese Handlung kein Vergehen sondern blos eine Polizeiübertretung bildet, so muß das Gericht den Beschuldigten auf den Antrag desselben oder des öffentlichen Ministeriums vor das betreffende einfache Polizeigericht verweisen. Stellen sie aber diesen Antrag nicht, so ist das Zuchtpolizeigericht, wie auch das Appellationsgericht nach art. 192 und 213 ibid. befugt, die entsprechende Polizeistrafe auszusprechen, und zwar in letzter Instanz, weil sie in dieser Beziehung jedenfalls die höchste Instanz bilden.

2) Die sämmtlichen Behörden und Beamten sowohl der Verwaltung, als auch der Justiz sind im Allgemeinen so eingerichtet, daß sie sich in allen ihren Amtshandlungen gegenseitig überwachen und daß sie verpflichtet sind, entdeckte Mißbräuche und Gesetzwidrigkeiten bei den competenten Behörden zur Anzeige zu bringen, unbeschadet des Rechtes der Beschwerde und des Klagerechts der einzelnen Betheiligten. Außerdem stehen

a) die Staatsprocuratoren, die Untersuchungsrichter und überhaupt

die sämmtlichen Hilfspolizeibeamten unter der Aufsicht des Appellationsgerichtes, unter dessen Autorität sie ihre Function ausüben, art. 9. ibid. und art. 11 und 90 des Decrets v. 20. April 1810.

b) Dieselben Beamten stehen unter der besonderen Aufsicht des Justizministers und des Generalstaatsprocurators. Die Staatsprocuratoren sind nach art. 249 ibid. verpflichtet, dem Generalstaatsprocurator von acht zu acht Tagen das Verzeichniß der zur Anzeige gekommenen Verbrechen, Vergehen und Polizeiübertretungen zu schicken, und nach art. 250 ibid. ist der Letztere befugt, wenn er irgend eine Anzeige für bedeutender hält, sich die Akten der Untersuchung vortragen zu lassen, um darauf hin die geeigneten Anträge an das Appellationsgericht zu stellen, welches darüber zu erkennen hat. Außerdem sind die Staatsprocuratoren verpflichtet, dem Generalstaatsprocurator alle drei Monate, und so oft es verlangt wird, über den Zustand der Strafrechtspflege in ihren resp. Bezirken Bericht zu erstatten, um denselben dadurch noch mehr in den Stand zu setzen, die Fehler, Saumseligkeiten und Gesetzwidrigkeiten, die etwa bei Untersuchungen oder sonstigen Amtshandlungen vorkommen mögen, zu erfahren und deren sofortige Abhilfe auf gesetzlichem Wege, geeigneten Falls auch das Disciplinarverfahren gegen den betreffenden Beamten zu veranlassen. art. 274. 275. 276. 279 und 290 ibid. art. 103. 104 des Decrets vom 30. März 1808 art. 8. 9. 45. 56—59. des Decrets vom 20. April 1810.

Wenn Einfachheit und Schnelligkeit ohne Benachtheiligung der Gründlichkeit und überhaupt einer guten Strafrechtspflege die wesentlichen Bedingungen des Strafverfahrens sind, so dürften daher die Vorschriften des code d'instr. crim. diesen Bedingungen entsprechen und insbesondere ausreichenden Schutz gegen etwaige Willkühr und Gesetzwidrigkeiten in der Voruntersuchung gewähren.

Die obigen Vorschriften der östreich. Strafprozeßordnung hingegen, so wohl gemeint sie auch sind, entsprechen in den angegebenen Beziehungen jenen Bedingungen nicht, weil dadurch schon von vorn herein keine Untersuchung begonnen werden darf, ohne Geneh-

migung des Gerichts, und weil gegen die gerichtlichen Erkenntnisse auf den Grund der Voruntersuchung so mancherlei Rechtsmittel gestattet sind, wodurch das ganze Untersuchungsverfahren mehrfach gehemmt und verzögert und auch der Vollzug jener Erkenntnisse in die Länge gezogen werden kann, obgleich in einzelnen Fällen die Untersuchung nicht aufgehalten werden darf, wenn Gefahr mit dem Verzuge verbunden ist. Da nach der östr. Strafprozeß-Ordnung ohnehin das Rechtsmittel der Berufung gegen die Endurtheile gestattet ist, so sind die verschiedenen Rechtsmittel schon in der Voruntersuchung und gegen die darauf zu ergehenden Erkenntnisse im Allgemeinen überflüssig, und was den sächs. Entwurf betrifft, so wäre es viel zweckmäßiger, das Rechtsmittel der Berufung auch gegen die Endurtheile der Bezirksgerichte, statt dasselbe so vielfach schon im ganzen Untersuchungsverfahren nebst Nichtigkeitsbeschwerden zuzulassen.

B. 2. Instanz.

Ueber die Berufung gegen Endurtheile der Bezirksgerichte in ihrer Eigenschaft als Zuchtpolizei-Gerichte erkennt die Zuchtpolizei- und Anklagekammer des Appellations-Gerichts, bestehend aus vier Räthen und dem Präsidenten oder Director des Appellations-Gerichts.

Die Berufung ist gegen alle Endurtheile der Zuchtpolizeigerichte zulässig, ohne Rücksicht auf die durch den ersten Richter verhängte Strafe und in welchem Maaße dieselbe ausgefallen sein möge.

Die Anzahl der Richter ist sohin in der Appellationsinstanz nur um zwei stärker, als in erster Instanz, und es kann sich daher hier bei Zusammenzählung der abweichenden Ansichten erster und zweiter Instanz ebenfalls das auffallende Resultat ergeben, daß in manchen Fällen sich nicht nur eine Stimmengleichheit, sondern sogar, wenn die Richter erster Instanz mit den Ansichten der Minderheit der Richter zweiter Instanz übereinstimmen, und wenn man diese Stimmen zusammenrechnen dürfte, sogar eine Stimmenmehrheit für die Ansicht der Richter erster Instanz herausstellen würde. Schon oben ist aber gezeigt worden, daß es in jeder Beziehung verfehlt wäre, wenn man die Stimmen beider Instanzen auf diese Weise zusammenrechnen wollte.

Das Verfahren in dieser Instanz ist demjenigen der Berufungsinstanz in einfachen Polizeisachen ganz gleich, ausgenommen daß das Erkenntniß des Appellationsgerichtes auf den Grund des Berichtes, welchen einer der vom Gerichtsvorstand hierzu bezeichneten Appellationsräthe in öffentlicher Sitzung zu erstatten hat, erfolgen muß. Nach art. 199 des angef. Ges. vom 3. Brumaire IV war diese Berichterstattung ausdrücklich bei Strafe der Nichtigktit vorgeschrieben; die Unterlassung dieses Berichtes würde aber auch unter der jetzigen Gesetzgebung die Nichtigkeit des Verfahrens zur Folge haben, obgleich dieselbe nicht ausdrücklich angedroht ist, weil man diesen Bericht als einen wesentlichen Bestandtheil des Verfahrens betrachten muß.

Der Berichterstatter muß die Akten der Voruntersuchung und die Verhandlungen in erster Instanz, in soweit sie beurkundet sind, prüfen, den wesentlichen Inhalt davon dem Gerichte vortragen und die erheblichen Aktenstücke vorlesen, ohne jedoch schon bei der Berichterstattung seine eigene Ansicht auszudrücken, was bis zur Berathung nach geschlossener Verhandlung vorbehalten bleibt.

Gegenstand jenes Berichtes sind folgende Aktenstücke, auf deren Grund das Appellationsgericht sein Urtheil zu fällen hat,

1) Die amtlichen Protokolle und die Akten der förmlichen oder summarischen Voruntersuchung, wie sie schon dem Richter erster Instanz vorgelegen haben;
2) Die summarischen Aufzeichnungen des Gerichtschreibers erster Instanz, enthaltend die hauptsächlichen Aussagen und Erklärungen der Zeugen und Beschuldigten in der öffentlichen Sitzung erster Instanz.
3) Das Urtheil des ersten Richters mit seinen Entscheidungsgründen.

Nach erstattetem Berichte wird der Angeschuldigte durch den Gerichtsvorstand aufgefordert, sich über alle gegen ihn vorliegenden Thatsachen und Beweise zu erklären und auf die an ihn gestellten Fragen zu antworten. Auch der Staatsprocurator und die beisitzenden Räthe können Fragen an denselben stellen. Nach dem Schluße dieser Verhandlung kann der Beschuldigte seine Vertheidigung entweder selbst oder durch seinen Vertheidiger ausführlich vortragen,

und der Staasprocurator die Gründe zur Unterstützung der öffentlichen Klage und zur Aufrechthaltung des angefochtenen Urtheils entwickeln.

Stehen die faktischen und rechtlichen Verhältnisse der Sache, sowie sie durch die Voruntersuchung, durch die Verhandlung in erster Instanz und durch das angefochtene Urtheil beurkundet sind, unzweifelhaft fest, so erfolgt auf deren Grund, so wie auf jenen der vor dem Appellationsgerichte statt gefundenen Verhandlung das Urtheil. Sind aber erhebliche Zweifel darüber erhoben worden, und ist zu erwarten, daß dieselben durch nochmaliges Vernehmen der früher vernommenen und selbst neuer Zeugen gelößt werden könnten, so ist das Appellationsgericht nach art. 211 ibid. entweder auf den Antrag des Angeschuldigten, des Staatsprocurators oder einer der Parteien, und selbst von Amtswegen befugt, zu verordnen, daß dieselben auf einen zu bestimmenden Sitzungstag vorgeladen werden sollen.

Daß dem Appellationsgericht jene Befugniß von Amtswegen zustehe, erleidet keinen Zweifel, indem hier nicht der angeführte art. 175 ibid., sondern der art. 211 maaßgebend ist, und letzterer bestimmt, daß die vorhergehenden Artikel bezüglich der Natur der Beweise rc. auch in der Appellationsinstanz anwendbar sein sollen, die vorhergehenden Artikel aber das Verfahren in erster Instanz betreffen, wornach jene Befugniß des Gerichts daher keinem Zweifel unterliegen kann. Dieß ergibt sich überdieß auch aus den Motiven des Gesetzes, welche Staatsrath Treilhard in der Sitzung des gesetzgebenden Körpers vom 9. November 1808 vorgetragen hat.

Locré la législ. civile tom. 25. pag. 354 Nr. 11.

Le Graverend la législ. crim. en france P. II, p. 356. 357

Morin. Dict. du droit crim. vb. temoin p. 746.

Dalloz. l. c. Sect. 5. art 6. Nr. 318. u. f. p. 310 ff.

XXXVI.

Das Verbrechen des Aufruhrs nach kurhessischem Rechte.

Von W. Kompe, Dr. jur.

Während der letzten fünf Jahre hat das Verbrechen der Gewaltthätigkeit in seinen verschiedenen Formen, namentlich auch in der des Aufruhrs die Strafjustiz Kurhessens häufig in Thätigkeit gesetzt. Die politischen Ereignisse des Jahres 1848 führten Handlungen mit sich, welche eine Verletzung der bestehenden Strafgesetze ohne Zweifel enthielten. Aber es waren die Verhältnisse dabei so besonderer Art, daß es die Staatsweisheit des Gesetzgebers für angemessen hielt, eine gewisse Art dieser Verbrechen der Aburtheilung durch die Gerichte zu entziehen — durch die landesherrliche Verkündigung vom 11. Merz 1848. Nr. 3 bzw. durch das Gesetz vom 10. April 1848 wurden alle bis dahin begangenen politischen Verbrechen vollständig amnestirt. In ähnlicher Weise bestimmte schon früher die Verordnung vom 22. Oktober 1830, daß die Untersuchungen gegen Diejenigen, welche an einer Volksbewegung oder einem geringeren Vergehen gegen die öffentliche Ordnung bis dahin sich betheiligt hatten, niedergeschlagen sein sollten.

Dagegen wurde durch die September-Verordnungen von 1850 nicht nur der Begriff des Aufruhrs in erheblicher Weise ausgedehnt (vgl. unten §. 8), sondern auch für solche Vergehen die kriegsgerichtliche Competenz eingeführt, während nach §. 54 Nr. 5 des Organisations-Gesetzes vom 31. Oktober 1848 über das Verbrechen des Aufruhrs Schwurgerichte zu erkennen hatten. Und auch deren Zuständigkeit ist hinsichtlich der Anklagen wegen Aufruhrs beseitigt, indem solche das provisorische Gesetz vom 22. Juli 1851, §. 5, den Criminalgerichten (bestehend aus einem Director und zwei Unterrichtern) überweist.

Wenn nun auch für das genannte Verbrechen bestimmte gesetzliche Vorschriften bestehen, so sind doch über deren Verständniß nicht selten Zweifel aufgetaucht, welche zum Theil wenigstens durch den Gerichtsgebrauch gelöst wurden. Wohl in der Regel gelangte eine jede Strafsache wegen Aufruhrs zur Aburtheilung durch die höchste Instanz, das Oberappellationsgericht, und so bildete sich, da dessen Aussprüchen die Kraft bindender Präjudizien beigelegt wird, mehr oder weniger eine gleichmäßige Praxis.

Nach dermaliger Einrichtung erkennen die Obergerichte, deren zwei in Hessen bestehen, in zweiter Instanz und wenn auch gegen deren Erkenntnisse (falls sie auf Beschwerden gegen criminalgerichtliche Entscheidungen erfolgten) nach §. 48 des cit. provisorischen Gesetzes Nichtigkeitsbeschwerde an das Oberappellationsgericht stattfindet, so ist dieselbe doch auf die Fälle beschränkt, wo ein Strafgesetz unrichtig oder nicht angewendet, oder wo wesentliche Förmlichkeiten im Verfahren verletzt wurden. Da solchergestalt der höchste Gerichtshof nur selten in die Lage kommen wird, über die Natur des Aufruhrs, über das Strafmaaß zu urtheilen, so versteht es sich von selbst, daß dessen Einwirkung auf Herstellung einer gleichmäßigen Praxis nur gering sein kann.

Schon früher, i. J. 1837, hat die Thatsache, daß die den Aufruhr betreffende kurhessische Verordnung nicht gleichmäßig ausgelegt worden ist, den O.-A.-G.-Rath Müller II. veranlaßt, diesen Gegenstand in der Zeitschrift für Recht und Gesetzgebung in Kurhessen, zweites Heft, S. 67—114, zu behandeln. Dem Gange dieser Abhandlung schließt sich der nachstehende Aufsatz an, dessen Aufgabe es ist, theils das Ergebniß des Gerichtsgebrauchs in den letzten Jahren mitzutheilen, theils die Auffassung der Verordnung vom 22. Oktober 1830 zu widerlegen, welche abweichend vom Sinne der Verordnung, in jener Abhandlung bzw. im Gerichtsbrauche geltend gemacht worden ist. Erst nach Vollendung dieses Aufsatzes ist das 4. Heft des 6. Bandes der Heuser'schen Sammlung erschienen, worin eine Reihe von Erkenntnissen des Ober-Appellationsgerichts wegen Aufruhrs sich findet. Soweit es noch geschehen konnte, ist auch diese Mittheilung hier berücksichtigt worden. —

Bis zum Erscheinen der „zur Sicherstellung der öffentlichen

Ruhe“ vom 22. Oktober 1830 erlassenen Verordnung galten in Kurhessen bezüglich des Verbrechens des Aufruhrs die Grundsätze des gemeinen deutschen Strafrechts. Insbesondere enthält die ältere Landesgesetzgebung keine particularrechtliche Bestimmung über den Aufruhr — in der peinlichen Gerichtsordnung Philipps des Großmüthigen von 1535 findet sich darüber nichts und die Vorschrift im §. 141 der Zunftordnung vom 5. Merz 1816 bezieht sich, abgesehen davon, daß darin die Bestimmungen des Reichsschlusses vom 4. September 1731 theilweise erneuert werden, nur auf die besonderen Verhältnisse der Gesellen.

Als Quelle für die Bestimmung des Begriffs dieses Verbrechens, sowie für das Strafmaaß im kurhessischen Rechte stellt sich mithin, abgesehen von der später zu erwähnenden Gesetzgebung von 1850 und 1851 die genannte Verordnung dar. Es fragt sich, ob und welchergestalt durch die letztere das gemeine Recht verändert worden, sowie, ob und in wie weit letzteres zur Erläuterung bzw. Ergänzung benützt werden dürfe, insofern das einheimische Recht unzureichend erscheint. Zunächst verbietet es die Verordnung nicht, die Grundsätze des gemeinen Rechts in der angedeuteten Weise zu benützen; sodann versteht es sich von selbst, daß das neuere Gesetz als organische Fortbildung des älteren Rechts in dem letzteren bei zweifelhaften Fällen seine Erklärung, bei Lücken seine Ergänzung finden muß. Insofern das ältere kurhessische Recht auf das gemeine deutsche Recht, überhaupt auf die Rechtswissenschaft und den Gerichtsgebrauch sich stützt, ist hierin das Hilfsmittel bei der Interpretation unserer Verordnung zu suchen; und insofern die inzwischen in einzelnen deutschen Ländern erlassenen, diesen Gegenstand betreffenden Gesetze im gemeinsamen Boden des deutschen Rechts wurzeln, dienen auch diese als Erkennungsquelle unserer Verordnung. Die hier einschlagenden Bestimmungen derselben lauten:

§. 20. Hat ein Haufe von Unterthanen sich zwar ohne hochverrätherische Zwecke, jedoch in der Absicht zusammengerottet, um mit Gewalt die Obrigkeit zu einer Handlung oder Unterlassung zu nöthigen, oder sich an derselben wegen einer Amtshandlung zu rächen, und sein Vorhaben durch Lärmen, mündliche oder öffentlich angeschlagene Drohung oder andere unzweideutige gesetzwidrige Handlungen zu erkennen gegeben; so ist das

Verbrechen des Aufruhrs vorhanden, welches nach den in den §. §. 21, 22 und 23. enthaltenen Abstufungen bestraft wird.

§. 21. Haben die Zusammengerotteten noch keine Gewalt verübt, und sich auf Befehl der erscheinenden Obrigkeit, deren öffentlichen Diener oder des hinzukommenden Militairs sogleich wieder auseinander begeben, so findet Statt

1) wider die Anstifter und Anführer dreimonatliche bis einjährige Gefängniß-Zwangsarbeits- oder Zuchthaus-Strafe und
2) wider die übrigen Theilnehmer, nach dem Grade ihrer Schuld eine Gefängniß-Strafe bis zu drei Monaten.

§. 22. Wenn aber die Zusammengerotteten dem Befehle der Obrigkeit nicht gehorchen, sondern sich der Polizei- oder Militairwache zu widersetzen drohen, so daß dieselben Gewalt gebrauchen müssen, und die Ruhe solchergestalt wieder hergestellt worden ist, ohne daß noch verbrecherische Handlungen an Personen oder Sachen, wie sie im folgenden §. 23. bezeichnet sind verübt worden; so sollen

1) die Anstifter und Anführer mit zwei- bis sechsjähriger Eisenstrafe,
2) die gemeinen Theilnehmer, welche unbefugterweise mit Waffen erschienen sind, oder damit gedrohet haben, mit einjähriger Zuchthaus- bis dreijähriger Eisenstrafe,
3) von den Uebrigen diejenigen, welche durch Drohungen oder Schimpfen sich ausgezeichnet haben, mit sechsmonatlicher bis zweijähriger Zuchthausstrafe,
4) alle Anderen aber mit Gefängnißstrafe bis zu drei Monaten,

belegt werden.

§. 23. Ist hingegen die Ruhe erst herzustellen gewesen, als durch die Anführer schon körperliche Verletzungen von Personen, oder nach vorgängigem Einbruche in Gebäude oder nach vorausgegangenen bedeutenden Ausschweifungen grobe Beschädigungen des Eigenthums verübt waren; so sollen folgende Strafen eintreten:

1) für die Anstifter und Anführer, wenn Mord, Todtschlag, Raub oder Brandstiftung vorgefallen ist, sie jedoch hieran keinen Theil haben und daher nicht die Todesstrafe erleiden, lebenslängliche Eisenstrafe, und wenn kein solches Verbrechen stattgefunden hat, zehn bis zwanzigjährige Eisenstrafe,
2) für einen Jeden, welcher in dem Aufruhr ein peinliches Verbrechen begangen hat, die darauf gesetzte Strafe in geschärftem Maaße, jedoch auf keinen Fall unter achtjähriger Eisenstrafe, und
3) für diejenigen, welche sich in dem Aufruhr eines (nicht zu peinlicher Ahndung geeigneten) Vergehens schuldig gemacht haben, die hier-

durch verwirkte Strafe mit einem schärfenden Zusatze, und der Regel nach nicht unter einjähriger Eisenstrafe,

4) für diejenigen, welche ohne Verübung eines andern Verbrechens oder Vergehens bewaffnet am Aufruhr Theil genommen, oder in böser Absicht andere Theilnehmer mit Waffen versehen haben, sowie für solche, welche zwar unbewaffnet, jedoch durch Drohungen, Schimpf oder Anreitzen Antheil genommen haben, einjährige Zuchthaus- bis dreijährige Eisenstrafe, und endlich

5) für alle übrigen vorsätzlichen Theilnehmer des Aufruhrs dreimonatliche bis einjährige Gefängniß- oder Zwangsarbeits-Strafe.

§. 24. Wer durch seine Aeußerungen bei einer versammelten Volksmenge zur Störung der öffentlichen Ruhe auffordert, soll eine Gefängniß- oder Zwangsarbeits-Strafe bis zu einjähriger Dauer verbüßen. Wer außerdem mündlich oder schriftlich durch öffentliche, Unzufriedenheit erregende Reden oder Schriften, oder durch öffentliche Verbreitung falscher Nachrichten von bevorstehenden Gefahren oder der Landeswohlfahrt nachtheiligen Unternehmungen nicht geradezu, sondern nur mittelbar, absichtlich zum Aufruhr reizt, wird mit nachdrücklicher Gefängniß- oder Zwangsarbeits-Strafe bis zu sechsmonatlicher Dauer belegt.

Würde der Aufruhr wirklich hierauf erfolgt sein, so ist der Auffordernde nach den Grundsätzen, welche für den Urheber gelten, zu bestrafen.

§. 25. Denjenigen, welche aufrührerische Verbindungen, woran sie Theil genommen haben, zeitig anzeigen, dergestalt, daß die verbrecherische Unternehmung abgewendet werden kann, soll Verzeihung angedeihen, und auf deren Bitte die Geheimhaltung der gethanen Anzeige, soweit solche mit dem Zwecke vereinbar ist, zugesichert werden.

§. 26. Haben Bedrückungen, verfassungswidrige Unternehmungen oder andere ungesetzliche Handlungen von Staatsdienern zum Aufstande Anlaß gegeben, so soll hierauf bei dessen Bestrafung Rücksicht genommen werden, jedoch niemals zu Gunsten solcher, welche Personen körperlich verletzt oder an Sachen schwere Gewaltthaten (§. 23) ausgeübt haben.

§. 27. Wer bei einem Aufruhr der Obrigkeit die Hülfe zu leisten vernachlässigt, wozu ihn sein Amt oder Stand auffordert, soll, insofern er hierdurch sich keines schwereren Dienstvergehens schuldig macht, mit ein- bis dreimonatlichem Gefängnisse oder Arrest, oder nach den Umständen mit eben so langer Suspension vom Dienste und Gehalte, bestraft werden.

§. 31. Hat aber ein Aufruhr eine solche Wendung genommen, oder sind die gegen Privatpersonen oder deren Eigenthum gerichteten Gewaltthätigkeiten eines zusammengerotteten Volkshaufens von solcher Art, daß die Obrigkeit die Ruhe nicht alsbald bewirken kann, und muß die Sicherstel-

lung der Ruhe dem Militair oder der sonst bewaffneten Macht mittelst der Waffen nach Kriegsgebrauch überlassen werden; so ist der Kriegszustand für den im Aufruhr begriffenen Ort oder Stadttheil und für die Zeit der offenbaren Widersetzlichkeit zu verkündigen, indem von dem nächsten Civil-Beamten, oder bei ermangelnder Gegenwart irgend einer obrigkeitlichen Person von dem betreffenden Militärbefehlshaber mit lauter Stimme deutlich, und wo möglich drei Mal, Folgendes kund gemacht wird:

„Im Namen des Kurfürsten und des Gesetzes soll ein Jeder „von hier in Ruhe und Frieden sofort noch Haus zurückkehren, und „bei fortdauernder Unfolgsamkeit, alsbald der Gebrauch der Waffen „Statt finden, auch sonst nach Kriegsgebrauch verfahren werden."

Nachdem nun der Volkshaufe nicht binnen der zum Auseinandergehen nöthigen Zeit sich zerstreut haben wird, oder wenn ungeachtet des Verbotes Versammlungen oder Aufzüge von mehr als vier Personen sich zeigen; so findet die Gewalt der Waffen auf deßhalb zeitig vorausgegebenes militärisches Zeichen Statt.

Ein Jeder, welcher sodann bewaffnet oder mit gefährlichen Werkzeugen versehen, im Aufruhr ergriffen wird, soll nach den bestehenden Kriegsgesetzen abgeurtheilt werden.

§. 1.

Der Begriff des Verbrechens des Aufruhrs wird im §. 20 definirt, und nach der ausdrücklichen Schlußbemerkung dienen die §. 21 bis 23. nur dazu, um das Strafmaaß im einzelnen Falle zu bestimmen. Es verlangt nun dieser Parapraph zum objectiven Thatbestand zunächst einen Haufen von Unterthanen. Welche Anzahl von Menschen unter einem Haufen verstanden werde, ist hier nicht ausgedrückt, vielmehr lediglich in das richterliche Ermessen gestellt. Das Gericht wird also in jedem einzelnen Falle zu entscheiden haben, ob ein „Haufen" vorhanden sei. Hierbei sind vor allen Dingen die begleitenden Umstände von besonderer Erheblichkeit — es kommt auf die am fraglichen Orte und in zutreffender Zeit vorhandenen gewöhnlichen Vollziehungsmittel der Obrigkeit an, und hiernach läßt sich die Größe der Verletzung der gesetzlichen Ordnung sowie der daraus für den Staat erwachsenden Gefahr beurtheilen. Reichen die der Obrigkeit zu Gebote stehenden Mittel nicht aus, um gegen die Menschen Menge die Ruhe und Ordnung wieder herzustellen so fällt letztere unter den Begriff eines Haufens. Dabei ist sich

jedoch an den sprachlichen Gebrauch, so wie an den gesetzlichen Ausdruck des Worts „Haufen“ zu halten, so daß in dem Falle, wo die ordentlichen Zwangsmittel der Obrigkeit so schwach sind, daß durch sie die offene Gewalt der gegen sie vereinigten Menschen, welche nach dem Sprachgebrauch als ein Haufen nicht betrachtet werden können, nicht zu überwinden steht, vom Verbrechen des Aufruhrs nicht die Rede ist. Dagegen ist dieses Verbrechen vorhanden wenn die Vollziehungsmittel der Obrigkeit auch so bedeutend und ausreichend sind, um selbst eine größere Anzahl Widerspenstiger zu überwinden, vorausgesetzt nur, daß deren Zahl einen Haufen bildet. Zu einem Haufen hält man in einzelnen Urtheilen die Zahl von mindestens zehn Personen nothwendig, und mag dabei die Analogie des fr. 4 §. 3. vi bonor. raptor. D. de turba (47, 8) im Auge haben.

Hierbei werden solche Personen, welche keine Gewalt ausüben können z. B. Kinder, oder bloße Zuschauer, Neugierige, nicht mitgezählt.

Wenn aus einer versammelten Menge Einzelne, ohne theilnehmende Entschließung der Uebrigen, Gewaltthätigkeiten gegen die Obrigkeit unternehmen, so ist dieß kein Aufruhr, weil die Gewalt nicht von der Menge als solcher ausgegangen ist.

§. 2.

Nur „Unterthanen“ können Aufruhr begehen. Zu diesen sind aber alle die Personen zu rechnen, welche als Unterthanen im weitesten Sinne gelten, also auch die, welche nur vorübergehend in Hessen sich aufhalten, z. B. durchreisen. Und es entspricht diese Bestimmung dem gemeinen Rechte. Dagegen erscheinen diejenigen Personen ausgeschlossen, welche das Recht der Exterritorialität in Beziehung auf Kurhessen genießen.

§. 3.

Die äußerlich zu einem Haufen vereinigte Menge muß sich zusammengerottet haben, um die Obrigkeit zu vergewaltigen. In dem Ausdrucke „Zusammenrottung“ liegt zugleich das Erforderniß der Arglist, das innere Moment, durch welches die Menge

bestimmt ist. Als ein nothwendiges Merkmal des Begriffs des Aufruhrs wird aber nicht erfordert, daß der Zusammenrottung oder Vereinigung eine Verabredung unter den Theilnehmern vorausging.

In einem Urtheile des OAGerichts ist ein Haufen als ein zusammengerotteter betrachtet worden, da bei dem so laut und allgemein ausgesprochenen verbrecherischen Zweck desselben (Vernichtung der Geschäftspapiere des Zoll-Amts) jeder, welcher sich, dem so unverkennbar gesetzwidrig und im Ganzen sogar bewaffnet auftretenden Haufen entweder unmittelbar anschloß oder demselben in einer solchen Nähe folgte, daß jener auf bereite Mithülfe des Folgenden zu zählen berechtigt war, als die Absicht des Haufens theilend und unterstützend anzusehen ist.

Daß unsere Verordnung nur auf öffentliches Zusammenrotten sich bezieht, ergiebt sich aus der Ueberschrift und den Eingangsworten derselben, sowie aus der Bestimmung, daß zum objectiven Thatbestand des Aufruhrs Lärmen, öffentliche Drohungen erfordert werden. Wesentlich ist hierbei aber nicht, daß der Haufen auf offener Straße sich zusammengerottet habe. Wenn die Zusammenrottung in einem Hause geschieht, zu deren Zerstreuung aber Mittel angewendet werden müssen, durch welche das Publikum Kunde von dem Verhalten des Haufens erlangt, so ist das Merkmal der Oeffentlichkeit vorhanden. Als z. B. eine Anzahl von mehr als 50 Eisensträflingen im Arbeitssaale, welcher außerhalb der Stadt liegt, mit Gewalt der Anordnung der Aufsichtsbehörde sich widersetzte, Thätlichkeiten gegen die Aufseher verübte und der durch Allarm herbeigezogenen Militairmacht im Arbeitssaale thätlichen Wideestand entgegensetzte, wurde hierin das Verbrechen des Aufruhrs gefunden.

In einer Reihe von Urtheilen ist sodann entschieden worden, daß bezüglich der Frage, ob die aufrührerische Absicht der Bildung des Haufens vorausgegangen sein, ob letzterer sich gerade in der Absicht vereinigt haben müsse, um Gewalt gegen die Obrigkeit, anzuwenden, durch unsere Verordnung das gemeine Recht nicht geändert worden sei, so daß also der Thatbestand des Aufruhrs vorliegt, wenn und sobald in einem zunächst etwa zu andern Zwecken vereinigten Haufen ein gemeinsamer auf die Ausführung einer aufrührerischen Unternehmung gerichteter Wille in die äußere Erscheinung

tritt; und es ist hierbei einerlei, ob etwa nur Einzelne vor ihrer Vereinigung die strafbare Absicht hatten und sich deßhalb versammelten, oder ob diese Absicht erst während der Versammlung entsprang.

Es findet diese Auslegung der Verordnung in deren Worten selbst ihre Begründung, indem der §. 24 bestimmt, daß derjenige als Urheber des Aufruhrs gelten soll, welcher eine bereits versammelte Volksmenge zur Störung der öffentlichen Ruhe auffordert bzw. veranlaßt. Abgesehen davon kann weder an und für sich, noch nach dem Zwecke und der Entstehungsgeschichte des Gesetzes, noch aus dessen Auffassung angenommen werden, der Gesetzgeber habe in dieser Richtung das bis dahin bestandene Recht ändern, modificiren wollen.

Nach gemeinem Recht ist eine Verabredung der Einzelnen nicht erforderlich, vielmehr kommt es nur darauf an, daß dieselben sich ihres gemeinsamen Zwecks und ihrer drohenden Stellung, die sie als Menge haben, bewußt sind.

§. 4.

Die Absicht des aufrührerischen Haufens muß sich gegen die Obrigkeit richten, und es fragt sich, was die Verordnung unter diesem Ausdrucke verstehe. Der Kurfürst ist das Oberhaupt des Staates, vereinigt in sich alle Rechte der Staatsgewalt, und übt sie auf verfassungsmäßigem Wege aus (§. 10 der Verf. Urk. 5/1 1831). Unter Obrigkeit werden der Landesfürst und die von ihm auf verfassungsmäßigem Wege bestellten Behörden, die zur Ausübung des imperium angeordneten Organe verstanden.

Richtet sich die Absicht der Zusammengerotteten auf Gewalt gegen den Kurfürsten, um ihn zu einzelnen Regierungshandlungen zu nöthigen, so liegt das Verbrechen des Aufruhrs vor; zugleich aber auch das der Majestätsbeleidigung. Es ist dies hinsichtlich der zu erkennenden Strafe von Wichtigkeit, insofern die des Aufruhrs unter Umständen größer ist, als die des Majestätsverbrechens.

Das Wort „Obrigkeit" bezeichnet sodann nach allgemeinem Sprachgebrauch, insbesondere auch nach unserer Verordnung, welche eben bezweckt, die bürgerliche Ordnung, also alle gesetzlich bestehenden öffentlichen Anstalten und Staatseinrichtungen gegen Störungen

sicher zu stellen, allgemein alle Staatsbehörden und Beamten, insofern ihnen die Ausübung irgend eines Zweigs der öffentlichen, der Staats-Gewalt übertragen ist, so daß nur jene Beamten ausgeschlossen erscheinen, die zur Verwaltung bloßer Privatrechte des Staats bestellt sind, sowie die blos technischen Behörden. Gegen letztere kann nur das crimen vis begangen werden. Dagegen fallen die Gemeinde-Beamten unter den Begriff der Obrigkeit, insofern sie Hilfsbeamte des Staats sind, bzw. so weit ihnen durch die Gemeinde-Ordnung vom 23. Oktbr. 1834 ein gewisses imperium beigelegt worden ist.

Vorausgesetzt wird, daß die Auflehnung gegen Regierungshandlungen gerichtet ist, während alle Amtshandlungen, die z. B. ein Ortsvorstand lediglich in seiner Eigenschaft als Repräsentant einer Gemeinde vornimmt, und wobei er nicht als Organ der Regierung handelt, ohne Zweifel ausgenommen sind.

Da die Verordnung zwischen den verschiedenen Gattungen der Staatsbehörden, zwischen richterlichen und vollziehenden nicht unterscheidet, so kann an einer jeden Aufruhr verübt werden, wenn sie sich nur als Obrigkeit darstellt. Hierher gehören z. B. die Licent-Beamten, Zoll-Offizianten.

Unter dem Begriff Obrigkeit werden auch deren Organe, Diener verstanden. Hierfür spricht der Wortlaut der Verordnung selbst, indem letztere die Diener erwähnt z. B. im §. 21, und der Gerichtsgebrauch hat sich dafür entschieden, daß auch die Abgeordneten und Diener der Obrigkeit z. B. Forstschutzdiener, Gendarmen, Schildwachen, Patrouillen u. dgl., insofern sie ihre Thätigkeit nicht blos als Werkzeuge für die Vollziehung höherer Anordnungen und Befehle, sondern theilweise selbstständig anordnend und befehlend äußern, Gegenstand des Aufruhrs sein können.

Diese Auffassung findet ihre Rechtfertigung in der Natur des Verbrechens selbst, welches eben in einer qualificirten Widersetzlichkeit besteht; letztere aber wird nach den Bestimmungen der Verordnung auch gegen Diener der Obrigkeit begangen. Endlich hat die Widersetzlichkeit gegen die von der Obrigkeit angeordneten Diener ohne Zweifel den Zweck, die Obrigkeit selbst vermittelst des Widerstandes gegen deren Diener zu vergewaltigen. Insofern alle

obrigkeitlichen Behörden ihre Gewalt durch das Staatsoberhaupt erlangen, erscheinen auch die Unterthanen als Aufrührer, welche gegen irgend ein öffentliches Organ, auch wenn dasselbe ihre Obrigkeit nicht ist, Gewalt brauchen, z. B. wenn die Mitglieder der einen Gemeinde die Obrigkeit der andern, wenn Civilpersonen die Militärbehörde vergewaltigen.

Darauf, ob die obrigkeitlichen Handlungen, gegen welche sich der Aufruhr richtet, formell oder materiell ungerechtfertigt sind, kommt bei Bestimmung des Begriffs des Aufruhrs nichts an. Beruft sich aber Jemand darauf, daß Bedrückungen!, verfassungswidrige Unternehmungen oder andere ungesetzliche Handlungen von Staatsdienern den Aufruhr veranlaßt haben, so soll, vorausgesetzt, daß diese Behauptung durch einzelne Thatsachen belegt bzw. bewiesen wird, hierin ein *Strafmilderungsgrund* gefunden werden, sofern von der betreffenden Person Gewalt an Personen oder Sachen nicht verübt wurde.

§. 5.

Es muß die Zusammenrottung in der Absicht geschehen sein, um die Obrigkeit mit *Gewalt zu einer Handlung oder Unterlassung zu nöthigen, oder sich an derselben wegen einer Amtshandlung zu rächen.*

Der Aufruhr stellt sich nach gemeinem Rechte als eine besondere Form des crimen vis, als ein *beharrlicher* Ungehorsam, ein Widerstand Mehrerer gegen die Obrigkeit dar,

Martin, Lehrbuch §. 240.
Bauer, Lehrbuch §. 362.

während unsere Verordnung zum Thatbestand des Aufruhrs ausdrücklich die Absicht erfordert, die Obrigkeit zu einer Handlung oder Unterlassung *gewaltsam* zu nöthigen. Nöthigung setzt ein positives Handeln, einen Angriff gegen die Obrigkeit voraus.

Verhält sich die Menge gegen die Befehle der Obrigkeit blos negativ, dann ist sie *ungehorsam*; wird sie positiv *thätig*, indem sie gegen eine Vollziehungsmaaßregel sich blos vertheidigt, einen Angriff der Obrigkeit, z. B. eine verfügte Pfändnng abwehrt, um sich im Besitze des zu pfändenden Gegenstands zu schützen, dann begeht

sie eine Widersetzung. Aeußert sie aber die Absicht, die Obrigkeit mit Gewalt zum Thun oder Unterlassen zu zwingen, etwas von ihr abzupressen, handelt sie angriffsweise, so begeht sie Aufruhr.

Hieraus folgt, daß ein jedes gewaltsames Auftreten des Haufens, bestehe es in einem Angriffe oder in abwehrender Gegengewalt, in eigentlichen Gewaltthätigkeiten oder in psychologischer Gewalt, in ernstlicher Androhung alsbald zu realisirender Uebel, in einer mit dringender Gefahr verbundenen Bedrohung, unter den Begriff des Aufruhrs fällt. Immer aber ist erforderlich, daß die Zusammengerotteten Gewalt anwenden, und zwar in der Richtung gegen die Obrigkeit, um sie zu einer nicht gewollten Handlung oder Unterlassung zu zwingen, insofern dadurch die öffentliche Ruhe und Sicherheit gestört wird, für deren Aufrechthaltung die Obrigkeit hauptsächlich Sorge zu tragen hat. Als ein Haufen die Vernichtung der Geschäftspapiere des Zoll-Amts in der Absicht bezweckte, um dadurch die Zoll-Anstalt unwirksam zu machen, wurde darin eine Nöthigung der Obrigkeit durch Gewalt gefunden, da wenn auch der Haufen zunächst nicht eine Gewaltthätigkeit gegen die Person oder das Eigenthum der Obrigkeit beabsichtigte, doch das gewählte Mittel zu jenem Zweck offenbar eine Nöthigung der betreffenden öffentlichen Beamten enthielt.

Es begeht auch der Haufe Aufruhr, welcher in Abwesenheit der Obrigkeit z. B. an einem Orte, von welchem die letztere sich entfernte, um sich der ihr drohenden Gefahr zu entziehen, Drohungen gegen sie ausstößt, mittels deren er sie zu vergewaltigen beabsichtigt.

Das Verbrechen des Aufruhrs wird ferner begangen, wenn sich der Haufe an der Obrigkeit wegen einer von ihr vorgenommenen oder unterlassenen Amtshandlung rächt. Es fragt sich nun, ob zum Begriff des Aufruhrs eine Rache an der Person der Obrigkeit als solcher gefordert wird, oder ob der Aufruhr auch an der Privatperson der Obrigkeit, an deren Eigenthum verübt werden könne. Und diese Frage führt auf die weitere zurück, ob durch unsere Verordnung das gemeine Recht habe geändert, ausgedehnt werden sollen.

Nach gemeinem Rechte, nach der Ansicht der Rechtsgelehrten

wird vorausgesetzt, daß die Rache an der Obrigkeit selbst, an der Person des Dieners der Obrigkeit ausgeführt werde. Der Staat hat nemlich ein wesentliches Interesse daran, daß seine das imperium ausübenden Beamten gegen Vergewaltigung gesichert seien und er nimmt sie deßhalb gegen Gewaltthätigkeiten, welche aus Rache wegen ihrer Amtsthätigkeit an ihnen geschehen, in ganz besonderem Schutz, indem er härtere Strafen androht, als sonst nach der Natur und dem Zweck der Strafe an sich geboten erscheinen. Richtet sich dagegen die Gewalt der Aufrührer gegen das Privateigenthum der Obrigkeit, so tritt jener Gesichtspunkt zurück; denn es wäre unnütz, ungerecht und grausam, wenn der Gesetzgeber solche Gewalt gegen das auf anderem Wege wirksam zu schützende Privateigenthum mit gleich hartem, nur durch außerordentliche Rücksichten zu rechtfertigendem Strafübel belegen wollte.

Es ruht also die Unterscheidung des gemeinen Rechts auf einer weisen Beurtheilung der einschlagenden Verhältnisse, auf einer verständigen Berücksichtigung der in Frage stehenden Interessen, sowie der durch deren Verletzung herbeigeführten Folgen.

Hat unsere Verordnung diese Unterscheidung aufgegeben, hatte der Gesetzgeber Grund und Veranlassung, den Begriff des Aufruhrs auch auf Gewalt gegen das Privateigenthum der Obrigkeit auszudehnen? — Müller in der Zeitschrift für Recht und Gesetzgebung in Kurhessen 2. S. 108 bejaht diese Frage, wenn er sagt: „Diese Art der Rache steht ebensowohl unter der vorliegenden Bestimmung, wie sich nicht nur aus deren Worten, sondern auch aus dem, dem §. 20 correspondirenden §. 14 ergiebt, wo es heißt: „oder eine amtliche Verfügung an der Person (der Obrigkeit) gewaltsam rächt," indem dort der Ausdruck „Person" offenbar den Gegensatz gegen das Amt oder die amtliche Eigenschaft bezeichnet.

Was zunächst die „Worte der Bestimmung" anlangt, so ist hervorzuheben, daß lediglich der §. 20 den Begriff des Aufruhrs feststellt —, oder läßt sich annehmen, daß dem Gesetzgeber, nachdem er im §. 20 den Thatbestand des Verbrechens definirt hat, zwei Paragraphe später noch eingefallen sei, auch andere, als die bereits angegebenen Momente in den Begriff des Aufruhrs aufzunehmen und letzteren auszudehnen? — Es weißt sodann der § 20 auf die

§. 21, 22, 23 nur hin, insofern hierin das Strafmaaß nach verschiedenen Abstufungen festgesetzt wird, je nachdem mehr oder weniger Straffchärfungsgründe vorliegen. Insbesondere unterstellt der §. 23 einen nach Maaßgabe des §. 20 bereits vollendeten Aufruhr, eine Vergewaltigung der eingeschrittenen Obrigkeit; der Tummult dauert noch fort und es werden noch weitere Excesse, aber nicht gerade an der Obrigkeit, sondern an anderen Personen oder Sachen begangen. Hiefür spricht auch der Umstand, daß die Rede nur ist von körperlichen Verletzungen an Personen oder Eigenthumsbeschädigungen. Unter „den Personen" aber ist die Obrigkeit nicht verstanden. Denn letztere wird in der Verordnung überall besonders mit einem entsprechenden Beiworte bezeichnet, z. B. § 1 „der gesetzlich bestehenden Obrigkeit," §. 4, „der Civilbeamte hat — — — im Falle einer Ruhestörung — — —." Diese Civilbeamten sind im §. 5, 6 angegeben; §. 7, „die Polizei — oder sonstige Civil- oder Orts-Behörde," §. 10, „Wider den Störer der amtlichen Verrichtungen der Obrigkeit," §. 11, „Wer — — der Obrigkeit den schuldigen Gehorsam versagt," §. 12, „Derjenige, welcher sich der Obrigkeit oder deren Dienern —," §. 13, „Hat Jemand sich einer Widersetzung gegen die Obrigkeit oder deren Abgeordnete," §. 14, „Wer eine obrigkeitliche Person oder deren Diener in Verrichtung ihres Amtes gewaltsam stört, oder sich der Obrigkeit oder deren Abgeordneten in Vollziehung ihrer Befehle thätlich widersetzt, oder eine amtliche Verfügung an der Person gewaltsam rächt."

Wo der Obrigkeit Erwähnung geschieht, wird sie als solche beschrieben, warum sollte nun der Gesetzgeber im §. 23 die von ihm bis dahin gebrauchte Ausdrucksweise aufgegeben haben? —

Auch der §. 22 spricht von verbrecherischen Handlungen an Personen oder Sachen, ohne daß die Obrigkeit erwähnt wird. Während die Obrigkeit in unseren Verordnungen nie allein mit „Person" bezeichnet wird, vielmehr wenigstens der Zusatz „obrigkeitliche" sich findet, reden die §. 22, 23 schlechthin von „Personen." Auch, daß hier von Personen, also in der Mehrzahl und sonst, zum Beispiel §. 14, im Singular gesprochen wird, rechtfertigt die Annahme, daß ein Unterschied hat ausgedrückt werden sollen.

Wäre es Absicht des Gesetzgebers gewesen, das bis dahin bestandene Recht irgendwie zu ändern, so würde er sich bestimmter als geschehen ausgedrückt haben. Dieß muß um so mehr behauptet werden, als sich nicht annehmen läßt, daß eine so exorbitante und bedenkliche Ausdehnung des Aufruhrs nur nebenbei und in so zweifelhafter Ausdrucksweise habe Statt finden sollen. Ferner deutet auch die Fassung der hier fraglichen Bestimmung im §. 20, „oder sich an derselben," nemlich an der Obrigkeit, d. h. an ihr selbst oder deren Diener zu rächen, darauf hin, daß nur eine Rache an der Obrigkeit als solcher gemeint sei. Hätte auch die Rache am Eigenthum derselben hierhergezogen werden sollen, so würde der Gesetzgeber dieß etwa so ausgedrückt haben: „oder sich an derselben bzw. an deren Sachen oder Eigenthum zu rächen." Oder es wäre passend gewesen, die hierin liegende Erweiterung des Verbrechens bestimmt, etwa so auszusprechen: „Auch die Verletzung der Privatperson bzw. des Eigenthums der Obrigkeit, bzw. deren Diener, aus Rache wegen einer Amtshandlung fällt unter den Begriff des Aufruhrs."

Aus den „Worten der Bestimmung" ergiebt sich hiernach für jene Ansicht nicht nur kein Beleg, sondern eine Reihe von Interpretationsmitteln für die hier vertheidigte Auslegung. Auch der §. 14 unterstützt jene Auffassung nicht. Zunächst redet derselbe gar nicht von Sachen, vom Eigenthum der Obrigkeit, sondern nur von deren Person. Wollte man auch zugeben, daß der Ausdruck „an der Person rächt," auf die Eigenschaft der Obrigkeit als Privatperson sich beziehe, so folgt daraus immer noch nicht, daß die Sachen der Obrigkeit der Privatperson in diesem Sinne gleichgestellt worden seien. Und wollte man dieß auch zugeben, so wäre doch der weitere Schluß nicht gerechtfertigt, daß was vom Verbrechen der thätlichen Widersetzung gilt, auch für das besondere und schwere Verbrechen des Aufruhrs Rechtens sei.

Indessen läßt auch wohl der Zusammenhang, in welchem der §. 14 den Ausdruck „Person" gebraucht, keinen Zweifel, daß darunter die Obrigkeit als solche verstanden sei — es bezieht sich darauf der kurz vorherstehende Ausdruck „amtliche Verfügung."

Die Verbal-Interpretation rechtfertigt also nicht die Annahme,

daß gegen das bis dahin in Uebung gewesene Recht auch Rache-Ausübung am Eigenthum der Obrigkeit als Aufruhr bestraft werden solle. Ebensowenig liegen innere Gründe vor, welche eine dahin etwa zielende Absicht der Gesetzgebung als gerechtfertigt und vorhanden erkennen ließen. Dazu kommt, daß jene Vorschrift der Verordnung als correktorisches Gesetz jedenfalls einschränkend ausgelegt werden müßte.

Im Verlaufe der erwähnten Abhandlung gelangt Müller zu der Annahme, daß der §. 20 nur von der, an der Person des Beamten oder obrigkeitlichen Dieners selbst auszuübenden Rache rede, und daß eine unmittelbare nur gegen die Familie oder das Eigenthum desselben gerichtete Rache nicht hierher gehöre.

Als ein Haufen von Menschen die Privatwohnung eines Försters unter Lärmen durch Werfen mit Steinen beschädigt hatte, um sich wegen dessen strenger Dienstführung zu rächen, erblickte hierin das Ober-Gericht zu Kassel nach Urtheil vom $^{26}/_{11}$ 52 das Verbrechen des Aufruhrs „da, wenn auch hier eine unmittelbar an der Person verübte Gewaltthätigkeit nicht vorliegt, die boshafte Beschädigung des Eigenthums desselben doch immer gegen seine Person wenigstens mittelbar gerichtet war, und da aus der Bestimmung des §. 23 der Verordn. $^{22}/_{10}$ 1830, welcher gleichwie die vorausgehenden §§. 21, 22 einzelne Fälle des im §. 20 normirten Thatbestands des Aufruhrs specialisirt, zu entnehmen ist, daß Beschädigungen des Eigenthums, auch wenn keine körperliche Verletzung von Personen vorgekommen, mit Strafe bedroht werden, diese also auch an und für sich in den Begriff des Aufruhrs aufgenommen sind."

Es widerstreitet diese Auffassung der eben vertheidigten Ansicht, sowie auch der von Müller. In der vom Angeklagten ausgeführten Appellation wurde hervorgehoben, daß, da das beschädigte Haus Privat-Eigenthum sei, dadurch auch nur die Privatperson mittelbar verletzt werden könne; nur verlange das Gesetz zum Thatbestand des Aufruhrs eine unmittelbare Gewalt gegen die Person der Obrigkeit. Wolle man aber auch boshafte Beschädigungen des Eigenthums der obrigkeitlichen Beamten als Aufruhr betrachten, so müsse man sich doch strenge an die Worte des Gesetzes halten

und dasselbe als Korrektorisches restritiv interpretiren. Es rede das Gesetz vom Einbruch in Gebäude oder von groben Eigenthumsbeschädigungen nach vorausgegangenen bedeutenden Ausschweifungen. Unter diesen Gebäuden seien die Dienstwohnungen zu verstehen; solche seien zur Zeit der Verordnung den Beamten vom Staate regelmäßig eingeräumt worden. Alle diese Momente solcher gewaltsamen Uebergriffe in die persönliche Sphäre der Obrigkeit seien aber hier nicht vorhanden.

Nach Maaßgabe des bestehenden Rechts (provisor, Ges. vom $^{22}/_{7}$ 1851 §. 48) hatte das Kfl. Ober-Appellations-Gericht diese Beschwerde nur vom Standpunkte der Nichtigkeits-Beschwerde aus wegen Verletzung eines Strafgesetzes zu beurtheilen und es erkannte dasselbe, daß der Ausspruch der vorigen Instanz, es sei die boshafte Eigenthumsbeschädigung wenigstens mittelbar gegen die Person des Försters gerichtet gewesen, insofern darin eine weitere thatbestandliche Voraussetzung gefunden werde, die Verletzung einer strafrechtlichen Norm nicht enthalte.

Daß „die Rache mit Gewalt"-Anwendung verbunden sein müsse, ergiebt sich aus der Natur des Aufruhrs, sowie aus den Worten des §. 20 unserer Verordnung, inbesondere aus der Stellung des Ausdrucks „mit Gewalt". Der mit „nun" eingeleitete bis „zu rächen" gehende Satz beschreibt die aufrührerische Absicht, die Richtung des Haufens nach den beiden Seiten hin: Nöthigung der Obrigkeit zur Vornahme oder Unterlassung einer dienstlichen Handlung oder Ausübung von Rache an derselben, und setzt an die Spitze das Merkmal der Vergewaltigung, so daß sich dasselbe auch auf den mit „oder" angehängten Satz bezieht.

Außerdem sprechen auch die folgenden §§. überall von Gewalt-Anwendung.

Die gegen die Obrigkeit gerichtete Gewalt kann nur eine physische und psychologische sein; nur wird bei der letzteren vorausgesetzt, daß die Drohungen ernste seien und die Absicht zur Anwendung wirklicher, physischer Gewalt erkennen lassen. Rechtfertigen die begleitenden Umstände die Annahme nicht, daß der Haufen eine solche auf physische Gewalt-Anwendung gehende Absicht habe, so fehlt es am Thatbestande des Aufruhrs.

§. 6.

Als letztes Merkmal des Aufruhrs bestimmt unsere Verordnung, daß der aufrührerische Haufen sein Vorhaben durch Lärmen, mündliche oder öffentlich angeschlagene Drohungen oder andere unzweideutige gesetzwidrige Handlungen zu erkennen gegeben haben müsse. Das Verbrechen ist also vollendet, sobald die Aufrührer ihre Absicht unzweideutig, z. B. durch Geschrei, durch Drohungen, geäußert haben, und es wird nicht gefordert, daß die aufrührerische Absicht, die intendirte Vergewaltigung oder Rache bereits verübt sei, auch nicht, daß jeder Einzelne des zusammengerotteten Haufens die aufrührerische Absicht durch Geschrei ꝛc. zu erkennen gegeben habe.

Wenn rücksichtlich des aufrührerischen Zwecks auch nur ein Versuch gemacht ist (§. 21 es ist noch keine Gewalt gegen die Obrigkeit ausgeführt und der aufrührerische Haufen zerstreut sich sofort auf Befehl der Obrigkeit), so liegt doch der Thatbestand des Aufruhs — im ersten Grade — vor. Immer aber wird vorausgesetzt, daß ein Haufen als solcher gehandelt habe und die begleitenden Umstände den Schluß auf beabsichtigte Gewalt „unzweideugtig" zulassen.

Es enthält jene Bestimmung der Verordnung, daß schon durch Lärmen ꝛc. Aufruhr begangen werde, eine Ausdehnung des gemeinen Rechts. Feuerbach Lehrbuch des peinl. Rechts §. 203. ist zwar anderer Ansicht und bezieht sich dafür auf Stellen des Röm. Rechts; indessen reden letztere, wie Mittermaier, a. a. O. in der Note bemerkt, von einzelnen Arten des Aufruhrs, wo im Zusammenhange mit anderen dazukommenden Umständen das Geschrei freilich den Charakter offenbarer Empörung an sich trug. Der Art. 127 der Carolina, „Straff der jhenen, so auffrur des Volks machen," scheint aber dafür zu sprechen, daß zum Thatbestand des Aufruhrs Gewalt-Anwendung gegen die Obrigkeit gefordert worden sei. Es heißt darin: „Item so eyner — auffruren des gemeynen Volks wider die Oberkeyt macht —, der soll nach groß und gelegenheyt seiner **mißhandlung** — gestrafft — werden —."

Eben der Ausdruck „Mißhandlung" rechtfertigt die Annahme, daß der Gesetzgeber unterstellt habe, es sei eine wirkliche Gewalt gegen die Obrigkeit vollführt worden. Ist das richtig, so würde im Lärmen ꝛc. ohne Anwendung von Gewalt nur ein Versuch des Aufruhrs liegen.

Durch die Entschließung der Menge zum gewaltsamen Widerstand bzw. sobald die Menge diesen Entschluß unzweideutig zu erkennen gegeben hat, ist der Aufruhr vollendet. Wird in einem solchen Falle der einschreitenden Obrigkeit ein weiterer Widerstand nicht entgegengesetzt, so liegt nur ein Versuch des Aufruhrs vor, da ja, wie der Erfolg ausweißt, die Obrigkeit in der That nicht vergewaltigt ist.

Vgl. Wächter im Archiv des Crim. Rechts 1835 S. 48.

§. 7.

Als Strafschärfungsgründe sind durch den Gerichtsgebrauch anerkannt worden.

1) Die Ausführung des Aufruhrs zur Nachtzeit;

2) die Erreichung des aufrührerischen Zwecks;

3) die beträchtliche Anzahl der Aufrührer;

4) die Begehung des Aufruhrs an verschiedenen Orten und gegen mehrere obrigkeitliche Diener;

5) die Richtung des Aufruhrs auf einen Zweck, der schon an und für sich ein Verbrechen enthält;

6) die planmäßige Ausführung des Aufruhrs;

7) die Beharrlichkeit des strafbaren Willens, die Dauer des Aufruhrs;

8) die Richtung des Aufruhrs gegen die Einführung eines für die Zwecke des Staats wichtigen Instituts;

9) die vergeblich erfolgte Abmahnung, die erfolgte Verkündigung der Aufruhr-Acte;

10) die Eigenschaft des Aufrührers als öffentlichen Dieners, z. B. Bürgermeister, Bürgergarde-Offizier;

11) der Ort, wo und an dem die Verwaltigung geschah, z. B. das Wachlokal:

12) die Schwere und Mannigfaltigkeit der Mißhandlungen.

Strafmildernd wird in Betracht gezogen:

1) die allgemeine Aufregung, namentlich das durch politische Ereignisse getrübte Rechtsbewußtsein;

2) Herstellung der Ruhe, ohne daß die Obrigkeit einschritt; mangelnde Widersetzlichkeit gegen die öffentliche Gewalt;

3) Mangel der Richtung der Gewaltthätigkeiten gegen Personen,

4) Unterlassenes policeiliches Einschreiten zur Verhinderung des Aufruhrs;

5) Unterlassene Verkündigung des Aufruhrgesetzes,

6) Veranlassung des Aufruhrs durch Bedrückungen, verfassungswidrige Unternehmungen, oder andere ungesetzliche Handlungen, falls weder Personen körperlich, noch Sachen schwer verletzt werden.

§. 8.

Die Verordnung vom 28. Sept. 1850 §. 2 erweitert den Begriff des Aufruhrs durch die Bestimmung, daß folgende Vergehen, welche während der Dauer des durch die Verordnung vom 7. Spt. 1850 erklärten Kriegszustandes auch gegen nicht zum Militair gehörige Personen abzuurtheilen sind, an öffentlichen Dienern wie Aufruhr bestraft werden sollen: jeder Ungehorsam und jede Widersetzlichkeit gegen die Verordnungen vom 4. und 7. Sept. 1850 oder gegen die Gemäßheit derselben getroffenen Anordnungen und Verfügungen des Oberbefehlhabers und dessen Organe, sowie jedes gegen diese Verordnungen und deren Vollziehung gerichtete Unternehmen, — ferner die unbefugte Abnahme oder Zerstörung obrigkeitlicher Placate, die in den §. 19. 24. 25. 29. der Verordnung vom 22. Oktbr. 1830 erwähnten Vergehen der Störung der öffentlichen Ruhe durch Zusammenlaufen und Lärm, die Aufforderung zur Störung der öffentlichen Ruhe mittelst Aeußerungen bei einer versammelten Volksmenge, — sodann die mittelbare Anreizung zum Aufruhr durch öffentliche, Unzufriedenheit erregende Reden, oder durch Verbreiten falscher Nachrichten von bevorstehenden Gefahren oder der Landeswohlfahrt nachtheiligen Unternehmungen, — der Haus- und Landesfriedensbruch.

Sodann bestimmt eine, durch Ausschreiben des Gesammt-Staats-Ministeriums vom 30. Juli 1851 bekannt gemachte landesherrliche Entschließung, daß alle Kurfürstlichen Behörden und Beamten ohne Ausnahme jede amtliche Erörterung oder Berührung der Kompetenzfrage bezüglich der Bundesaction in Kurhessen und der seit Beginn derselben erfolgten Erlasse und Anordnungen der Bundes-Civil-Commissäre untersagt ist, sowie ferner jede Cognition über deren rechtliche Giltigkeit und Wirksamkeit, sowie über die Giltigkeit der auf Veranlassung der Bundes-Commissäre erlassenen landesherrlichen Verordnungen und mit ihrer Zustimmung ertheilten provisorischen Gesetze ausgeschlossen bleibt, und daß daher jede Amtshandlung oder jedes Verfahren oder jedes sonstige Unternehmen, welches als eine mittelbare oder unmittelbare Zuwiderhandlung gegen diese Bestimmungen sich darstellt, an den Schuldigen als Aufruhr kriegsrechtlich bestraft werden solle. —

XXXVII.

Uebersichten aus dem französischen Rechtsleben.

Von Dr. juris Julius Levita in Paris.

In den stillen Räumen der Ferienkammer wurden in den letzten Tagen häufig die Namen von zwei Coryphäen der Pariser Schauscenen erwähnt. Die Prozesse, welche Direktoren gegen contractbrüchiche Glieder ihrer Gesellschaft einleiten, sind hier grade nicht selten; und bei der Tendenz des Gesetzgebers, den verantwortlichen Chef einer Bühnenanstalt als den Vorsteher eines commerziellen Etablissements zu betrachten und demselben demnach die Wohlthat der raschen und einfachen Procedur vor den Handelsgerichten zu ertheilen, werden die meisten Contestationen dieser Art summarisch entschieden, und selbst nach Außen erfährt man Nichts von diesen Händeln, soferne nicht eine Coryphäe der Scene darin verwickelt ist. Der Gegenstand dieser Art von Proceduren ist grade nicht in der Regel ein Contractbruch, verübt durch eine mehr oder minder romantisch ausgeführte Flucht eines engagirten Mitgliedes; sondern vielmehr weit häufiger kömmt es bei diesen Contestationen darauf an, zu untersuchen, in wie weit ein Schauspieler genöthigt werden kann, eine ihm übertragene Rolle anzunehmen und darzustellen. Alsdann hat das Gericht die delicate und seiner eigentlichen Sphäre fremde Mission eines Dramaturgen; dasselbe muß in das, hinter den Coulissen gewebte Netz von Intriguen einblicken, den Knoten der Ränke mit dem scharfschneidigen Schwerte der juristischen Principien theilen und die heiteren und ernsten Theaterscenen in den Rahmen der geregelten Civilprozedur bringen. Namentlich letztere Operation scheint auf den ersten Augenblick schwierig und man sollte glauben, daß der Civilrichter, welcher über die servitus altius tollendi und die dreißigjährige Ersitzung zu urtheilen hat, diesem Reiche völlig fremd sei. Dem ist nicht so, wie wir sogleich an einem Falle zeigen werden,

der in den letzten Tagen entschieden wurde und in welchem die berühmteste Heldin der französischen Tragödie verwickelt war. Wir glauben, daß es interessant ist, an dieser einen, durch die Persönlichkeiten ganz besonders merkwürdigen Prozedur ein Bild von dieser Art von Contestationen, welche ein stehendes Nummer auf dem Repertoire der Civilgerichte einnehmen, zu geben. Zu diesem Behufe geben wir eine wörtliche Uebersetzung der von der Ferienkammer des Civiltribunals der Seine erlassenen Entscheidung.

Die species facti dieses Prozesses ist in wenig Worten Folgende: Ein bekannter französischer Schauspieldichter, Legouvé, wurde von der berühmten Rachel veranlaßt, eine Tragödie zu verfassen, worin für letztere eine, ihrem künstlerischen Genius entsprechende Rolle bestimmt sei. Der Autor nahm den Vorschlag an, und in der Historie und in dem Mythos des Alterthums suchte er die schauerlichsten Scenen zusammen, um der gefeierten Künstlerin, welche ihren großen Ruf zum größten Theil ihren Sterbescenen verdankt, ein ihrer Individualität angemessenes dramatisches Gebilde zu widmen. Das von Legouvé verfaßte Drama erhielt den Namen „Médée", und nachdem der Autor den Plan seines Stückes in allen seinen Details der zukünftigen Heldin der Titelrolle unterbreitet und deren volle Billigung in dieser Beziehung erhalten hatte, schritt er zur Ausführung selbst, die er rasch beendigte. Der Autor beeilte sich, sein Werk derjenigen zu enthüllen, für welche es bestimmt war, und er hatte die Genugthung, daß es mit dem größten Beifalle von dieser Seite aufgenommen wurde. Eine ähnliche Aufnahme fand die Tragödie im Schooße der, im Théatre français niedergesetzten Commission, und bei diesen so glücklichen Erfolgen konnte der Autor keinen Zweifel hegen, daß die gefeierte Künstlerin sofort die Darstellung dieses Dramas vorbereiten würde. Dem war indessen nicht so; Rachel verschob von Monat zu Monat die Vorbereitung dieses Dramas, machte Reisen bis nach Rußland, ohne ihr gegebenes Wort gelöst zu haben, und als sie endlich nicht mehr durch ausweichende Phrasen — so verführerisch dieselben auch in dem Munde oder in der Feder der gefeierten Künstlerin erscheinen mögen — den in seinem Autorstolze und auch ein wenig in seinen materiellen Interessen verletzten Dichter beruhi-

gen konnte, nahm Legouvé seine Zuflucht zu den Gerichten und verlangte von letzteren den Schutz, welchen die, einer solchen Schauspielerin gegenüber unfähige Theateradministration ihm nicht gewähren konnte. Legouvé trug darauf an, daß Rachel verurtheilt werde, das für sie verfaßte und bereits wiederholt angenommene und gut geheißene Stück „Médée" darzustellen. Da es indessen keinen Zwang ad faciendum, und am wenigsten auf diesem Gebiete, geben kann, so wurde eventuell auf Verurtheilung zu einer ansehnlichen Entschädigungssumme angetragen. Nachdem Matthieu für den Kläger und Chaix-d'Est-Anges *) für die berühmte Künstlerin plädirt hatte, erließ das Tribunal wörtlich (nach einer treuen Uebersetzung) folgende Entscheidung:

„In Beziehung auf die von Rachel Felix in den, in ihrem „Namen mitgetheilten schriftlichen Conclusionen erhobene Incompetenzeinrede:

„In Erwägung, daß diese Einrede nicht in der öffentlichen „Sitzung geltend gemacht wurde, und daß überdies die Ferienkammer durch den Gesetzgeber mit dem Rechte ausgestattet „wurde, über alle Prozeduren zu entscheiden, welche eine rasche „Lösung erheischen; und daß überdies die Klage von Legouvé „einen entschieden dringlichen Charakter hat, indem die Beklagte beabsichtigt, in ganz Kurzem die Bühne des Théatre-„Français zu verlassen;

„In Erwägung, daß es im Laufe des Prozesses thatsächlich festgestellt wurde, daß Rachel, welche glänzende Erfolge „in den von Legouvé verfaßten Dramen gefeiert hat, letzteren „inständig aufforderte, ein neues Stück, dessen Hauptrolle für „sie bestimmt würde, zu dichten;

„In Erwägung, daß Legouvé erfreut über den von der „geschickten Schauspielerin (l'habile tragédienne) „ihm gewordenen Antrag, mit Eifer zu diesem Werke schritt;

*) Unsere Leser werden sich erinnern, daß wir Chaix-d'Est-Anges in unsern Federzeichnungen der hervorstechendsten Charaktere des palais de justice die Rachel des palais nannten. Als wir dieses Urtheil fällten, hatte Rachel noch nicht das Unglück, in einen Civilprozeß verwickelt worden zu sein.

„daß derselbe im Monate September der Künstlerin seine „Schöpfung vorlegte und von letzterer die größten Lobesbezei- „gungen erhielt; daß von diesem Augenblicke an Rachel die „Rolle angenommen und dieselbe darzustellen versprochen hat, „daß Legouvé, nachdem er in Folge der, von dem Theater-Co- „mité ihm gemachten Bemerkungen sein Werk in mehreren „Stellen verändert hatte, er letzteres in seiner neüen Gestalt „der Rachel, in Gegenwart mehrerer Literaten, vorlas und daß „bei dieser Gelegenheit wiederum die Beklagte die lebhaftesten „Glückwünsche dem Autor aussprach und keinen Zweifel an „einer glücklichen Aufnahme des Dramas hegte;

„In Erwägung, daß kurze Zeit darauf und bei der Gele- „genheit, als die Rollen unter den anderen Schauspielern ver- „theilt wurden, Rachel ihre Schwester Rebecca für die Rolle „der Creüse vorschlug;

„In Erwägung, daß Rachel an den Proben Theil nahm, „welche im Anfange des Monats September 1853 gehalten „wurden, Proben, die nur unterbrochen wurden in Folge der „von Rachel gegebenen Erklärung, daß sie sich entschlossen habe, „den Winter in Rußland zuzubringen, und daß sie sogar vor „ihrer Abreise dem Autor förmlich versprochen hatte, nach ihrer „Rückkehr sofort die Proben des neuen Stückes wieder aufzu- „nehmen;

„In Erwägung endlich, daß die Beklagte noch im Monate „April 1854 die förmliche Verbindlichkeit übernommen hatte, „Médée“ zu spielen;

„In Erwägung, daß die bezeichneten Thatsachen durch ge- „wichtige und präcise Urkunden und selbst durch verschiedene, „von der Beklagten selbst geschriebene Briefe bewiesen sind; „daß die Beklagte in einem Briefe vom 6. Januar 1852 sich „also ausdrückt:

„Vous m'avez promis une pièce pour 1853; j'y compte, „savez vous;

„in einem andren Briefe:

„puisqu' on nous presse déjà au théatre pour la di-

„stribution de Médée; je pense qu 'il n 'y a que Rébecca „possible dans le rôle de Creüse;

„in einem Briefe vom Oktober 1853, worin ſie die Gründe „ihrer Reiſe nach Rußland anführt:

„Je garde Médée. Je voudrais fort la retrouver „vierge; mais quoi qu 'il arrive, je l'aime assez pour la „reprendre des bras où elle sera allée s' égarer;“

„in einem Briefe vom 9. April 1854, welchen die Be„klagte in Folge der auf Anſtehen von Legouvé an ſie erlaſſe„nen gerichtlichen Vorladung ſchrieb:

„Vous voulez que je joue Médée, eh bien! je la joue„rai. A l' expiration de mon congé, je m' occuperai de „Médée“ *);

„In Erwägung, daß aus ſämmtlichen obigen Thatſachen „und Briefen hervorgeht, daß Rachel ſich die Rolle der „Médée“ „angeeignet (approprié) und ſich gegen den Autor verpflichtet „hat, dieſelbe auf der Bühne des Théatre Français darzu„ſtellen;

„In Erwägung, daß eine Verpflichtung dieſer Art gültig „und bindend iſt, denn die Verbindlichkeiten, denen der Autor, „die Direktion des Theaters und die Schauſpieler unterwor„fen ſind, ſchließen nicht ſpezielle Verträge aus, wodurch ſich „die Schauſpieler den Autoren gegenüber verpflichten;

„In Erwägung, daß Legouvé ſein Verſprechen erfüllt „hat, indem er eigens eine Tragödie dichtete, um dem Talente „der Rachel einen neuen Glanz zu verleihen;

„In Erwägung, daß Rachel ihrerſeits keinen ernſten Grund „anführt, um ihren Entſchluß, die Rolle der Médée nicht dar„zuſtellen, zu rechtfertigen; daß ſie in ihren Briefen nur mit „größten Lobeserhebungen von dem Werke Legouvé's ſpricht und „daß der einzige Vorwand, den ſie vorſchiebt, die „chimäriſche“ „Furcht iſt, an dem Vorabende ihres Scheidens von der Bühne „des Théatre-Français Fiaſco zu machen;

*) Wir haben die lebhafte franzöſiſche Form der Handſchreiben beibehalten.

„In Erwägung, daß die Beklagte mit Unrecht behauptet, „daß das Stück nicht von dem Comité des Theaters angenom- „worden sei; daß zwar das Drama im Anfange einer Verän- „derung unterworfen werden mußte, daß dasselbe aber in seiner „neuen Gestalt ohne Vorbehalt und Bedingung angenommen „wurde, wie solches aus einem von drei Mitgliedern des Ad- „missions-Comités ausgestellten Certifikate hervorgeht, daß über- „dies dieser letztere Punkt dermalen nicht mehr bestritten werden „kann, da die Proben im Monate September 1853 begonnen „wurden und es unmöglich war, die Rollen unter den Schau- „spielern zu vertheilen und das Stück in Scene zu setzen, wenn „letzteres nicht definitiv zugelassen gewesen wäre;

„In Erwägung, daß einzig und allein durch die Schuld „der Rachel die Proben unterbrochen worden sind;

„In Erwägung, daß es für Legouvé von der höchsten „Wichtigkeit ist, daß die Hauptrolle eines Stückes, auf welches „er große Hoffnungen baut, und welches seinen bereits erworbe- „nen Ruhm zu vermehren bestimmt ist, von der Künstlerin dar- „gestellt wird, welche, nach der Ansicht des Autors, allein des- „sen Gedanken zu begreifen und auszudrücken vermag;

„Aus diesen Gründen,

„ohne sich an der Incompetenzeinrede aufzuhalten, welche als „unzuläßig erklärt wird, verordnet das Gericht, daß an den „auf Verlangen von Legouvé von der Direktion des Théatre- „Français festgesetzten Tagen Rachel Felix verpflichtet wird, „die Proben der „Médée" wieder aufzunehmen und fortzusetzen „und die Rolle, welche ihr der Autor bestimmt und die sie an- „genommen hat, darzustellen;

„In Ermanglung der Beklagten, an den Proben oder an „der Vorstellung selbst Theil zu nehmen, verurtheilt das Ge- „richt dieselbe, dem Kläger während zweier Monate die Summe „von 200 Francs für jeden Tag Verzögerung als Schadenser- „satz zu zahlen; nach Ablauf dieser zwei Monate wird definitiv „über den Betrag der Entschädigungssumme erkannt werden;

„Was den Antrag von Legouvé betrifft, auf Verurtheilung

zur Zahlung einer Entschädigungssumme wegen des angeblich „von ihm bereits erlittenen Schadens;

„In Erwägung daß Legouvé in öffentlicher Sitzung durch „das Organ seines Advokaten erklärt hat, daß er die Entschei„dung dieses letzteren Punktes der Weisheit des Gerichtes über„läßt; daß überdies er, zufolge seines eigenen Geständnisses, „dem von der Beklagten gestellten Gesuche um Aufschub nach„gegeben hat, und daß es demnach unter diesen Umständen nicht „ersichtlich ist, daß Legouvé einen Schaden erlitten habe, wofür „Rachel verantwortlich ist;

„Aus diesen Gründen erklärt das Gericht die Klage Le„gouvé's in diesem letzteren Punkte für unbegründet;

„Verurtheilt die Rachel zur Zahlung der Prozeßkosten, ver„ordnet, daß die Briefe der Rachel Felix vom Januar 1852, vom „Oktober 1853 und vom April 1854, sowie das Certifikat der „Mitglieder des Admissions-Comités zu gleicher Zeit mit ge„gegenwärtigem Urtheile einregistrirt werden, und daß die da„raus erwachsenden Auslagen auf die Prozeßkosten geschlagen „werden."

Dies ist wörtlich der Text des Urtheils, worin die siegesgewohnte Künstlerin eine entschiedene Niederlage erleiden mußte. In unserer wörtlichen Uebersetzung konnten wir nicht die eigenthümlichen Wendungen und Satzgebilde des Styls der französischen Urtheile verändern, ohne statt einer Reproduktion der Entscheidung eine bloße Analyse des Inhaltes zu geben. Bei diesem faktisch so eigenthümlichen Falle, worin es auf Entscheidung von Fragen ankam, die dem eigentlichen richterlichen Forum fremd sind, und in welchem bekannte Persönlichkeiten verwickelt waren, haben wir ein vollständiges Bild der äußeren Organisation und des inneren Gehaltes eines Urtheils der Pariser Gerichte zu geben beabsichtigt und wird dieser Gesichtspunkt vielleicht die Ausführlichkeit motiviren, mit welcher wir diesen Civilprozeß behandelt haben. — Außerdem ist das Repertoire der Ferienrolle so arm und leer, daß es dem Referenten der Pariser Gerichtszustände erwünscht sein muß, einer cause célèbre zu begegnen. —

Beinahe gleichzeitig mit dem Rachel'schen Prozeß wurde vor

den Gerichten ein anderer Fall verhandelt worin eine nicht minder berühmte Künstlerin der Pariser Bühne debutirte. Die gefeierte Sängerin Cruvelli verließ im Geheimen Paris und brach auf diese Weise ein mit der Direktion der Oper getroffenes Engagement. Da in letzterem die Sängerin sich zur Zahlung der nicht unbeträchtlichen Summe von 200,000 Francs für den Fall eines Kontraktbruches verpflichtete, so säsirte die Direktion der Oper das reiche Mobiliar der Künstlerin. In dieser Prozedur erhob sich ein interessanter Incidentpunkt, indem mehrere, bekannten Persönlichkeiten gehörige, in den Gemächern der Sängerin vorgefundene Gegenstände und Kisten von dem Huissier, welcher der französisch rechtlichen Maxime „en fait de meubles la possession vaut titre“ eingedenk war, mit Beschlag belegt wurden. Die Folge davon waren mehrere Vindikationsklagen, die indessen durch außergerichtliche Verhandlungen erledigt wurden. —

Um von diesen gerichtlichen Verhandlungen auf ein anderes Gebiet überzugehen, erwähnen wir eines jüngst erschienenen Dekretes, wodurch die Organisation der Gerichte der Kolonie Algier wesentlich reformirt wurde. Aehnliche Dekrete wurden, wie wir in unsern beiden letzten Uebersichten gezeigt haben, für die anderen französischen Kolonien erlassen. — Die Kolonie Algier befindet sich in ihren lokalen Verhältnissen und in der Individualität der die Bevölkerung bildenden Eingeborenen in eigenthümlichen Bedingungen, und hat die französische Gesetzgebung solchen, seit der Begründung der Kolonie, Rechnung getragen. Der Koran ist traditionell, die Bibel wurde der allgemeine Codex für Civil- und Criminalrecht. Vor dem Dekrete vom 16. August 1832 war die Herrschaft des Korans absolut und die muselmännische Jurisdiktion unbeschränkt. Seit diesem letztern Dekrete wurden französische Gerichtshöfe eingesetzt, denen das Recht der Revision der von den Kadhis erlassenen Strafurtheile ertheilt wurde. Erst seit dem Gesetze vom 28. Februar 1841 wurde die Aburtheilung der Verbrechen, Vergehen und Polizeiübertretungen ausschließlich den französischen Gerichten überlassen und ebenso letzteren die Entscheidung über die gegen die Civilurtheile der Kadhis erhobenen Berufungen überwiesen. Nach dem neuen Dekrete wird die Civiljustiz ausschließlich den französischen Autoritäten übertragen und dem Kriegsminister oder dem Generalgouverneur der Kolonie das Recht der Ernennung der an der Jurisdiktion theilnehmenden muselmänischen Richter (Muphtis, Kadhis und Ulemas) übertragen. Ferner setzt das Dekret einen eigenen Rath, conseil de jurisprudence muselmane, zur Beurtheilung der juristischen Fragen vom theoretischen und praktischen Gesichtspunkte ein. — Wir werden in einer späteren Uebersicht auf dieses in seinen Einzelnheiten interessante Dekret zurückzukommen Gelegenheit haben.

XXXVIII.

Literarische Anzeigen.

Lehrbuch des gemeinen deutschen Strafrechtes, mit Rücksicht auf ältere und neuere Landesrechte. Von Dr. Aug. Wilh. Hefter, Geh. O. Trib. Rath ꝛc. Fünfte Auflage. Braunschweig, C. A. Schwetschke und Sohn. (M. Bruhn.) 1854.

Der ehrenvolle Platz, den seit längerer Zeit das Hefftersche Lehrbuch unter den Lehrbüchern des gemeinen deutschen Strafrechts einnimmt, überhebt den Unterzeichneten der Pflicht eines specielleren Eingehens auf das vorliegende Werk. Die immer weiter vorschreitende Codification des Strafrechts in den einzelnen Ländern hat zwar die Vereinigung der deutschen Staaten zu einem gemeinsamen Strafgesetzbuche in immer weitere Ferne gedrängt, andrerseits aber die mehrfach von den Freunden eines gründlichen Studiums der Strafrechtswissenschaft geäusserte Befürchtung, als ob das letztere völlig beseitigt werden und an dessen Stelle eine gewisse practische Routine treten würde, nicht zur Wahrheit werden lassen. Mag auch hin und wieder die Erfahrung gemacht worden sein, daß man in gewisser Bequemlichkeit und wohl selbst Ueberschätzung des Werths des vaterländischen Strafgesetzbuchs sich, ohne Berücksichtigung der organischen Entwickelung des letztern aus dem gemeinen Strafrechte und der hierdurch gebotenen Interpretationsquelle, eine wissenschaftliche Auffassung hinter die Buchstaben-Anwendung des Gesetzes auf den gerade vorliegenden Fall zurücktreten ließ, so läßt sich doch auch andererseits nicht verkennen, daß im Allgemeinen der wissenschaftliche Sinn in der Praxis gerade durch die Erlassung eines Strafcodex geweckt und belebt worden ist. Will man gerecht sein, so hat die ältere Spruchpraxis des jetzigen Jahrhunderts sich es in der Regel

sehr bequem gemacht und in der communis opinio doctorum einen untrüglichen Leitfaden in dem Labyrinthe des gemeinen Rechts gefunden. Jetzt ist ein geschlossenes Gesetzbuch vorhanden, bei dessen Anwendung oft von Grund aus wieder manche Lehre zu erörtern und zu prüfen war. Ihre Geltung bei der Anwendung des Gesetzbuchs wurde, bei dem Mangel einer sie ausschliessenden oder ihr doch entgegenstehenden Vorschrift des letztern, behauptet, andrerseits wohl auch wegen ihrer eignen inneren Haltlosigkeit bestritten. Jedenfalls erhielten die wissenschaftlichen Erörterungen des Gesetzes durch ihre Beziehung auf die Praxis eine bestimmtere und sichere Basis, so wie gleichzeitig durch die Anpassung des gefundenen Ergebnisses auf die letztere einen Prüfstein ihrer Richtigkeit und Güte. Wir finden in den Zeitschriften, insbesondre denen, welche sich die Entwickelung des particularen Rechts zur Aufgabe gesetzt haben, die Practiker thätig, um an der Hand des gemeinen Rechts und auf wissenschaftlichem Wege das neue Recht fortzubilden und mit den Anforderungen der Wissenschaft sowohl als denen der Praxis in Uebereinstimmung zu bringen. Wir haben schon früher in den n. Jahrbüchern f. Sächs. Strafrecht Bd. III. S. 197 fgg („das gem. teutsche Strafrecht in s. Verh. zu den neuen Strafgesetzbüchern") uns dafür ausgesprochen, wie es uns als ein unnatürliches Gebahren erscheinen würde, wenn man die neuen Gesetzbücher als eine losgerissene, für sich fertige Erscheinung betrachten und nicht als das nothwendige Product einer organischen Fortentwicklung des vorzugsweise durch die Praxis selbst gebildeten gemeinen Rechts betrachten wollte, und wir waren hierin noch weiter gegangen, als es Wächter in s. vortrefflichen Buche: „Gemeines Recht Deutschlands, insbes. gemeines deutsches Strafrecht" S. 232 ff. gethan hat, welcher die letzte Bildungsstufe des gem. Rechts wenigstens als nothwendige Einleitung in das Studium der Particularrechte und in Vielem als wichtiges Hilfsmittel zur Erklärung und Auslegung derselben betrachtet.

Auch Heffter ist, wie man überall in s. Lehrbuche bemerkt, von dem Bewußtsein erfüllt, daß das gemeine teutsche Strafrecht immer noch die Basis unsers jetzigen Rechts bilde und dieses in jenem eine seiner wichtigsten Interpretationsquellen finde. Die vorliegende fünfte

Auflage giebt hiervon ein neues Zeugniß, indem man allenthalben eine sorgfältige Benützung der Forschungen und Erörterungen in der Neuzeit, zum Theil selbst der in den Particularrechtlichen Zeitschriften befindlichen, wahrnimmt. Auch glauben wir, daß die Berücksichtigung dieser letztgedachten Zeitschriften und der in ihnen niedergelegten Excurse vorzüglich nöthig ist, um ein klares Bild über die Entwickelung unsres Strafrechts zu erhalten und doch, soweit nur möglich, eine gewisse Gemeinschaftlichkeit der wissenschaftlichen Bestrebungen zu vermitteln. Gerade bei Lehrbüchern, wie dem Heffterschen, und dem Ansehen, welches dasselbe auch in den Gerichtshöfen genießt, wird eine Ueberwachung dieser Bestrebungen nöthig. Es kann hier oft mit Erfolg gewissen Theorien, die sich aus einer falschen Auffassung einschlagender allgemeiner Grundsätze oder aus dem Irrthume eines practischen Bedürfnisses entwickelt haben, entgegengewirkt und ein richtigeres Verständniß herbeigeführt werden. Wir wollen hier nur beispielsweise die heillose Verwirrung in Bezug auf die Annahme eines Versuchs bei einem dolus indirectus nennen. Ebenso bieten die Präjudizien der obersten Gerichtshöfe der einzelnen Länder auch für die Entwickelung des gemeinen Strafrechts passende Vergleichspunkte und für die Darstellung des letztern wichtige Anhaltspunkte. Wir geben dem geehrten Verf. anheim, ob nicht bei späteren Auflagen seines Lehrbuchs eine noch umfassendere Berücksichtigung der Praxis in den einzelnen Ländern wünschenswerth sei, wobei wir weit davon entfernt sind, eine, die Entwickelung des Strafrechts im einzelnen Lande verfolgende Beobachtung über die angedeuteten Grenzen des allgemeinen Interesses hinaus zu empfehlen.

Die vorliegende Auflage verdient die Bezeichnung einer vermehrten. Ueberall findet man die fleißige Hand des aufmerksamen Forschers und gründlichen Gelehrten. Namentlich enthalten auch die Anmerkungen allenthalben reiche Zugaben interessanter Andeutungen und Bezugnahmen. Die in den früheren Ausgaben stiefmütterlich behandelte Lehre vom Strafprozeße hat gleichfalls mehrfache Verbesserungen erhalten, wenn gleich dieser Theil des Lehrbuchs offenbar mehr wie Anhang, als wie ein Hauptheil immer noch erscheint und wohl auch nur als solcher aufgefaßt werden konnte. Jedenfalls

bietet er jedoch eine sehr gute Zusammenstellung der allgemeinen leitenden Grundsätze. — Der Herr Verf. bemerkt in der Vorrede, daß er insbesondere die Lehre von der Genossenschaft einer Revision unterworfen habe. Wir bedauern, daß bei dieser Revision noch nicht die Abhandlung unsers sehr geehrten Freundes, des Herrn Geh. Justiz-Raths Dr. Krug zu Dresden: über die Anstiftung (in Schletters Annalen Jahrg. 1854. Monat Juni. S. 201 ff.) vorgelegen hat. Wir nehmen hier Bezug auf dieselbe, indem wir glauben, daß in ihr der Begriff und die rechtliche Natur der Anstiftung ebenso treffend als praktisch richtig ausgeführt worden ist. Ebendeßhalb möchten wir auch nicht alle die Sätze anerkennen, welche Heffter für die Fälle aufgestellt hat, wo bei dem „Ursacher" und „Thäter", sowie bei mehreren Genossen derselben That verschiedne strafrechtliche Beziehungen maaßgebend werden, insbesondere nach den persönlichen Verhältnissen derselben bei einigen, an sich, Straflosigkeit eintreten würde oder verschiedne Richtungen des strafbaren Willens, wenngleich bei derselben (äußeren) That hervortreten. Wir wollen hier von Fällen absehen, wo Mutter und Großmutter das uneheliche Kind tödten oder die eine oder die andere bei der Tödtung nur als Gehülfin betheiligt ist, so wie, wo der Sohn und der Freund den Vater bestehlen, sondern auf Fälle verweisen, wo die Handlung des Thäters in Folge eines Irrthums über das Thatsächliche dem Anstifter aber bekannte Verhältniß für den Thäter straflos ist (z. B, Verleitung zum stuprum mit der A, der Schwester des Verleiteten, der sie für eine Fremde hält, während der Verleiter das Verhältniß kennt), auch die Fälle der Anstiftung zu Militärverbrechen oder zu Beamtenverbrechen. Die Praxis möchte doch kaum hier ein durchgängig befriedigendes Resultat bei consequenter Durchführung obiger Sätze erhalten. Wir behalten uns die weitere Ausführung für einen passenderen Ort vor.

Jedenfalls gereicht es uns zur Freude, das juristische Publikum auf die neue Auflage des Heffterschen Werks aufmerksam zu machen. Das große Verdienst, welches sich der Verf. durch dasselbe um die Erhaltung und Kräftigung des Studiums des gemeinen Rechts auch nach dem Erscheinen der neuen Gesetzbücher erworben hat, hat er von Neuem erhöht. Es wird das Werk gewiß vorzüg-

lich auch in den Studirenden den wissenschaftlichen Sinn, der glücklicherweise noch immer in der deutschen Jurisprudenz und insbesondere auch in den Gerichtshöfen heimisch ist, befestigen und dadurch zur gedeihlichen Entwickelung einer gesunden, der Gerechtigkeit entsprechenden Praxis das Seinige beitragen.

O. Schwarze.

W. Schall und E. Boger, Vorschule der gerichtlichen Beredsamkeit für Rechtsanwälte. Erste Abtheilung. Theorie, Schwäb. Hall und Leipzig 1855. 8.

Wir glauben, demjenigen Theil unserer Leser, welcher in die Lage gesetzt ist oder kommen kann, als Redner vor Gericht aufzutreten, also nicht nur den Rechtsanwälten und damit den Staatsanwälten, sondern auch namentlich andern Juristen, welche als Vertheidiger vor Gericht auftreten wollen, einen Dienst zu erzeigen, wenn wir sie auf das obengenannte Werk aufmerksam machen.

Die gerichtliche Beredsamkeit war bis auf die neueste Zeit in Deutschland so viel wie überflüssig und wurde eben deshalb weder gelehrt noch geübt. Mit Eintritt des mündlichen Strafverfahrens ward sie Bedürfniß und wenn gleich trotz des Mangels an Unterricht und Uebung so viele gute Reden der Staatsanwälte und so viele gute Vertheidigungen vorkommen, so kann man doch auch oft wahrnehmen, wie nothwendig es sei, auch diesen Zweig der juristischen Praxis auf wissenschaftliche Regeln zu gründen. Aber eben wegen des Mangels am Bedürfniß mangelte es bisher auch an Lehrbüchern der gerichtlichen Beredsamkeit und erst in neuerer Zeit fängt man an, diesem Bedürfnisse zu entsprechen.

Ein sehr gediegenes Werk dieser Art ist das vorliegende, welches namentlich auf eine Benützung der Schriften Cicero's und Quinctilians und französischer Werke und Beispiele sich gründet, höchst durchdacht ist, praktischen Takt an den Tag legt und darauf zu wirken sucht, daß die Redner vor Gericht zweckmäßig, aber auch in den Gränzen der Rechtlichkeit und Redlichkeit auftreten.

Mit Recht sagen die Herrn Verfasser, daß zum guten Redner

Anlage hiezu sowohl in physischer als intellectueller Hinsicht erforderlich sei, daß aber auch geringere Mängel durch Fleiß und Uebung beseitigt werden können. Mit Recht verlangen sie gediegenes Studium, sowohl der allgemeinen nothwendigen Wissenschaften als insbesondere der Rechtswissenschaft, der Moralphilosophie und der Redekunst, denn so wie die geläufigste und anscheinend glänzendste Rede eines Anklägers oder Vertheidigers wirkungslos ist, wenn der Inhalt Mangel an juristischer Kenntniß zeigt*), so kann der kenntnißreichste Jurist (besonders vor Geschwornen) scheitern, wenn es ihm an der Gabe fehlt, die Richtigkeit seiner Behauptungen einleuchtend und eindringlich vorzutragen.

Die Regeln und Lehren, welche die Herren Verfasser aufstellen, sind ganz aus der Natur der Sache genommen, in logischer Ordnung vorgetragen, größtentheils mit Beispielen belegt und ganz geeignet, dem, der sich dem Studium dieses Werks widmet, die Möglichkeit zu verschaffen, sich zum gerichtlichen Redner auszubilden.

Der zweite Theil wird eine Sammlung gerichtlicher Reden nachbringen.

So wie wir uns verpflichtet fühlen, obige Schrift zu empfehlen, so fühlen wir uns auch verpflichtet, den Wunsch auszudrücken daß die gerichtliche Beredsamkeit immer mehr Gegenstand des Unterrichts und der Uebung auf den deutschen Universitäten werde.

Arnold.

---

*) Die glänzendste Rede scheitert, wenn sie Mangel an Kenntniß verräth, eben so wie die schönste Diction einer Schrift, welcher solcher Mangel inne wohnt, diese nicht retten kann. Wer beweisen wollte, daß Jemand eine fahrlässige Injurie oder fahrlässige Verläumdung begangen habe, den würde selbst die eleganteste Darstellungsweise vor einem mitleidigen Lächeln nicht schützen.

Ayrer, G. H., das Rechtsmittel der Berufung auf Grund der Bestimmungen der Hannoverschen allgemeinen bürgerlichen Prozeßordnung vom 8. November 1850 dargestellt. Harburg, 1854. 8.

Nachdem unterm 4. Dezember 1847 eine „Allgemeine bürgerliche Proceßordnung für das Königreich Hannover" verkündet war, welche den gemeinen deutschen Civilprozeß zu Grunde gelegt hatte, ward unterm 8. Nov. 1850 für jenes Königreich eine neue allgemeine bürgerliche Proceßordnung verkündet, welche theilweise von jener ersten bedeutend abweicht.

Wenn überhaupt jedes neue Gesetz in der Anwendung Zweifel erregt, so ist dieß um so mehr der Fall, wenn das neue Gesetz neue Principien zur Geltung bringt. Kann nun gleich erst eine mehrjährige Erfahrung mit den Zweifeln bekannt machen und die Widersprüche in den Entscheidungen der Gerichte aufdecken, welche bald das Gesetz bald unrichtige Auffassung desselben veranlassen, so ist es doch ein höchstverdienstliches Unternehmen, wenn eine sachkundige Feder es unternimmt, das Gesetz zu erläutern, die schon vorauszusehenden Zweifel darzustellen und möglichst zu beseitigen, und für eine richtige Gesetzanwendung nach Kräften zu wirken, so daß schon im Voraus Mißstände verhütet werden, welche größtentheils die Prozeßführenden zu büßen hätten.

Von dieser Art ist die vorliegende Schrift. Der Herr Verfasser hat an der Hand des Gesetzes und der Wissenschaft sich bestrebt, die wichtige Lehre von der Berufung nach neuestem hannöverischen Rechte so zu erläutern, daß er nicht nur den Praktikern in Hannover sehr ersprießlichen Dienst leisten wird, sondern auch Allen, denen die Wissenschaft und die Legislation am Herzen liegt, erfreuliche Beiträge zu der in jeder Gesetzgebung schwierigen Lehre von der Berufung liefert.

Arnold.

XXIX.

Ueber die Folgen der Versäumnisse an Nothfristen in ihrer Beziehung zur moralischen Stellung des Sachwalters und Vorschläge zu deren Abwendung im Wege der Gesetzgebung.

Vom Finanz-Procurator Dr. Schmidt in Dresden.

In neuerer Zeit hat man erkannt, wie unabweisbar nothwendig durchgreifende Maßregeln zur sittlichen Hebung des Sachwalterstandes seien. Dankbarst sind die Bemühungen einzelner Staaten darum anzuerkennen. In diesem Falle muß man aber auch aus der Gesetzgebung Alles entfernen, was das, auf dem vollsten Vertrauen zum Sachwalter beruhende Verhältniß desselben zu seinen Clienten zu verrücken, ja sogar umzudrehen und ihn zum Gegner dessen zu machen geeignet ist, dem er Beschützer und Vertheidiger seiner verletzten oder gekränkten Rechte sein soll. Solches ist bei den Bestimmungen einzelner Gesetzgebungen über die Regreßpflicht des Sachwalters wegen Versäumnisses an Nothfristen der Fall.

Nothfristen haben ihren Namen davon, daß sie denjenigen, dem sie gestellt sind und laufen, nöthigen, vor Ihrem Ablauf Etwas, zu Vermeidung eines Rechtsnachtheiles, zu thun. Dieses Etwas ist entweder: eine abzugebende Erklärung, z. B. Einlassung auf die Klage oder auf Beweis-Artikel, die Einwendungen gegen die Executions-Auflagen, Erklärung über die Recognition oder Diffession einer Urkunde, oder eine vorzunehmende Handlung, z. B. die Einreichung einer Klage, eines Beweises, Gegenbeweises, der Fragstücke, der Sätze im Hauptverfahren, einer Appellation, die Leistung eines Eides. Und der Rechtsnachtheil, welcher im Unterlassungsfalle eintritt, ist bei Erklärungen: daß die, dem Gegner günstige, als abgegeben angesehen wird; bei

Handlungen: daß die Partei, welcher sie oblag, das Recht, sie vorzunehmen, verliert.

Der Sachwalter steht zur Partei, welche ihn mit der Vertretung ihrer Rechte im Prozesse beauftragt hat, in dem Mandatsverhältnisse und ist daher verbunden, die höchste diligentia zu leisten, also auch omnis oder levissima culpa zu vertreten, nur nicht improvisum casum, wie die Kaiser Diocletian und Maximian in const. 13. Cod. mandat. vel contra 4. 35. sich ausdrücken, zu prästiren. Daß nun das Versäumniß einer Nothfrist eine culpa sei, in so fern nicht, um mich der eben angeführten Gesetzesworte zu bedienen, ein improvisus casus die Innehaltung der Frist verhindert hat, unterliegt keinem Zweifel, und ebenso zweifellos ist es daher auch, daß der Sachwalter den Schaden zu ersetzen habe, der durch ein solches Versäumniß seinem Auftragsgeber entstanden ist, sobald nur derselbe dem allgemeinen Erfordernisse der Schädenklagen genügen, nämlich anführen und beweisen kann, daß eben durch jenes Versäumniß der betreffende Nachtheil entstanden, ein wirklich existirendes Recht ihm verloren gegangen sei, welches außerdem zur Anerkennung und Geltung gekommen wäre.

Gegen ein solches Versäumniß ihres Sachwalters wird die verletzte Partei nur dann restituirt, wenn sie die Rechswohlthat der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand überhaupt hat, oder auch in deren Ermangelung dann, wenn der Gegenstand des Prozesses keine sichere Schätzung zuläßt, d. h. nicht nach einer bestimmten Summe Geldes berechnet werden kann, außerdem aber nur dann, — wenn sie ihren Sachwalter ausgeklagt und ihre Befriedigung von ihm nicht erlangt hat, oder derselbe notorisch arm ist.

Sehen wir ab von den Rechtssachen solcher Personen, denen das beneficium restitutionis in integrum zusteht, so ist die größere Anzahl der Prozesse, in welchen ein Versäumniß des Sachwalters an einer Nothfrist vorgekommen ist und noch vorkommt, die Anzahl solcher Prozesse, deren Gegenstand eine bestimmte Schätzung zuläßt, bei denen also eine Wiedereinsetzung gegen das Versäumniß nur unter der Voraussetzung und erst dann stattfindet, daß und wenn der Sachwalter erfolglos ausgeklagt worden ist.

Man wird sagen: diese Maßregel ist ganz billig und gerecht;

denn wer Jemandem einen Schaden zufügt, muß ihm den Schaden auch ersetzen, und der Sachwalter hat sich die Folgen seiner Nachlässigkeit selbst zuzuschreiben. Mit diesem Raisonnement weist man gewöhnlich alle Klagen der Sachwalter über die Folgen der Versäumnisse zurück.

Allein nicht in jedem Contumazfalle ist, auch von dem casus improvisus abgesehen, Nachlässigkeit oder Saumseligkeit des Sachwalters die Ursache der Versäumniß. Ich erinnere an den, im 3. Jahrgang des Wochenblatts für merkwürdige Rechtsfälle im Königreich Sachsen aufgenommenen, Fall, welcher einen schlagenden Beweis für das eben Gesagte enthält. Es war nämlich dort auf vorgängige provocatio ex lege diffamari die Hauptklage in foro des Provocationsprozesses angestellt, aber angebrachter Maßen abgewiesen worden. Der Bevollmächtigte des Klägers reicht bei demselben Gericht eine verbesserte Klage innerhalb der ihm dazu verstatteten Frist, also rechtzeitig, ein. Als jedoch dem Beklagten und Provocanten die Ladung darauf insinuirt werden sollte, ergab es sich, daß er inzwischen in einen andern Gerichtsbezirk gezogen war. Ehe nun die Klage an dieses andere Gericht abgegeben wurde, war die Frist abgelaufen. In allen Instanzen ward auf des Letztern Antrag der Provocat der Hauptklage für verlustig angesehen und ihm ewiges Stillschweigen, unter Verurtheilung in die Kosten, auferlegt.

Wer wird hier wohl dem Sachwalter einen Vorwurf der Nachlässigkeit und Saumseligkeit machen können?

Kann man die Ansicht, daß die Provocationsklage keine Litispendenz für die Hauptklage begründe, so ganz zweifellos nennen und läuft es nicht dicht an der äußersten Gränze der diligentia diligentissimi patris familias hin, daß der Sachwalter unausgesetzt während der ganzen Frist sich erkundige, ob Beklagter noch unter demselben Gericht wohnt, vor welchem die Klage verhandelt worden war? Oder ist es etwa eine Nachlässigkeit, eine Saumseligkeit des Sachwalters zu nennen, wenn der Bote die Schrift, die ihm noch zeitig genug vor Ablauf der Frist zur Besorgung in das Gericht übergeben worden ist, abzugeben vergißt, oder in einem andern Gericht, aus Versehen abgiebt? Kann man etwa dem Sachwalter zumuthen, jedem Schreiben nachzulaufen und im Gericht nachzu-

fragen, ob es der Bote richtig abgegeben hat? Dazu kommt, daß, nach der Erfahrung das Recht einer verletzten Partei, ihren zeitherigen Bevollmächtigten auszuklagen und von ihm wegen des Schadens aus seiner Contumaz sich zu erholen, bei Weitem mehr Nachtheile, als Vortheile ihr bringt, und am Allerwenigsten ihr Das verschafft, was es ihr verschaffen soll; — nämlich die Erhaltung ihres Rechts.

Zunächst ist dieß die Sistirung des Hauptprozesses gegen den ursprünglichen Gegner. Schon dadurch allein kann die, zur Schädenklage gegen ihren Bevollmächtigten verwiesene Partei, wenn auch nicht um ihr Recht, doch um den Gegenstand dieses Rechtes oder um ihre Befriedigung gebracht werden, weil während des Schädenprozesses der Gegner im Hauptprozesse im Besitze der streitigen Sache bleibt und die unbeschränkte Disposition über sie hat, sie deterioriren und vernichten kann, oder weil inzwischen seine Vermögensverhältnisse sich so verschlechtern, daß von ihm, wenn endlich nach vergeblicher Ausklagung des Sachwalters die Partei gegen dessen Versäumniß doch noch restituirt wird, Nichts mehr zu erlangen ist. Ich brauche nicht erst auf die Schwierigkeiten der Schädenprozesse überhaupt aufmerksam zu machen. Jedem Sachwalter und Richter sind sie gewiß hinlänglich bekannt, und mit Recht nennt man sie die processus diabolici. Diese Schwierigkeiten werden für den Regreßprozeß gegen den eigenen Sachwalter noch vermehrt, weil ihm die Vertheidigungsmittel vom Kläger selbst bei der Instruction im sistirten Hauptprozesse in die Hand gegeben und dessen Blößen und Schwächen bekannt worden sind. Auch darf dabei nicht außer Acht gelassen werden, daß der Sachwalter, als eine dritte Person, über die facta der Hauptperson nur de credulitate, nicht de veritate zu schwören haben wird.

Daraus erklärt es sich, daß das Gewinnen eines solchen Prozesses von allen practischen Juristen zu den größten Seltenheiten gerechnet wird. Und mit vollem Recht sagt Just. Henning Böhmer an einer Stelle seines Werkes über das protestantische Kirchenrecht:

(lib. 1. tit. 38. §. 48.) „plerumque tamen regressus hic frustraneus est, cum moraliter impossibile sit, interesse suum

contra procuratorem docere, ob dubium et incertum litis eventum, ex quo semper parata est procuratori exceptio, scilicet incertum fuisse, utrum mandans victoriam reportare potuisset, si vel maxime procurator fatalia haud neglexisset."

Ich will hiebei den außerordentlichen Kosten- und Zeitaufwand, den Kummer und die Sorgen einer solchen, im Prozesse mit ihrem Sachwalter befindlichen Partei um dessen Ausgang, gar nicht weiter erwähnen.

Aber in welcher Lage befindet sich bei einem solchen Prozesse der Sachwalter selbst. Der nämlichen Partei, welche ihm offen und vertrauensvoll das ganze Sachverhältniß mittheilte, deren Rechte er selbst erst, in der subjectiven Ueberzeugung von ihrer Begründung, geltend zu machen oder zu schützen bemüht gewesen ist, der nämlichen Partei steht er als Gegner hier gegenüber! Er muß jetzt seine Ueberzeugung von der Rechtmäßigkeit der Sache seines Clienten ablegen; er, der gesetzlich zur Verschwiegenheit verpflichtet ist und deßhalb zum Zeugniß gegen seinen Clienten nicht gezwungen werden kann, darf jetzt jene Pflicht der Verschwiegenheit verletzen, tritt jetzt selbst als Zeuge gegen seinen Clienten auf; er selbst zeigt jetzt dem Gegner seines Clienten im Hauptprozesse den Weg, auf dem derselbe bei der Fortstellung des Hauptprozesses am Sichersten dessen Verlust vermeiden oder den Sieg davontragen könne, und macht sich so, in ganz legaler Weise, des sonst infamirenden Verbrechens der Prävarication schuldig.

Kann man sich wohl etwas Widernatürlicheres, etwas das Rechtsgefühl Empörenderes denken? Ist ein solches Verhältniß wohl vereinbar mit der Ehre des Sachwalterstandes; kann es wohl dazu beitragen, das Vertrauen zu diesem Stande zu erhöhen, wenn er gesetzlich berechtigt ist, dieses Vertrauen zum eigenen Vortheile zu mißbrauchen?

Mancher wird zwar sagen, ein rechtlich denkender Sachwalter wird es zu einem solchen Regreßprozesse gegen sich gar nicht kommen lassen, sondern seinen Clienten ohne Weiteres das Verlorene bezahlen. Dieß geschieht zwar in manchen Fällen, wenn der Gegenstand ein zu geringfügiger ist; ob es aber in allen geschehen werde, auch wenn das Object den größten Theil des Vermögens des Sach-

walters oder gar das ganze aufzehren und ihn, vielleicht auch seine ganze zahlreiche Familie, unglücklich machen und an den Bettelstab bringen würde, das läßt sich mit Grund wohl bezweifeln, wenn man erwägt, daß er ein gesetzliches Recht zu dieser Vertheidigung hat.

Wie sehr übrigens diese Angelegenheit schon in früherer Zeit die Gesetzgebung und die höchsten Gerichtshöfe beschäftigt hat, davon überzeugt unter anderem ein churfürstl. sächs. Resc. vom 27. März 1732, worin es heißt: „Da auch hiernächst in vielen Rechtssachen bishero wahrzunehmen gewesen, daß denen Parteien durch ihrer Advocaten Nachlässigkeit und Versehen großer Schaden zugewachsen und diesem Uebel durch die zwar nachgelassene, jedoch mit starkem Zeitverlust und vielen Schwierigkeiten verknüpfte Excussion derer Advocaten nicht hinlänglich abgeholfen werden könne — so haben wir — daß diese unsere Entschließung zu Jedermanns Wissenschaft kommen könne, ein Mandat zu entwerfen und solches zur Approbation in unsern Geheimen Rath einzureichen, auch anbefohlen;“ — ferner ein sehr interessanter, aber wenig bekannter Reichs-Kammergerichts-Beschluß vom 19. Mai 1786.

Darin wird nach Erwähnung der Gründe für die Verneinung der Frage: „ob die Partei wegen einer culpa oder negligentia des Advocaten, ohne dessen vorherige Ausklagung, zu restituiren sei,“ Folgendes bemerkt: „Die meisten Stimmen hingegen äußerten sich dahin: durch den Regreßweg werde den, ohne ihr Verschulden um das rechtliche Gehör gebrachten, Parteyen nicht hinreichend geholfen.“

Der Grund, daß sie sich einem Nachlässigen anvertraut, falle bei den öffentlichen Anwälten, auf welche ihre Wahl eingeschränkt seie, und für deren Fleiß und Fähigkeit alle rechtliche Vermuthung streite, weg.

Die deswegen durch den Gerichtsgebrauch eingeführte Restitution müsse ihr ohne Umschweife, damit sie nicht unter dem Versehen eines Dritten leide, angedeihen. Diese dürfe durch die Untersuchung des Vermögenszustandes des säumigen Anwalts um so weniger erschweret werden, da die Rücksicht auf das Vermögen mehr in der Meinung der Rechtsgelehrten, als in den Gesetzen liege. In foro

communi selbst werde darüber dissentirt. Viele und vielleicht die meisten, erforderten eine vorgängige Discussion des säumigen Anwalts oder Advocaten. Andere verlangten sie nur bei den Anwälten, nicht aber bei den säumigen Advocaten, sondern restituirten gegen diese (welche doch mehrentheils Ursache an dem Verzuge waren), alsogleich. Verschiedene hingegen, deren Meinung in einigen reichsständischen Gerichtsordnungen angenommen, restituirten die Partheyen, sowohl gegen Anwälte, als Advocaten. Selbst die hiervon Dissentirenden nehmen die Sachen der Unmündigen und derer, die ihnen gleich geachtet werden, hievon aus, und erklärten sich nicht, ob die von ihnen angegebene Regel auch auf präclusoria, die in der Hauptsache nichts festsetzen, gehe, sondern sehen nur auf den Fall, wo die Hauptsache durch die Nachlässigkeit des Anwalts verloren gegangen. Auch bei den reichsständischen Gerichtshöfen wäre man mit Ertheilung der Restitution gegen versäumte Termine willfährig, ohne die Parteyen an die actionem mandati zu verweisen.

Die Reichsgesetze verordneten solche nirgends; Geldstrafen, zeitliche und gänzliche Absetzung und Vergütung derer Gerichts- und Verzugskosten, wurden darin gegen die in termino säumigen Anwälte verhängt (C. G. O. Th. 3. tit. 37. 39. 41. §. 2. tit. 50. §. 7. J. R. A. §. 85. J. V. U. §. 51. 52. 53. Mem. Proc. 1713. §. 6. et 9), ohne sie zur weiteren Schadensersetzung oder ihre Principalen zu deren Nachsuchung anzuweisen. Selbst die, P. 3. tit. 12. und 62. Concept. Ord. cam. wegen des Ungehorsams und Restitution gegen den Ablauf des Termins gesammelten Gesetze hatten bei dieser nahen Gelegenheit die Regreßklage zu übergehen für gut befunden.

Bei dem Reichskammergericht selbst habe man (im G. B. vom 1657 §. 7.) die mildere Meinung angenommen und das Verschulden des Advocaten der Partei nicht entgelten lassen, auch kommen bei den Urtelssammlern mehrere Beispiele, namentlich von 1497, 1498, 1528, 1555, 1565, 1567, 1576, 1587 vor, worin die Anwälte wegen versäumter Termine in die Gerichtskosten und schwere Geldstrafen von 7—10 Mark Silber in den Armensäckel verurtheilt, und darauf zur Nachholung der Termine, theils ohne, theils mittelst der Restitution gelassen worden. Gleiche Grundsätze

habe das Reichskammergericht, nach den Zeiten des Jüngsten Reichs-Abschieds in den Urtheilen und Bescheiden von 1677, 1680 und 1683 befolgt, worin es den Anwalt bestrafet, die Partei aber gegen den vernachlässigten Termin restituirt habe; und wenn gleich die älteren Cameralschriftsteller der Discussions-Lehre zugethan gewesen, so äußerten sie doch nicht bestimmt, ob solche auch bei Präclusoriis dergestalt Statt habe, daß, ohne vorgängige Discussion, oder angezeigte Armuth des Anwalts, keine Restitution zu verwilligen sei. Die neueren wären aber bald durchgehends, unter Beistimmung des seit dem Jüngsten Reichs-Abschied gefolgten Gerichtsgebrauchs, der entgegengesetzten Meinung.

Von den Anwälten wären wenige zur Schadens-Ersetzung in beträchtlichen Sachen im Stande, und die es gegenwärtig wären, würden nach einigen Niederlagen den übrigen gleich werden. Einem Mann von Geschäften könne es leicht begegnen, in Formalibus etwas zu übersehen; diesen Vergessenheitsfehler aber mit dem Verlust seines ganzen Vermögens zu büßen, würde kein richtiges Verhältniß unter dem Versehen und dessen Bestrafung enthalten.

Das jus adversae parti ex lapsu termini quaesitum sei etwas Ungewisses, dessen Wirkung erst von der künftigen Hauptentscheidung, und von den wandelbaren Glücksumständen der gegenseitigen Sachführer abhange, und verloren gehe, wenn der Gegner einem nicht reichen Anwalt in die Hände falle.

Dann aber, wo der Eine auf ein bloßes lucrum in spe ausgehe, der andere aber de damno vitando streite, seyen die Rechte mehr diesem, als jenem günstig. Den Fleiß der Anwälte und Advocaten würde der, mit der nachzusuchenden Restitution verknüpfte Kosten-Aufwand, und die nicht leicht zu umgehenden schweren Geldbußen genug beleben, welche sie aus eignen Mitteln zu erlegen hätten, von ihren Prinzipalen aber, ohne Verletzung ihrer Pflichten und zu befürchten habender Suspension und Absetzung, auch im Falle einer freiwilligen Anerbietung, nicht wieder annehmen dürfen. C. G. O. Th. 1. Tit. 52. §. 2. D. A. 1600. §. 75. J. R. A. §. 92. Mit der Regreßklage selbst sehe es, wenn solche Statt haben sollte, mißlich aus, da deren Anstellung so lange, bis zur Entscheidung der Hauptsache, weil nicht eher de laesione constire, ruhen müßte.

Inzwischen könne der säumige Advocat oder Anwalt mit Tode abgegangen, sein Vermögen zerstreuet und in fremde Hände gekommen seyn. Nur allein die Frage: Ob er solvendo sey? würde bei auswärtigen Sachwaltern eine verwickelte Untersuchung veranlassen, zumal wenn, wie zu Zeiten geschehe, die Besorgung einer Rechtssache einem ganzen Collegio anvertrauet worden und dieses sich eine Versäumniß zu Schulden kommen lassen; die Partey selbst hätte mit unüberwindlichen Schwierigkeiten zu kämpfen, und es mit einem Manne aufzunehmen, dem sie alle ihre Waffen und Geheimnisse anvertrauet, und der es vielleicht in seiner Gewalt habe, sie zu Grunde zu richten.

Ueber das futurum contingens, welches Urtheil auf die präcludirte Handlung erfolgt sein dürfte, lasse sich nicht mit Gewißheit urtheilen, da man nicht wisse, ob nicht die präcludirte, noch so scheinbare exceptiones durch eine noch treffendere Replick von dem nunmehro post condemnatoriam secutam aus dem Spiel geschiedenen Gegner hätte entkräftet werden können.

Ohnedem mache es einen starken Mißstand, wie der Advocat oder Anwalt in der nemlichen Sache wider seinen vorigen Clienten nunmehro als Gegner auftreten und zeigen sollte, daß seine Partei, auch bei aller von ihm angewendeten Mühe, dennoch würde sachfällig geworden sein. Auch die eifrigsten Vertheidiger der Regreß-Lehre versicherten, daß sie von wirklich angestellten und entschiedenen Regreßklagen fast gar keine Exempel wüßten. Zur Beendigung und nicht zur Verdoppelung der Prozesse seien die Gerichte angeordnet und der kürzeste Weg, die Justiz zu administriren, komme ihrem Endzweck am nächsten, welcher quoad praeclusorias dadurch erzielet werde, wenn die schuldlose Partei gegen die Nachlässigkeit ihrer Sachwalter restituirt, diese aber mit den Kosten und schweren Geldstrafen angesehen würden, falls nicht ganz augenfällige Umstände ihre Verurtheilung zur Evictionsleistung nothwendig machten." —

Ich komme nun zu der Frage: wie jenem Uebelstande abzuhelfen sei. Das schnellste und allergründlichste Mittel wäre freilich das gänzliche Abschaffen der Nothfristen, weil dann ein Versäumniß von einer Nothfrist allerdings gar nicht vorkommen könnte.

Allein auf eine solche Kurmethode kann und darf unsere Absicht nicht gerichtet sein. Denn die Nothfristen sind die unentbehrlichen Regulatoren des Prozeßganges und die Gesetzgebung könnte sich nie dazu verstehen, der Abhülfe eines Mißverhältnisses sie zu opfern. Ueberhaupt darf die vorzuschlagende Maaßregel keine solche sein, welche Abänderung, sondern nur eine Abwendung der Folgen der Contumaz bezweckt, weil eine Abänderung dieser Folgen mit allgemeinen rechtlichen Grundsätzen über die Verbindlichkeiten des Mandatars, insbesondere über die Grenzen seiner Vertretungsverbindlichkeit, in unvereinbaren Widerspruch treten und zu dessen Beseitigung eine nicht zu erwartende Abrogation civilrechtlicher Bestimmungen nöthig sein würde.

Innerhalb der soeben gezogenen Grenze hat man hohe Geldstrafen für den Sachwalter, auch wohl die ipso jure, ohne vorgängigen Antrag, eintretende Dilation, sowie endlich den Ausweg vorgeschlagen, die Contumaz durch Nachholung des Versäumten innerhalb einer gewissen Frist heilen zu lassen. Allein mit keiner dieser Maaßregeln kann ich mich durchweg einverstanden erklären, weil man damit nicht weiter kommt, und beim Fortbestehen der Nothfristen weder die schwere Last, welche durch sie auf die Schultern des Sachwalters gebürdet ist, erleichtert, noch auch die Partei von der Nothwendigkeit des Regreßprozesses gegen ihren Sachwalter befreit wird, also das oben betrachtete Mißverhältniß, wenn auch etwas später, doch immer noch eintritt. Nach meiner Ansicht muß man einen andern Weg einschlagen. Wie ich schon oben bemerkte, sind die Nothristen theils solche, innerhalb welcher eine Erklärung abzugeben, theils solche, innerhalb deren eine Handlung vorzunehmen ist. Wegen dieser Verschiedenheit beider Klassen der Nothfristen ist eine gemeinschaftliche Maaßregel innerhalb der bezeichneten Grenzen nicht möglich.

Bei Nothristen der ersten Art, welche zur Abgabe von Erklärungen bestimmt sind, würden, nach meinem Dafürhalten, die angedeuteten Uebelstände dadurch vollständig beseitigt werden, daß nicht eine zugestehende, sondern eine ablehnende Erklärung der Partei, welche zu deren Angabe verbunden war, angenommen würde. Denn, sobald das, auf Grund der Contumaz fingirte, Zu-

geständniß oder Anerkenntniß wegfällt und daher die Contumaz des Sachwalters nicht mehr den Verlust des Prozesses für den Clienten herbeiführen kann, so erledigt sich auch der Grund des Regreßanspruchs an den Sachwalter. Vielmehr wird dann auf den Eid über die geleugneten Thatsachen oder über die Aechtheit der Urkunde oder auf den Beweis der erstern zu erkennen sein und der Partei, wenn sie den Eid nicht leisten will, das nachträgliche Zugeständniß oder die Eidesrelation noch freistehen.

Zwar haben sich angesehene Rechtslehrer und Praktiker, wie Puchta, Stürzer u. A. m., für die Einführung des fingirten Zugeständnisses auf den Contumazfall erklärt und es ist diese Folge der Contumaz, außer von der sächsischen Gesetzgebung auch von der preußischen, österreichischen, würtembergischen, badenschen (1804), frankfurtischen (1812) und baierischen (1825) dem gemeinrechtlichen Contumacialsysteme vorgezogen worden.

Allein betrachtet man die Gründe für diese Maaßregel, so überzeugen sie durchaus nicht von deren Nothwendigkeit und Unentbehrlichkeit für eine rasche, fördernde Justizpflege. Diese Gründe reduciren sich darauf, daß Nichts natürlicher sei, als daß derjenige, welcher ihm auf die, ihm vom Richter mitgetheilte, Eingabe des Gegners binnen der anberaumten Frist nicht antworte, demjenigen gleichgeachtet werde, welcher Nichts zu antworten habe, — und daß außerdem die Prozesse verzögert würden.

Gerade aber nach der natürlichen Auslegung wird man aus dem Schweigen Jemandes überhaupt gar Nichts folgern können, weder ein Zugeständniß, noch ein Verneinen. Dieß bestätigt die Rechtsregel: Is, qui tacet, non fatetur, sed nec utique negasse videtur.“ cap. 44 de reg. jur. in VI. to. Auch erkennt selbst der als Prozessualist rühmlichst bekannte Hofrath und Prof. Bayer, Mitglied der bayerischen Gesetzgebungscommission, in der neuesten Ausgabe seiner Vorträge über den gemeinen Civilprozeß diesen Grund als richtig und berücksichtigungswerth an. Und eine Prozeßverzögerung ist daraus, daß statt einer zugestehenden, eine ablehnende Erklärung im Falle unterbliebener Antwort angenommen wird, auch nicht zu befürchten, weil es für den Fortgang schon genügt, daß überhaupt eine Erklärung als erfolgt angenom-

men wird, und weil eine stillschweigende Verneinung den Prozeß ohne Zweifel nicht mehr verzögert, als eine ausdrückliche Verneinung, welche doch dem Antwortpflichtigen nicht verwehrt werden kann.

Man geht unleugbar über den Zweck der Nothfristen hinaus, wenn man als Folge ihrer Versäumniß ein Zugeständniß annimmt. Denn, wie schon oben bemerkt wurde, sind Nothfristen solche Fristen, innerhalb deren Jemand zu Abgabe einer Erklärung genöthigt ist, damit der Prozeß seinen Fortgang haben könne. Ihr Zweck ist also lediglich der, eine Erklärung von Jemandem zu erlangen. Darauf aber kann Nichts ankommen, ob diese Erklärung eine bejahende, oder aber eine verneinende ist, weil auch bei einer verneinenden Erklärung der Prozeß so gut, wie bei einer bejahenden, seinen Fortgang hat. Es kann also für die Annahme eines Zugeständnisses, als Folge der Fristenversäumniß, auch nicht der Grund geltend gemacht werden, daß die Nothfrist selbst dieß fordere und mit sich bringe.

Wäre übrigens diese Contumazfolge wirklich so nothwendig und unentbehrlich für den Fortgang des Prozeßes, wie könnte da ihr Eintritt überhaupt etwas rein Zufälliges für die Gegenpartei sein. Und doch ist es etwas rein Zufälliges, daß z. B. der Einlassungssatz eine Minute nach dem Ablauf der Zeit im Gericht eintrifft, also nicht mehr rechtzeitig kommt. Ist es denn für den Gegner nicht ganz gleichgültig, ob die Klage ausdrücklich geleugnet, oder ob dieses Leugnen aus dem Stillschweigen des Beklagten gefolgert wird? Hat denn der Kläger an und für sich ein Recht darauf, daß, beim Stillschweigen des Beklagten auf die Klage, diese für zugestanden angesehen werde? Nach der Natur der Sache und nach der natürlichen Auslegung des Stillschweigens hat er es nicht. Welchen Grund kann also die Gesetzgebung haben, etwas so Unnatürliches und für den einen Theil so Unglücks- und Unheilvolles, wie die Fiction des Zugeständnisses ist, der Contumaz als Folge zu geben, wenn, wie wir bereits oben sahen, dieß gar nicht im Zwecke der Nothfrist liegt, zumal sie, wie z. B. in Sachsen der Fall ist, die nämliche Folge auf Seiten Klägers nicht gelten läßt, selbst wenn er nach der Regel „reus excipiendo fit actor“ in die Rolle des Beklagten eintritt? Wird nicht dadurch die Rechts-

gleichheit der Parteien gestört und die sonst so consequent durchgeführte Regel, daß man sich in dubio pro reo zu entscheiden habe gerade zu über den Haufen geworfen? Und steht nicht endlich jene Maaßregel mit der in den meisten Ländern geltenden und nirgends ganz verlassenen, Verhandlungsmaxime und eben so mit der unbestreitbarsten Verbindlichkeit jedes Klägers (dieses Wort im weiteren Sinne genommen), sein Vorbringen zu beweisen, in dem auffallendsten Widerspruche? denn im Falle jener Maaßregel wird, ohne alle Thätigkeit der Partei, und ohne daß irgend Etwas bewiesen worden ist, hier der Beweis, dort der Gegenbeweis als geführt angesehen und darnach der Prozeß entschieden!

Berücksichtigt man außerdem noch, was Mittermaier*) einer der größten Gesetzpolitiker unserer Zeit, gegen jene Maaßregel des Contumacialsystems, sehr richtig und treffend bemerkt; daß die Legislation zu verhüten suchen müsse, daß materielles Unrecht in formelles Recht übergehe, daß eine so strenge Strafe, wie sie in der Fiction des Zugeständnisses liegt, den ersten Grundsatz aller Strafen: daß sie nämlich im Verhältnisse zur Uebertretung stehen müssen, verletze und daß legislative Klugheit um so weniger zu strengen Strafen rathe, als das Versäumniß in der Regel nicht den Parteien, sondern den vom Staate bestellten Advocaten zur Last falle; berücksichtigt man ferner desselben Mittermaiers vollgültiges Zeugniß**): „daß selbst diejenigen, welche in Gegenden leben, in denen diese Contumacialstrafe seit Jahrzehnten gesetzlich besteht, sowie diejenigen, welche früher selbst diese Strafe empfohlen haben, nunmehr zur Ueberzeugung gekommen seien, daß die Strafe zu nachtheilig sei, als daß sie zur Einführung empfohlen zu werden verdiene,“ und berücksichtigt man endlich die, bereits oben von mir geschilderten, Folgen jener Contumacialstrafen für den Clienten und für die moralische Stellung des Sachverwalters überhaupt, so muß jeder Praktiker es aufrichtig wünschen, daß die Gesetzgebung jene Contumacialstrafen fallen läßt.

Es sind nun noch diejenigen Nothfristen übrig, innerhalb deren eine Handlung vorgenommen werden, z. B. die Einreichung

*) Arch. für civil. Prax. Bd. 8. S. 401. fg.

**) a. a. O. S. 402.

eines Beweises, einer Appellation, einer Hauptklage auf vorgängige Provocation, der Fragstücke, der Sätze für das Hauptverfahren erfolgen muß. Für solche Nothfristen war, wie ich gleich Anfangs bemerkte, mein Vorschlag nicht berechnet. Denn, während bei den Nothfristen der bisher betrachteten Art, die erforderliche Erklärung als erfolgt angesehen werden konnte, ist dieß bei Nothfristen für Vornahme von Handlungen natürlich nicht möglich. Man muß daher einen andern Weg einschlagen, um einen geeigneten Vorschlag für solche Nothfristen zu finden.

Die größte Härte der Contumacialstrafen liegt augenscheinlich darin, daß die Partei in der Regel gar Nichts davon weiß, daß ihr eine Nothfrist läuft und daß ihr für den Fall der Versäumniß ihres Sachwalters an dieser Nothfrist eine Strafe bevorsteht, deren Folge der Verlust des Prozesses und des Rechts sein kann. Denn die Vorladungen, in welchen die Nothfristen angesetzt sind, oder wenigstens der terminus a quo ihres Laufes bestimmt ist, werden gewöhnlich, ja man kann wohl sagen stets, dem legitimirten Sachwalter der betreffenden Partei insinuirt. Sie selbst erhält davon keine Nachricht, Kenntniß, wenn nicht der Sachwalter es für gut befindet, sie davon zu benachrichtigen. Sind nun einmal, wie ich bereits oben bemerkt habe, die Nothfristen für einen geregelten und schnellen Prozeßgang unentbehrlich, so ist es doch auch eine ganz begründete Anforderung der Gerechtigkeit an die Prozeß-Gesetzgebung, jene Härte zu beseitigen und die unberechenbaren Verluste, welche wenigstens zunächst die streitenden Parteien durch eine Fristversäumniß ihres Sachwalters ohne ihre Schuld treffen, von ihnen abzuwenden.

Daher sind selbst die Vertheidiger des strengen Contumacialsystems, wie z. B. Stürzer nicht dagegen, daß in dem Falle, wenn von einem öffentlichen Rechtsanwalte ohne alle Schuld des Gewaltgebers, eine Frist versäumt worden, die Partei, ohne daß eine Ausklagung des Anwaltes erforderlich ist, auf ihr Verlangen in den vorigen Stand eingesetzt werde. Allein diese Maaßregel ist durchaus zu verwerfen; denn sie hebt den Werth und den Nutzen der Nothfristen ganz und gar auf, weil, wenn die Restitution jedesmal erfolgt, dann der Rechtsnachtheil, der auf die Fristversäumniß folgt, niemals eintreten kann. Der einfachste und natürlichste Weg, jene

Härte zu beseitigen, welche in der Unbekanntschaft der Partei mit dem Fristenlaufe ihren Grund hat, ist nach meiner Ansicht der, daß

1) bei solchen Handlungen, welche eine Partei unmittelbar vorzunehmen hat, wie z. B. die Leistung eines Eides, die Ladung zu deren Vornahme der betreffenden Partei unmittelbar, nicht ihrem Sachwalter, behändigt wird und

2) bei andern Handlungen, welche der Sachwalter für die Partei vornehmen kann, daß dann, wenn sich der Sachwalter der betreffenden Partei an deren Vornahme versäumt hat, die Partei selbst durch das Prozeßgericht von dieser Versäumniß ihres Sachwalters in Kenntniß gesetzt und ihr dabei die Nachholung der unterbliebenen Handlung binnen ebenmäßiger Frist, unter Hinweisung auf die Folgen einer Versäumniß daran, aufgegeben und resp. nachgelassen wird.

Denn solchen Falls kennt nun die Partei selbst ihre Obliegenheit und den Verlust, welchen sie von deren Nichterfüllung zu erwarten hat. Sie wird daher, mag sie die Vornahme einer solchen Handlung ihrem bisherigen oder einem andern Sachwalter übertragen, nunmehr selbst sich kümmern, daß das Erforderliche geschehe, und wird es an Mahnungen und Erinnerungen des Sachwalters, besonders gegen Ende der Frist, gewiß nicht fehlen lassen, damit ja nicht diese Frist versäumt werde. Und geschähe es doch: so würde sie dann keinen Regreß deßhalb an den Sachwalter nehmen können und wollen, weil sie, in Folge jener, vom Gericht unmittelbar erhaltenen Aufforderung zur Vornahme dazu, selbst mit Schuld hätte an der abermaligen Versäumniß, nun aber nach den Gesetzen und der Praxis jede, auch die geringste eigne Schuld des Verletzten an der Verletzung, den Anspruch auf Entschädigung an den Mitschuldigen ausschließt, — „quod quis ex sua culpa damnum sentit, non intelligitur damnum sentire, l. 203. Dig. de reg. jur. 50. 17,

Sonach würden durch jene Maaßregeln unter 1 und 2 zugleich auch die oben geschilderten, nach allen Seiten hin Unheil bringenden Regreßprozeße der Clienten gegen ihre Sachwalter gänzlich ausgeschlossen.

Ich fürchte für sie nicht den Einwurf, daß durch sie die Fri-

sten vermehrt und der Prozeßgang verzögert werde. Es ist zwar wahr, daß eine neue Frist eingeführt wird; aber wird nicht durch rechtzeitige Dilationsgesuche da, wo sie statthaft sind, die nämliche, und durch den Streit über den Eintritt der Contumaz noch eine weit größere Verlängerung des Prozesses herbeigeführt? Und steht wohl diese unbedeutende Verlängerung in einem Verhältnisse zu dem Zeitraum des gänzlichen Stillstandes des Hauptprozesses während des Regreßprozesses gegen den Sachwalter und zu den unendlichen materiellen Nachtheilen eines solchen? Auch kann man ja die erste Frist für Vornahme der betreffenden Handlung Etwas verkürzen oder auch nur die Nachfrist beschränken oder beim Beweise eine Dilation wegnehmen.

Ich fürchte eben so wenig den Einwand, daß durch jene Maaßregeln nur die Nachlässigkeit unterstützt werden würde. Denn, abgesehen davon, daß diese Folge gegen die Nachtheile der oben verworfenen Contumazial-Theorie über die Ersatzpflichtigkeit der Sachwalter gar nicht in Betracht kommen kann; so ist ja, wie wir bereits oben gesehen haben, nicht allemal die Nachlässigkeit der Grund der Versäumniß. Auch läßt sich ja durch Androhungen von Geldstrafen, Suspension des Sachwalters und dergl. dafür sorgen, daß ihn das Gefühl der Sicherheit vor Schädenansprüchen nicht erfülle und seine etwa vorhandene besondere Vorliebe für die Nachläßigkeit nicht überhand nehme.

Jene Vorschläge werden auch noch dadurch empfohlen, daß sie mit der hier und da bestehenden, abweichenden Gesetzgebung sehr leicht vereinbar sind und eine Grundreform derselben in keiner Beziehung erfordern, also, auch unerwartet einer neuen Prozeßordnung, ausgeführt werden können. Möchten sie doch überall Berücksichtigung finden.

XXXX.

Ein Grund zur Ausschließung von der Defension eines Angeklagten.

Von Julius Lammfromm, Rechtsanwalt in Horb.

Eingang.

Muß derjenige Rechtskundige, welcher die Voruntersuchung eines schwurgerichtlichen Straffalls instruirt hat, zur Vertheidigung des Angeklagten in der Hauptverhandlung zugelassen, beziehungsweise kann er zu solcher angehalten werden?

Zur Erörterung dieser Frage ist der Verfasser durch einen vorgekommenen Fall veranlaßt worden. Ein angehender Justizbeamter, welcher bei einem Bezirksgerichte die Voruntersuchung gegen eine Genossenschaft gewerbsmäßiger Diebe geführt hatte, vertauschte gerade zu der Zeit, als er die Instruktion geschlossen erachtete, seinen bisherigen Beruf mit dem eines Anwalts und wurde kurz nach seiner Aufnahme in die Zahl der öffentlichen Rechtsanwälte von dem Haupt-Complicen jener Genossenschaft zu seinem Vertheidiger für die, vor den Geschworenen abzuhaltende, Hauptverhandlung erwählt. Es versteht sich wohl von selbst, daß politische Gründe sowohl den vormaligen Untersuchungsbeamten von Uebernahme dieser Defension abhalten müssen, als auch das Gericht für Zurückweisung eines solchen Defensors bestimmen werden. Sobald aber die aufgeworfene Frage dadurch praktische Bedeutung gewinnt, daß der Angeklagte gerade auf der Wahl dieses Defensors besteht, während entweder der sonst zur Annahme gesetzlich verbundene Anwalt sich weigert, oder das Gericht ihm verbietet, die Vertheidigung zu übernehmen, muß eine rechtliche Norm für die Entscheidung aufgesucht werden.

Das königl. württembergische Gesetz vom 14. August 1849 über das Verfahren in Strafsachen, welche vor die Schwurgerichte

gehören, erklärt in Art. 25. ausdrücklich, daß der Angeklagte in der Wahl der Person des Vertheidigers aus der Zahl der öffentlichen Rechts-Anwälte nicht beschränkt sei, während es zugleich bestimmt, daß zur Uebernahme einer nothwendigen Vertheidigung (bei schweren Straffällen) die Anwälte des Kreises, in welchem die Untersuchung geführt wird, verbunden seien. Ueber die vorliegende Frage schweigt aber das Gesetz, sie muß demnach nach allgemeinen Grundsätzen gelöst werden. Ein anderes deutsches Gesetz, welches diesfalls eine positive Bestimmung enthielte, ist dem Verfasser nicht bekannt, er hegt daher die Hoffnung, daß der gegenwärtige Aufsatz nicht gerade nur partikuläres Interesse bieten dürfte.

Nach allgemeinen Grundsätzen wird man die Ansicht aufstellen müssen, daß derjenige, welcher die Voruntersuchung gegen einen Angeklagten geführt hat, zu dessen Vertheidigung in der Hauptverhandlung nicht zugelassen werden könne, folgeweise also auch nicht dazu angehalten werden dürfe.

I.

Selbst in denjenigen Staaten, nach deren Procedurgesetzen die Eröffnung und der Gang der Voruntersuchung durch die Anträge der Staatsanwaltschaft bedingt, beziehungsweise geleitet wird, noch mehr aber dort, wo wie z. B. in Württemberg, die Voruntersuchung in der Regel bis zum Schluße dem selbstständig handelnden Untersuchungsbeamten ausschließend überlassen ist, erscheint dieser als Organ der verfolgenden Criminalgewalt, nimmt mithin selbstverständlich eine den Interessen des Angeklagten entgegengesetzte Stellung ein. Er steht dem Angeklagten nicht im eigenen Interesse als Partei gegenüber, sonst dürfte er auch nicht Zeuge in derselben Sache sein; aber er schreitet im Interesse des Staates und des verletzten Gesetzes gegen ihn vor und seine Thätigkeit ist nur durch die Forderung der Gerechtigkeit und die Gesetze bestimmt und begränzt. Wenn nun auf der andern Seite der Angeklagte sich an dieses Interesse nicht kehrt, sondern im Widerspruch mit demselben nur seine persönlichen Interessen schützt, so würde der vormalige Untersuchungsrichter als Defensor seiner früheren Thätigkeit geradezu gegenübertreten müssen, denn als Verthei-

diger des Angeklagten hat er dessen Interesse zu vertreten. Es ließe sich denken, daß dies in einem einzelnen Falle für den Erfolg gleichgültig wäre; denn das Organ des Gesetzes ist in der Hauptverhandlung die Staatsanwaltschaft. Allein eine solche Doppelrolle einer und derselben Person muß unzulässig sein, weil sie dem ethischen Prinzipe der reinen unbefangenen Wahrheit widerspricht, von welchem die Strafrechtspflege und ihre Einrichtungen mehr als jeder andere Zweig der Staatsgewalt getragen sein sollen und welches eben im Anklageprozeß durch die contradiktorische Form, durch getrennte Repräsentation der Anklage und Defension spezifisch ausgeprägt ist. Eine solche innerlich widersprechende Doppelrolle mit all ihren denkbaren Collissionsfällen schwächt die Achtung vor dem Gesetze und Gerichte bei den Staatsbürgern im Allgemeinen und wirkt auf den Angeklagten selbst in schädlicher Weise ein. Oder sieht es etwa nicht wie eine vorsätzliche Verhöhnung des Gerichts und des Gesetzes aus, wenn ein Angeklagter, — wie es in dem Eingangs berührten Falle wirklich geschah, — gerade denjenigen Anwalt zu seinem Defensor ernennt, gegen welchen in seiner Eigenschaft als Untersuchungsbeamten er sich fortgesetzte grobe Ungebührlichkeiten erlaubt hat, die auf disciplinärem Wege mit Stockstreichen gerügt werden mußten?

Die Einwendung gegen diese Argumentation, daß der Untersuchungsbeamte von Amtswegen auch zur Beachtung des Unschuldsbeweises verpflichtet sei, folglich ein innerer Widerspruch der Funktionen des Instruenten und Defensors nicht obwalte, kann ernstliche Beachtung nicht ansprechen. Denn wenn dem Untersuchungsrichter im Inquisitionsprozesse die Pflicht der sogenannten materiellen Vertheidigung auferlegt war, so lag der Grund dieser fast unnatürlichen Aufgabe eben im Wesen des Inquisitionsprinzipes, dessen Unhaltbarkeit die allgemeine Einführung des Anklageverfahrens in den letzten Jahren zur Genüge nachgewiesen hat. Gleichwie aber selbst im Inquisitionsprozesse diese Pflicht der sogenannten materiellen Vertheidigung erst für die Haupt- oder Spezialuntersuchung vorgeschrieben war, so besteht namentlich der Zweck der Voruntersuchung in den vor die Schwurgerichte ressortirenden Prozessen lediglich in der Auffindung von Beweismitteln für das Dasein

des Verbrechens und von Verdachtsgründen gegen den Thäter, und dieser Zweck bringt es mit sich, daß die Vertheidigung gar nicht oder doch nur in negativer Weise berücksichtigt werden kann.

II.

Neben dem so eben erörterten allgemeinen inneren Momente bietet die Sache aber auch eine ganz speziell praktische Beziehung. Der Zweck des Strafverfahrens ist die Erhebung der materiellen Wahrheit. Dieses Ziel fordert die ungehemmte Benützung aller vorhandenen Beweismittel. Nun kommt es bekanntlich nicht selten vor, daß der Instruent der Voruntersuchung als Zeuge abgehört werden muß, oft erweist sich dessen Vernehmung erst während der Hauptverhandlung als nothwendig oder sachdienlich. Wie könnte aber die Staatsanwaltschaft im vorkommenden und wie erwähnt nicht immer vorauszusehenden Falle sich auf das Zeugniß des Untersuchungsbeamten berufen, wenn er ihr als Defensor des Angeklagten gegenüber steht? Wie könnte er in Folge dessen oder aus freiem Antriebe vom Gerichtsvorsitzenden abgehört werden? Wie endlich kann der Angeklagte selbst sich auf ihn berufen, wenn es sich darum handelt, ob seine oder die Angaben eines Zeugen ꝛc. ꝛc. in der Voruntersuchung richtig und vollständig zu Protokoll gebracht seien? oder wenn — was immerhin denkbar — Thatsachen zur Sprache kommen, welche sich vor dem Untersuchungsbeamten zugetragen haben, ohne registrirt worden zu sein?

Man wird vielleicht dagegen vorbringen, das Wesen des Geschwornengerichts stelle die Forderung, daß sich der Wahrspruch lediglich auf das stütze, was vor den Augen und Ohren der Geschworenen vorgehe, die Voruntersuchung habe deßhalb für die Geschworenen keine Bedeutung, mithin treffe der aus der Nothwendigkeit freier Benützung aller vorhandenen Beweismittel hergeleitete Grund gegen die Zulassung des Instruenten zur Defension gar nicht zu. — Man muß, um gegen diese Einwendung zu antworten, allerdings gelten lassen, daß die Geschworenen ihre Ueberzeugung aus den Ergebnissen der Hauptverhandlung zu schöpfen haben und daß es nicht mit Unrecht getadelt wird, wenn die mündliche Untersuchung in der Hauptverhandlung sich allzu sehr an die Vorunter-

suchung bindet. — Allein es ist wohl zu erwägen, daß die Voruntersuchung den ausschließenden Anhaltspunkt für den Assisenpräsidenten ausmacht, ohne dessen Zugrundlegung er die mündliche Untersuchung nur mit der größten Schwierigkeit zu leiten vermöchte. Sodann ist bekannt, daß das Benehmen des Angeklagten in der Voruntersuchung und die Art, wie er sich dort verantwortet, oftmals ein sehr gehaltreiches Stück seines Wesens und Charakters zu Tage fördert, welches er den Geschworenen vorenthält. Soll in dergleichen Fällen dem Gerichte nicht die Befugniß zugestanden werden, auf die Voruntersuchung zurückzugreifen? Ohne Zweifel darf und soll sich das Gericht bemühen, nicht nur durch Vorführung des Angeklagten in seinem seitherigen Verhalten im Ganzen, wie zu dem speziellen Inhalt des Verfahrens, und durch Vergleichung desselben mit demjenigen vor den Augen und Ohren der Geschworenen — diesen ein möglichst genaues Bild zu verschaffen, aus welchem sie den Angeklagten nach allen seinen Beziehungen zu erforschen im Stande sind, sondern auch durch Zusammenhalt der Zeugenaussagen in der Voruntersuchung und in der Hauptverhandlung deren Glaubwürdigkeit zu prüfen. Von diesem Rechte machen die Gerichte auch allenthalben Gebrauch, ja sie dehnen es sogar dahin aus, daß sie die Angabe eines Zeugen, welcher inzwischen verstorben ist oder wegen naher Verwandtschaft mit dem Angeklagten in der Hauptverhandlung sich der Ablegung des Zeugnisses entschlägt, aus den Akten der Voruntersuchung zur Vorlesung bringen lassen.

Kann nun aber auch nicht bestritten werden, daß eine derartige Verwendung der Voruntersuchung mittelbaren Einfluß auf Ueberzeugung der Geschwornen üben wird, so braucht doch nicht eingeräumt zu werden, daß sie dem Geiste der Jury zuwiderlaufe. Vielmehr liegt es in der Natur der Sache, daß die Voruntersuchung — als eine Summe erheblicher Thatsachen — wie jeder andere mit der verbrecherischen Thätigkeit und der Persönlichkeit des Angeklagten im Zusammenhang stehende Umstand von dem Gerichte zum Vorwurf der Hauptverhandlung gemacht und als solcher von den Geschworenen zur Bildung ihrer Ueberzeugung benützt werden kann und soll.

Für die vorliegende Erörterung folgt daraus, daß der Un-

tersuchungsbeamte, von welchem man nicht voraus wissen kann, ob er als Zeuge wird berufen werden oder nicht, dessen Zeugenqualität aber dem Gerichte jedenfalls von vornherein schon bekannt ist, der Zeugenpflicht nicht entzogen werden darf, daß ihm somit in solchem Falle die Uebernahme der Defension untersagt, deren Ablehnung erlaubt sein müsse.

Schluß.

Die hier vorgebrachten Gründe sind aus dem Wesen des Strafprozesses, aus dem Interesse des Staats an der Verwirklichung des Rechts, aus dem Vertheidigungsrechte des Angeklagten selbst und aus der Natur des Anklageverfahrens hergeleitet; sie beschränken sich daher nicht auf das Verfahren vor den Schwurgerichten, sondern können bei jeder auf das Anklageprinzip gebauten Prozedur auf Geltung Anspruch machen. So selten übrigens im Leben die Entscheidung der hier erörterten Frage auch vorkommen möchte, immerhin wäre es wünschenswerth, wenn die Gesetze sich ausdrücklich darüber äußern würden. Der Verfasser hat wenigstens die Erfahrung gemacht, daß sie nicht von allen Rechtskundigen in gleicher Weise beantwortet wird. —

Repertorium

über die

fünf ersten Jahrgänge (1849—1853)

der Zeitschrift:

Gerichtssaal.

Herausgegeben

von

Dr. Ludwig v. Jagemann.

Erlangen, 1854.

Verlag von Ferdinand Enke.

Schnellpressendruck von C. H. Kunstmann in Erlangen.

Register

über die fünf ersten Jahrgänge oder zehn ersten Bände des Gerichtssaals.

Die römische Zahl zeigt den Band (Jahrg. 1849 bildet den ersten und zweiten, Jahrg. 1850 den dritten und vierten Band u. s. w.), die arabische die Seite des Bandes.

Abegg, Dr., Geheimer Justizrath und Professor des Rechts in Breslau:
I. Ueber das Verhältniß der Wissenschaft zu den Aufgaben unserer Zeit. I. 260—275. 368—393.
II. Bemerkungen über eine Freisprechung durch das Gericht mit Schuldigerklärung durch die Geschwornen. III. 459—463.
III. Zur Lehre vom Beweise und dem Schwurgericht. IV. 61--94.
IV. Die gerichtliche Medicin und das neue Strafverfahren. VII. 113—151.
V. Zur Lehre von der Nichtigkeit wegen Verletzung der Vorschriften des Verfahrens. IX. 397—401.

Absolution von der Instanz, mobificirte. VI. 533—536.

Abtreibung der Leibesfrucht. Französische Rechtsfälle. II. 183—188. VIII. 443—444.

Acten, gerichtliche, über deren Aufbewahrung und Vernichtung; von Kanzleirath Jäger in Tübingen. X. 24—39.

Administration s. Verwaltung.

Advokat s. Anwalt, Anwälte, Anwaltschaft, Avocat, Avoue.

Advokaten, die deutschen und die auswärtigen. Von Appellationsgerichtsrath Schlink in Köln. IX. 273—295.

Advokatencollgien oder Anwaltkammern als Disciplinarbehörden der Anwälte. Von Obergerichtsanwalt Alsberg in Cassel. II. 514—538

Advokatur. Ist es nothwendig, daß eine Vorbildung in derselben einer Anstellung im Richterstand vorangehe? Von Dr. Ed. Levita in Mainz. IV. 410—431.

Advokatur. Ueber deren Beschränkung. VII. 517—525.

Alsberg, Obergerichtsanwalt in Cassel:
Anwaltkammern oder Advokatencollegien als Disciplinarbehörden der Anwälte. II. 514—538.

Ammann, Hofgerichtsrath und Staatsanwalt in Mannheim:
Mittheilungen über den Prozeß gegen Gustav v. Struve und Carl Blind aus Mannheim wegen Hochverraths. II. 201—213.

Amnestie s. Begnadigung und Amnestie. Vom Herausgeber. V. 70—82.

Amts- und Dienstehre. Deren Verletzung. Rechtsfälle. IV. 357. 358.

Angeklagte. Zahl, Geschlecht, Alter, Bildungsstufe und Stand derselben in Frankreich im Jahre 1846. I. 228—232.

Angeklagte, ungehorsame. Deren Zahl in Frankreich im J. 1846. I. 234. V. 124—160. Beilageheft zum VI. Bd. S. 107—111.

Angeklagter. Dessen Vernehmung von Seiten des Assisenpräsidenten nach Erkennung der Versetzung in den Anklagestand. II. 394—403.

Angeklagter. Dessen Vernehmung durch den Assisenpräsidenten. I. 20—25. II. 31. 36. 38. 39. IV. 473—475. IX. 387—390. 395. 396.

Angeklagter. Verhältniß des Untersuchungsrichters zu demselben im Anklageprozeße. Vom Herausgeber. I. 122—135.

Angeklagter, geständiger. Gesetzesvorschlag, gegen denselben kein schwurgerichtliches Verfahren eintreten zu lassen. I. 431—342.

Angeklagter. Dessen Stellung und Befugnisse während der Voruntersuchung des Anklageprozesses. II. 351—361.

Angeklagter, verhafteter. Dessen Stellung und Befugnisse während der Voruntersuchung des Anklageprozesses. II. 354—361.

Angeklagter. Verhör eines Zeugen durch einen solchen. Französischer Rechtsfall. IV. 366—368.

Angeklagter. Verfahren gegen denselben bei unziemlichem Verhalten. IV. 439. 440.

Anklage. Historischer Beitrag zur Beantwortung der Frage, in wessen Namen sie erhoben wird? Von Appellationsgerichtsrath Leue in Köln. VI. 183—199.

Ankläger (Staatsanwalt), der, in der Voruntersuchung s. Voruntersuchung, die, auf der Grundlage des Anklageprincips.

Ankläger s. Gerichtsorganisation.

Ankläger, öffentlicher. Sechs Gebote für denselben. Vom Herausgeber. II. 214—243.

Anklage, zweifelhaft stehende. Ob uud wann eine solche vom Staatsanwalte weiter zu verfolgen? Vom Staatsprocurator Bomhard in in Landau. I. 136—140.

Anklageact. Dessen Veröffentlichung vor der Verlesung. V. 168—172.

Anklageact. Folge der Unterlassung der Verlesung desselben in Frankreich. IV. 469, 470.

Anklageact. Aufführung der wörtlichen Aussagen der Zeugen in der Voruntersuchung in dem Anklageact. IV. 470, 471.

Anklageact. Dessen Rahmen als Rahmen der Stellung der Fragen an die Geschwornen. Ein Rechtsfall. Von Advokat Bopp in Darmstadt. III. 537—543.

Anklageact. Ueber die Nothwendigkeit der Gegenwart der Zeugen bei dessen Verlesung in Frankreich. IV. 471, 472.

Anklagen. Deren Ergebniß in Frankreich im Jahr 1846. I. 232, 233.

Anklagegeschwornen in England. I. 89, 90, 154. III. 210.

Anklagejury. Gutachten des französischen Cassationshofes über deren Einrichtung. I. 153, 154.

Anklagejury in Frankreich. Zu deren Geschichte. Von Appellationsgerichtsrath Merckel in Zweibrücken. IV. 369—410.

Anklagekammer in Frankreich, doppelte. I. 90, 91. II. 364. III. 211.

Anklagekammer, doppelte, als legislativ empfehlenswerth. III. 212—222.

Anklagekammer, einfache, in Deutschland. I. 91—103. III. 211.

Anklagekammer, einfache, nach der Oesterreichischen Strafprozeßordnung vom 7. Januar 1850. IV. 234—236.

Anklageprincip. Die Voruntersuchung auf dessen Grundlage. Von Justizministerialrath Brauer in Carlsruhe II. 321—366.

Anklageprozeß. Verhältniß des Untersuchungsrichters zum Angeschuldigten in demselben. Vom Herausgeber. I. 122—135.

Anklagestand. Versetzung in denselben. Von Justizministerialrath Brauer in Carlsruhe. I. 87—103. II. 361—366.

Anklageverfahren. Ueber dasselbe. Von Appellationsgerichtsrath Dr. Schwarze in Dresden. II. 208—225.

Anthropologie, gerichtliche s. Friedreich, J. B. Anzeige der von demselben herausgegeb. Schrift: Blätter für gerichtl. Anthropologie ꝛc.

Anwalt in Frankreich. Dessen Rechte und Pflichten. Von Dr. Julius Levita in Mainz. II. 127—158.

Anwälte; gegenseitige Stellung derselben und der Richter im öffentlich-mündlichen Verfahren. Vom Oberappellationsgerichtsrath Piris in München. VIII. 357—385.

Anwälte. Deren Nichtzulassung in geringfügigen und einfachen Sachen. VII. 525—532.

Anwälte, öffentliche, eines Obergerichtssprengels; sollen sie Corporationsrechte erhalten? Von Advokat Purgold in Darmstadt. I. 245—259.

Anwaltkammern oder Advokatencollegien, als Disciplinarbehörden der Anwälte. Von Obergerichtsanwalt Alsberg zu Cassel. II. 515—538.

Anwaltschaft im französischen Civilprozeß. Deren Wesen. Von Advokat-Anwalt Dr. Julius Levita in Mainz. I. 207—225. s. auch III. S. 528—530.

Anwaltschaft. Ueber Entziehung des Rechts derselben. Von Advokat Bopp in Darmstadt. X. 150—156.

Anwaltsgebühren. Bemerkungen über dieselben. Vom Geheimenrath Brauer in Karlsruhe. V. 319—332.

Anwaltsgebühren; deren Regulirung. VII. 552—537.

Anwesender. Contumacialurtheil gegen einen solchen. Französischer Rechtsfall. II. 465—467.

Appellation s. Berufung.

Appellationsgericht in Köln. Entscheidung desselben, Nichtverhaftung gegen Caution betr. I. 159—161.

Appellhof in Paris. Besuch von Sitzungen desselben. V. 415—418.

Appert, Ritter, und die deutschen Gefängnisse. Vom Herausgeber. X. 70—88.

Arnold, Oberconsistorialpräsident, dann Staatsrath in München:
I. Wiederaufnahme des Strafverfahrens. V. 46—70.
II. Zur Lehre vom Beweise in Strafsachen. VIII. 277—291.
III. Der Gerichtssaal. Vorwort zur Fortsetzung dieser Zeitschrift. X. 249, 250.
IV. Versuch eines Beitrages zur Verbesserung des Gantverfahrens. X. 261—278. 359—377.
V. Anzeige der Schrift des Professors Dr. Warnkönig in Tübingen: Juristische Encyklopädie, oder organische Darstellung der Rechtswissenschaft, mit vorherrschender Rücksicht auf Deutschland. Erlangen 1853. X. 511. 512.

Arzneikunde, gerichtliche s. Medicin, gerichtliche.

Arzt. Ueber dessen Stellung, den Geschwornen gegenüber. Vom Medicinalrath Dr. Schwarz in Fulda. VI. 447—452.

Arzt. Ueber dessen Stellung vor den Geschwornen. Vom Medicinalrath Dr. Hohnbaum in Hildburghausen. IX. 248—262.

Arzt s. Gerichtsärzte, die, im öffentlich-mündlichen Verfahren. Vom Appellationsgerichtsrath v. Kräwel in Naumburg, und: Medicin, gerichtliche, die, und das neue Strafverfahren. Vom Geh. Justizrath Professor Dr. Abegg in Breslau.

Assisenhof. Urtheil desselben in Bayern. II. 33, 34.

Assisenhof. Ueber das Verhältniß des Assisenpräsidenten zu demselben. Vom Obergerichtsreferendar Grimm in Hanau. IV. 257—268.

Assisenhöfe in Frankreich. Thätigkeit derselben im Jahre 1846. I. 228—233.

Assisenpräsident (Schwurgerichtspräsident). Ueber dessen Stellung. Vom Geheimenrath und Professor Dr. Mittermaier in Heidelberg. I. 17—40. (Schlink: Kritische Bemerkungen zu diesem Beitrage I. 351—368).

Assisenpräsident (Strafgerichtspräsident). Dessen discretionäre Gewalt. Von einem rheinpreußischen Juristen (Ruppenthal). VII. 538—559.

Assisenpräsident (Schwurgerichtspräsident). Ueber dessen discretionäre Gewalt, insbesondere dessen Befugniß, Auskunftspersonen unbeeidigt zu vernehmen. Vom Staatsrath und zweiten Oberappellationsgerichtspräsidenten Dr. Heintz in München. V. 333—342. 377—386. 506—518. VI. 103—113.

Assisenpräsident; dessen discretionäre Gewalt in Frankreich. I. 22, 361, 362. II. 9. III. 79, 184, 443—446. IV. 116—125, 263, 264. V. 343—336.

Assisenpräsident (Schwurgerichtspräsident). Dessen discretionäre Gewalt in Bayern. II. 36, 40. IV. 125—134. V. 338—341.

Assisenpräsident (Schwurgerichtspräsident). Dessen discretionäre Gewalt, nicht auf der Zeugenliste stehende Zeugen vorzurufen. I. 25—30. 362, 363. IV. 290, 488—491.

Assisenpräsident (Schwurgerichtspräsident). Dessen discretionäre Gewalt, in der Voruntersuchung aufgenommene Zeugenaussagen verlesen zu lassen, s. Zeugenaussagen, in der Voruntersuchung aufgenommene; deren Benutzung.

Assisenpräsident (Schwurgerichtspräsident). Vernehmung des Angeklagten und Zeugen durch ihn. I. 20—25, 198, 356. II. 29, 30. IV. 473—475. V. 259—263. IX. 387—396.

Assisenpräsident (Schwurgerichtspräsident). Dessen Zutritt zu dem Berathungszimmer der Geschwornen. I. 84.

Assisenpräsident (Schwurgerichtspräsident). Dessen Resume s. Resume des Assisenpräsidenten.

Assisenpräsident. Dessen Aufgabe (aus Berenger: Ueber die Criminaljustiz in Frankreich). IV. 363—366.

Assisenpräsident. Ueber dessen Verhältniß zum Gerichtshofe. Vom Obergerichtsreferendar Grimm in Hanau. IV. 257—268.

Assisenpräsident. Erfahrungen eines solchen. Von Appellationsgerichtsrath Schlink in Köln. V. 28—45.

Assisenpräsident. Ueber die Begrenzung der Befugnisse desselben durch den Inhalt des Verweisungstheils. Durch einen Rechtsfall erläutert vom Oberappellationsgerichts-Sekretär Dr. Kirchner in Celle. Beilageheft zum VI. Bd. S. 89—106.
Assisenpräsident. Dessen Functionen im schwurgerichtlichen Verfahren in der bayerischen Pfalz. I. 196—206.
Assisenpräsident. Dessen Thätigkeit nach Erkennung der Versetzung in den Anklagestand in Bezug auf die Vernehmung des Angeklagten und die Vornahme von Untersuchungshandlungen zur Ergänzung der Voruntersuchung. II. 393—415.
Assisenpräsident. Beispiel der unerhörtesten Suggestivfragen eines solchen in Frankreich. I. 242, 443.
Assisenpräsident. Welche Mittel demselben zur Vermeidung unnöthiger Weitläufigkeiten und Zurückführung allzu langer oder abschweifender Reden auf das rechte Maaß zu Gebote stehen? Von Appellationsgerichtsrath Merckel in Zweibrücken. II. 244—260.
Assisensachen. Leumundserforschungen in solchen. Von Adolph Buchner in Darmstadt. VI. 392—417.
Assisenverfahren. Geisteskranke in solchem. Von Adolph Buchner in Darmstadt. VI. 131—139.
Auctorität, die dreifache, im Rechtsbewußtsein. Von Oberappellationsgerichtsrath Pixis in München. IV. 1—24.
Auerswald, General v., s. Reichstagsabgeordnete General v. Auerswald und Fürst v. Lichnowsky. Hauptstücke aus dem Prozesse wegen deren Ermordung.
Aufruhr. Rheinpreußischer Rechtsfall. III. 363. Rheinbayerisch. Rechtsfall. IV. 269—285. V. 519—549. V. 168—177.
Augenschein in der Voruntersuchung des Anklageprozesses. II. 334—338.
Auskunftspersonen; deren unbeeidigte Vernehmung, IV. 487—489. V. 333—342, 377—386, 506—518. VI. 103—113.
Auslieferung von Verbrechern. Staatsvertrag zwischen Frankreich und Württemberg wegen derselben. IX. 437.
Außerordentliche Strafen. IV. 527—533.
Avocat, französischer. I. 44—55.
Avoue, französischer. I. 41—44, 50—55.

Bac, Theodor, französischer Advokat. VI. 66.
Baden, Großherzogthum.
I. Stellung des Assisenpräsidenten. I. 23. 24. 32—34. 38—40.
II. Anklagekammer. I. 92. 94. 99.

III. Staatsanwaltschaft. 102. 278. 285. 288.
IV. Benutzung der in der Voruntersuchung aufgenommenen Zeugenaussagen beim Hauptverfahren. II. 12. 14. 15.
V. Mittheilungen über den Proceß gegen Gustav v. Struve und Karl Blind aus Mannheim wegen Hochverraths. Die erste Verhandlung vor einem badischen Schwurgerichte von dem Hofgerichtsrath und Staatsanwalt Ammann in Mannheim. II. 201—213.
V. Thätigkeit des Assisenpräsidenten nach Erkennung der Versetzung in den Anklagestand in Bezug auf Vernehmung des Angeklagten und Vervollständigung der Voruntersuchung. II. 414. 415.
VI. Betrachtungen eines isolirten Gefangenen (eines Sträflings in dem Zuchthause zu Bruchsal). III. 181—183.
VII. Gesetzgebung in Beziehung auf Nichtigkeiten wegen Verletzung von Formvorschriften im Strafprocesse. III. 311. 312.
VIII. Proben von politischen Processen unter der aufständischen Regierung in Baden, mitgetheilt vom Hofgerichtsrath Eduard Brauer in Mannheim. IV. 563—571.
IX. Reform im Strafverfahren in den letzten Jahren vor 1848. IV. 282—285.
X. Strafproceßordnung vom 17. Februar 1849. I. 278. 285. 286. 297. II. 211. 212. 414. 415. III. 311. 312.
XI. Gesetz vom 5. Februar 1851 wegen Wiedereinführung der Todesstrafe. X. 299.
Bagatellproceß, der preußische. Von Appellationsgerichtsrath v. Kräwel in Naumburg. IV. 200—212.
Bagatellsachen, sogenannte. Das preußische Verfahren in solchen. Von Kreisrichter Delbrück in Stralsund. IX. 223—247.
Bankerott, betrügerischer, rheinpreußischer Rechtsfall. III. 183—187.
Barbès. Bemerkenswerthes aus dem Processe gegen diesen und Genossen. III. 90—92.
Bayern, Königreich.
I. Stellung der Assisenpräsidenten. I. 29. 30. 37. II. 411. 412. V. 338—341.
II. Verschmelzung des Avoué mit dem avocat in der Pfalz. I. 54. Note.
III. Gerichtsvollzieher in der Pfalz, s. Gerichtsvollzieher (huissier), französischer und rheinischer.
IV. Das Schwurgerichtsverfahren in der bayerischen Pfalz. Von Appellationsgerichtsrath Merckel in Zweibrücken. I. 182—206.

V. Staatsanwaltschaft. I. 278. 279. 291. 292. 293. 464—467.
VI. Grundzüge der neuen bayerischen Strafgesetzgebung in Vergleichung mit den französischen Einrichtungen. Von Oberappellationsgerichtsrath Petersen in München. I. 443—474. II. 19—59. 97—115.
VII. Auszüge aus den Verhandlungen des Gesetzgebungsausschusses der bayerischen Kammer der Reichsräthe über den Gesetzesentwurf, die Einführung der Schwurgerichte betr. Vom Herausgeber. I. 505 — 508.
VIII. Benutzung der im Vorverfahren vernommenen Zeugen beim Hauptverfahren. II. 12. 13.
IX. Notariat in der bayerischen Pfalz. III. 64—67.
X. Die Ehescheidung nach rheinisch-französischem Recht. Von Obergerichtsrath Glaubrech in Mainz. II. 471—504. III. 26—44.
XI. Die französischen und rheinischen Handelsgerichte. Von Appellationsgerichtsrath Schlink in Köln. III. 129—147.
XII. Religionsedict. III. 231—233.
XIII. Beurkundung des Civilstandes in der bayerischen Pfalz. III. 257.
XIV. Gesetzgebung in Bezug auf Nichtigkeiten wegen Verletzungen von Formvorschriften im Strafprocesse. III. 301—305. 490. 492. 494. 497. 500. 501. 502. IV. 478. 487. 489—491. 494. 495. 498—500. V. 182. 183. 189. 192. 194. 196—199. 203. 213. 218.
XV. Mittheilungen aus den Verhandlungen der bayerischen Kammer der Reichsräthe. Vom Herausgeber. III. 466—469.
1) Ueber die Fragestellung an die Geschwornen. III. 466. 467.
2) Ueber mildernde Umstände in Proceßsachen. III. 468. 469.
XVI. Preßgesetz vom 17. März 1850. III. 544—557. V. 125—137. 146. 147. 153. 155. 156. 158. 159.
XVII. Das französisch-rheinische Notariat. Von Appellationsgerichtsrath Schlink in Köln. IV, 46—60.
XVIII. Ueber die Abweichungen von dem Principe der Mündlichkeit und die discretionäre Gewalt des Schwurgerichtspräsidenten nach den Vorschriften des bayerischen Strafprocesses. Von Oberappellationsgerichtsrath Petersen in München. IV. 113—135.
XIX. Ueber die Beweiskraft der amtlichen Protokolle in Strafsachen nach französisch rheinischem Recht. Von Appellationsgerichtsrath Merckel in Zweibrücken. IV. 158—196.
XX. Der Pfälzische Monster-Proceß im Stadium der Competenzfrage. IV. 269—285. V. 519—549.
XXI. Bemerkungen zur Strafproceßgesetzgebung. 1) Beschränkung der

Gesetze auf Hauptbestimmungen; 2) Vorschriften für den Fall der Meinungsverschiedenheit über die Competenz zwischen niederen und höheren Gerichten. 3) Verfahren gegen den Angeklagten bei unziemlichen Verhalten. 4) Nichtigkeit wegen Theilnahme unfähiger Geschworenen. (Auszüge aus dem von dem Reichs- und Staatsrath v. Maurer in München erstatteten Vortrag über den Entwurf zur Revision des Strafproceßgesetzes vom 10. November 1848). IV. 432—446.

XXII. Die erste Schwurgerichtssitzung über Preßvergehen in der bayerischen Pfalz. Von Appellationsgerichtsrath Merckel in Zweibrücken. V. 124—160.

XXIII. Gegenstimme über die Auffassung des pfälzischen Monstreprocesses. Von dem Staatsanwaltsubstituten a. D. Paraquin in Landau. V. 168—177.

XXIV. Das Verhältniß der Staatsbehörde zur Civilrechtspflege. Von einem rheinpreußischen Juristen. I. 167—181.

XXV. Beabsichtigte Reformen im Strafverfahren vor 1848. VI. 294. 295.

XXVI. Die einfache Polizeigerichtsbarkeit der Bürgermeister in Frankreich, zunächst in der bayerischen Pfalz. Von Appellationsgerichtsrath Merckel in Zweibrücken. VI. 480—505.

XXVII. Aus den Schwurgerichtsverhandlungen über einen doppelten Meuchelmord. Von Appellationsgerichtsrath Merckel in Zweibrücken. Beilageheft zum VI. Band. S. 54—88.

XXVIII. Kurze Betrachtungen über die neuen bayerischen Strafgesetzentwürfe. Von E. Rottmann in Bayreuth. VII. 108—112. 291—296. 560—564. IX. 263—269.

XXIX. Erfahrungen über die Wirksamkeit der Schwurgerichte. Von Geh. Rath Professor Dr. Mittermaier in Heidelberg. VIII. 1—38. 215—251.

XXX. Schwurgerichtsverhandlung wegen Vergiftung. Rechtsfall. Von Staatsprocurator Schmitt in Zweibrücken. II. 261—285.

XXXI. Strafproceßordnung von 1848, s. Gesetz, bayerisches, vom 10. November 1848 über das schwurgerichtliche Strafverfahren.

XXXII. Anzeige von: Sitzungsberichte der bayerischen Strafgerichte, herausgegeben von Prof. Dr. Dollmann, Erl. 1849, vom Herausgeber. III. 566.

Beeidigung der Geschwornen. Die Verhandlung der preußischen ersten Kammer über dieselbe. Von Auditor Sachau. X. 433—446.

Beeidigung der Zeugen in Frankreich; Art derselben. IV. 475—479.
Beeidigung solcher, die keinen Zeugeneid ablegen dürfen, in Frankreich. IV. 479. 480.
Begnadigung und Amnestie. Vom Herausgeber. V. 71—82.
Begnadigung des Verurtheilten, wenn beim Schuldig der Geschwornen die Mehrheit der Richter zu dessen Gunsten entscheidet, in England. I. 143. 144.
Behörden, gerichtliche. Ueber deren Organisation und Zuständigkeit. Von Oberappellationsgerichtsrath v. Pape in Cöln. V. 1—12.
Belagerungszustand s. Kriegszustand.
Beleidigung von Zeugen, s. Zeugen; deren Beleidigung (französische Gerichtsscene).
Beleidigung vor Gericht, s. Ehrenkränkung vor Gericht. Deren Behandlung. Ein französischer Rechtsfall.
Belgien, Königreich.
I. Abschaffung des Resumé's der Assisenpräsidenten. I. 31.
II. Unbefugte Zumuthung eines Vertheidigers an einen Zeugen vor den Assisen zu Antwerpen. I. 158. 159.
III. Praxis in Bezug auf die Frage, ob die Eintragung in die Geschwornenliste die Vermuthung der legalen Qualification des Geschwornen enthalte? III. 499. 500.
IV. Mitwirkung des Vertheidigers beim Zeugenverhör des Präsidenten. Rechtsfall. V. 259—263.
V. Staatsverfassung vom 25. Februar 1831. Art. 7. II. 430.
Belleyme, Präsident des Tribunals erster Instanz in Paris. V. 421.
Belloc, französischer Advokat. III. 84.
Berghaus. Aus dessen Schrift: Grundlinien der Geographie. V. 356.
Berryer, französischer Advokat. VI. 64. 65. VIII. 328. 531. IX. 344. 428—430. X. 161.
Bertrab, v., Geheimerath und Minister in Rudolstadt.
I. Die Staatsanwaltschaft nach der thüringischen Strafproceßordnung. VII. 152—177.
II. Das Vorverfahren nach der thüringischen Strafproceßordnung. IX. 99—134.
Berufung als einziges Rechtsmittel gegen die Urtheile der Kreis- und Stadtgerichte in Strafsachen in Bayern. II. 106—109.
Berufung, die, in Strafsachen nach preußischer Gesetzgebung. Von E. v. Stemann. X. 224—238.
Berufung, Instanz der, in Civilsachen in Frankreich. Von Appellationsgerichtsrath Schlink in Köln. IX. 33—60.

Berufung in Straffachen; das Recht zu derselben und ihr Einfluß und Wirkung auf das erstrichterliche Urtheil. Vom Appellationsgerichtsrath Merckel in Zweibrücken. IX. 449—499.

Beschlagnahme von Papieren s. Papiere; deren Beschlagnahme

Beschwerde, Rechtsmittel der, in der Voruntersuchung. Von Appellationsgerichtsrath Dr. Schwarze in Dresden. VI. 453—469.

Beseler, Georg, Dr. und Professor des Rechts in Greifswalde. Anzeige der Schriften desselben:

a) Volksrecht und Juristenrecht. Leipz. 1843. I. 235—237.

b) Commentar über das Strafgesetzbuch für die Preußischen Staaten rc. Leipz. 1851 VII. 387. 390.

Besitzstörungen. Oesterreichische provisorische Verordnung vom 27. October 1849 über das Verfahren bei solchen. Vom Herausgeber. IV. 454—461.

Betrug. Französischer Rechtsfall. IX. 520. 521.

Beurkundung des Civilstandes. Von Appellationsgerichtsrath Merckel in Zweibrücken. III 226—257.

Beweis durch Zeugen s. Zeugenbeweis.

Beweis in Straffachen. Zur Lehre von demselben. Vom Oberconsistorialpräsidenten Arnold in München. VIII. 277—291.

Beweis. Zur Lehre von demselben und dem Schwurgericht. Vom Geheimen Justizrath und Professor Dr. Abegg in Breslau. IV. 61—94.

Beweisinterlocute, s. Civilproceß. Zur Reform desselben, zunächst über Beweisinterlocute und Rechtsmittel. Vom Obergerichtsassessor F. Delbrück in Stralsund.

Beweiskraft der amtlichen Protokolle in Straffachen nach französisch-rheinischem Recht. Von Appellationsgerichtsrath Merckel in Zweibrücken. IV. 158—196.

Beweislast; deren Theorie als Versuch einer neuen Begründung und Begrenzung derselben. Von Advokat Kraus in Darmstadt. VI. 296—325.

Beweisregeln, positive. Sollen diese in Handelssachen gelten? Von Advocat Brumhard zu Rhoden im Fürstenthum Waldeck. III. 258—266.

Beweistheorie, die gesetzliche, im Strafverfahren. VI. 519—527.

Blanqui. Bemerkenswerthes aus dem Processe gegen diesen und Genossen. III. 90—92.

Blind, Karl, aus Mannheim, s. Struve v. Gustav und Karl Blind aus Mannheim. Mittheilungen über den Proceß gegen diese wegen Hochverraths rc.

Blutschande. Schottischer Rechtsfall. VI. 17.
Blutschande mit Nothzucht. Englischer Strafrechtsfall. III. 277—282.
Böcker, W. Kreisphysicus und Privatdocent in Bonn. Anzeige der Schrift desselben: Memoranda der gerichtlichen Medicin, mit besonderer Berücksichtigung der neuen deutschen, preußischen und rheinischen Gesetzgebung als Leitfaden zu seinen Vorlesungen zum Gebrauche für Aerzte und Juristen bearbeitet. Iserlohn und Elberfeld 1853, angezeigt vom Geh. Rath und Generalauditor Brauer in Karlsruhe. X. 294—297.
Boinvillièrs, französischer Advokat. VI. 66.
Bomhard, Staatsprocurator in Landau.
Ueber die Frage, ob und wann eine zweifelhaft stehende Anklage vom Staatsanwalte weiter zu verfolgen ist? I. 136—140.
Böpp, Advokat in Darmstadt.
I. Stand der Vertheidigung während der Voruntersuchung. III. 454—458.
II. Der Rahmen des Verweisungsurtheils und des Anklageacts als Rahmen der Stellung der Fragen an die Geschwornen. Ein Rechtsfall. III. 537—543.
III. Meine Anfänge in der öffentlichen Vertheidigung. IV. 331—348.
IV. Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung bei dem strafgerichtlichen Verfahren. IV. 357—360.
V. Legitimation des Vertheidigers zur Einlegung von Rechtsmitteln gegen das wider seinen Clienten erlassene Strafurtheil. V. 178, 179.
VI. Gerichtliche Denkwürdigkeiten. V. 256—263.
1) Der Client in Opposition mit seinem Vertheidiger. V. 256.
2) Zur Casuistik des Begriffs: Diebstahl. V. 257—259.
3) Mitwirkung des Vertheidigers beim Zeugenverhör des Vorsitzenden. V. 259—263.
VII. Ein Geschworner über das Schwurgericht. VI. 176—182.
VIII. Nichtigkeitsbeschwerde im Interesse des Gesetzes. Rechtsfall. Beilageheft zum VI. Band. 107—111.
IX. Aufforderung zum Meuchelmord durch die Presse. Ein Rechtsfall. IX. 173—176.
X. Ueber Entziehung der Rechte der Anwaltschaft. X. 150—156.
Bowstreet. Das dortige Polizeigericht. Von Dr. Marquardsen in Heidelberg. IV. 529—549.
Brandstiftung. Rechtsfall. (England). II. 388—390.
Brandstiftung. Rechtsfall, s. Verweisungsurtheil. Ueber die Begrenzung der Befugnisse des Assisenpräsidenten durch dessen Inhalt ꝛc.

Brandstiftung. Rechtsfall, s. Complott. Zur Lehre von demselben. Rechtsfall von Dr. Kompe in Marburg.

Brauer, Justizministerialrath, dann Geheimerath und Generalauditor in Karlsruhe.

I. Die Versetzung in den Anklagestand. I. 87—103.

II. Die gerichtliche Polizei (police judiciaire). II. 159—174.

III. Die Voruntersuchung auf der Grundlage des Anklage-Princips. II. 321—366.

IV. Ueber Gerichtsorganisation. III. 507—524.

IV. Ueber die Bildung der Geschwornenlisten. IV. 136—145.

V. Bemerkungen über die Anwaltsgebühren. V. 319—332.

VIII. Das Militärverbrechen der Meuterei. VIII. 84—91.

IX. Das Geschwornengericht in seiner Anwendbarkeit auf Militärgerichte. X. 279—294.

X. Anzeige der Schrift: Memoranda der gerichtlichen Medicin, mit besonderer Berücksichtigung der neuen deutschen, preußischen und rheinischen Gesetzgebung, als Leitfaden zu seinen Vorlesungen und zum Gebrauche für Aerzte und Juristen, bearbeitet von dem Kreisphysikus und Privatdocenten Dr. J. W. Böcker in Bonn. Iserlohn und Elberfeld 1853. X. 294—297.

Brauer, Hofgerichtsrath in Mannheim.

I. Ueber zwei dem Gebote der Wahrheit widerstrebende Regeln des deutschen Civilprocesses. I. 394—406.

II. Proben von politischen Processen unter der aufständischen Regierung in Baden. IV. 563=571.

Braunschweig, Herzogthum.

I. Gesetzgebung in Bezug auf Nichtigkeiten wegen Verletzung von Formvorschriften im Strafverfahren. III. 306, 478, 497.

II. Anregung von Reformen im Strafverfahren in den letzten Jahren vor 1848. VI. 293.

III. Erfahrungen über die Wirksamkeit der Schwurgerichte. Von Geh. Rath und Professor Dr. Mittermaier in Heidelberg. IX. 3—32.

IV. Strafproceßordnung vom 22. August 1849. III. 306, 478, 497. IX. 2—32.

Briefgeheimniß. X. 160, 161, 487—490.

Brumhard, Advocat zu Rhoden im Fürstenthum Waldeck.

I. Sollen positive Beweisregeln in Handelssachen gelten? III. 258—266.

II. Kritik der Preußischen Verordnung vom 21. Juli 1849 über das

Verfahren in Civilsachen in den Bezirken des Appellationsgerichts zu Greifswald und des Justizsenats zu Ehrenbreitstein. IV. 146 — 157.

Büchernachdruck, s. Eigenthum, literarisches; Rechtsstreit wegen dessen Verletzung in Frankreich.

Buchner, Adolph, in Darmstadt.
I. Geisteskranke im Assisenverfahren. VI. 131—139.
II. Leumundserforschung in Assisensachen. VI. 392—417.
III. Die politische Auffassung des Geschwornengerichts und ihre Folgen in Deutschland. X. 192—223.

Bürgerhülfe. Ueber die Berechtigung dazu. Von Advokat Purgold in Darmstadt. IV. 447—453.

Bürgerlicher, Proceß, s. Civilproceß.

Bürgerlicher Tod, s. Tod, bürgerlicher.

Bürgerliches Gesetzbuch, französisches s. Code civil.

Bürgerliches Gesetzbuch für das Königreich Sachsen; Entwurf desselben, s. Civilgesetzbuch für das Königreich Sachsen &c.

Bürgerliches Recht s. Civilrecht.

Bürgermeister in Frankreich, zunächst in der bayerischen Pfalz. Deren einfache Polizeigerichtsbarkeit. Vpn Appellationsgerichtsrath Merckel in Zweibrücken. VI. 480—505.

Burghart, Gerichtsassessor in Greifswald.
Die mildernden Umstände nach dem französischen und deutschen Recht. VIII. 419—440, 449—487.

Bürgschaft. Ueber die Verantwortlichkeit der englischen Magistrate wegen Verweigerung der Annahme derselben. Von Dr. Marquardsen in Heidelberg. V. 222—227.

Burkhardt, Dr. Anzeige der Schrift desselben: Aus der Praxis deutscher Geschwornengerichte. Weimar 1849. Vom Herausgeber. III. 566.

Cabet, der Proceß. VII. 206—208.

Caraby-Coëtlogon, der Proceß, Ehebruch und Mordversuch betreffend. Von Dr. Julius Levita in Mainz. III. 22—84.

Cassationshof, französischer.
I. Entscheidnngen desselben über einige Hauptfragen des Strafproceßrechts vom 7. September 1848. I. 84.
II. Gutachten desselben über die Einrichtung einer Anklagejury. I. 153. 154.

III. Erkenntniß desselben vom 21. August 1849 über das Verhältniß zwischen Disciplinar- und Criminalverfahren. IV. 112.
IV. Derselbe in Civilsachen. Von Dr. C. Frey in Nürnberg. VI. 114—150.
V. Besuch von Sitzungen desselben. V. 406—417.
Cassationshof, militärischer. Aus der Praxis eines solchen. Von Auditor Sachau in Ratzeburg. X. 46—69.
Cassationsrecurs. Ueber dessen Umfang in Anklagesachen wegen Injurien. Von Advokat Fuhr in Darmstadt. V. 250—255.
Cassationsrecurs in Ehescheidungssachen nach rheinisch französischem Recht. III. 29, 30.
Caution zur Befreiung der Haft in der Voruntersuchung des Anklageprozesses. II. 340—342.
Caution zur Befreiung von der Haft nach den Grundrechten des deutschen Volks. I. 313—315.
Caution zur Befreiung von der Haft nach der österreichischen Strafprozeßordnung vom 7. Januar 1850. IV. 232, 233. VI. 94—96.
Caution. Nichtverhaftung gegen solche. Entscheidung des Appellationsgerichts in Köln. I. 159—161.
Chaix d'Est-Ange, französischer Advokat III. 82—84. V. 416. VI. 49—51, 57, 59. VII. 209. VIII. 272, 340, 341. IX. 183, 184. 185, 186, 352, 430, 517—520. X. 160.
Christ, A. Anzeige der Schrift dessen: Die Verwirklichung der deutschen Nationalgesetzgebung, Stuttg. 1850. Vom Herausgeber. V. 272—274.
Circuit. Der Ritt auf dasselbe. Von Dr. Marquardsen in Heidelberg. IV. 242—256.
Civilgerichte. Deren Verhältnisse zu den Militärgerichten während des Kriegszustandes in Frankreich. III. 294.
Civilgesetzbuch, allgemein deutsches. Anzeige des v. Preuschen'schen Entwurfe eines solchen. Leipz. 1848, vom Herausgeber. V. 272. 274.
Civilgesetzbuch, französisches, s. Code civil.
Civilgesetzbuch für das Königreich Sachsen. Bedenken bei einigen Bestimmungen des Entwurfs desselben. Von dem Geheimen Justizrath Dr. Groß in Dresden. X. 144—149.
Civilpartei; deren eidliche Vernehmung in Strafsachen in Frankreich. IV. 496, 497.
Civilprozeß; dessen Reform s. Delbrük, O. Anzeige der Schrift desselben: Die Reform des Civilprozesses rc.

Civilprozeß. Zur Reform desselben, zunächst über Beweisinterlocute und Rechtsmittel. Von Obergerichtsassessor F. Delbrük in Stralsund. V. 93—109.

Civilprozeß. Mündlichkeit und Schriftlichkeit in demselben. Vom Appellationsgerichtsrath Schlink in Köln. VII. 40—69.

Civilprozeß, deutscher. Ueber zwei dem Gebot der Wahrheit widerstrebende Regeln desselben. Von Hofgerichtsrath Brauer in Mannheim. I. 394—406.

Civilprozeß, deutscher. Fürsprache für denselben. Von Appellationsgerichtsrath Schlink in Köln. IV. 317—321.

Civilprozeß, englischer, in den Gerichten des Common Low. Von Justizrath Mühry in Stade. III. 8—25, 93—128, 191—207.

Civilprozeß, französischer. Dessen Grundlagen. Von Dr. Ludwig Frey zu Neustadt a. H. VIII. 93—128, 185—213.

Civilprozeß, französischer. Wesen der Anwaltschaft in demselben. Von Advokat-Anwalt Dr. Julius Levita in Mainz. I. 207—225.

Civilprozeß, französischer. Das gerichtliche Geständniß nach demselben. III. 323—333.

Civilprozeß, französischer. Das Zeugenverhör in demselben. Vom Appellationsgerichtsrath Schlink in Köln. X. 169—191.

Civilprozeß s. Gesetz, preußisches, vom 21. Juli 1849 über das Verfahren in Civilsachen in den Bezirken des Appellationsgerichts in Greifswald und des Justizsenats zu Ehrenbreitstein.

Civilprozeßordnung für die deutschen Staaten. Anzeige der Schrift des Freiherrn v. Wöldernborff-Waradein: Der bürgerliche Rechtsstreit, dargestellt als Entwurf einer solchen. Nördl. 1850. Vom Herausgeber. V. 272—274.

Civilprozeßordnung, französische, s. Code de procedure civil.

Civilprozeßordnung, provisorische, für Siebenbürgen vom 3. Mai 1852. Ueber diese. Von Dr. Julius Fierlinger in Wien. VIII. 386—401.

Civilrecht, französisches. Das gerichtliche Geständniß nach demselben. III. 323—333.

Civilrechtspflege. Verhältniß der Staatsbehörde zu derselben. Von einem rheinpreußischen Juristen. II. 167—181.

Civilsachen. Der französische Cassationshof in solchen. Von Dr. E. Frey in Nürnberg. VI. 114—130.

Civilsachen. Ueber die Rechtskraft der Interlocute in solchen. Von Oberappellationsgerichtsrath Piris in München. III. 378—395.

Civilsachen. Welche Wirkung haben die rechtskräftigen Entscheidungen

in solchen auf die Entscheidungen in Strafsachen und umgekehrt? Von Appellationsgerichtsrath Merckel in Zweibrücken. VIII. 500—528. IX. 135—159.

Civilsachen. Die französische Berufungsinstanz in solchen. Von Appellationsgerichtsrath Schlink in Köln. IX. 33—60.

Civilstand. Ueber dessen Beurkundung. Von Appellationsgerichtsrath Merckel in Zweibrücken. III. 226—257.

Civilverfahren s. Civilprozeß.

Code civil (französisches Civilgesetzbuch) II. 87, 152, 471—504. (Ehescheidung) III. 26—44. (Ehescheidung) 253—257. (Beurkundung des Civilstandes) 323—333. (Geständniß) 354, 355. IV. 503. (Subhastation) VI 431, 432, 473, 474, 476—479, 482. VII. 195, 204, 432—434, 451—461, 487—511. VIII. 334, 508. IX. 45, 52, 53, 55, 136, 140—142, 145, 151, 153, 155, 157, 158. X. 21, 173, 174, 188, 189, 454, 455, 461, 462, 478.

Code de commerce (französisches Handelsgesetzbuch) II. 87. III. 130—147. (Handelsgerichte) X. 276, 277.

Code de procedure civil (französische Civilprozeßordnung). Dessen Geschichte und Charakter. I. 208—225, 239. IV. 318—321. VI. 424—446. VIII. 93—128, 185—213.

Art. 7 III. 350.
„ 9. I. 41.
„ 17. VI. 207. IX. 50.
„ 23. VI. 53.
„ 39. III. 326.
„ 48. III. 348.
„ 49. II. 152.
„ 56. II. 87. III. 349.
„ 59. VII. 389.
„ 61. I. 217, 219. VI. 53. X. 180.
„ 67. VII. 60.
„ 73. III. 144.
„ 75 II. 145.
„ 75—81. I. 217, 220. III. 326.
„ 77. III. 53, 324.
„ 78. III. 53, 324.
„ 80. I. 53.
„ 83. II. 88.
„ 85 rc. III. 145.
„ 94. III. 328.

Art. 126. VI. 433.
" 130. II. 150.
" 132. II. 87. III. 329.
" 134. II. 153.
" 137. IX. 49.
" 138. III. 146.
" 141. III. 146.
" 142. I. 221.
" 143—145. I. 222.
" 146. III. 146.
" 147. X. 190.
" 149. I. 219.
" 156. X. 177.
" 156—159. III. 113, 147.
" 172. III. 141.
" 229. IV. 166.
" 231. IV. 166.
" 239. VIII. 510.
" 240. VIII. 510.
" 250. VIII. 510.
" 252. X. 173. 174.
" 254. X. 176.
" 256. X. 174.
" 257. X. 177.
" 260. X. 180.
" 263—265. X. 181.
" 266. X. 182.
" 269—274. X. 183, 184.
" 278. X. 184.
" 279. X. 187.
" 280. X. 187.
" 281. X. 181.
" 283. VIII. 507. X. 185. 186.
" 291. X. 185.
" 292. X. 182.
" 302 ꝛc. III. 145.
" 330. III. 328.
" 342. II. 146.
" 343. I. 221. II. 146.
" 345. I. 221.

Art. 352. II. 142. III. 327. 328. 174.
" 360. II. 87, 143.
" 361. II. 143.
" 366. III. 329.
" 377. IX. 52.
" 381. II. 85.
" 392. IX. 52.
" 404. I. 44, 219.
" 405. I. 44. VII. 59. X. 190.
" 406. I. 44.
" 407. X. 190.
" 411. III. 326.
" 414. I. 41.
" 416. III. 144.
" 417. III. 144.
" 420. III. 142.
" 425. III. 141.
" 426. III. 141.
" 427. III. 141.
" 428. III. 145.
" 429. III. 145.
" 430. III. 145.
" 432. III. 145. 326.
" 433. III. 146.
" 436. III. 147.
" 439. IX. 50.
" 442. III. 142.
" 443. VI. 53. IX. 51, 52, 59.
" 447. IX. 55.
" 451. III. 28. IX. 48. X. 176.
" 452. III. 394. IX. 48.
" 453. VI. 53. IX. 51.
" 455. IX. 42.
" 457. III. 146. IX. 49. X. 176.
" 462. IX. 51.
" 465. IX. 60.
" 466. IX. 55.
" 470. IX. 59.
" 471. IX. 60.
" 472. II. 147. IX. 58.

Art. 473. III. 141. IX. 58. X. 176.
„ 474. II. 86.
„ 480. IX. 57 X. 174.
„ 481. III. 329.
„ 504. VI. 119.
„ 507. II. 87.
„ 512. II. 87.
„ 562. II. 87.
„ 669. IX. 52.
„ 674—748. II. 147. IV. 507—513.
„ 750. VII. 489.
„ 752 ꝛc. VI. 488, 489, 490, 491, 493, 495, 497, 501, 502, 503, 504.
„ 757. VII. 489.
„ 763. IX. 52.
„ 781. III. 354.
„ 786. II. 147.
„ 809. IX. 52.
„ 907. ꝛc. III. 354.
„ 971. III. 354.
„ 1007. II. 87.
„ 1010. IX. 42.
„ 1025. III. 145.
„ 1030. II. 87.
„ 1031. II. 87. 143.
„ 1033. X. 180.
„ 1035. X. 175.
„ 1038. II. 147.
„ 1039. II. 87.
„ 1040. X. 182.

Code d'instruction criminelle (französische Criminalordnung, Strafprozeß-Ordnung):
Art. 1. VIII. 506. IX. 156.
„ 3. VIII. 502. 506.
„ 8. III. 352.
„ 9. II. 160, 162. VI. 482.
„ 11. II. 162. IV. 159, 185. VI. 483.
„ 16. IV. 159.
„ 22. II. 163, 166.
„ 23. II. 163.

Art. 25. II. 172.
„ 29. II. 163, 166. III. 398. VIII. 506.
„ 30. II. 166. III. 398.
„ 31. II. 166, 171. VIII. 506.
„ 32. II. 169, 171. III. 401, 412. IV. 159. VI. 104,
„ 33 III. 401.
„ 34. II. 171. III. 401. VI. 454.
„ 35. II. 170. III. 401.
„ 36. II. 470. III. 401.
„ 37. III. 401.
„ 38. III. 401.
„ 39. III. 401.
„ 40. II. 171. III. 401, 404.
„ 41. II. 168, 169. III. 398, 399, 401.
„ 42. III. 401.
„ 43. II. 170. III. 401.
„ 44. II. 169, 170. III. 401. V. 198.
„ 45. III. 401. VIII. 506.
„ 47. III. 396. VIII. 506.
„ 48. I. 164. III. 397. VIII. 506.
„ 49. II. 163, 165. III. 353, 410, 412, IV. 159.
„ 50. II. 163. III. 397, 410, 412. VI. 482. VIII. 506.
„ 51. II. 167, 169. III. 411.
„ 52. II. 164, 165, 167. III. 411.
„ 53. II. 165. III. 353, 411. VIII. 506.
„ 54. II. 165, 167. III. 253, 397. VIII. 506.
„ 55. II. 165.
„ 57. II. 160.
„ 58. II. 167.
„ 59. II. 165, 335. III. 411, 412.
„ 60. III. 413, 414.
„ 61. III. 397.
„ 62. III. 397.
„ 63. III. 397, 398. VIII. 506.
„ 64. II. 167. III. 396. III. 397. VIII. 506.
„ 65. VIII. 506.
„ 66—68. VIII. 502, 506. IX. 453.
„ 68—71. VIII. 506.
„ 78. VI. 226.
„ 79. I. 28. IV. 479, 480.

Art. 80. II. 468. VI. 454.
„ 84. III. 353.
„ 85. III. 353.
„ 94. III. 396, 397.
„ 106. III. 414, 515.
„ 114. I. 160.
„ 123. I. 101.
„ 124. I. 101.
„ 128. I. 91.
„ 133. I. 91.
„ 134. V. 156.
„ 137. III. 150, 351. VI. 483.
„ 138. VI. 382.
„ 139. III. 351. VI. 483.
„ 140. VI. 482, 483.
„ 144. IV. 323, 324. VI. 482.
„ 145. IV. 324. VIII. 506.
„ 146. IV. 324, 328.
„ 147. III. 185. VI. 491.
„ 148. III. 185. IV. 326.
„ 149. IV. 327. VI. 487.
„ 150. IV. 327. VI. 487.
„ 151. IV. 327. VI. 487.
„ 152. III. 151. IV. 327. VI. 491.
„ 153. II. 311. IV. 326, 328. VI. 486.
„ 154. IV. 158, 167, 175, 187, 190, 325, 325. VII. 434.
„ 155. IV. 325, 328. VI. 490.
„ 156. IV. 325. VIII. 507.
„ 157. IV. 325. VI. 488.
„ 158. IV. 325. VI. 488.
„ 159. VII. 434. VIII. 518.
„ 160. IV. 326.
„ 161 IV. 326. VI. 491.
„ 162. IV. 326. VI. 491. VIII. 502.
„ 163. IV. 327, 328. VI. 490, 491.
„ 164. IV. 327. IV. 490, 491.
„ 165. IV. 328. VI. 490, 491, 502.
„ 166. III. 352. IV. 330. VI. 482, 485.
„ 167. III. 352. IV. 330. VI. 483.
„ 168. III. 352. IV. 330. VI. 483.

Art. 169. IV. 330. VI. 483, 486.
„ 170. IV. 330. VI. 483, 486.
„ 171. IV. 330. VI. 483, 486, 487.
„ 172. II. 314. III. 351. IV. 327, VI. 490. IX. 449–451.
„ 174. IV. 327. IX. 451, 467.
„ 175. IX. 490.
„ 177. IV. 327. VI. 490. IX. 450.
„ 179. III. 150.
„ 182. VIII. 506.
„ 185. II. 113, 156.
„ 187. II. 113. IX. 425.
„ 188. II. 113.
„ 189. IV. 158, 167, 175, 187. VIII. 507.
„ 190. II. 113. VIII. 506.
„ 191. VIII. 518.
„ 192. II. 113. IX. 499.
„ 194. VIII. 502.
„ 199. III. 152. IX. 453.
„ 202. II. 113. IX. 454, 463, 472, 475.
„ 203. II. 113. IX. 453, 472, 475.
„ 204. II. 113, 468.
„ 205. II. 113. IX. 454, 455, 461, 463, 472, 475.
„ 209. II. 113.
„ 210. II. 113.
„ 211. II. 113. IX. 490.
„ 214. IX. 494, 495, 498.
„ 217. I. 100. III. 150, 156, 475, 477, 483.
„ 218. I. 91.
„ 226. IV. 283. V. 522. VI. 154.
„ 227. IV. 283. V. 521, 522. VI. 154.
„ 232. V. 156.
„ 234. I. 101.
„ 235 ꝛc. IV. 270.
„ 237. V. 156.
„ 238. V. 156.
„ 241. III. 492. V. 156. VI. 155.
„ 242. III. 321, 492. V. 170.
„ 245. II. 405.
„ 246. IV. 438.
„ 257. II. 407. III. 506.

Art. 259. V. 520.
" 260. III. 443. V. 520.
" 263. VII. 541.
" 266. II. 394.
" 267. I. 358. II. 244. V. 203.
" 268. I. 362. II. 244, 401. III. 183, 487. IV. 117, 118. V. 332, 335. Beilageheft zum VI. Band. 56, 88. VII. 541, 558.
" 269. I. 25. II. 244. III. 183. IV. 117, 479. V. 333. 335. VI. 112. Beilageheft zum VI. Band. 56, 88. VII. 541. 547, 548—550, 555. VIII. 507.
" 270. II. 244. IV. 117. V. 203. VII. 541.
" 271. V. 156. VI. 150. VI. 151, 153.
" 274. II. 420.
" 275. VIII. 506.
" 276. IV. 119. VII. 541.
" 277. IV. 119.
" 279. VI. 482.
" 293. II. 394—396, 403, 413. V. 138.
" 294. III. 157, 488.
" 295. II. 156. III. 152, 489.
" 296. II. 400, 402. III. 152, 475, 479, 488. V. 140.
" 299. III. 150, 153, 162, 475, 479. V. 520, 521.
" 302. II. 450. III. 152, 489.
" 303. II. 403, 405, 407, 408, 410, 412. III. 488. V. 386.
" 305. V. 138.
" 306. II. 398. III. 439, 440, 443, 446.
" 311. I. 195. IV. 340—342, 475.
" 312. II. 450. VI. 219.
" 313. I. 24. IV. 469. V. 170.
" 314. I. 24, 359. III. 159.
" 315. I. 25, 359. II. 252. III. 153, 183, 184, 186, 494, 495. IV. 132, 472, 479. V. 551. VII. 551.
" 316. IV. 471, 472. V. 181, 182. VII. 557.
" 317. II. 8. III. 183—186, 569. IV. 118, 476. V. 183. VII. 552, 553, 555.
" 318. II. 8. III. 184. IV. 132.
" 319. I. 22. II. 9, 250. III. 153, 154. IV. 483. 484. V. 87. VII. 555. 556.
" 321. III. 153. VI. 401.

Art. 322. IV. 487. V. 202. V. 337. Beilageheft zum VI. Band. 56, 72, 88. VII. 551. VIII. 507. IX. 152.
" 326. II. 153. III. 154. V. 183.
" 327. I. 23. II. 253, 491. V. 191.
" 330. III. 154. V. 185.
" 331. III. 443. VII. 539.
" 332. V. 201. VI. 357.
" 335. II. 254. III. 155, 321. V. 209. VI. 157. VII. 543.
" 336. I. 30, 358, 365. II. 382. VI. 157.
" 337. I. 357. III. 185, 186, 548. VI. 226. IX. 152.
" 338. V. 44. VI. 151. IX. 152.
" 339. V. 44. VI. 153.
" 341. II. 8, 17. IV. 196, 471. V. 41, 212, 213, 215. VI. 217, 232. VIII. 430. IX. 448.
" 342. II. 383, 461. III. 186. IV. 194. V. 205, 312. VI. 218, 223, 226, 356. VII. 435.
" 342—349. VI. 218.
" 343. VI. 222.
" 344. VI. 223.
" 345. VI. 227, 229, 230. IX. 448.
" 347. I. 83. V. 212. VI. 216.
" 348. VI. 225.
" 349. IV. 119. VI. 216.
" 351. V. 404. VI. 216, 217.
" 352. III. 186, 292. VII. 540.
" 353. V. 217. VI. 222. VII. 539, 558.
" 354. III. 443. 445. VII. 540.
" 356. IX. 448.
" 359. VI. 227. VIII. 513.
" 360. IV. 112.
" 361. II. 57. VI. 151, 227.
" 365 ꝛc. V. 521. VII. 554.
" 368. VIII. 502.
" 370. IX. 448.
" 371. III. 155. IX. 448.
" 372. II. 483 V. 200.
" 373. IX. 448.
" 379. VIII. 509.
" 380—383. IX. 448.
" 381. II. 53. III. 499.

Art. 382. III. 500, 501.
" 387. V. 381.
" 389. VIII. 509.
" 394. III. 445, 496. V. 138, 139.
" 396. III. 441.
" 398. VI. 231.
" 401. III. 153.
" 407. IX. 448.
" 408. III. 294, 317. V. 140. VI. 158, 226.
" 413. II. 114.
" 415. III. 482.
" 416. III. 476. V. 520. VI. 158.
" 419. II. 114.
" 420. II. 114.
" 421. II. 114.
" 443. V. 54. X. 491.
" 444. V. 55, 56, 57, 67. IX. 464.
" 445. V. 55, 56, 59—61, 67, 514.
" 448. IV. 166.
" 451. IX. 136.
" 460 IV. 166. VIII. 510.
" 477. IV. 119.
" 506. IV. 176.
" 510 ꝛc. IV. 121.
" 539. VI. 454.
" 554. IV. 274, 282, 283. V. 520, 529.
" 555. V. 176, 177.
" 556. IV. 271.
" 566. V. 170.
" 567. V. 170.
" 568—570. V. 525.
" 574. V. 170.
" 597. IX. 448.
" 599. III. 150, 154.
" 615. III. 398.
" 619. V. 54.
Code pénal (französisches Strafgesetzbuch).
Art. 1. V. 522.
" 2. VII. 295.
" 11. V. 527.

Art. 15. V. 539.
" 17. IV. 572.
" 18. VI. 474, 477.
" 29. IV. 572.
" 39. IV. 572.
" 59. IV. 275, 280. V. 533. VI. 151.
" 60. IV. 275, 280. V. 525, 533.
" 62. VI. 151. VII. 295.
" 86. IV. 572. IX. 516.
" 87. IV. 273, 275, 281, 283. V. 177, 523, 529, 333. IX. 516.
" 88. IV. 281, 283. V. 523, 529, 533.
" 89. IV. 281, 283. V. 533.
" 90. V. 522.
" 91. IV. 273, 275, 281, 282, 283. V. 529, 533.
" 92. IV. 273, 275, 281.
" 96. IV. 274, 275, 572. V. 531.
" 97. V. 529, 533.
" 100. V. 520, 522, 527.
" 102. IV. 281. V. 533.
" 112. IV. 112.
" 188 rc. I. 358.
" 192—195. III. 255.
" 209. IV. 273, 280. V. 175, 530, 531, 539.
" 210. IV. 273, 280. V. 539.
" 216. IV. 272, 273.
" 217. IV. 280. V. 539.
" 221. V. 539.
" 259. III. 567.
" 294. IV. 109.
" 295. V. 55, 529, 533.
" 296. V. 529, 533.
" 297. V. 529, 533.
" 299. IX. 159.
" 301. II. 261.
" 304. IX. 151.
" 321 rc. VIII. 435.
" 328. II. 554.
" 340. IX. 144.
" 341. III. 398. V. 529.

Art. 345. VIIII. 140.
" 346. III. 256.
" 361—365. X. 465.
" 366. VII. 454, 455, 461. IX. 155. X. 455, 457.
" 377. I. 50.
" 378. III. 257.
" 379. I. 358. X. 470.
" 386. III. 542.
" 393. I. 358.
" 398. I. 358.
" 401. VIII. 430. X. 470.
" 402. IX. 153, 154.
" 405 ꝛc. IX. 154.
" 424. VIII. 351.
" 434. V. 529.
" 463. VIII. 422, 429, 439.
" 464—484. III. 351.

Coëtlogon s. Caraby-Coëtlogon, Proceß, Ehebruch und Mordversuch betreffend.

Colbert, Minister Ludwigs XIV. Proceß wegen eines von demselben erkauften Hauses. X. 160.

Collegialität der Gerichte erster Instanz. III. 509—512. V. 6—10.

Collocationsverfahren, französisches (l'ordre). Von Appellationsgerichtsrath Schlink in Köln. VII. 485—511.

Collusion. Verhaftung wegen Besorgniß derselben. I. 315—318. II. 339, 340.

Common Law. Der englische Civilproceß in dessen Gerichten. Vom Justizrath Mühry in Stade. III. 8—25, 93—128, 191—207.

Competenz, s. Zuständigkeit.

Competenzconflicte. Französisches Gesetz vom 9. Februar 1850 wegen deren Behandlung. IV. 208.

Competenzfrage. Der pfälzische Monstre-Proceß im Stadium derselben. IV. 269, 285. V. 519—549.

Complott. Zur Lehre von demselben. Von Dr. Kompe in Marburg. Rechtsfall. X. 327—335.

Concursverfahren, s. Gantverfahren.

Constitutionel; Proceß wegen Verkaufs dieser Zeitung gegen Dr. Veron und Genossen. IX. 517—520.

Contumacialurtheil gegen einen Anwesenden. Französischer Rechtsfall. II. 463—467.

Contumacialverfahren, s. Ungehorsamsverfahren.
Corporationsrechte. Ob die öffentlichen Anwälte eines Obergerichtssprengels solche erhalten sollen? Von Advokat Purgold in Darmstadt. I. 245—259.
Crémieux, französischer Advokat. V. 416, 419. VI. 61—63.
Criminalgesetzbuch, französisches, s. Code pénal.
Criminallexicon, herausgegeben von v. Jagemann. X. 489. 490.
Criminalordnung, französische, s. Code d'instruction criminelle.
Criminalstatistik. Ein Wort über dieselbe. Vom Herausgeber. II. 189, 190.
Criminalstatistik, zur. (Frankreich). Vom Herausgeber. V. 550—552.

Dänen. Entscheidung über einen Streit zwischen solchen und Schleswig-Holsteinern in London. I. 226, 227.
Defension, s. Vertheidigung.
Defensor, s. Vertheidiger.
Delangle, französischer Advokat, dann Präsident des Appellhofs zu Paris. VI. 57—59. VIII. 530. IX. 183.
Delbrück, F., Obergerichtsassessor, dann Kreisrichter in Stralsund.
I. Zur Reform des Civilverfahrens, zunächst über Beweisinterlocute u. Rechtsmittel. V. 93—109.
II. Betrachtungen über die Schrift: Ueber die preußischen Schwurgerichte und deren Reform. Ein Votum des Herrn Dr. A. B. Götze, mit einigen Zusätzen herausgegeben von Dr. F. L. Keller. VIII. 167—182.
III. Das Preußische Verfahren in sogenannten Bagatellsachen. IX. 223—247.
Delbrück, B. Anzeige der Schrift desselben: Die Reform des Civilprocesses. Berl. 1849, vom Herausgeber. I. 502—504.
Deportation in Frankreich. Gesetz vom 8. Juni 1850 über dieselbe, mitgetheilt vom Herausgeber. IV. 572.
Dernburg, Dr. und Professor des Rechts in Gießen. Anzeige der Schriften desselben; 1) Ueber den Werth und die Bedeutung der Schwurgerichte und die Mittel, dieselben criminalrechtlich zu vervollkommnen: Frankf. 1848. 2) Abhandlungen aus dem Gebiete des gemeinen und französischen Civil- und Proceßrechts. Frankf. 1849. II. 175—182.
Deutschland.
I. Zur Erläuterung der Art. III und IX der Grundrechte des deut-

schen Volks. Von Dr. Drechsler, Advokaten in Rostock, Mitglied der deutschen Nationalversammlung. I. 299—318. II. 428—449.

II. Einige Fragen über die Aufhebung der Todesstrafe durch §. 9 der Grundrechte des deutschen Volks. Von Professor Dr. Hepp in Tübingen. I. 341—350.

III. Anzeige der Schrift des Professors Geib in Zürich: Die Reform des deutschen Rechtslebens. Leipz. 1848. Vom Herausgeber. I. 237—242.

IV. Anzeige der Schriften:

1) Die Verwirklichung der deutschen Nationalgesetzgebung von A. Christ. Stuttg. 1850.
2) Entwurf zu einem allgemein deutschen Civilgesetzbuche nebst Motiven. Von F. A. Freiherrn v. Preuschen-Lieben-Liebenstein. Leipz. 1848.
3) Der bürgerliche Rechtsstreit dargestellt als Entwurf einer allgemeinen Rechtstreitordnung für die deutschen Staaten. Von E. Freiherrn v. Wöldernborff-Waradein. Nördl. 1850.
4) Des deutschen Volkes Staats- und Rechtsgeschichte. Von Dr. K. Sternberg. Caff. 1851. Vom Herausgeber. V. 272—276.

V Rückblick auf die Strafgesetzprozeßgebung der letzten fünf Jahre vor Einführung der Geschwornengerichte in Deutschland. Von Prof. Dr. Hepp in Tübingen. VI. 271—295, 506—543. Berichtigung dazu. VII. 297, 298.

VI. Zur Umgestaltung der juristischen Facultäten der deutschen Hochschulen. Von Justizrath Mühry in Stade. VI. 365—372.

VII. Erfahrungen über die Wirksamkeit der Schwurgerichte in Deutschland (mit besonderer Rücksicht auf Oesterreich, Preußen, Bayern, Hannover, Württemberg, Sachsen, Baden, Kurhessen, Großherzogthum Hessen und Nassau) vom Geheimenrath und Professor Dr. Mittermaier in Heidelberg. VII. 3—39, 211—243, 299—334, 391—428. VIII. 1—38, 215—251. IX. 3—32. X. 399—432.

VIII. Die Zukunft der deutschen Schwurgerichte. Vom Herausgeber. VIII. 352—354.

IX. Die mildernden Umstände nach deutschem Rechte. Von Gerichtsassessor Burghart zu Greifswald. VIII. 419—422, 449—487.

X. Die deutschen und die ausländischen Advokaten. Von Appellationsgerichtsrath Schlink in Köln. IX. 273—295.

XI. Ritter Appert und die deutschen Gefängnisse. Vom Herausgeber. X. 70—88.

XII. Die politische Auffassung des Geschwornengerichts und ihre Folgen in Deutschland. Von Adolph Buchner in Darmstadt. X. 192—223.

XIII. Die Evidenz nach englischem Recht, ihre Grundzüge und Anwendbarkeit im deutschen Strafprozeß. Von Dr. Marquardsen in Heidelberg. II. 116—126.

Diebstahl. Rechtsfälle. IV. 337—347. VIII. 282—291.

Diebstahl. Französische Rechtsfälle. III. 187—190. V. 257—259. VIII. 324—325, 536. X. 161.

Diebstahl. Zur Casuistik des Begriffs desselben. Zwei französische Rechtsfälle. V. 257—259.

Diebstahl. Englische Strafrechtsfälle III. 282—288. V. 373, 374.

Diebstahl, ausgezeichneter. Rechtsfall. VI. 412, 413.

Dienstehre, s. Amts- und Dienstehre.

Disciplinarbehörden der Anwälte. Anwaltkammern oder Advokatencollegien als solche. Von Obergerichtsanwalt Alsberg in Cassel. II. 515—538.

Disciplinarrath (conseil de disciplin) des französischen Advokatenstandes. I. 47.

Disciplinarverfahren. Verhältniß zwischen ihm und dem Criminalverfahren. Erkenntniß des französischen Cassationshofs vom 21. August 1849. Vom Herausgeber. IV. 112.

Doctorwürde des Rechts. Französische Verordnung vom 5. December 1850 wegen deren Erlangung. VI. 269, 270.

Dollmann, Prof. Dr. in München. Anzeige der von demselben herausgegebenen Sitzungsberichte der bayerischen Strafgerichte. Erl. 1849. Vom Herausgeber. III. 566.

Dolmetscher; deren Zuziehung im Strafverfahren. V. 199.

Drechsler, Dr., Advokat in Rostock, Mitglied der deutschen Nationalversammlung:

Zur Erläuterung der Art. III. und IX. der Grundrechte des deutschen Volks. II. 299—318. II. 428—449.

Dubs, Staatsanwalt in Zürich. Das neue schweizerische Militärstrafrecht. VIII. 149—166, 305—319.

Dufaure, französischer Minister des Innern, dann wieder Advokat. IX. 521. X. 161.

Duvergier, französischer Advokat. VI. 60, 61. VII. 205, 206. IX. 521.

Ehebrecherin, die halsstarrige. Französischer Rechtsfall. VI. 544. 445.

Ehebruch. Französische Rechtsfälle. II. 94—96. III. 72—84.

Ehescheidung nach rheinisch-französischem Recht. Vom Obergerichtsrath Glaubrech in Mainz. II. 471—504. III. 26—44.
Ehrenkränkung vor Gericht, deren Behandlung. Ein französischer Rechtsfall. II. 469, 470.
Ehrenkränkung von Zeugen s. Zeugen; deren Beleidigung (französische Gerichtsscene).
Ehrlosigkeit s. Infamiesystem. Dessen Reform.
Eid der Geschwornen in Bayern. II. 24, 25.
Eidgenossenschaft, schweizerische, s. Schweiz.
Eigenthum, literarisches. Rechtsstreit wegen dessen Verletzung in Frankreich (Paris). IX. 430—432.
Einstimmigkeit der Geschwornen s. Gundermann, Dr.; Anzeige der Schrift derselben: Ueber die Einstimmigkeit der Geschwornen ꝛc.
Einstimmigkeit der Geschwornen. I. 71—76. IX. 187.
Einzelhaft der Sträflinge. X. 74—78.
Einzelhaft. Neuestes Urtheil über dieses System vom Grafen v. Görtz (in dessen Schrift: Reise in Nordamerika). IX. 353. 354.
Einzelhaft; deren Modificationen; mit Rücksicht auf Mittermaier's Schrift: Der neueste Zustand der Gefängnißeinrichtungen in England. Vom Herausgeber. VI. 271—290.
Einzelrichter. III. 509—512, 515, 516, 523.
Eisenbahnen. Großherz. Hessisches Gesetz vom 15. Mai 1852 wegen der den Betrieb derselben gefährdenden Verbrechen und Vergehen. IX. 271, 272.
England:
I. Stellung des dort dem Schwurgericht präsidirenden Richters. I. 20—22, 26, 36, 356, 357, 360.
II. Die Anklageschwornen. I. 89, 90, 154. V. 379.
III. Aus der englischen Gerichtspraxis. Von Justizrath Mühry in Stade. I. 141—144. II. 388—390.
IV. Nichtzuziehung der Geschwornen, wenn der Angeschuldigte geständig. I. 433—435.
V. Anzeige der Schrift: Erfahrungen eines englischen Gefängnißgeistlichen. Lond. 1847, von Dr. Marquardsen in Heidelberg. I. 493—502.
V. Benutzung der im Vorverfahren aufgenommenen Zeugenaussagen im Hauptverfahren. II. 6—8, 15, 125.
VI. Die Evidenz nach englischem Recht, ihre Grundzüge und Anwendbarkeit im deutschen Strafprozesse. Von Dr. Marquardsen in Heidelberg. II. 116—126, 191—200. III. 291, 292. (Berichtigung).

VII. Versetzung in dem Anklagestand. II. 362, 363.

VIII. Verhandlungen vor dem Oberhause in London in Anklagesachen gegen William Smith O'Brien wegen Hochverraths. Von Justizrath Mühry in Stade. II. 539—548.

IX. Der englische Civilprozeß in den Gerichten des Common Law. Von Justizrath Mühry in Stade. III. 8—25, 93—128, 191—207.

X. Englische Rechtszustände. Erster Beitrag. Von Dr. Marquardsen. III. 163—180. Zweiter Beitrag. Von demselben. III. 267—292.

XI. Das Institut des Friedensrichter in Frankreich in vergleichender Hinweisung auf dasselbe Institut in England. Von Dr. Ludwig Frey in Nürnberg. III. 346—360.

XII. Anzeige der Schrift des Staats- und Reichsraths v. Maurer in München. Ueber die Freipflege (plegium liberale) und die Entstehung der großen und kleinen Jury in England. München 1848, vom Herausgeber. III. 560, 561.

XIII. Der Prozeß Manning. Zur Veranschaulichung des englischen Strafverfahrens nach unmittelbaren Aufzeichnungen dargestellt von Dr. Marquardsen. (Beilageheft zum dritten Band).

XIV. Aus dem Tagebuch eines deutschen Juristen in London. Von Dr. Marquardsen. IV. 242—256.

1) Der Ritt auf das Circuit. IV. 242—256.

2) Das Polizeigericht in Bowstreet. IV. 529—549.

XV. Ueber die Verantwortlichkeit der englischen Magistrate wegen Verweigerung der Bürgschaftsannahme. Von Dr. Marquardsen. V. 222—227.

XVI. Anzeige der Schrift: Frankreichs Civil- und Criminalverfassung, mit Beziehung auf England 2c. Von Dr. L. Frey. Erlang. 1851, vom Herausgeber. V. 266, 267.

XVII. Das Amt des Sheriff in England. Von Justizrath Mühry in Stade. V. 357—376.

XVIII. Jährliche Gehalte englischer Richter. Von Justizrath Mühry in Stade. V. 451—452.

XIX. Das Verdict. Mit besonderer Berücksichtigung des englischen und schottischen Rechts. Von Dr. Marquardsen. VI. 3—42.

XX. Die Modificationen der Einzelhaft; mit Rücksicht auf Mittermaier's Schrift: Der neueste Zustand der Gefängnißeinrichtungen in England. Vom Herausgeber. VII. 271—290.

XXI. Einige Wort über Mittermaier's Werk: Das Englische, Schot-

tische und Nordamerikanische Strafverfahren. Erlangen 1851, vom Privatdocenten Dr. Marquardsen in Heidelb. VII. 364—386.
XXII. Das Amt des Friedensrichters in England. Von Justizrath Mühry in Stade. VIII. 52—83.
XXIII. Beispiele zu dem Aufsatze: Das Amt des Friedensrichters in England. Von Justizrath Mühry in Stade. VIII. 292—304.
XXIV. Ein Gang durch die Gerichtssäale in London. Von Justizrath Mühry in Stade. VIII. 488—499. IX. 160—172.
Entbindung von der Instanz, modificirte. VI. 533—536.
Evidenz, die, nach englischem Recht, ihre Grundzüge und Anwendbarkeit im deutschen Strafprozesse. Von Dr. Marquardsen in Heidelberg. II. 116—126, 191—200. III. 291, 292. (Berichtigung).
Executions- (Hilfs-) Verfahren, französisches. Dessen Grundideen, historische Entwickelung und Verhältniß zu dem gemeinen deutschen Rechte. Von Dr. Julius Levita in Paris. VI. 418—446.
Executions- (Hilfs-) Verfahren nach französischem Recht. III. 528, 531—536.
Exposé des Staatsanwalts in Frankreich. IV. 472, 473.

Fabre, Paul, französischer Advokat. VIII. 269.
Facultäten, juristische, der deutschen Hochschulen; deren Umgestaltung. Von Justizrath Mühry in Stade. VI. 365—372.
Fälschung s. Schriftfälschung.
Familienrath des französischen Rechts s. Obervormundschaft, die, und der Familienrath des französischen Rechts. Von dem Staatsanwaltsubstituten a. D. Paraquin in Landau.
Favres, Jules, französischer Advokat. V. 417, 418. VI. 63, 64. VIII. 446, 531, 532. IX. 186
Fierlinger, Dr. Julius, in Wien:
I. Die provisorische Civil-Prozeßordnung für Siebenbürgen vom 3. Mai 1852. VIII. 386—342.
II. Das Recht auf den Pflichttheil nach dem österreichischen bürgerlichen Gesetzbuche. IX. 313—401.
Findelkinder. Französische Gesetzgebung wegen derselben. IX. 432—435.
Fischer, Obergerichtsanwalt in Birkenfeld:
I. Oeffentlicher Meineid mit Billigung des Publikums. Rechtsfall. III. 89, 90.
II. Juristische Streifereien am Rhein:
1) Die Justiz und die politischen Verbrecher. III. 361—378.
2) Raschheit der Rechtsgangs. III. 525—536.

Flagrant délit s. Verbrechen auf frischer That (Flagrant délit). Das Verfahren bei einem solchen.

Flucht. Verhaftung wegen deren Gefahr. I. 307—315. II, 340—343.

Formvorschriften. Das System der Nichtigkeiten wegen deren Verletzung nach der französischen Gesetzgebung und Rechtsübung und den neuen deutschen Gesetzgebungen über Schwurgerichte. Von Geh. Rath und Professor Mittermaier in Heidelberg. III. 295—322, 475—506. IV. 469—500. V. 181—222.

Fragen, von den Geschwornen zum Zweck ihres Wahrspruchs zu beantwortende; deren Stellung in Bayern. II. 31. III. 466, 467.

Fragen an die Geschwornen. Als Rahmen derselben der Rahmen des Verweisungsurtheils und des Anklageactes. Ein Rechtsfall. Von Advokat Bopp in Darmstadt. III. 537—543.

Fragestellung an die Geschwornen und deren Antwort. Französisches System darüber. Von Appellationsgerichtsrath Schlink in Köln. VI. 140—159, 213—233.

Fragestellung. Die Geschwornenbank und der Gerichtshof, mit besonderer Rücksicht auf dieselbe. Von Dr. W. E. Wahlberg in Wien. VI 343—364.

Frankreich:

I. Stellung des dortigen Assisenpräsidenten. I. 22—32, 37.

II. Der französische Avoue und Avocat. Von Dr. Frey. I. 41—55.

III. Französische Gesetzgebung über Geschwornengerichte in Criminalsachen. I. 60, 66, 75, 76, 77—84.

IV. Gesetz vom 7. August 1848 über die Bildung des Geschwornengerichts. I. 77—83.

V. Gesetz vom 18. October 1848 über die bei Urtheilen der Jury erforderlichen Majorität. I. 83, 84.

VI. Entscheidungen des Cassationshofs in Paris über einige Hauptfragen des Strafprozeßrechts vom 7. September 1848. I. 84.

VII. Rathskammer und Anklagekammer in Frankreich. I. 90, 91.

VIII. Gerichtsvollzieher s. Gerichtsvollzieher (huissier), französischer und rheinischer.

IX. Wesen der Anwaltschaft im französischen Civilprozeß. I. 205—225, s. noch III. 528—530.

X. Mittheilungen aus dem Rechenschaftsbericht des Justizministers Marie über die Strafrechtspflege in Frankreich während des Jahres 1846. I. 228—234. (Ueber das Jahr 1851 s. X. 395—398).

XI. Die Staatsanwaltschaft im französischen Strafprozesse. Vom Staatsprocurator Schmitt in Zweibrücken. I. 276—298.

XII. Die französische und die preußische Militärgerichtsbarkeit. Von Appellationsgerichtsrath Schlink in Köln. I. 475—492.

XIII. Benutzung der in dem Vorverfahren aufgenommenen Zeugenaussage in dem mündlichen Verfahren, wenn die Zeugen inzwischen verstorben oder sonst nicht erschienen sind. II. 8—12.

XIV. Ursprung, Entwickelung und Werth der französischen Staatsanwaltschaft. Von Dr. Lippert in Mainz. II. 60—91.

XV. Rechte und Pflichten des Anwalts in Frankreich. Von Dr. Julius Levita in Mainz. II. 127—158.

XVI. Polizeigerichte. II. 297—315.

XVII. Der neueste Entwurf einer Gerichtsverfassung. Von Dr. Frey in Nürnberg. II. 367—387.

XVIII. Thätigkeit des Assisenpräsidenten nach Erkennung der Versetzung in den Anklagestand in Bezug auf die Vernehmung des Angeklagten und die Vornahme von Untersuchungshandlungen zur Ergänzung der Voruntersuchung. II. 394—411.

XIX. Contumacialurtheil gegen einen Anwesenden. Rechtsfall. II. 465—467.

XX. Bestrafung eines ungehorsamen Zeugen. Rechtsfall II. 467—469.

XXI. Die Ehescheidung nach rheinisch-französischem Recht. Von Obergerichtsrath Glaubrech in Mainz. II. 471—504. III. 26—44.

XXII. Ueber die gerichtlichen Nebenbeamten. Aus einem Gutachten des Staats- und Reichsraths Heintz in München. III. 64—71.

XXIII. Bemerkenswerthes aus dem Prozesse gegen Blanqui, Barbes, Raspail und Genossen. Vom Herausgeber. III. 90—92.

XXIV. Die französischen und rheinischen Handelsgerichte. Von Appellationsgerichtsrath Schlink in Köln. III. 129—147.

XXV. Die Stellung des Vertheidigers im französischen Strafprozesse. Von Dr. Eduard Levita in Mainz. III. 148—162.

XXVI. Erörterungen über: Vorlesung von Protokollen, Vernehmung von Sachverständigen und Stellung der Fragen im Assisenhofe. Ein Rechtsfall. Vom Herausgeber. III. 183—187.

XXVII. Französisches Dosenstück. Vom Herausgeber. III. 187—190.

XXVIII. Darstellung der Motive und Discussion über die Beurkundung des Civilstandes nach der französischen Gesetzgebung. Von Appellationsgerichtsrath Merckel in Zweibrücken. III. 234—257.

XXIX. Aufgabe der Reaction nach der Auffassung des Justizministers. Vom Herausgeber. III. 293—294.

XXX. Erklärung des Staatsraths über die Verhältnisse der Civilgerichte zu den Militärgerichten während des Kriegszustandes. III. 294.

XXXI. Das System der Nichtigkeiten wegen Verletzungen von Formvorschriften im Strafprozesse nach der französischen Gesetzgebung und Rechtsübung und den neuen deutschen Gesetzgebungen über Schwurgerichte. Vom Geh. Rath und Prof. Dr. Mittermaier in Heidelberg. III. 295—322, 475—506. IV. 469—500. V. 181—222.

XXXII. Das gerichtliche Geständniß nach französischem Civil- und Prozeßrecht. Von Appellationsgerichtsrath Schlink in Köln. III. 323—333.

XXXIII. Das Institut der Friedensrichter in Frankreich, in vergleichender Hinweisung auf dasselbe Institut in England. Von Dr. Ludwig Frey in Nürnberg. III. 347—360.

XXXIV. Das Verfahren bei Verbrechen auf frischer That (nach französischer Gesetzgebung). Von Appellationsgerichtsrath Merckel in Zweibrücken. III. 396, 415.

XXXV. Verurtheilung ungeachtet des Widerspruchs des beschädigten Theils. Vom Herausgeber. III. 470—472.

XXXVI. Freisprechung eines Geständigen durch ein Juristengericht. Vom Herausgeber. III. 472—474.

XXXVII. Executions- (Hilfs-) Verfahren. III. 528, 531—536.

XXXVIII. Preßgesetz vom 1. August 1849. III. 544—557.

XXXIV. Strafe wegen willkürlichen Uniformtragens. Rechtsfall. Vom Herausgeber. III. 567.

XXXX. Mißbrauch der Oeffentlichkeit. Gerichtsscene. Vom Herausgeber. III. 568, 569.

XXXXI. Zeugeneid. Erkenntniß des Cassationshofs vom 13. Sept. 1849. Vom Herausgeber. III. 569.

XXXXII. Das französisch-rheinische Notariat. Von Appellationsgerichtsrath Schlink in Köln. IV. 46—60.

XXXXIII. Verhältniß des Criminal- und Disciplinarverfahrens. Erkenntniß des Cassationshofs vom 21. August 1849. Vom Herausgeber. IV. 112.

XXXXIV. Ueber die Beweiskraft der amtlichen Protokolle in Strafsachen nach französisch-rheinischem Recht. Von Appellationsgerichtsrath Merckel in Zweibrücken. IV. 158—196.

XXXXV. Behandlung der Competenzconflicte in Frankreich. Gesetz vom 9. Februar 1850 darüber. Vom Herausgeber. IV. 208.

XXXXVI. Die Frau als Vertheidigerin ihres Mannes. Rechtsfall. Vom Herausgeber. IV. 286—288.

XXXXVII. Das Strafverfahren vor den französischen Friedensgerichten Von Dr. Frey in Nürnberg. IV. 322—330.
XXXXVIII. Neues französisches Preßgesetz. IV. 349—356.
IL Kampf des Vertheidigers mit der Redseligkeit seiner Clientin. Ein Rechtsfall. Von Advokat Bopp in Darmstadt. IV. 360—362.
L. Verhör eines Zeugen durch den Angeklagten. Ein Rechtsfall. Vom Herausgeber. IV. 366—368.
LI. Zur Geschichte der Anklage-Jury in Frankreich. Von Appellationsgerichtsrath Merckel in Zweibrücken. IV. 369—410.
LII. Ein merkwürdiger Neubau in Paris. Vom Herausgeber. IV. 462—467.
LIII. Das französische und rheinpreußische Subhastationsverfahren. Von Oberappellationsgerichtsrath Schlink in Köln. IV. 501—528.
LIV. Gesetz über Deportation vom 8. Juni 1850. Vom Herausgeber. IV. 572.
LV. Episoden aus den neuesten politischen Prozessen in Frankreich. Vom Herausgeber. V. 83—90.
LVI. Ein Blick in das Pariser Polizeiwesen. Vom Herausgeber. V. 91, 92.
LVII. Rebellion oder Insurrection? Vom Herausgeber. V. 180.
LVIII. Der Client in Opposition mit seinem Vertheidiger. Von Advokat Bopp in Darmstadt. V. 256.
LIX Zur Casuistik des Begriffs: Diebstahl. Von Advokat Bopp in Darmstadt. V. 257—259.
LX. Anzeige der Schriften:
1) Dr. Höchster: Lehrbuch des französischen Strafprozesses. Bern 1850.
2) Dr. L. Frey: Frankreichs Civil- und Criminalverfassung, mit Beziehungen auf England, nebst einer Darstellung der in Deutschland erschienenen vollständig in sich abgeschlossenen Gerichtsverfassungen. Erl. 1851.
3) Dr. L. Frey: Die Staatsanwaltschaft in Deutschland und Frankreich. Erl 1850. Vom Herausgeber. V. 264—272.
LXI. Briefe aus dem Palais de Justice in Paris. Von Dr. Julius Levita aus Mainz. V. 405—425. VI. 43—70. VII. 178—210. VIII. 320—351.
LXII. Ressortverhältnisse der Gerichte und der Verwaltung in Frankreich. Von Appellationsgerichtsrath Schlink in Köln. V. 453—477.
LXIII. Zur Criminalstatistik (Frankreich). Vom Herausgeber. V. 550—552.

LXIV. Ein Hexenprozeß aus dem neunzehnten Jahrhundert. Vom Herausgeber. VI. 98—102.

LXV. Der französische Cassationshof in Civilsachen. Von Dr. L. Frey in Nürnberg. VI. 114—130.

LXVI. Französisches System der Fragestellung an die Geschwornen und die Antwort der Letzteren. Von Appellationsgerichtsrath Schlink in Köln. VI. 140—159, 212—233.

LXVII. Die Obervormundschaft und der Familienrath des französischen Rechts. Vom Staatsanwaltsubstitut a. D. Paraquin in Landau. VI. 160—163.

LXVIII. Französische Verordnung, die Erlangung der Doctorwürde des Rechts betreffend. Vom Herausgeber. VI. 269, 270.

LXIX. Die französischen Gerichte erster Instanz. Von Appellationsgerichtsrath Schlink in Köln. VI. 326—342.

LXX. Die Grundideen des französischen Executionsverfahrens, dessen historische Entwickelung und Verhältniß zu dem gemeinen deutschen Rechte. Von Dr. Julius Levita in Paris. VI. 418—446.

LXXI. Von dem bürgerlichen Tod. Vom Staatsanwaltsubstituten a. D. Paraquin in Dürkheim.

LXXII. Die einfache Polizeigerichtsbarkeit der Bürgermeister in Frankreich, zunächst in der bayerischen Pfalz. Von Appellationsgerichtsrath Merckel in Zweibrücken. VI. 480—505.

LXXIII. Die halsstarrige Ehebrecherin. Rechtsfall. Vom Herausgeber. VI. 544, 545.

LXXIV. Socialistischer Prozeß. Vom Herausgeber. VI. 545, 546

LXXV. Mündlichkeit und Schriftlichkeit. Von Appellationsgerichtsrath Schlink in Köln. VII. 46—69.

LXXVI. Ist über ein Rechtsverhältniß, welches im Strafverfahren die Vorfrage bildet, wie in gewöhnlichen Straffällen, unbedingt der Zeugenbeweis zuläßig? Von Appellationsgerichtsrath Merckel in Zweibrücken. VII. 429—462.

LXXVII. Das französische Collocationsverfahren (l'ordre). Von Appellationsgerichtsrath Schlink in Köln. VII. 485—511.

LXXVIII. Die Grundlage des französischen Civilprozesses. Von Dr. L. Frey zu Neustadt a. H. VIII. 93—128, 185—213.

LXXIX. Uebersichten aus dem franz. Rechtsleben. Von Dr. J. Levita in Paris. VIII. 269—274, 441—447, 529—536. IX. 83—92, 177—187, 427—438, 510—522. X. 157—162, 395—398, 487—497.

LXXX. Die mildernden Umstände nach dem französischem Rechte. Vom Gerichtsassessor Burghart in Greifswald. VIII. 422—440.

LXXXI. Welche Wirkung haben die rechtskräftigen Urtheile in Strafsachen auf die Entscheidungen in Civilsachen und umgekehrt? Von Appellationsgerichtsrath Merckel in Zweibrücken. VIII. 500–528. IX. 135—159.

LXXXII. Die französische Berufungsinstanz in Civilsachen. Von Appellationsgerichtsrath Schlink in Köln. IX. 33—60.

LXXXIII. Das Notariat in Frankreich. Vom Staatsanwaltsubstituten Paraquin in Dürkheim. IX. 402—412.

LXXXIV. Ueber das Recht der Berufung in Strafsachen und deren Einfluß und Wirkung auf das erstrichterliche Urtheil. Vom Appellationsgerichtsrath Merckel in Zweibrücken. IX. 448—499.

LXXXV. Das Verhältniß des Notars zu den contrahirenden Parteien. Vom Staatsanwaltsubstituten Paraquin in Dürkheim. X. 13 — 23.

LXXXVI. Das Zeugenverhör (l'enquête) im französischen Civilprocesse. Vom Appellationsgerichtsrath Schlink in Köln. X. 169—191.

LXXXVII. Gesetz vom 10. Juni 1853 über den Ausspruch der Geschwornen. Vom Herausgeber. X. 336, 337.

LXXXVIII. Gesetz vom 10. Juni 1853 über die Zusammensetzung der Jury. IX. 511—516. X. 337—343.

LXXXIX. Ueber die Strafe des Meineids im Allgemeinen, insbesondere nach dem französischen Strafgesetzbuch. Von Appellationsgerichtsrath Merckel in Zweibrücken. X. 447—478.

LXXXX. Verhandlung über eine Privatanklage. Vom Herausgeber I. 427—429.

LXXXXI. Grundzüge der neuen bayerischen Strafgesetzgebung in Vergleichung mit den französischen Einrichtungen. Von Oberappellationsgerichtsrath Petersen in München. I. 443—474. II. 19 — 59, 97—115.

LXXXXII. Beispiele von Zurechtweisung frechen Benehmens vor Gericht. Zwei Rechtsfälle. Vom Herausgeber. II. 92—94.

LXXXXIII. Widersprechende Ergebnisse der Vor- und Hauptuntersuchung. Ein Rechtsfall. Vom Herausgeber. II. 183—188.

S. auch noch Schwurgerichte. Erfahrungen über die Wirksamkeit derselben in Deutschland.

Freigesprochener; Verurtheilung eines solchen nach Berichtigung des Verweisungsurtheils. Ein Rechtsfall. Vom Herausgeber. Beilageheft zum VI. Band. 112—118.

Freiheit, persönliche; preußisches Gesetz vom 14. September 1848 zu deren Schutz. Vom Herausgeber. I. 155—158.

Freiheitsstrafen. Ueber deren Vollzug. Vom Herausgeber. IV. 98—111, 196—207, 550—562.

Freipflege (plegium liberale) s. Maurer v., Staats- und Reichsrath in München. Anzeige der Schrift desselben: Ueber die Freipflege 2c.

Freisprechung durch das Gericht auf Schuldigerklärung durch die Geschwornen. Preußischer Rechtsfall. II. 463—465. III. 459—463.

Freisprechung eines Geständigen durch ein Juristengericht. Ein französischer Rechtsfall. Vom Herausgeber. III. 472—474.

Frey, Dr. Ludwig. Anzeige der Schrift desselben: Die Staatsanwaltschaft in Deutschland und Frankreich. Erl. 1850. Vom Herausgeber. V. 268—272.

Frey, Dr. Ludwig. Anzeige der Schrift desselben: Frankreichs Civil- und Criminalverfassung, mit Beziehungen auf England, nebst einer Darstellung der in Deutschland erschienenen vollständig in sich abgeschlossenen Gerichtsverfassungen. Erl. 1851, vom Herausgeber. V. 266—267.

Frey, Dr. Ludwig, Privatdocent in Heidelberg, nachher in Nürnberg.
- I. Von dem französischen Avoué und Avocat. I. 41—55.
- II. Der neueste französische Entwurf einer Gerichtsverfassung. II. 367—387.
- III. Das Institut der Friedensrichter in Frankreich, in vergleichender Hinweisung auf dasselbe Institut in England. III. 346—360.
- IV. Das Strafverfahren vor den französischen Friedensgerichten. IV 322—330.
- V. Der französische Cassationshof in Civilsachen. VI. 114—130.
- VI. Die Grundlagen des französischen Civilprocesses. VIII. 93—128. 185—213.

Friedensgerichte, französische. Das Strafverfahren vor denselben. Von Dr. Ludwig Frey in Nürnberg. IV. 322—330.

Friedensgerichtsschreiber in Frankreich. II. 310, 311.

Friedensrichter in Frankreich. Das Institut derselben in vergleichender Hinweisung auf dasselbe in England. Von Dr. Ludwig Frey in Nürnberg. III. 346—360.

Friedensrichter als Polizeistrafrichter in Frankreich. II. 307—310. III. 350—352.

Friedensrichter in England. Deren Amt. Von Justizrath Mühry in Stade. VIII. 52—83, 292—304.

Friedreich, J. B. Anzeige der von demselben herausgegebenen Zeitschrift: Blätter für gerichtliche Anthropologie. Heft 1—5. Erl. 1850, vom Herausgeber V. 354, 355, s. auch VII. S. 118—151 (v. Abegg).

Friedreich, J. B. Anzeige des Werks desselben: System der gerichtlichen

Psychologie für Gerichtsärzte, Richter und Vertheidiger. Dritte Auflage. Regensb. 1852, vom Herausgeber. VIII. 475, 476.

Frische That. Das Verfahren bei Verbrechen auf solcher. Von Appellationsgerichtsrath Merckel in Zweibrücken. III. 296—415, s. auch noch IV. S. 160.

Fuhr, Advokat in Darmstadt. Ueber den Umfang des Cassationsrecurses in Anklagesachen wegen Injurien. V. 250—255.

Gantverfahren. Versuch eines Beitrags zu dessen Verbesserung. Von Staatsrath v. Arnold in München. X. 261—278, 359—377.

Gefangene; deren Stimmen über Gefägnißsystem. Vom Herausgeber. VII. 90—107.

Gefangener, Betrachtungen eines isolirten. Vom Herausgeber. III. 181—183.

Gefangenschaft, widerrechtliche. Die Grundrechte des deutschen Volks in Bezug darauf. III. 445—477.

Gefängnisse, die deutschen. Ritter Appert und diese. Vom Herausgeber. X. 70—88.

Gefängnißgeistlicher, ein englischer. Erfahrungen eines solchen. Anzeige dieser Schrift von Dr. Marquardsen in Heidelberg. I. 493 — 502.

Gefängnißsysteme, die Stimmen der Gefangenen über sie. Vom Herausgeber, VII. 90—107.

Geib, Gustav, Dr. und Professor der Rechte in Zürich. Anzeige der Schrift desselben: Die Reform des deutschen Rechtslebens. Leipz. 1848. Vom Herausgeber. I. 237—242 (s. auch noch I. 385, 386).

Geist, dessen Doppelströmung. Vom Oberappellationsgerichtsrath Piris in München. IX. 439 - 447.

Geisteskranke im Assisenverfahren. Von Adolph Buchner in Darmstadt. VI. 131—139.

Geistliche als Civilstandsbeamte. III. 229, 230, 233—247.

Gericht. Ehrenkränkung vor demselben, s. Ehrenkränkung vor Gericht. Deren Behandlung. Ein französischer Rechtsfall.

Gericht. Beispiele von Zurechtweisung frechen Benehmens vor demselben. Französische Rechtsfälle. Vom Herausgeber. II. 92—96.

Gerichte erster Instanz. Deren Collegialität. III. 509 — 512. V. 6 — 10.

Gerichte erster Instanz, die französischen. Von Appellationsgerichtsrath Schlink in Köln. VI. 326—342.

Gerichte und Verwaltung in Frankreich. Vom Appellationsgerichtsrath Schlink in Köln. V. 453—477.

Gerichtliche Behörden. Ueber deren Organisation und Zuständigkeit. Von Oberappellationsgerichtsrath v. Pape in Celle. V. 1—12.

Gerichtliche Medicin, s. Medicin, gerichtliche, Anthropologie, gerichtliche, und Psychologie, gerichtliche.

Gerichtliche Polizei. Von Justizministerialrath Brauer in Carlsruhe. II. 159—174.

Gerichtsärzte, die, im öffentlich-mündlichem Verfahren. Vom Appellationsgerichtsrath v. Kräwel in Naumburg. VII. 355—363, (s. auch noch Arzt).

Gerichtsorganisation. Ueber dieselbe von Geheimrath Brauer in Karlsruhe. III. 507—524.

Gerichtsscenen.

I. Beleidigung der Zeugen. I. 84, 85.

II. Unbefugte Zumuthung des Vertheidigers an einem Zeugen. I. 158, 159.

III. Beispiele von Zurechtweisung frechen Benehmens vor Gericht. II. 92—96.

IV. Ehrenkränkung vor Gericht. II. 469, 470.

IV. Mißbrauch der Oeffentlichkeit. III. 568, 569.

Gerichtsverfassung. Der neueste französische Entwurf einer solchen. Von Dr. Frey in Nürnberg. II. 367—387.

Gerichtsvollzieher, Gerichtsboten (huissier), französischer und rheinischer. Von Appellationsgerichtsrath Schlink in Köln. I. 104—121.

Gerichtsvollzieher, Gerichtsbote (huissier). I. 104—121. III. 69—71, 533, 534. VI. 435.

Geschichte, zur, der Anklagejury in Frankreich. Von Appellationsgerichtsrath Merckel in Zweibrücken. IV. 369—410.

Geschworne, der, in politischen Processen. Von Hofgerichtsrath Schäfer in Gießen. V. 110—123.

Geschworne. Die Verhandlung der preußischen ersten Kammer über deren Beeidigung. Von Auditeur Sachau. X. 433—446.

Geschworne. Ueber die Bildung der Dienstliste derselben. Von Advokat Burgold in Darmstadt. III. 464, 465.

Geschworne. Ueber die Bildung der Listen derselben. Von Geheimerath Brauer in Carlsruhe. IV. 136—145.

Geschworne. Anfertigung der Liste derselben in Bayern. II. 19—22. V. 382.

Geschworne. Berathung und Wahrspruch derselben in Bayern. II. 32 — 34.

Geschworne. Freisprechung durch das Gericht auf deren: Schuldig. Preußischer Rechtsfall. II 463—465. III. 459—463.

Geschworne. Fragestellung an dieselben und deren Antwort. Französisches System darüber. Von Appellationsgerichtsrath Schlink in Köln. VI. 140—159, 213.

Geschworne. Stellung der Fragen an sie zum Zwecke ihres Wahrspruchs in Bayern. II. 31. III. 466, 467.

Geschworne. Der Rahmen des Verweisungsurtheils und des Anklageacts als Rahmen der Stellung der Fragen an sie. Ein Rechtsfall. Von Advokat Bopp in Darmstadt. III. 537—543.

Geschworne; deren Einstimmigkeit, s. Einstimmigkeit der Geschwornen.

Geschworne im englischen Civilproceß, s. Civilproceß, englischer, in den Gerichten des Common Law.

Geschworne, unfähige. Nichtigkeit wegen deren Theilnahme. IV. 440 — 446.

Geschworne. Ueber die Stellung des Arztes denselben gegenüber.
1) Vom Medicinalrath Dr. Schwarz in Fulda. VI. 447—452.
2) Vom Medicinalrath Dr. Hohnbaum in Hildburghausen. IX. 248—262.

Geschworne. Französische Gesetze vom 10. Juni 1853 über deren Zusammensetzung und Ausspruch. X. 336—343.

Geschwornenbank, die, und der Gerichtshof, mit besonderer Rücksicht auf die Fragestellung. Von Dr. W. E. Wahlberg in Wien. VI. 343—364.

Geschwornengericht. Die Grundlagen desselben für Criminalsachen. (Bericht des Gesetzgebungsausschusses der deutschen verfassunggebenden Nationalversammlung über dieselben). I. 56—76.

Geschwornengericht; die politische Auffassung desselben mit ihren Folgen in Deutschland. Von Adolph Buchner in Darmstadt. V. 192—223.

Geschwornengericht. Zusammensetzung und Bildung desselben in Bayern. II. 22—26.

Geschwornengericht. Verfahren vor demselben in Bayern. II. 26 — 47.

Geschwornengericht in Criminalsachen. Französische Gesetzgebung darüber. I. 60, 66, 75—84.

Geschwornengericht, das, in seiner Anwendbarkeit auf Militärgerichte

Vom Geheimen Rath und Generalauditor Brauer in Carlsruhe. X. 279—294.

Geschwornengericht nach der österreichischen Strafproceßordnung vom 7. Januar 1850. IV. 215—219, 293, 298. V. 15.

Geschwornengerichte. Rückblick auf die Strafproceßgesetzgebung der letzten fünf Jahre vor deren Einführung in Deutschland. Von Professor Dr. Hepp in Tübingen. VI. 271—295, 506—543.

Geschwornengerichte in Deutschland; deren Bildung, s. Gneist, Prof. Dr. Anzeige der Schrift desselben: Die Bildung der Geschwornengerichte ꝛc.

Geschworner, ein, über das Schwurgericht. Von Advocat Bopp in Darmstadt. VI, 176—182.

Geschworner. Hauptgesichtspunkte für das Verhalten eines Pflichtgetreuen. Vom Appellationsgerichtsrath Merckel in Zweibrücken. II. 450—462.

s. noch: Schwurgericht, Schwurgerichte, schwurgerichtliches Verfahren, Schwurgerichtspräsident, Schwurgerichtsverfahren, Schwurgerichtsverfassung.

Gesetz. Nichtigkeitsbeschwerde im Interesse desselben. Rechtsfall. Von Advokat Bopp in Darmstadt. Beilageheft zum VI. Band. S. 107—111.

Gesetz, badisches, vom 17. Februar 1849 über das schwurgerichliche Strafverfahren, s. Strafproceßordnung, badische, vom 17. Febr. 1849.

Gesetz, bayerisches, vom 29. August 1848 wegen Abänderungen einiger Bestimmungen des ersten Theils des Strafgesetzbuchs. I. 447—456.

Gesetz, bayerisches, vom 4. Juni 1848, die Grundlagen der Gesetzgebung über die Gerichtsorganisation, das Verfahren in Civil- und Strafsachen und das Strafrecht betr. I. 456—474.

Gesetz, bayerisches, vom 17. März 1850 gegen den Mißbrauch der Presse. III. 468, 469, 544—557. V. 125—137, 146, 147, 153, 155, 156, 158, 159.

Gesetz, bayerisches, vom 18. November 1848 über das Verfahren in Preßangelegenheiten in der Pfalz. V. 137—140.

Gesetz, bayerisches, vom 10. November 1818 über das schwurgerichtliche Strafverfahren. I. 293, 294, 456—474. II. 12—13, 19—59, 97—115, 392, 393. III. 301—305, 479—481, 494. IV. 113—135, 483, 485, 487—491, 494, 495, 498—500. V. 61—69, 144, 182, 183, 185, 189, 190, 192, 196—199, 203, 205, 211, 213, 215, 218, 338—341. VI. 175. VIII. 6—38, 214—251, 281.

Gesetz, französisches, vom 7. August 1848 über die Bildung der Geschwornengerichte. Vom Herausgeber. I. 77—83.

Gesetz, französisches, vom 18. October 1848 über die bei Urtheilen der Jury erforderliche Majorität. Vom Herausgeber. I. 83, 84.

Gesetz, französisches, vom 9. Febr. 1850 wegen Behandlung der Competenzconflicte. IV. 208.

Gesetz, französisches, über Deportation. IV. 572.

Gesetze, französische, vom 10. Juni 1853 über die Zusammensetzung und den Ausspruch der Geschwornen. X. 336—343.

Gesetz, hannoversches, vom 10. December 1849 über das schwurgerichtliche Strafverfahren. III. 308, 309, 497. V. 194. VI. 361. Beilageheft zum VI. Band 95—106. VII. 177. IX. 191—209. X. 399—432. s. auch noch: Strafproceßordnung, hannoversche, vom 8. November 1850.

Gesetz, hannoversches, vom 8. November 1852 über die Gerichtsverfassung. X. 403.

Gesetz vom 28. October 1848 über das schwurgerichtliche Verfahren in den Großherz. Hess. Provinzen Starkenburg und Oberhessen. III. 305, 306, 438, 479, 538—541. IV. 331—336, 357, 359. V. 251—255, 431, 435. VI. 165, 361. Beilageheft zum VI. Band 109—110. IX. 501. X. 50.

Gesetz, vom 31. December 1848 über das schwurgerichtliche Strafverfahren in der Provinz Rheinhessen. III. 161, 162.

Gesetz, Großherz. hessisches, vom 21. Februar 1852 wegen Erwerbung des Grundeigenthums und der besonderen rechtlichen Folgen des Eintrags eines Erwerbtitels in den Grundbüchern in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen. Vom Herausgeber. IX. 188, 189.

Gesetz, Großherz. hessisches, vom 10. März 1852 wegen Bestrafung der Verbrechen und Vergehen gegen das Münzregal der zum deutsch en Zollverein verbundenen Staaten. Vom Herausgeber. IX. 189.

Gesetze, Großherz. hessische,

1) vom 22. März 1852 wegen einiger Abänderungen in dem Gesetze vom 28. October 1848 über schwurgerichtliches Strafverfahren in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen,

2) vom 26. April 1852 wegen Abänderung einiger Bestimmungen des Gesetzes vom 31. December 1848 über das schwurgerichtliche Strafverfahren in der Provinz Rheinhessen.

3) vom 15. Mai 1852 wegen der den Eisenbahn- und Telegraphenbetrieb gefährdenden Verbrechen und Vergehen. Vom Herausgeber. IX. 270—272.

Gesetz, Großherz. hessisches, vom 10. Januar 1853 wegen Nachbildung von Papiergeld und deren Bestrafung. IX. 355, 356.

Gesetz, Großherzoglich hessisches, vom 26. April 1852 wegen Wiedereinführung der Todesstrafe. IX. 271.

Gesetz, kurhessisches, über das schwurgerichtliche Strafverfahren vom 31. October 1848. II. 13. III. 307, 497. VI. 466. VII. 170, 176. VIII. 354. IX. 396. X. 54—63.

Gesetz, nassauisches, vom 14. April 1849 wegen Einführung des mündlichen und öffentlichen Strafverfahrens mit Schwurgerichten, s. Reichmann: Beobachtungen in Bezug auf das schwurgerichtliche Verfahren im Herzogthum Nassau. III. 307, 478.

Gesetz, österreichisches, vom 27. October 1849 über das Verfahren bei Besitzstörungen. Vom Herausgeber. IV. 454—461.

Gesetz, preußisches, vom 1. August 1822 (Subhastationsordnung). IV. 503, 504, 513—527.

Gesetz, preußisches, vom 3. Januar 1849 über die Einführung des mündlichen und öffentlichen Verfahrens mit Geschwornen in Untersuchungssachen, s. Verordnung, preußische, vom 3. Januar 1849 über die Einführung &c.

Gesetz, preußisches, vom 21. Mai 1852 wegen Abänderung der Art. 92 und 95 der Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850. Vom Herausgeber. IX. 93.

Gesetz, preußisches, vom 21. Juli 1852 wegen Dienstvergehen der nicht richterlichen Beamten und deren Versetzung auf eine andere Stelle oder in Ruhestand. Vom Herausgeber. IX. 93—98.

Gesetz, preußisches, vom 17. Juli 1846, über das Verfahren in den bei dem Kammergericht und den Criminalgerichten zu führenden Untersuchungen, §. 3, 11, 12. II. 421, 422, 425—427. VI. 512, 517, 518, 528, 540, 543. VII. 160, 161, 176, 300.

Gesetz, preußisches, vom 24. September 1848 zum Schutze der persönlichen Freiheit. I. 155—158. II. 170.

Gesetz, preußisches, vom 21. Juli 1849 über das Verfahren in Civilsachen in den Bezirken des Appellationsgerichts zu Greifswalde und des Justizsenats zu Ehrenbreitstein. Von Advokat Brumhard in Rhoden. IV. 146—157. V. 93—109.

Gesetz, schweizerisches, vom 5. Juni 1849 über das Bundesgericht. V. 343—353.

Gesetz, würtembergisches, vom 4. August 1849 über das schwurgericht-

liche Strafverfahren. III. 306, 307, 316, 317, 497. VI. 165, 235, 254, 260, 264, 267. Beilageheft zum VI. Band 112—118.

Gesetz, würtembergisches, vom 17. Juni 1853 wegen Wiedereinführung der Todesstrafe und der Strafe körperlicher Züchtigung. X. 163—168.

Gesetzgeber. Guter Rath für sie. Vom Herausgeber. VIII. 92.

Gesetzgebung über das Verfahren vor den Schwurgerichten. Praktische Erörterungen aus deren Gebiet. Von Geh. Rath und Prof. Dr. Mittermaier in Heidelberg:

I. Ueber den Gesetzesvorschlag, gegen den geständigen Angeklagten kein schwurgerichtliches Verfahren eintreten zu lassen. I. 431—442.

II. Ueber die Benutzung der in der Voruntersuchung aufgenommenen Zeugenaussagen in dem mündlichen Verfahren, wenn die Zeugen in der Zwischenzeit gestorben sind oder sonst nicht erscheinen können. II. 3—18.

III. Ueber das Wesen des Verfahrens nach Erkennung der Versetzung in den Anklagestand bis zur Eröffnung des mündlichen Hauptverfahrens, vorzüglich von Seiten des Assisenpräsidenten. II. 391—415.

Gesetzgebung, französische, über das System der Nichtigkeiten wegen Verletzung von Formvorschriften im Strafprozesse. Vom Geh. Rath u. Prof. Dr. Mittermaier in Heidelberg. III. 295—322, 475—506. IV. 469—500. V. 181—222.

Gesetzgebungen, deutsche, über das System der Nichtigkeiten wegen Verletzung von Formvorschriften im Strafprozesse. Von Mittermaier. III. 295—322, 475—506. IV. 469—500. V. 181—222.

Geständniß, das gerichtliche, nach französischem Civil- und Prozeßrecht. Von Appellationsgerichtsrath Schlink in Köln. III. 323—333.

Gewalt, discretionäre, des Strafgerichtspräsidenten. Von einem rheinpreußischen Juristen. VII. 538—559.

Gewalt, discretionäre, des Assisenpräsidenten in Frankreich s. Assisenpräsident; dessen discretionäre Gewalt in Frankreich.

Gewalt, discretionäre, des Assisenpräsidenten in Bayern s. Assisenpräsident; dessen discretionäre Gewalt in Bayern.

Gewalt, discretionäre, des Assisenpräsidenten, insbesondere dessen Befugniß, Auskunftspersonen unbeeidigt zu vernehmen. Ueber diese. Vom Staatsrath und zweiten Oberappellationsgerichtspräsidenten Dr. Heintz in München. V. 333—342, 377—386, 506—518. VI. 103—113.

Gewalt, discretionäre, des Assisenpräsidenten, nicht auf der Zeugenliste stehende Zeugen vorzurufen, s. Assisenpräsident (Schwurgerichtspräsident). Dessen discretionäre Gewalt, nicht auf der Zeugenliste &c.

Gewalt, discretionäre, des Assisenpräsidenten, in der Voruntersuchung

aufgenommene Zeugenaussagen verlesen zu lassen, s. Zeugenaussagen, in der Voruntersuchung aufgenommen; deren Benutzung.

Giftmord s. Vergiftung.

Giraud. Dessen Ernennung zum ersten Professor des römischen Rechts der Facultät zu Paris. X. 162.

Glaubrech, Obergerichtsrath in Mainz:

Die Ehescheidung nach rheinisch-französischem Recht. II. 471—504. III. 26—44.

Gneist, Prof. Dr., Anzeige der Schrift desselben: Die Bildung der Geschwornengerichte in Deutschland. Berl. 1849. Vom Herausgeber. III. 563, 564.

Goltdammer, Kammergerichtsrath, Anzeige der Schrift desselben: Die Materialien zum Strafgesetzbuche für die Preußischen Staaten, aus den amtlichen Quellen nach den Paragraphen des Gesetzbuchs zusammengestellt und in einem Commentar erläutert, Th. 1, das Einführungsgesetz und den allgemeinen Theil enthaltend. Berl. 1851. Vom Herausgeber. VII. 390.

Görz, Graf v.:

Neuestes Urtheil über das Einzelhaftsystem (aus dessen Reise in Nordamerika). IX. 353, 354.

Götze, Dr. A. W., Vizepräsident des kön. Obertribunals, Anzeige der Schrift desselben: Ueber die preußischen Schwurgerichte und deren Reform. Eine Votum; mit einigen Zusätzen herausgegeben von Dr. F. L. Keller, von Kreisrichter F. Delbrück in Stralsund. VIII. 167—182, s. auch VII. 323, 324.

Grimm, Obergerichtsreferendar in Hanau:

Ueber das Verhältniß des Assisenpräsidenten zum Gerichtshofe. IV. 257—268.

Groff, Geh. Justizrath a. D. in Dresden:

I. Zur Frage über Organisation des Richterstandes. VI. 71—76.

II. Das gerichtliche Verfahren gegen Kinder wegen begangener Verbrechen. VIII. 402—418.

III. Bedenken bei einigen Bestimmungen des Entwurfes eines bürgerlichen Gesetzbuchs für das Königreich Sachsen. X. 144—149.

IV. Die Vollziehung der Todesstrafe. X. 298—318.

Grundrechte des deutschen Volks. Zur Erläuterung der Art. III. und IX. desselben. Von Dr. Drechsler, Advokaten in Rostock, Mitglied der deutschen Nationalversammlung. I. 299—318. II. 428—449.

Grundrechte des deutschen Volks. Einige Fragen über die Aufhebung

der Todesstrafe durch §. 9 derselben. Von Professor Dr. Hepp in Tübingen. I. 341—350.

Grundrechte des deutschen Volks. §. 10. Nr. 2. §. 11. II. 170.

Gundermann, Dr., Anzeige der Schrift desselben: über die Einstimmigkeit der Geschwornen. Beitrag zur Geschichte und zum Verständnisse des Schwurgerichts. Münch. 1849. Vom Herausgeber. III. 561—563.

Haft s. Verhaftung.

Handelsgerichte die französischen und rheinischen. Von Appellationsgerichtsrath Schlink in Köln. III. 129—147.

Handelsgesetzbuch, französisches, s. Code de commerce.

Handelssachen. Sollen in solchen positive Beweisregeln gelten? Von Advokat Brumhard in Rhoden im Fürstenthum Waldeck. III. 258—266.

Hannover, Königreich:

I. Friedensvereine im Osnabrückischen. I. 161—166.

II. Gesetzgebung in Bezug auf Nichtigkeiten wegen Verletzung von Formvorschriften. III. 308, 309, 497.

III. Anregungen zu Reformen im Strafverfahren in den letzten Jahren vor 1848. VI. 293.

IV. Ueber die Begrenzung der Befugnisse des Schwurgerichtspräsidenten, durch den Inhalt des Verweisungsurtheils. Durch einen Rechtsfall erläutert vom Oberappellationsgerichtssekretär Dr. Kirchner in Celle. Beilageheft zum VI. Bd. 89—106.

V. Wiederaufnahme des Strafverfahrens. IX. 191—209.

VI. Erfahrungen über die Wirksamkeit der Schwurgerichte. Vom Geheimrath und Professor Dr. Mittermaier in Heidelberg. X. 399—432.

S. noch Gesetz, hannoverisches, vom 30. December 1849 über das schwurgerichtliche Strafverfahren, Strafprozeßordnung, hannoverische, vom 8. November 1850, und Gesetz, hannoverisches, vom 8. November 1852 über die Gerichtsverfassung.

Haussuchung und Beschlagnahme von Papieren in der Voruntersuchung des Anklageprozesses. II. 343—347.

Haussuchung nach der österreichischen Strafprozeßordnung vom 7. Januar 1850. IV. 226, 227. IX. 62—76.

Haynau, Victor v., Kurheff. Obergerichtsrath. Anzeige der Schrift desselben: Blätter aus der Mappe eines Criminalisten. Marb. 1852, angezeigt von Gr. VIII. 354, 355.

Heinz, Dr., Staatsrath und zweiter Oberappellationsgerichtspräsident in München:
I. Aus einem Gutachten desselben über die gerichtlichen Nebenbeamten. III. 64—71.
II. Ueber die discretionäre Gewalt des Schwurgerichts-Präsidenten, insbesondere über dessen Befugniß, Auskunftspersonen unbeeidigt zu vernehmen. V. 333—342, 377—386, 506—518. VI. 103—113.
Hepp, Professor Dr. in Tübingen:
I. Einige Fragen über die Aufhebung der Todesstrafe durch §. 9 der Grundrechte des deutschen Volks. I. 341—350.
II. Zur Einführung von Polizeigerichten, II. 289—320.
III. Die Reform des Infamiesystems. III. 416—438.
IV. Ueber den gegenwärtigen Zustand der Strafrechtspflege in Württemberg. VI. 234—268.
V. Rückblick auf die Strafprozeßgesetzgebung der letzten fünf Jahre vor Einführung der Geschwornengerichte in Deutschland. VI. 271—295. 506—543. Berichtigung dazu VII. 297, 298.
Hessen, Großherzogthum:
I. Resume des Assisenpräsidenten. I. 32.
II. Verschmelzung des Avoue mit dem Avocat in der Provinz Rheinhessen. I. 54. Note.
III. Angeklagekammer (Criminalsenat). I. 93, 99—101.
IV. Gerichtsvollzieher in der Provinz Rheinhessen s. Gerichtsvollzieher (huissier), französischer und rheinischer.
V. Thätigkeit des Assisenpräsidenten nach Erkennung der Versetzung in den Anklagestand in Bezug auf die Vernehmung des Angeklagten und auf Vervollständigung des Vorverfahrens. II. 412, 413.
VI. Die Ehescheidung nach rheinisch-französischem Recht. Von Obergerichtsrath Glaubrech in Mainz. II. 471—504. III. 26—44.
VII. Die französischen und rheinischen Handelsgerichte. Von Appellationsgerichtsrath Schlink in Köln. III. 129—147.
VIII. Gesetz vom 31. Dezemb. 1848 über das schwurgerichtliche Strafverfahren in der Provinz Rheinhessen. III. 161, 162.
IX. Gesetz vom 28. October 1848 über das schwurgerichtliche Strafverfahren in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen. III. 305, 306, 438, 479, 538—541. IV. 331—336, 357, 359. V. 251—255, 431, 435. VI. 165, 361. Beilageheft zum VI. Band 109, 110. IX. 501. X. 50.
X. Der Prozeß wegen des am 12. Juli 1849 bei Niederingelheim gegen den Prinzen von Preußen gerichteten Attentats. Nach seinen

Hauptmomenten dargestellt von Dr. Julius Levita in Mainz. III. 438—454.

XI. Stand der Vertheidigung während der Voruntersuchung. Von Advokat Bopp in Darmstadt. III. 455—458.

XII. Der Rahmen des Verweisungsurtheils und des Anklageactes als Rahmen der Stellung der Fragen an die Geschwornen. Ein Rechtsfall. Von Advokat Bopp in Darmstadt. III. 537—543.

XIII. Das französisch-rheinische Notariat. Von Appellationsgerichtsrath Schlink in Köln. IV. 46—60.

XIV. Ueber die Beweiskraft der amtlichen Protokolle in Strafsachen nach französisch-rheinischem Recht. Von Appellationsgerichtsrath Merckel in Zweibrücken. IV. 158—196.

XV. Meine Anfänge in der öffentlichen Vertheidigung. Von Advokat Bopp in Darmstadt. IV. 331—348.

XVI. Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung bei dem strafgerichtlichen Verfahren. Ein Rechtsfall. Von Advokat Bopp in Darmstadt. IV. 357—360.

XVII. Ueber die Berechtigung zur Bürgerhülfe. Ein Rechtsfall. Von Advokat Purgold in Darmstadt. IV. 447—453.

XVIII. Legitimation des Vertheidigers zur Einlegung von Rechtsmitteln gegen das wider seinen Clienten erlassene Strafurtheil. Von Advokat Bopp in Darmstadt. V. 178, 179.

XVIX. Ueber den Umfang des Cassationsrecurses in Anklagesachen wegen Injurien. Von Advokat Fuhr in Darmstadt. V. 250—255.

XX. Zur Lehre vom Meineid. Mit Rücksicht auf einen schwurgerichtlichen Fall. Von Advokat Fähr in Darmstadt. V. 426—450.

XXI. Geisteskranke im Assisenverfahren. Von Adolph Buchner in Darmstadt. VI. 131—139.

XXII. Anregungen zu Reformen im Strafverfahren. VI. 293, 294.

XXIII. Schriftfälschung. Rechtsfall. VI. 399—401.

XXIV. Ausgezeichneter Diebstahl. Rechtsfall. VI. 412, 413.

XXV. Richtigkeitsbeschwerde im Interesse des Gesetzes. Rechtsfall. Von Advokat Bopp in Darmstadt. Beilageheft zum VI. Band. 107—111.

XXVI. Strafrechtliche Behandlung der Raufhändel. VIII. 141—144.

XXVII. Aufforderung zum Meuchelmord durch die Presse. Ein Rechtsfall. Von Advokat Bopp in Darmstadt. IX. 173—176.

XXVIII. Gesetz vom 21. Februar 1852 wegen Erwerbung des Grundeigenthums und der besonderen rechtlichen Folgen des Eintrags eines

Erwerbstitels in dem Grundbuche in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen. IX. 188, 189.

XXIX. Gesetz vom 10. März 1852 wegen Bestrafung der Verbrechen und Vergehen gegen das Münzregal der zum deutschen Zollverein verbundenen Staaten. IX. 189.

XXX. Gesetz 1) vom 22. März 1852 wegen einiger Abänderungen an dem Gesetze vom 28. October 1848 über schwurgerichtliches Strafverfahren in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen, und 2) vom 26. April 1852 wegen Abänderung einiger Bestimmungen des Gesetzes vom 31. Dezember 1848 über das schwurgerichtliche Strafverfahren in der Provinz Rheinhessen, 3) vom 15. Mai 1852 wegen der den Eisenbahn- und Telegraphen-Betrieb gefährdenden Verbrechen und Vergehen. IX. 270—272.

XXXI. Gesetz vom 26. April 1852 wegen Wiedereinführung der Todesstrafe. IX. 271.

XXXII. Gesetz vom 10. Januar 1853 über Nachbildung von Papiergeld und deren Bestrafung. IX. 355, 356.

XXXIII. Ueber Entziehung des Rechts der Anwaltschaft. Von Advokat Bopp in Darmstadt. X. 150—156.

XXXIV. Das Verhältniß der Staatsbehörde zur Civilrechtspflege. Von einem rheinpreußischen Juristen. I. 167—181.

Hessen, Kurfürstenthum:

I. Resumé des Assisenpräsidenten. I. 33.

II. Anklagekammer. I. 99—101.

III. Benutzung der im Vorverfahren aufgenommenen Zeugenaussagen beim Hauptverfahren. II. 13.

IV. Thätigkeit des Assisenpräsidenten nach Erkennung der Versetzung in den Anklagestand in Bezug auf die Vernehmung des Angeklagten und die Vervollständigung der Voruntersuchung. II. 413, 414.

V. Gesetzgebung in Bezug auf Nichtigkeiten wegen Verletzung von Formvorschriften im Strafverfahren. III. 307, 497.

VI. Nothwehr. Rechtsfall. IV. 259, 260.

VII. Versuchte Reformen im Strafverfahren in den letzten Jahren vor 1848. VI. 280—282.

VIII. Hauptstücke aus dem Prozesse wegen Ermordung der Reichstags-Abgeordneten Generals v. Auerswald und Fürsten v. Lichnowsky. Von Oberappellationsgerichtsrath Zuschlag in Kassel. Beilageheft zum VI. Band. 1—53.

IX. Anzeige der Schrift: Blätter aus der Mappe eines Criminalisten,

von Victor v. Haynau, Kurhess. Obergerichtsrath. Marb. 1852, von Gr. VIII. 355, 356.

X. Rechtsfragen aus dem kurhessischen Recht. Von Dr. B. Kompe in Marburg. X. 54—63.

XI. Zur Lehre vom Complott. Rechtsfall. Von Dr. Kompe in Marburg. X. 327—335.

XII. Gesetz vom 31. October 1848 über das schwurgerichtliche Strafverfahren. I. 33, 99—101. II. 13, 413, 414. III. 307, 497. X. 54—63.

Hexenprozess, ein, aus dem neunzehnten Jahrhundert (Frankreich). Vom Herausgeber. VI. 98—102.

Hilfsverfahren nach französischem Recht s. Executionsverfahren nach französischem Recht und: Executionsverfahren, französisches.

Hiller, Johann Georg, von Oberjettingen. Hauptmomente der öffentlich verhandelten Anklagesache gegen denselben wegen Ermordung seiner fünf leiblichen Kinder. I. 318—340, 407—426.

Höchster, Dr. Anzeige der Schrift desselben: Lehrbuch des französischen Strafprozesses. Bern 1850, vom Herausgeber. V. 264—266.

Hochschulen, deutsche; Umgestaltung der juristischen Facultäten derselben. Von Justizrath Mühry in Stade. VI. 365—372.

Hochverrath. Rechtsfall s. Struve, v. Gustav, und Karl Blind aus Mannheim. Mittheilungen über den Prozeß gegen diese wegen Hochverraths rc. Dann: O'Brien, William Smith. Verhandlung vor dem Oberhause in London in Anklagesachen gegen denselben wegen Hochverraths rc.

Hohnbaum, Medicinalrath Dr., in Hildburghausen:

I. Die Prozeß Webster, nach Orginalquellen dargestellt. V. 228—249. 295—318, 478—505.

II. Ueber die Stellung des Arztes als solcher vor dem Geschwornengerichte. IX. 248—262.

Holstein, Herzogthum:

Anregung von Reformen im Strafverfahren in den letzten Jahren vor 1848. VI. 294.

Huber, Kreis- und Stadtgerichtsaccessist in München:

Mittheilungen aus dem Rechenschaftsberichte des schwedischen Justizministers Sparre vom 18. Dezemb. 1851 über die Rechtspflege in Schweden während des Jahrs 1850. X. 319—326.

Huissier s. Gerichtsvollzieher, Gerichtsbote.

Hye, Dr. A., Ministerialrath im Justizministerium und Professor des Strafrechts und Strafprozesses zu Wien: Anzeige der Schrift desselben:

Das österreichische Strafgesetz über Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen; die dazu gehörigen Verordnungen über die Competenz der Strafgerichte und die Preßordnung vom 27. Mai 1852 erläutert. Wien 1852, vom Herausgeber. VIII. 183, 184.
Hypotheken-Beamte, Hypotheken-Amt. III. 71.

Jagemann, v., Justizministerialrath in Karlsruhe (Herausgeber):
I. Der Uebergang vom alten zum neuen Recht. Zugleich als Prospect der Zeitschrift. I. 3—16.
II. Mittheilungen aus Frankreich. I. 77—85.
1) Französisches Gesetz über die Bildung des Geschwornengerichts v. 8. August 1848. 77—83.
2) Französisches Gesetz vom 18. October 1848 über die bei Urtheilen der Jury erforderliche Majorität. 83—84.
3) Entscheidungen des Cassationshofs in Paris über einige Hauptfragen des Strafrechts vom 7. September 1848. 84.
4) Gerichtsscene. (Beleidigung der Zeugen von Seiten eines angeklagten Weibes). 84, 85.
III. Das Verhältniß des Untersuchungsrichters zum Angeschuldigten im Anklageprozeß. I. 122—135.
IV. Anzeige der Schrift: Die Werthlosigkeit der Jurisprudenz als Wissenschaft, ein Vortrag, gehalten in der juristischen Gesellschaft zu Berlin vom Staatsanwalt v. Kirchmann. Berl. 1848. I. 145—150.
V. Verschiedenes. I. 153—166.
1) Der Cassationshof in Paris über die Einrichtung einer Anklagejury. 153, 154.
2) Preußisches Gesetz vom 24. September 1848 zum Schutze der persönlichen Freiheit. 155—158.
3) Unbefugte Zumuthung eines Vertheidigers an einen Zeugen vor den Assisen zu Antwerpen. 158, 159.
4) Nichtverhaftung gegen Caution. Entscheidung des Appellationsgerichts in Köln. 159—161.
5) Friedensvereine im Osnabrückischen. 161—166.
VI. Anzeige der Schrift: Dr. Georg Beseler, Professor in Greifswald: Volksrecht und Juristenrecht. Leipz. 1843. I. 235—237.
VII. Anzeige der Schrift: Dr. Gustav Geib, Professor in Zürich: Die Reform des deutschen Rechtslebens. Leipz. 1848. I. 237—242.
VIII. Beispiel der unerhörtesten Suggestivfragen in einem französischen Verhör. I. 243, 244.

IX. Hauptmomente der öffentlich verhandelten Anklagesache gegen Johann Georg Hiller von Oberjettingen wegen Ermordung seiner fünf leiblichen Kinder. Aus den Acten ausgezogen und mit Anmerkungen begleitet. I. 319—340, 407—426.

X. Verhandlung über eine Privatanklage. I. 427—429.

XI. Anzeige der Schrift: von O. Delbrück: Die Reform des Civilprozesses. Berl. 1849. I. 502—504.

XII. Auszüge aus den Verhandlungen des Gesetzgebungsausschusses der bayerischen Kammer der Reichsräthe über den Gesetzesentwurf, die Einführung der Schwurgerichte betreffend. I. 505—508.

XIII. Beispiele von Zurechtweisung frechen Benehmens vor Gericht. II. 92—96.

XIV. Anzeige der Schrift: Ueber den Werth und die Bedeutung der Schwurgerichte und die Mittel, dieselben criminalrechtlich zu vervollkommnen. Von Dr. Dernburg, ordentlichem Lehrer der Rechte zu Gießen. Frankf. 1848. II. 175—177.

XV. Anzeige der Schrift: Abhandlungen aus dem Gebiete des gemeinen und französischen Civil- und -Prozeß-Rechts in vergleichender Darstellung. Von Dr. Dernburg, Prof. in Gießen. Frank. 1849. II. 177—182.

XVI. Rechtsfall. Widersprechende Ergebnisse der Vor- und Hauptuntersuchung. II. 183—188.

XVII. Ein Wort über Criminalstatistik. II. 189—190.

XVIII. Sechs Gebote für den öffentlichen Ankläger. II. 214—243.

XIX. Schilderung der Oertlichkeiten bei mündlichen Verhandlungen. II. 286—288.

XX. Gerichtliche Denkwürdigkeiten. II. 463—470.

1) Freisprechung durch das Gericht auf Schuldigerklärung durch die Geschwornen. Preußischer Rechtsfall. 463, 465.

2) Contumacialurtheil gegen einen Anwesenden. Französischer Rechtsfall.. 465—467.

3) Bestrafung eines ungehorsamen Zeugen. Französischer Rechtsfall. 467—469.

4) Behandlung einer vor Gericht verübten Ehrenkränkung. Französischer Rechtsfall. 469, 470.

XXI. Die Anforderungen der Neuzeit an den Richterstand. III. 45—63.

XXII. Gerichtliche Denkwürdigkeiten. III. 89—92.

1) Mordversuch während des Verhörs. 89—90.

2) Bemerkenswerthes aus dem Prozesse gegen Blanqui, Barbès, Raspail und Genossen. 90—92.

XXIII. Gerichtliche Denkwürdigkeiten. III. 181—190.
1) Betrachtungen eines isolirten Gefangenen. 181—183.
2) Erörterungen über: Vorlesung von Protokollen, Vernehmung von Sachverständigen und Stellung der Fragen im Assisenhofe. Ein rheinpreußischer Rechtsfall. 183—187.
3) Französisches Dosenstück. 187—190.
XXIV. Gerichtliche Denkwürdigkeiten. III. 293—294.
1) Aufgabe der Reaction nach der Auffassung des Justizministers der französischen Republik. 293, 294.
2) Erklärung des Staatsrathes zu Paris über die Verhältnisse der Civilgerichte zu den Militärgerichten während des Kriegszustandes. 294.
XXV. Mittheilungen aus den Verhandlungen der bayerischen Kammer der Reichsräthe. III. 466—469.
1) Ueber die Fragestellung an Geschworne. 466, 467.
2) Ueber mildernde Umstände in Preßsachen. 468, 469.
XXVI. Gerichtliche Denkwürdigkeiten. III. 470—474.
1) Verurtheilung ungeachtet des Widerspruchs des beschädigten Theils. 470—472.
2) Freisprechung eines Geständigen durch ein Juristengericht. 472 — 474.
XXVII. Zusammenstellung der Hauptbestimmungen der neuesten Preßgesetze. III. 544—557.
XXVIII. Bücheranzeigen. III. 558—666.
1) Maurer: Ueber die Freipflege und die Entstehung der großen und kleinen Jury in England. München 1848. 560, 561.
2) Gundermann: Ueber die Einstimmigkeiten der Geschwornen. München 1849. 561—563.
3) Gneist: Die Bildung der Geschwornengerichte in Deutschland. Berl. 1849. 563, 564.
4) Piris: Anleitungen zu den Verrichtungen der Geschwornen im öffentlich-mündlichen Strafverfahren. Münch. 1848. 564—566.
5) Sitzungsberichte der bayerischen Strafgerichte ꝛc. herausgegeben von Prof. Dr. Dollmann. Erl. 1849. 566.
6) Dr. Burkhard: Aus der Praxis deutscher Geschwornengerichte. Weim. 1849. 566.
XXIX. Gerichtliche Denkwürdigkeiten. III. 567—569.
1) Strafe wegen willkührlichen Uniformtragens. 567.
2) Mißbrauch der Oeffentlichkeit. 568, 569.
3) Zeugeneid. 569.

XXX. Ueber den Vollzug der Freiheitsstrafen. IV. 98—111, 197—207, 550—562.

XXXI. Gerichtliche Denkwürdigkeiten. Verhältniß des Criminal- und Disciplinarverfahrens. Erkenntniß des französischen Cassationshofs vom 21. August 1849. IV. 112.

XXXII. Gerichtliche Denkwürdigkeiten. Behandlung der Competenzconflicte in Frankreich. IV. 208.

XXXIII. Gerichtliche Denkwürdigkeiten. Die Frau als Vertheidigerin ihres Ehemannes. IV. 286—288.

XXXIV. Gerichtliche Denkwürdigkeiten. IV. 363—368.

1) Aufgabe des Schwurgerichtspräsidenten. 363—366.

2) Verhör eines Zeugen durch den Angeklagten. 366—368.

XXXV. Neues österreichisches Gesetz über Besitzstörungen. IV. 454—461.

XXXVI. Ein merkwürdiger Neubau in Paris. IV. 462—467.

XXXXII. Mittheilung des französischen Gesetzes vom 8. Juni 1850 über Deportation. IV. 572.

XXXVIII. Begnadigung und Amnestie. V. 71—82.

XXXVIII. Gerichtliche Denkwürdigkeiten. Episoden aus den neuesten politischen Processen in Frankreich. V. 83—90.

XXXIX. Ein Blick in das Pariser Polizeiwesen. V. 91—92.

XXXX. Rebellion oder Insurrection? V. 180.

XXXXI. Bücheranzeigen. V. 264—276.

1) Dr. Höchster: Lehrbuch des französischen Strafprocesses. Bern 1850. 264—266.

2) Dr. E. Frey: Frankreichs Civil- und Criminalverfassung, mit Beziehungen auf England, nebst einer Darstellung der in Deutschland erschienenen völlig in sich abgeschlossenen Gerichtsverfassungen. Erl. 1851. 266—267.

3) Dr. E. Frey: Die Staatsanwaltschaft in Deutschland und Frankreich. Erl. 1850. 268—272.

4) Zur deutschen Nationalgesetzgebung. 272—274.

a) Die Verwirklichung der deutschen Nationalgesetzgebung von A. Christ. Aus der deutschen Vierteljahrsschrift besonders abgedruckt. Stuttg. 1850.

b) Entwurf zu einem allgemein deutschen Civilgesetzbuche nebst Motiven, von F. A. Freiherrn v. Preuschen Lieben-Liebenstein, Nass. Hofgerichtsrathe. Leipz. 1848.

c) Der bürgerliche Rechtsstreit, dargestellt als Entwurf einer allgemeinen Rechtsstreitordnung für die deutschen Staaten.

Von C. Freiherrn von Völdernborff-Warabein, Abv. zu Nördlingen. Nördl. 1850.

5) Des deutschen Volkes Staats- und Rechtsgeschichte. Von Dr. C. Sternberg, Obergerichtsanwalt und Privatdocenten in Marburg. Cassel 1851. 275, 276.

XXXXII. Bundesstaatliches Gesetz über Rechtspflege. V. 343—353.

XXXXIII. Anzeige der Zeitschrift: Blätter für gerichtliche Anthropologie für Aerzte und Juristen, herausgegeben von J. B. Friedreich. Heft 1—5. Erl. 1850. V. 354, 355.

XXXXIV. Aus der Schrift von Berghaus: Grundlinien der Geographie. V. 356.

XXXXV. Zur Criminalstatistik (Frankreich). V. 550—552.

XXXXVI. Ein Hexenproceß aus dem neunzehnten Jahrhundert (Frankreich). VI. 98—102.

XXXXVII. Französische Verordnung vom 5. December 1850 wegen Erlangung der Doctorwürde des Rechts. VI. 269, 270.

XXXXVIII. Gerichtliche Denkwürdigkeiten. VI. 544—546.

1) Die halsstarrige Ehebrecherin. 544, 545.

2) Socialistischer Proceß. 545, 546.

XXXXIX. Berichtigung des Verweisungserkenntnisses und darauf gefolgte Verurtheilung eines Freigesprochenen. Beilageheft zum VI. Band, 112—118.

L. Stimme der Gefangenen über die Gefängnißsysteme. VII. 90 — 107.

LI. Die Modificationen der Einzelhaft, mit Rücksicht auf Mittermaiers Schrift: Der neueste Zustand der Gefängnißeinrichtungen in England. VII. 271—290.

LII. Anzeige von Büchern über neupreußisches Strafrecht.

a) Das Strafgesetzbuch für die Preußischen Staaten rc. Von Dr. jur. C. F. Müller. Halle 1852.

b) Die Materialien zum Strafgesetzbuche für die Preußischen Staaten aus den amtlichen Quellen nach den Paragraphen des Gesetzbuchs zusammengestellt und in einem Commentar erläutert durch Goltdammer rc. Th. I. Berl. 1851.

c) Commentar über das Strafgesetzbuch für die Preußischen Staaten und das Einführungsgesetz vom 14. April 1851. Nach amtlichen Quellen von Dr. Georg Beseler rc. Leipz. 1851.

VII. 387—390.

LIII. Anzeige der Schrift: Die Philosophie der Gerechtigkeitspflege

mit steten Beziehungen auf die gerichtlichen Institutionen civilisirter Völker, wissenschaftlich und praktisch entwickelt von Dr. J. J. Roßbach, Rechtsrath in Würzburg. Neue Ausgabe. Würzb. 1852. VII. 482—484.
LIV. Guter Rath für Gesetzgeber. VIII. 92.
LV. Anzeige der Schrift: Das österreichische Strafgesetz über Verbrechen und Uebertretungen; die dazu gehörigen Verordnungen über die Competenz der Strafgerichte und die Preßordnung vom 27. Mai 1852, erläutert von Dr. A. Hye, Ministerialrath im Justizministerium und Professor des Strafrechts und Strafprocesses zu Wien. Wien 1852. VIII. 183, 184.
LVI. Die Volkssouveränetät in ihrer Wirkung auf das Strafrecht. VIII. 251—268.
LVII. Anzeige des Werks: System der gerichtlichen Psychologie für Gerichtsärzte, Richter und Vertheidiger von J. B. Friedreich. Dritte umgearbeitete und verbesserte Auflage. Regensb. 1852. VIII. 275—276.
LVIII. Die Zukunft der deutschen Schwurgerichte. VIII. 352—354.
LIX. Anzeige der Zeitschrift: Revue de législation et de jurisprudence, publiée sous la direction de M. L. Wolowski, avocat a la cour d'appel de Paris etc. VIII. 448.
LX. Deutsche Gesetzeschronik. IX. 93—98, 188, 189, 270—272.
LXI. Ritter Appert und die deutschen Gefängnisse. X. 70—88.
LXII. Gesetzeschronik. X. 87—88, 163—168, 336—343.
LXIII. Necrolog Jagemann's. X. 245—248.
Jäger, Kanzleirath in Tübingen. Ueber Aufbewahrung und Vernichtung gerichtlicher Acten. X. 24—39.
Incest, s. Blutschande.
Infamiesystem. Dessen Reform. Von Professor Dr. Hepp in Tübingen. III. 416—438.
Injurie vor Gericht, s. Ehrenkränkung vor Gericht. Deren Behandlung. Ein französischer Rechtsfall.
Injurien gegen Zeugen, s. Zeugen; deren Beleidigung (französische Gerichtsscene).
Injurien. Ueber den Umfang des Cassationsrecurses in Anklagesachen wegen solcher. Von Advokat Fuhr in Darmstadt. V. 250—255.
Inquisitionsproceß. Der Staatsanwalt in demselben. VI. 507—512.
Inquisitionsproceß, geheimer. Die Oeffentlichkeit in demselben. VI. 514—518.

Inquisitionsproceß, schriftlicher. Die Mündlichkeit in demselben. VI. 512—514.

Inquisitionsproceß, dessen schützende Form und Garantie. VI. 356 — 540.

Instanz, erste, s. Gericht erster Instanz.

Instanz, zweite. Strafmilderung in derselben.

I. Von Oberappellationsgerichtsrath Pixis in München. III. 334 — 345.

II. Von Appellationsgerichtsrath Merckel in Zweibrücken. X. 498 — 510.

Instanz, modificirte Entbindung von derselben. VI. 533—536.

Instanzenzug, der, des subjectiven Geistes oder die theoretische Gerechtigkeit. Von Oberappellationsgerichtsrath Pixis in München. X. 478—486.

Interlocute. Ueber die Rechtskraft derselben in Civilsachen. Von Oberappellationsgerichtsrath Pixis in München. III. 379—395.

Jurisprudenz; deren Werthlosigkeit als Wissenschaft, s. Kirchmann, v., Anzeige der Schrift desselben: Die Werthlosigkeit der Jurisprudenz rc.

Jury, s. Geschwornengericht und Schwurgericht.

Justiz, die, und die politischen Verbrecher. Von Obergerichtsanwalt Fischer in Birkenfeld. III. 361—378.

Justizminister. Verhältniß des Staatsanwalts in Strafsachen zu demselben. Von einem rheinpreußischen Juristen. II. 416—427.

Kindesmord. Schottischer Rechtsfall. VI. 16, 17.

Kinder. Das gerichtliche Verfahren gegen solche. Vom Geheimen Justizrath Dr. Groff in Dresden. VIII. 402—418.

Kirchmann, v. Anzeige der Schrift desselben: Die Werthlosigkeit der Jurisprudenz als Wissenschaft. Berl. 1848. Vom Herausgeber. I. 144—150.

Kirchner, Oberappellationsgerichtsrath in Celle.

I. Ueber die Begrenzung der Befugnisse des Schwurgerichtspräsidenten durch den Inhalt des Verweisungsurtheils. Durch einen Rechtsfall erläutert. Beilageheft zum VI. Band. 89—106.

II. Zur Lehre von der Wiederaufnahme des Strafverfahrens. IX. 191 — 209.

Kompe, Dr. B. in Marburg.

I. Rechtsfragen aus dem Kurhessischen Recht. X. 54—63.

II. Zur Lehre vom Complott. Rechtsfall. X. 327—335.

Kraus, Advokat in Darmstadt.
I. Zur Lehre vom Meineid. Mit Rücksicht auf einen schwurgerichtlichen Fall. V. 426—450.
II. Die Theorie der Beweislast, als Versuch einer neuen Begründung und Begrenzung derselben. VI. 296—325.
III. Der Raufhandel nach seinen civil- nnd strafrechtlichen Wirkungen. Mit Rücksicht auf die neuere Gesetzgebung in Deutschland. VIII. 129—148.
IV. Ueber den Gegenstand und den Zweck der strafgerichtlichen Untersuchung, mit Bezugnahme auf die Schwurgerichtsverfassung. IX. 500—510. X. 40—53, 134—143.
V. Zur Lehre von der Tödtlichkeit der Verletzungen. X. 378—394.
Kräwel, v., Appellationsgerichtsrath in Naumburg.
I. Das Preußische Untersuchungsverfahren in seiner geschichtlichen Entwickelung. V. 387—404.
II. Der Preußische Bagatellproceß. VI. 200—212.
III. Die Gerichtsärzte im öffentlich-mündlichen Verfahren. VII. 355—363.
IV. Die Entwickelung des Schwurgerichts in Preußen. Nach den Verhandlungen in den dortigen Kammern. IX. 357—386.
Kreis- und Stadtgerichte in Bayern. Verfahren derselben bei Aburtheilung der zu deren Zuständigkeit gehörenden Verbrechen und Vergehen. II. 102—114.
Kriegszustand. Verhältniß der Civilgerichte zu den Militärgerichten während desselben in Frankreich. III. 294.
Kunstverständige, s. Sachverständige.
Kurhessen s. Hessen, Kurfürstenthum.

Legitimation des Vertheidigers zur Einlegung von Rechtsmitteln gegen das wider seinen Clienten erlassene Strafurtheil. Von Advokat Bopp in Darmstadt. V. 178, 179.
Leibesfrucht, deren Abtreibung. Französische Rechtsfälle. II. 183—188. VIII. 443, 444.
Leibnitz. Aus dessen Bedenken, welchergestalt den Mängeln des Justizwesens in theoria abzuhelfen. I. 151, 152.
Lesefrüchte. I. 86. II. 96.
Leue, Appellationsgerichtsrath in Köln. Dessen Bericht Namens des Gesetzgebungsausschusses der deutschen verfassunggebenden Nationalversammlung über die Grundlagen des Geschwornengerichts für Criminalsachen. I. 56—76.

Leue, Appellationsgerichtsrath in Köln. Historischer Beitrag zur Beantwortung der Frage: In wessen Name wird die Anklage erhoben? VI. 183—199.

Leumundserforschungen in Assisensachen. Von Adolph Buchner in Darmstadt. VI. 392—417.

Levita, Dr. Julius, Advokat-Anwalt in Mainz.

I. Das Wesen der Anwaltschaft im französischen Civilproceß. I. 207—225.

II. Rechte und Pflichten des Anwalts in Frankreichs. II. 127—158.

III. Der Proceß Caraby-Coëtlogon wegen Ehebruchs und Mordversuchs. III. 72—84.

IV. Der Proceß wegen des am 12. Juni 1849 bei Niederingelheim gegen den Prinzen von Preußen gerichteten Attentats, nach seinen Hauptmomenten dargestellt. III. 439—454.

V. Briefe aus dem Palais de Justice in Paris. V. 405, 425. VI. 43—70. VII. 178—210. VIII. 320—351.

VI. Die Grundideen des französischen Executionsverfahrens, dessen historische Entwickelung und Verhältniß zu dem gemeinen deutschen Rechte. VI. 418—446.

VII. Uebersichten aus dem französischen Rechtsleben. VIII. 269—274. 441—447, 529—536. IX. 83—92, 177—187, 343—352, 427—438, 510—522. X. 157—162, 395—398, 487—497.

Levita, Dr. Eduard, in Mainz.

I. Die Stellung des Vertheidigers im französischen Strafprocesse. III. 148—162.

II. Ist es nothwendig oder doch wünschenswerth, daß einer Anstellung im Richterstand eine Vorbildung in der Advokatur vorangehe? IV. 411—431.

Lichnowsky, Fürst v., s. Reichstagsabgeordnete General v. Auerswald und Fürst v. Lichnowsky. Hauptstücke aus dem Processe wegen deren Ermordung.

Lionville, französischer Advokat. VI. 66.

Lippert, Dr. in Mainz:

Ursprung, Entwickelung und Werth der französischen Staatsanwaltschaft. II. 60—91.

Liszt. Staatsanwaltsubstitut in Wien.

Die österreichische Strafgesetzgebung seit dem Jahre 1848. V. 13—27, 277—294.

Literatur.

I. Die Werthlosigkeit der Jurisprudenz als Wissenschaft; ein Vortrag,

gehalten in der juristischen Gesellschaft zu Berlin vom Staatsanwalt v. Kirchmann. Berl. 1848, angezeigt vom Herausgeber. I. 145—150.

II. Dr. Georg Beseler, Professor in Greifswalde: Volksrecht und Juristenrecht. Leipz. 1843, angezeigt vom Herausgeber. I. 235—237.

III. Dr. Gustav Geib, Professor in Zürich: Die Reform des deutschen Rechtslebens. Leipz. 1848, angezeigt von dem Herausgeber. I. 237—242.

IV. Erfahrungen eines englischen Gefängnißgeistlichen. London 1847, angezeigt von Dr. Marquardsen in Heidelberg. I. 493—502.

V. B. Delbrück. Die Reform des Civilprocesses. Berl. 1849, angezeigt vom Herausgeber. I. 502—504.

VI. Dr. Dernburg: Ueber den Werth und die Bedeutung der Schwurgerichte und die Mittel, dieselben criminalrechtlich zu vervollkommnen. Frankf. 1848, angezeigt von dem Herausgeber. II. 175—177.

VII. Dr. Dernburg: Abhandlungen aus dem Gebiete des gemeinen und französischen Civil- und Proceßrechts in vergleichender Darstellung. Frankf. 1849. Angezeigt von dem Herausgeber. II. 177—182.

VIII. Maurer: Ueber die Freipflege (plegium liberale) und die Entstehung der großen und kleinen Jury in England. Münch. 1848. Angezeigt vom Herausgeber. III. 560, 561.

IX. Dr. Gundermann: Ueber die Einstimmigkeit der Geschwornen. Beitrag zur Geschichte und zum Verständniß des Schwurgerichts. Münch. 1849. Angezeigt vom Herausgeber. III. 561—563.

X. Dr. Gneist: Die Bildung der Geschwornengerichte in Deutschland. Berlin 1849. Angezeigt von dem Herausgeber. III. 563, 564.

XI. Piris: Anleitung zu den Verrichtungen der Geschwornen im öffentlich-mündlichen Strafverfahren. Angezeigt von dem Herausgeber. 1848. III. 564—566.

XII. Sitzungsberichte der bayerischen Strafgerichte, herausgegeben von Professor Dr. Dollmann. Erl. 1849. Angezeigt von dem Herausgeber. III. 566.

XIII. Aus der Praxis deutscher Geschwornengerichte. Herausgegeben von Dr. Burkhard. Weim. 1848. Angezeigt von dem Herausgeber. III. 566.

XIV. Lehrbuch des französischen Strafprocesses von Dr. Höchster, Advokat am rheinischen Appellationsgerichtshofe zu Köln und der-

zeitigen Docent des französischen Rechts an der Hochschule zu Bern. Bern 1850. Angezeigt von dem Herausgeber. V. 264—266.

XV. Dr. Ludwig Frey: Frankreichs Civil- und Criminalverfassung, mit Beziehungen auf England, nebst einer Darstellung der in Deutschland erschienenen vollständig in sich abgeschlossenen Gerichtsverfassungen. Zweite völlig umgearbeitete Auflage. Erl. 1851. Angezeigt von dem Herausgeber. V. 266, 267.

XVI. Dr. Ludwig Frey: Die Staatsanwaltschaft in Deutschland und Frankreich. Erl. 1850. Angezeigt von dem Herausgeber. V. 268—272.

XVII. Zur deutschen Nationalgesetzbung.

a) Die Verwirklichung der deutschen Nationalgesetzgebung von Christ. Aus der deutschen Vierteljahrsschrift, besonders abgedruckt. Stuttg. 1850.

b) Entwurf zu eiuem allgemein deutschen Civilgesetzbuche nebst Motiven. Von F. A. Freiherrn v. Preuschen Lieben-Liebenstein, Nass. Hofgerichtsrathe. Leipz. 1848.

c) Der bürgerliche Rechtsstreit dargestellt als Entwurf einer allgemeinen Rechtsstreitordnung für die deutschen Staaten. Von E. Freiherrn v. Wölderndorff-Waradein, Adv. zu Nördlingen. Nördl. 1850.

Angezeigt von dem Herausgeber. V. 272—274.

XVIII. Des deutschen Volkes Staats- und Rechtsgeschichte. Von Dr. K. Sternberg, Obergerichtsrath und Privatdocenten in Marburg. Kassel 1851. Angezeigt von dem Herausgeber. V. 275 — 276.

XIX. Blätter für gerichtliche Anthropologie, herausgegeben von J. B. Friedreich. Heft 1—5. Erl. 1850. Angezeigt von dem Herausgeber. V. 354, 355.

XX. Mittermaier: Das englische, schottische und nordamerikanische Strafverfahren. Erl. 1851. Einige Worte über dieses Werk vom Privatdocenten Dr. Marquardsen in Heidelberg. VII. 364 — 386.

XXI. Bücher über neupreußisches Strafrecht.

a) Das Strafgesetzbuch für die preußischen Staaten vom 14. April 1851 mit Beifügung der nach den neuesten Strafgesetzbüchern in Oesterreich, Bayern, Oldenburg, Sachsen, Würtemberg ꝛc. geltenden Strafbestimmungen. Von Dr jur. E. F. Müller. Halle 1852.

b) Die Materialien zum Strafgesetzbuche für die Preußischen

Staaten, aus den amtlichen Quellen, nach den Paragraphen des Gesetzbuchs zusammengestellt und in einem Commentar erläutert durch Goltdammer, k. Kammergerichtsrath. Th. 1. Das Einführungsgesetz und den allgemeinen Theil enthaltend. Berl. 1851.

c) Commentar über das Strafgesetzbuch für die preußischen Staaten und das Einführungsgesetz vom 14. April 1851. Nach amtlichen Quellen von Dr. G. Beseler, Geh. Justizrath und Prof. der Rechte zu Greifswalde. Leipz. 1851. Angezeigt von dem Herausgeber. VII. 387—390.

XXII. Dr. J. J. Roßbach, Rechtsrath in Würzburg: Die Philosophie der Gerechtigkeitspflege mit steten Beziehungen auf die gerichtlichen Institutionen civilisirter Völker, wissenschaftlich und praktisch entwickelt. Neue Ausgabe. Würzb. 1852. Angezeigt von dem Herausgeber. VII. 482—484.

XXIII. Betrachtungen über die Schrift: Ueber die preußischen Schwurgerichte und deren Reform. Ein Votum des Herrn Dr. A. W. Götze, Vicepräsidenten des kön. Obertribunals; mit einigen Zusätzen herausgegeben von Dr. F. L. Keller. Vom Kreisrichter F. Delbrück in Stralsund. VIII. 167 — 182. s. noch VII. 323, 324.

XXIV. Das österreichische Strafgesetz über Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen; die dazu gehörigen Verordnungen über die Competenz der Strafgerichte und die Preßordnung vom 27. Mai 1852 erläutert von Dr. A. Hye, Ministerialrath im Justizministerium und Professor des Strafrechts und Strafprocesses in Wien. Wien 1852, angezeigt von dem Herausgeber. VIII. 183, 184.

XXV. System der gerichtlichen Psychologie für Gerichtsärzte, Richter und Vertheidiger. Von J. B. Friedreich. 3. Aufl. Regensb. 1852. Angezeigt von dem Herausgeber. VIII. 275, 276.

XXVI. Blätter aus der Mappe eines Criminalisten. Von B. v. Haynau, Kurf. Hess. Obergerichtsrath. Marburg 1852. Angezeigt von Gr. III. 355, 356.

XXVII. Revue de législation et de jurisprudence, publiée sous la direction de M. L. Wolowski, avocat à la cour d'appel de Paris etc. Angezeigt von dem Herausgeber. VIII. 448.

XXVIII. Memoranda der gerichtlichen Medicin, mit besonderer Berücksichtigung der neuen deutschen, preußischen und rheinischen Gesetzgebung als Leitfaden zu seinen Vorlesungen und zum Gebrauche für Aerzte und Juristen bearbeitet von dem Kreisphysikus und Privat-

docenten Dr. F. W. Böcker in Bonn. Iserlohn und Elberfeld 1853. Angezeigt vom Geh. Rath und Generalauditor Brauer in Karlsruhe. X. 294—297.

XXIX. Juristische Encyklopädie, oder organische Darstellung der Rechtswissenschaft, mit vorherrschender Rücksicht auf Deutschland, herausgegeben von Prof. Dr. Warnkönig in Tübingen. Erl. 1853. Angezeigt vom Staatsrath v. Arnold in München. X. 511, 512.

XXX. Königswärter, Dr. Louis. Dessen Verzeichniß der Rechtsquellen und civilistisch-juristischen Werke bis zum 15. Jahrhundert. Angezeigt von Dr. J. Levita in Paris IX. 437, 438.

XXXI. Criminallexicon, herausgegeben von v. Jagemann. X. 489, 490.

Lossprechung von der Instanz, modificirte. VI. 533—536.

Loysot, Antoine, Advokat am französischen Parlament. Rede zu dessen Andenken. IX. 344, 345.

Majestätsbeleidigung. Rechtsfälle. III. 455—458. Beilageheft zum VI. Band, 112—118.

Manning, der Prozeß, zur Veranschaulichung des englischen Strafverfahrens nach unmittelbaren Aufzeichnungen dargestellt von Dr. Marquardsen. (Beilageheft zum III. Band).

Marie, französischer Justizminister. Mittheilungen aus dessen Rechenschaftsbericht über die Strafrechtspflege in Frankreich während des Jahres 1846.

Marie, französischer Advokat (der Vorige). VI. 63, 64. VII. 209. X. 161.

Marquardsen, Dr., Privatdocent in Heidelberg.

I. Anzeige der Schrift: Erfahrungen eines englischen Gefängnißgeistlichen. Lond. 1847. I. 493—502.

II. Die Evidenz nach englischem Recht, ihre Grundzüge und Anwendbarkeit im deutschen Strafprocesse. II. 116—126, 191—200. III. 291, 292 (Berichtigung).

III. Betheiligung der Presse an der Fortbildung des Rechts. II. 505 — 514.

IV. Englische Rechtszustände. Erster Beitrag. III. 163—180. Zweiter Beitrag. III. 267—292.

V. Der Proceß Manning. Zur Veranschaulichung des englischen Strafverfahrens nach unmittelbaren Aufzeichnungen dargestellt. (Beilageheft zum III. Band).

VI. Aus dem Tagebuche eines deutschen Juristen in London. IV. 242—256.
1) Der Ritt auf das Circuit. 242—256.
2) Das Polizeigericht in Bowstreet. 529—549.
VII. Ueber die Verantwortlichkeit des englischen Magistrate wegen Verweigerung der Bürgschaftsannahme. V. 222—227.
VIII. Das Verdict. Mit besonderer Berücksichtigung des englischen und schottischen Rechts. VI. 3—42.
IX. Einige Worte über Mittermaiers Werk: Das englische, schottische und nordamerikanische Strafverfahren. Erlangen 1851. VII. 364—386.

Maurer, v., Staats- und Reichsrath in München. Anzeige der Schrift desselben: Ueber die Freipflege (plegium liberale) und die Entstehung der großen und kleinen Jury in England. Münch. 1848. Vom Herausgeber. III. 560, 561.

Maurer, Staats- und Reichsrath in München.
Bemerkungen zur Strafproceßgesetzgebung. 1) Beschränkung der Gesetze auf Hauptbestimmungen. 2) Vorschriften für den Fall der Meinungsverschiedenheit über die Competenz zwischen niederen und höheren Gerichten. 3) Verfahren gegen den Angeklagten bei unziemlichem Verhalten. 4) Nichtigkeit wegen Theilnahme unfähiger Geschwornen. (Auszüge aus dessen an die Kammer der Reichsräthe erstatteten Vortrag über den Entwurf zur Revision des Strafproceßgesetzes vom 10. November 1848). IV. 432—446.

Medicin, gerichtliche, die, und das neue Strafverfahren. Vom Geh. Justizrath Prof. Dr. Abegg in Breslau. VII. 113—151.

Medicin, gerichtliche. s. Anthropologie, gerichtliche und Psychologie, gerichtliche.

Meineid. Zur Lehre von demselben. Mit Rücksicht auf einen schwurgerichtlichen Fall. Von Advokat Kraus in Darmstadt. V. 426—450.

Meineid des Zeugen, vermuthlicher. V. 185—190.

Meineid, öffentlicher, mit Billigung des Publikums. Rechtsfall. Mitgetheilt von Obergerichtsanwalt Fischer in Birkenfeld III. 85—88.

Meineid; dessen Strafe im Allgemeinen, insbesondere nach dem französischen Strafgesetzbuch. Von Appellationsgerichtsrath Merckel in Zweibrücken. X. 477—478.

Merckel, Appellationsgerichtsrath in Zweibrücken.
I. Das Schwurgerichtsverfahren in der bayerischen Pfalz. I. 182—206.

II. Welche Mittel stehen dem Assisenpräsidenten zur Vermeidung unnöthiger Weitläufigkeiten und Zurückführung allzu langer oder abschweifender Reden auf das rechte Maaß zu Gebote? II. 244 — 260.

III. Hauptgesichtspunkte für das Verhalten eines pflichtgetreuen Geschwornen. II. 450—462.

IV. Ueber die Beurkundung des Civilstandes. III. 226—257.

V. Das Verfahren bei Verbrechen auf frischer That. III. 396—415.

VI. Ueber die Beweiskraft der amtlichen Protokolle in Straffachen nach französisch-rheinischem Recht. IV. 158—196.

VII. Zur Geschichte der Anklagejury in Frankreich. IV. 369—410.

VIII. Die erste Schwurgerichtssitzung über Preßvergehen in der bayerischen Pfalz. V. 124—160.

IX. Die einfache Polizeigerichtsbarkeit der Bürgermeister in Frankreich, zunächst in der bayerischen Pfalz. VI. 480—505.

X. Aus den Schwurgerichtsverhandlungen über einen doppelten Meuchelmord. Beilageheft zum VI. Band. S. 54—88.

XI. Ist über ein Rechtsverhältniß, welches im Strafverfahren die Vorfrage bildet, wie in gewöhnlichen Straffällen, unbedingt der Zeugenbeweis zuläßig. VII. 429—462.

XII. Welche Wirkung haben die rechtskräftigen Urtheile in Straffachen auf die Entscheidungen in Civilsachen und umgekehrt? VIII. 500 —528. IX. 135—159.

XIII. Ueber das Recht der Berufung in Streitsachen und deren Einfluß und Wirkung auf das erstrichterliche Urtheil. IX. 448—499.

XIV. Ueber die Strafe des Meineids im Allgemeinen und insbesondere nach dem französischen Strafgesetzbuch. X. 447—478.

XV. Ueber Strafmilderung in zweiter Instanz. X. 498—510.

Meuchelmord, doppelter. Rechtsfall. Von Appellationsgerichtsrath Merckel in Zweibrücken. Beilageheft zum VI. Band. S. 54—88.

Meuchelmord. Aufforderung dazu durch die Presse. Rechtsfall. Von Advokat Bopp in Darmstadt. IX. 173—176.

Meuterei. Das Militärverbrechen der. Vom Geheimenrath und Generalauditor Brauer in Karlsruhe. VIII. 84—91.

Mildernde Umstände nach dem französischen und deutschen Recht. Vom Gerichtsassessor Burghart in Greifswald. VIII. 418—440, 449 — 487.

Milderung der Strafe in zweiter Instanz. 1) Von Oberappellationsgerichtsrath Pixis in München. III. 334—345. 2) Von Appellationsgerichtsrath Merckel in Zweibrücken. X. 498—510.

Militärgerichte. Verhältniß der Civilgerichte zu denselben während des Kriegszustandes in Frankreich. III. 294.

Militärgerichte; Anwendbarkeit des Geschwornengerichts auf sie. Vom Geheimenrath und Generalauditor Brauer in Carlsruhe. X. 279 — 294.

Militärgerichtsbarkeit, die französische und preußische. Von Appellationsgerichtsrath Schlink in Köln. I. 475—492.

Militärstrafproceß, der öffentlich-mündliche. Von v. Sachau, Brigadeauditeur in der ehemaligen Schleswig-Holsteinischen Armee. VII. 335—354, 463—481.

Militärstrafrecht, neues schweizerisches. Von Staatsanwalt Dubs in Zürich. VIII. 149—166, 305—319.

Ministerium, öffentliches (ministère public) in Frankreich s. Staatsanwaltschaft und Staatsbehörde.

Mißhandlung (durch Schläge). Französischer Rechtsfall. I. 427 — 429.

Mißvergnügen. Erregung desselben gegen die Staatsregierung. Preußischer Rechtsfall. II. 463—465. III. 459—463.

Mittermaier, Dr., Geheimerath und Professor in Heidelberg.

I. Ueber die Stellung des Assisenpräsidenten. I. 17—40.

II. Practische Erörterungen aus dem Gebiete der Gesetzgebung über das Verfahren vor den Schwurgerichten.

1) Ueber den Gesetzesvorschlag, gegen den geständigen Angeklagten kein schwurgerichtliches Verfahren eintreten zu lassen. I. 431—442.

2) Ueber die Benutzung der in der Voruntersuchung aufgenommenen Zeugenaussagen in dem mündlichen Verfahren, wenn die Zeugen in der Zwischenzeit gestorben sind oder sonst nicht erscheinen können. II. 3—18.

3) Ueber das Wesen des Verfahrens nach Erkennung der Versetzung in den Anklagestand bis zur Eröffnung des mündlichen Hauptverfahrens, vorzüglich von Seiten des Assisenpräsidenten. II. 391—415.

III. Das System der Nichtigkeiten wegen Verletzung von Formvorschriften im Strafprocesse nach der französischen Gesetzgebung und Rechtsübung und nach den neuen deutschen Gesetzgebungen über Schwurgerichte. III. 295—322, 475—506. IV. 469—500. V. 181—221.

IV. Erfahrungen über die Wirksamkeit der Schwurgerichte in Deutschland (mit besonderer Rücksicht auf Oesterreich, Preußen, Baiern,

Hannover, Würtemberg, Sachsen, Baden, Braunschweig, Kurhessen, Großherzogthum Hessen und Nassau). VII. 3—39, 210—243, 299—334, 391—428. VIII. 1—38, 215—251. IX. 3—32. X. 399—432.

Mittermaier, Geheimerath und Professor Dr. in Heidelberg. Einige Worte über dessen Werk: Das englische, schottische und nordamerikanische Strafverfahren. Erl. 1851. Vom Privatdocenten Dr. Marquardsen in Heidelberg. VII. 364—386.

Monstre-Proceß, der pfälzische, im Stadium der Competenzfrage. IV. 269—285. V. 519—549.

Monstre-Proceß, der pfälzische; Gegenstimmen über dessen Auffassung. V. 168—177.

Mord. Rechtsfall s. Meuchelmord, doppelter.

Mord. Rechtsfall, s. Hiller, Johann Georg, von Oberjettingen 2c.

Mord. Rechtsfall s. Webster, Proceß.

Mord. Rechtsfall, s. Reichstagsabgeordnete General v. Auerswald und Fürst v. Lichnowsky. Hauptstücke aus dem Processe wegen deren Ermordung.

Mord. Aufforderung dazu, s. Meuchelmord. Aufforderung dazu durch die Presse. Rechtsfall.

Mord, doppelter. Französischer Rechtsfall. VIII. 444.

Mord. Versuch desselben, Rechtsfall s. Caraby-Coëtlogon, Proceß, Ehebruch und Mordversuch betreffend.

Mord. Versuch desselben während des Verhörs. Rechtsfall, mitgetheilt von dem Herausgeber. III. 89, 90.

Mord. Versuch desselben. Rechtsfall, s. Preußen, Prinz von. Der Proceß wegen des gegen denselben am 12. Juni 1849 bei Niederingelheim gerichteten Attentats, nach seinen Hauptmomenten dargestellt von Dr. jur. Julius Levita in Mainz.

Mord. Versuch desselben. Rechtsfall, s. Geisteskranke im Assisenverfahren. Von Adolph Buchner in Darmstadt.

Mord. Versuch desselben. Rechtsfall s. Verweisungsurtheil. Ueber die Begrenzung der Befugnisse des Assisenpräsidenten durch dessen Inhalt 2c.

Mord. Versuch desselben s. Vergiftung. Rechtsfall. Von Staatsprocurator Schmitt in Zweibrücken.

Mord. Versuch desselben. X. 423—427.

Mühry, Justizrath zu Stade.

1. Aus der englischen Gerichtspraxis. I. 141—144. II. 388—390.

II. Entscheidung über einen Streit zwischen Dänen und Schleswig-Holsteinern in London. I. 226, 227.
III. Verhandlung vor dem Oberhause in London in Anklagesachen gegen William Smith O'Brion wegen Hochverraths. II. 539—548.
IV. Der englische Civilproceß in den Gerichten des Common Law. VIII. 8—25, 93—128, 191—207.
V. Das Amt des Sheriff in England. V. 357—376.
VI. Jährliche Gehalte englischer Richter. V. 451—452.
VII. Zur Umgestaltung der juristischen Facultäten der deutschen Hochschulen. VI. 365—372.
VIII. Das Amt der Friedensrichter in England. VIII. 52—83.
IX. Beispiele zu dem Aufsatze: Das Amt der Friedensrichter in England. VIII. 292—304.
X. Ein Gang durch die Gerichtssäle in London. VIII. 488—489. IX. 160—172.
Müller, Dr. Anzeige der Schrift desselben: Das Strafgesetzbuch für die preußischen Staaten vom 14. April 1851, mit Beifügung der nach den neuesten Strafgesetzbüchern in Oesterreich, Bayern ꝛc. geltenden Strafbestimmungen. Halle 1852. VII. 387, 389.
Mündlichkeit und Schriftlichkeit im Civilproceß. Von Appellationsgerichtsrath Schlink in Köln. VII. 40—69.
Mündlichkeit. Ueber die Abweichungen von dem Principe desselben in Bayern. IV. 126—134.
Mündlichkeit, die, im schriftlichen Inquisitionsproceß. VI. 512—514.

Nachdruck, s. Eigenthum, literarisches. Rechtsstreit wegen dessen Verletzung in Frankreich.
Nassau, Herzogthum.
I. Anklagekammer. I. 93, 94, 99—101.
II. Thätigkeit des Assisenpräsidenten nach Erkennung der Versetzung in den Anklagestand in Bezug auf die Vernehmung des Angeklagten u. Vervollständigung des Vorverfahrens. II. 413.
III. Gesetzgebung in Bezug auf Nichtigkeiten wegen Verletzung von Formvorschriften im Strafprocesse. III. 307, 478, 497.
III. Beobachtungen in Bezug auf das schwurgerichtliche Verfahren im Herzogthum Nassau. Vom Staatsprocurator Reichmann in Wiesbaden. IX. 296—312, 413—426. X. 3—12, 251—260, 345—358.
IV. Zulässigkeit der formellen Vertheidigung in der Voruntersuchung. IX. 219.

V. Gesetz vom 14. April 1849 wegen Einführung des mündlichen und öffentlichen Strafverfahrens mit Schwurgericht. II. 413 III. 307, 478, 497. IX. 296—312, 413—426. X. 3—12, 251—260, 345 — 358.

Nebenbeamte, gerichtliche. Aus einem Gutachten des Staats- und Reichsraths Heintz in München. III. 64—71.

Necrolog des Herausgebers. X. 245—248.

Neuzeit. Deren Anforderung an den Richterstand. Vom Herausgeber. III. 45—63.

Newgate. III. 167—180.

Nichtigkeit wegen Theilnahme unfähiger Geschwornen. IV. 440—446.

Nichtigkeit wegen Verletzung der Vorschriften des Verfahrens. Rechtsfall zur Lehre von derselben, mitgetheilt vom Geh. Justizrath Prof. Dr. Abegg in Breslau. IX. 397—401.

Nichtigkeiten wegen Verletzungen von Formvorschriften im Strafprocesse nach der französischen Gesetzgebung und Rechtsübung und nach den neuen deutschen Gesetzgebungen über Schwurgerichte. Vom Geh. Rath Professor Dr. Mittermaier in Heidelberg. III. 295—322, 475—506. IV. 469—500. V. 181—222.

Nichtigkeitsbeschwerden, Rechtsmittel der, nach der österreichischen Strafproceßordnung vom 7. Januar 1850. IV. 237—240, 298—303.

Nichtigkeitsbeschwerde als Rechtsmittel gegen Urtheile der Schwurgerichtshöfe in Bayern. II. 47—56, als Rechtsmittel gegen die Urtheile zweiter Instanz in Betreff der zur Zuständigkeit der dortigen Kreis- und Stadtgerichte gehörenden Delicte. II. 111—112.

Nichtigkeitsbeschwerde im Interesse des Gesetzes. Rechtsfall. Von Advokat Bopp in Darmstadt. Beilageheft zum VI. Band. 107—111.

Non bis in idem als Princip in Bayern. II. 57.

Nordamerikanische Freistaaten.

I. Der Proceß Webster nach Originalquellen dargestellt von Obermedicinalrath Dr. Hohnbaum in Hildburghausen. V. 228—249, 295—318, 478—505.

II. Einige Worte über Mittermaiers Werk: Das englische, schottische und nordamerikanische Strafverfahren. Erl. 1851. Von Privatdocenten Dr. Marquardsen in Heidelberg. VII. 364—386.

III. Neuestes Urtheil über das Einzelsystem (aus der Schrift des Grafen v. Görtz: Reise in Nordamerika). IX. 353, 354.

Notar. Dessen Verhältniß zu den contrahirenden Parteien. Vom Staatsanwaltsubstituten Paraquin a. D. zu Dürkheim. X. 13 — 23.

Notariat. III. 64—69.
Notariat, das französisch-rheinische Von Appellationsgerichtsrath Schlink in Köln. IV. 46—60.
Notariat in Frankreich, das. Vom Staatsanwaltsubstituten a. D. Paraquin in Dürkheim. IX. 402—412.
Nothwehr. Rechtsfall. IV. 259, 260.
Nothzucht. Schottischer Rechtsfall. VI. 20, 21.
Nothzucht, blutschänderische. Englischer Rechtsfall. III. 277—282.

Obergerichtssprengel. Sollen die öffentlichen Anwälte eines solchen Corporationsrechte erhalten? Von Advokat Purgold in Darmstadt.
Obervormundschaft, die, und der Familienrath des französischen Rechts. Von dem Staatsanwaltsubstituten a. D. Paraquin in Landau. VI. 160—163
O'Brien, William Smith. Verhandlung vor dem Oberhause in London in Anklagesachen gegen denselben wegen Hochverraths. Von Justizrath Mühry in Stade. II. 539—548.
Oeffentlich-mündliches Verfahren. Die gegenseitige Stellung der Anwälte und Richter in demselben. Vom Oberappellationsgerichtsrath Pixis in München. VIII. 357—385.
Oeffentlichkeit des schwurgerichtlichen Verfahrens. Stimme eines Geschwornen darüber. VI. 177—181.
Oeffentlichkeit des schwurgerichtlichen Verfahrens in Bayern. Deren Beschränkung wegen Aergernisses oder Verletzung des Schamgefühls. II, 28, 37, 38.
Oeffentlichkeit des Strafverfahrens in Oesterreich und deren Beschränkung. V. 287.
Oeffentlichkeit. Deren Mißbrauch. Gerichtsscene. III. 568, 569.
Oeffentlichkeit im geheimen Inquisitionsproceß. VI. 414—418.
Ordnung, öffentliche; deren Aufrechthaltung bei dem schwurgerichtlichen Verfahren. Von Advokat Bopp in Darmstadt. IV. 357—360.
Organisation und Zuständigkeit der gerichtlichen Behörden. Von Oberappellationsgerichtsrath Pape in Celle. V. 1—12.
Organisation des Richterstandes. Zur Frage darüber. Von Geh. Justizrath a. D. Dr. Groß in Dresden. V. 71—76.
Oertlichkeiten. Deren Schilderung bei mündlicher Verhandlung. Vom Herausgeber. II. 286—288.
Osnabrück, Fürstenthum.
Dortige Friedensvereine. I. 161—166.

Oesterreich.

I. Patent über das Verfahren in Preßübertretungsfällen vom 13. März 1849 in Bezug auf Nichtigkeiten wegen Verletzung von Formvorschriften. III. 305.

II. Provisorische Strafproceßordnung vom 17. Januar 1850 in Bezug auf Nichtigkeiten wegen Verletzung von Formvorschriften im Strafprocesse. III. 478—481, 490, 491, 497.

III. Preßgesetz vom 13. März 1849. III. 544—557.

IV. Das Verhältniß des Staatsanwalts zum Untersuchungsrichter nach der Oesterreichischen Strafproceßordnung vom 17. Januar 1850.

1) Von Dr. Waser, Landrath und Professor der Rechte in Insbruck. IV. 25—45.

2) Vom Staatsanwaltsubstituten Dr. Sprung zu Hartberg in Steyermark. V. 161—167.

V. Die neue österreichische Strafproceßordnung vom 17. Januar 1850. Von Oberappellationsgerichtsrath v. Würth in Wien. IV. 209—241, 289—316.

VI. Oesterreichische Verordnung vom 27. Oktober 1849 über das Verfahren bei Besitzstörungen. IV. 454—461.

VII. Die österreichische Strafgesetzgebung seit dem Jahre 1848. Von dem Staatsanwaltsubstituten Liszt in Wien. V. 13—27, 277—294.

VIII. Die Untersuchungshaft nach den Bestimmungen der österreichischen Strafproceßordnung. Von dem Staatsanwalte Dr. J. E. Waser in Graz. VI. 77—97.

IX. Die Wiederaufnahme des Strafverfahrens nach der österreichischen Strafproceßordnung. Vom Staatsanwalt Dr. Waser in Gratz. VI. 373—391.

X. Erfahrungen über die Wirksamkeit der Schwurgerichte. VII. 18—39, 211—243.

XI. Ueber Mitwirkung am Verbrechen, mit besonderer Berücksichtigung der österreichischrn Strafgesetzgebung. Vom Gubernialrath u. Prof. Dr. Schnabel in Prag. VIII. 39—51.

XII. Anzeige der Schrift: Das österreichische Strafgesetz über Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen; die dazu gehörigen Verordnungen über die Competenz der Strafgerichte und die Preßordnung vom 27. Mai 1852, erläutert von Dr. A. Hye, Ministerialrath im Justizministerium und Professor des Strafrechts und Strafprocesses in Wien. Wien 1852. Vom Herausgeber. VIII. 183—184.

XIII. Ueber die provisorische Civil-Prozeß-Ordnung für Siebenbürgen vom 3. Mai 1852. Von Dr. J. Fierlinger in Wien. VIII. 386—401.

XIV. Die Haussuchung und Beschlagnahme der Papiere (nach der Straf-Prozeßordnung von 1850). Von Staatsanwalt Dr. Waser in Gratz. IX. 61—82.

XV. Das Recht auf den Pflichttheil nach dem österreichischen bürgerlichen Gesetzbuche. Von Dr. J. Fierlinger in Wien. IX. 313—342.

XVI. Kaiserliches Dekret vom 12. Januar 1852 hinsichtlich der „praktischen Justizprüfungen." X. 87, 88.

XVII. Die Staatsanwaltschaft in Oesterreich. Von Staatsanwaltsubstituten Weeber in Teschen. X. 96—133.

XVIII. Strafprozeßordnung vom 17. Januar 1850 s. Strafprozeßordnung, die neue österreichische, vom 17. Januar 1850.

Paillet, französischer Advokat. III. 81, 82. VI. 57, 59, 60. VII. 210. VIII. 328, 339, 340, 341, 430, 431, 517—520. X. 160.

Pape, v., Oberappellationsgerichtsrath in Celle:

Ueber die Organisation und Zuständigkeit der gerichtlichen Behörden. V. 1—12.

Papiere; deren Beschlagnahme in der Voruntersuchung des Anklageprozesses, s. Haussuchung und Beschlagnahme von Papieren in der Voruntersuchung des Anklageprozesses.

Papiere; deren Beschlagnahme nach der österreichischen Strafprozeßordnung von 1850. IX. 76—82.

Papiergeld; dessen Nachbildung. Großherz. hess. Gesetz vom 10. Januar 1853 wegen derselben und deren Bestrafung. IX. 355, 356.

Paraquin, Staatsanwaltsubstitut a. D. in Landau:

I. Gegenstimme über die Auffassung des pfälzischen Monstre-Prozesses. V. 168—177.

II. Die Obervormundschaft und der Familienrath des französischen Rechts. VI. 160—163.

III. Von dem bürgerlichen Tod. VI. 470—479.

IV. Der Staatsanwalt beim Schwurgericht. VII. 512—515.

V. Das Notariat in Frankreich. IX. 402—412.

VI. Das Verhältniß des Notars zu den contrahirenden Parteien. X. 13—23

Paris. Ein Blick in das dortige Polizeiwesen. Vom Herausgeber. V. 91, 92.

Paris. Briefe aus dem dortigen Palais de Justice. Von Dr. Julius Levita aus Mainz. V. 405—425. VI. 43—70. VII. 178—210. VIII. 320—351.

Peinliche Gerichtsordnung, französische s. Code d'instruction criminelle.

Peinliches Gesetzbuch, französisches s. Code pènal.

Person, deren Freiheit nach den Grundrechten des deutschen Volks. I. 305.

Persönliche Freiheit. Preußisches Gesetz vom 24. September 1848 zu deren Schutz. I. 155—159.

Petersen, Oberappellationsgerichtsrath in München:

I. Grundzüge der neuen bayerischen Strafgesetzgebung in Vergleichung mit den französischen Einrichtungen. I. 443—474. II. 19—59. 94—115.

II. Ueber die Abweichungen von dem Prinzipe der Mündlichkeit und die discretionäre Gewalt des Schwurgerichtspräsidenten nach den Vorschriften des bayerischen Strafprozesses. IV. 113—135.

Pfalz s. Bayern.

Pflichttheil; das Recht auf denselben nach dem österreichischen bürgerlichen Gesetzbuche. Von Dr. J. Fierlinger in Wien. IX. 323—342.

Pixis, Oberappellationsgerichtsrath in München. Anzeige der Schrift desselben: Anleitung zu den Verrichtungen der Geschwornen im öffentlich-mündlichen Strafverfahren. Münch. 1848. angezeigt von dem Herausgeber. III. 564—566.

Pixis, Oberappellationsgerichtsrath in München:

I. Historisches und vernünftiges Recht. III. 1—7.

II. Ueber Strafmilderung in zweiter Instanz. III. 334—345.

III. Ueber die Rechtskraft der Interlocute in Civilsachen. III. 379—395.

IV. Die dreifache Auctorität im Rechtsbewußtsein. IV. 1—24.

V. Die gegenseitige Stellung der Anwälte und Richter im öffentlich-mündlichen Verfahren. VIII. 357—385.

VI. Die Doppelströmung des Geistes. Das Wahre und das Rechte. IX. 439—447.

VII. Ueber den Werth der Stimmenmehrheit in der Rechtswelt. X. 89—95.

VIII. Der Instanzenzug des subjecten Geistes oder die theoretische Gerechtigkeit. X. 479—486.

Politische Prozesse s. Prozesse, politische.

Politische Verbrechen. Die Justiz und diese. Von Obergerichtsanwalt Fischer in Birkenfeld. III. 361—378.

Polizeigericht, das, in Bowstreet. Von Dr. Marquardsen in Heidelberg. IV. 529—549.

Polizeigerichte. Zur Einführung derselben. Von Prof. Dr. Hepp in Tübingen. II. 289—320.

Polizeigerichte in Frankreich. II. 297—315.

Polizei, gerichtliche. Vom Justizministerialrath Brauer in Carlsruhe. II. 159—174.

Polizei, gerichtliche, bei Verbrechen auf frischer That nach französischer Gesetzgebung. III. 410—411.

Polizeigerichtsbarkeit, einfache, der Bürgermeister in Frankreich, zunächst in der bayerischen Pfalz. Von Appellationsgerichtsrath Merckel in Zweibrücken. VI. 480—505.

Polizeiwesen, pariser. Ein Blick in dasselbe. Vom Herausgeber. V. 91, 92.

Präsident der Assisen s. Assisenpräsident.

Praxis s. Rechtsübung.

Presse. Bayerisches Gesetz vom 16. März 1850 gegen deren Mißbrauch. V. 125—137, 146, 147, 153, 155, 156, 158, 159.

Presse. Gesetz vom 18. November 1849 über das Verfahren in Preßangelegenheiten in der bayerischen Pfalz. V. 137—140, 156.

Presse. Deren Betheiligung an der Fortbildung des Rechts. Von Dr. Marquardsen II. 504—514.

Presse, Aufforderung zum Meuchelmord durch sie. Rechtsfall. IX. 173—176.

Preßgesetz, neues französisches vom 16. Juli 1850. IV. 349—356.

Preßgesetze, neueste. Zusammenstellung der Hauptbestimmungen derselben (für Frankreich, Oesterreich, Preußen, Bayern). Vom Herausgeber. III. 544—557.

Preßvergehen. Verfahren wegen derselben nach der österreichischen Strafprozeßordnung vom 17. Januar 1850. IV. 314—316.

Preßvergehen. Zahl der im Jahr 1846 in Frankreich abgeurtheilten. I. 234.

Preßvergehen. Verfahren in Bayern bei solchen. II. 35.

Preßvergehen. Mildernde Umstände in Bayern. III. 468—469.

Preßvergehen. Die erste Schwurgerichtssitzung darüber in der bayerischen Pfalz. Von Appellationsgerichtsrath Merckel in Zweibrücken. V. 124—160.

Preuschen, v. Anzeige der Schrift desselben: Entwurf zu einem allgemein deutschen Civilgesetzbuche nebst Motiven. Leipz. 1848, vom Herausgeber. V. 272, 274.

Preußen:

I. Verschmelzung des Avoué und Avocat in der Rheinprovinz. I. 54. Note.

II. Gerichtsvollzieher in der Rheinprovinz, s. Gerichtsvollzieher, (huissier); französischer und rheinischer.

III. Gesetz vom 24. September 1848 zum Schutze der persönlichen Freiheit. I. 155—158.

IV. Bestimmung der Prozeßordnung, daß gegen den geständigen Angeklagten kein schwurgerichtliches Verfahren eintrete. I. 432, 433, 440.

V. Die französische und die preußische Militärgerichtsbarkeit. Von Appellationsgerichtsrath Schlink in Köln. I. 475, 492.

VI. Gesetz vom 17. Juli 1846 über das Verfahren in den bei dem Kammergericht und dem Criminalgericht zu Berlin zu führenden Untersuchungen, §. 3, 11, 12. II. 421, 422, 425—427.

VII. Freisprechung durch das Gericht auf Schuldigerklärung durch die Geschwornen. Rechtsfall. Vom Herausgeber. II. 463—465.

VIII. Oeffentlicher Meineid mit Billigung des Publikums. Rechtsfall, mitgetheilt von Obergerichtsanwalt Fischer in Birkenfeld. III. 84—88.

IX. Die Ehescheidung nach rheinisch-französischem Recht. Von Obergerichtsrath Glaubrech in Mainz II. 471—504. III. 26—44.

X. Die französischen und rheinischen Handelsgerichte. Von Appellationsgerichtsrath Schlink in Köln. III. 129—147.

XI. Erörterungen über Vorlesung von Protokollen, Vernehmung von Sachverständigen und Stellung der Fragen im Assisenhofe. Eine rheinpreußischer Rechtsfall. Vom Herausgeber. III. 183—187.

XII. Gesetz vom 3. Januar 1849 über Einführung des schwurgerichtlichen Strafverfahrens in Bezug auf Nichtigkeiten wegen Verletzung von Formschriften. III. 305, 459—463.

XIII. Bemerkungen über eine Freisprechung durch das Gericht auf Schuldigerklärung durch die Geschwornen. Von Prof. Dr. Abegg in Breslau. III. 459—463 s. Nr. VII.

XIV. Preßgesetz vom 30. Juni 1849. III. 545—555.

XV. Das französisch-rheinische Notariat. Von Appellationsgerichtsrath Schlink in Köln. IV. 46—60.

XVI. Kritik der Preußischen Verordnung vom 21. Juli 1849 über das Verfahren in Civilsachen in den Bezirken des Appellationsgerichts zu Greifswald und des Justizsenats zu Ehrenbreitstein. Von Advokat Brumhard zu Rhoden im Waldeck'schen. IV. 146—157.

XVII. Ueber die Beweiskraft der amtlichen Protokolle in Strafsachen nach französisch-rheinischem Recht. Von Appellationsgerichtsrath Merckel in Zweibrücken. IV. 158—196.

XVIII. Das französische und rheinpreußische Subhastationsverfahren. Von Appellationsgerichtsrath Schlink in Köln. IV. 501—528.

XIX. Erfahrungen eines Assisenpräsidenten. Von Appellationsgerichtsrath Schlink in Köln. V. 28—45.

XX. Zur Reform des Civilverfahrens, zunächst über Beweisinterlocute und Rechtsmittel. Von Obergerichtsassessor F. Delbrück in Greifswald. (Verordnung vom 21. Juli 1849 über das Verfahren in Civilsachen in den Bezirken des Appellationsgerichts zu Greifswald). V. 92—109.

XXI. Das Preußische Untersuchungsverfahren in seiner geschichtlichen Entwickelung. Von Appellationsgerichtsrath v. Kräwel in Naumburg. V. 387—504.

XXII. Der Preußische Bagatellprozeß. Von Appellationsgerichtsrath v. Kräwel in Naumburg. VI. 200—212.

XXIII. Reformen im Strafverfahren in den letzten Jahren vor 1848. VI. 285—293.

XXIV. Erfahrungen über die Wirksamkeit der Schwurgerichte. Vom Geh. Rath und Professor Dr. Mittermaier in Heidelberg. VI. 299—334, 391—428.

XXV. Bücher über neupreußisches Strafrecht:

a) Müller: Das Strafgesetzbuch für die Preußischen Staaten vom 14. April 1851 mit Beifügung der nach den neuesten Strafgesetzbüchern in Oesterreich, Bayern ꝛc. geltenden Strafbestimmungen. Halle 1852.

b) Goltdammer: Die Materialien zum Strafgesetzbuche für die preußischen Staaten ꝛc. Th. 1. Berl. 1851.

c) Dr. G. Beseler: Commentar über das Strafgesetzbuch für die preußischen Staaten und das Einführungsgesetz vom 14. April 1851. Leipz. 1851.

angezeigt vom Herausgeber. VII. 387—390.

XXVI. Betrachtungen über die Schrift: Ueber die preußischen Schwurgerichte und deren Reform. Ein Votum des Herrn Dr. A. W. Götze, Vizepräsidenten des kön. Obertribunals, mit einigen Zusätzen herausgegeben von Dr. F. L. Keller. Von Kreisrichter F. Delbrück in Stralsund. VIII. 167—182 s. noch VII. 323. 324.

XXVII. Die mildernden Umstände nach preußischem Recht. Von Gerichtsassessor Burghart in Greifswald. VIII. 449—487.

XXVIII. Gesetz vom 21. Mai 1852 wegen Abänderung der Art. 94 und 95 der Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850. IX. 93.

XXIX. Aus dem Gesetz vom 21. Juli 1852 wegen Dienstvergehen der Beamten und deren Versetzung auf eine andere Stelle oder in Ruhestand. IX. 93—98.

XXX. Das preußische Verfahren in sogenannten Bagatellsachen. Von Kreisrichter F. Delbrück in Stralsund. IX. 223—247.

XXXI. Die Entwickelung der Schwurgerichte in Preußen. Nach den Verhandlungen in den dortigen Kammern. Von Appellationsgerichtsrath v. Kräwel in Naumburg. IX. 357—386.

XXXII. Zur Lehre von der Nichtigkeit wegen Verletzung der Vorschriften des Verfahrens. Rechtsfall, mitgetheilt von dem Geh. Justizrath Professor Dr. Abegg in Breslau. IX. 397—401.

XXXIII. Die Appellation in Strafsachen nach Preußischer Gesetzgebung. Von E. v. Stemann, Beamten bei der Staatsanwaltschaft in Posen. X. 224—238.

XXXIV. Die Verhandlung der preußischen ersten Kammer über die Beeidigung der Geschwornen. Vom Auditeur Sachau. X 433—446.

XXXV. Das Verhältniß der Staatsbehörde zur Civilrechtspflege. Von einem rheinpreußischen Juristen. I. 167—181.

XXXVI. Verordnung vom 3. Januar 1849 über die Einführung des mündlichen und öffentlichen Verfahrens mit Geschwornen in Untersuchungssachen, s. Verordnung, preußische, vom 3. Jan. 1849 über die Einführung &c.

Preußen, Prinz von. Der Prozeß wegen des gegen denselben am 12. Juni 1849 bei Nieder-Ingelheim gerichteten Attentats, nach seinen Hauptmomenten dargestellt von Dr. jur. Julius Levita in Mainz. III. 439—454.

Privatanklage, eine Verhandlung darüber. Ein französischer Rechtsfall. Vom Herausgeber. I. 427—429.

Privatanklage nach der österreichischen Strafprozeßordnung vom 7. Januar 1850. IV. 305.

Prospect dieser Zeitschrift. I. 3—16.

Protokolle, amtliche. Ueber deren Beweiskraft in Strafsachen nach französisch-rheinischem Recht. Von Appellationsgerichtsrath Merckel in Zweibrücken. IV. 158—196.

Prozeß, bürgerlicher s. Civilprozeß.

Prozeß, peinlicher, s. Strafprozeß.

Prozesse, politische, unter der aufständischen Regierung in Baden; Pro-

ben von solchen, mitgetheilt von Hofgerichtsrath Brauer in Mannheim. VI 563—571.

Prozesse, politische, in Frankreich. Episoden aus den neuesten. V. 83—90.

Prozesse, politische; der Geschworne in solchen. Von Hofgerichtsrath Schäfer in Gießen. V. 110—123.

Proceßordnung, bürgerliche, Frankreichs s. Code de procedure civil.

Prozeßordnung, peinliche, Frankreichs s. Criminalordnung (Strafprozeßordnung) französische.

Psychologie, gerichtliche, s. Friedreich, Dr. B. Anzeige des Werkes desselben: System der gerichtlichen Psychologie ꝛc.

Purgold, Advokat, in Darmstadt:

I. Sollen die öffentlichen Anwälte eines Obergerichtssprengels Corporationsrechte erhalten? I. 245—259.

II. Ueber die Bildung der Dienstliste der Geschwornen. III. 464, 465.

III. Ueber die Berechtigung zur Bürgerhülfe. IV. 447—453.

Raspail. Bemerkenswerthes aus dem Prozesse gegen diesen und Genossen. III. 90—92.

Rathskammer in Frankreich. I. 91.

Raub. Englischer Strafrechtsfall. III. 274—277.

Raufhandel, der, nach seinen civil- und strafrechtlichen Wirkungen. Mit Rücksicht auf die neuere Gesetzgebung in Deutschland. Von Advokat Kraus in Darmstadt. VIII. 129—148.

Recht. Betheiligung der Presse an dessen Fortbildung. Von Dr. Marquardsen. II. 505—514.

Recht, altes und neues. Uebergang vom Ersteren auf Letzteres. Zugleich als Prospect der Zeitschrift. Von v. Jagemann. I. 3—16.

Recht, historisches und vernünftiges. Von Oberappellationsgerichtsrath Pixis in München. III. 1—7.

Rechtsbewußtsein; die dreifache Autorität in demselben. Von Oberappellationsgerichtsrath Pixis in München. IV. 1—24.

Rechtsfrage s. Thatfrage und Rechtsfrage. Nähere Beleuchtung dieser Begriffe ꝛc.

Rechtskraft der Interlocute in Civilsachen. Von Oberappellationsgerichtsrath Pixis in München. III. 379—395.

Rechtsmittel s. Civilprozeß. Zur Reform desselben, zunächst über Beweisinterlocute und Rechtsmittel. Von Obergerichtsassessor F. Delbrück in Stralsund.

Rechtsmittel und Instanzenzug, s. Gerichtsorganisation.
Rechtsmittel gegen die Urtheile der Schwurgerichtshöfe in Bayern. II. 47—59.
Rechtsmittel gegen die Urtheile der Kreis- und Stadtgerichte in Strafsachen in Bayern (Berufung). II. 106—109.
Rechtsmittel. Legitimation des Vertheidigers zu deren Einlegung. V. 178, 179.
Rechtsmittel im englischen Civilprozeß. III. 200—207.
Rechtsmittel, das, der Beschwerde in der Voruntersuchung. Von Appellationsgerichtsrath Dr. Schwarze in Dresden. IV. 453—469.
Rechtsübung in Frankreich in Bezug auf das System der Nichtigkeiten wegen Verletzungen von Formvorschriften im Strafprozesse. Vom Geh. Rath und Prof. Dr. Mittermaier in Heidelberg. III. 295—322, 475—506. IV. 469—500. V. 181—222.
Rechtszustände in England. Von Dr. Marquardsen. III. 163—180, 267—292.
Reichmann, Staatsprocurator in Wiesbaden:
Beobachtungen in Bezug auf das schwurgerichtliche Verfahren in Herzogthum Nassau. IX. 296—312, 413—426. X. 3—12, 251—260, 345—358.
Reichstagsabgeordnete General v. Auerswald und Fürst v. Lichnowsky. Hauptstücke aus dem Prozesse wegen deren Ermordung. Vom Oberappellationsgerichtsrath Zuschlag in Kassel. Beilageheft zum VI. Band. 1—53.
Ressortverhältnisse der Gerichte und der Verwaltung in Frankreich. Von Appellationsgerichtsrath Schlink in Köln. V. 453—477.
Resume des Assisenpräsidenten. Von Hofgerichtsrath Schäfer in Gießen. VI. 164—175.
Resume des Assisenpräsidenten. I. 30—36, 363—367. II. 259, 260. III. 162. IV. 264. V. 43, 44, 210—212. VI. 164—175.
I. Im Großherzogthum Baden. I. 32.
II. Im Königreich Bayern. I. 32, 203—206. II. 30, 41. VII. 281, 282.
III. Im Königreich Belgien. I. 31.
IV. In Frankreich. I. 30—32.
V. Im Großherzogthum Hessen. I. 32.
VI. In Kurhessen. I. 33.
VII. In Preußen. IX. 364—371.
VIII. Im Königreich Sachsen. I. 33.
IX. Im Großherzogthum Sachsen-Weimar. I. 33.

Richter; gegenseitige Stellung derselben und der Anwälte im öffentlich-mündlichen Verfahren. Vom Oberappellationsgerichtsrath Pixis in München. VIII. 357—385.

Richterstand. Die Anforderungen der Neuzeit an denselben. Von Herausgeber. III. 45—63.

Richterstand. Ist es nothwendig oder doch wünschenswerth, daß einer Anstellung in demselben eine Vorbildung in der Advokatur vorangehe? Von Dr. Eduard Levita in Mainz. IV. 411—431.

Richterstand. Zur Folge über dessen Organisation. Von Geh. Justizrath Dr. Groß in Dresden. VI. 71—76.

Richterstand in den Staaten des Continents. Ueber dessen Aufgabe. Von Rechtsconcipient Rottmann in Bamberg. X. 239—244.

Roßbach, Dr. J. J., Rechtsrath in Würzburg. Anzeige der Schrift desselben: Die Philosophie der Gerechtigkeitspflege, mit steten Beziehungen auf die gerichtlichen Institutionen civilisirter Völker, wissenschaftlich und praktisch entwickelt. Neue Ausgabe. Würzb. 1852, vom Herausgeber. VII. 482—484.

Rottmann, Eduard, in Bayreuth, dann in Bamberg:

I. Kurze Betrachtungen über die neuen bayerischen Strafgesetzentwürfe. VII. 108—112, 291—296, 560—564. IX. 263—269.

II. Ueber die Aufgabe des Richterstandes in den Staaten des Continents. X. 239—244.

(Ruppenthal). Die discretionäre Gewalt des Strafgerichtspräsidenten. VII. 538—559.

Sachau, v., Brigadeauditeur in der ehemaligen Schleswig-Holsteinischen Armee:

I. Der öffentlich-mündliche Militär-Straf-Prozeß. VII. 335—354.

II. Aus der Praxis eines militärischen Cassationshofes. X. 64—69.

III. Die Verhandlung der preußischen ersten Kammer über die Beeidigung der Geschwornen. X. 433—446.

Sachsen. Königreich:

I. Resume des Assisenpräsidenten nach dem Gesetzesentwurfe. I. 33.

II. Gesetz vom 18. November 1848 über die provisorische Einrichtung des Strafverfahrens bei Preßvergehen in Bezug auf Nichtigkeiten wegen Verletzung der Formvorschriften: III. 309, 310.

III. Anregungen zu Reformen im Strafverfahren in den letzten Jahren von 1848. VI. 277—280.

IV. Bedenken bei einigen Bestimmungen des Entwurfs eines bürgerli-

chen Gesetzbuchs für das Königreich Sachsen. Von Geh. Justizrath Dr. Groff in Dresden. X. 144—149.

Sachsen-Altenburg, Herzogthum:
Gesetzgebung in Bezug auf Nichtigkeiten wegen Verletzung von Formvorschriften im Strafprozesse. III. 310.

Sachsen-Weimar, Großherzogthum:
I. Resume des Assisenpräsidenten. I. 33.
II. Gesetz vom 6. October 1848 über das schwurgerichtliche Strafverfahren in Bezug auf Nichtigkeiten wegen Verletzung von Formvorschriften. III. 310.

Sachverständige (Kunstverständige). Deren gleichzeitige Vernehmung im schwurgerichtlichen Strafverfahren. III. 184, 186.

Sachverständige; deren Zuziehung und Beeidigung im Strafverfahren. V. 192—199.

Sachverständige; Aerzte als solche s. Arzt. Ueber dessen Stellung den Geschwornen gegenüber. Von Medicinalrath Dr. Schwarz in Fulda, dann: Arzt. Ueber dessen Stellung vor dem Geschwornengerichte. Vom Dr. Hohnbaum in Hildburghausen, ferner Gerichtsärzte, die, im öffentlich-mündlichen Verfahren. Vom Appellationsgerichtsrath v. Kräwel in Naumburg, endlich: Medicin, gerichtliche, die, und das neue Strafverfahren. Von Geh. Justizrath Professor Dr. Abegg in Breslau.

Schäfer, Hofgerichtsrath in Gießen:
I. Die Geschwornen im politischen Prozesse. V. 110—123.
II. Das Resume des Assisenpräsidenten. VI. 164—175.
III. Ueber Beschränkung der Advokatur, Ausschluß von Anwälten in einzelnen Rechtssachen und über Anwaltsgebühren. VII. 516—537.
IV. Betrachtungen über die Vernehmung des Angeklagten und der Zeugen vor den Geschwornen. IX. 387—396.

Schleswig-Holstein:
Entwurf der Strafprozeßordnung für diese Herzogthümer in Bezug auf Nichtigkeiten wegen Verletzung der Formvorschriften. III. 312.

Schleswig-Holsteiner. Entscheidung über einen Streit zwischen diesen und Dänen in London. I. 226, 227.

Schlink, Appellationsgerichtsrath in Köln:
I. Der französische und rheinische Gerichtsvollzieher (huissier). I. 104—121.
II. Kritische Bemerkungen zu der Abhandlung des Prof. Dr. Mittermaier. „Ueber die Stellung des Assisenpräsidenten." I. 351—368.

III. Die französische und die preußische Militärgerichtsbarkeit. I. 475—492.
IV. Die französischen und rheinischen Handelsgerichte. III. 129—147.
V. Das gerichtliche Geständniß nach französischem Civil- und Prozeßrecht. III. 323—333.
VI. Das französisch-rheinische Notariat. IV. 46—60.
VII. Fürsprache für den deutschen Civilprozeß. IV. 317—321.
VIII. Das französische und rheinpreußische Subhastationsverfahren. IV. 501—528.
IX. Erfahrungen eines Assisenpräsidenten. V. 28—45.
X. Ressortverhältnisse der Gerichte und der Verwaltung in Frankreich. V. 453—477.
XI. Französisches System der Fragestellung an die Geschwornen und der Antwort der Letzteren. VI. 140—159, 212—233.
XII. Die französischen Gerichte erster Instanz. VI. 326—342.
XIII. Mündlichkeit und Schriftlichkeit im Civilprozeß. VII. 40—69.
XIV. Das französische Collocationsverfahren (l'ordre). VII. 485—511.
XV. Die französische Berufungsinstanz in Civilsachen. IX. 33—60.
XVI. Die deutschen und die auswärtigen Advokaten. IX. 273—295.
XVII. Das Zeugenverhör (l'enquête) im französischen Civilprozesse. X. 169—191.

Schmitt, Staatsprocurator in Zweibrücken:
I. Die Staatsanwaltschaft im französischen Strafprozesse. I. 276—298.
II. Schwurgerichtsverhandlung wegen Vergiftung. II. 261—285.

Schnabel, Gubernialrath und Professor, in Prag:
Ueber Mitwirkung am Verbrechen, mit besonderer Berücksichtigung der österreichischen Strafgesetzgebung. VIII. 39—51.

Schottland:
I Das Verdict. Mit besonderer Berücksichtigung des englischen und schottischen Rechts Von Marquardsen. VI. 3—42.
II. Einige Worte über Mittermaier's Werk: Das englische, schottische und nordamerikanische Strafverfahren. Erl. 1851, vom Privatdocenten Dr. Marquardsen in Heidelberg. VII. 364—386.

Schriftlichkeit im Civilprozeß, s. Mündlichkeit und Schriftlichkeit im Civilprozeß. Von Appellationsgerichtsrath Schlink in Köln.

Schriftfälschung. Schottischer Rechtsfall. VI. 27.

Schriftfälschung. Rechtsfälle. VI. 399—401. X. 430—432.

Schwarz, A., Staatsanwalt in Wiener-Neustadt.
Nähere Beleuchtung der Begriffe: „Thatfrage" und „Rechtsfrage" im Strafprozesse. VII. 244—270.

Schwarz, Medicinalrath Dr. in Fulda:
Ueber die Stellung des Arztes den Geschwornen gegenüber. VI. 447—452.

Schwarze, Dr., Appellationsgerichtsrath in Dresden:
I. Ueber das Anklageverfahren. III. 208—225.
II. Von dem Rechtsmittel der Beschwerde in der Voruntersuchung. VI. 453—469.

Schweden, Königreich. Mittheilungen aus dem Rechenschaftsbericht des Justizministers Sparre v. 18. Dezemb. 1851 über die dortige Rechtspflege während des Jahres 1850. Vom Kreis- und Stadtgerichtsaccessisten Huber in München. X. 319—326.

Schweiz:
I. Gesetz vom 5. Juni 1849 über das Bundesgericht. V. 343—353.
II. Das neue schweizerische Militärstrafrecht. Von Staatsanwalt Dubs in Zürich. VIII. 149—166, 305—319.

Schwurgericht. Ein Geschworner über dasselbe. Von Advokat Bopp in Darmstadt. VI. 176—182.

Schwurgericht. Der Staatsanwalt bei demselben. Vom Staatsanwaltsubstituten a. D. Paraquin in Grünstadt. VII. 512—515.

Schwurgericht in Preußen. Dessen Entwickelung. Nach den Verhandlungen in den dortigen Kammern von Appellationsrath v. Kräwel in Naumburg. IX. 357—386.

Schwurgericht. Zur Lehre von demselben, s. Beweis. Zur Lehre von demselben und dem Schwurgericht. Von Geh. Justizrath und Professor Dr. Abegg in Breslau.

Schwurgerichte. Praktische Erörterungen aus dem Gebiete der Gesetzgebung über das Verfahren vor denselben. Von Geh. Rath u. Professor Dr. Mittermaier in Heidelberg:
I. Ueber den Gesetzesvorschlag, gegen den geständigen Angklagten kein schwurgerichtliches Verfahren eintreten zu lassen. I. 431—442.
II. Ueber die Benutzung der in der Voruntersuchung aufgenommenen Zeugenaussagen in dem mündlichen Verfahren, wenn die Zeugen in der Zwischenzeit gestorben sind oder sonst nicht erscheinen können. II. 3—18.
III. Ueber das Wesen des Verfahrens nach Erkennung der Versetzung in den Anklagestand bis zur Eröffnung des mündlichen Hauptverfahrens, vorzüglich von Seiten des Assisenpräsidenten. II. 391—415.

Schwurgerichte, die deutschen; deren Zukunft. Vom Herausgeber. VIII. 352—354.

Schwurgerichte, s. Dernburg, Dr. und Professor des Rechts in

Gießen. Anzeige der Schriften desselben: Ueber den Werth und die Bedeutung der Schwurgerichte und die Mittel, dieselben criminalrechtlich zu vervollkommen ꝛc.

Schwurgerichte. Die neuen deutschen Gesetzgebungen über dieselben in Bezug auf das System der Nichtigkeiten wegen Verletzung von Formvorschriften im Strafprozesse. Vom Geh. Rath und Prof. Dr. Mittermaier. III. 295—322, 475—506. IV. 469—500. V. 181—222.

Schwurgerichte in Preußen, s. Delbrück, F. in Stralsund. Betrachtungen über die Schrift: Ueber die preußischen Schwurgerichte und deren Reform ꝛc.

Schwurgerichte. Erfahrungen über die Wirksamkeit derselben in Deutschland (mit besonderer Rücksicht auf Oesterreich, Preußen, Bayern, Hannover, Würtemberg, Sachsen, Baden, Kurhessen, Großherzogthum Hessen und Nassau). Vom Geheimrath und Professor Dr. Mittermaier in Heidelberg. VII. 3—39, 210—243, 299—334, 391—428. VIII. 1—38, 215—251. IX. 3—32. X. 399—432.

Schwurgerichte. Auszüge aus den Verhandlungen des Gesetzgebungsausschusses der bayerischen Kammer der Reichsräthe über den Gesetzesentwurf wegen deren Einführung. Vom Herausgeber. I. 505—508.

Schwurgerichte in Bayern. II. 19—59.

Schwurgerichtliches Verfahren im Herzogthum Nassau. Beobachtungen in Bezug auf dasselbe. Von Staatsprocurator Reichmann in Wiesbaden. IX. 296—312, 413—426. X. 3—12, 251—260, 345—358.

Schwurgerichtspräsident s. Assisenpräsident.

Schwurgerichtsverfahren, das, in der bayerischen Pfalz. Von Appellationsgerichtsrath Merckel in Zweibrücken. I. 182—206.

Schwurgerichtsverfassung. Ueber den Gegenstand und Zweck der strafgerichtlichen Untersuchung, mit Bezugnahme auf dieselbe. Von Advokat Kraus in Darmstadt. IX. 500—510. X. 40—53, 134—143.

S. noch Geschworne, Geschwornenbank, Geschwornengericht, Geschwornengerichte.

Senard, französischer Advokat. VI. 61, 62.

Sheriff in England. Dessen Amt. Von Justizrath Mühry in Stade. V. 357—376.

Siebenbürgen, Großfürstenthum. Ueber die provisorische Civil-Prozeß-Ordnung für dasselbe vom 3. Mai 1852, von Dr. Julius Fierlinger in Wien. VIII. 386—401.

Sittlichkeit; deren Verletzung. Französischer Rechtsfall. II. 92—94.

Socialistischer Prozeß in Frankreich. VI. 545, 546.

Solms, Gräfin; deren Prozeß in Paris. IX. 427—430.
Sprung, Dr., Staatsanwaltsubstitut zu Hartberg in Steyermark: Ueber das Verhältniß des Staatsanwalts zum Untersuchungsrichter. V. 161—167.
Sicherheitsleistung s. Caution.
Staatsanwalt als öffentlicher Ankläger. Sechs Gebote für denselben. Vom Herausgeber. II. 214—243.
Staatsanwalt; dessen Verhältniß zum Justizminister in Strafsachen. Von einem rheinpreußischen Juristen. II. 416—427.
Staatsanwalt; dessen Verhältniß zum Untersuchungsrichter nach der österreichischen Strafprozeßordnung vom 17. Januar 1850: 1) Von Dr. Waser, Landrath und Prof. der Rechte in Innsbruck. III. 25—45. 2) Vom Staatsanwaltsubstituten Dr. Sprung zu Hartberg in Steyermark. V. 161—167.
Staatsanwalt, der, bei Verbrechen auf frischer That. III. 401—410.
Staatsanwalt; dessen exposé in Frankreich. I. 359, 360. IV. 472, 473.
Staatsanwalt, der, beim Schwurgericht. Vom Staatsanwaltsubstituten a. D. Paraquin in Grünstadt. VII. 512—515.
Staatsanwalt. Ob und wann von demselben eine zweifelhaft stehende Anklage weiter zu verfolgen? Von Staatsprocurator Bomhard in Landau. I. 136—140.
Staatsanwalt; dessen Functionen beim schwurgerichtlichen Verfahren in der bayerischen Pfalz. I, 193, 194.
Staatsanwalt, der, im Inquisitionsprozeß. VI. 507—512.
Staatsanwaltschaft, französische. Ursprung, Entwickelung und Werth derselben. Von Dr. Lippert in Mainz, II. 60—91.
Staatsanwaltschaft, die, im französischen Strafprozesse. Vom Staatsprocurator Schmitt in Zweibrücken. I. 276—298.
Staatsanwaltschaft, die, in Deutschland und Frankreich. Anzeige der Schrift des Dr. Ludwig Frey darüber vom Herausgeber. V. 268—272.
Staatsanwaltschaft nach der Oesterreichischen Strafprozeßordnung v. 7. Januar 1850. IV. 219, 220, 222. V. 283.
Staatsanwaltschaft, die, in Oesterreich. Von Staatsanwaltsubstituten Weeber in Teschen. X. 96—133.
Staatsanwaltschaft nach der thüringischen Strafprozeßordnung. Von Geheimenrath und Minister v. Bertrab in Rudolstadt. VII. 152—177.
Staatsbehörde; deren Verhältniß zur Civilrechtspflege. Von einem rheinpreußischen Juristen. I. 167—181.

Staatsbehörde bei den französischen Polizeigerichten. II. 311.
Stadtgerichte in Bayern, s. Kreis- und Stadtgerichte in Bayern. Verfahren derselben bei Aburtheilung der zu deren Zuständigkeit gehörenden Verbrechen und Vergehen.
Standrechtliches Verfahren nach der österreichischen Strafprozeßordnung vom 7. Januar 1850. IV. 311—314.
Stemann, v., in Frankfurt:
I. Zur Lehre vom Zeugenbeweise in Strafsachen. VII. 70—89, 463—481.
II. Ueber die formelle Vertheidigung im neueren Strafverfahren. IX. 210—222.
III. Die Appellation in Strafsachen nach preußischer Gesetzgebung. X. 224—238.
Sternberg. Anzeige der Schrift desselben: Des deutschen Volks Staats- und Rechtsgeschichte. Kass. 1851, vom Herausgeber. V. 275, 276.
Stimmenmehrheit; über deren Werth in der Rechtswelt. Von Oberappellationsgerichtsrath Piris in München. X. 89—95.
Sträfling, isolirter (in dem Zuchthause zu Bruchsal). Betrachtungen eines solchen. III. 181—183.
Strafe; deren Milderung in zweiter Instanz. 1) Von Oberappellationsgerichtsrath Piris in München. III. 334—345. 2) Von Appellationsgerichtsrath Merckel in Zweibrücken. X. 498—510.
Strafen, die außerordentlichen. VI. 527—533.
Strafgesetz, das österreichische, über Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen, vom 7. Mai 1852 nebst den dazu gehörigen Verordnungen s. Hye, Dr. A., Ministerialrath und Professor des Strafrechts rc. in Wien. Anzeige der Schrift desselben: Das österreichische Strafgesetz über Verbrechen rc.
Strafgesetzbuch, französisches s. Code pénal.
Strafgesetzbuch für die preußischen Staaten vom 14. April 1851 s. Müller, Dr. Anzeige der Schrift desselben: Das Strafgesetzbuch für die preußischen Staaten rc. dann: Goltdammer, Kammergerichtsrath Anzeige der Schrift desselben: Die Materialien zum Strafgesetzbuche für die preußischen Staaten rc.; endlich: Beseler, Georg, Dr. Prof. der Rechte in Greifswald. b) Commentar über das Strafgesetzbuch für die preußischen Staaten rc.
Strafgesetzgebung, neue bayerische; deren Grundzüge in Vergleichung mit den französischen Einrichtungen. Von Oberappellationsgerichtsrath Petersen in München. I. 443—474. II. 19—59, 97—115.

Strafgesetzgebung, österreichische, seit dem Jahr 1848. Von dem Staatsanwaltsubstituten Liszt in Wien. V. 23—27, 277—294.
Strafprozeß, deutscher. Anwendbarkeit der Evidenz des englischen Rechts in demselben, s. Evidenz, die, nach englischem Recht rc.
Strafprozeß, englischer. Der Prozeß Manning, zu dessen Veranschaulichung dargestellt von Dr. Marquardsen. (Beilageheft zum dritten Band).
Strafprozeß, französischer. Anzeige des Höchsterschen Lehrbuchs desselben. Bern 1850, vom Herausgeber. V. 264—266.
Strafprozeß, französischer. Die Staatsanwaltschaft in demselben. Von Staatsprocurator Schmitt in Zweibrücken. I. 276—298.
Strafprozeß, französischer. Stellung des Vertheidigers in demselben. Von Dr. Eduard Levita in Mainz. III. 148—162.
Strafprozeß vor den französischen Friedensgerichten. Von Dr. Ludwig Frey in Nürnberg. IV. 322—330.
Strafprozeß. Das System der Richtigkeiten wegen Verletzung von Formvorschriften in demselben nach der französischen Gesetzgebung und Rechtsübung und nach den neuen deutschen Gesetzgebungen über Schwurgerichte. Von Mittermaier. III. 295—322, 475—506. IV. 469—500. V. 181—222.
Strafprozeß, der neue, und die gerichtliche Medicin. Vom Geh. Justizrath Dr. Abegg in Breslau. VII. 113—151.
Strafprozeß, öffentlich-mündlicher. Die Gerichtsärzte in demselben. Vom Appellationsgerichtsrath v. Kräwel in Naumburg. VII. 355—363.
Strafprozeß. Wiederaufnahme desselben. 1) Von Oberconsistorialpräsidenten v. Arnold in München. V. 46—70. 2) Von Staatsanwalt Dr. Waser in Graß. VI. 373—391.
Strafprozeß. Wiederaufnahme desselben in Bayern. II. 56—59, 112. V. 52, 61—69.
Strafprozeß. Wiederaufnahme desselben in Hannover. IX. 190—209.
Strafprozeß. Wiederaufnahme desselben in Oesterreich. IV. 303. V. 52. VI. 375—391.
Strafprozeß. Wiederaufnahme desselben in Preußen. V. 52, 69, 70.
Strafprozeß. Die gesetzliche Beweistheorie in demselben. VI. 519—527.
Strafprozeß. Zur Lehre vom Zeugenbeweise in solchem. Von v. Stemann in Frankfurt a. M. VII. 70—89, 462—481.
Strafprozeß. Zur Lehre vom Beweise in solchem. Von Oberconsistorialpräsidenten Arnold in München. VIII. 277—291.

Digitized by Google

Strafprozeßgesetzgebung. Bemerkungen dazu. Von Staats- und Reichsrath v. Maurer in München. (Auszüge aus dessen an die Kammer der Reichsräthe erstatteten Vortrag über den Entwurf zur Revision des Strafprozeßgesetzes vom 10. November 1848). IV. 432—446.

Strafprozeßgesetzgebung der letzten fünf Jahre vor Einführung der Geschwornengerichte in Deutschland. Rückblick auf sie. Von Professor Dr. Hepp in Tübingen. VI. 271—295, 506—543. Berichtigung dazu. VII. 297, 298.

Strafprozeßordnung, badische, vom 17. Februar 1849. I. 278, 285, 286, 297. II. 211, 212, 414, 415. III. 311, 312.

Strafprozeßordnung, braunschweigische, vom 22. August 1849. III. 306, 478, 497. IX. 2—32.

Strafprozeßordnung, französische, s. Code d'instruction criminelle.

Strafprozeßordnung, hannoversche, vom 8. November 1850. X. 403—432.

Strafprozeßordnung, die neue österreichische, vom 17. Januar 1850. III. 478, 479, 497. IV. 25—45, 210—241, 289—316, 483, 487, 488. V. 161—167, 181—183, 190, 193, 195, 196, 198, 203, 277—294. VI. 77—97, 357—364, 375—391. VII. 19—39, 161, 177, 212—243. VIII. 184. IX. 61—82, 123, 130, 133. X. 106—133.

Strafprozeßordnung, die neue österreichische, vom 17. Januar 1850, dargestellt von Dr. Joseph v. Würth, Oberlandesgerichtsrath und Referent im Justizministerium zu Wien, IV. 210—241, 279—316.

Strafprozeßordnung, österreichische, vom 17. Januar 1850. Die Untersuchungshaft nach den Bestimmungen derselben. Von Dr. J. E. Waser, Staatsanwalt in Graz. VI. 77—97.

Strafprozeßordnung, thüringische, s. Thüringische Staaten.

Strafrecht. Die Volkssouverainetät in ihrer Wirkung auf dasselbe. Von Herausgeber. VIII. 252—268.

Strafrechtspflege in Frankreich während des Jahrs 1846. Mittheilungen aus dem Rechenschaftsbericht des Justizministers Marie. I. 228—234.

Strafrechtspflege in Frankreich während des Jahrs 1851. X. 395—398.

Strafrechtspflege in Würtemberg. Ueber den gegenwärtigen Zustand derselben. Von Prof. Hepp in Tübingen. VI. 234—268.

Strafsachen. Welche Wirkungen haben die rechtskräftigen Urtheile in solchen auf die Entscheidungen in Civilsachen und umgekehrt? Von Appellationsgerichtsrath Merckel in Zweibrücken. VIII. 500—528. IX. 135—159.

Strafsachen. Ueber das Recht der Berufung in solchen und deren Einfluß und Wirkung auf das erstrichterliche Urtheil. Vom Oberappellationsgerichtsrath Merckel in Zweibrücken. IX. 449—499.
Strafsachen; die Berufung in solchen nach Preußischer Gesetzgebung. Von C. v. Stemann. X. 224—238.
Strafverfahren s. Strafprozeß.
Straßenraub. Englischer Rechtsfall. III. 274—277.
Struve, Gustav v. und Karl Blind aus Mannheim. Mittheilungen über den Prozeß gegen diese wegen Hochverraths. Von dem Hofgerichtsrath und Staatsanwalt Ammann in Mannheim. II. 201—213.
Subhastationsverfahren, das französische und rheinpreußische. Von Appellationsgerichtsrath Schlink in Köln. IV. 501—528.
Suggestivfragen, unerhörte. Beispiel solcher in einem französischen Verhör. I. 243, 244.

Taxen der Anwälte s. Anwaltgebühren.
Telegraphen. Großherz. hessisches Gesetz vom 16. April 1852 wegen der den Betrieb derselben gefährdenden Verbrechen und Vergehen. IX. 271, 272.
That, frische. Verfahren bei Verbrechen auf solcher. Von Appellationsgerichtsrath Merckel in Zweibrücken. III. 396—415, s. auch noch IV. 160.
Thatfrage und Rechtsfrage Nähere Beleuchtung dieser Begriffe. Von Staatsanwalt Adolph Schwarz in Wiener-Neustadt. VII. 274—270.
Thüringische Staaten:
I. Entwurf einer Strafprozeßordnung für dieselben in Bezug auf Richtigkeiten wegen Verletzung der Formvorschriften. III. 310, 311.
II. Die Staatsanwaltschaft nach der thüringischen Strafprozeßordnung. Vom Geheimenrath und Minister v. Bertrab in Rudolstadt. VII 152—177.
III. Das Vorverfahren nach der thüringischen Strafprozeßordnung. Vom Geheimenrath und Minister v. Bertrab in Rudolstadt. IX, 99—134.
IV. Strafprozeßordnung. V. 183, 185, 193. VI. 466, 467. VII 152—177. IX. 99—134.
Tod, bürgerlicher. Von demselben. Vom Staatsanwaltsubstituten a. D Paraquin zu Dürkheim. VI. 471—479.
Todesstrafe. Einige Fragen über deren Aufhebung durch §. 9 der Grundrechte des deutschen Volks. Von Professor Dr. Hepp in Tübingen. I. 341—350.

Digitized by Google

Todesstrafe; deren Vollziehung. Vom Geh. Justizrath Groß in Dresden. X. 298—318.

Todesstrafen in Frankreich im Jahre 1846. I. 232, 233, im Jahre 1847. V. 552.

Todesstrafe. Art der Vollziehung derselben nach bayerischem Gesetzesentwurf. VII. 111.

Todesstrafe. Würtembergisches Gesetz vom 17. Juni 1853 wegen deren Wiedereinführung. X. 163—165, 299.

Todesstrafe. Großherzoglich Hessisches Gesetz vom 6. April 1852 wegen deren Wiedereinführung. IX. 271. X. 300.

Todesstrafe. Badisches Gesetz vom 5. Februar 1851 wegen deren Wiedereinführung. X. 299.

Todesurtheile in Bayern. II. 50. VIII. 19.

Todesurtheile in Schweden. X. 326.

Todesurtheile in Frankreich. I. 232, 233. X. 397.

Tödtlichkeit der Verletzungen. Zur Lehre von derselben. Von Advokat Kraus in Darmstadt. X. 378—394.

Tödtung des Vaters. Französischer Rechtsfall. I. 243, 244.

Treilhard über Anklagejury. I. 153.

Tribunal erster Instanz in Paris. Besuch von Sitzungen desselben. V. 421—424. VI. 70.

Tribunale erster Instanz, die, in Frankreich, s. Gerichte erster Instanz, die französischen.

Troplong, Präsident des Appelhofs in Paris, dann des Cassationshofs. V. 415. VI. 62. VIII. 530. IX. 87, 181, 182, 351.

Uebergang vom alten zum neuen Recht. Zugleich als Prospect der Zeitschrift. Von v. Jagemann. I. 3—16.

Ungehorsam eines Zeugen. Dessen Bestrafung in Frankreich: Rechtsfall. II. 467—469.

Ungehorsams- (Contumacial-) Verfahren in Strafsachen in Bayern. II. 97—102, 109—111.

Ungehorsams-Verfahren nach der österreichischen Strafproceßordnung vom 7. Januar 1850. IV. 307, 308.

Uniform. Strafe wegen willkürlichen Tragens derselben in Frankreich. III. 567.

Digitized by Google

Universitäten, deutsche, s. Hochschulen, deutsche.

Untersuchung, strafgerichtliche. Ueber den Gegenstand und Zweck derselben, mit Bezugnahme auf die Schwurgerichtsverfassung. Von Advokat Kraus in Darmstadt. IX. 500—510. X. 40—53, 134—143.

Untersuchungshaft, die, nach den Bestimmungen der österreichischen Strafproceßordnung. Von dem Staatsanwalt Dr. J. E. Waser in Graz. VI. 77—97.

Untersuchungsrichter. Dessen Verhältniß zum Angeschuldigten im Anklageprozeß. Von v. Jagemann. I. 122—135.

Untersuchungsrichter. Verhältniß des französischen Staatsanwalts zu demselben. I. 289—295.

Untersuchungsrichter, französischer, bei Verbrechen auf frischer That. III. 411—414.

Untersuchungsrichter. Verhältnisse des Staatsanwalts zu demselben nach der österreichischen Strafproceßordnung vom 17. Januar 1850.

1) Von Dr. Waser, Landrath und Professor der Rechte in Innsbruck. IV. 24—45.

2) Vom Staatsanwaltsubstituten Dr. Sprung zu Hartberg in Steyermark. V. 161—167.

Untersuchungsverfahren. V. 387—404.

Verbrechen. Ueber Mitwirkung an demselben, mit besonderer Berücksichtigung der österreichischen Strafgesetzgebung. Vom Gubernialrath u. Prof. Dr. Schnabel in Prag. VIII. 39—51.

Verbrechen auf frischer That (flagrant délit). Das Verfahren bei einem solchen. Von Appellationsgerichtsrath Merckel in Zweibrücken. III. 396—415, s. auch noch IV. 160.

Verbrechen und Vergehen, den Eisenbahn- und Telegraphenbetrieb gefährdende. Großherzoglich Hess. Gesetz vom 15. Mai 1852 wegen deren Bestrafung. IV. 271, 272.

Verbrechen, politische, s. Volkssouveränetät, die, in ihrer Wirkung auf das Strafrecht.

Verbrechen, politische. Die Justiz und diese. Vom Obergerichtsanwalt Fischer in Birkenfeld. III. 361—378.

Verbrecher. Vertrag zwischen Frankreich und Würtemberg wegen deren gegenseitiger Auslieferung. IX. 437.

Digitized by Google

Verdict, das. Mit besonderer Berücksichtigung des englischen und schottischen Rechts. Von Dr. Marquardsen. VI. 3—42.

Verdict. Einstimmigkeit der Geschwornen bei demselben. I. 71—76. IX. 187.

Verfahren, schwurgerichtliches, im Herzogthum Nassau. Beobachtungen in Bezug auf dasselbe. Vom Staatsprocurator Reichmann in Wiesbaden. IX. 296—312, 413—426. X. 3—12, 251—260, 345—358.

Vergiftung. Rechtsfall. Vom Staatsprocurator Schmitt in Zweibrücken. III. 261—285.

Verhaftung. Die Grundrechte des deutschen Volks in Bezug auf sie. I. 305—318. II. 428—429.

Verhaftung des Verdächtigen in der Voruntersuchung des Anklageverfahrens. II. 339—343.

Verhaftung des Verdächtigten nach der österreichischen Strafproceßordnung vom 7. Januar 1850. IV. 230—232.

Verhaftung, ungesetzliche, in England. V. 373—375.

Verhör. Mordversuch während desselben, s. Mord, Versuch desselben während des Verhörs.

Verletzungen. Zur Lehre von deren Tödtlichkeit. Von Advokat Kraus in Darmstadt. X. 378—394.

Veron, Dr., in Paris, s. Constitutionel. Proceß wegen Verkaufs dieser Zeitung gegen Dr. Veron und Genossen.

Verordnung, preußische, vom 3. Januar 1849 über die Einführung des mündlichen und öffentlichen Verfahrens mit Geschwornen in Untersuchungssachen nebst Verordnung vom 3. Mai 1852, Zusätze zur Verordnung vom 3. Januar 1849 betr. I. 432, 439. III. 305. V. 69, 70, 395, 398—401. VII. 163, 168, 169, 300—334, 391—428. VIII. 174, 178, 180. IX. 103, 112, 115, 118, 127, 129, 133, 357—386, 397—401. X. 224—238, 423—446.

Versuch des Mords s. Mord. Versuch desselben.

Vertagung einer schwurgerichtlichen Strafsache in Bayern. II. 37, 47.

Vertheidiger. Unbefugte Zumuthung eines solchen an einem Zeugen vor den Assisen zu Antwerpen. I. 158, 159.

Vertheidiger, der, im französischen Strafprocesse; dessen Stellung. Von Dr. Eduard Levita in Mainz. III. 148—162, s. noch IV. 483—485.

Digitized by Google

Vertheidiger, Zweckmäßigkeit der Bestellung desselben während der Voruntersuchung. III. 455–458.

Vertheidiger, ein französischer. Dessen Bestrafung wegen Weigerung, sich beim Urtheilsspruch zu erheben. VIII. 88.

Vertheidiger im schwurgerichtlichen Verfahren in der bayerischen Pfalz. I. 194–196.

Vertheidiger im schwurgerichtlichen Verfahren in Bayern. II. 27, 36. 41, 46, 50. IX. 483, 484.

Vertheidiger, der, nach der österreichischen Strafproceßordnung vom 7. Januar 1850. IV. 240, 241, 307. IV. 483.

Vertheidiger; Kampf eines solchen mit der Redseligkeit seines Clienten. Ein französischer Rechtsfall. Von Advokat Bopp in Darmstadt. IV. 360–362.

Vertheidiger. Dessen Legitimation zur Einlegung von Rechtsmitteln gegen das wider seinen Clienten erlassene Strafurtheil. Von Advokat Bopp in Darmstadt. V. 178, 179.

Vertheidiger. Der Client in Opposition mit demselben. Ein französischer Rechtsfall. Von Advokat Bopp in Darmstadt. V. 256.

Vertheidiger, dessen Mitwirkung beim Zeugenverhör des Assisenpräsidenten. Belgischer Rechtsfall. Von Advokat Bopp in Darmstadt. V. 259–263.

Vertheidigerin. Eine Frau als solche für ihren Mann. IV. 286 — 288.

Vertheidigung, formelle, im neueren Strafverfahren. Von C. v. Stemann in Frankfurt a. M. IX. 210–222.

Vertheidigung, öffentliche. Meine Anfänge in derselben. Von Advokat Bopp in Darmstadt. IV. 331–348.

Vertheidigung, deren Beschränkung Nichtigkeitsgrund. V. 203–210.

Vertheidigung; deren Zuläſſigkeit in der Voruntersuchung im Herzogthum Nassau. IX. 218, 219.

Verurtheilung ungeachtet des Widerspruchs des beschädigten Theils Ein französischer Rechtsfall. III. 470–472.

Verwaltung und Gerichte in Frankreich; deren Ressortverhältnisse. Von Appellationsgerichtsrath Schlink in Köln. V. 453–477.

Verweisungsurtheil. Dessen Rahmen als Rahmen der Stellung der Fragen an die Geschwornen. Ein Rechtsfall. Von Advokat Bopp in Darmstadt. III. 537–543.

Verweisungsurtheil. Ueber die Begrenzung der Befugnisse des Assisenpräsidenten durch dessen Inhalt. Ein Rechtsfall. Beilageheft zum VI. Band 89–106.

Digitized by Google

Verweisungsurtheil. Dessen Berichtigung mit darauf gefolgter Verurtheilung eines Freigesprochenen. Vom Herausgeber. Beilage-heft zum VI. Band. 112—118.

Völderndorff-Waradein, v. Anzeige der Schrift desselben: Der bürgerliche Rechtsstreit dargestellt als Entwurf einer allgemeinen Rechtsstreitordnung für die deutschen Staaten. Nördl. 1850. Vom Herausgeber. V. 272, 274.

Volkssouveränetät, die, in ihrer Wirkung auf das Strafrecht. Vom Herausgeber. VIII. 252—268.

Voruntersuchung. Benutzung der in derselben aufgenommenen Zeugenaussagen in dem mündlichen Verfahren, wenn die Zeugen inzwischen gestorben oder sonst nicht erscheinen können. II. 3—18.

Voruntersuchung. Widersprechende Ergebnisse derselben und der Hauptuntersuchung. Rechtsfall. Vom Herausgeber. II. 183—188.

Voruntersuchung, die, auf der Grundlage des Anklage-Princips. Vom Justizministerialrath Brauer in Karlsruhe. II. 321—366.

Voruntersuchung. Thätigkeit des Assisenpräsidenten nach Erkennung der Versetzung in den Anklagestand in Bezug auf die Vornahme von Untersuchungshandlungen zu deren Ergänzung. II. 403—415.

Voruntersuchung. Deren Vervollständigung nach dem Gesetzesentwurfe für die thüringischen Staaten. II. 414.

Voruntersuchung. Unzulässigkeit eines Vertheidigers während derselben nach französischem Strafprocesse. II. 155—157.

Voruntersuchung. Zweckmäßigkeit der Bestellung eines Vertheidiger während derselben. III. 455—558.

Voruntersuchung. Zulässigkeit der Vertheidigung während derselben im Herzogthum Nassau. IX. 218, 219.

Voruntersuchung. Von dem Rechtsmittel der Beschwerde in derselben. Vom Appellationsrathe Dr. Schwarze in Dresden. VI. 453—469.

Vorverfahren, das, nach der thüringischen Strafproceßordnung. Vom Geheimerath und Minister v. Bertrab in Rudolstadt. IX. 99—134.

Waadt, Canton.
Anklagekammer. I. 92.

Wahlberg, Dr. W. E. in Wien.
Die Geschwornenbank und der Gerichtshof, mit besonderer Rücksicht auf die Fragestellung. VI. 343—364.

Digitized by Google

Wahrspruch s. Verdict.

Wahrspruch der Geschwornen in Bayern. II. 32, 33.

Warnkönig, Dr. Professor des Rechts in Tübingen. Anzeige der Schrift desselben: Juristische Encyclopädie, oder organische Darstellung der Rechtswissenschaft, mit vorherrschender Rücksicht auf Deutschland. Erl. 1853. Vom Staatsrath v. Arnold in München. X. 511, 512.

Waser, Dr., Oesterreichischer Landrath und Professor der Rechte in Innsbruck.

Das Verhältniß des Staatsanwalts zum Untersuchungsrichter nach der österreichischen Strafproceßordnung vom 17. Januar 1850. IV. 25 — 45.

Waser, Dr., Staatsanwalt in Graz.

I. Die Untersuchungshaft nach den Bestimmungen der österreichischen Strafproceßordnung. VI. 77—97.

II. Die Wiederaufnahme des Strafverfahrens. VI. 373—397.

III. Die Haussuchung und die Beschlagnahme der Papiere. IX. 61 — 82.

Webster, Proceß. Dessen Darstellung aus Originalquellen. Von Medicinalrath Dr. Hohnbaum in Hildburghausen. V. 228—249, 295—318, 478—505.

Weeber, Staatsanwaltsubstitut.

Die Staatsanwaltschaft in Oesterreich. X. 96—133.

Widersetzung gegen die Obrigkeit. Französischer Rechtsfall. III. 472—474.

Wiederaufnahme des Strafverfahrens.

1) Von Oberconsistorialpräsidenten Arnold in München. V. 46 — 70.

2) Von Staatsanwalt Dr. Waser in Gratz. VI. 373—391.

3) Von Oberappellationsgerichtssecretär Kirchner in Celle. IX. 191—209.

Wiederaufnahme des Strafverfahrens in Bayern. II. 56—59, 112. V. 52, 61—69, 112.

Wiederaufnahme des Strafverfahrens in Frankreich. V. 52—61.

Wiederaufnahme des Strafverfahrens in Hannover. IX, 192—209.

Wiederaufnahme des Strafverfahrens in Oesterreich. IV. 303, V. 52. VI. 375–391.

Wiederaufnahme des Strafverfahrens in Preußen. V. 52, 69, 70.

Wissenschaft. Werthlosigkeit der Jurisprudenz als solche, s. Kirchmann, v., die Werthlosigkeit der Jurisprudenz ꝛc.

Wissenschaft. Deren Verhältniß zu den Aufgaben unserer Zeit. Von Professor Dr. Abegg in Breslau. I. 260—275, 369—393.

Wolowski: Revue de législation et de jurisprudence etc. Angezeigt von dem Herausgeber VIII. 448.

Würtemberg, Königreich.

I. Gesetzesvorschlag, in dem Entwurfe eines schwurgerichtlichen Strafverfahrens gegen den geständigen Angeklagten kein schwurgerichtliches Verfahren eintreten zu lassen. I. 432, 440.

II. Polizeistrafgesetz v. J. 1839, Art. 1. II. 305.

III. Entwurf eines Gesetzes über die Gerichtsorganisation. II. 316 — 320.

IV. Gesetzgebung in Bezug auf Nichtigkeiten wegen Verletzung von Formvorschriften im Strafprocesse. III. 306, 307, 497.

V. Strafedict vom Jahr 1824 und Strafgesetzbuch in Beziehung auf Infamie. III. 420 - 424.

VI. Ueber den gegenwärtigen Zustand der Strafrechtspflege in Würtemberg. Von Professor Hepp in Tübingen. VI. 234—268.

VII. Reformen im Strafverfahren in den letzten Jahren vor 1848. VI. 273—277.

VIII. Berichtigung des Verweisungserkenntnisses und darauf gefolgte Verurtheilung eines Freigesprochenen. Vom Herausgeber. Beilageheft zum VI. Band, 112—118.

IX. Gesetz vom 17. Juni 1853 wegen Wiedereinführung der Todesstrafe und der Strafe körperlicher Züchtigung. X. 163—168.

X. Vertrag mit Frankreich über gegenseitige Auslieferung von Verbrechern. IX. 437.

XI. Gesetz vom 4. August 1849 über das schwurgerichtliche Strafverfahren. III. 306, 307, 497.

Würth, v. Oberlandesgerichtsrath und Referent im Justizministerium in Wien.

Die neue österreichische Strafproceßordnung. IV. 209 — 241. 289 — 316.

Zeuge, vom Ankläger vorgeführter. Dessen Vernehmung von Seiten des Sachführers des Angeklagten in England. I. 141—143.

Zeuge, muthmaßlich meineidiger. V. 185—190.

Zeuge. Unbefugte Zumuthung eines Vertheidigers an einen solchen vor den Assisen zu Antwerpen I. 158, 159.

Zeuge, ungehorsamer; dessen Bestrafung in Frankreich. Rechtsfall. II. 467—469.

Zeuge. Verhör eines solchen durch den Angeklagten. Ein französischer Rechtsfall. IV. 366—368.

Zeugen. Deren Beeidigung und Vernehmung in Bayern. II. 29, 30, 40, 41. IV. 478.

Zeugen: deren Absonderung vor der Vernehmung. V. 181, 182.

Zeugen; Vorschrift, daß jeder derselben einzeln vernommen werde. V. 183—184.

Zeugen. Deren Vernehmung durch den Assisenpräsidenten. I. 20—25, 198, 356. II. 40, 41, 248—254. IX. 390—395.

Zeugen. Deren Vernehmung durch den Staatsanwalt im Vorverfahren des Anklageprocesses. II. 347—351.

Zeugen. Aufführung der wörtlichen Aussagen derselben in der Voruntersuchung in dem Anklageact. IV. 470, 471.

Zeugen; deren Vernehmung nach der österreichischen Strafproceßordnung vom 7. Januar 1850. IV. 228—230. V. 181.

Zeugen; deren Verhör (l'enquête) im französischen Civilprocesse. Vom Appellationsgerichtsrath Schlink in Köln. X. 169—191.

Zeugen; über die Nothwendigkeit der Gegenwart derselben bei der Vorlesung des Anklageacts in Frankreich. IV. 471, 472.

Zeugen; Art der Beeidigung derselben in Frankreich. IV. 575—479.

Zeugen, auf der Liste stehende; Nichtvernehmung derselben. IV. 481, 482.

Zeugen, nicht auf der Liste stehende; ermessende Gewalt des Assisenpräsidenten, sie vorzurufen. I. 25—30, 362, 363.

Zeugen; deren Beleidigung (französische Gerichtsscene). I. 84, 85.

Zeugenaussagen, in der Voruntersuchung aufgenommene. Deren Benutzung im mündlichen Verfahren, wenn die Zeugen in der Zwischenzeit gestorben sind oder sonst nicht erscheinen können. II. 3—18, 125. III. 183, 184, 186. IV. 498—500.

Zeugenbeweis. Ob dieser über ein Rechtsverhältniß, welches im Strafverfahren die Vorfrage bildet, wie in gewöhnlichen Straffällen, unbedingt zuläßig? Von Appellationsgerichtsrath Merckel in Zweibrücken. VII. 429—462.

Zeugenbeweis in Strafsachen. Zur Lehre von demselben. Von v. Stemann in Frankfurt a. M. VII. 70—89.

Zeugenbeweis im englischen Civilprocesse. III. 192, 193.

Zeugeneid. Dessen Formel nach Art. 317 der Strafproceßordnung Frankreichs. III. 569.

Zeugenliste. Vorschrift, daß und wie sie dem Angeklagten zugestellt werden soll, in England. I. 143, 144.

Züchtigung, körperliche. Würtembergisches Gesetz vom 17. Juni 1853 wegen Wiedereinführung dieser Strafe. X. 165—168.

Zuchtpolizeigericht in Frankreich. II. 296—304, 312—314.

Zuschlag, Oberappellationsgerichtsrath in Kassel.
Hauptstücke aus dem Processe wegen Ermordung der Reichstags-Abgeordneten, Generals v. Auerswald und Fürsten Lichnowsky. (Beilageheft zu Band 6. 1—53.

Zuständigkeit der gerichtlichen Behörden, s. Organisation und Zuständigkeit der gerichtlichen Behörden. Von Oberappellationsgerichtsrath v. Pape in Celle.

Digitized by Google

Digitized by Google

F. X. BEER
kgl. Hofbuchbinder
in
MÜNCHEN
Lederergasse № 25.

Digitized by Google

Digitized by Google